

Evaluationsansätze für die örtliche Landschaftsplanung

Grundlegung, Konzipierung und Anwendung

Vom Fachbereich Landschaftsarchitektur und Umweltentwicklung
der Universität Hannover

zur Erlangung des Grades einer

Doktorin der Ingenieurwissenschaften

– Dr.-Ing. –

genehmigte Dissertation

von

Dipl.-Ing. Margit Mönnecke

geboren am 16. Oktober 1960 in Osnabrück

2000

Referentin: Prof. Dr. Christina von Haaren

Koreferent Prof. Dr. Armin Bechmann

Tag der Promotion 22. Juni 2000

Zusammenfassung

Margit Mönnecke

Evaluationsansätze für die örtliche Landschaftsplanung

Vor dem Hintergrund des Missstands, dass über die Stärken und Schwächen der örtlichen Landschaftsplanung diskutiert wird, ohne sich über eine einheitliche und eindeutige Messlatte für Erfolge zu verständigen, verfolgt die vorliegende Arbeit das Ziel, angemessene Vorschläge zur Durchführung von Evaluationen in der örtlichen Landschaftsplanung zu entwickeln. Basierend auf einer wissenschaftlichen Grundlegung werden generelle Anforderungen an Evaluationen abgeleitet, die anschließend zu einer Analyse bestehender Evaluationsansätze in der Landschaftsplanung herangezogen werden. Ergebnis dieser Analyse ist, dass das Thema Evaluation in der Landschaftsplanung keine ausreichende wissenschaftliche Beachtung findet.

Darstellungen der rechtlichen und fach-praktischen Anforderungen an die örtliche Landschaftsplanung sowie Diskussionen zur Gestaltung des Planungsprozesses dienen dazu, das Untersuchungsfeld in seiner Komplexität zu erfassen. Gleichzeitig bilden sie die Grundlage für die Entwicklung eines wissenschaftlich abgesicherten Evaluationsansatzes in der örtlichen Landschaftsplanung. Als Evaluationsstrategie für diesen Bereich wird die Verwendung von Modulen vorgeschlagen, die unterschiedliche Ausschnitte aus dem vielschichtigen Untersuchungsgegenstand örtlicher Landschaftsplanung betrachten und bewerten. So werden neun Module für die Evaluation des *Plans* und des *Verfahrens*, der *Umsetzung* auf *instrumenteller* und *materieller Ebene*, des *Prozesses* sowie der *Effizienz* entwickelt.

Vier Module werden einer vertieften Betrachtung unterzogen und bis zur Anwendungsreife ausgeformt. In der konkreten Anwendung dieser Module an einem Fallbeispiel wird deren Praktikabilität nachgewiesen und bei der Durchführung erworbene Erfahrungen aufgezeigt. Darüber hinaus bestätigt sich, dass die Module den generellen Anforderungen an Evaluationen gerecht werden.

Im Ergebnis dieser Arbeit wird deutlich, dass die hier gewählte Evaluationsstrategie sich in den Kontext der Evaluationsforschung einordnen lässt und einen Weg aufzeigt, wie vor dem Hintergrund der bisher wenig entwickelten Evaluationskultur in der Landschaftsplanung angemessene Verfahren erarbeitet werden können, die für zukünftige Modifizierungen und Ergänzungen offen sind. Darüber hinaus fördert die Anwendung der Module Verbesserungsmöglichkeiten in Bezug auf das Instrument Landschaftsplan und die Gestaltung des Planungsprozesses zu Tage.

Die Forderungen, die vor dem Hintergrund dieser Betrachtungen an die Evaluation der Landschaftsplanung zu stellen sind sowie die Darstellung des weiteren Forschungsbedarfs schließen die Arbeit ab.

Schlagworte: Evaluation, Landschaftsplanung, Wirksamkeit

Abstract

Margit Mönnecke

Evaluation Proposals for Local Landscape Planning

Strengths and weaknesses of local landscape planning are being assessed to date although a common consensus on yardsticks for success does not exist. Against this background the objective of this thesis is to develop adequate proposals for conducting evaluations for local landscape planning. Based on the scientific fundamentals of the subject evaluation, principle requirements of evaluation are defined. These requirements serve to the analysis of present evaluation proposals for landscape planning. The findings of this analysis are that scientific reflection of landscape planning evaluation has been insufficient up to now.

Description of the local landscape planning requirements by law and by good practice, explanations about the significance of the planning process and requirements for its arrangements serve to characterise the field to be examined in its complexity. Simultaneously this is the basis to develop evaluation proposals for local landscape planning based on the scientific fundamentals. A strategy for local landscape planning evaluation is suggested which analyses and assesses different parts of the complex research field of local landscape planning. Therefore nine modules have been designed relating to the following: evaluation of the plan and the procedure, evaluation of implementation at instrumental and material level, evaluation of the planning process and evaluation of efficiency.

Four modules are presented in depth and the application possibility is shown. An extensive study was carried out to test the principle practicability for these modules and to describe experiences during the application. Moreover it is verified that the modules fulfill the principle requirements of evaluation.

The outcome of this thesis clearly shows that the selected evaluation strategy can be aligned with the context of evaluation research. Against the background of the hardly developed evaluation culture of landscape planning, a means is demonstrated as to how sound proposals can be deduced which are open to modification and supplementation in future. Moreover the application of the modules produces improvement possibilities relating to the instrument landscape plan and to the design of the planning process.

Requirements of evaluation landscape planning which are suggested against the background of these findings and description of research requirements complete this thesis.

Keywords: Evaluation, Landscape Planning, Effectiveness

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	1
1.1	Problemaufriss und Zielsetzung	1
1.2	Untersuchungskonzept und Aufbau der Arbeit	4
2	Theoretische und methodische Anforderungen an Evaluationen	7
2.1	Begriffsbestimmung Evaluation	7
2.2	Systematisierung von Evaluationsansätzen	9
2.3	Zweck und Funktion von Evaluationen	15
2.4	Methoden der Evaluation	17
2.5	Bestimmung des Erfolgsmaßes	21
2.6	Probleme in der Konzipierung und Anwendung von Evaluationen	22
2.7	Zwischenfazit: Anforderungen an die Evaluation	25
3	Bestehende Evaluationsansätze in der Landschaftsplanung	34
3.1	Evaluationsansätze in der Landschaftsplanung	38
3.2	Diskussion der dargestellten Evaluationsansätze	46
3.3	Zwischenfazit: Anforderungen an die Evaluation	51
4	Anforderungen an die örtliche Landschaftsplanung	55
4.1	Rechtliche Anforderungen	56
4.1.1	Ziele und Aufgaben der örtlichen Landschaftsplanung nach dem Bundesnaturschutzgesetz	56
4.1.2	Funktionen der örtlichen Landschaftsplanung	59
4.1.3	Inhaltliche Anforderungen an den Landschaftsplan	62
4.1.4	Anforderungen nach den Ländergesetzen	67
4.1.4.1	Einführung	67
4.1.4.2	Örtliche Landschaftsplanung in Niedersachsen	68
4.1.4.3	Örtliche Landschaftsplanung in Hessen	73

4.1.4.4	Örtliche Landschaftsplanung in Rheinland-Pfalz	82
4.2	„Gute fachliche Praxis“ der örtlichen Landschaftsplanung	90
4.2.1	Begriffsbestimmung „gute fachliche Praxis“	90
4.2.2	Inhaltliche und formale Anforderungen der Praxis	92
4.2.2.1	Anforderungen des Berufsstandes und der Naturschutz- verwaltungen	92
4.2.2.2	Gute fachliche Praxis in Niedersachsen	100
4.2.2.3	Gute fachliche Praxis in Hessen	108
4.2.2.4	Gute fachliche Praxis in Rheinland-Pfalz	109
4.3	Anforderungen an den Planungsprozess	119
4.4	Zwischenfazit: Diskussion und Schlussfolgerungen	126
5	Evaluationsansätze für die örtliche Landschaftsplanung	130
5.1	Evaluationsstrategie: Module	130
5.1.1	Ableitung der Module	130
5.1.2	Bestimmung von Modulen zur Evaluation in der örtlichen Land- schaftsplanung	132
5.1.3	Unterschiedliche Interessenlagen bei der Evaluation in der örtli- chen Landschaftsplanung	136
5.1.4	Auswahl von Modulen für eine vertiefende Betrachtung	138
5.1.5	Modul: Qualität des Landschaftsplans	138
5.1.5.1	Ziele und Aufgabenbestimmung	138
5.1.5.2	Bestimmung der Anforderungskriterien	139
5.1.5.3	Bewertung	139
5.1.5.4	Diskussion	141
5.1.6	Modul: Integration in die Bauleitplanung	142
5.1.6.1	Ziele und Aufgabenbestimmung	142
5.1.6.2	Bestimmung der übernahmefähigen Landschaftsplan- Inhalte	143
5.1.6.3	Bewertung	145
5.1.6.4	Diskussion	148
5.1.7	Modul: Umsetzung in die Realität	150
5.1.7.1	Ziele und Aufgabenbestimmung	150
5.1.7.2	Bestimmung der umgesetzten landschaftsplanerischen Erfordernisse und Maßnahmen	151

5.1.7.3	Bestimmung des Beitrags umgesetzter landschaftsplanerischer Aussagen zur Erreichung der Ziele des Landschaftsplans und deren Bewertung	153
5.1.7.4	Diskussion	155
5.1.8	Modul: Beteiligungs- und Bewusstseinsprozesse	156
5.1.8.1	Ziele und Aufgabenbestimmung	156
5.1.8.2	Bestimmung der im Planungsprozess entstandenen Effekte	157
5.1.8.3	Bewertung der entstandenen Effekte	158
5.1.8.4	Diskussion	161
5.2	Anwendung der Module	162
5.2.1	Anwendung des Moduls 'Qualität des Landschaftsplans'	163
5.2.1.1	Vorgehen	163
5.2.1.2	Erfahrungen in der Anwendung	163
5.2.1.3	Ergebnisse und Bewertung	167
5.2.2	Anwendung des Moduls „Integration in die Bauleitplanung“	168
5.2.2.1	Vorgehen	168
5.2.2.2	Erfahrungen in der Anwendung des Moduls	168
5.2.2.3	Ergebnisse und Bewertung	169
5.2.3	Anwendung des Moduls 'Umsetzung in die Realität'	173
5.2.3.1	Vorgehen	173
5.2.3.2	Erfahrungen in der Anwendung des Moduls	174
5.2.3.3	Ergebnisse und Bewertung	174
5.2.4	Anwendung des Moduls „Beteiligungs– und Bewusstseinsprozesse“	179
5.2.4.1	Vorgehen	179
5.2.4.2	Erfahrungen in der Anwendung des Moduls	179
5.2.4.3	Ergebnisse und Bewertung	179
5.2.4.4	Prozessuale Effekte	180
5.3	Diskussion	185
6	Fazit und Ausblick	188
	Quellen	193
	Literaturverzeichnis	193
	Gesetze und Verordnungen	209
	Planwerke	212

Anhänge	213
Anhang A: Anforderungen an den niedersächsischen Landschaftsplan aus Sicht des Rechts und der guten fachlichen Praxis (“Prüfraster”)	213
Anhang B: Anforderungen an den örtlichen landespflegerischen Planungsbeitrag in Rheinland-Pfalz aus Sicht des Rechts und der guten fachlichen Praxis (“Prüfraster”)	217
Anhang C: Darstellungsmöglichkeiten landschaftsplanerischer Aussagen in Flächennutzungsplänen (“Übersetzungsschlüssel”)	222
Anhang D: Interview-Leitfaden	230
Anhang E: Bestimmung der Übernahme landespflegerischer Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen in den Flächennutzungsplan-Entwurf Mainz	233
Anhang F: Bestimmung der Umsetzung der Erfordernisse und Maßnahmen in die Realität	250
Anhang G: Beitrag der Erfordernisse und Maßnahmen zur Zielerreichung	266

Tabellenverzeichnis

2.1	Beziehungen zwischen unterschiedlichen Evaluationsansätzen und spezifizierten Evaluationen	14
3.1	Evaluationsansätze in der Landschaftsplanung (Veröffentlichte Literatur) . .	35
3.2	Evaluationsansätze in der Landschaftsplanung (Graue Literatur)	39
4.1	Rechtliche Anforderungen an die Landschaftsplanung nach § 6 BNatSchG	66
4.2	Rechtliche Anforderungen an die örtliche niedersächsische Landschaftsplanung	72
4.3	Rechtliche Anforderungen an die örtliche hessische Landschaftsplanung . .	80
4.4	Rechtliche Anforderungen an die örtliche landespflegerischen Planung in Rheinland-Pfalz	87
4.5	Anforderungen des Berufsstands	94
4.6	Anforderungen der LANA	98
4.7	Anforderungen des BMU	101
4.8	Fachliche Anforderungen an die niedersächsische Landschaftsplanung . . .	105
4.9	Anforderungen der guten fachlichen Praxis in Rheinland-Pfalz	113
5.1	Nutzbarkeit der Module für verschiedene Interessengruppen	137
5.2	Ausschnitt aus dem Prüfraster für die Qualitätsbeurteilung niedersächsischer Landschaftspläne	140
5.3	Darstellungsmöglichkeiten landschaftsplanerischer Aussagen in Flächennutzungsplänen - Ausschnitt	144
5.4	„Übersetzung“ landschaftsplanerischer Aussagen in Darstellungskategorien des Flächennutzungsplans	145
5.5	Übernahme landschaftsplanerische Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen in den Flächennutzungsplan	147
5.6	Bestimmung der Umsetzung landschaftsplanerischer Erfordernisse und Maßnahmen in die Realität	154
5.7	Qualitätsbeurteilung des Landschaftsplans Mainz (ausgefülltes Prüfraster) .	164

5.8	Ergebnisse der Qualitätsbeurteilung des Landschaftsplans Mainz – Zusammenfassung	167
5.9	Ergebnisse der Beurteilung der Integration in die Bauleitplanung – Zusammenfassung	172
5.10	Ergebnisse der Umsetzung in die Realität – Zusammenfassung	178
5.11	Ergebnisse der Beurteilung prozessualer Effekte – Zusammenfassung	184
	Anhang A: Niedersachsen: Anforderungen Recht u. gute fachliche Praxis	213
	Anhang B: Rheinland-Pfalz: Anforderungen Recht u. gute fachliche Praxis	217
	Anhang C: “Übersetzungsschlüssel”	222
	Anhang D: Interview-Leitfaden	230
	Anhang E: Übernahme in Flächennutzungsplan-Entwurf	233
	Anhang F: Umsetzung der Erfordernisse	250
	Anhang G: Beitrag zur Zielerreichungen	266

Abbildungsverzeichnis

1.1	Aufbau der Arbeit	5
2.1	Erläuterung von Begriffen der Evaluation	11
2.2	Anforderungskriterien an Evaluationen	33
5.1	Ableitung der Module zur Evaluation örtlicher Landschaftsplanung	133

Abkürzungsverzeichnis

Anmerk. d. Verf.	– Anmerkung der Verfasserin
ARL	– Akademie für Raumforschung und Landesplanung
Art.	– Artikel
Aufl.	– Auflage
Az.	– Aktenzeichen
B-Plan	– Bebauungsplan
BauGB	– Baugesetzbuch
BbgNatSchG	– Brandenburgisches Naturschutzgesetz
BBodSchG	– Bundesbodenschutzgesetz
Bd.	– Band
BDLA	– Bund Deutscher LandschaftsArchitekten
Bek.	– Bekanntgabe
BFANL	– Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie
BfN	– Bundesamt für Naturschutz
BGBI	– Bundesgesetzblatt
BImSchG	– Bundesimmissionsschutzgesetz
BMU	– Bundesministerium für Umwelt
BNatSchG	– Bundesnaturschutzgesetz
BremNatSchG	– Bremisches Naturschutzgesetz
BT-Ds.	– Bundestagsdrucksache
BWV	– Bundesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung
bzw.	– beziehungsweise
DÖV	– Die öffentliche Verwaltung
DRL	– Deutscher Rat für Landespflege
erw.	– erweitert
FFH-RL	– Flora-, Fauna-, Habitat-Richtlinie
FN	– Fußnote
FNP	– Flächennutzungsplan
FuS	– Forschungs- und Sitzungsberichte
ggf.	– gegebenenfalls
GOP	– Grünordnungsplan

GVBl.	– Gesetzes- und Verordnungsblatt
HENatG	– Hessisches Naturschutzgesetz
HOAI	– Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
hpnV	– heutige potentielle natürliche Vegetation
i.d.F.	– in der Fassung
i.d.R.	– in der Regel
LANA	– Länderarbeitsgemeinschaft für Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung
LfUG	– Landesamt für Umwelt und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz
LG NW	– Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen
LNatSchG	– Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein
LP(e)	– Landschaftsplan (pläne)
LPflG	– Landschaftspflegegesetz Rheinland-Pfalz
LPVO	– Landschaftsplanverordnung (Hessen)
LSG	– Landschaftsschutzgebiet
m.w.N.	– mit weiteren Nachweisen
NatSchG	– Naturschutzgesetz
NatSchG Bln	– Berliner Naturschutzgesetz
NatSchG BW	– Naturschutzgesetz Baden-Württemberg
NatSchG MV	– Naturschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern
NFP	– Nationales Forschungsprogramm (Schweiz)
NGO	– Niedersächsische Gemeindeordnung
nieders.	– niedersächsisch
NLÖ	– Niedersächsisches Landesamt für Ökologie
NNA	– Niedersächsische Naturschutzakademie
NNatG	– Niedersächsisches Naturschutzgesetz
nordrh.-westf.	– nordrhein-westfälisch
NRW	– Nordrhein-Westfalen
NSG	– Naturschutzgebiet
NVwZ	– Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
PflSchG	– Pflanzenschutzgesetz
Pkt.	– Punkt(e)
PlanzV	– Planzeichenverordnung
Rn.	– Randnummer(n)
ROG	– Raumordnungsgesetz
RROP	– Regionales Raumordnungsprogramm
S.	– Seite
SNG	– Saarländisches Naturschutzgesetz
SächsNatSchG	– Sächsisches Naturschutzgesetz
SR	– Schriftenreihe
ThürNatG	– Vorläufiges Thüringer Naturschutzgesetz
u.a.	– unter anderem

überarb.	– überarbeitet
u.U.	– unter Umständen
UVP	– Umweltverträglichkeitsprüfung
v.a.	– vor allem
VV	– Verwaltungsvorschrift
VwVfG	– Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	– Wasserhaushaltsgesetz
z.B.	– zum Beispiel
z.T.	– zum Teil

Danksagung

Eine solche Arbeit ist ohne die Diskussion und Auseinandersetzungen mit vielen anderen Gesprächspartnern nicht zu schreiben.

Meinen beiden Betreuern Frau Prof. Dr. Christina von Haaren und Prof. Dr. Armin Bechmann danke ich vielmals für die inhaltliche Betreuung sowie die konstruktive und kritische Begleitung dieser Arbeit.

Ein ganz besonderer herzlicher Dank gebührt Elisabeth Appel und Uli Graß. Allen die eine solche Arbeit schreiben, sind solche motivierenden, konstruktiven und hilfreichen „Stützen“ zu wünschen.

Da die Grundsteine für diese Arbeit durch das vom Bfn geförderte F+E-Forschungsprojekt gelegt wurden, danke ich besonders Dir. und Prof. Arnd Winkelbrandt für die Begleitung des Forschungsprojekts und den Gesprächspartnern in Mainz für ihre Zeit und Aufgeschlossenheit gegenüber dem Forschungsprojekt.

Danken möchte ich besonders Freunden und Kollegen, die mich bei dieser Arbeit durch Diskussionen, Lesen des Manuskripts oder andere Weise unterstützt haben. Unbedingt zu nennen sind: Sabine Abel, Heike Brenken, Heiko Brunken, Doris Föhse, Evelyn Gustedt, Lucia Große-Bächle, Helga Kanning, Roswitha Kirsch-Stracke, Stefan Ott, Gabi Rosenbaum, Angelika Wolf, Manfred Wolff und Ulrike Zenker.

Uwe Willamowski, der diese Arbeit über einen langen Zeitraum begleitet hat und dabei auf unterschiedlichste Weise zum Gelingen beigetragen hat, gilt mein ganz besonderer Dank für den Ansporn, die Nachsicht und die vielfältige Unterstützung.

Kapitel 1

Einführung

1.1 Problemaufriss und Zielsetzung

Umweltschutz und Umweltpolitik haben keine Konjunktur mehr. Bei Landtags-, Bundestags- oder Europawahlen rangiert das Thema Umweltschutz im öffentlichen Bewusstsein und somit als ein relevantes Themenfeld für Wahlentscheidungen weit abgeschlagen hinter Wirtschaft, Soziale Gerechtigkeit und Sicherung von Arbeitsplätzen. Das kann nicht weiter verwundern, da diese Bereiche den Einzelnen kurzfristig stärker betreffen als saubere Luft, unbelastetes Trinkwasser oder vorbeiziehende Kraniche im Herbst.

Diese Situation spiegelt sich auch im Naturschutz wider: Notwendige Gesetzesänderungen wie die Integration der FFH-Richtlinie in das Bundesnaturschutzgesetz erfolgen nur, wenn der Druck durch die EU mittels Androhung empfindlicher Strafgeelder groß genug ist. Die Bereitstellung von Personal und finanziellen Mitteln, um notwendige Naturschutzprojekte durchzuführen, wird verzögert oder nicht bewilligt, das Interesse von Kommunen an der Aufstellung von Landschaftsplänen stellt eher die Ausnahme als die Regel dar. So nicken bei Gesprächen, Sitzungen oder Tagungen meistens alle Zuhörer mit dem Kopf, wenn davon die Rede ist, dass der Naturschutz mit dem „Rücken an der Wand steht“ und nur noch „Abwehrkämpfe“ führen kann.

Doch soll es nicht Thema dieser Arbeit sein, darüber zu resümieren, wie schlecht es um den Naturschutz steht, und ein weiteres Steinchen auf die Klagemauer zu legen. Unter einem anderen Blickwinkel betrachtet, beispielsweise im EU-weiten Kontext, kann die bundesdeutsche Landschaftsplanung zur Spitzengruppe derjenigen planerischen Instrumente gezählt werden, die in der Auseinandersetzung mit anderen Raumansprüchen die Belange des Ressourcenschutzes und der Landschaftsentwicklung fundiert und mit eigenem Konzept in die Entscheidungsprozesse einbringen. Diese kurze Situationsbeschreibung soll vielmehr verdeutlichen, dass - unter der Prämisse der Bejahung der Notwendigkeit von Naturschutz und in diesem konkreten Untersuchungsfall der Landschaftsplanung - sich der Naturschutz einen genauen Überblick über seinen Standort verschaffen und sich seiner Stärken, aber auch seiner Defizite bewusst werden sollte, um darauf aufbauend Strategien entwickeln und verfolgen zu können.

Solange jedoch darüber geklagt wird, dass der Naturschutz und hier im Speziellen die Landschaftsplanung nichts bewegt¹ und immer wieder uni sono von der Unwirksamkeit der Landschaftsplanung bzw. „Opas Landschaftsplanung“² geredet wird, werden sich keine Veränderungen einstellen. Zugespitzt stellt sich die Frage, ob dieses Instrument letztendlich „zu Grabe“ getragen werden soll oder ob es nicht besser wäre, sich auf der Grundlage von einheitlichen Beurteilungskriterien über den Stand und die Stärken der Landschaftsplanung zu verständigen. Das bedeutet auch, Stärken und Schwächen nach außen zu vertreten, ins öffentliche Bewusstsein zu bringen und davon ausgehend ggf. weitere Forderungen zu stellen. Basierend auf einem gemeinsamen Werthintergrund können Strategien für die Weiterentwicklung bzw. für den situationsangemessenen Einsatz dieses Instruments erarbeitet werden, die nicht mit unerfüllbaren Erwartungen überfrachtet werden, weil sie weder von den rechtlichen Möglichkeiten noch von den fachlichen Anforderungen her angemessen sind.

Eine wesentliche Voraussetzung zur Legitimation der Landschaftsplanung ist die Darstellung ihrer Wirksamkeit bzw. Erfolge. Dazu gehen die Positionen weit auseinander: Für den Sachverständigenrat ist die Landschaftsplanung „ein bereits gescheitertes Vorhaben“³ und auch 1996 ist er noch der Meinung, dass

„bezüglich der Wirksamkeit und Effizienz der Landschaftsplanung ... allgemeiner Konsens darüber [besteht], dass Ansprüche und Erwartungen gegenüber der Landschaftsplanung einerseits und Wirklichkeit der Landschafts- und Naturentwicklung andererseits stark auseinanderklaffen.“⁴

Begründet wird diese Kritik zum Teil mit der Zunahme der Arten in den Roten Listen oder damit, dass die Landschaftsplanung eine weitere Flächeninanspruchnahme nicht verhindern konnte⁵. Für Einige ist die Landschaftsplanung erfolgreich gewesen, wenn sich drei Brutpaare des Rebhuhns wieder im Gemeindegebiet angesiedelt haben. Für andere hat die Landschaftsplanung Wirkungen erzielt, wenn Akteure in der Gemeinde, die sonst nicht miteinander sprechen, durch den Planungsprozess initiiert beginnen, sich gemeinsam über Umweltprobleme zu verständigen und zu gemeinsamen Lösungsansätzen kommen⁶. Gleichzeitig dokumentieren diese verschiedenen Sichtweisen unterschiedliche Erfolgsmaßstäbe, denen im Kern unterschiedliche Werthaltungen zugrunde liegen. Bemisst sich der Wert bzw. der Nutzen der Landschaftsplanung an materiellen Veränderungen in Natur und Landschaft oder ist es wichtiger, dass sich in den Köpfen der Akteure etwas bewegt hat? Darüber hinaus verweisen diese verschiedenen Positionen auf zu wenig Verständigung in Fachkreisen und in der Öffentlichkeit über die realen Leistungen bzw. Potenziale der Landschaftsplanung.

¹„Von vielen Bürgermeistern, Gemeinderäten, Bürgern und von Flächenbesitzern wird die Notwendigkeit zur Planung [hier die Landschaftsplanung, Anmerk. der Verf.] aber in Frage gestellt. Planung bedeute eine unangebrachte Einschränkung in den Handlungsoptionen, der Aufwand für Planung sei gemessen an geringen Erfolgen zu hoch“. LUZ & OPPERMANN (1993, S. 23)

²HÜBLER (1988)

³RAT VON SACHVERSTÄNDIGEN FÜR UMWELTFRAGEN DES BMU (SRU) (1988, Tz. 411)

⁴RAT VON SACHVERSTÄNDIGEN FÜR UMWELTFRAGEN (SRU) (1996, Tz. 123)

⁵RAT VON SACHVERSTÄNDIGEN FÜR UMWELTFRAGEN DES BMU (SRU) (1988, Tz. 410)

⁶Vgl. u.a. BRANDL (1996, S. 67)

Solange die Messlatte für Erfolge unterschiedlich angelegt wird, wird es in Diskussionen immer wieder schwierig sein, einheitlich und eindeutig zu bestimmen, inwieweit die Landschaftsplanung Wirkungen und letztendlich auch Erfolge erzielt hat.

Neben der Bestimmung der Beurteilungskriterien bedarf es auch einer ausgewiesenen Vorgehensweise, um zu einer Erfolgsbeurteilung zu kommen. Dazu stehen bisher zu wenig explizit auf die Landschaftsplanung ausgerichtete Verfahren zur Verfügung. Vielmehr wird im Vergleich mit der etablierten Evaluationsforschung in den angewandten Sozialwissenschaften die These vertreten, dass es nicht nur zu wenig Arbeiten gibt, die sich ausdrücklich mit der Evaluation von Landschaftsplanung beschäftigen, sondern darüber hinaus eine Auseinandersetzung um methodische Vorgehensweisen für Evaluationsfragen in der Landschaftsplanung fehlt. Auch bestehende Evaluationsansätze, wie z.B. die Arbeit von [KIEMSTEDT ET AL.](#)⁷ setzen sich damit zuwenig auseinander. Dadurch entsteht das Problem, dass die vielen Vorschläge zur Verbesserung der Landschaftsplanung - denen an dieser Stelle nicht ihre Berechtigung abgesprochen werden soll - nicht auf einer allgemein anerkannten und fundierten Analyse der Stärken und Schwächen basieren.

Das Ziel dieser Arbeit ist es daher, *angemessene Vorschläge zur Durchführung von Evaluationen unter Berücksichtigung des derzeitigen Stands der Evaluationsdiskussion in der Landschaftsplanung zu entwickeln*. Diese Evaluationsstrategien sollen vor allem den verschiedenen Erkenntnisinteressen an eine Evaluation gerecht werden und die unterschiedlichen Effekte der Landschaftsplanung, wie etwa Einflussnahme auf die Aufstellung des Flächennutzungsplans, Veränderungen im Naturhaushalt oder in der Wahrnehmung der Landschaft, berücksichtigen.

Als Betrachtungsebene wird die örtliche Landschaftsplanung gewählt, da auf dieser Ebene die Auseinandersetzung mit der Planung intensiver in der Öffentlichkeit stattfindet (bzw. stattfinden kann). Hier sind die Umweltprobleme für den Einzelnen unmittelbar und konkret nachvollziehbar, so dass die Umsetzung der Maßnahmen in die Realität sichtbar erfolgt (bzw. erfolgen kann). Erfolge der Landschaftsplanung sind auf dieser Ebene eher zu vermitteln.

Unter örtlicher Landschaftsplanung wird hier die Landschaftsplanung auf der Ebene der Städte und Gemeinden nach dem zweiten Abschnitt des Bundesnaturschutzgesetzes verstanden, die sowohl die Aufstellung des Landschaftsplans entsprechend der Regelungen in den Ländernaturschutzgesetzen als auch seine Umsetzung umfasst.

Ausgehend von der Zielsetzung der Arbeit sind folgende Untersuchungsfragen zu bearbeiten:

- Welche Ansätze der etablierten Evaluationsforschung können auf die örtliche Landschaftsplanung angewendet werden?
- Welche Ansätze zur Evaluation in der Landschaftsplanung bestehen bereits und wie sind sie im Kontext der Evaluationsforschung zu beurteilen?
- Wie sind anwendungsorientierte und den Stand der Evaluationsforschung in der Landschaftsplanung berücksichtigende Ansätze zu gestalten? Wie können allgemein

⁷[KIEMSTEDT, MÖNNECKE & OTT \(1999\)](#): *Erfolgskontrolle und Inhalte örtlicher Landschaftsplanung – IMA Landschaftsplanung*

anerkannte Ansätze für Evaluationen in der örtlichen Landschaftsplanung aussehen?
Wie wird der Evaluationsansatz durch das Erkenntnisinteresse beeinflusst?

- Vor welchem Hintergrund können Bewertungsmaßstäbe für die Erfolgsbeurteilung in der örtlichen Landschaftsplanung abgeleitet werden?

1.2 Untersuchungskonzept und Aufbau der Arbeit

Untersuchungskonzept

Zur Erreichung des Ziels, angemessene Vorschläge zur Durchführung von Evaluationen in der örtlichen Landschaftsplanung zu entwickeln, wird eine Vorgehensweise gewählt, die ausgehend von einer wissenschaftlichen Grundlegung zum Thema Evaluation bestehende Evaluationsansätze in der Landschaftsplanung analysiert und darauf aufbauend eine Evaluationsstrategie für die örtliche Landschaftsplanung entwickelt und anwendet.

Da das Thema Evaluation in der Landschaftsplanung ein relativ junges ist, wird es für zielführend gehalten, sich mit Anforderungen der Evaluationsforschung⁸ in theoretischer und methodischer Hinsicht auseinanderzusetzen. Dazu wurde eine umfangreiche Literaturrecherche durchgeführt, die sich besonders auf die Grundlagen, die bisherigen Ansätze und den Erfahrungen der Evaluationsforschung konzentriert hat. Die so identifizierten Anforderungen an Evaluationen bilden zum einen die Messlatte, um daran die bisherigen Evaluationsansätze in der Landschaftsplanung zu bewerten. Zum anderen dienen sie als Orientierungsrahmen für die Entwicklung von Evaluationsansätzen in der örtlichen Landschaftsplanung.

Zur Bestimmung der Inhalte des Untersuchungsfelds örtliche Landschaftsplanung, die die Basis für die Evaluation bilden, erfolgt eine Analyse der Anforderungen des Rechts und der guten fachlichen Praxis. Die Anforderungen des Rechts ergeben sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz und den Ausgestaltungen in den jeweiligen Ländergesetzen sowie aus untergesetzlichen Vorgaben und den Gesetzeskommentaren, die einer ausführlichen Dokumentenanalyse unterzogen wurden. Zur Bestimmung der Anforderungen der guten fachlichen Praxis, die allein schon ein eigenes Forschungsthema darstellen würde, wurde sich in dieser Arbeit auf Veröffentlichungen des Berufsstandes und der Naturschutz(fach)behörden konzentriert. Diese Unterlagen, die ebenfalls einem ausführlichen Dokumentenstudium unterzogen wurden, konnten mit einem der Zielstellung dieser Arbeit entsprechenden vertretbaren Aufwand beschafft und für die Untersuchung nutzbar gemacht werden.

Die Anwendung der erarbeiteten Vorschläge zur Evaluation in der örtlichen Landschaftsplanung in einer Beispielgemeinde dient dazu, die Praktikabilität der Vorschläge zu belegen. Hierfür wurde auf das empirische, bisher nicht veröffentlichte Material, das im Rahmen des vom Bundesamt für Naturschutz geförderten, schon erwähnten F+E-Vorhabens „Erfolgs-

⁸Unter dem Begriff „Evaluationsforschung“ ist ein eigenständiger Forschungsbereich zu verstehen, der sich mit den Untersuchungskonzepten und den wissenschaftlichen Methoden von Evaluationen beschäftigt, Evaluationen selbst durchführt und auch Evaluationen über Evaluationen („Metaevaluationen“) untersucht. Vgl. u.a. BORTZ & DÖRING (1995, S. 96); ROSSI ET AL. (1988, S. 3).

kontrolle und Inhalte örtlicher Landschaftsplanung - IMA Landschaftsplanung“ erhoben wurde, zurückgegriffen.

Aufbau der Arbeit

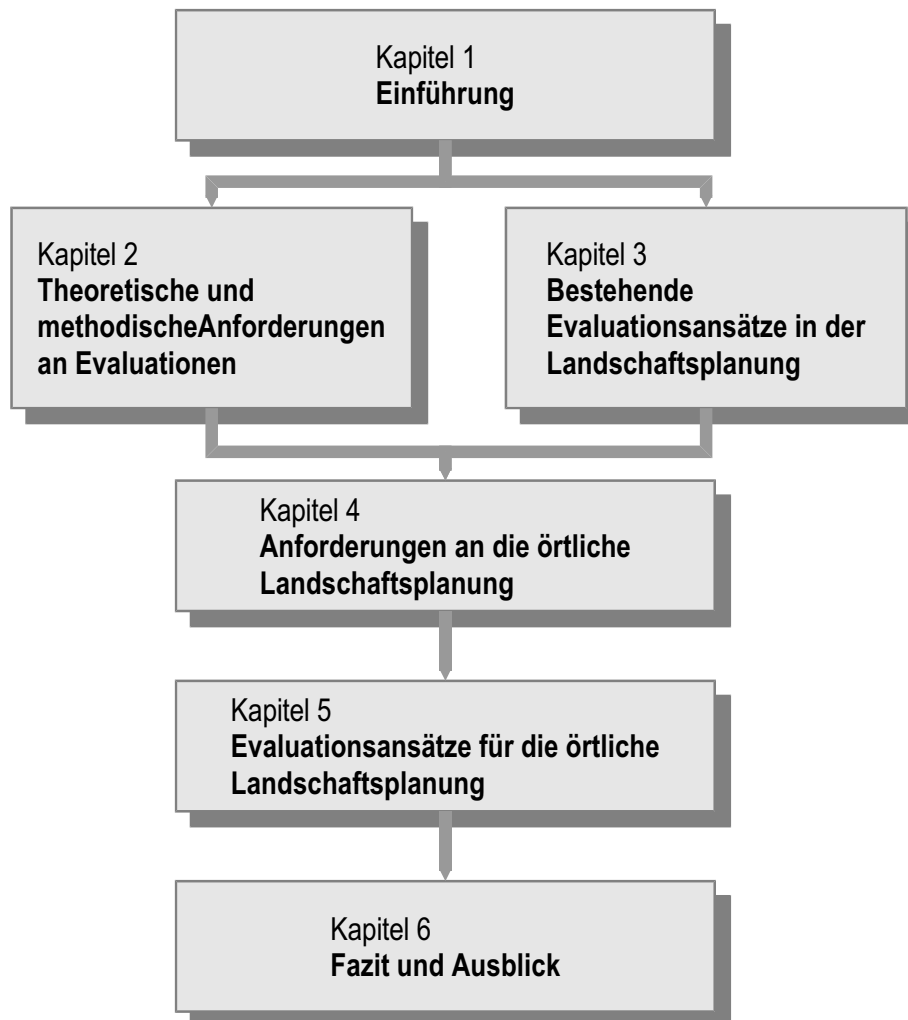


Abbildung 1.1: Aufbau der Arbeit

Nach der Darstellung der angestrebten Ziele und zu betrachtenden Untersuchungsfragen sowie des Untersuchungskonzepts (Kapitel 1, vgl. Abb. 1.1) erfolgt im nachfolgenden Kapitel die Darlegung der in der Literatur formulierten Anforderungen der Evaluationsforschung in theoretischer und methodischer Hinsicht. Auf dabei auftretende Probleme wird eingegangen (Kapitel 2).

Die Analyse bestehender Verfahren zur Bestimmung der Wirksamkeit der Landschaftsplanung, die in der Literatur dargestellt und zum Teil auch in der Praxis angewendet wurden, gibt im Vergleich mit den Anforderungen der etablierten Evaluationsforschung Hinweise, welchen Stand die Diskussion um Evaluationsansätze in der Landschaftsplanung bisher

erreicht hat, und markiert gleichzeitig die Basis, auf der anwendungsorientierte Ansätze aufbauen können (Kapitel 3).

Als Grundlage für Beurteilungsmaßstäbe wird die Aufgabenbestimmung der örtlichen Landschaftsplanung untersucht, die sich aus rechtlicher Sicht und aus den Anforderungen der guten fachlichen Praxis ergibt. Da das Bundesnaturschutzgesetz wenig inhaltliche Vorgaben enthält und es auf Bundesebene keine einheitliche örtliche Landschaftsplanung gibt, wird beispielhaft die örtliche Landschaftsplanung in den Bundesländern Niedersachsen, Hessen und Rheinland-Pfalz zur konkreteren Aufgabenbestimmung herangezogen, um so weitgehend das Spektrum der verschiedenen Ländermodelle der örtlichen Landschaftsplanung zu repräsentieren (Kapitel 4).

Ausgehend von bestehenden Evaluationsansätzen in der örtlichen Landschaftsplanung und unter Berücksichtigung der vorab dargestellten Anforderungen werden umsetzungsorientierte Vorschläge entwickelt und die Anwendbarkeit am Beispiel einer Gemeinde überprüft und reflektiert (Kapitel 5). Resümierende Betrachtungen zur weiteren Entwicklung von Evaluationsansätzen im Rahmen der Landschaftsplanung und die Darlegung weiteren Forschungsbedarfs schließen die Arbeit ab (Kapitel 6).

Kapitel 2

Theoretische und methodische Anforderungen an Evaluationen

„Die schwierigste und unangenehmste Phase des Planungszyklus ist die Erfolgskontrolle. Deshalb unterbleibt sie in der Regel.“¹

Zur Bestimmung von angemessenen und erkenntnisorientierten Ansätzen für die Evaluation örtlicher Landschaftsplanung ist eine Darstellung von Anforderungen der Evaluationsforschung erforderlich. In diesem Kontext sind ebenfalls Fragen nach

- dem Begriffsverständnis von Evaluation,
- den Möglichkeiten der Systematisierung von Evaluationsansätzen,
- den unterschiedlich gerichteten Interessen an eine Evaluation,
- den für die Evaluation zu verwendenden Methoden,
- den bestimmenden Erfolgskriterien bzw. -maßstäben und
- den in der Praxis auftretenden Problemen

zu beantworten. Erst unter Zugrundelegung dieser Analyse kann eine realistische Einschätzung und Einordnung möglicher Evaluationsansätze für die Landschaftsplanung auf örtlicher Ebene erfolgen.

2.1 Begriffsbestimmung Evaluation

Wer sich mit dem Thema „Evaluation“ beschäftigt, trifft auf eine Vielzahl von Begriffsdefinitionen. Nach wie vor kann dem Eindruck von [FRANKLIN & TRASHER \(1976, S. 20\)](#) (zit. nach [WOTTAWA & THIERAU \(1990, S. 9\)](#)) zugestimmt werden:

¹[BARTHOLOMÄI \(1974, S. 185\)](#)

”To say that there are as many definitions as there are evaluators is not too far from accurate.“

Generell ist Evaluation als eine Aufgabe zu definieren, bei der Programme, Planungen, Projekte, Instrumente oder Maßnahmen unter bestimmten Gesichtspunkten (z.B. Handlungsinteresse, Inhalte, Implementation, Planungsprozess, Ergebnisse, Kosten, Nutzen) unter Verwendung entsprechender Methoden bewertet werden.

Statt in dieser Arbeit den zahlreichen Definitionen² eine weitere hinzuzufügen oder bestehende zu modifizieren, sei zum einen auf die existierenden Zusammenstellungen und Übersichten³ verwiesen. Zum anderen wird WOTTAWA & THIERAU (1990, S. 9) gefolgt, die es für angebracht halten, Evaluationen anhand von Merkmalen zu charakterisieren.

Evaluationen

- sind Beurteilungen⁴ von Konzepten, Forschungsdesigns, Programmen, Planungen, Instrumenten und Maßnahmen⁵, überwiegend gemessen an ihrer Umsetzung und ihren Auswirkungen. Dabei können unterschiedliche Gesichtspunkte in den Vordergrund treten wie etwa Handlungsinteressen, Inhalte, Verwendungsmöglichkeiten. Außerdem müssen entsprechende Evaluationsmethoden angewandt und unterschiedliche Bewertungsinteressen reflektiert werden;
- umfassen auch Managementaufgaben und politische Tätigkeiten⁶,
- sind anwendungsorientiert⁷,
- sind ziel- und zweckorientiert. Vorrangiges Ziel der Evaluation ist es, den Evaluationsgegenstand, das Evaluandum, zu überprüfen, zu verbessern oder über seinen Einsatz zu entscheiden⁸;

²Die am häufigsten verwendeten Definitionen bzw. auf die sich immer wieder bezogen wird, sind die von WHOLEY ET AL. (1975, S. 23) und VOLZ (1980, S. 37), die Evaluationen in einem umfassenden Sinn verstehen: „Evaluation (1) assesses the *effectiveness* of an *on-going* program in achieving its objectives, (2) relies on the principles of research design to distinguish a program’s effects from those of other forces working in a situation, and (3) aims at program improvement through a modification of current operations.“ WHOLEY ET AL. (1975, S. 23). Zu VOLZ (1980) vgl. Fn. 17

³Vgl. u.a. HOTZ (1987, S. 13ff.); MARTI & STUTZ (1993, S. 13ff.); KBNL (KONFERENZ DER BEAUFTRAGTEN FÜR NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ) (1996, S. 7ff.); SPLETT (1998, S. 8ff.).

⁴Der Begriff „Beurteilung“ ist in diesem Zusammenhang synonym mit „Überprüfung“ und „Bewertung“ zu verstehen. Zur differenzierten Darstellung dieser Begriffe vgl. SCHOLLES (1997, S. 203f.).

⁵Vgl. u.a. ROSSI ET AL. (1988, S. 3), BORTZ & DÖRING (1995, S. 96), HELLSTERN & WOLLMANN (1984c, S. 12f.), VOLZ (1980, S. 30f.).

⁶Vgl. ROSSI ET AL. (1988, S. 8); HOLZINGER (1993, S. 21)

⁷Vgl. u.a. WITTMANN (1985, S. 21f.); KÖNIGS (1989, S. 19) sowie WEISS (1972, S. 6) ”Evaluation is intended for use. Where basic research puts the emphasis on the production of knowledges und leaves its use to the natural process of dissemination and application, evaluations starts out with *use* in mind.“

⁸Vgl. WOTTAWA & THIERAU (1990, S. 9)

- können sich auf verschiedene oder alle Phasen einer Planung im weitesten Sinn⁹ beziehen,
- können nach dem Zweck, der Phase im Planungsverlauf, den Methoden unterschieden werden¹⁰,
- sollten dem aktuellen Stand in Forschung und Wissenschaft entsprechen¹¹ und sind insofern nicht mit gängigen alltäglichen Bewertungen gleichzusetzen¹².

Bevor eine stärkere begriffliche Differenzierung vorgenommen wird (Kap. 2.2), soll die Prämisse gelten, dass die Begriffe „Evaluation“ und „Evaluierung“ synonym verwendet werden und nicht auf einzelne Aspekte wie etwa Ergebniskontrollen oder Wirkungskontrollen zu reduzieren sind¹³.

2.2 Systematisierung von Evaluationsansätzen

Auch wenn der Anspruch, die Mannigfaltigkeit der zum Teil heterogenen Evaluationsansätze klassifizieren und systematisieren zu wollen, nach [HELLSTERN & WOLLMANN \(1984d, 9\)](#) mehr zur Verwirrung als zur Klärung beitragen würde, soll hier der Versuch unternommen werden, unter dem Blickwinkel der mit einer Evaluation verfolgten Zielsetzung eine Systematisierung vorzunehmen. (Ein weiterer Systematisierungsversuch in methodischer Hinsicht erfolgt in Kap. 2.4) Ein solcher Versuch, der nicht alle in der Literatur diskutierten Evaluationsformen berücksichtigen kann, verfolgt die Absicht, die unterschiedlichen Begriffe, die sich teilweise in ihrer Bedeutung und Verwendung widersprechen, in einen Kontext zu bringen, der zugleich als Basis für die Entwicklung von Evaluationsansätzen in der örtlichen Landschaftsplanung geeignet sein kann. Zur Veranschaulichung dient Tab. 2.1. Ausdrücklich sei darauf verwiesen, dass andere Autoren in einigen Aspekten (z.T. sehr) unterschiedliche Systematisierungs- oder Strukturierungsschemata - abhängig von den jeweiligen Arbeitszusammenhängen - wählen¹⁴.

⁹Planung ist nicht nur auf die „systematische Vorbereitung eines vernunftgemäßen Handelns von Einzelnen oder von Gemeinschaften, um ein Ziel unter den gegebenen Verhältnissen auf die beste Weise zu erreichen“ ([AKADEMIE FÜR RAUMFORSCHUNG UND LANDESPLANUNG \(ARL\) \(1969, I, A. 1.11\)](#)) zu beschränken, sondern umfasst auch den Vollzug und die Realisierung einer Planung (vgl. [OPPERMANN ET AL. \(1997, S. 9\)](#); [KÖNIGS \(1989, S. 20\)](#))

¹⁰Vgl. u.a. [HOLZINGER \(1993, S. 7f.\)](#)

¹¹Vgl. [WOTTAWA & THIERAU \(1990, S. 9\)](#)

¹²Vgl. [SCRIVEN \(1980, S. 3\)](#); [WITTMANN \(1990, 8\)](#)

¹³Anders sehen es z.B. [AK ARL \(1984, S. 30f.\)](#); [HELLSTERN & WOLLMANN \(1984c, 12f.\)](#), die den Begriff Evaluierung von dem der Erfolgskontrolle abgrenzen. Danach wird der Begriff „Erfolgskontrolle“ dann verwendet, wenn im Mittelpunkt die Aufgabe steht, den Zielerreichungsgrad einer Planung, eines Programms zu ermitteln. Der Begriff „Evaluierung“ umfasst darüber hinaus die Ermittlung der Ursachen, die zu einem bestimmten Ergebnis geführt haben bzw. führen werden (ex-post oder ex-ante Wirkungsanalysen). Die genaue Bezeichnung für AK ARL lautet: Arbeitskreis „Wirkungsanalysen und Erfolgskontrolle in der Raumordnung“ der Akademie für Raumforschung und Landesplanung.

¹⁴Vgl. u.a. [WOTTAWA & THIERAU \(1998, S. 32\)](#); [HOLZINGER \(1993, S. 37ff.\)](#); [HELLSTERN & WOLLMANN \(1984c, S. 13f.\)](#); [AK ARL \(1984, S. 31f.\)](#)

Ausgehend von der Zielsetzung einer Evaluation können grob folgende Ansätze unterschieden werden:

Ergebnisse beurteilen

Der häufig als *summative* oder auch als *ex-post* bezeichnete Evaluationsansatz¹⁵ bezweckt eine zusammenfassende Beurteilung der Ergebnisse bzw. der Wirkungen, die durch eine Planung oder ein Projekt (nach Implementation und Durchführung) in der Vergangenheit hervorgerufen wurden¹⁶. Dabei ist zu spezifizieren, anhand welcher inhaltlichen Ausrichtung bzw. mit welcher Ausführlichkeit die eingetretenen Effekte untersucht werden sollen. Durch die *Zielerreichungskontrolle*¹⁷ wird die Untersuchung auf die Frage fokussiert, inwieweit die angestrebten Ziele einer Planung / eines Projekts¹⁸ tatsächlich erreicht wurden¹⁹²⁰. Oder mittels einer *Wirkungskontrolle*²¹ wird eingeschätzt, inwieweit die feststellbaren Veränderungen und Effekte kausal auf die durchgeführte Planung / das Projekt zurückführbar sind²². Nach dem **AK ARL** (1984, S. 36) kann die Wirkungskontrolle bzw. -analyse aus zwei Blickwinkeln und auf damit verbundene unterschiedliche Vorgehensweisen untersucht werden. In dem einen Fall wird ausgehend vom Zielkriterium / Indikator untersucht, ob die mit der Planung / dem Projekt intendierten Effekte eingetreten sind und ursächlich mit der Planung zusammenhängen (Wirkungskontrolle). In dem anderen Fall wird ausgehend von der Planung / dem Projekt analysiert, welche Wirkungen feststellbar sind und ob sie zu den Zielen der Planung beitragen (Wirkungsanalyse). Vgl. auch Abb. 2.1.

¹⁵Andere Begriffsbezeichnungen sind beispielsweise „diagnostische Erfolgskontrolle“ (**MARTI & STUTZ** (1993, S. 14)).

¹⁶Vgl. u.a. **BORTZ & DÖRING** (1995, S. 107); **COOK & MATT** (1990, S. 17); **HOLZINGER** (1993, S. 40).

¹⁷ Häufig wird auch der Begriff „Erfolgskontrolle“ im Sinne einer Zielerreichungskontrolle verwendet (vgl. u.a. **HELLSTERN & WOLLMANN** (1984c, S. 12f.)). Andere Autoren wie z.B. **VOLZ** (1980, S. 37) verwenden diesen Begriff eher im Sinne einer Evaluation: „Erfolgskontrolle ist ... ein Überprüfungs- und Korrekturinstrument, das als Bestandteil des politischen Planungs- und Entscheidungsprozesses die Zustände laufender und/oder abgeschlossener Programme, angegeben durch den jeweiligen Zielerreichungsgrad, ex post in verschiedenen Zeitpunkten vergleicht, die Änderungen und deren Ursachen untersucht und durch Rückkoppelung der Informationswerte günstigere Voraussetzungen schafft, zukünftige Situationen zu verbessern.“ Vgl. auch **MEGERLE** (1992, S. 38); **MARTI & STUTZ** (1993, S. 21).

¹⁸Die Formulierung „Planung / Projekt“ dient als Verkürzung für die unterschiedlichen Evaluationsgegenstände wie Programme, Planungen, Projekte und Maßnahmen.

¹⁹Mittels eines Soll-Ist-Vergleichs werden die Abweichungen bzw. Übereinstimmungen der geplanten Zielgrößen mit den tatsächlich vorgefundenen gemessen. Dadurch sind keine Angaben möglich, inwieweit die Verwirklichung der Ziele ursächlich auf die Planung / Projekt zurückgehen oder andere Einflussfaktoren dafür maßgebend waren.

²⁰Vgl. u.a. **FISCHER** (1982, S. 15f.); **MARTI & STUTZ** (1993, S. 14)

²¹Weitere Begriffsverwendungen sind z.B. 'Impact-Evaluation; dazu ausführlicher **KÖNIGS** (1989, S. 30), der auf weitere Formen und Begriffe verweist.

Wirkungskontrolle in dem hier definierten Sinn wird von **BLAB & VÖLKL** (1994, S. 291f.) als Effizienzkontrolle bezeichnet. Für **KBNL (KONFERENZ DER BEAUFTRAGTEN FÜR NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ)** (1996, S. 7) dagegen ist die Feststellung des Zielerreichungsgrades (= Effektivität) und die Überprüfung des Ursache-Wirkungs-Zusammenhangs eine Wirkungskontrolle.

²²Vgl. u.a. **MARTI & STUTZ** (1993, S. 15); **ROSSI ET AL.** (1988, S. 91)

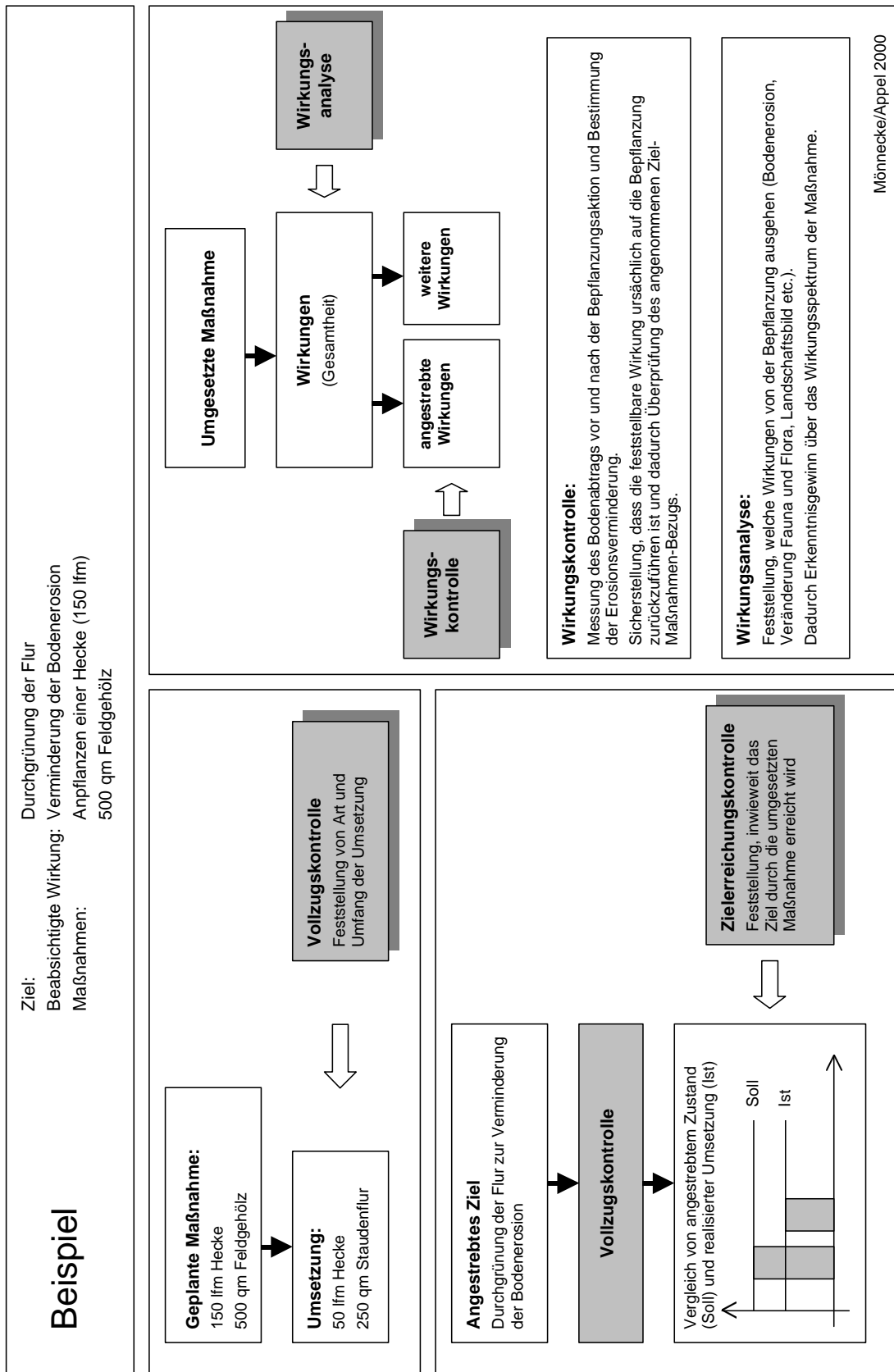


Abbildung 2.1: Erläuterung von Begriffen der Evaluation

Prozessbegleitend Ergebnisse beurteilen

Als *formative* oder (*prozess*)*begleitende* Evaluation bezeichnete Ansätze verfolgen das Ziel, während des Verlaufs einer Planung / eines Projekts die Zwischenergebnisse bzw. Wirkungsverläufe zu analysieren, zu interpretieren und zu beurteilen sowie ggf. bei Abweichung von vorgegebenen Etappenzielen das Evaluandum zu modifizieren und zu verbessern²³. Ggf. können mehrere Rückkoppelungsschleifen in den Planungsprozess integriert werden, um die Planung / das Projekt zu korrigieren oder völlig zu ändern²⁴. In diesem Kontext kann es hilfreich sein, eine *Zielanalyse*²⁵ durchzuführen, bei der untersucht wird, inwieweit die definierten Ziele sinnvoll und zweckmäßig sind bzw. gewesen sind²⁶ und /oder ob sie richtig operationalisiert wurden^{27, 28}.

Wie bei der summativen Evaluation können in den Prozess spezifizierte Evaluationen wie die Zielerreichungs- oder Wirkungskontrolle eingesetzt werden. Von besonderer Relevanz sowohl für die formative Evaluation als auch für die Anwendung der Zielerreichungs- und Wirkungskontrolle ist die *Vollzugskontrolle*²⁹. Dabei wird überprüft, inwieweit die geplanten Maßnahmen und/oder Mittel umgesetzt bzw. eingesetzt wurden³⁰. Dazu zählen alle Aktivitäten zur Implementation einer Planung / eines Projekts sowie zur Verfahrens- und Maßnahmendurchführung.

Bilanzierend beurteilen

Der als *Effizienzkontrolle*³¹ oder auch als *bilanzierende Evaluation* bezeichnete Untersuchungsansatz hat seinen inhaltliche Schwerpunkt darin, wertende Aussagen über das Verhältnis der eingesetzten Ressourcen zu den erreichten Zielen und Effekten einer Planung /

²³Vgl. u.a. [DOPPLER \(1985, S. 8f.\)](#); [COOK & MATT \(1990, S. 17\)](#); [HOLZINGER \(1993, S. 38\)](#); [BORTZ & DÖRING \(1995, S. 107\)](#).

²⁴Vgl. [KÖNIGS \(1989, S. 29\)](#)

²⁵Die Zielanalyse (synonym: Zielexplication, Kontrolle der Planung) kann auch bei einer summativ ausgerichteten Evaluation durchgeführt werden.

²⁶Vgl. [MARTI & STUTZ \(1993, S. 15f.\)](#)

²⁷Vgl. u.a. [DOPPLER \(1985, S. 14 + 22\)](#); [HELLSTERN & WOLLMANN \(1984c, S. 17\)](#); [BORTZ & DÖRING \(1995, S. 117\)](#).

²⁸In Fällen, in denen die Ziele unkonkret und vage formuliert sind und gleichzeitig das Wirkungsspektrum vollständig erfasst werden soll, kann nach dem [AK ARL \(1984, S. 33ff.\)](#) die „formale Zielanalyse“ (Erfassung der intendierten und nicht-intendierten Wirkungen) durch eine „Suchstrategie“ ergänzt werden. In deren Rahmen wird das Wirkungsfeld aufgrund von Theorie- und Empirieergebnissen - mit Hilfe von z.B. Literaturoswertung, Umfragen teilnehmender Beobachtung - modellhaft-hypothetisch formuliert und als Grundlage zur Ableitung von zu erreichenden Effekten gemacht.

²⁹Synonyme dazu sind Durchführungs-, Umsetzungs-, Verfahrens- und Maßnahmenkontrolle (vgl. u.a. [BLAB & VÖLKL \(1994, S. 294\)](#); [KBNL \(KONFERENZ DER BEAUFTRAGTEN FÜR NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ\) \(1996, S. 11f.\)](#); [SPLETT \(1998, S. 9\)](#)).

³⁰Vgl. u.a. [MARTI & STUTZ \(1993, S. 14\)](#); [SPLETT \(1998, S. 9\)](#)

³¹[SPLETT \(1998, S. 11\)](#) bezeichnet dies als Wirtschaftlichkeitskontrollen. Vgl. auch [BLAB & VÖLKL \(1994, S. 295\)](#), die unter dem Begriff Effizienzkontrollen das verstehen, was eigentlich den Wirkungskontrollen zuzuordnen ist

eines Projekts zu treffen^{32, 33}. Die Frage, wie groß der Aufwand für die erreichten Wirkungen ist, wird häufig mittels Kosten/Nutzen- und Kosten/Wirkungs-Analysen beantwortet, deren Ergebnisse in monetären Bezugsgrößen oder in Einheiten, die sich aus den konkreten Zielsetzungen ableiten, benannt werden³⁴.

Vorausschauend Ergebnisse einschätzen

Mit Hilfe von *ex-ante* oder *prognostischen Evaluationen*³⁵ wird zu Beginn der Durchführung einer Planung / eines Projekts versucht abzuschätzen, mit welchen Hemmnissen, Nebenwirkungen, Folgen oder Reichweiten bei der Durchführung eines Projekts zu rechnen ist (als eine Art Projektsimulation)³⁶ und wie groß die Wahrscheinlichkeit ist, dass die Aktivitäten den im Hinblick auf die Ziele gewünschten Erfolg erreichen werden. Gegebenenfalls auftretende Probleme können so im Vorhinein geklärt werden (*Evaluability Assessment*)^{37, 38}.

Umfassend Effekte erfassen und beurteilen

Da bei einer Evaluation Beschränkungen auftreten können, die entstehen, wenn nur die offiziellen Ziele einer Planung / eines Projekts evaluiert werden oder nur den Interessen einzelner Akteursgruppen entsprochen wird, soll mit der Durchführung von sog. *zielfreien* Evaluationen erreicht werden, möglichst vollständig Veränderungen und Effekte, die durch eine Planung / ein Projekt entstanden sind, zu erfassen³⁹. Auch bei diesem Ansatz besteht die Möglichkeit, spezifizierte Evaluationen wie etwa Vollzugs- und Wirkungskontrolle sowie Wirkungsanalysen einzusetzen.

Evaluation bewerten

Meta-Evaluationen haben bereits durchgeführte Evaluationen zum Untersuchungsgegenstand. Anhand von Bewertungskriterien, beispielsweise Standards des **JOINT COMMITTEE**

³²Vgl. u.a. ROSSI ET AL. (1988, S. 14); HELLSTERN & WOLLMANN (1984b, S. 494); SPLETT (1998, S. 11).

³³Für DERLIEN (1976, S. 21) bezieht sich die Abschätzung des Nutzens nicht nur auf die Planungsergebnisse und -effekte, sondern auch auf die Abwägung zwischen Alternativen. Er bezeichnet dies als Programmeffizienz-Analyse. Für vergleichende Evaluationen, die unter dem Kostengesichtspunkt vorgenommen werden, verwenden ROSSI ET AL. (1988, S. 181) den Begriff Kosten/Effektivitäts-Analyse.

³⁴Vgl. u.a. ROSSI ET AL. (1988, S. 164ff.); HOLZINGER (1993, S. 42); SPLETT (1998, S. 38f.)

³⁵Vgl. LENDI & ELSASSER (1991, S. 274), die dies als prognostische Wirkungsforschung definieren.

³⁶ROSSI ET AL. (1988, S. 31f.) bezeichnen Test- oder Pilotstudien vor der eigentlichen Programm-Implementation als formative Evaluierungen.

³⁷Vgl. u.a. WHOLEY (1979, S. 18f.); KÖNIGS (1989, S. 28), HOLZINGER (1993, S. 37), MARTI & STUTZ (1993, S. 17).

³⁸Eine Zwischenstellung zwischen der *ex-ante* und der prozessbegleitenden Evaluation nimmt der von WHOLEY (1979, S. 85ff.) als „*rapid feedback evaluation*“ bezeichnete Evaluationsansatz ein. Darunter wird ein Prozess verstanden, in dessen Verlauf die *ex-ante* Evaluation dazu dienen soll, das Untersuchungsdesign für eine umfassende Evaluation zu entwickeln.

³⁹Vgl. u.a. COOK & MATT (1990, S. 18f.); AK ARL (1984, S. 33f.)

Tabelle 2.1: Beziehungen zwischen unterschiedlichen Evaluationsansätzen und spezifizierten Evaluationen

Spezifizierte Evaluationsansätze	Zielerreichungs- kontrolle	Vollzugs- kontrolle	Wirkungs- analyse	Wirkungs- kontrolle
Ergebnisse beurteilen (<i>summative, ex-post Evaluation</i>)	x	x	x	x
prozessbegleitend Ergebnisse beurteilen (<i>formative, on-going Evaluation</i>)	x	x	x	x
bilanzierend beurteilen (<i>Effizienzkontrolle</i>)	x	x	x	x
vorausschauend Ergebnisse einschätzen (<i>ex-ante, prognostische Evaluation</i>)	(x)		(x)	
umfassend Effekte erfassen und beurteilen (<i>zielfreie Evaluation</i>)		x	x	x

x	Spezifizierte Evaluation kann im Rahmen des Evaluationsansatzes angewendet werden
---	---

(1994)⁴⁰, bezieht sich die Bewertung entweder auf einzelne oder mehrere Untersuchungen⁴¹.

Frage nach der Evaluierbarkeit

Bevor mit der eigentlichen Evaluation entsprechend der Zielsetzung der Untersuchung begonnen wird, kann es in mehreren Fällen geboten sein, vorab die Evaluierbarkeit der Planung / des Projekts zu prüfen, um sicher zu stellen, dass die Überprüfbarkeit der Ziele und die Erfassbarkeit der Wirkungen gegeben ist. Nach HELLSTERN & WOLLMANN (1984d, S. 26)⁴² gab es Gesetze und Programme, die nicht evaluiert werden konnten, da sie überhaupt nicht implementiert wurden, oder ROSSI ET AL. (1988, S. 35f.) berichten davon, dass eine Evaluation nicht durchgeführt werden kann, da Interessengruppen oder Parteien die Kooperation verweigern.

Nicht zu den Evaluationsansätzen zählt das **Monitoring**. Monitoring wird als eine regelmäßige Beobachtung von Veränderungen - soweit sie feststellbar sind - definiert. Es bildet zwar eine wichtige Voraussetzung für Wirkungskontrollen, ist aber nicht als eigenständiger

⁴⁰Der vollständige Name lautet *Joint Committee on Standards for Educational Evaluation*

⁴¹Vgl. u.a. WIDMER (1996); KÖNIGS (1989, S. 30); HOLZINGER (1993, S. 8)

⁴²HELLSTERN & WOLLMANN (1984d, S. 25f.) sehen in der „Vorabprüfung der Evaluierbarkeit der Ziele“ ein Evaluability Assessment.

In dieser Arbeit wird die Ansicht vertreten, dass das Evaluability Assessment - so wie es von WHOLEY (1979, S. 17ff.) dargelegt wird - eher den Charakter einer ex-ante Evaluation hat, während sich die Frage nach der Evaluierbarkeit von Planungen und Programmen vorwiegend auf die Möglichkeiten einer Evaluation (Implementation, (Rahmen)Bedingungen) bezieht, die auch prognostische Elemente enthalten.

Evaluationsansatz zu verstehen, da der Schwerpunkt auf der (Dauer)beobachtung liegt. Ziel der Untersuchung ist nicht die Beurteilung von eingetretenen Effekten⁴³.

Zwischenfazit: Der Überblick über die verschiedenen Evaluationsansätze macht deutlich, dass bei einer Evaluation immer die Frage nach der Zielsetzung zu stellen und eine daraus abgeleitete eindeutige Begriffsdefinition erforderlich ist. Damit wird die Basis gelegt, durchgeführte Evaluationen nachvollziehbar zu machen und in Zukunft zu einer gemeinsamen Sprachregelung zu kommen. Eine Ursache für die unterschiedlichen Begriffsverwendungen liegt darin, dass das Vokabular der etablierten Evaluationsforschung aus den Bereichen der Sozial- und Erziehungswissenschaften und der Psychologie nur zum Teil auf die Planungsdisziplinen und den Naturschutz übertragen werden können. Zur begrifflichen Klärung wäre daher in Zukunft ein stärkerer Austausch zwischen den Disziplinen oder die Verständigung auf ein gemeinsames Vokabular nötig.

2.3 Zweck und Funktion von Evaluationen

Für die Entwicklung einer Evaluation ist neben der konkreten Zielsetzung auch die Frage nach ihren Funktionen und den sie leitenden Handlungsinteressen zu beantworten. Im Folgenden werden unterschiedliche Verwendungszwecke von Evaluationen näher erläutert, wobei eine Evaluationsstudie nicht alle Funktionen erfüllen kann und zudem die einzelnen Funktionen nicht immer trennscharf voneinander abzugrenzen sind.

Information

Die Informationsfunktion erfüllt jede Evaluationsstudie. Per se bietet sie eine verbesserte Informationsgrundlage für Entscheidungen in Politik, Verwaltung und interessierter Öffentlichkeit. Darüber hinaus können basierend auf den Ergebnissen von Evaluationsstudien Vorschläge zur Verbesserung des Verwaltungshandelns oder zur Qualifizierung bzw. Weiterentwicklung von Programmen und Planungen, beispielsweise im Naturschutz, gemacht werden. Ebenso können Evaluationsstudien - soweit sie veröffentlicht werden - zu einer besseren Informiertheit der Bevölkerung beitragen⁴⁴.

Entscheidungsgrundlage⁴⁵

Um ein Projekt, ein Programm oder eine Planung beginnen, fortsetzen oder ggf. modifizieren und verbessern zu können, sind Entscheidungen notwendig. Für solche Entscheidungen können Evaluationsergebnisse hinzugezogen werden, ohne dass für sie der Anspruch formuliert werden kann, die alleinige Entscheidungsgrundlage zu sein. Allgemein kann gesagt

⁴³Vgl. dazu SPLETT (1998, S. 12)

⁴⁴Vgl. u.a. KÖNIGS (1989, S. 32), HOLZINGER (1993, S. 21)

⁴⁵Das häufig von Evaluationsexperten beschriebene Merkmal, Evaluationen über ihre Rolle in Planungs- und Entscheidungsprozessen bezüglich der Ziele von Programmen und Maßnahmen zu definieren (vgl. ROSSI ET AL. (1988, S. 8)), trifft für die jüngere Zeit nicht dergestalt zu, dass jede Evaluation dieses Merkmal in sich trägt.

werden, dass Evaluationen dazu beitragen, den Entscheidungsprozess rationeller zu gestalten und dadurch auch zu mehr Transparenz des Entscheidungsvorgangs⁴⁶ dienen⁴⁷.

Rechenschaft und Legitimierung

Gegenüber Gesetzgebern, Verwaltung oder einer kritischen Öffentlichkeit soll mithilfe einer Evaluation - je nach Blickwinkel der Befürworter oder der Kritiker - nachgewiesen werden, dass das Projekt bzw. die eingesetzten Mittel zum gewünschten Ziel geführt haben bzw. die angestrebten Effekte nicht zustande kamen. Gleichzeitig bildet dies auch die Entscheidungsgrundlage für die Fortführung oder Einstellung von Programmen und Planungen sowie der damit verbundenen finanziellen Mittel. Evaluationsstudien sind von daher für einen optimalen und zielgerichteten Mitteleinsatz eine unerlässliche Basis⁴⁸.

Management-Entwicklung

Planung und Durchführung von Evaluationen bedingen die Anforderungen, zum einen Ziele für die Evaluation zu bestimmen und zum anderen Planungsprozesse so zu strukturieren und nachvollziehbar zu gestalten, dass Evaluationen machbar sind. Gleichzeitig können durch Informationsrückkoppelungen Lernprozesse ermöglicht werden, die sich sowohl auf einen effizienteren Ablauf als auch auf die zielgerichtete Gestaltung des Evaluationsprozesses /-systems qualifizierend auswirken⁴⁹.

Optimierung und Qualifizierung

Ergebnisse von Evaluationsstudien können dazu dienen, dass bestehende Programme, Planungen oder naturschutzorientierte Maßnahmenkonzepte allmählich verbessert werden und so besser ihr Ziel erfüllen können⁵⁰. Beispielsweise ist dies bei laufenden Projekten möglich, indem Rückkoppelungsmechanismen innerhalb des Evaluationssystems genutzt bzw. Schwächen und Fehleinschätzungen, die iterativ modifiziert und verbessert werden, aufgezeigt werden⁵¹.

⁴⁶Diese Funktion scheint für die Evaluationsforschung in den 70er Jahren ein besonderer Schwerpunkt gewesen zu sein, wie dies auch in den verschiedenen Definitionen zum Ausdruck kommt (vgl. [WHOLEY ET AL. \(1975, S. 23\)](#); [VOLZ \(1980, S. 37\)](#)). Dies wird heute differenzierter gesehen: "I have learned that evaluation need not be directed exclusively at providing information für decision making. Certainly giving decision makers data on how a program is doing can help them craft wiser programs and policies, but this is not the only function that evaluation serves. ... Many factors besides evaluative evidence influence decision." [WEISS \(1998, S. X\)](#)

⁴⁷Vgl. u.a. [DERLIEN \(1976, S. 18\)](#); [ROSSI ET AL. \(1988, S. 17\)](#); [HELLSTERN & WOLLMANN \(1984c, S. 11\)](#); [WITTMANN \(1990, S. 8\)](#); [LENDI & ELSASSER \(1991, S. 274\)](#)

⁴⁸Vgl. u.a. [ROSSI ET AL. \(1988, S. 18\)](#); [KÖNIGS \(1989, S. 32\)](#); [FISCHER \(1982, S. 13\)](#); [SCHMICKLER \(1986, S. 12\)](#); [HOLZINGER \(1993, S. 20f.\)](#)

⁴⁹Vgl. u.a. [DERLIEN \(1976, S. 32\)](#); [KÖNIGS \(1989, S. 32\)](#) (KÖNIGS bezeichnet dies als „Koordinations- und Systemisierungsfunktion“); [HOLZINGER \(1993, S. 21\)](#); [MARTI & STUTZ \(1993, S. 21\)](#)

⁵⁰Vgl. u.a. [DERLIEN \(1976, S. 30\)](#); [SCHMICKLER \(1986, S. 11\)](#); [LENDI & ELSASSER \(1991, S. 274\)](#); [MARTI & STUTZ \(1993, S. 21\)](#).

⁵¹Vgl. [HOLZINGER \(1993, S. 21\)](#)

Wissens- und Erkenntniszuwachs

Evaluationsstudien werden durchgeführt, um das Wissensdefizit über die Wirksamkeit des Programms, der Planung oder der Maßnahme zu mindern. Dies muss nicht zwangsläufig in konkrete Handlungsvorschläge münden⁵². Beispielsweise besteht für [MARTI & STUTZ \(1993, S. 21\)](#) ein wichtiger Zweck von Evaluationen im „Aufdecken von Wirkungen verschiedener Naturschutzmaßnahmen“. [HOLZINGER \(1993, S. 21\)](#) betont stärker einen anderen Aspekt. Durch eine Evaluationsstudie kann es zum Aufdecken und Bewusstmachen von unterschiedlichen Interessen und Wertvorstellungen im Rahmen einer Planung kommen, die helfen, Interessenkonflikte anzuerkennen, die für eine Studie bzw. für den fortlaufenden Prozess relevant sein können.

Zwischenfazit: Anhand der Ausführungen wird deutlich, dass neben der konkreten Zielbestimmung einer Evaluationsstudie der Zweck von Evaluationen eindeutig definiert werden muss, damit nicht Erwartungen geweckt werden, die von der Untersuchung nicht erfüllt werden können. Darüber hinaus leiten der Verwendungszweck und die Handlungsinteressen die Auswahl des Evaluationsdesigns und der anzuwendenden Methoden.

2.4 Methoden der Evaluation

Die Darstellung der methodischen Ansätze in der Evaluationsforschung kann nicht umfassend erfolgen, da es auch dort keine einheitliche Systematisierung gibt bzw. weil die verschiedenen Evaluationsdesigns unterschiedlich kategorisiert werden und die Suche nach der einzig „wahren“ Aufteilung müßig ist^{53,54}. Die folgende knappe Darstellung des für die Evaluation zur Verfügung stehenden Methodenrepertoires gibt einen Einblick in die potenziellen Möglichkeiten der Methodenauswahl und bietet eine wichtige Basis für die Einschätzung des Standes der Evaluationsforschung in der Landschaftsplanung. Bei der Evaluation stehen nach [HELLSTERN & WOLLMANN \(1984a, S. 19\)](#) vorwiegend die folgenden Kernfragen im Mittelpunkt der Untersuchung, die Auswirkungen auf die Methodenauswahl haben:

1. Welche Veränderungen sind festzustellen? In welchem Umfang wurden mit dem Programm bzw. mit der Maßnahme die angestrebten Ziele erreicht? („Bestimmung des Zielerreichungsgrad“)
2. Sind die beobachtbaren Veränderungen kausal auf das Programm, die Planung bzw. die Maßnahme zurückzuführen? Wie sind Zielabweichungen, unerwartete Nebenwirkungen zu erklären? („Untersuchung des Ursache-Wirkungs-Zusammenhangs“)

⁵²Vgl. [FISCHER \(1982, S. 14\)](#)

⁵³[BORTZ & DÖRING \(1995, S. 282\)](#)

⁵⁴Nach [FRIEDRICHS \(1990, S. 191\)](#) ist erst eine begründete Einteilung der Methoden möglich, wenn eine Theorie der Methoden entwickelt ist. Dies kann und soll an dieser Stelle nicht geleistet werden.

ad 1) Zur Beantwortung der Frage nach der Zielerreichung geht es methodisch um die Bildung und Bestimmung geeigneter Indikatoren⁵⁵ - soweit die Wirkungen nicht unmittelbar am Zielkriterium gemessen werden können (Zielkriterium und Indikator sind dann identisch) -, die möglichst empirisch abgesichert sein sollen. Die Indikatoren sollen dazu geeignet sein, den „Zielerreichungsgrad“ zu bestimmen (Soll-Ist-Vergleich) sowie den Umfang und die Richtung.

Anhand der Kriterien „Repräsentativität“ (enge Korrelation zwischen Indikator und Zielkriterium), „Sensibilität“ (empfindliche Reaktion auf Veränderungen) und „Relevanz“ (Auswahl der wichtigsten Indikatoren für die Messung) können generelle Anforderungen an Indikatoren charakterisiert werden^{56 57}.

ad 2) Für die Untersuchung des Ursache-Wirkungs-Zusammenhangs, wobei sowohl die intendierten als auch die nicht-intendierten Wirkungen erfasst werden sollen, steht die gesamte Palette wirkungsbezogener Untersuchungen⁵⁸ zur Verfügung:

Bei den „**echten Experimenten**“ werden die Untersuchungsbedingungen so gewählt, dass die Wirkung einer Maßnahme („unabhängige“ Variable, z.B. Bestrahlung mit UV-Licht) auf das Untersuchungsobjekt („abhängige“ Variable, z.B. Pflanze) feststellbar ist. Zur Überprüfung möglicher Fehler erfolgt eine Aufteilung in eine Untersuchungs- und eine Kontrollgruppe, die durch Zufallsauswahl („Randomisierung“) gebildet wird⁵⁹.

Im Gegensatz zu den „echten“ Experimenten werden bei den **Quasi-Experimenten** den Versuchsgruppen zur Analyse der Wirkungen konstruierte oder statistisch definierte Kontrollgruppen gegenübergestellt⁶⁰.

Bei den **nicht experimentellen Untersuchungen**⁶¹ steht der explorative Zweck mehr im Mittelpunkt, und es gibt kein starres Untersuchungsschema, sondern je nach Fragestellung können Vorgehensweise und Methoden flexibel gewählt werden. Vor allem (vergleichende) Fallstudien kommen dabei zum Einsatz, in denen meistens verschiedene Untersuchungsformen, beispielsweise Befragungen, Aktenstudium („Methodenmix“) angewandt werden.⁶²

In Abhängigkeit vom Zeitpunkt und der Häufigkeit der Messung können verschiedene Untersuchungsmethoden bestimmt werden, die bei den eben beschriebenen wirkungsbezogenen Untersuchungsformen zur Anwendung kommen können. Bei **Längsschnittanalysen**,

⁵⁵Zur konzeptionellen Bildung und Auswahl von Indikatoren vgl. u.a. FRIEDRICHS (1990, S. 81ff.), SCHNELL ET AL. (1999, S. 127ff.), HELLSTERN & WOLLMANN (1983, S. 30), EEKHOFF ET AL. (1977, S. 70ff.).

⁵⁶HELLSTERN & WOLLMANN (1983, S. 30)

⁵⁷Zu darüber hinausgehenden Anforderungen vgl. EEKHOFF ET AL. (1977, S. 74), die Kriterien für die Auswahl von Erfolgsindikatoren für die Stadtentwicklung definieren, oder HELLSTERN & WOLLMANN (1984c, S. 31), die ihre Anforderungen konkreter auf die Stadtbeobachtung ausrichten.

⁵⁸Einigen Autoren bezeichnen dies als Forschungs- oder Untersuchungsstrategien bzw. -designs (vgl. u.a. ROSSI ET AL. (1988, S. 112ff.), HELLSTERN & WOLLMANN (1984a, S. 22)); andere verwenden dafür den allgemeinen Begriff Methoden (vgl. u.a. KÖNIGS (1989, S. 34ff.)).

⁵⁹Vgl. u.a. HELLSTERN & WOLLMANN (1983, S. 47), ROSSI ET AL. (1988, S. 112ff.)

⁶⁰Vgl. u.a. ROSSI ET AL. (1988, S. 114f.)

⁶¹Diese Untersuchungsform wird meistens mit der qualitativen Forschung gleich gesetzt. Vgl. u.a. FLICK (1995, S. 13ff.).

⁶²Vgl. KROMREY (1995, S. 426f.); SCHNELL ET AL. (1999, S. 238ff.).

bei denen Daten zu verschiedenen Zeitpunkten erhoben werden und die über eine einmalige Vorher-Nachher-Untersuchung hinausgehen müssen (Panel-Untersuchungen), werden systematische Veränderungen im Zeitverlauf aufgezeigt⁶³. Als Erweiterung von Panel-Untersuchungen sind Zeitreihenuntersuchungen anzusehen, in denen schon vor Beginn des Programms / der Maßnahme zu verschiedenen Zeitpunkten Messungen durchgeführt werden. Aufgrund dieser Ergebnisse wird ein Trend bestimmt, der sich ohne Intervention ergeben würde. Nach Durchführung des Programms / der Maßnahme wird der Trend mit dem prognostizierten verglichen⁶⁴.

Im Gegensatz dazu werden bei **Querschnittsuntersuchungen** die Wirkungen eines Programms / eines Projekts zu einem einzigen Zeitpunkt, unter Einschluss eines Referenzgebiets in verschiedenen Einheiten stichprobenhaft erhoben⁶⁵, beispielsweise um die „Entwicklung einer Zielvariablen in Förder- und Nichtfördergebieten“^{66 67} zu vergleichen.

Als *Zwischenfazit* kann festgehalten werden, dass es **die** Evaluationsmethode nicht gibt. Die Frage nach der Verwendung der angemessenen Methode für eine spezielle Forschungsfrage spiegelt zum Teil die Auseinandersetzung zwischen dem rationalistischen und dem naturalistischen Paradigma wider⁶⁸. Obwohl **COOK & MATT (1990, S. 35)** die Feststellung machen, dass dies im Alltag der Evaluation keine Rolle mehr spielt, wird v.a. in der Grundlagenliteratur zur empirischen Sozialforschung und der Evaluationsforschung⁶⁹ immer wieder auf die Differenzierung zwischen quantitativer und qualitativer Forschung hingewiesen. Nach **BORTZ & DÖRING (1995, S. 271)** bezieht sich die Unterscheidung nicht nur auf die Art der Datenverwendung - und somit auch auf die Datenerhebungs- und Datenanalyseverfahren -, sondern umfasst ebenfalls die Forschungsmethoden, den Gegenstand der Untersuchung und das Wissenschaftsverständnis.⁷⁰

⁶³Vgl. u.a. **ROSSI ET AL. (1988, S. 116f.)**; **HELLSTERN & WOLLMANN (1984a, S. 22)**

⁶⁴Vgl. u.a. **ROSSI ET AL. (1988, S. 117)**

⁶⁵Vgl. u.a. **HELLSTERN & WOLLMANN (1984a, S. 22)**, **ROSSI ET AL. (1988, S. 118)**

⁶⁶**FISCHER (1982, S. 19)**

⁶⁷Für **FISCHER (1982, S. 19)** zählen Querschnitts- und Längsschnittanalysen zu den sog. Referenzverfahren. Vgl. u.a. **LENDI & ELSASSER (1991, S. 275)**.

⁶⁸Die Unterscheidung zwischen diesen beiden Paradigmen drückt gegensätzliche Methodeneinsätze sowie Grundauffassungen der Evaluation aus. Vertreter des rationalistischen Paradigmas streben werturteilsfreie Untersuchungen, basierend auf „objektiven“ Methoden, an (**BEYWL (1988, S. 97)**). Aus naturalistischer Sicht verläuft die Evaluation im Spannungsfeld von Werten und Interessen der beteiligten Gruppen, so dass Objektivität von Bewertungen nur eine scheinbare sein kann (**BEYWL (1988, S. 98)**).

Die Entscheidung für oder gegen eines der beiden Paradigmen wird in wissenschaftlichen Arbeiten in der grundsätzlichen Entscheidung für qualitative oder quantitative Methoden sichtbar. Dabei gibt es keinen Automatismus zwischen Paradigmen- und Methodenwahl in der Art, dass beispielsweise aus den rationalistischen Paradigmen zwangsläufig der Vorrang der quantitativen Methoden abzuleiten ist. In dieser Arbeit wird vielmehr der Standpunkt vertreten, dass eine dem Evaluandum angemessene Vielfalt von Methoden zur Anwendung kommen sollte, statt sich dogmatisch einem Paradigma und in der Folge einem methodischen Ansatz unterzuordnen.

⁶⁹Nach **BORTZ & DÖRING (1995, S. 95)** ist die Evaluationsforschung ein Teil der empirischen (Sozial)forschung.

⁷⁰Zu weiterer Darstellung der Unterschiede zwischen dem quantitativen und dem qualitativen Ansatz, verbunden mit kritischen Anmerkungen dazu vgl. auch **BORTZ & DÖRING (1995, S. 274-277)**.

Beim **quantitativen** Ansatz erfolgt eine Quantifizierung und Messung von Ausschnitten der Beobachtungsrealität. Die dabei erhobenen Messwerte werden in statistischen Verfahren analysiert und ausgewertet⁷¹. Beim **qualitativen** Ansatz findet eine „Verbalisierung“ der Realität („Erfahrungswirklichkeit“) statt, die mittels Interpretation ausgewertet wird.⁷² Dazu wird nichtnumerisches Material verwendet, wie z.B. Beobachtungsprotokolle, Interviewtexte, Zeitungsartikel, Fotos und Zeichnungen. Im Gegensatz zum quantitativen Ansatz besteht weniger die Notwendigkeit, den Untersuchungsvorgang zu standardisieren^{73 74}.

Ohne sich der quantitativ oder qualitativ ausgerichteten Forschungsseite zuzuordnen, ist festzustellen, dass bei einfach strukturierten Untersuchungsfeldern eher nur eine Untersuchungsmethode/-strategie gewählt wird. Bei komplexeren und somit umfassenderen Wirkungsfeldern sollten verschiedene Untersuchungsmethoden („Methodenmix“) zur Anwendung kommen. Häufig werden Fallstudien als methodischer Ansatz dafür vorgeschlagen. Für die Entscheidung des Untersuchungsdesigns und für die Verwendung von Methoden im Rahmen einer Evaluation sollten v.a. die folgenden Aspekte eine besondere Rolle spielen⁷⁵:

- Zielsetzung und Handlungsinteresse (Welche Methode ist am besten für die Zielsetzung und den Zweck der Evaluation geeignet, z.B. Ergebniskontrolle, Begleituntersuchung, Optimierung der Planung ?);
- Angemessenheit (Welche Methode ist dem Untersuchungsgegenstand adäquat hinsichtlich des Objektivitätsproblems, der Beteiligung verschiedener Akteure und Betroffener, der Zweckbestimmung, des Datenmaterials und dem Zeitpunkt der Evaluation?);
- Gültigkeit und Zuverlässigkeit (Mit welcher Methode und den damit verbundenen Untersuchungstechniken kann eine möglichst genaue, die Realität abbildende Aussage getroffen werden; wie müssen die Untersuchungsbedingungen beschaffen sein, um zu „eindeutigen“ (Mess-)ergebnissen zu gelangen?).

⁷¹BORTZ & DÖRING (1995, S. 271)

⁷²Zu den Gütekriterien qualitativer Datenerhebung:

Objektivität: interpersonaler Konsens beinhaltet, dass „unterschiedliche Forscher ... bei der Untersuchung desselben Sachverhalts mit denselben Methoden zu vergleichbaren Resultaten kommen können“ müssen; dies bedeutet Transparenz des methodischen Vorgehens und eine gewisse Standardisierung (BORTZ & DÖRING (1995, S. 301 ff.))

Gültigkeit: mehrere Interpreten kommen bei der Deutung des Materials zu dem gleichen Ergebnis; dies ist „ein Indiz für die Gültigkeit der Interpretation“ BORTZ & DÖRING (1995, S. 273).

⁷³BORTZ & DÖRING (1995, S. 272)

⁷⁴Nach HOLZINGER (1993, S. 30ff.) kann das methodische Instrumentarium der quantitativen und qualitativen Forschung wie folgt zugeordnet werden: Methodisches Instrumentarium der *quantitativen* Forschung bilden „beschreibende und schließende Statistik“, „ökonometrisch-mathematische Verfahren“, „standardisierte Befragungen“ sowie „standardisierte offene und verdeckte Beobachtung“. Das der *qualitativen* Forschung umfasst: „qualitative Interviews“, „Gruppengespräche“, „Inhaltsanalyse von schriftlichen Unterlagen und Aussagen“, „teilnehmende Beobachtung“, „Aktionsforschung“ sowie „Ethnomethode“.

⁷⁵Vgl. HOLZINGER (1993, S. 30)

2.5 Bestimmung des Erfolgsmaßes

Wenn der Begriff „Erfogsmaß“ gebraucht wird, sollte es um die Bestimmung der Messlatte gehen, anhand derer die durch eine Planung / ein Projekt entstandenen Effekte beurteilt werden. Dies schließt das Benennen der Referenzbasis und die Darlegung des Werthintergrunds ein. Dieser für die Evaluation zentrale Punkt wird weniger in den Grundlagenwerken der Evaluationsforschung⁷⁶ als vielmehr in der Evaluationsliteratur, die sich mit Planungsfragen auseinandersetzt, thematisiert. Dabei kann der Eindruck entstehen, dass Erfolgsmaßstäbe, die über das schlichte Erfolgsmaß eines Soll-Ist-Vergleichs (beispielsweise ob sich der Umweltzustand zum Zeitpunkt A gegenüber dem Zeitpunkt B um den vorgegebenen Zielwert verändert hat) hinausgehen, kaum Beachtung finden oder erst das Nichterreichen eines vorgegeben Zielwertes zum Auslöser von wirkungsbezogenen Untersuchungen wird⁷⁷. Denn das Erreichen bzw. Über- oder Unterschreiten eines Zielwertes sagt noch nichts darüber aus, ob die Planung / das Projekt die festgestellten Wirkungen hervorgerufen hat, oder ob u.U. andere exogene Faktoren dafür verantwortlich sind und ob dies als Erfolg zu kennzeichnen ist.

Die in den üblichen Darstellungen präsentierten „verschiedenen Erfolgsmaß e“⁷⁸ sind im Grunde nur Hinweise auf verschiedene Referenzpunkte, anhand derer der Erfolg angeblich gemessen wird. So soll sich das „Erfogsmaß“ am Vergleich verschiedener Zustände orientieren: „Zustand vorher“; „angestrebter Zustand nachher“; „erwarteter Zustand später ohne Maßnahme“; „erreichter Zustand mit Maßnahme später“.⁷⁹ Diese verschiedenen Punkte können bei der Beurteilung der Zielerreichung beachtet werden, um ggf. Abweichungen vom „Soll-Wert“ zu erklären bzw. zu einem realistischen „Soll-Wert“ zu kommen.

Auch die vom BUNDESBEAUFTRAGTEN vorgeschlagen Erfolgsmaße wie der Ist-Ist-Vergleich, bei dem der Zustand vor der Durchführung der Maßnahme mit dem nach der Durchführung verglichen wird, oder der Ist-Status-Quo-Vergleich, bei dem das Ergebnis nach Durchführung einer Maßnahme mit dem Ergebnis ohne Durchführung der Maßnahme verglichen wird⁸⁰, gehen in die gleiche Richtung⁸¹. Hierbei ist zu kritisieren, dass ausdrücklich ein Bezug zu den Zielvorgaben nicht hergestellt werden muss. Das Konstatieren von Veränderungen sagt aber noch nichts über den Erfolg aus. Eher ist zu vermuten, dass es implizierte Erfolgsmaßstäbe gibt, die jedoch nicht offen gelegt werden. Der [AK ARL \(1984, S. 40\)](#) sieht dies ähnlich, denn auch er stellt fest, dass

„eine Veränderung gegenüber dem Ausgangswert ... nicht als Erfolgsmaß herangezogen werden [kann]. Man kann allenfalls von einer positiven oder negativen Entwicklung sprechen“.

⁷⁶Vgl. z.B. [ROSSI ET AL. \(1988\)](#); [BORTZ & DÖRING \(1995\)](#); [WOTTAWA & THIERAU \(1990, S. 82f.\)](#), die zumindest Hinweise zum Bewertungsprozess und Beispiele für die Auswahl von Bewertungskriterien geben.

⁷⁷Vgl. [AK ARL \(1984, S. 40\)](#)

⁷⁸Vgl. u.a. [EEKHOFF ET AL. \(1977, S. 23ff.\)](#); [AK ARL \(1984, S. 39\)](#); [MARTI & STUTZ \(1993, S. 15f.\)](#).

⁷⁹Vgl. [AK ARL \(1984, S. 39\)](#); [MARTI & STUTZ \(1993, S. 15f.\)](#).

⁸⁰[BWV \(1980, S. 16\)](#)

⁸¹Vgl. dazu auch [SPLETT \(1998, S. 9\)](#)

Doch hier ist zu fragen: Wie kann die Feststellung „positive oder negative Entwicklung“ getroffen werden, ohne einen Bewertungsmaßstab zu haben?

Zwischenfazit: Wenn von Erfolg einer Planung / eines Projekts geredet wird, gehört zur Bestimmung des Erfolgsmaßes nicht nur die Angabe der Referenzbasis, sondern auch die Darlegung der Kriterien dafür, was im konkreten Fall als Erfolg zu definieren ist. Der Begriff „Erfolgsmaßstäbe“ kann nur dann verwendet werden, wenn die Erfolgskriterien und die Bewertungsmaßstäbe offen gelegt werden.

2.6 Probleme in der Konzipierung und Anwendung von Evaluationen

Um Anforderungen an Evaluationen abzuleiten, soll nicht nur dargestellt werden, was Evaluationen leisten sollen, welchen Zweck sie erfüllen und mit welchen Methoden die Untersuchungen durchgeführt werden können, sondern auch, mit welchen Problemen zu rechnen ist. Dabei scheinen die meisten Schwierigkeiten methodischer Art zu sein. In diesem Zusammenhang werden v.a. die folgenden Probleme gesehen:

Operationalisierung des Zielsystems und Indikatorbildung

Neben der genauen Bestimmung des Untersuchungsgegenstands bilden konkrete Ziele eine wichtige Voraussetzung für die Evaluation⁸², da sie für die Bildung eines messbaren Indikatorsystems und für die Bestimmung der Wirkungen von Maßnahmen erforderlich sind. In der Konzipierung und Anwendung von Evaluationsstudien wird häufig konstatiert, dass diese Voraussetzungen nicht immer gegeben sind⁸³. Zieldefinitionen bergen als Bestandteil des politischen Prozesses in sich häufig Konfliktstoff und werden aus diesem Grunde vage gehalten. So können sie eher in späteren Implementationsprozessen konkretisiert, ggf. modifiziert und verändert werden⁸⁴.

Unterhalb der Zielebene bestehen die typischen Probleme der Indikatorbildung und ihrer Aussagekraft (Abbildungsgenauigkeit, Validität, Aggregationsgrad, Modellbildung⁸⁵). Trotz dieser Mängel werden Indikatoren als unerlässlich für die Zielerreichungskontrollen gesehen⁸⁶ oder benötigt, wenn qualitative quantitative Größe transformiert werden soll, um beispielsweise statistische Auswertungsverfahren anwenden zu können⁸⁷.

⁸²Nach HÜBLER (1984b, S. 3), ... ist jedoch die Definition der Ziele auch der entscheidende methodische Ansatzpunkt für Evaluierungen.“

⁸³Vgl. u.a. DERLIEN (1976, S. 102); KÖNIGS (1989, S. 58); BORTZ & DÖRING (1995, S. 118f.).

⁸⁴Vgl. HELLSTERN & WOLLMANN (1984c, S. 17)

⁸⁵Vgl. u.a. ALONSO (1969, S. 30ff.), KITTELMANN & HÜBLER (1984, S. 69), KÖNIGS (1989, S. 130)

⁸⁶Vgl. FISCHER (1982, S. 18)

⁸⁷Vgl. KÖNIGS (1989, S. 130)

Kenntnisse über Wirkungszusammenhänge

Ein weiterer Punkt, durch den die Evaluation erschwert wird, ist die fehlende Kenntnis über eindeutige Wirkungszusammenhänge⁸⁸. Nur selten werden die Zusammenhänge zwischen Zielen und Maßnahmen (Ziel-Maßnahmen-Bezug) dargelegt, die dann auch zur Überprüfung zur Verfügung stehen^{89, 90}. Eine wichtige Voraussetzung dafür ist, dass die für die Zielerreichung erforderlichen Wirkungen der Maßnahme bekannt⁹¹ und messbar⁹² sowie von den Einflüssen anderer Faktoren, beispielsweise anderer raumwirksamer Instrumente oder Störfaktoren (wie etwa Umwelteinflüsse, Regression), abzugrenzen sind⁹³.

Bedingt durch dieses Zurechnungsproblem müsste theoretisch als Untersuchungsdesign das Experiment gewählt werden, d.h. das zu evaluierende Programm, Planung usw. müsste als Experiment durchgeführt werden.⁹⁴ Dies hätte zur Folge, dass alle mit dem „echten Experiment“ verbundenen Probleme auf der Tagesordnung stehen würden: Vorhandensein äquivalenter Zieleinheiten (Versuchs- und Kontrolleinheit), Konstanthalten der Ausgangsbedingungen, Isolierung der mit der Planung / dem Projekt verbundenen Wirkungen von exogenen Faktoren, um den Nachweis der Wirksamkeit der Planung / des Projekts sicher zu stellen. Dadurch bedingt könnten nur sehr einfach strukturierte Untersuchungsfragen behandelt werden.

Von daher sind wirkungsbezogene Untersuchungen mit einem großen methodischen Aufwand verbunden, um das Wirkungsspektrum des jeweiligen Untersuchungsfalls entsprechend abzugrenzen und zu versuchen, die Wirkungszusammenhänge zu erfassen. Deshalb findet eher eine Beschränkung auf die Beschreibung von Wirkungsverläufen statt, anstatt dass eine Wirkungsanalyse durchgeführt wird⁹⁵. Das Problem der Methoden in der Evaluationsforschung wird zutreffend von FÜRST (1984, S. 146) dargestellt:

⁸⁸„Indessen hören Kausalhypothesen auf, unmittelbar plausibel zu sein, sobald die im Spiel befindlichen Wirkungsketten länger und komplizierter sind und rivalisierende Hypothesen von ebenbürtiger Plausibilität formuliert werden können“ HELLSTERN & WOLLMANN (1984b, S. 515).

Vgl. ausführlich zu den methodischen Problemen bei der Erfassung von Wirkungszusammenhängen HELLSTERN & WOLLMANN (1983, S. 37ff.).

⁸⁹KITTELMANN & HÜBLER (1984, S. 71)

⁹⁰Vgl. dazu auch HOTZ (1987, S. 16ff.) mit kritischen Anmerkungen zur Problematik der Ziel- und der Ursache-Wirkungs-Diskussion.

⁹¹Nach MARTI & STUTZ (1993, S. 19) besteht ein Wissensdefizit in der räumlichen Umweltplanung - bedingt durch zu wenig durchgeführte Wirkungskontrollen - hinsichtlich der Wirkungen, die durch ein Programm, eine Planung usw. erzeugt werden und welchen Beitrag sie zur Zielerreichung leisten.

⁹²Für FISCHER (1982, S. 19) ist es eigentlich nicht handhabbar, die eigentliche Wirkungskette erfolgreich isolieren zu wollen und das Geflecht aus Primär- und Folgewirkungen sowie Nebeneffekten entwirren zu können.

⁹³Vgl. u.a. FISCHER (1982, S. 18ff, 24); KÖNIGS (1989, S. 58f; 127).

⁹⁴„Jedes von dieser klassischen Experimentalanordnung abweichende Programm lässt die Evaluation Gefahr laufen, dass die Erklärungen des gemessenen Impact methodisch nicht stringent und damit politisch anzweifelbar sind, weil der Einfluß sonstiger, nicht programmimmanenter Faktoren auf die gemessenen Effekte unkontrolliert bleibt und daher die Möglichkeit gegeben ist, rivalisierende Erklärungen zu liefern“ DERLIEN (1976, S. 112).

⁹⁵Vgl. FÜRST (1984, S. 136)

„die verfügbaren Methoden [beeinflussen] stärker die Fragestellung und Selektionskriterien der Untersuchenden, ... als dass umgekehrt das Erkenntnisobjekt das analytische Netz und die zu wählenden Forschungsmethoden bestimmt.“

Verfügbarkeit von Daten und Informationen

Wichtige Grundlage sowohl für die Anwendbarkeit der Indikatoren als auch insgesamt für die Durchführung von Evaluationsstudien ist die Datenverfügbarkeit. Zur Gewährleistung eines adäquaten Untersuchungsdesigns hat die Qualität der zur Verfügung stehenden Daten einen besonderen Stellenwert⁹⁶. Beispielsweise werden auch im Bereich der Landschaftsplanung die Qualität und die Quantität vorhandener und verfügbarer Informationen und Datengrundlagen sowie die damit verbundenen Aussageungenauigkeiten bemängelt⁹⁷.

Neben den methodischen Problemen können Schwierigkeiten bei der Anwendung und Durchführung sowie bei der Organisation einer Evaluation auftreten:

Enge Verbindung zum politischen Bereich

Evaluationen sind häufig eng mit dem politischen Bereich verbunden. Dies äußert sich nach **MARTI & STUTZ** (1993, S. 18) darin, dass politische Zielentscheidungen für Projekte nicht eindeutig gefällt werden. Planungsziele bleiben somit sehr allgemein; sie werden erst in der späteren konkreten Ausführung operationalisiert. Das kann zur Folge haben, dass Veränderungen im Zeitablauf (z.B. veränderte finanzielle Rahmenbedingungen, neue politische Prämissen) erfolgen, die Auswirkungen auf die Erfolgsbestimmung haben⁹⁸.

Mangelnde Kooperationsbereitschaft

Widerstände gegen Evaluationen können dann auftreten, wenn befürchtet wird, Besitzstände, Selbstständigkeit und Eigeninteressen könnten beschnitten werden. Oder durch die Überprüfung und Bewertung der erbrachten bzw. zu verantwortenden Leistung wird die Gefahr gesehen, dass dies eine andere Verteilung von Nutzen und Kosten nach sich ziehen könnte^{99 100}. Mangelndes Interesse gegenüber der Evaluation und ihrer Ergebnisse sowie fehlende Kooperationsbereitschaft in der Durchführung können die Anwendung bis hin zu ihrer vollständigen Blockade erschweren. Von daher fordert **KÖNIGS** (1989, S. 129), dass die Rahmenbedingungen, d.h. die Kompetenzabgrenzung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber im Vorfeld der Evaluation, abgeklärt sein und die Verfügbarkeit von Daten und Informationen gewährleistet sein muss.

⁹⁶Vgl. **DERLIEN** (1976, S. 120)

⁹⁷Vgl. **SCHOLICH & WINKELBRANDT** (1988, S. 32f.), **BDLA** (1988, S. 14)

⁹⁸Vgl. **KÖNIGS** (1989, S. 58f.)

⁹⁹Vgl. u.a. **HELLSTERN & WOLLMANN** (1984c, S. 47)

¹⁰⁰Ausführlicher zu den Gründen vgl. **KÖNIGS** (1989, S. 60).

Interne oder externe Evaluation?

Evaluationen können von der Organisationsstruktur her als interne (Evaluatoren gehören zu der zu bewertenden Verwaltungseinheit) oder externe (Außenstehende werden mit der Evaluation beauftragt) Evaluation konzipiert werden. Bei internen Evaluationen tritt das Problem der Selbstbeurteilung auf, d.h. es stellt sich die Frage, inwieweit genügend Objektivität garantiert ist und inwieweit die Fähigkeit zu einer distanzierten Analyse und Beurteilung besteht¹⁰¹. Dagegen trifft die häufig formulierte Schwierigkeit der „fehlenden Kompetenz“ der Evaluatoren und die mangelnde Verfügbarkeit der relevanten Daten wie das bei der externen Evaluation der Fall ist, nicht zu¹⁰².

Kosten der Evaluation

Evaluationen, insbesondere solche, die sich mit wirkungsbezogenen Fragen beschäftigen, können eigentlich nicht so durchgeführt werden, dass sie den methodischen Anforderungen vollständig entsprechen. Denn damit wäre in vielen Fällen ein erheblicher finanzieller und personeller Aufwand verbunden¹⁰³. ROSSI ET AL. (1988, S. 122) ziehen daraus die Konsequenz, sich stärker auf quantitative Methoden zu stützen, da dadurch eher wissenschaftlich plausible Ergebnisse zu erzielen sind.

Zwischenfazit: Sowohl bei der Konzipierung als auch bei der Durchführung von Evaluationen sind eventuell auftretende Probleme zu berücksichtigen, die sich auf die Methodik, die Anwendung und die Organisation einer Evaluation auswirken können. Insbesondere durch Schwierigkeiten im methodischen Bereich können Evaluationen erschwert und ihre Ergebnisse im schlimmsten Fall nicht akzeptiert werden. Aus diesem Grund müssen nicht nur inhaltliche Belange, sondern auch methodische Fragen reflektiert werden, um den Erfolg von Evaluationen zu sichern.

2.7 Zwischenfazit: Anforderungen an die Evaluation

Die in den vorangegangenen Kapiteln dargestellten Ausführungen weisen auf Anforderungen hin, die bei der Konzipierung und Durchführung von Evaluationen zu berücksichtigen sind. Die im Folgenden formulierten Anforderungen beziehen sich auf die aus der Literaturrecherche destillierten Erfahrungen und Empfehlungen sowie sowohl auf die Standards des JOINT COMMITTEE (1994), als auch auf die von WIDMER (1996, S. 15ff.) für die Meta-Evaluation schweizerischer Forschungsprojekte und Studien modifizierten Standards. Die dreißig vom „Joint Committee“ definierten Einzelstandards¹⁰⁴ können hier nicht vollstän-

¹⁰¹Vgl. u.a. BORTZ & DÖRING (1995, S. 98)

¹⁰²Vgl. MARTI & STUTZ (1993, S. 18)

¹⁰³Vgl. u.a. KÖNIGS (1989, S. 60)

¹⁰⁴Die dreißig Einzelstandards sind in vier Kategorien aufgeteilt, die nach dem „Joint Committee“ den Kriterien für eine einwandfreie und faire Evaluation entsprechen: Nützlichkeit (utility), Durchführbarkeit (feasibility), Korrektheit (propriety) und Genauigkeit (accuracy) (vgl. JOINT COMMITTEE (1994, S. 2) und JOINT COMMITTEE (1999, S. 24 u. 28)).

„Die *Nützlichkeitsstandards* ... dienen dazu, dass die Evaluation den Informationsbedürfnissen der beteiligten Gruppen (Entscheidungsträger, Programmverantwortliche, Programmpersonal, Programmteilnehmer und Programmbetroffene) nachkommt. ... Die *Anwendbarkeitsstandards* ... sollen für

dig und in ihrer gesamten Breite dargestellt werden; allerdings sind auch nicht alle Aspekte für die Zielsetzung dieser Arbeit von Relevanz¹⁰⁵.

Die Anforderungen beziehen sich zum einen auf die Evaluationsstudie selbst (inhaltlich-methodische und organisatorische Vorgaben) und zum anderen auf die Voraussetzungen für eine Evaluation, wie etwa die an das Evaluandum zu stellenden Anforderungen. Als Anforderungen an die Evaluationsstudie sind zu nennen (vgl. Abb. 2.2):

Eindeutige Identifizierung des Untersuchungsgegenstands

Für die Evaluation muss der Untersuchungsgegenstand klar abgegrenzt sein und es muss geklärt sein, welche Ziele verfolgt werden und welchem Zweck sie dienen soll¹⁰⁶. Sollen beispielsweise die Zielsetzung der Planung, der Vollzug von Maßnahmen oder die eingetretenen Effekte überprüft und bewertet werden? Damit sind auch Fragen verbunden, ob eine Zielanalyse durchzuführen ist oder ob nur der Zielerreichungsgrad einer Planung / eines Projekts oder auch der Ursache-Wirkungs-Zusammenhang berücksichtigt werden sollen. Soll der Schwerpunkt der Untersuchung mehr auf die Implementation der Maßnahmen oder mehr auf den Planungsprozess gelegt werden? Neben der eindeutigen Bestimmung der Zielsetzung und des Verwendungszwecks, der feststellt, ob die Evaluation beispielsweise als Grundlage für Entscheidungen oder zur Legitimierung von Aktivitäten dient (vgl. Kap. 2.3), sollte auch eine Bestimmung der Adressaten (z.B. Politik, Verwaltung, interessierte Öffentlichkeit, Gesetzgeber, Interessengruppen, Verbände) vorgenommen werden, da dies für die Konzeption einer Evaluationsstudie hilfreich ist.

Bestimmung der verschiedenen Interessenlagen

Wie in Bezug auf die vorherige Anforderung schon angedeutet wurde, ist es für die Durchführung einer ziel- und ergebnisorientierten Evaluation von entscheidender Bedeutung, die an einer Evaluation beteiligten und von einer Evaluation betroffenen Gruppen (Beteiligte & Betroffene)¹⁰⁷ mit ihren verschiedenen Interessenlagen zu identifizieren¹⁰⁸. Dabei ist zu ermitteln, welche Interessen, Motivationen bzw. Informationsbedürfnisse hinsichtlich auf die

praktikable und politisch tragbare Evaluationen sorgen. ... Die *Korrektheitsstandards* ... zielen primär auf die rechtliche und ethische Verantwortlichkeit in der Evaluationsforschung. ... Die *Genauigkeitsstandards* ... beziehen sich primär auf die Einhaltung bestimmter Regeln der sozialwissenschaftlichen Arbeitsweise.“ WIDMER (1996, S. 12).

¹⁰⁵“*The Joint Committee acknowledges that standards are not all equally applicable in all evaluations. Professional judgement must be used to identify those that are most applicable in each situation. Users of Standards should carefully consider the relevance of each standard in the particular context and then decide which ones should be accorded most importance.*“ JOINT COMMITTEE (1994, S. 2)

¹⁰⁶Vgl. u.a. JOINT COMMITTEE (1994, S. 127f.); WIDMER (1996, S. 26f.)

¹⁰⁷Das Joint Committee verwendet den Begriff „Stakeholders“ als allgemeine Bezeichnung für diejenigen, die in eine Evaluation einbezogen werden sollten oder von ihr betroffen sein könnten (z.B. Auftraggeber; Institutionen / Organisationen, welche die Ergebnisse verwenden oder deren Arbeit untersucht wird; Personen, die an der Durchführung und Auswertung der Evaluation beteiligt sind; Gruppen, die von den Ergebnissen unmittelbar oder mittelbar betroffen sind, wie etwa die allgemeine Öffentlichkeit). In der deutschen Übersetzung der Standards des JOINT COMMITTEE wird dafür „Beteiligte & Betroffene“ als feststehendes Begriffspaar gewählt JOINT COMMITTEE (1999, S. 49), das in dieser Arbeit übernommen wird.

¹⁰⁸Vgl. JOINT COMMITTEE (1994, S. 25f.); WIDMER (1996, S. 15f.)

Evaluation bestehen oder berücksichtigt werden sollen. Ebenfalls gehört dazu in Erfahrung zu bringen, wer für den Vollzug der Planung / des Projekts verantwortlich und wer konkret mit der Durchführung der Planung / des Projekts betraut ist. (Dies müssen nicht zwangsläufig immer dieselben Personen sein.) Der Personenkreis kann u.U. Auswirkungen auf den Ablauf der Evaluation haben. Auftraggeber und andere Beteiligte & Betroffene sind frühzeitig in die Planung und die Durchführung einer Evaluationsstudie einzubinden. Zur Bestimmung der verschiedenen Interessenlagen gehört auch die Analyse der Zielgruppe(n): Wer wird von der Planung / dem Projekt betroffen sein, wer wird davon profitieren?¹⁰⁹.

Beschreibung der Ziele und des Vorgehens

Für die Durchführung einer Evaluation ist eine Bestimmung der damit verbundenen Ziele unerlässlich. Mit dieser Anforderung ist nicht gemeint, dass es im Prozess der Evaluation nicht zu einer Modifizierung oder Korrektur der Zielsetzung kommen kann. Wichtiger ist es vielmehr, dass solche Veränderungen dokumentiert werden und dass sich mit allen relevanten Personen und Gruppen darüber verständigt wird¹¹⁰. BORTZ & DÖRING (1995, S. 117) empfehlen bei Mängeln in der Zielexplication, den Auftraggeber darauf hinzuweisen und ggf. bei der konkreten Formulierung von Zielen unterstützend tätig zu sein. Darüber hinaus dürfen für die Evaluationsstudie selbst keine Divergenzen zu den in anderen Bereichen verfolgten Zielsetzungen bestehen, da dies die Planung, Durchführung und Verwertbarkeit der Ergebnisse erschweren würde.

Für WIDMER (1996, S. 27f.) ist nicht nur die genaue Beschreibung des Zwecks und der Absichten ein wichtiger Standard für Evaluationen, sondern ebenso die ausführliche Beschreibung der Vorgehensweise. Falls es abweichende Vorstellungen der Beteiligten zu den Evaluationszielen gibt, sollte dies bei der Ausgestaltung der Evaluation berücksichtigt und im Bericht vermerkt werden. Die Darstellung der Vorgehensweise sollte nicht nur das tatsächliche Vorgehen beschreiben, sondern auch Abweichungen kenntlich machen sowie die eingesetzten Verfahren und Methoden nachvollziehbar dokumentieren, damit Transparenz gegenüber Auftraggeber und den beteiligten & betroffenen Gruppen gewahrt bleibt. Weiterhin wird auf diese Weise eine Sicherung der Studie gegenüber Kritik am Untersuchungsdesign und an den verwendeten Methoden ermöglicht.

Bestimmung der Erfolgsmaßstäbe

Die Bestimmung der Erfolgsmaßstäbe ist für die Evaluation ein zentraler Aspekt. Für eine Evaluation muss eindeutig definiert sein, was als Erfolg betrachtet wird bzw. auf welcher Grundlage und anhand welcher Maßstäbe eine Beurteilung der festgestellten Effekte zu erfolgen hat. Ist beispielsweise die Umsetzung des Landschaftsplans erfolgreich, wenn die geplanten Feldgehölze (1 ha) gepflanzt worden sind (normatives Erfolgsmaß eines Soll-Ist-Vergleichs)? Oder definiert sich der Erfolg über die mit dem Landschaftsplan intendierten Wirkungen, wie etwa Veränderungen in der ästhetischen Wahrnehmung der Landschaft oder Modifizierungen der Dimensionen geplanter Neubaugebiete durch Entscheidungen im Gemeinderat? Anhand der Beispiele wird deutlich, dass die Erfolgsmaßstäbe schon in der

¹⁰⁹Vgl. BORTZ & DÖRING (1995, S. 101)

¹¹⁰Vgl. JOINT COMMITTEE (1994, S. 137f.)

Maßnahmenformatierung enthalten sein können (1 ha Feldgehölze als Zielkriterium) oder „von außen“ (z.B. Evaluator, Auftraggeber, Verbände) definiert werden.

Falls es im Prozess einer Planung / eines Projekts oder bei deren Umsetzung zu Veränderungen der Ziele kommt, sind diese Modifizierungen oder „Wendepunkte“ sowie die Begründung der Zielveränderungen zu erfassen und zu dokumentieren. Denn ohne eine eindeutige Festlegung der Referenz- oder Bezugsbasis ist eine Bestimmung des Erfolges bzw. eine Beurteilung der Planung nachvollziehbar nicht möglich¹¹¹. Ferner ist kritisch zu hinterfragen, ob es im Rahmen einer Evaluation sinnvoll ist, wenn der Erfolg definiert wird, nachdem Effekte festgestellt worden sind. Für [MARTI & STUTZ \(1993, S. 55\)](#) ist der Eindruck entstanden, dass in den von ihnen analysierten Fallbeispielen

„erst nach Vorliegen von Hinweisen zur Wirkung der Maßnahmen ein bestimmtes Resultat, etwa das Wiederauftauchen einer Art der Roten Liste, als Erfolg bezeichnet wurde.“

Als eine Möglichkeit zur Bestimmung der Bewertungsmaßstäbe schlagen [BORTZ & DÖRING \(1995, S. 114\)](#) vor, die implizierten Vorstellungen des Auftraggebers bzw. der von der Planung / dem Projekt betroffenen Personen über die Bedeutung des Evaluandums beispielsweise durch ein „Goal Attainment Scale“¹¹² herauszufinden und dies für die Beurteilung zugrunde zu legen.

Wissenschaftliche Solidität

Unter wissenschaftlicher Solidität wird in diesem Zusammenhang auf die Erfüllung der sogenannten wissenschaftlichen Gütekriterien „Validität, Reliabilität und Objektivität“ hinsichtlich der Methodenauswahl abgehoben. Diese Kriterien sind für qualitative oder interpretative Untersuchungen nicht ohne weiteres geeignet. In diesen Fällen wird [WIDMER \(1996, S. 12\)](#) gefolgt, der auf die von [GUBA & LINCOL \(1990, S. 236-243\)](#) entwickelten „parallelen Kriterien“ (trustworthiness criteria) verweist, die den „üblichen“ gegenübergestellt werden. Interne Validität (Gültigkeit) ist nach dem konventionellen Verständnis gegeben, wenn festgestellte Veränderungen eindeutig auf bestimmte Maßnahmen zurückgeführt werden können. Die Methode muss das messen, was sie messen soll¹¹³. Externe Validität liegt dann vor, wenn das Ergebnis einer Untersuchung für andere Fälle übertragbar ist.¹¹⁴ [WIDMER \(1996, S. 29\)](#) betont hingegen stärker den Zusammenhang von Validität und Zweck¹¹⁵. So ist seiner Meinung nach die Gültigkeit einer Untersuchung nur in Relation mit den damit verbundenen Intentionen zu beurteilen. Ferner wird darauf verwiesen,

¹¹¹Vgl. [KÖNIGS \(1989, S. 130\)](#); [MARTI & STUTZ \(1993, S. 62\)](#)

¹¹²Bei einem „Goal Attainment Scale“ werden von jeder Person vor Durchführung der Maßnahme mehrere Ziele formuliert, die aus subjektiver Sicht für maßgebend gehalten werden. Während oder nach der Maßnahme erfolgt anhand einer 5-Punkte-Skala eine Überprüfung, inwieweit diese Ziele erreicht wurden. „Die Aggregation der individuellen Erfolgseinschätzungen gilt dann als Indikator für den Gesamtnutzen der Maßnahme.“ [BORTZ & DÖRING \(1995, S. 114\)](#)

¹¹³[ATTESLANDER \(1995, S. 15\)](#)

¹¹⁴Vgl. u.a. [BORTZ & DÖRING \(1995, S. 53\)](#)

¹¹⁵„Die Instrumente und Verfahren zur Erhebung von Informationen sollten so gewählt oder entwickelt und dann umgesetzt werden, dass die Gültigkeit der erhaltenen Informationen für den gegebenen Zweck sichergestellt ist.“ [WIDMER \(1996, S. 29\)](#)

dass entsprechende Angaben zu machen sind, wenn die empirischen Ergebnisse nicht als valide genug eingeschätzt werden oder Mittel fehlen, die Gültigkeit der Untersuchungsmethode genauer zu überprüfen. Das [JOINT COMMITTEE \(1994, S. 146\)](#) betont besonders, verschiedene Verfahrens- und Informationsquellen zu nutzen, um gültige Schlussfolgerungen ziehen zu können.

Für interne Validität verwenden [GUBA & LINCOL \(1990\)](#) den Begriff „Glaubwürdigkeit“ (credibility; S. 236) und für die externe den Begriff „Übertragbarkeit“ (transferability; S. 241). Unter dem Glaubwürdigkeitsaspekt soll bei der Evaluation gewährleistet sein, dass die Konstruktionen der Wirklichkeit aus der Sicht der Beteiligten & Betroffenen dargestellt werden und der Evaluator seine Einschätzung dazu in Beziehung setzt und abgleicht¹¹⁶. Bezüglich des Übertragbarkeitskriteriums wird das Augenmerk darauf gelenkt, eine umfassende, ausführliche und vollständige Darstellung der Untersuchung und ihres Kontexts zu liefern, die es Interessierten ermöglicht, bei anderen Rahmenbedingungen und Maßnahmen die Unterschiede festzustellen¹¹⁷.

Unter Reliabilität (Zuverlässigkeit) wird konventionell der Grad der Genauigkeit verstanden, mit dem eine Untersuchung durchgeführt wird. Reliabilität besteht, wenn es nach wiederholter Durchführung einer Maßnahme bei dem Untersuchungsobjekt immer wieder zu den gleichen Effekten kommt.¹¹⁸ Hier wird von [GUBA & LINCOL \(1990, S. 242\)](#) als Parallelkriterium „Verlässlichkeit“ (dependability) verwendet. Da es bei den Untersuchungen, die nach dem naturalistischen Paradigma vorgehen, darum geht, das Untersuchungsdesign immer wieder sich verändernden Bedingungen anzupassen, ist es unabdingbar, die Nachvollziehbarkeit von getroffenen Entscheidungen und vollzogenen Bewertungen von außen zu gewährleisten¹¹⁹, beispielsweise durch eine ausführliche Dokumentation des Evaluationsprozesses¹²⁰.

Objektivität einer Methode oder eines Untersuchungsergebnisses ist nach konventionellem Verständnis gegeben, wenn verschiedene Anwender zu denselben Resultaten gelangen.¹²¹ Als Pendant zu diesem Kriterium setzen [GUBA & LINCOL \(1990, S. 242\)](#) das Kriterium „Bestätigbarkeit“ (confirmability). Da es aus Sicht des konventionellen Paradigmas keine „objektiven“ Methoden gibt, müssen die zu Grunde liegenden Daten **und** die zu ihrer Weiterverarbeitung (Interpretationen, Schlussfolgerungen) vollzogenen Prozesse transparent und nachvollziehbar dargestellt werden¹²².

¹¹⁶[GUBA & LINCOL \(1990, S. 237\)](#)

¹¹⁷“The object of the game in making transferability judgments is to set out all the working hypotheses for *this* study, and to provide an extensive and careful description of the time, the context, the culture in which those hypotheses were found to be salient.“ [GUBA & LINCOL \(1990, S. 241f.\)](#)

¹¹⁸Vgl. u.a. [BORTZ & DÖRING \(1995, S. 181f.\)](#); [WIDMER \(1996, S. 31\)](#) sowie das [JOINT COMMITTEE \(1994, S. 183\)](#), das auf unterschiedliche Aspekte hinweist, welche die Reliabilität beeinträchtigen können.

¹¹⁹„Der Evaluationsprozess sollte von außen erkennbar sein, damit auch die getroffenen Entscheidungen und Interpretationen in der Evaluation untersucht und beurteilt werden können.“ [WIDMER \(1996, S. 31\)](#)

¹²⁰Vgl. [WIDMER \(1996, S. 32\)](#)

¹²¹Vgl. u.a. [BORTZ & DÖRING \(1995, S. 180f.\)](#)

¹²²“Thus both the ‘raw products’ and the ‘processes used to compress them,’ as Cronbach and Suppes (1969) put it, are available to be inspected and confirmed by outside reviewers of the study.“ [GUBA & LINCOL \(1990, S. 243\)](#)

Angemessenes Untersuchungsdesign

Für die Wahl des Untersuchungsdesigns ist zu berücksichtigen, dass es dem Zweck angemessen sein soll. Der Aufwand für die Durchführung der Evaluation sollte in einem adäquaten Verhältnis zu dem Wert der Ergebnisse stehen¹²³. Wenn beispielsweise eine Wirkungskontrolle über einen langen Zeitraum mit vielen Erhebungen durchgeführt wird, gleichzeitig die Ergebnisse aber keine neuen Erkenntnisse bringen, ist das Untersuchungsdesign falsch gewählt worden.

Zielerreichungskontrollen sind nach [HOLZINGER \(1993, S. 25\)](#) dann geeignet, wenn es sich um gut definierte Probleme handelt, die Ziele gut operationalisiert sind und ein eindeutiges Ursache-Wirkungs-Verhältnis besteht. Der Einsatz von Wirkungskontrollen ist dann sinnvoll, wenn ein eindeutiger linearer Ursache-Wirkungs-Zusammenhang besteht (einfache „Wenn-dann-Aussage“). Dies wird jedoch in den seltensten Fällen gegeben sein (außer unter Laborbedingungen), da allein schon die Rahmenbedingungen, unter denen Planungen stattfinden, nicht in einfachen „Wenn-dann-Aussagen“ darzustellen sind¹²⁴. Untersuchungen, die im Freiland stattfinden bzw. komplexe Sachverhalten betreffen, werden von einer Vielzahl von unbekanntem Faktoren beeinflusst, die den eindeutigen Nachweis eines Ursache-Wirkungs-Verhältnisses kaum ermöglichen¹²⁵. Von daher sollte entweder eine stärkere Konzentration auf die Untersuchung von Wirkungsanalysen¹²⁶ vorgenommen werden, soweit das Interesse darin besteht, mehr Erkenntnisse über den Einsatz von geplanten Maßnahmen zu gewinnen, oder die Prozessforschung, d.h. Analyse von Handlungen als Prozesse, sollte mehr im Mittelpunkt der Untersuchung stehen. Der „Erfolg“ von Planungen und Entscheidungen würde dann davon abhängen, inwieweit die Beteiligten & Betroffenen dazu fähig sind, sich an veränderte Umstände, nicht einkalkulierte Situationen oder Fehlannahmen anzupassen¹²⁷.

Überprüfung der Implementation sowie zielgruppenspezifische Informationsaufbereitung und -weitergabe

Insbesondere bei prozessbegleitenden oder ex-post Evaluationen sollte zuerst das „Ob“ untersucht werden (Wurde die Maßnahme wie geplant realisiert?), bevor das „Wie“ beurteilt werden kann (Wie stark bzw. in welchem Ausmaß hat die Maßnahme gegriffen?), um zu einer realistischen Einschätzung zu gelangen. Beispielsweise konnte die Evaluation von Gesetzen und Programmen nicht durchgeführt werden, weil deren Implementation noch nicht stattgefunden hatte¹²⁸. Ebenso kann eine gut konzipierte Planung scheitern, wenn die Durchführung einzelner Maßnahmen mit erheblichen Mängeln behaftet ist¹²⁹. Gründe dafür können sein, dass am Planungsprozess verschiedene Personen beteiligt, ggf. aber nicht

¹²³Vgl. [WIDMER \(1996, S. 307f.\)](#)

¹²⁴Vgl. u.a. [HOTZ \(1987, S. 18\)](#)

¹²⁵Vgl. [MARTI & STUTZ \(1993, S. 117\)](#)

¹²⁶„Für die anwendungsorientierte Forschung stellt sich deshalb die Frage, bis zu welcher „Reichweite“ sinnvolle Wirkungs- und Verflechtungsanalysen gehen müssen, um sowohl aussagekräftig als auch praktikabel zu sein.“ [FISCHER \(1982, S. 20\)](#)

¹²⁷[HOLZINGER \(1993, S. 25\)](#)

¹²⁸[HELLSTERN & WOLLMANN \(1984a, S. 10\)](#)

¹²⁹Vgl. [BORTZ & DÖRING \(1995, S. 104\)](#)

ausreichend einbezogen waren, oder dass die Ausführenden nicht immer mit denen, die am Planungsprozess beteiligt waren, identisch sind. Von daher wird vorgeschlagen, die notwendigen Evaluationsinformationen in kurzer, aber vollständiger und handhabbarer Form zu vermitteln bzw. sie zielgruppenspezifisch aufzubereiten¹³⁰.

Die Überprüfung der Implementation bildet zudem eine wichtige, wenn nicht die zentrale Voraussetzung für Wirkungsanalysen bzw. Wirkungskontrollen, die mit einem erheblichen methodischen Aufwand durchgeführt werden¹³¹.

Praktikabilität

Nach ROSSI ET AL. (1988, S. 95) ist die Praktikabilität bzw. Machbarkeit von Evaluationen ein weiteres Anforderungskriterium. Um einen angemessenen Ressourceneinsatz zu garantieren, sollte in Abhängigkeit vom Verwendungszweck beschlossen werden, mit welchem Aufwand und mit welcher Ausführlichkeit eine Evaluation durchzuführen ist¹³². Insbesondere verweisen ROSSI ET AL. (1988, S. 95) bei der Konzeption einer Evaluationsstudie darauf, ebenso die zu erwartende Verwendung der Evaluationsergebnisse in Betracht zu ziehen.

Neben den Anforderungen, die sich direkt auf die Konzipierung und Durchführung der Evaluationsstudie beziehen, bestehen Anforderungen, die auf die Voraussetzungen für eine Evaluation ausgerichtet sind:

Zieldefinition und Operationalisierung der (Planungs-/Projekt)wirkungen

Klar umrissene Ziele sind für den Vollzug einer Planung / eines Projekts ebenso nützlich wie für die Beurteilung der durchgeführten Maßnahmen. Darüber hinaus bilden sie wichtige Anhaltspunkte für die Bestimmung des Erfolgs einer Planung / eines Projekts¹³³. Die Anforderung ist nicht so zu verstehen, dass Ziele immer statisch sein und einen Konkretheitsgrad besitzen müssen, der keinen Spielraum zur Interpretation der Ziele gibt. Da bei der Umsetzung von Planungen / Projekten, die von der Sache her auf ein komplexes Wirkungsfeld treffen, auch die (Rahmen)bedingungen zu berücksichtigen sind, kann es zweckdienlich sein, beispielsweise zwischen strategischen und operationalen Ziele zu unterscheiden. Die letztgenannten können durch Rückkoppelung im Prozess entsprechend den neuen Bedingungen angepasst bzw. modifiziert werden. Eine andere Möglichkeit wäre, eine größere Flexibilität zuzulassen und Alternativen zur Zielerreichung zu formulieren¹³⁴, indem „unkonkrete“ Ziele benannt werden (z.B. Erhalt der Biodiversität), die durch unterschiedliche Maßnahmen (z.B. Pflege und Erhalt einer Streuobstwiese, Renaturierung eines Bachabschnitts) erreicht werden können. Grundsätzlich geht es darum, Ziele als Orientierung für Entscheidungen und Aktivitäten zu formulieren, auf die sich je nach Situation schon zu Beginn einer Planung / eines Projekts geeinigt wird oder die prozessbegleitend konkretisiert und modifiziert werden.

¹³⁰Vgl. KÖNIGS (1989, S. 130); MARTI & STUTZ (1993, S. 104)

¹³¹ROSSI ET AL. (1988, S. 89f.)

¹³²Vgl. WIDMER (1996, S. 308)

¹³³Vgl. u.a. MARTI & STUTZ (1993, S. 54); BORTZ & DÖRING (1995, S. 103).

¹³⁴Vgl. u.a. ENDRUWEIT & MÜNZER (1982, S. 6)

Die Bestimmung der mit einer Planung / eines Projekts verbundenen Ziele bildet gleichzeitig die Voraussetzung für eine Operationalisierung der Wirkungen. So sind die mit der Durchführung des Projekts / der Planung intendierten Effekte konkret zu benennen. Falls diese Anforderungen seitens des Evaluandums nicht gegeben sind, ist es Aufgabe der Evaluatoren, die (Planungs)wirkungen zu identifizieren und darzulegen, anhand welcher Daten die Wirkungen erfasst werden sollen und wie sie zu erheben sind¹³⁵. Fehler bei der Operationalisierung der Wirkungen, beispielsweise durch eine inadäquate Auswahl der Wirkindikatoren¹³⁶, könnte sich letztendlich auf die Erfolgsbestimmung entscheidend auswirken.

Synchronisation von Planung / Projekt und Evaluation

Die Evaluation sollte nicht am Ende einer Planung bzw. Maßnahme stehen, sondern bereits während der Konzeption eines Programms berücksichtigt und mitgeplant werden¹³⁷. BORTZ & DÖRING (1995, S. 121) fordern sogar, dass für eine gute Abstimmung zwischen Projektdurchführung und Evaluation der Evaluator an der Projektplanung zu beteiligen ist. Aus ihrer Sicht sind erst unter Beachtung dieser Voraussetzung „unanfechtbare“ Evaluationen möglich. Ohne eine entsprechende Synchronisation kann es dazu kommen, dass wichtige Daten und Informationen, die für die Maßnahmen benötigt werden, nicht bzw. nur unvollständig erhoben werden, die Ziele nicht ausreichend für eine Evaluation operationalisiert sind, Korrekturen in der Zieldefinition nicht erfasst werden oder der Einfluss anderer Faktoren (Einsatz anderer Instrumente, Störfaktoren) nicht wahrgenommen wird.

Zusammenfassend ist der Einschätzung von WEISS (1972, S. 15) zuzustimmen:

”With all the possible uses for evaluation to serve, the evaluator has to make choices. The all-purpose evaluation is a myth.“

Evaluationen sind danach zu konzipieren, welche Erkenntnis- und Handlungsinteressen ihnen zu Grunde liegen. Dies hat dann entsprechende Auswirkungen auf die Auswahl und Anwendung der Untersuchungsmethoden. Zudem ist nachvollziehbaren Definitionen von Erfolgsmaßstäben ein besonderer Stellenwert beizumessen. Bei der Unterschiedlichkeit der verschiedenen Evaluationsansätze und -möglichkeiten sowie den auftretenden Problemen kann zum Teil der Auffassung von Lee Cronbach gefolgt werden, der die Evaluationsforschung als eine Kunst betrachtet.

„Jedes Evaluationsobjekt ist in seinen Augen ein idiosynkratischer und im Prinzip einzigartiger Versuch, Auftraggeber und andere Interessengruppen mit für ihre Bedürfnisse maximal nützlicher Information zu versorgen.“¹³⁸

Für die Konzipierung der Evaluation ist die Entscheidung für das rationalistische oder das naturalistische Paradigma und in der Konsequenz die vorrangige Anwendung quantitativer

¹³⁵Vgl. BORTZ & DÖRING (1995, S. 113; 118)

¹³⁶Vgl. u.a. BORTZ & DÖRING (1995, S. 119), die Beispiele einer ungenügenden Abstimmung zwischen Maßnahme und Wirkung, („Asymmetrie“) geben.

¹³⁷Vgl. MARTI & STUTZ (1993, S. 54)

¹³⁸ROSSI ET AL. (1988, S. 9)

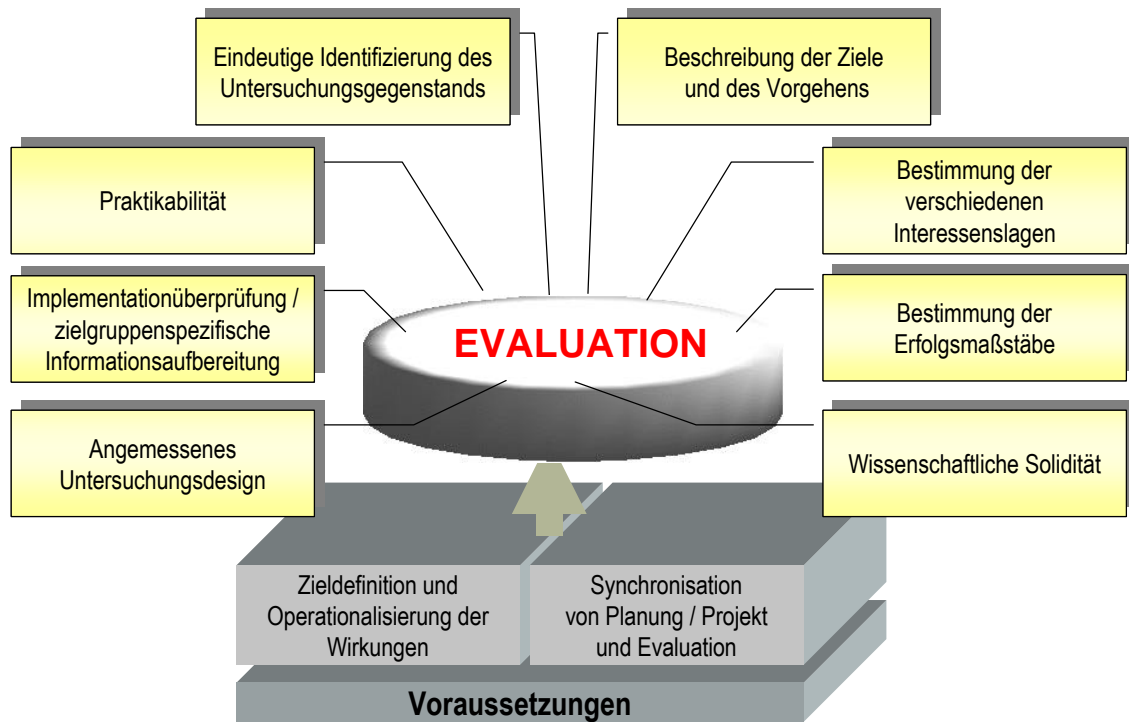


Abbildung 2.2: Anforderungskriterien an Evaluationen

oder qualitativer Methoden von ideologischem Ballast zu befreien. Vielmehr sollte dieser Entscheidungsprozess pragmatisch und in Entsprechung zu den Zielsetzungen der Evaluation erfolgen. In jedem Fall ist er jedoch offen zu legen und einer kritischen Überprüfung zugänglich zu machen.

Kapitel 3

Darstellung und Diskussion bestehender Evaluationsansätze in der Landschaftsplanung

Die Evaluationsforschung vor allem in den Sozial- und Erziehungswissenschaften kann auf eine lange Tradition zurückblicken und auf ein ausdifferenziertes Methodenrepertoire zurückgreifen. Beim Vergleich mit der Landschaftsplanung und vor dem Hintergrund der Übertragbarkeit solcher Ansätze in die Landschaftsplanung stellen sich folgende Fragen:

- Welchen Standard haben Evaluationen in der Landschaftsplanung bisher erreicht?
- Welche Methoden kommen zur Anwendung?
- Wo liegt der Schwerpunkt der Evaluationsforschung in der Landschaftsplanung?
- Inwieweit werden Evaluationen in der Landschaftsplanung den in Kapitel 2.7 formulierten Anforderungen gerecht?
- Welchen Stellenwert nehmen unterschiedliche erkenntnistheoretische Grundorientierungen ein und zu welchen Konsequenzen führen sie?

Die Beantwortung dieser Fragen soll dazu führen, Evaluationsansätze in der örtlichen Landschaftsplanung zu beurteilen und ggf. (weiter) zu entwickeln.

Für den engeren Bereich von Naturschutz und Landschaftspflege liegen unterschiedliche Evaluationsdesigns und -strategien vor, deren Vorstellung den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde. Verwiesen sei auf die umfangreiche Darstellung von [MARTI & STUTZ \(1993\)](#), die Beispiele von Erfolgskontrolle von „naturschutzfachlichen“ Maßnahmen¹ analysiert ha-

¹Erfolgskontrolle „naturschutzfachlicher“ Maßnahmen heißt für sie „Evaluation zum Schutz von einzelnen Arten und Lebensräumen, die Ausweisung und Pflege von Schutzgebieten, Biotopverbundmaßnahmen“, sowie auch „Evaluation des sogenannten „Vertragsnaturschutzes“ ..., also etwa Flächenbeiträge.“ [MARTI & STUTZ \(1993, S. 20\)](#)

Tabelle 3.1: Überblick: Evaluationsansätze in der Landschaftsplanung (Veröffentlichte Literatur)

Autoren / Titel	Ziele	Untersuchungsgegenstand	Methodeneinsatz	Art der Bewertung und Anmerkungen	Evaluationsform
AUER (1989): Fließgewässer in der Landschaftsplanung	Kritische Beurteilung von landschaftsplanerischen Aussagen zu Schutz und Entwicklung von Fließgewässern	Bearbeitungsqualität von 15 hessischen Landschaftsplänen	Fragenkatalog zur Analyse der Landschaftspläne	Nominalskala (Ja-Nein-Antworten) Begründung für den Fragenkatalog zu wenig offen gelegt	ex-post Planbewertung
BAKTELHEIMER & COPAK (1989): Landschaftsplanung als Instrument der Umweltpolitik	Defizite im rechtlichen Instrumentarium, im politischen und administrativen Aufgabenvollzug untersuchen	5 nordrh.-westf. Landschaftspläne im Hinblick auf Vollzugsstrukturen, Abwägungsvorgang, Realisierungsstand und -kosten	Fallstudien Dokumentenanalyse; Planinhaltsanalyse; Befragungen (mündlich / teilstrukturiert)	argumentativ; Beurteilung der LPe orientiert sich an z.T. erläuterten Kriterien; Ableitung der Kriterien sowie Bewertungsmaßstab sind nicht durchgehend offen gelegt	ex-post Planbewertung Vollzugskontrolle in Ansätzen Wirkungsanalyse
BISCHOFF & HÜCHTKER (1995): Werkstattgespräche zur Umsetzung von Landschaftsplänen	Einleitung eines Umsetzungsprozesses	Umsetzungsprozess eines Landschaftsplans in einer niedersächsischen Gemeinde	Fallstudie Werkstattgespräche zu den Schwerpunktthemen 'Regenwasserversickerung', 'Gewässerunterhaltung' und 'Grünlandextensivierung'	argumentativ Beurteilung orientiert sich an vorab dargestellten Anforderungen; Begründung für die Anforderungen in Ansätzen offen gelegt	prozessbegleitende Analyse und Bewertung
BONGARTZ (1988): Umweltvorsorge im Siedlungsbereich	Überprüfung der gegenwärtigen Handhabung der Grünordnungsplanung in NRW	Grünordnungsplanung in 5 Städten im Hinblick auf Inhalt, Verbindlichkeit, Partizipation, Aufstellungsverfahren	Dokumentenanalyse; Befragung (mündlich / einfach strukturiert)	argumentativ Beurteilung orientiert sich an vorab dargestellten Anforderungen; Begründung für die Anforderungen gegeben	ex-post Zielerreichungskontrolle
BÖTTCHER & HÜRTER, D. 1997: Rolle von Kommunikation und Kooperation für die Umsetzung von Landschaftsplänen	Untersuchen, inwieweit die Umsetzung von Landschaftsplänen durch intensivere Kommunikation und Kooperation verbessert wird (Bestimmung von Faktoren)	Planungs- und Umsetzungsprozesse von 3 Landschaftsplänen in Niedersachsen	Fallstudien I. Befragungen (mündlich / teilstrukturiert: am Prozess Beteiligte; schriftlich / stark strukturiert) II. Falsifizierung der Folgerungen in einer 3. Fallstudie Befragung (mündlich / teilstrukturiert: Gesprächsrunden mit Politik u. Verwaltung)	argumentativ I. Bewertung orientiert sich an vorab formulierten Umsetzungs Hindernissen sowie Kommunikations- und Kooperationsproblemen II. Bewertung orientiert sich an vorab formulierten Zielen für 2 Gesprächsrunden	I. ex-post Wirkungsanalyse (Prozessanalyse) II. ex-ante / Quereinstieg in das laufende Verfahren, Zielerreichungskontrolle; Prozessanalyse

Tabelle 3.1: . . . Fortsetzung: Evaluationsansätze (Veröffentlichte Literatur)

Autoren / Titel	Ziele	Untersuchungs-gegenstand	Methodeneinsatz	Art der Bewertung und Anmerkungen	Evaluationsform
V. DRESSLER (1988): Landschaftsplan wohin?	Analyse der Inhalte, Rahmenbedingungen und Umsetzung von Landschaftsplänen; Vorschläge zur Weiterentwicklung des Instrumentariums	Landschaftsplanungen aus verschiedenen Bundesländern im Hinblick auf Inhalte, Verfahrensweise, Integration in den FNP, Umsetzung inrechtsverbindl. Festsetzungen und in Realität	Fallstudien z.T. Dokumentenanalyse Befragungen (mündlich / wenig strukturiert)	argumentativ Bewertung orientiert sich an der vorab dargelegten Aufgabenstellung der Landschaftsplanung; Bezug zw. Aufgabenbeschreibung u. Bewertung ist nicht immer eindeutig hergestellt	ex-post Planbewertung; Vollzugskontrolle (Prozessanalyse) z.T. Kontextanalyse
GRUEHN & KENNEDY (1998): Berücksichtigung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege in der Flächennutzungsplanung	Berücksichtigung der Naturschutzbelange in der vorbereitenden Bauleitplanung untersuchen; Ableitung von zur Weiterentwicklung des Planungs- und Umweltrechts	421 Flächennutzungspläne, 164 Landschaftspläne, 11 LRP, 144 Regionalpläne u. 24 Landesentw.pläne; Zusammenspiel zwischen Bauleit- und Landschaftsplanung	Inferenzstatistische Methoden	quantitativ / mathematisch/rechnerisch; Bewertung orientiert sich an vorab ausführlich dargelegten Beurteilungskriterien; Begründung der Beurteilungsmaßstäbe ist offen gelegt; einzelne Untersuchungsschritte zu wenig nachvollziehbar	ex-post in Ansätzen Vollzugskontrolle; Planbewertung
KAISER & NEUMEYER (1980): Veröffentlichte Landschaftspläne in Baden-Württemberg	Inhalt und Methodik bisheriger Landschaftspläne analysieren; Empfehlungen für zukünftige Planungen	Karten und Texte von 109 Landschaftsplänen	Dokumentenanalyse Plananalyse (Analyseraster)	argumentativ Bewertung orientiert sich an vorab erläuterten Kriterien; deren Begründung zu wenig offen gelegt ist	ex-post Planbewertung
KIEMSTEDT et al. (1993): Umsetzung von Naturschutzzielen auf regionaler Ebene.	Stand und Handlungsbedarf hinsichtlich der Umsetzung von Naturschutzbelangen in und mit der Regionalplanung aufzeigen	Landschaftsrahmenpläne und Regionale Raumordnungspläne in 2 Regionen	Fallstudien Befragungen (mündlich / wenig strukturiert); Dokumentenanalyse; Zeitreihenuntersuchung Planinhaltsanalyse des RROP	argumentativ; Bewertung anhand vorab formulierter Anforderungen bzw. Fragestellungen; Bewertungsmaßstäbe werden nicht für jeden Untersuchungsschritt offen gelegt	ex-post Planbewertung; Vollzugsanalyse; in Ansätzen Prozessanalyse für 1 Bsp.: prozessbegleitend
KIEMSTEDT et al. (1999): Erfolgskontrolle örtlicher Landschaftsplanung	Entwicklung und Anwendung eines Verfahrens zur Erfolgskontrolle örtlicher Landschaftsplanung	Landschaftspläne in versch. Bundesländern (Niedersachsen, Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Hessen, Baden-Württemberg)	Fallstudien Planinhaltsanalyse; Dokumentenanalyse; Ortsbesichtigungen Befragungen (mündlich / teilstrukturiert)	argumentativ Bewertung orientiert sich an Kriterien bzw. Fragestellungen für die Einschätzung (meist qualitativ, tw. quantitativ); Bewertungsmaßstäbe zu wenig offen gelegt	ex-post Planbewertung Vollzugskontrolle; Zielerreichungskontrolle Prozessanalyse und -bewertung

Tabelle 3.1: . . . Fortsetzung: Evaluationsansätze (Veröffentlichte Literatur)

Autoren / Titel	Ziele	Untersuchungsgegenstand	Methodeneinsatz	Art der Bewertung und Anmerkungen	Evaluationsform
OPPERMANN et al. (1997): Der "Runde Tisch" als Mittel zur Umsetzung der Landschaftsplanung	Bewertung der Ergebnisse eines E+E-Vorhabens 2 Jahre nach Abschluss zu: Landschafts- und Vegetationsentwicklung; ökonomische Wirkungen; Kommunikations- und Kooperationsstruktur; Akzeptanz	Flurbereinigung (in 2 Gemeinden); Landschaftsplanumsetzung; Biotopvernetzung; kommunikative und kooperative Planungselemente	Fallstudien je nach Themenfeld unterschiedliches Vorgehen: Befragungen (mündlich); Dokumentenanalyse Kartierungen Ortsbesichtigungen	argumentativ; Bewertung orientiert sich an vorab dargestellten Zielen unter Berücksichtigung der z.T. veränderten Rahmenbedingungen; Bezug zu den Zielen wird in der Bewertung zu wenig transparent	ex-post Prozeßanalyse; Wirkungskontrolle für Biotopvernetzungsmaßnahmen; Zielerreichungskontrolle Vollzugskontrolle Effizienzanalyse Evaluation des Untersuchungsansatzes 'Akzeptanz'
PROGNOS (1990): Planungsverfahren für Umwelpläne	Stärken und Schwächen der Landschaftsplanung aufdecken; Vorschläge zur Weiterentwicklung geben	Instrument Landschaftsplanung	Literaturanalyse Befragungen (mündlich; Fachgesprächsrunden)	argumentativ Leitfragen zum Aufdecken der Stärken und Schwächen; Bewertungsmaßstab zu wenig offen gelegt	in Ansätzen Prozessanalyse; Gesamtbewertung des Instruments Landschaftsplanung
SIECH et al. (1986): Örtliche Landschaftsplanung und kommunale Bauleitplanung	Auswirkungen der örtliche Landschaftsplanung auf die Bauleitplanung untersuchen; Vorschläge für die Harmonisierung des Städtebaurechts	Verhältnis (v.a. örtliche) Landschaftsplanung und Bauleitplanung	Dokumentenanalyse; Befragungen (mündlich / teilstrukturiert)	argumentativ; Bewertungsmaßstab wird zu wenig offen gelegt	
WERKING-RADTKE (1996): Effizienzkontrolle von Landschaftsplänen	Durchführung von Umsetzungs- und Zustandskontrollen von festgesetzten Landschaftsplan-Maßnahmen	Maßnahmen von rechtskräftigen Landschaftsplänen in 3 nordrh.-westf. Kreisen	In Augenscheinnahme vor Ort (Erhebungsbogen)	Bewertungsmatrix mit 6 Stufen Erläuterung der einzelnen Bewertungsstufen für Zustandskontrolle sehr knapp	ex-post Vollzugskontrolle (= Umsetzungskontrolle); Zielerreichungskontrolle (= Zustandskontrolle)
WINKELBRANDT & GEISSLER (1989): Bedeutung und Wirksamkeit der Landschaftsplanung	Effizienz der Landschaftsplanung abfragen	Örtliche bzw. überörtliche Landschaftsplanung in Niedersachsen, Bayern, Rheinland-Pfalz und NRW	Befragungen (mündlich, teilstrukturiert, 40 Interviews)	keine Bewertung Auswertung der Befragung anhand verschiedener Aspekte	

ben.² Aus jüngerer Zeit stammt die Arbeit von [SPLETT \(1998\)](#), die einen Ansatz für die Erfolgskontrolle von integrierten Naturschutzprojekten entwickelt und angewendet hat.

Entsprechend der Zielsetzung dieser Arbeit konzentriert sich der Überblick auf Evaluationsansätze in der Landschaftsplanung. Auffällig ist dabei, dass zu diesem Thema wenig veröffentlichte Arbeiten vorliegen (vgl. Tab. 3.1). Diese Arbeiten haben meistens akademischen Charakter und wurden nicht als aus der Praxis vergebene Auftragsarbeiten konzipiert und ausgeführt. Aus diesem Grund wird sogenannte „graue“ Literatur, d.h. Gutachten und v.a. Diplomarbeiten, soweit sie zugänglich sind, hinzugezogen (vgl. Tab. 3.2). Die Verwendung dieser Literatur ist dadurch gerechtfertigt, dass diese Arbeiten in der Fachwelt zirkulieren und so zur Meinungsbildung beitragen. Darüber hinaus finden ebenfalls Arbeiten Berücksichtigung, die sich nicht explizit mit der Evaluation der Effekte von Landschaftsplanung beschäftigen, aber in ihren Untersuchungen Elemente von Evaluationen enthalten³.

3.1 Evaluationsansätze in der Landschaftsplanung

Das Thema „Evaluation“ ist nicht neu in der Landschaftsplanung. Schon einige Jahre vor und nach Inkrafttreten des BNatSchG wurden erste Untersuchungen initiiert, die sich mit dem Erfolg umgesetzter Maßnahmen beschäftigten⁴, einen Überblick über den Gegenstand von Landschaftsplanungen und deren Verfasser erstellten⁵, den Stellenwert ökologischer Unterlagen (v.a. Kartenwerke) in der Planungspraxis untersuchten⁶ oder die Berücksichtigung von Landschaftsfaktoren im Rahmen der Bestandsaufnahme überprüften^{7, 8}. Im Folgenden wird das Augenmerk stärker auf neuere Untersuchungen gelenkt.

Zielsetzungen und Zweck von Evaluationsansätzen

Die bestehenden Evaluationsansätze in der Landschaftsplanung verfolgen unterschiedliche Zielsetzungen. Das Aufdecken von Defiziten in der Aufgabenwahrnehmung und -umsetzung der (örtlichen) Landschaftsplanung⁹ wird mit den Untersuchungen ebenso angestrebt wie eine generelle Einschätzung und Überprüfung des Instruments Landschaftsplanung in der Praxis¹⁰ - z.T. in Auseinandersetzung mit der SRU-Kritik hinsichtlich des Versa-

²Vgl. auch die Studie „Kontrollprogramm Natur und Landschaft Kanton Aargau“ von [MAURER ET AL. \(1997\)](#).

³Z.B. [STICH ET AL. \(1986\)](#); [PROGNOS AG \(1990\)](#)

⁴Vgl. [WERKMEISTER \(1970\)](#)

⁵Vgl. [MRASS \(1976\)](#); [LASSEN \(1979\)](#)

⁶Vgl. [KRAUSE & REINER \(1977\)](#); [KRAUSE & OLSCHOWY \(1977\)](#)

⁷Vgl. [KOEPEL \(1975\)](#)

⁸[KOEPEL \(1975, S. 61\)](#) stellt in seiner Untersuchung von 71 Landschaftsplanungen fest, dass die Bestandsaufnahme umfangreicher und komplexer geworden ist, und meint einschränkend: „Das erlaubt jedoch keinerlei Rückschlüsse auf die Qualität und spätere Wirksamkeit der Landschaftsplanung.“

⁹Vgl. u.a. [BARTELHEIMER & COPAK \(1989\)](#); [PROGNOS AG \(1990\)](#); [BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG \(BfL\) MÜHLINGHAUS \(1992\)](#); [HELLMANN & POST \(1985\)](#); [KUHN \(1990\)](#); [SCHRAMM \(1990\)](#).

¹⁰Vgl. u.a. [DRESSLER \(1988\)](#); [KIEMSTEDT ET AL. \(1993\)](#); [WINKELBRANDT & GEISSLER \(1989\)](#); [BISSBORT & HEINEMANN \(1988\)](#); [KÜHNAU & REINKE \(1995\)](#); [LASCHKOLNIG \(1990\)](#); [MÜLLER & MÜLLER \(1984\)](#); [ZIETZ \(1991\)](#).

Tabelle 3.2: Überblick: Evaluationsansätze in der Landschaftsplanung (Graue Literatur)

Autoren / Titel	Ziele	Untersuchungs-gegenstand	Methodeneinsatz	Art der Bewertung und Anmerkungen	Evaluationsform
APPEL & POHL (1996): GOP zwischen fachlichem Anspruch und Wirklichkeit (Diplomarbeit)	Rechtliche und fachliche Anforderungen an den Grünordnungsplan untersuchen	10 Grünordnungspläne aus Niedersachsen und Brandenburg zu Inhalt und Integration in B-Pläne	Planinhaltsanalyse (Anforderungsprofil) Dokumentenanalyse (Text- und Kartenvergleich; Stellungnahmen) Befragung (mündlich / wenig strukturiert)	Bewertung orientiert sich an einem begründetes Anforderungsprofil (3- bzw. 2-stufige Skala, tw. Aggregation) argumentative Gesamtschätzung Bewertungsmaßstäbe für die Integration zu wenig offengelegt	ex-post Planbewertung; in Ansätzen Vollzugs- und Zielerreichungskontrolle
BISSBORT & HEINEMANN 1988: Landschaftsplan in Niedersachsen (Diplomarbeit)	Stand der Landschaftsplanung in Niedersachsen einschätzen; Umsetzung von Maßnahmen untersuchen	(Örtliche) Landschaftsplanung in Niedersachsen	Befragungen (39 Gemeinden), (schriftlich / teilstrukturiert) Planinhaltsanalyse bzw. Analyse der Gliederungen von Landschaftsplänen	argumentativ; Kriterien und Bewertungsmaßstäbe für die Auswertung der Befragung sowie für die Analyse Landschaftspläne fehlen	in Ansätzen ex-post Planbewertung; Vollzugsanalyse Prozessanalyse
BÜRO MÜHLINGHAUS (1992): Analyse und Bewertung der örtlichen Landschaftsplanung in Baden-Württemberg (Gutachten)	Situation der örtlichen Landschaftsplanung in Baden-Württemberg analysieren, Defizite aufzeigen und Verbesserungsvorschläge entwickeln	Örtliche Landschaftsplanung in baden-württembergischen Gemeinden im Hinblick auf Ablauf der Planung, Inhalte des Landschaftsplans	Befragungen (92 Gemeinden) a) (schriftlich / teilstrukturiert) b) (mündlich / wenig strukturiert; Fachverwaltungen)	argumentativ Bewertung orientiert sich an einer Richtlinie des Umweltministeriums; Bezug zur RL zu wenig nachvollziehbar	ex-post Planbewertung in Ansätzen: Vollzugs- und Zielerreichungskontrolle Wirkungsanalyse; Prozessanalyse
ESKANDARINEZHAD (1992): Stand der Landschaftsplanung / Nordbayern (Diplomarbeit)	Annahme 'Versagen der Landschaftsplanung' konkretisieren	3 Landschaftspläne und deren Umsetzung in Bayern	Fallstudien in Ansätzen Dokumentenanalyse Befragung (mündlich / wenig strukturiert)	argumentativ Bewertung orientiert sich an kaum erläuterten Kriterien (3-stufige Skala) Begründung für die Kriterien sehr knapp, nicht immer nachvollziehbar	in Ansätzen ex-post Planbewertung; Vollzugsanalyse; Prozessanalyse
GERBERSMANN (1992): Landschaftsplan in NRW (Diplomarbeit)	Wirkung der Landschaftspläne in NRW untersuchen; Überblick über den Stand der Landschaftsplanung in NRW	35 vorwiegend rechtskräftige Landschaftspläne in NRW	Planinhaltsanalyse (Anforderungsprofil)	argumentativ Bewertung orientiert sich an einem Anforderungsprofil (3-stufige Skala), Begründung für das Anforderungsprofil vorhanden	ex-post Planbewertung
HELLMANN & POST (1985): Landschaftsplan nach LG NRW (Diplomarbeit)	Regelungs- und Vollzugsdefizite des Landschaftsplans (von der Erarbeitung bis zur Durchführung) untersuchen	Praxis der Landschaftsplanung in NRW	Befragungen (mündlich / teilstrukturiert; 16 Interviews)	argumentativ Bewertung orientiert sich an grundsätzlichen Ausführungen zur Landschaftsplanung; Bewertungsmaßstäbe zu wenig offen gelegt	in Ansätzen ex-post Vollzugsanalyse; Prozessanalyse; Wirkungsanalyse; Kontextanalyse

Tabelle 3.2: . . . Fortsetzung: Evaluationsansätze (Graue Literatur)

Autoren / Titel	Ziele	Untersuchungsgegenstand	Methodeneinsatz	Art der Bewertung und Anmerkungen	Evaluationsform
KLINGER (1990): Umsetzung rechtskräftiger Landschaftspläne in NRW (Diplomarbeit)	Analyse der Umsetzung rechtskräftiger nordrh.-westf. Landschaftspläne	Festsetzungen von 2 Landschaftsplänen	Fallstudien Befragungen (mündlich / teilstrukturiert); Dokumentenanalyse; Planinhaltsanalyse; Ortsbesichtigungen	argumentativ Bewertung erfolgt durch die Autorin und Befragte; Begründung für Bewertungsmaßstäbe zu wenig offen gelegt	ex-post Vollzugs- und Zielerreichungskontrolle; Kontextanalyse (Wirkungsanalyse)
KUHN (1990): Evaluierung von Instrumenten der Landschaftsplanung (Diplomarbeit)	Inhaltliche und methodische Schwierigkeiten ermitteln	Pläne der örtlichen Landschaftsplanung in Hamburg und Berlin ("Huckepack"-B-Plan, GOP und LP)	Fallstudien Dokumentenanalyse Befragungen (mündlich) Ortsbesichtigungen in geringem Umfang	argumentativ Bewertung orientiert sich an Kriterien Begründung der Kriterien zu wenig nachvollziehbar	in Ansätzen ex-post Plananalyse (-bewertung) Vollzugskontrolle Prozessanalyse
KÜHNAU & REINKE (1995): Zur Umsetzung kommunaler Landschaftspläne in die Bauleitplanung (Diplomarbeit)	Berücksichtigung und Umsetzung der kommunalen Landschaftsplanung untersuchen; Effektivierungsvorschläge entwickeln	Integration landschaftsplanerischer Inhalte in die Bauleitplanung in 10 Gemeinden in Niedersachsen und Schleswig-Holstein	Fallstudien in Ansätzen Befragungen (mündlich / teilstrukturiert); Planinhaltsanalyse (Prüfraster für LP und FNP) Dokumentenanalyse	Einstufung der Fallbeispiele in 3-stufige Skala; vergleichende Bewertung orientiert sich an der Auswertung der Prüfraster für LP und FNP (2- bzw. 3-stufige Skala, tw. Aggregationen); Begründung für die Prüfraster bzw. nachfolgende Einstufung zu wenig offen gelegt	ex-post Planbewertung in Ansätzen Vollzugs und Zielerreichungskontrolle Prozessanalyse Kontextanalyse vergleichende Evaluation
LASCHKOLNIG (1990): Wirksamkeit und Funktionsfähigkeit von Landschaftsplänen (Diplomarbeit)	Wirksamkeit und Funktionsfähigkeit untersuchen; Planungsmethodik überprüfen	4 Landschaftspläne in Mittelhessen	Fallstudien Dokumentenanalyse; Befragungen (mündlich) Planinhaltsanalyse (Kriterienkatalog)	Bewertung orientiert sich am knapp erläuterten Kriterienkatalog; Erfolgsmaß (5-stufige Skala von "sehr gut" bis "sehr schlecht") nur als Tab.; Begründung der Bewertungsmaßstäbe zu wenig offen gelegt	ex-post Planbewertung
LINDEMANN & SEMLER (1991): Grünordnungsplanung in Niedersachsen (Diplomarbeit)	Theoretische Grundlagen und Praxis der Grünordnungsplanung untersuchen; Empfehlungen ableiten	15 Grünordnungspläne aus 2 Landkreisen sowie einer Stadt sowie 16 B-Pläne mit und ohne GOP	Planinhaltsanalyse (GOP und B-Plan); Befragungen (mündlich / wenig strukturiert)	argumentativ Bewertung orientiert sich an vorab formulierte umfangreiche Anforderungen; Begründung für die Bewertungsmaßstäbe zu wenig offen gelegt	ex-post Planbewertung; Vollzugskontrolle

Tabelle 3.2: . . . Fortsetzung: Evaluationsansätze Graue Literatur)

Autoren / Titel	Ziele	Untersuchungs-gegenstand	Methodeneinsatz	Art der Bewertung und Anmerkungen	Evaluationsform
MÜLLER & MÜLLER (1984): Landschaftsplanung und Flächennutzungsplanung (Diplomarbeit)	Modell „teilintegrierende Landschaftsplanung“ einschätzen	Umsetzung von 4 hessischen Landschaftsplänen in die Flächennutzungsplanung	Fallstudien Dokumentenanalyse; Planinhaltsanalyse (LP und FNP); Befragungen (mündlich / teilstrukturiert)	argumentativ Bewertung orientiert sich an vorab formulierten Mindestanforderungen, deren Begründung zu wenig nachvollziehbar bzw. offen gelegt ist	ex-post Planbewertung in Ansätzen Vollzugsanalyse, Prozess- und Kontextanalyse
PIETRULA (1991): Wirksamkeit und Funktionsfähigkeit von Landschaftsplanung; Ba- Wü (Diplomarbeit)	Analyse und Bewertung angewandter Planungsmethoden; Lösungsvorschläge erarbeiten	4 Landschaftspläne in Baden-Württemberg	Fallstudien Planinhaltsanalyse ("Kontrollliste"); Dokumentenanalyse; Befragungen (mündlich, teilstrukturiert)	argumentativ; Bewertung orientiert sich an einem Merkmal-/ Minimalcatalog Bewertung mittels einer 3-stufigen Skala (gut, mittel, schlecht) Bewertungsmaßstäbe zu wenig offengelegt	ex-post Planbewertung in Ansätzen Kontextanalyse
SCHRÄMM (1990): Evaluierung südhessischer Landschaftspläne (Diplomarbeit)	Ursachen für Umsetzungsdefizite aufzeigen; Lösungswege benennen	Verfahren, Inhalte und Umsetzung von 4 Landschaftsplänen	Fallstudien Dokumentenanalyse; Planinhaltsanalyse; Befragungen (mündlich, teilstrukturiert) Evaluierung in kleinen Schritten nach FISCHER	quantitativ Bewertung orientiert sich an Kriterien, deren Erfüllungsgrad in Zahlenwerte (1-4) ausgedrückt und unterschiedlich für die Gesamteinschätzung gewichtet werden Bewertung der Fallbeispiele mittels einer 5erSkalierung ("sehr gut" - "sehr schlecht") Begründung für Bewertungsmaßstäbe zu wenig offen gelegt	ex-post Planbewertung; Vollzugsanalyse, in Ansätzen Zielerreichungskontr olle
WEHNER (1996): Kommunikation u. Kooperation zur Verbesserung der Akzeptanz kommunaler Landschaftspläne (Diplomarbeit)	Akzeptanz von Landschaftsplänen fördern	Planungsverfahren in 2 hessischen und 1 bayerischen Gemeinde	Fallstudien Dokumentenanalyse (Ableitung von Thesen); Befragung (mündlich, teilstrukturiert)	argumentativ Bewertung orientiert sich z.T. an vorab formulierten Thesen; Bewertungsmaßstäbe zu wenig durchgehend offen gelegt	ex-post Prozessanalyse in Ansätzen Wirkungsanalyse
ZIETZ (1991): Landschaftsplan nach dem niedersächsischen Naturschutzgesetz (Diplomarbeit)	Wirkungsintensität der Landschaftspläne untersuchen; Stärken und Schwächen aufzeigen	3 Landschaftspläne in Niedersachsen	Fallstudien Planinhaltsanalyse (Schema); Befragung (mündlich / teilstrukturiert)	argumentativ, Bewertung orientiert sich an grundsätzlichen Positionen zur Landschaftsplanung; Bewertung der Wirkungen zu wenig nachvollziehbar Begründung für die Bewertungsmaßstäbe zu wenig offen gelegt;	ex-post Planbewertung; Vollzugsanalyse; Wirkungsanalyse

gens der Landschaftsplanung¹¹. Die Untersuchung des Zusammenspiels von Landschafts- und Bauleitplanung stellt das Ziel der Arbeiten von [STICH ET AL. \(1986\)](#) und [GRUEHN & KENNEWEG \(1998\)](#) dar. [OPPERMANN ET AL. \(1997\)](#) bewerten die Ergebnisse eines E+E-Vorhabens zwei Jahre nach seinem Abschluss, [KIEMSTEDT ET AL. \(1999\)](#) haben es sich zum Ziel gesetzt, ein Verfahren zur Erfolgskontrolle zu entwickeln und anzuwenden. Die Initiierung eines Umsetzungsprozesses bildet die Zielsetzung der Arbeit von [BISCHOFF & HÜCHTKER \(1995\)](#), während die Bestimmung von Faktoren, die zu einer verbesserten Umsetzung durch Kommunikation und Kooperation im Prozess beitragen können, den Mittelpunkt der Arbeit von [BÖTTCHER & HÜRTER \(1997\)](#) darstellt.

Obwohl in den betrachteten Arbeiten der Zweck nicht ausdrücklich genannt wird, können aus den Zielstellungen der Arbeiten bzw. aus ihrem Kontext Zweck und Funktionen der Evaluationsansätze abgeleitet werden. Mehrere Untersuchungen verfolgen den Zweck, mehr Wissen über die fachlichen und theoretischen Ansprüche und deren Realisierung in der Praxis herauszubekommen¹², um daraus Handlungsbedarf abzuleiten¹³. In anderen Arbeiten geht es darum, Verbesserungsvorschläge bzw. -lösungen sowie Empfehlungen zur Weiterentwicklung und Stärkung des Instruments Landschaftsplanung¹⁴ oder des Planungs- und Umweltrechts¹⁵ zu formulieren oder konkrete Hinweise für zukünftige Planungen zu geben¹⁶.

Untersuchungsgegenstand

Die Landschaftsplanung auf der örtlichen Ebene bildet häufig den Untersuchungsgegenstand von Evaluationen¹⁷, wobei der Focus der Untersuchung auf nur einen Aspekt gerichtet sein kann, z.B. auf die Inhalte und z.T. auf die Methodik der Landschaftspläne¹⁸ oder verschiedene Aspekte werden gleichermaßen betrachtet, z.B. die Qualität des Landschaftsplans, seine Integration in die Bauleitplanung und den Planungsprozess¹⁹. Die Arbeit von [AUER \(1989\)](#) stellt in diesem Zusammenhang einen Einzelfall dar, da ausschließlich landschaftsplanerische Aussagen zum Fließgewässerschutz betrachtet werden.

Die regionale oder die Landesebene betrachten wenige veröffentlichte Arbeiten, wobei der Landschaftsrahmenplan als Evaluandum insbesondere Berücksichtigung in Verbindung mit

¹¹Vgl. [ESKANDARINEZHAD \(1992\)](#)

¹²Vgl. u.a. [BARTELHEIMER & COPAK \(1989\)](#); [APPEL & POHL \(1996\)](#); [BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG \(BfL\) MÜHLINGHAUS \(1992\)](#); [LINDEMANN & SEMLER \(1991\)](#); [ZIETZ \(1991\)](#).

¹³Vgl. u.a. [KIEMSTEDT ET AL. \(1993\)](#)

¹⁴Vgl. u.a. [DRESSLER \(1988\)](#); [PROGNOS AG \(1990\)](#); [KÜHNAU & REINKE \(1995\)](#); [PIETRULA \(1991\)](#).

¹⁵Vgl. [GRUEHN & KENNEWEG \(1998\)](#); [STICH ET AL. \(1986\)](#) geht es bei der Betrachtung des Verhältnisses von Landschaftsplanung und Bauleitplanung um Vorschläge für die Harmonisierung mit dem Städtebaurecht.

¹⁶Vgl. u.a. [KAISER & NEUMEYER \(1980\)](#)

¹⁷Vgl. u.a. [BISCHOFF & HÜCHTKER \(1995\)](#); [BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG \(BfL\) MÜHLINGHAUS \(1992\)](#); [WERKING-RADTKE \(1996\)](#).

¹⁸Vgl. [KAISER & NEUMEYER \(1980\)](#); [GERBERSMANN \(1992\)](#)

¹⁹Vgl. u.a. [BARTELHEIMER & COPAK \(1989\)](#); [DRESSLER \(1988\)](#); [KIEMSTEDT ET AL. \(1999\)](#); [ESKANDARINEZHAD \(1992\)](#); [KLINGER \(1990\)](#).

dem Regionalplan findet²⁰. Der Grünordnungsplan als Untersuchungsgegenstand wird wiederholt im Hinblick auf seine Handhabung und seine Verbindlichkeit durch Bebauungspläne untersucht²¹.

Die Umsetzung von im Landschaftsplan bzw. Landschaftsrahmenplan vorgeschlagenen Erfordernissen und Maßnahmen stellt in zahlreichen Arbeiten - in unterschiedlicher Aussagentiefe bearbeitet - den Betrachtungsgegenstand dar. Dabei fällt auf, dass die Umsetzung von Maßnahmen in die Realität im Vergleich zur Umsetzung in verbindliche Planungen (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) weniger analysiert werden²². Nur die Untersuchung von [WERKING-RADTKE \(1996\)](#) geht diesem Aspekt ausführlich nach.

Die mit einer Landschaftsplanung intendierten Wirkungen - dabei werden nur Ausschnitte aus dem theoretisch breiten Wirkungsspektrum der Landschaftsplanung ins Auge gefasst - bilden in wenigen Arbeiten den Gegenstand der Untersuchung²³.

Obwohl schon Ende der siebziger Jahre der Einfluss von Bürgerinitiativen auf die Planung bzw. die Umweltpolitik untersucht wurde²⁴, so findet doch erst in letzter Zeit der Planungs- und Umsetzungsprozess, speziell der örtlichen Landschaftsplanung, bei der Evaluation mehr Berücksichtigung²⁵.

Systematisierung der Evaluationsansätze

Wenn im Folgenden der Versuch unternommen wird, die vorgefundenen Evaluationsansätze in der Landschaftsplanung den in Kap. 2.2 beschriebenen Zielsetzungen und definierten spezifizierten Formen von Evaluationen zuzuordnen, muss einschränkend gesagt werden, dass diese Zuordnung nur annäherungsweise geschehen kann. Denn in den analysierten Arbeiten wird selten das Vokabular der Evaluationsforschung verwendet, und falls doch, dann häufig ohne die Begriffe zu erläutern bzw. definitorisch voneinander abzugrenzen.

Ausgehend von den unterschiedlichen Zielsetzungen einer Evaluation können die meisten Arbeiten dem Evaluationsansatz „Ergebnisse beurteilen“ zugerechnet werden. Der überwiegende Teil der untersuchten Arbeiten setzt mit der Evaluation ex-post an. Nachdem Landschafts(rahmen)pläne erstellt, integriert und/oder umgesetzt sind, werden in Abhängigkeit vom Untersuchungsziel die Inhalte, die Umsetzung, der Prozess oder die Rahmenbedingungen beurteilt.

Wenige Arbeiten können dem Ansatz „prozessbegleitend Ergebnisse beurteilen“ zugeordnet werden, da sie im Planungs- und Umsetzungsprozess der Landschaftsplanung ansetzen. In der Untersuchung von [OPPERMANN ET AL. \(1997\)](#) werden mittels Quereinstieg in den

²⁰Vgl. [KIEMSTEDT ET AL. \(1993\)](#); [FINKE ET AL. \(1993\)](#) untersuchen den Landschaftsrahmenplan als eine Voraussetzung für „ökologische Inhalte in Regionalplänen“. Er bildet keinen eigenständigen Untersuchungsgegenstand.

²¹Vgl. [BONGARTZ \(1988\)](#); [APPEL & POHL \(1996\)](#); [LINDEMANN & SEMLER \(1991\)](#).

²²Vgl. [DRESSLER \(1988\)](#); [KIEMSTEDT ET AL. \(1999\)](#); [OPPERMANN ET AL. \(1997\)](#).

²³Vgl. [BARTELHEIMER & COPAK \(1989\)](#); [GRUEHN & KENNEWEG \(1998\)](#) [KIEMSTEDT ET AL. \(1999\)](#); [OPPERMANN ET AL. \(1997\)](#).

²⁴Vgl. [ANDRITZKY \(1978\)](#); [WINKELBRANDT \(1978\)](#)

²⁵Vgl. u.a. [BISCHOFF & HÜCHTKER \(1995\)](#); [BÖTTCHER & HÜRTER \(1997\)](#); [KIEMSTEDT ET AL. \(1999\)](#); [OPPERMANN ET AL. \(1997\)](#); [WEHNER \(1996\)](#).

laufenden Prozess die bis dahin erzielten Ergebnisse eines E+E-Vorhabens unter Berücksichtigung der z.T. veränderten Rahmenbedingungen beurteilt und Vorschläge für den weiteren Verlauf unterbreitet. In der Studie von [BISCHOFF & HÜCHTKER \(1995\)](#) wird hingegen durch Werkstattgespräche zu einzelnen Schwerpunkten des Landschaftsplans ein Umsetzungsprozess mit den Beteiligten & Betroffenen initiiert und prozessbegleitend evaluiert. In ein laufendes Aufstellungsverfahren für einen Landschaftsplan unterbreiten [BÖTTCHER & HÜRTER \(1997\)](#) ihre Vorschläge für den Verlauf des weiteren Verfahrens unter besonderer Berücksichtigung von Kommunikation und Kooperation, die später ausgewertet werden.

Unter dem Betrachtungsaspekt der spezifizierten Formen von Evaluationen können mehrere der betrachteten Untersuchungen in der Landschaftsplanung den Vollzugsanalysen bzw. -kontrollen und teilweise auch den Zielerreichungsanalysen bzw. -kontrollen zugeordnet werden. Inhaltlich beziehen sich diese Evaluationsansätze vorwiegend auf die Untersuchung der Integration in die Bauleitpläne und/oder der Umsetzung in die Realität²⁶. Mit der Verwendung des Begriffs „Analysen“ soll verdeutlicht werden, dass in den Untersuchungen Bewertungen vorgenommen werden, die sich nicht eindeutig auf vorab formulierte Ziele oder Bewertungskriterien zurückführen lassen²⁷. Diese Untersuchungen können auch nicht als „zielfreie Evaluationen“ bezeichnet werden, da sie nicht von der expliziten Zielsetzung ausgehen, umfassend die vorzufindenden Effekte zu analysieren und zu bewerten.

Wirkungsanalysen bilden bei den betrachteten Evaluationsansätzen eher eine Ausnahme. Wirkungskontrollen in dem in Kap. 2.2 beschriebenen Verständnis liegen mit der Ausnahme von [OPPERMANN ET AL. \(1997\)](#), die annähernd eine Wirkungskontrolle von Biotopvernetzungsmaßnahmen unternommen haben, nicht vor.

Darüber hinaus werden für die Landschaftsplanung begrifflich neue Formen gebildet, um die unterschiedlichen vorgenommenen Evaluationsansätze besser fassen zu können. In zahlreichen Untersuchungen liegt der Schwerpunkt auf der Analyse und Bewertung des (Landschafts(rahmen)-, Grünordnungs-)Plans bzw. wird eine Planbewertung als Voraussetzung für weitere Evaluationsschritte vorgenommen²⁸. Dies wird als „Planbewertung“ bezeichnet. Die Betrachtung des Ablaufs eines Landschaftsplanungsverfahrens wird in mehreren Untersuchungen vorgenommen („Prozessanalyse“). Dabei kann es sich sowohl um die Analyse und Bewertung der aus einem Prozess entstandenen Wirkungen²⁹, als auch um die Analyse des Prozesses im Allgemeinen handeln³⁰. Zudem können einige Untersuchungen als „Kontextanalysen“ bezeichnet werden, bei denen die (Rahmen)bedingungen mit betrachtet werden, aber nicht den alleinigen Untersuchungsgegenstand bilden³¹.

Generell ist festzustellen, dass in der überwiegenden Anzahl der analysierten Studien mehrere Evaluationsformen miteinander kombiniert und angewandt werden. In wenigen Arbeiten ist nur eine Evaluationsform vertreten.

²⁶Vgl. u.a. [KIEMSTEDT ET AL. \(1999\)](#); [APPEL & POHL \(1996\)](#); [KLINGER \(1990\)](#); [ZIETZ \(1991\)](#).

²⁷Vgl. auch Kap. 2.2

²⁸Vgl. u.a. [BARTELHEIMER & COPAK \(1989\)](#); [DRESSLER \(1988\)](#); [KIEMSTEDT ET AL. \(1993\)](#); [MÜLLER & MÜLLER \(1984\)](#).

²⁹Vgl. u.a. [KIEMSTEDT ET AL. \(1999\)](#); [OPPERMANN ET AL. \(1997\)](#).

³⁰Vgl. u.a. [PROGNOS AG \(1990\)](#); [BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG \(BfL\) MÜHLINGHAUS \(1992\)](#); [KUHN \(1990\)](#); [WEHNER \(1996\)](#).

³¹Vgl. u.a. [DRESSLER \(1988\)](#); [HELLMANN & POST \(1985\)](#); [PIETRULA \(1991\)](#).

Methodisches Vorgehen

In den erörterten Arbeiten werden wiederholt als Untersuchungsdesign Fallstudien gewählt, in denen in unterschiedlicher Intensität und in Abhängigkeit vom Ziel der Arbeit Planinhalts- und Dokumentenanalyse, teilweise auch Erhebungen vor Ort³² und besonders Befragungen als Untersuchungstechniken eingesetzt werden³³. In nur wenigen Fallstudien erfolgt die Informationserhebung ausschließlich durch eine einzige Untersuchungstechnik, beispielsweise in der Arbeit von BÖTTCHER & HÜRTER (1997), bei der, um den Planungsprozess zu erfassen, verschiedene Typen der Befragung³⁴ durchgeführt werden³⁵.

Neben der Fallstudie als Untersuchungsdesign bilden entweder ausschließlich Erhebungen vor Ort³⁶, Befragungen³⁷ oder ein ausführliches Dokumentenstudium die gewählte Untersuchungsart³⁸. Ohne den Charakter von Fallstudien zu haben, verfolgen einige Arbeiten als Untersuchungsstrategie eine Kombination von Plananalysen sowie Befragungen, teilweise ergänzt um Dokumentenanalysen, in denen Stellungnahmen von Behörden u.ä. ausgewertet werden³⁹. In den Studien von PROGNOSE AG (1990) und STICH ET AL. (1986) werden Befragungen als Ergänzung zu einem breit angelegten Literaturstudium angewandt, um die aufgrund von Fachliteratur und aus rechtlicher Sicht erarbeiteten Positionen durch Befragungen zu ergänzen und zu illustrieren. In der Arbeit von GRUEHN & KENNEWEG (1998) wird als einzige Arbeit eine bundesweite Untersuchung durchgeführt, die mittels inferenzstatistischer Methoden die Berücksichtigung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege in der Flächennutzungsplanung untersucht und die Beziehung zu vorab definierten Einflussfaktoren zu bestimmen sucht.

Wirkungsbezogene Untersuchungen mit den in Kap. 2.4 vorgestellten Untersuchungsmethoden finden sich mit Ausnahme der schon erwähnten Kontrolle von Biotopvernetzungsmaßnahmen mittels einer Vorher-Nachher-Untersuchung in den Evaluationsansätzen der Landschaftsplanung nicht wieder.

³²Vgl. v.a. WERKING-RADTKE (1996)

³³Vgl. u.a. BARTELHEIMER & COPAK (1989); KIEMSTEDT ET AL. (1993); KIEMSTEDT ET AL. (1999); OPPERMANN ET AL. (1997); KLINGER (1990).

³⁴Nach ATTESLANDER (1995, S. 159) können die folgenden Typen der Befragung nach Kommunikationsform und -art unterschieden werden: wenig-strukturiert/mündlich (Typ 1: informelles Gespräch, Experteninterviews, Gruppendiskussion); wenig strukturiert/schriftlich (Typ 2: informelle Anfrage bei Zielgruppen); teilstrukturiert/mündlich (Typ 3: Leitfadengespräch, Intensivinterview, Gruppen-, Expertenbefragung); teilstrukturiert/schriftlich (Typ 4: Expertenbefragung); stark strukturiert/mündlich (Typ 5: Einzelinterview, telef. Befragung, Gruppenbefragung, Panelbefragung); stark strukturiert/schriftlich (Typ 6: postalische Befragung, persönl. Verteilung u. Abholung, gemeinsames Ausfüllen von Fragebogen, Panelbefragung), stark strukturiert/mündlich u. schriftl. kombiniert (Typ 7: telef. Ankündigung des Versands von Fragebogen, Versand oder Überbringung der schriftlichen Fragebogen, telef. Kontrolle, evtl. telef. Ergänzungsbefragung).

³⁵In der genannten Arbeit werden sowohl schriftliche (stark strukturiert) als auch mündliche Befragungen (teilstrukturiert; Einzelinterviews und Gruppendiskussion) durchgeführt.

³⁶Vgl. WERKING-RADTKE (1996)

³⁷Vgl. WINKELBRANDT & GEISSLER (1989); BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG (BFL) MÜHLINGHAUS (1992); HELLMANN & POST (1985).

³⁸Vgl. KAISER & NEUMEYER (1980).

³⁹Vgl. u.a. APPEL & POHL (1996); LINDEMANN & SEMLER (1991).

Bewertung / Erfolgsmaßstäbe

Ausgewiesene Bewertungsverfahren bzw. -methoden kommen in den betrachteten Evaluationsstudien bis auf die Arbeit von GRUEHN & KENNEWEG (1998) nicht zur Anwendung. Der überwiegende Teil der Arbeiten nimmt eine argumentative Bewertung vor, wobei die Bewertungsmaßstäbe selten explizit genannt oder für alle Untersuchungsschritte offen gelegt werden. In einigen Arbeiten werden Anforderungsprofile oder Fragenkataloge z.B. für die Beurteilung von Plänen erarbeitet, ohne den Ableitungszusammenhang transparent zu gestalten⁴⁰. In den Studien, in denen Kriterien für die Bewertung genannt werden, ist mehrfach zu bemerken, dass die Kriterien zu wenig erläutert sowie die Begründungen für ihre Auswahl zu wenig offen gelegt werden, so dass sie nicht immer nachvollziehbar sind. Zum Teil werden grundsätzliche Positionen, die eine Kombination aus den rechtlichen Erfordernissen und den Ansprüchen der Fachdisziplin bilden - ohne sie genauer voneinander zu trennen -, zum Verständnis der (örtlichen) Landschaftsplanung dargelegt, die „irgendwie“ den Hintergrund für die Bewertung abgeben, aber in ihrer Funktion nicht transparent genug offen gelegt werden.

Die teilweise in der „grauen“ Literatur vorgenommenen Bewertungen mittels verschiedener Skalen⁴¹ haben neben den eben schon erwähnten Problemen das Manko, dass die einzelnen Skalenwerte (z.B. „sehr gut“ (+2) bis „sehr schlecht“ (-2)) nicht definiert werden und auch hier die Voraussetzungen für eine nachvollziehbare Überprüfung nicht gegeben sind.

3.2 Diskussion der dargestellten Evaluationsansätze

Evaluation in der Landschaftsplanung ist kein Thema

Untersuchungen, die sich explizit mit Evaluationen beschäftigen und mit Hilfe der einschlägigen Fachtermini das eigene Vorgehen reflektieren, finden sich kaum in der veröffentlichten Literatur⁴². Vielmehr entsteht der Eindruck, dass sich zwar mit dem Instrument (örtliche) Landschaftsplanung auseinandergesetzt wird und Untersuchungen hinsichtlich seiner Stärken und Schwächen vorgenommen werden, um darauf aufbauend Empfehlungen zur Weiterentwicklung abgeben zu können. Diese Untersuchungsansätze werden aber isoliert durchgeführt, ohne dabei das erprobte Instrumentarium der Evaluationsforschung zu nutzen. Eher erweckt es den Anschein, dass die gewachsene Tradition der Evaluationsforschung, v.a. in den Sozial- und Erziehungswissenschaften, nicht registriert oder vielleicht bewusst ignoriert wird. Die Tatsache, dass es nur wenige Diplomarbeiten zu diesem Thema gibt, legt nahe, dass es nur von einer kleinen Außenseitergruppe wahrgenommen wird, die erste zaghafte Gehversuche unternimmt.

⁴⁰Vgl. u.a. BARTELHEIMER & COPAK (1989); KAISER & NEUMEYER (1980); KIEMSTEDT ET AL. (1999).

⁴¹Vgl. LASCHKOLNIG (1990); PIETRULA (1991); SCHRAMM (1990).

⁴²Vgl. BARTELHEIMER & COPAK (1989); GRUEHN & KENNEWEG (1998); KIEMSTEDT ET AL. (1999); OPPERMAN ET AL. (1997); WERKING-RADTKE (1996). Innerhalb der sogenannten grauen Literatur beschäftigt sich die Arbeit von ZIETZ (1991) mit den Grundlagen der Evaluationsforschung und die Arbeit von WULFF (1999) gibt einen guten Überblick über das Evaluationsthema.

Die scheinbare Nichtregistrierung einer theoretisch ausgearbeiteten und praktischen Forschungsrichtung macht sich auch in der Begriffsverwendung bemerkbar. In nur wenigen Arbeiten werden die benutzten Begriffe erläutert, während in den anderen Untersuchungen zwar die Begriffe „Erfolgskontrolle“, „Evaluierung“ oder auch „Wirksamkeitsüberprüfung bzw. -kontrolle“ genannt werden, allerdings ohne sie zu definieren.⁴³ In der Konsequenz ergibt sich daraus, dass Untersuchungen mit dem Anspruch einer Erfolgskontrolle oder einer Wirksamkeitskontrolle⁴⁴ durchgeführt werden, ihre Grundlagen aber nicht dargelegt werden. Ausnahmen bilden beispielsweise die Arbeiten von KIEMSTEDT ET AL. (1999), OPPERMAN ET AL. (1997), WERKING-RADTKE (1996) und ZIETZ (1991), ohne dass damit die Aussage verbunden ist, in den genannten Arbeiten wäre eine ausführliche Grundlegung der Thematik enthalten.

Dass Evaluationen kein in der Landschaftsplanung etabliertes Thema darstellen, ist auch daran ablesbar, dass bisher fast keine Untersuchungen zu prozessbegleitenden oder zu ex-ante Evaluationen vorliegen. Prozessbegleitende Evaluationen können eine gute Voraussetzung für ex-post Evaluationen bilden und gerade die Zielsetzung, eine ex-ante Evaluation durchzuführen, würde dokumentieren, dass der Stellenwert dieses Themas erkannt wird. Im Rahmen einer ex-ante Evaluation muss sich schon zu Beginn einer Planung mit ihren Ergebnissen und ggf. auftretenden Störfaktoren auseinander gesetzt werden, um dadurch Fehler im Vorhinein erkennen und möglichst vermeiden zu können.⁴⁵

Potenziale von Evaluationen werden nicht erkannt

Die im vorherigen Kapitel genannten Zielsetzungen von Evaluationsansätzen in der (örtlichen) Landschaftsplanung wie etwa das Aufdecken von inhaltlichen Defiziten der Landschaftspläne oder in deren Umsetzung in die Praxis weisen darauf hin, dass ein in der Literatur des Öfteren genannter anwendungsorientierter Zweck von Evaluationen, nämlich die Entscheidungsvorbereitung, nicht genutzt wird. In der (örtlichen) Landschaftsplanung haben Evaluationen eher die Funktion einer „Selbstbetrachtung“, dienen zur Verbesserung des Instrumentariums oder sollen Vorschläge für zukünftige Planungen entwickeln helfen. Evaluationen auch dafür einzusetzen, dass aufgrund ihrer Ergebnisse Entscheidungen - entweder planungsprozessbegleitend oder ex-post - getroffen werden, findet keine Beachtung. Beispielsweise hätte die Entscheidung in Bayern, die Förderung von Landschaftsplänen einzustellen, fundierter aufgrund einer vergleichenden Evaluation erfolgen können. Mit dem fehlenden Einsatz von prozessbegleitenden Evaluationen wird die Möglichkeit vertan, Kenntnisse über den Planungsprozess zu gewinnen (z.B. über den Ablauf von Kommunikation zwischen Beteiligten und Betroffenen) oder im Verfahren Interventionen zu erproben, deren Ergebnisse innerhalb des Prozesses rückgekoppelt werden können. Das Nichterkennen bzw. Nichtnutzen dieser Möglichkeiten von Evaluationen kann als ein Indiz gesehen werden, dass der Stellenwert dieses Instruments im Bewusstsein der Fachöffentlichkeit nicht besonders groß ist und wenig Interesse daran besteht, Evaluationsansätze in

⁴³Dieses Begriffswirrwarr stellt sich noch stärker bei den Evaluationsansätzen im Arten- und Biotopschutz dar, vgl. BLAB ET AL. (1994).

⁴⁴Vgl. GRUEHN & KENNEWEG (1998).

⁴⁵Die Relevanz von ex-ante Evaluationen zeigt sich beispielsweise auch darin, dass die Europäische Kommission (Strukturfonds) ein Papier zur „Ex-ante Bewertung der Ziel-1- und 2-Interventionen in den Jahren 2000-2006“ (Strukturprogramme) vorgelegt hat.

das „tagtägliche Geschäft“ einzubinden. Über die Gründe soll an dieser Stelle nicht diskutiert werden.

Umfassende Evaluationen sind zur Zeit nicht zweckmäßig

„Umfassende“ Evaluationen in dem Sinne, dass sowohl das Planwerk als auch die Integration in andere verbindliche Planungen sowie die Umsetzung in die Realität unter Erfassung der im Planungsprozess entstandenen Effekte betrachtet werden, liegen bisher kaum vor. In der Arbeit von KIEMSTEDT ET AL. (1999) wird der Versuch einer solchen umfassenden Evaluation unternommen, doch bleibt diese Arbeit dabei stehen, verschiedene Aspekte der örtlichen Landschaftsplanung zu untersuchen, ohne sie in Beziehung zueinander zu setzen. Unbeantwortet bleibt beispielsweise die Frage, ob die Integration landschaftsplanerischer Aussagen auf die Qualität des Landschaftsplans zurückzuführen und/oder durch das Verhalten der beteiligten Akteure bedingt ist. Dass dies auch nicht das Ziel der Arbeit war, weist gleichzeitig auf ein anderes Problem hin: Wirkungsanalysen bilden in den wenigsten Fällen die gewählte Untersuchungsstrategie; Wirkungskontrollen wurden in den betrachteten Untersuchungen bis jetzt nicht durchgeführt.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass es zu wenige Arbeiten gibt, welche Maßnahmen zum Gegenstand haben, die über Veränderungen im biotischen Bereich hinaus gehen. Die meisten Untersuchungen bleiben auf der Stufe der Betrachtung bzw. Überprüfung der Umsetzung - entweder in andere planerische Instrumente oder in die Realität - stehen.

Bewertungs- bzw. Erfolgsmaßstäbe sind zu wenig offen gelegt

Von den betrachteten Studien entspricht keine dem von BECHMANN (1991) geforderten Vorgehen für Bewertungen, bei dem die Verknüpfung von Sachinformationen (beispielsweise die Art der in den Flächennutzungsplan übernommen landschaftsplanerischen Aussagen) und Wertmaßstäben (beispielsweise Darlegung des Stellenwerts der Landschaftsplanung für die vorbereitende Bauleitplanung aufgrund rechtlicher Normierungen) zu einem Werturteil erfolgen soll⁴⁶. Sach- und Wertebenen werden miteinander vermischt bzw. gehen konturlos ineinander über. Bei der Analyse der Studien hinsichtlich dieses Aspekts ist es teilweise schwierig, herauszubekommen, woran sich die Bewertung orientiert und wie sich beispielsweise die Darstellung des Aufgabenspektrums der (örtlichen) Landschaftsplanung zu der Interpretation und Bewertung der vorgefundenen Befunde verhält. Meistens bleibt es der eigenen Interpretation überlassen, den Ableitungszusammenhang zwischen den „theoretischen“ Darstellungen und der Bewertung herzustellen. In den Studien, in denen zur Bewertung Kriterien herangezogen werden, ist deren Herleitung nicht immer nachvollziehbar und zu wenig offen gelegt. Darüber hinaus fehlt die Differenzierung zwischen dem gesetzlichen Auftrag der Landschaftsplanung und den Anforderungen der Fachwissenschaft. Eine solche Unterscheidung ist notwendig, da durch das Vermischen beider Anforderungen nicht mehr auseinander gehalten werden kann, was gesellschaftlich geronnener Konsens in Form von Gesetzen ist (normative Basis) und was auf die - zum Teil auch in die Zukunft weisen-

⁴⁶BECHMANN (1991, S. 91) erläutert dazu: „D.h., ein Bewertungsverfahren hat die Aufgabe, das Wertsystem des Wert-Subjektes und das Modell des Wertträgers miteinander zu verknüpfen. Das Produkt dieser Verknüpfung sind Werturteile über den Wertträger“.

den - Vorstellungen der Fachleute aus Praxis, Verwaltung und Wissenschaft zurückzuführen ist (Leitbilder, Idealvorstellungen).

Ein weiteres Problem besteht darin, dass zu wenig transparent gemacht wird, wie die Auswahl der zur Überprüfung herangezogenen landschaftsplanerischen Aussagen erfolgt. Denn nur in wenigen Arbeiten, welche die Umsetzung landschaftsplanerischer Aussagen in verbindliche Instrumente oder vor Ort erörtern, wird die Gesamtheit der Aussagen behandelt. Es stellt sich in den Fällen, in denen nicht alle Ziele und davon abgeleiteten Maßnahmen betrachtet werden, die Frage, ob für die Auswahl Kriterien zur Verfügung standen oder ob die zu untersuchenden Aussagen nur zufällig ausgewählt bzw. von den Befragten zufällig benannt wurden. Dies impliziert eine Vorauswahl und damit eine indirekte Bewertung, die kaum zu umgehen ist - vor allem nicht, wenn Befragungen als Untersuchungstechnik eingesetzt werden -, dennoch sollte auf diesen Sachverhalt in den entsprechenden Studien eingegangen werden.

Die hier vorgenommene Einschätzung ist nicht nur ein Problem von Evaluationsstudien, sondern findet sich wiederholt auch in anderen Gutachten und Forschungsarbeiten mit anderen Themenstellungen wieder.

Anforderungen an Evaluationen werden unzureichend erfüllt

Die in Kap. 2.7 dargelegten Anforderungen an Evaluationen werden von den Evaluationsansätzen in der örtlichen Landschaftsplanung nicht im umfassenden Sinne erfüllt. Eine Hauptursache liegt darin, dass viele der betrachteten Studien nicht mit dem ausgewiesenen Anspruch einer Evaluation angetreten sind. So findet beispielsweise keine Bestimmung der verschiedenen Interessenlagen der an der Evaluation Beteiligten und der von ihren Ergebnissen Betroffenen statt. Der Untersuchungsgegenstand wird - soweit er eindeutig abgegrenzt ist - nicht genügend im Hinblick auf seinen Zweck dargestellt. Die Untersuchungen sollen vorwiegend zur Qualifizierung der (örtlichen) Landschaftsplanung dienen, aber es bleibt unklar, an wen sich die Vorschläge richten bzw. wer sie umsetzen soll.

Bei der konkreten Zielformulierung und der Operationalisierung der (Planungs/ Projekt)-wirkungen weisen die Evaluationsansätze in der Landschaftsplanung Mängel auf. Dies kann zum einen dadurch bedingt sein, dass Überlegungen in diese Richtung nicht unternommen wurden, oder - was wahrscheinlicher ist - dass in den herangezogenen Planungen keine eindeutigen Ziele definiert wurden. Somit kann es auch nicht zu einer Operationalisierung der intendierten Effekte kommen, die einer Überprüfung zugänglich sind. Als eine Schwäche ist den analysierten Arbeiten sicherlich anzulasten, dass sie auf dieses Problem zu wenig aufmerksam machen oder überprüfen, ob die untersuchten Landschaftsplanungen überhaupt evaluierbar seien. Zu diesem Zweck wären bestimmte vorausgehende Untersuchungsschritte erforderlich gewesen, z.B. wie die Bestimmung der konkreten Ziele oder die Beantwortung der Frage, wie die Operationalisierung der Planungsziele bzw. -wirkungen ex-post vorgenommen werden kann, um auf diese Weise die Voraussetzungen für die Evaluierbarkeit der Studien zu schaffen.

Die damit in enger Verbindung stehende Anforderung, Erfolgs- und Bewertungsmaßstäbe zu definieren, wird, wie in dem vorherigen Kapitel dargestellt, unzureichend erfüllt. Obwohl der Begriff „Erfolgskontrolle“ in den betrachteten Arbeiten gebraucht wird, ist nicht eindeutig erkennbar, inwieweit es sich nun um einen Erfolg bzw. Misserfolg der (örtlichen) Landschaftsplanung handelt. Bewertungen werden vorgenommen, aber das ihnen zu

Grunde liegende Wertsystem wird nur in einigen Arbeiten ausreichend offen gelegt und die teilweise zur Bewertung herangezogenen Kriterien lassen mehrmals den Begründungszusammenhang vermissen.

Diese Kritik führt gleich zu der Frage nach der Erfüllung der sog. wissenschaftlichen Gütekriterien. Bedingt durch den häufig gewählten Fallstudienansatz sind die für die quantitative Forschung heranzuziehenden Kriterien wie „Validität“, „Reliabilität“ und „Objektivität“ nicht in dem in Kap. 2.7 definierten Sinn verwendbar. Stattdessen erfolgt die Diskussion anhand der von GUBA & LINCOL (1990) aufgestellten 'Parallelkriterien' „Glaubwürdigkeit und Übertragbarkeit“, „Verlässlichkeit“ sowie „Bestätigbarkeit“. Hierbei besteht das Problem, dass diese Kriterien nicht ohne Weiteres auf die analysierten Arbeiten anwendbar sind. Die landschaftsplanerischen Evaluationsstudien können zwar vorwiegend der qualitativen oder interpretativen Untersuchungsstrategie zugeordnet werden, jedoch gehen sie (noch) nicht so weit, dass die Konstruktion der Wirklichkeit der Beteiligten & Betroffenen mit für die Bestimmung des Werthintergrunds herangezogen wird. Zumindest ist das Parallelkriterium „Glaubwürdigkeit“ statt „interne Validität“ für die betrachteten Arbeiten nicht anwendbar. Bezüglich des Kriteriums der „Übertragbarkeit“ kann konstatiert werden, dass in mehreren Studien die Darstellung der Untersuchung hätte umfangreicher erfolgen können, um diesem Kriterium gerecht zu werden. Unabhängig von der Frage, ob eine Arbeit dem rationalistischen oder dem naturalistischen Paradigma zuzuordnen ist, sollte eine Nachvollziehbarkeit der getroffenen Entscheidungen und vorgenommenen Bewertungen gewährleistet sein. An anderen Stellen wurde schon darauf verwiesen, dass diese Anforderung nicht durchgängig berücksichtigt wird. Das Kriterium „Bestätigbarkeit“ wird nicht in allen Arbeiten erfüllt, da insbesondere die Transparenz der verwendeten Daten und Informationen nicht immer umfassend gewährleistet ist; beispielsweise werden die Fragen oder die Ergebnisse der Interviews zu wenig dokumentiert.

Die mangelnde Erfüllung der wissenschaftlichen Qualitätskriterien wird auch von GRUEHN & KENNEWEG (1998, S. 154) angemerkt. Dieser Kritik ist insoweit zuzustimmen, dass die bis jetzt vorliegenden Untersuchungen den Güteanforderungen nicht genügen. Dieses ist kein erkenntnistheoretisches Problem⁴⁷ oder eines der qualitativen oder quantitativen Forschung, sondern eher ein Problem des soliden methodischen Vorgehens. In den analysierten Arbeiten besteht in erster Linie ein Problem der unzureichenden Zielexplication und des Nicht-Benennens des Bewertungshintergrunds (woran soll sich die Bewertung orientieren, welche Kriterien werden für die Beurteilung herangezogen, wovon sind sie ableitbar?). Diesen Mangel zum Ausgangspunkt einer erkenntnistheoretischen Auseinandersetzung zu machen, führt an dem eigentlichen Problem vorbei.

Die Anforderung nach dem „adäquaten Untersuchungsdesign“ oder nach der „Praktikabilität“ der Evaluation bildet kein sinnvolles Kriterium, da eine überwiegende Anzahl der betrachteten Studien Diplomarbeiten und Gutachten sind, die nicht in erster Linie auf entsprechende Verwertungsinteressen hin erarbeitet worden sind und für die in der Regel ein begrenzter Zeitrahmen zur Verfügung stand. An anderer Stelle wurde schon erwähnt, dass sich die Studien zu wenig mit den Grundlagen der Evaluationsforschung auseinander gesetzt haben. Aus diesem Grunde ist nicht zu beurteilen, ob für manche Arbeiten ein anderes

⁴⁷Indem GRUEHN (1999, S. 62) sein methodisches Vorgehen vom qualitativen und/oder hermeneutischen Ansatz abgrenzt, führt er im Grunde eine erkenntnistheoretische Auseinandersetzung, ohne dies ausdrücklich zu erwähnen oder zu reflektieren .

Untersuchungsdesign besser gewesen wäre. Vielmehr wäre es bei mehreren Evaluationsstudien hilfreich gewesen, die einzelnen Untersuchungsschritte und die Bewertungsgrundlagen nachvollziehbarer darzulegen.

Da die bisher vorliegenden Evaluationsansätze kaum darauf ausgerichtet sind, als Grundlage für Entscheidungen herangezogen zu werden, ist die Anforderung „Überprüfung der Implementation“ zur Zeit nicht von großer Relevanz. Dennoch lassen einige Studien den Eindruck entstehen, dass aufgrund der unzureichenden Zielkonkretisierung durch die Landschaftsplanung eine Überprüfung der Implementation zu Evaluationszwecken mit Schwierigkeiten verbunden wäre. Die in diesem Zusammenhang stehende Anforderung nach 'zielgruppenspezifischer Informationsaufbereitung und -weitergabe' ist ebenfalls zur Zeit nicht zu beurteilen, da für die durchgeführten Evaluationen die Betrachtung der Implementation nicht so sehr unter dem Blickwinkel der Ergebnisorientierung erfolgt. Es wird zu wenig darüber reflektiert – und dies ist ein Indikator für das geringe Augenmerk, das auf die Implementation gelenkt wird – wie wichtig die Implementation für die in der Planung intendierten Effekte ist. Zudem wird unzureichend erörtert, welche Faktoren maßgeblich für eine überhaupt stattfindende Implementation verantwortlich sind.

Aufgrund des Standes der Evaluationsforschung in der Landschaftsplanung ist die Anforderung nach Synchronisation von Planung und Evaluation eine in die Zukunft gerichtete Forderung, die zurzeit von den untersuchten Evaluationsansätzen nicht erfüllt werden kann.

3.3 Zwischenfazit: Anforderungen an die Evaluation in der örtlichen Landschaftsplanung

Bevor vor dem Hintergrund der Darstellung und Diskussion bisheriger Evaluationsansätze in der (örtlichen) Landschaftsplanung allgemeine Anforderungen für Evaluationen auf diesem Gebiet abgeleitet werden, sollen zunächst auch die Ansprüche an Evaluationen aus Sicht der Fachleute berücksichtigt werden. Mangels aktuellerer Quellen muss dazu auf die folgende, mehr als zehn Jahre alte Aufstellung von Anforderungen zurückgegriffen werden, nach der Evaluationen Folgendes leisten sollten:

- A. „Entwicklung eines landschaftsplanungs-bezogenen Zielsystems
- B. Eingrenzung der Leistungsfähigkeit des „Systems“ Landschaftsplanung gegenüber sonstigen politischen, finanziellen und administrativen Rahmenbedingungen.
- C. Eingrenzung des „Systems“ Landschaftsplanung gegenüber der Wirkung sonstiger naturschutzrechtlicher Instrumente im Raum; d.h., um den Einfluß der anderen Wirkungen identifizieren zu können, müssen Vergleichsfälle mit und ohne Landschaftsplanung herangezogen werden.
- D. Lückenlose Dokumentation und Erläuterung der einzelnen Arbeitsschritte und -ergebnisse während des Planungsprozesses hinsichtlich der eingesetzten Planungsmittel
- E. Dokumentation der Transmission der Landschaftsplanung in die räumliche Gesamtplanung (je nach landesrechtlicher Verbindlichkeit)

- F. Nachvollziehbarkeit von Maßnahmen, die ggf. durch andere Planungsträger vollzogen werden.
- G. Vergleichbarkeit des Zustandes vor Planungsbeginn und Planungsvollzug (ggf. mehrere horizontale und vertikale Gliederungen).
- H. Bewertungsmöglichkeit der unterschiedlichen Zustände auf der Basis naturwissenschaftlicher Wirkungsforschung mit methodischen Hilfen (wie Analogieschluß, Delphi-Verfahren etc.) an Indikatoren des Zielsystems von A.“⁴⁸

Aus theoretischer Sicht kann allen diesen Anforderungen nur zugestimmt werden. Doch weisen sie auf eine Diskrepanz zwischen den Anforderungen und den fehlenden Voraussetzungen zur Evaluation der örtlichen Landschaftsplanung hin. Beispielsweise wird der Versuch, das „System Landschaftsplanung“ gegenüber den Wirkungen anderer umweltorientierter Instrumente abzugrenzen, mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein, da es kaum möglich sein wird, Vergleichsfälle mit und ohne Landschaftsplanung heranzuziehen. In der Realität werden die Bedingungen, die zur Umsetzung dieser Anforderung notwendig sind, höchstwahrscheinlich nicht herzustellen sein. Selten besitzen zwei Gemeinden die gleichen Ausgangsbedingungen, und noch seltener wird gleichzeitig die Situation vorzufinden sein, dass eine der Gemeinden mit der Aufstellung eines Landschaftsplans beginnen will und die andere nicht.

Da diese Anforderungen im Kontext der allgemeinen Evaluationsdiskussion in der räumlichen Planung, vor allem Mitte der achtziger Jahre⁴⁹ formuliert wurden, kann konstatiert werden, dass die beiden Autoren die mit ihren Anforderungen verbundenen Probleme zu wenig thematisieren, beispielsweise dergestalt, dass die von ihnen geforderten Aspekte eigentlich nur unter Laborbedingungen, also als „echtes“ Experiment, zu bewältigen sind.

Von daher können die von [SCHOLICH & WINKELBRANDT \(1988\)](#) formulierten Anforderungen nur bedingt für das Zwischenfazit herangezogen werden.

Die im Folgenden vorgestellten Anforderungen beziehen sich auf verschiedene Ebenen bzw. unterschiedliche Adressaten. So gibt es Anforderungen, die sich an die Disziplin „Landschaftsplanung“ insgesamt richten, und solche, die an die jeweilige Evaluationsstudie zu stellen sind.

Der bisherige theoretische und methodische Stand von Evaluationsansätzen in der (örtlichen) Landschaftsplanung macht deutlich, dass es keine ausgewiesene Evaluationsforschung in dieser Disziplin gibt und dass die Auseinandersetzung mit dieser Thematik erst am Anfang steht. Wenn es zu einer ernsthaften Beschäftigung mit einer anwendungsorientierten Entwicklung von auf die Landschaftsplanung bezogenen Evaluationsansätzen kommen soll, müssen mehr Projekte bzw. Forschungsvorhaben zu diesem speziellen Thema in Angriff genommen werden. An die Disziplin richtet sich die Anforderung, einen stärkeren Bezug als bisher zur Evaluationsforschung herzustellen.

Begründet durch die dargestellte Situation sollten sich Evaluationsstudien auf einzelne Aspekte der Landschaftsplanung, beispielsweise die Integration in die Bauleitplanung und die Umsetzung von Maßnahmen in die Realität konzentrieren. Dadurch können wichtige

⁴⁸[SCHOLICH & WINKELBRANDT \(1988, S. 34f.\)](#)

⁴⁹Vgl. u.a. [AK ARL \(1984\)](#); [HÜBLER \(1984a\)](#); [KITTELMANN & HÜBLER \(1984\)](#).

Erfahrungen gesammelt werden. Darauf aufbauend könnte es mittels einer inkrementalistischen Vorgehensweise zu einer Fortentwicklung des methodischen Instrumentariums sowie zur Ausweitung der Untersuchungsdesigns kommen. Vorliegende Evaluationsansätze, in denen verschiedene Aspekte gleichberechtigt untersucht wurden⁵⁰, verdeutlichen, dass es kaum möglich ist, die verschiedenen Teilergebnisse miteinander in Beziehung zu setzen. Es kann z.B. nicht nachgewiesen werden, inwieweit eine erfolgreiche Integration landschaftsplanerischer Inhalte zu einer erfolgreichen Umsetzung in die Realität führt. Dazu müssten mehr wirkungsbezogene Untersuchungen durchgeführt werden. Da die örtliche Landschaftsplanung unterschiedliche Aufgaben hat und zu unterschiedlichen Wirkungen führen kann, die theoretisch alle untersucht werden könnten, kann beim jetzigen Wissensstand mit einer Evaluationsstudie nicht alles auf einmal betrachtet werden.

Für auf einzelne Aspekte bezogene Evaluationen sind die in Kap. 2.7 formulierten Anforderungen auf die Landschaftsplanung übertragbar und sollten als Kriterium für Evaluationsansätze in der örtlichen Landschaftsplanung gelten. Demnach sollten sie folgende „Voraussetzungen“ erfüllen: „*Eindeutige Identifizierung des Untersuchungsgegenstands*“, „*Beschreibung der Ziele und des Vorgehens*“, „*Bestimmung der Erfolgsmaßstäbe*“, „*Wissenschaftliche Solidität*“ sowie „*angemessenes Untersuchungsdesign*“. Die Anforderung „*Zieldefinition und Operationalisierung der (Planungs)wirkungen*“ richtet sich zwar v.a. an das Evaluandum, dennoch bedeutet dies, dass in den Fällen, in denen diese Voraussetzung nicht erfüllt ist, seitens des Evaluators eine Zieldefinition und Operationalisierung vorgenommen werden sollte.

Anforderungen wie „Bestimmung der verschiedenen Interessenlagen“, „zielgruppenspezifische Informationsaufbereitung und -weitergabe“, „Praktikabilität“ sowie „Synchronisation von Planung und Evaluation“ sind weitere relevante Aspekte, die eher in die Zukunft weisen. Beispielsweise ist es für zukünftige Landschaftsplanungen vorstellbar, dass zu Beginn des Planungsverfahrens die Evaluation mitgedacht und in den Prozess integriert wird sowie die „Beteiligten & Betroffenen“ sowohl in diesen Prozess eingebunden als auch ihre Wertvorstellungen in den Evaluationsvorgang einbezogen werden.

Von der methodischen Seite her wäre zukünftig zu untersuchen, inwieweit typische Zielerreichungskontrollen möglich sind. Zwar wird ihnen eine begrenzte Aussagekraft zugesprochen⁵¹, jedoch könnten sie als erster Schritt zur Entwicklung einer Diskussionskultur über Evaluationen in der Landschaftsplanung dienen. Da die Umsetzung der Landschaftsplanung von unterschiedlichen Faktoren abhängt bzw. beeinflusst wird, ist im Hinblick auf Wirkungsanalysen bzw. -kontrollen die Frage zu stellen, inwieweit sich „zielfreie Evaluationen“ als erster Schritt eignen würden, um mehr über mögliche Wirkungen im Zusammenhang mit der örtlichen Landschaftsplanung zu erfahren. Für „zielfreie“ Evaluationen ist dabei zu beachten, dass sie sich auf einen bestimmten Aspekt beziehen müssen, da sonst das Untersuchungsspektrum zu unüberschaubar wird. Auf dieser Grundlage können eher realisierbare und entsprechend operationalisierte Ziele der örtlichen Landschaftsplanung formuliert werden, die dann besser prozessbegleitend oder ex-post evaluiert werden können.

⁵⁰Vgl. beispielsweise KIEMSTEDT ET AL. (1999)

⁵¹Vgl. HÜBLER (1984a, S. 229).

Gleichzeitig ist damit das Problem verbunden, dass die Untersuchung von Wirkungen der örtlichen Landschaftsplanung zu wenig theoriegeleitet abläuft. Für solche Untersuchungen ist es erforderlich, dass ein Modell vorliegt, welches das Wirkungsspektrum des Landschaftsplans und seiner Umsetzung beschreibt. In entsprechend angelegten Untersuchungen wäre dies zu verifizieren und zu falsifizieren. In den Arbeiten von KIEMSTEDT ET AL. (1994) und GRUEHN & KENNEWEG (1998) werden Vorstellungen zu einem solchen Wirkungsspektrum präsentiert, doch sind daran einige Fragen zu stellen: Worauf begründet sich das von KIEMSTEDT ET AL. (1994, S. 15ff) dargelegte Wirkungsmodell? Inwieweit erfasst das dargestellte Wirkungsspektrum alle möglichen durch die Landschaftsplanung zu erreichenden Effekte? Inwieweit sind die von GRUEHN & KENNEWEG (1998, S. 92) dargestellten Wirkungen wie „Förderung der kommunalen bzw. regionalen Identität“ oder „Förderung der kommunalen bzw. regionalen - wirtschaftlichen - Entwicklung“ zu den mit einer Landschaftsplanung intendierten Effekten zu zählen? Worauf begründet sich eine Trennung zwischen Primär- und Sekundärwirkungen und welche Konsequenzen sind aus dieser Differenzierung zu ziehen?

Zusammenfassend können in Bezug auf die zu Beginn dieses Kapitel gestellten Fragen folgende Feststellungen getroffen werden: Evaluationsansätze in der Landschaftsplanung besitzen zur Zeit noch keinen wissenschaftlichen Standard. Die bisher durchgeführten Untersuchungen nähern sich diesem Thema nur zögerlich, und die bisherigen Erkenntnisse der etablierten Evaluationsforschung werden zu wenig zur Kenntnis genommen. Dies wird auch daran deutlich, dass die betrachteten Arbeiten sich inhaltlich zum großen Teil mit der Bewertung von Plänen beschäftigen und darüber hinaus die Integration in die Bauleitplanung behandeln. Einige Arbeiten überprüfen den Planungsprozess oder die Umsetzung landschaftsplanerischer Maßnahmen in die Realität. Die gewählten Untersuchungsstrategien beziehen sich in der Mehrzahl auf Fallstudien, Plananalysen und Befragungen, wobei Vollzugs- und Zielerreichungsanalysen den Schwerpunkt bilden, wirkungsbezogene Untersuchungen werden vereinzelt durchgeführt. Dieser Stand bestehender Evaluationsansätze in der Landschaftsplanung demonstriert gleichzeitig Defizite zu den in Kap. 2.7 formulierten Anforderungen an Evaluationen. Unterschiedliche erkenntnistheoretische Ansätze sind bei den erörterten Studien feststellbar, aber sie stehen in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit den bestehenden Mängeln in der Konzipierung von Evaluationen, etwa dergestalt, dass die Entscheidung für einen dieser Ansätze diese Mängel hervorrufen oder beseitigen könnte. Eher sollte in Entsprechung zu den Zielen der Evaluation die Wahl geeigneter Evaluationsmethoden bei gleichzeitiger Reflexion ihrer jeweiligen erkenntnistheoretischen Implikationen vorgenommen und begründet werden.

Kapitel 4

Rechtliche und fach-praktische Anforderungen an die örtliche Landschaftsplanung

Für die Entwicklung von Evaluationsansätzen in der örtlichen Landschaftsplanung bildet die Darstellung der Aufgabenbestimmung der örtlichen Landschaftsplanung eine zentrale Basis, aus der im nachfolgenden Kapitel 5 Maßstäbe für die Bewertung der Evaluationsansätze abzuleiten und zu begründen sind. Für die Aufgabenbestimmung sind besonders die rechtlichen Anforderungen zu berücksichtigen. Die in Gesetzen dargelegten Ziele und Vorgaben sind Ausdruck einer Auseinandersetzung im Gesetzgebungsverfahren, die den zu dem Zeitpunkt möglichen gesellschaftlichen Konsens repräsentieren. Dies macht die rechtlichen Anforderungen zu einem wichtigen Bezugspunkt für die Evaluation in der örtlichen Landschaftsplanung. Zusätzlich sind die Anforderungen der „guten fachlichen Praxis“ hinzuzuziehen, da die Anwendung des Rechts in die Praxis einen weiteren Bezugspunkt für Bewertungsmaßstäbe darstellt. Somit sind Fragen nach

- dem rechtlichen Rahmen für die örtliche Landschaftsplanung
- den Anforderungen der „guten fachlichen Praxis“ sowie
- den sich daraus abzuleitenden Konsequenzen für Evaluationen in der örtlichen Landschaftsplanung

zu beantworten.

4.1 Rechtliche Anforderungen

4.1.1 Ziele und Aufgaben der örtlichen Landschaftsplanung nach dem Bundesnaturschutzgesetz

Die Landschaftsplanung nach den §§ 5 und 6 BNatSchG ist das zentrale Instrument zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege¹. Auf der örtlichen Ebene hat die Landschaftsplanung die Aufgabe, die

„örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege ... in Landschaftsplänen mit Text, Karte und zusätzlicher Begründung näher darzustellen, sobald und soweit dies aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.“
(§ 6 Abs. 1 BNatSchG)

Intendiert ist damit der Auftrag, alle Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, sowohl die flächen- als auch die artenschutzbezogenen Ziele, abzudecken².

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in § 1 BNatSchG dargelegt³ und werden durch die Grundsätze in § 2 BNatSchG qualifiziert und konkretisiert⁴. Danach hat die Landschaftsplanung die Aufgabe, planerisch vorausschauend, vorsorgend und auf den gesamten Raum bezogen⁵ längerfristige Konzepte zu entwickeln, die Zielvorgaben und Handlungsvorschläge zur nachhaltigen Sicherung von Natur und Landschaft enthalten⁶. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dienen unterschiedliche Handlungsformen, die der Gesetzgeber mit der Trias „Schützen, Pflegen und Entwickeln“ umschreibt, und die gleichberechtigt nebeneinander stehen⁷. Diese Aktivitäten reichen von der Abwehr etwaiger Eingriffe bis hin zur Entfaltung vorhandener Potenziale von Naturgütern sowie der völligen Um- und Neugestaltung ganzer Landschaften^{8, 9}.

Inhalte der Aufgabe sind im Einzelnen:

¹Vgl. FÜR LANDESPFLEGE (DRL) (1984, S. 401); GAENTZSCH (1990, S. 1).

²Vgl. GASSNER ET AL. (1996, 2. Abschnitt Rn. 1).

³„Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass 1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, 2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, 3. die Pflanzen- und Tierwelt sowie 4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.“ (§ 1 Abs. 1 BNatSchG)

⁴Vgl. GASSNER (1995, S. 49).

⁵Vgl. GASSNER (1995, S. 99); BAUMEISTER (1992, S. 41 m.w.N.).

⁶Vgl. CARLSEN (1985, S. 227); RAMSAUER (1993, S. 109).

⁷Vgl. SCHINK (1989, Rn. 164).

⁸Vgl. KOLODZIEJCOK & RECKEN (1977/1998, § 1, Rn. 7-10), LOUIS (1994, § 1, Rn. 4-6), GASSNER ET AL. (1996, § 1, Rn. 8-20), BAUMEISTER (1992, S. 42).

⁹Innerhalb des juristischen Schrifttums gibt es Interpretationsunterschiede, welche Aktivitäten den einzelnen Begriffen „Schützen, Pflegen und Entwickeln“ zuzuordnen sind. Dies ist für die Aufgabenbestimmung der Landschaftsplanung nicht relevant.

Gewährleistung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts

Die Gewährleistung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts wird als die zentrale Kernaussage gesehen, die alle anderen in § 1 Nr. 2 bis 4 BNatSchG aufgeführten Schutzgüter mit umfasst¹⁰.

Der Naturhaushalt wird als ein System gesehen, das aus einer Vielzahl verschiedenster, miteinander in Beziehung stehender und sich gegenseitig beeinflussender Ökosysteme besteht¹¹. Die in einem Ökosystem ablaufenden physikalischen, chemischen und biologischen Prozesse sollen durch menschliche Einflüsse nicht entscheidend behindert werden¹², um die natürlichen Luft-, Wasser- und Bodenqualitäten zu erreichen, die wiederum Voraussetzung für die Existenz einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt und letztlich auch des Menschen sind¹³.

Leistungsfähigkeit wird von den meisten Kommentatoren des BNatSchG als Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts aufgefasst. Diese „objektivistische Position“ hinsichtlich des Begriffsverständnisses ‘Leistungsfähigkeit’ wird von GASSNER ET AL. (1996) nicht geteilt. Aus deren Sicht kann die Leistungsfähigkeit nicht mit einem „mechanistisch verstandenen Funktionieren“ gleichgesetzt werden, sondern ist die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts danach zu definieren, wie der vorgefundene Zustand zu dem angestrebten Soll-Zustand nach Maßgabe eines konkreten Ziels in Beziehung gesetzt wird („subjektivistische Position“). Damit wird der Fachposition gefolgt¹⁴, dass Art und Umfang eines Ökosystems nicht wertfrei zu definieren sind, sondern durch Intention und Fragestellung der Untersuchung bestimmt werden¹⁵.

Nachhaltige Nutzungsfähigkeit¹⁶ der Naturgüter¹⁷

Hierbei geht es darum, die nicht regenerierbaren Ressourcen sparsam zu nutzen (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und für die erneuerbaren Ressourcen das Nachhaltigkeitsprinzip¹⁸ gelten zu lassen: Der Verbrauch soll die längerfristige Erneuerungsrate nicht übersteigen, und eine Beeinträchtigung der Erneuerungsfähigkeit der Ressourcen ist zu vermeiden¹⁹.

¹⁰Vgl. GASSNER (1995, S. 30), der konstatiert, „daß die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts das fundamentale und alle anderen mitumfassende Gut darstellt.“

¹¹Vgl. GASSNER ET AL. (1996, § 1, Rn. 38).

¹²Vgl. KOLODZIEJCOK & RECKEN (1977/1998, § 1, Rn. 11).

¹³Vgl. LOUIS (1994, § 1, Rn. 8).

¹⁴Vgl. u.a. KIEMSTEDT & WIRZ (1993, S. 1-1f.).

¹⁵Vgl. GASSNER ET AL. (1996, § 1 Rn. 41).

¹⁶Verwiesen sei an dieser Stelle auf die Diskussion, inwieweit diese Formulierung im BNatSchG dazu dient, einen ökonomisch orientierten Anspruch aus dem BNatSchG abzuleiten und dadurch den Eigenwert der Natur zu leugnen (vgl. u.a. SOELL (1981, S. 556 m.w.N.)).

¹⁷Zu den Naturgütern gehören Boden, Wasser, Luft, Klima, Pflanzen- und Tierwelt KOLODZIEJCOK & RECKEN (1977/1998, § 1, Rn. 12), während unterirdische Mineralien, fossile Brennstoffe und Salze nicht dazu zählen. Für andere Kommentatoren des BNatSchG gehören die Bodenschätze dazu (vgl. LOUIS (1994, § 1, Rn. 9), LORZ (1985, § 1 Anm. 1b), BERNATZKY & BÖHM (1977/93, § 1 Rn. 8).

¹⁸Vgl. GASSNER (1995, S. 32 m.w.N.).

¹⁹Vgl. KOLODZIEJCOK & RECKEN (1977/1998, § 1, Rn. 12), GASSNER ET AL. (1996, § 1, Rn. 47 - 48).

Schutz, Pflege und Entwicklung der Pflanzen- und Tierwelt

Besonders wird im Gesetz der Auftrag hervorgehoben, sich für die vom Aussterben bedrohten und sonstigen gefährdeten Arten wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere²⁰ einzusetzen²¹. Dabei ist auf eine biozönotische Betrachtungsweise abzustellen und nicht auf eine rein artbezogene, die Pflanzen und Tiere nur als Individuen sehen würde²².

Schutz, Pflege und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

Obwohl in den einzelnen Kommentaren dieses Ziel unterschiedlich ausgelegt und z.T. unter dem Begriff „Landschaftsbild“²³ subsumiert wird, ist unstrittig, dass insbesondere die ästhetischen Qualitäten und Wirkungen von Natur und Landschaft angesprochen sind. Der Charakter einer Landschaft, wozu auch die historisch-kulturell gestalteten Landschaften zählen, ist zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln bzw. wiederherzustellen ebenso wie die Vielfalt an Nutzungsmustern, abiotischen und biotischen Strukturen sowie unterschiedlichen Biotopen²⁴.

Nicht eindeutig geklärt ist aus rechtlicher Sicht die Frage, inwieweit die Erholungsvorsorge eine weitere eigenständige Aufgabe des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist und somit auch eine besondere Planungsaufgabe für die Landschaftsplanung darstellt. Eine Sichtweise geht davon aus, dass durch die nachhaltige Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft auch gleichzeitig das Garantieren sinnlicher Wahrnehmung von Natur und Landschaft (Naturerlebnis) eingelöst wird und somit die Voraussetzungen für die Erholung des Menschen gegeben sind. Für [KOLODZIEJCOK & RECKEN \(1977/1998, § 1, Rn. 19\)](#) zählen zur Aufgabe Erholungsvorsorge vor allem Handlungen, die auf die Schönheit des Landschaftsbilds, die Vermeidung nicht naturgerechter Einflüsse wie Gerüche, Lärm u.ä. und - unter Hinzuziehung des § 2 Abs. 1 Nr. 11 und 12 BNatSchG - Erschließung bzw. Betretbarkeit der Landschaft zielen. [LOUIS \(1994, § 1, Rn. 15\)](#)²⁵

²⁰Die Pflanzen- und Tierwelt zählt ebenfalls zu den Naturgütern, deren besondere Bedeutung für den Naturschutz durch die gesonderte Nennung im § 1 BNatSchG hervorgehoben wird (vgl. u.a. [KOLODZIEJCOK & RECKEN \(1977/1998, § 1, Rn. 13\)](#); [BERNATZKY & BÖHM \(1977/93, § 1 Rn. 9\)](#); [LOUIS \(1994, § 1, Rn. 10\)](#); [GASSNER ET AL. \(1996, § 1, Rn. 51\)](#)).

²¹Vgl. [KOLODZIEJCOK & RECKEN \(1977/1998, § 1, Rd. 13\)](#).

²²Vgl. auch das 1. Gesetz zur Änderung des BNatSchG vom 10.12.86 (BGBl. I S. 2349; in Kraft getreten am 1.1.87), in dem eine Anpassung an die EG-Vogelschutzrichtlinie und an internationale Artenschutzübereinkommen vorgenommen wurde. Der Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen wird auf deren Lebensstätten und Lebensräume ausgeweitet (§ 2 Nr. 10), Vorschriften zum Arten- und Biotopschutz werden neu gefasst (§§ 20, 20a, 20b, 20c).

²³Vgl. [GASSNER ET AL. \(1996, § 1, Rn. 54 - 58\)](#).

²⁴Vgl. [KOLODZIEJCOK & RECKEN \(1977/1998, § 1, Rn. 14-16\)](#); [LOUIS \(1994, § 1, Rn. 11-13\)](#); [GASSNER ET AL. \(1996, § 1, Rn. 59-63\)](#).

²⁵Im Gegensatz zu anderen Kommentatoren ist für [LOUIS \(1994, § 1, Rn. 15\)](#) die Erholung in Natur und Landschaft nicht ein Teil der Lebensgrundlagen des Menschen im Sinne des § 1 Abs. 1 BNatSchG und damit von untergeordneter Bedeutung. Die Konsequenz ist für ihn, dass im Rahmen der internen Abwägung die Erholungsbelange von geringerer Bedeutung sind. Ebenso sind für ihn die Ziele „Nutzbarkeit der Naturgüter“ und „Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft“ nicht dem Ziel „Sicherung der Lebensgrundlagen des Menschen“ gleichgestellt (vgl. [LOUIS \(1994, § 1, Rn. 9 und 11\)](#)). Eine andere Meinung vertreten [GASSNER ET AL. \(1996, § 1, Rn. 81\)](#).

sieht die Erholungsvorsorge in einem ähnlichen Kontext wie [KOLODZIEJCOK & RECKEN \(1977/1998\)](#), und er betont ausdrücklich, dass es nach Naturschutzgesetz ausschließlich um die Erholung durch Natur und Landschaft geht und nicht um Erholungsaktivitäten in Natur und Landschaft. Nach [GASSNER ET AL. \(1996, § 1, Rn. 64\)](#) besteht eine enge Verknüpfung zwischen der Zielsetzung nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG und der Erholung des Menschen. Daraus ergibt sich keine gesonderte Aufgabe für Naturschutz und Landschaftspflege, sondern durch das Schaffen von Möglichkeiten, Natur und Landschaft genießen, mit allen Sinnen wahrnehmen zu können, sind gleichzeitig die Voraussetzungen für die Erholung des Menschen gegeben. Den Möglichkeiten zur Erholung in Natur und Landschaft wird nach [BERNATZKY & BÖHM \(1977/93, § 1 Rn. 12 und 13\)](#) eine besondere Bedeutung beigemessen. Es wird gefordert, dass es ein breites Spektrum der freiraumbezogenen Erholungsmöglichkeiten geben sollte und ggf. eigenständige Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu ergreifen sind.

Zusammenfassend kann konstatiert werden, dass die einzelnen Aufgaben der Landschaftsplanung grundsätzlich von gleichrangiger Bedeutung sind, im Einzelfall in der internen Abwägung jedoch ggf. eine Gewichtung zwischen unterschiedlichen Zielen vorzunehmen ist²⁶. Dazu gehören die „Gewährleistung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts“, die „nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter“, „Schutz, Pflege und Entwicklung der Pflanzen- und Tierwelt sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft“. Bezogen auf die letztgenannte Aufgabe bedeutet dies, dass im Rahmen der Landschaftsplanung planerisch die ästhetischen Qualitäten von Natur und Landschaft zu sichern und ggf. wiederherzustellen sowie Voraussetzungen für den Naturgenuss und das Naturerleben des Menschen zu schaffen sind. Dies schließt die Bereitstellung von Aufenthaltsmöglichkeiten in Natur und Landschaft bzw. Betretbarkeit von attraktiven Landschaftsteilen ein²⁷. Die Grenze ist da gegeben, wo die Erholungsnutzung zu einer Belastung von Natur und Landschaft wird.

4.1.2 Funktionen der örtlichen Landschaftsplanung

Aus rechtlicher Sicht hat die Landschaftsplanung und somit auch die örtliche Landschaftsplanung zwei wesentliche Funktionen²⁸ zu erfüllen: Das sind die Informationsfunktion einerseits und die instrumentelle Funktion andererseits^{29, 30}.

²⁶Vgl. u.a. [SCHMIDT-ASSMANN \(1987, S. 172\)](#).

²⁷Vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 11 und 12 BNatSchG in Verbindung mit §§ 27 und 28 BNatSchG sowie [GASSNER \(1995, S. 36\)](#).

²⁸Der Begriff „Funktion“ wird in dem Sinne von „eine Bedeutung bzw. besondere Rolle für andere innehaben“ gebraucht.

²⁹Vgl. [GASSNER ET AL. \(1996, vor § 5, Rn. 3 und 4\)](#).

³⁰Im juristischen Schrifttum werden der Landschaftsplanung unterschiedlichste Funktionen zugewiesen. Die örtliche Landschaftsplanung hat nach Ansicht der meisten Autoren, die die Systematisierung der Fachwissenschaft nachzeichnen (vgl. [OLSCHOWY \(1989\)](#)), die Funktionen „sektorale Fachplanung für Naturschutz und freiraumbezogene Erholung“ sowie ‚Mitwirkung an der räumlichen Gesamtplanung und anderen Fachplanungen‘, wobei für das Letztgenannte teilweise andere Formulierungen verwendet werden (vgl. u.a. [EBERSBACH \(1985, S. 251/255\)](#); [PFEIFER \(1989, S. 12ff.\)](#); [BAUMEISTER \(1992, S. 46f m.w.N.\)](#); [SCHÜTZE \(1994, S. 26f.\)](#); [GASSNER \(1993b, S. 118\)](#)).

Unter der **Informationsfunktion** ist zu verstehen, dass die örtliche Landschaftsplanung die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege umfassend darstellt, d.h. erforderliche Schutz-, Pflege-, Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen zur Sicherung des Naturhaushalts als Ganzes und der einzelnen abiotischen und biotischen Kompartimente mit den damit verbundenen Wechselbeziehungen und ablaufenden Prozessen.

Als informierende Planung dient die Landschaftsplanung in Abwägungs³¹- und Entscheidungsprozessen dazu, ein „ökologisches Gegengewicht zu anderen Raumansprüchen“ zu setzen³². Durch die sachgerechte Aufbereitung der Grundlagen und der Formulierung von Handlungserfordernissen leistet die örtliche Landschaftsplanung zugleich Überzeugungsarbeit³³.

Sie richtet sich sowohl an diejenigen, die Natur und Landschaft in Anspruch nehmen wollen bzw. die Aufgabe haben, darüber zu entscheiden, welche Belange in Abwägungsvorgängen Vorrang einzuräumen ist, als auch an die eigene Fachdisziplin, die zu ihrer Aufgabewahrnehmung sowohl fundierte Sachkenntnis über den Naturhaushalt und die ästhetischen Qualitäten von Natur und Landschaft als auch umsetzungsorientierte Handlungsvorschläge benötigt.

Gleichermaßen bietet die Landschaftsplanung aufgrund ihrer inhaltlichen Aussagen Maßstäbe für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit von Projekten und für die landschaftspflegerische Begleitplanung i.S. des § 8 Abs. 4 BNatSchG³⁴.

Die **instrumentelle Funktion** wird häufig auch als Querschnittsaufgabe der Landschaftsplanung definiert.³⁵ Zu den zentralen Aufgabe der Landschaftsplanung gehört es, Erfordernisse und Maßnahmen zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und der ästhetischen Qualitäten sowohl für Naturschutzverwaltungen und andere im Naturschutz aktive Institutionen (z.B. in Fragen des Flächen- und Artenschutzes) als auch gegenüber denjenigen, die Natur und Landschaft in Anspruch nehmen wollen, darzustellen.³⁶

Jedoch scheint sich in letzter Zeit die in der Fachdiskussion (vgl. [WIRZ \(1987\)](#), [KIEMSTEDT ET AL. \(1991, S. 40f.\)](#)) allmählich vollzogene Abkehr von der Systematisierung in sektorale Fach- und Querschnittsaufgaben auch in der juristischen Literatur ihren Niederschlag zu finden. Darüber hinaus werden der Landschaftsplanung „Gelenkfunktion“ zwischen den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege und den dafür erforderlichen Maßnahmen [MITSCHANG \(1994, S. 208\)](#), „Vorlauffunktion“ im Hinblick auf die Verwertbarkeit der Landschaftsplanung für die Bauleitplanung sowie „Leitfunktion“ für die verschiedenen Naturschutzinstrumente [SCHÜTZE \(1994, S. 45\)](#) oder auch „Maßstabfunktion“ für andere Planungen (vgl. u.a. [GASSNER \(1988, S. 321\)](#); [GASSNER \(1993a, S. 47ff; 107\)](#)) zugewiesen, auf die nicht weiter eingegangen werden soll, da sie inhaltlich in der vorgenommenen Funktionsbestimmung enthalten sind.

³¹Vgl. zu den Anforderungen an eine sachgerechte Abwägung [GASSNER \(1993a, S. 16ff.\)](#); [GASSNER \(1995, S. 44ff.\)](#); [GASSNER \(1996, S. 471\)](#).

³²Vgl. [SCHMIDT-ASSMANN \(1990, S. 171\)](#).

³³Vgl. [SCHMIDT-ASSMANN \(1987, S. 273\)](#).

³⁴Vgl. [ERBGUTH \(1987, S. 413\)](#); [BAUMEISTER \(1992, S. 49\)](#); [GASSNER \(1993b, S. 124\)](#).

³⁵Vgl. u.a. [BAUMEISTER \(1992, S. 51\)](#); [EBERSBACH \(1985, S. 255\)](#); [SCHÜTZE \(1994, S. 17\)](#); [GASSNER \(1995, S. 97f.\)](#).

³⁶Für [GASSNER \(1988, S. 321\)](#) dient die Landschaftsplanung dadurch auch der Verwirklichung der Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege in den Planungen und Verwaltungsverfahren anderer Disziplinen, deren Entscheidungen Einfluss auf Natur und Landschaft haben können.

Für die Landschaftsplanung bedeutet dies zweierlei. Zum einen muss sie die derzeitigen Belastungen der Funktionen von Natur und Landschaft, die durch die verschiedenen Raumansprüche bedingt sind, analysieren und Vorschläge zu deren Entlastung bzw. Wiederherstellung machen. Zum anderen hat sie sich mit Vorhaben und Planungen der Bauleitplanung und anderer Fachplanungen (wie z.B. Infrastruktur-, Industrieentwicklung, Straßenbau, Freizeitprojekte) auseinanderzusetzen, das zu erwartende Risiko für Natur und Landschaft darzulegen und Möglichkeiten zur Minderung oder zum Ausgleich aufzuzeigen³⁷.

Die instrumentelle Funktion bezieht sich sowohl auf die räumliche Gesamtplanung³⁸ als auch auf die Fachplanungen³⁹. Diese Funktion wird dadurch besonders herausgestellt, dass sowohl im BNatSchG (§ 6 Abs. 3 Satz 2) als auch in den Ländergesetzen⁴⁰ auf die Verwertbarkeit der örtlichen Landschaftsplanung für die Bauleitplanung abgestellt wird. Gleichzeitig lässt diese Formulierung offen, wie weit dieser Auftrag gelten soll. Nach den Gesetzeskommentaren und der juristischen Literatur soll die örtliche Landschaftsplanung an der Gesamtplanung mitwirken⁴¹ bzw. einen fachlichen Beitrag leisten⁴² oder als „ökologischer Beitrag für das Planungssystem der ... Bauleitplanung“⁴³ dienen.⁴⁴ Diese Auffassungen gehen davon aus, dass sich die Landschaftsplanung eher zurückhaltend zu den Überlegungen der Bauleitplanung äußern soll.

Hingegen vertritt ERBGUTH (1987, S. 410) die Ansicht, dass die Landschaftsplanung Anforderungen an künftige Flächennutzungen formulieren und planerisch Grenzen aufzeigen und somit auch bereichsübergreifend und koordinierend tätig sein soll. PFEIFER (1989, S. 18) interpretiert dies im Sinne einer „speziellen Gesamtplanung“⁴⁵. Diese Sichtweise wird von GASSNER (1993b, S. 118) kritisiert, da eine Gesamtplanung einen integralen Abwägungsvorgang hinsichtlich sämtlicher potenzieller Raumnutzungsansprüche voraussetzen würde.

In diesem Kontext wird immer betont, dass die Landschaftsplanung nach § 2 Abs. 2 des BNatSchG grundsätzlich einer Abwägung für den Einzelfall unterliegt und ein absoluter

³⁷Vgl. GASSNER (1993b, S. 118f.).

³⁸Unter „räumlicher Gesamtplanung“ werden die Planungen der Landesplanung und Raumordnung auf landesweiter und regionaler Ebene sowie die vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung verstanden.

³⁹In Abhängigkeit von der gewünschten Aussagedichte ist die konkrete Ausgestaltung dieser Aufgabe eher dem „landespflegerischen Begleitplan“ zugedacht (vgl. BERNATZKY & BÖHM (1977/93, § 6 Rn. 6); LORZ (1985, § 5 Anm. 2)).

⁴⁰In dem BremNatSchG (§ 7 Abs. 3 Satz 3) wird ausdrücklich auf die Verwertbarkeit für die verbindliche Bauleitplanung eingegangen, in anderen Ländergesetzen ist die Übernahme bzw. Berücksichtigung landschaftsplanerischer Aussagen in die Bauleitplanung geregelt: NatSchG BW (§ 9 Abs. 1 Satz 4), NatSchG Bln (§ 3 Abs. 3), BbgNatSchG (§ 7 Abs. 2), HENatG (§ 3 Abs. 4), NatSchG MV (§ 13 Abs. 4), LPflG (§ 17 Abs. 3), SNG (§ 9 Abs. 7), LNatSchG (§ 6 Abs.4).

⁴¹Vgl. BERNATZKY & BÖHM (1977/93, § 6 Rn. 5 und 6); PFEIFER (1989, S. 14).

⁴²Vgl. EBERSBACH (1985, S. 255).

⁴³Vgl. LORZ (1985, § 5, Anm. 3).

⁴⁴Das SächsNatSchG (§ 7 Abs. 1) sieht die Landschaftsplanung als „ökologische Grundlage für die Bauleitplanung“.

⁴⁵ERBGUTH (1987, S. 410) selbst bezeichnet die Landschaftsplanung jedoch als eine „ökologische Querschnittsplanung“.

Vorrang der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege per se ausgeschlossen ist⁴⁶.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die örtliche Landschaftsplanung zwei Funktionen wahrzunehmen hat (informierende und instrumentelle Funktion), die gleichberechtigt nebeneinander stehen. Als informierende Planung hat die örtliche Landschaftsplanung die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege umfassend darzustellen. In ihrer instrumentellen Funktion hat sie die verschiedenen derzeitigen und zukünftigen Raumannsprüche mit ihren Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu bewerten und Vorschläge zur Kompensation von dadurch bedingten Beeinträchtigungen zu unterbreiten. Darin ist eingeschlossen, dass die örtliche Landschaftsplanung Anforderungen an die räumliche Gesamtplanung und Fachplanungen benennt, soweit die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege betroffen sind.

4.1.3 Inhaltliche Anforderungen an den Landschaftsplan

Der Landschaftsplan hat bestimmte inhaltliche Anforderungen zu erfüllen, um die in den vorangegangenen Kapiteln genannten Ziele, Aufgaben und Funktionen wahrnehmen zu können.

Vorab ist noch auf zwei grundsätzliche Fragen einzugehen. Obwohl nach § 1 Abs. 1 BNatSchG die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den besiedelten und den unbesiedelten Bereich gelten (**flächendeckende Planung**), kann dies aus Sicht der Kommentatoren zum Bundesnaturschutzgesetz nicht analog auf die örtliche Landschaftsplanung übertragen werden, da die Erstellung eines Landschaftsplans unter einen Erfordernisvorbehalt gestellt wird (§ 6 Abs. 1 BNatSchG). [BERNATZKY & BÖHM \(1977/93, Anm. 2 zum 2. Abschn.\)](#) sehen nicht grundsätzlich die Notwendigkeit, den Landschaftsplan unbedingt als eine das gesamte Gemeindegebiet umfassende Planung zu verstehen, bzw. sie knüpfen die flächendeckende Planung an bestimmte Voraussetzungen⁴⁷. Auch für [GASSNER ET AL. \(1996, § 6 Rn. 4 und 5\)](#) kann es in der Gemeinde Flächen geben, für die ein Landschaftsplan nicht erforderlich ist, z.B. für größere Waldgebiete. Gleichzeitig wird von ihnen der pragmatische Ansatz von [ENGELHARDT & BRENNER \(1973/1984, Art. 3, Rn. 11\)](#) bejaht, die empfehlen, den Landschaftsplan für das gesamte Gemeindegebiet aufzustellen „und dabei die Aussagedichte je nach den Bedürfnissen intensiver oder weniger intensiv zu halten“. Dieser pragmatischen Sicht ist zu folgen, denn eine vom Grundsatz her flächendeckende Planung ist eher dazu in der Lage, Naturschutzbelange in ihrem räumlichen Kontext darzustellen, als dies der Fall wäre, wenn der Landschaftsplan nur für Teile eines Gemeindegebiets aufgestellt würde.

Die zweite grundsätzliche Frage betrifft den Aspekt, inwieweit eine **Präponderanz** der höheren Ebene der Landschaftsplanung gegeben ist und steht damit im Zusammenhang mit der eben dargestellten Frage nach der Flächendeckung landschaftsplanerischer Aussagen. In mehreren Naturschutzgesetzen der Länder wird gefordert, den Landschaftsplan aus dem

⁴⁶Vgl. [GASSNER ET AL. \(1996, § 1 Rn. 86\)](#).

⁴⁷Der Landschaftsplan ist erforderlich in Städten und Verdichtungsräumen sowie in Gemeinden mit großem Siedlungsdruck oder wenn Nutzungsansprüche von erheblichem und räumlichem Ausmaße bestehen [BERNATZKY & BÖHM \(1977/93, § 6 Rn. 3\)](#).

Landschaftsrahmenplan zu entwickeln⁴⁸ bzw. ihn zur Grundlage zu machen⁴⁹. Diese Ansicht wird auch vorwiegend in der juristischen Literatur vertreten.⁵⁰ BERNATZKY & BÖHM (1977/93, 2. Abschn. 2. Anm.) versuchen einen Mittelweg zu gehen, indem sie zum einen den örtlichen Landschaftsplan als ein Transformationsinstrument der Landschaftsrahmenpläne in orts- und gebietsbezogene konkrete planerische Aussagen sehen und zum anderen davon ausgehen, dass die Inhalte des Landschaftsplans auch von den örtlichen Verhältnissen bestimmt sein können. GASSNER ET AL. (1996, § 6 Rn. 1) halten eine Präponderanz der übergeordneten Ebene nicht für maßgebend. Die Landschaftsplanung auf der örtlichen Ebene besitzt eine eigenständige Bedeutung. Dies liegt auch in der Intention des Gesetzgebers und ebenfalls wird in den Kommentaren darauf abgehoben⁵¹.

Bestimmung der einzelnen inhaltlichen Anforderungen an den Landschaftsplan

Zur Bestimmung der inhaltlichen Anforderungen⁵² gelten die in § 6 Abs. 1 BNatSchG formulierten Ziele der örtlichen Landschaftsplanung, die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach den §§ 1 und 2 BNatSchG sowie § 6 Abs. 2 BNatSchG, der (Mindest-)Anforderungen an den Plan benennt⁵³.

Wie jede andere Planung auch enthält der Landschaftsplan das Grundschema Bestandsaufnahme und Bewertung, Zielkonkretisierung sowie Handlungsvorschläge.

Im Rahmen der Bestandsaufnahme und Bewertung (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG) wird der vorhandene und zu erwartende Zustand von Natur und Landschaft sowie die Auswirkungen der vergangenen, gegenwärtigen und voraussehbaren Raumnutzungen erfasst. Der inhaltliche Umfang ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG⁵⁴. Danach sind der Naturhaushalt als Ganzes, alle Naturgüter wie Boden, Wasser, Klima, Luft sowie Pflanzen und Tiere mit ihren potenziellen und aktuellen Funktionen sowie Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft darzustellen.⁵⁵

⁴⁸Vgl. z.B. § 7 Abs. 2 Satz 4 NatSchG BW; § 8 Abs. 1 Satz 1 NatSchG Bln; § 7 Abs. 5 Satz 1 BbgNatSchG; § 7 Abs. 1 Satz 3 BremNatSchG; § 4 Abs. 2 Satz 2 HENatG.

⁴⁹Vgl. z.B. § 6 Abs. 1 LNatSchG; § 5 Abs. 1 Satz 2 ThürNatG.

⁵⁰Vgl. u.a. EBERSBACH (1985, S. 297); STICH ET AL. (1986, S. 13); BAUMEISTER (1992, S. 54); MITSCHANG (1994, S. 210).

⁵¹Für LORZ (1985, § 6 Anm.2) ist der Landschaftsplan das wichtigste Instrument des modernen Naturschutzes; BERNATZKY & BÖHM (1977/93, § 6 Rn. 1) betonen die besondere Bedeutung des Landschaftsplans und sehen in ihm das „wichtigste Glied der Landschaftsplanung“; GASSNER ET AL. (1996, § 6 Rn. 1) betonen besonders den „praktischen Schwerpunkt der Landschaftsplanung auf der lokalen Ebene“.

⁵²Vgl. GASSNER (1993b, S. 120ff.), der die Inhalte ausführlich darlegt, sowie u.a. EBERSBACH (1985, S. 282); STICH ET AL. (1986, S. 12).

⁵³Vgl. LORZ (1985, § 6 Anm. 4). Nach GASSNER ET AL. (1996, § 6, Rn. 6) stellt § 6 Abs. 2 BNatSchG die Inhalte des Landschaftsplans unter eine „Erforderlichkeitsklausel“. Weiter wird dazu ausgeführt: „Der insofern mißverständliche Text ist dahingehend restriktiv auszulegen, daß die Grundbestandteile des Plans, nämlich die Bestandsaufnahme, die Zielkonkretisierung und die Handlungsvorschläge nicht verzichtbar sind, weil andernfalls der Plan keinen Sinn machen würde.“

⁵⁴GASSNER ET AL. (1996, vor § 5, Rn. 6) bezeichnen dies als „Vollständigkeitskriterium“, das die Landschaftsplanung erfüllen muss.

⁵⁵GASSNER (1993b, S. 123) weist nachdrücklich darauf hin, dass der Naturhaushalt vollständig und systematisch zu analysieren ist und auf Analyseergebnisse anderer Fachdisziplinen nur dann zurückgegriffen wird, wenn der ganzheitliche Charakter des Naturhaushalts adäquat behandelt wurde.

Die Bewertung des Zustandes orientiert sich an den normativen Zwecken des Gesetzes (§ 1 BNatSchG) und den vorgefundenen Zuständen der Schutzgüter (d.h. diese Zustände ergeben sich aus der Betrachtung des status-quo und dem Entwicklungspotenzial der Schutzgüter und ihrer Funktionen)⁵⁶. Sich daraus ggf. ergebene Konflikte sind ebenfalls darzustellen⁵⁷.

Der angestrebte Zustand von Natur und Landschaft mit den dazu erforderlichen Erfordernissen und Maßnahmen (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG) (Planungsteil) bildet den wesentlichen Inhalt eines Landschaftsplanung. Die erforderlichen Handlungsvorschläge können nur nachvollziehbar und sachangemessen auf der Grundlage der Bestandsaufnahme und Bewertung sowie der Konkretisierung der Ziele für den jeweiligen Fall entwickelt werden^{58, 59}.

Die Erfordernisse und Maßnahmen, die zur Erreichung der für den Planungsraum definierten Ziele dienen sollen, müssen sich auf alle Aspekte für den angestrebten Zustand von Natur und Landschaft beziehen. Obwohl im Gesetz auf einzelne inhaltliche Bereiche gesondert eingegangen wird, ist dies nicht im Sinne von Ausschließlichkeit zu betrachten⁶⁰. Dies würde einen Widerspruch zu den in § 1 Abs. 1 BNatSchG genannten Anforderungen darstellen. So hat ein Landschaftsplan Erfordernisse und Maßnahmen zum Schutz, zur Verbesserung der Qualität und zur Regeneration von Boden, Grund- und Oberflächengewässer, Luft und Klima sowie zum Erhalt und Entwicklung der ästhetischen Qualitäten gleichermaßen wie die im Folgenden näher aufgeführten Inhalte zu enthalten⁶¹. Darüber hinaus kann der Landschaftsplan Aussagen zur Erholungsvorsorge treffen sowie Anforderungen sowohl an andere gemeindlichen Aufgaben als auch beispielsweise an die Land- und Wasserwirtschaft formulieren.

§ 6 Abs. 2 Nr. 2a BNatSchG gibt dem Landschaftsplan vor, allgemeine Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für Eingriffe nach dem Dritten Abschnitt des BNatSchG zu formulieren. Die örtliche Landschaftsplanung hat sich mit geplanten Vorhaben und Projekten - soweit sie bekannt sind - auseinanderzusetzen, die Folgen für Natur und Landschaft aufzuzeigen sowie Naturschutzanforderungen hinsichtlich Vermeidung, Ausgleich oder Beseitigung von Beeinträchtigungen an die Eingriffsverursacher zu benennen. Dies kann nicht soweit reichen, dass einzelne Vorhaben in ihren Dimensionen vollständig planerisch aufbereitet⁶² und konkrete Kompensationsmaßnahmen benannt werden. Vielmehr dient der Landschaftsplan als Grundlage für die Ableitungsanforderungen der Eingriffsregelung, da nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG⁶³ die Kompensation nach Maßgabe des Erfordernis zur

Er fordert darüber hinaus, dass sich die Landschaftsplanung mit Gütestandards anderer spezialgesetzlich geregelter Bereiche auseinandersetzen muss, um ggf. Informationen für eine strengere Handhabung dieser Standards zu liefern.

⁵⁶Vgl. GASSNER ET AL. (1996, § 6 Rn. 10).

⁵⁷Vgl. GASSNER (1988, S. 322).

⁵⁸Vgl. GASSNER ET AL. (1996, § 6, Rn. 13).

⁵⁹Diese von GASSNER ET AL. (1996, vor § 5, Rn. 8) als „Ableitungskriterium“ bezeichnete Anforderung ist jeder Landschaftsplanung vorgegeben.

⁶⁰Vgl. GASSNER ET AL. (1996, § 6 Rn. 1).

⁶¹Vgl. GASSNER (1988, S. 322).

⁶²Vgl. GASSNER ET AL. (1996, § 6 Rn. 18).

⁶³„Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen ... durch Maßnahmen des Naturschutzes

Verwirklichung der Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege zu erfolgen hat. Dieses kann nur durch einen Landschaftsplan fundiert dargestellt werden⁶⁴. Ebenso sind bilden Landschaftspläne die Abwägungsgrundlage für die Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (§ 1a Abs. 2 Nr.1 BauGB) und für Vorhaben im Außenbereich (§ 35 Abs. 3 Nr. 2 BauGB).

§ 6 Abs. 2 Nr. 2b BNatSchG gibt dem Landschaftsplan auf, Maßnahmen des naturschutzrechtlichen Flächenschutzes (§§ 12 ff BNatSchG) vorzuschlagen. Eine konkrete rechtsverbindliche Unterschutzstellung erfolgt in gesonderten Ausweisungsverfahren. Spätestens seit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 30. April 1998⁶⁵ (Einfügung der §§ 19a bis f BNatSchG) zählen Voraussetzungen⁶⁶ und ggf. Vorschläge für Flächenausweisungen nach der FFH-Richtlinie⁶⁷ und Vorschläge für Biotopverbundsysteme zu den Inhalten eines Landschaftsplanung - wie dies schon in einzelnen Ländergesetzen explizit gefordert wird, z.B. Hessen, Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen^{68 69}.

Ferner enthält der Landschaftsplan nach § 6 Abs. 2 Nr. 2c BNatSchG Maßnahmen zu Schutz und Pflege wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere. Dabei ist nicht nur auf die einzelnen Arten abzuheben, sondern zu dem Aufgabenbereich gehören auch der Schutz und die Pflege von deren Lebensstätten, Lebensräumen und Lebensgemeinschaften. LORZ (1985, § 6 Anm. 4) betont diesen Inhalt des Landschaftsplanung besonders. Damit wird die Intention des Gesetzgebers herausgestellt, der vorsah, dass der Artenschutzbeitrag im Landschaftsplan eine besondere Bedeutung haben bzw. besonders ausführlich dargestellt werden kann.⁷⁰

Durch die unterschiedlichen inhaltlichen Anforderungen, die der Landschaftsplan einlösen soll, kann es zu Zielkonflikten innerhalb der Planung kommen. So muss die Landschaftsplanung eine interne Abwägung vornehmen und die fachinternen Konkurrenzen lösen⁷¹.

§ 6 Abs. 3 BNatSchG wiederholt⁷², dass bei der Aufstellung des Landschaftsplans die Ziele der Raumordnung und der Landesplanung zu beachten sind; Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen. Um Bindungswirkung zu erzielen,

und der Landschaftspflege auszugleichen, soweit dies zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.“ (§ 8 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG)

⁶⁴Vgl. GASSNER (1996, S. 471).

⁶⁵Vgl. BGBl. I S. 823.

⁶⁶Vgl. GASSNER (1996, S. 470).

⁶⁷Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („Flora-, Fauna-, Habitat-Richtlinie“) (ABl. EG Nr. L 206 S.7)

⁶⁸Vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 2 und § 15c HENatG; § 15 Abs. 2 Nr. 2 LNatSchG; § 2 Nr. 10 LG NW.

⁶⁹Vgl. GASSNER ET AL. (1996, § 6 Rn. 20).

⁷⁰Vgl. Gesetzentwurf des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BT-Ds. 7/5171 vom 12.05.76) und den Bericht des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuss) (BT-Ds. 7/5251 vom 21.05.76).

⁷¹Vgl. SCHÜTZE (1994, S. 55).

⁷²Vgl. § 4 Abs. 1 und 2 ROG.

Tabelle 4.1: Rechtliche Anforderungen an die Landschaftsplanung nach § 6 BNatSchG

Anforderungen	Erläuterungen
Vorgaben	<ul style="list-style-type: none"> • Beachten der Ziele der Raumordnung
Bestandsaufnahme und Bewertung	<ul style="list-style-type: none"> • Erfassung des vorhandenen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft (d.h. Darstellung des Naturhaushalts als Ganzes sowie Boden, Wasser, Klima/Luft, Pflanzen und Tiere sowie Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft in ihren Wechselbeziehungen) • Erfassung der Auswirkungen der vergangenen, gegenwärtigen und voraussehbaren Raumnutzungen auf Natur und Landschaft • Darlegung des Status-quo und des Entwicklungspotenzials der Schutzgüter und ihrer Funktionen als Orientierung für die Bewertung • Darstellung von Konflikten
Zielkonkretisierung	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung des anzustrebenden Zustands von Natur und Landschaft für das jeweilige Untersuchungsgebiet • Darlegung der fachinternen Abwägung
Handlungsvorschläge	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung von Erfordernisse und Maßnahmen zur Erreichung der Ziele, <i>im Einzelnen:</i> • Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu Boden, Wasser, Klima/Luft, Tiere und Pflanzen sowie Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft • Erfordernisse und Maßnahmen zu Vermeidung, Ausgleich oder Beseitigung bestehender Beeinträchtigungen • Erfordernisse und Maßnahmen zu Vermeidung, Ausgleich oder Beseitigung von Beeinträchtigungen durch geplante Vorhaben und Projekte • Maßnahmen zum naturschutzrechtlichen Flächenschutz sowie Vorschläge für Flächenausweisungen nach der FFH-Richtlinie und für Biotopverbundsysteme • Maßnahmen zu Schutz und Pflege wildlebender Tiere und wildwachsender Pflanzen (d.h. zu deren Lebensstätten, Lebensräumen und Lebensgemeinschaften sowie zu besonders geschützten Arten)
Formal	<ul style="list-style-type: none"> • Text mit Begründungen • Karte
Verwertbarkeit für die Bauleitplanung	<ul style="list-style-type: none"> • Textliche und zeichnerische Darstellungen für die Übernahme in die Bauleitplanung
Zuständigkeit, Verfahren und Verbindlichkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Bestimmung durch die Länder

müssen diese Ziele für die Landschaftsplanung hinreichend konkret sein⁷³. Eine wesentlich wichtigere Bedeutung hat der 2. Satz des § 6 Abs. 3 BNatSchG:

„Auf die Verwertbarkeit des Landschaftsplanung für die Bauleitplanung ist Rücksicht zu nehmen.“

Unabhängig von den jeweiligen Länderregelungen zu diesem inhaltlichen Aspekt ergeben sich insbesondere Anforderungen an die textlichen und zeichnerischen Darstellungen des Landschaftsplans. Aussagen des Landschaftsplans sind so aufzubereiten, dass sie Eingang in die Darstellungen des Flächennutzungsplans oder in die Festsetzungen des Bebauungsplans finden können⁷⁴. Dafür eignen sich v.a. flächenbezogene und weniger rein auf einzelne Arten bezogene Darstellungen. Ferner sind nach GASSNER ET AL. (1996, § 6 Rn. 23) Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die sich an andere Fachdisziplinen wenden, ebenfalls für die Bauleitplanung nicht verwendbar.

Darüber hinaus ist zu konstatieren, dass alle diejenigen Verwaltungsbereiche Adressaten der landschaftsplanerischen Inhalte sind, die durch ihre Entscheidungen oder Handlungen Einfluss auf Natur und Landschaft nehmen⁷⁵.

Hinsichtlich der **formalen Anforderungen** umfasst der Umfang eines Landschaftsplans nach § 6 Abs. 1 BNatSchG Text, Karte und zusätzliche Begründung.

Eine Zusammenfassung der rechtlichen Anforderungen, die sich sowohl auf grundsätzliche Vorgaben (beispielsweise die Beachtungspflicht der Vorgaben der Raumordnung), die Inhalte und den Umfang des Landschaftsplans als auch auf seine Verwertbarkeit für die Bauleitplanung beziehen, sind in Tab. 4.1 dargestellt.

4.1.4 Anforderungen nach den Ländergesetzen

4.1.4.1 Einführung

Die im vorhergehenden Kapitel aufgeführten Inhalte bilden Mindestanforderungen an den Landschaftsplan, die durch die Ländergesetze z.T. noch weiter ausgefüllt werden. Nach § 6 Abs. 4 BNatSchG können die Länder die Zuständigkeit, das Verfahren für die Planaufstellung und die Verbindlichkeit der Planungsergebnisse für die örtliche Landschaftsplanung regeln. Davon haben die Länder ausführlich Gebrauch gemacht, und je nach Autor(en) lassen sich die Länderregelungen - mit z.T. unterschiedlichen Bezeichnungen - grundsätzlich in drei verschiedene Modelltypen unterscheiden:

⁷³Vgl. GASSNER ET AL. (1996, § 6 Rn. 22).

EBERSBACH (1985, S. 252f.) vertritt die Meinung, dass bei der Auswahl von Schutzgebieten und der Festlegung ihrer Schutzintensität sich nicht nur an ihrer Funktion im Wirkungsgefüge von Natur und Landschaft orientiert werden kann, sondern auch an den Raumordnungszielen und den mit ihr „harmonisierenden“ Fachplanungen. Dieser Ansicht wird hier nicht gefolgt.

⁷⁴Vgl. u.a. STICH ET AL. (1986, S. 186); BAUMEISTER (1992, S. 55f.); MITSCHANG (1994, S. 210).

⁷⁵Vgl. GASSNER (1993b, S. 123f.).

- Eigenständige Planungsnorm (Stadtstaaten und Nordrhein-Westfalen)⁷⁶,
- Primärintegration in Flächennutzungs- und Bebauungspläne (Bayern, Rheinland-Pfalz),⁷⁷
- Sekundärintegration (alle anderen Bundesländer)⁷⁸.

Aufgrund dieser Unterschiede in den einzelnen Naturschutzgesetzen der Länder ist als Grundlage für die Evaluation der örtlichen Landschaftsplanung eine differenzierte Betrachtung der rechtlichen Anforderungen in den jeweiligen Ländern erforderlich. Für die detaillierte Betrachtung werden die Bundesländer Niedersachsen, Hessen und Rheinland-Pfalz ausgewählt, da sie einerseits zwei der eben beschriebenen Modelle repräsentieren. Das Modell der „eigenständigen Planungsnorm“ wird in dieser Arbeit nicht betrachtet, da in Nordrhein-Westfalen die Landschaftsplanung nicht flächendeckend für das gesamte Gemeindegebiet erfolgt und in den Stadtstaaten aufgrund ihrer Größe besondere Bedingungen gelten. Andererseits geben die drei ausgewählten Bundesländer ein breites Spektrum wieder, wie die Mindestinhalte nach BNatSchG konkretisiert werden können und welche Möglichkeiten der Integration in die Bauleitplanung bestehen.

Da nicht in allen Landesnaturschutzgesetzen auch der Grünordnungsplan (GOP) für Teile eines Gemeindegebiets aufgeführt ist und in einigen Landesgesetzen eine Differenzierung zwischen örtlicher Landschaftsplanung und Grünordnungsplanung hinsichtlich der Regelungen zur Verbindlichkeit vorgenommen wird, sollen aus Gründen der Übersichtlichkeit die rechtlichen Anforderungen der Grünordnungsplanung nicht betrachtet werden.

4.1.4.2 Örtliche Landschaftsplanung in Niedersachsen

Inhaltliche Anforderungen

Das niedersächsische Naturschutzgesetz (NNatG) enthält wenige inhaltliche Vorgaben für den Landschaftsplan.⁷⁹ Vielmehr gilt das im vorherigen Kapitel Gesagte ebenso für den

⁷⁶Dieses Modell wird auch als „Trennung von Bauleitplanung und Landschaftsplanung“ (vgl. PFEIFER (1989, S. 27)), „vorlaufende Landschaftsplanung“ (vgl. MITSCHANG (1994, S. 210)); „Parallelplanung“ (vgl. BAUMEISTER (1992, S. 24)) oder „Nichtintegration“ (vgl. HAHN (1991, S. 113)) bezeichnet.

⁷⁷Diese Regelungsmodell wird auch als „Unmittelbare Integration“ (vgl. PFEIFER (1989, S. 23) oder 'integrierte Landschaftsplanung' (vgl. MITSCHANG (1994, S. 210)) bezeichnet. Sowohl dieses Regelungsmodell als auch das der Sekundärintegration fasst BAUMEISTER (1992, S. 25) unter dem Begriff „Integrierte Planung“ zusammen.

⁷⁸Andere Bezeichnungen für dieses Modell lauten: „Mittelbare Integration“ (vgl. PFEIFER (1989, S. 24); GASSNER (1995, S. 118)) oder „mitlaufende Landschaftsplanung“ (vgl. MITSCHANG (1994, S. 210)).

⁷⁹Obwohl sich die Aussagen im NNatG sowohl auf den Landschaftsplan als auch auf den Grünordnungsplan beziehen, wird auf den Grünordnungsplan nicht gesondert eingegangen.

niedersächsischen Landschaftsplan. Die inhaltlichen Grundlagen ergeben sich aus § 6 Abs. 1 und 2 BNatSchG⁸⁰. Durch die Gesetzesformulierung in § 6 NNatG⁸¹

„Die Gemeinden arbeiten, soweit dies zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist, Landschaftspläne ... zur Vorbereitung oder Ergänzung ihrer Bauleitplanung, zur Vorbereitung von Maßnahmen nach § 28 sowie zur Gestaltung von Grünflächen, Erholungsanlagen und anderen Freiräumen aus und führen sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit durch.“ (§ 6 Satz 1 NNatG)

sieht das juristische Schrifttum eine besondere Schwerpunktsetzung: Neben der Erfassung des gegenwärtigen und zu erwartenden Zustandes von Natur und Landschaft werden im Landschaftsplan die Auswirkungen der Raumnutzungen dargestellt⁸² und hinsichtlich der in § 1 Abs. 1 BNatSchG aufgeführten Zielvorgaben bewertet.⁸³

Der Planungsteil des Landschaftsplans (Zielkonkretisierung und Handlungsvorschläge) enthält den anzustrebenden Zustand von Natur und Landschaft für die Gemeinde, der nur eine „Grobplanung“ sein kann⁸⁴, da der Landschaftsplan dem Flächennutzungsplan zugeordnet ist. Im Einzelnen handelt es sich dabei um

- planerisch vorbereitete Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, mit denen bereits bestehende Beanspruchung oder vorhersehbare Eingriffe in Natur und Landschaft vermieden oder kompensiert werden können⁸⁵. Insbesondere sollen sie auf die Bauleitplanung ausgerichtet sein⁸⁶.
- Vorschläge für die Gestaltung⁸⁷ und Nutzung von Freiräumen (beispielsweise von Parks, Grünanlagen, Sportflächen oder Erschließung von Außenbereichen) für freiraumbezogene Erholungsmöglichkeiten⁸⁸.

⁸⁰Vgl. LOUIS (1990, § 6 Rn. 1) sowie BLUM ET AL. (1990/1993, § 6, Rn.2), die davon ausgehen, dass der Gesetzgeber keinen Bedarf sah, das Verständnis über die Inhalte eines Landschaftsplanung zu normieren, da es einen allgemeinen Grundkonsens über die Inhalte von Landschaftsplänen in der Literatur und in der Naturschutzverwaltung gibt.

⁸¹Niedersächsisches Naturschutz (NNatG) in der Fassung vom 11. April 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.2.1998.

⁸²Bei der Bestandsaufnahme sollen Schwerpunkte gesetzt werden. Nach BLUM ET AL. (1990/1993, § 6, Rn. 18) sind v.a. diejenigen Bereiche detaillierter zu behandeln, „die nachhaltigen Landschaftsveränderungen ausgesetzt sind, die als Erholungsgebiete dienen ..., in denen Landschaftsschäden vorhanden oder zu befürchten, die an oberirdische Gewässer angrenzen oder aus Gründen der Wasserversorgung zu schützen und zu pflegen sind.“

⁸³Vgl. BLUM ET AL. (1990/1993, § 6, Rn. 2). SCHÜTZE (1994, S. 64) sieht dies völlig anders, denn für ihn enthält die niedersächsische Regelung keine Vorgaben für eine „allgemeine Landschaftsanalyse und -bewertung nach dem Vorbild des § 6 Abs. 2 BNatSchG“. Dies dürfte eine Einzelmeinung sein.

⁸⁴Vgl. LOUIS (1990, § 6, Rn. 3); BLUM ET AL. (1990/1993, § 6, Rn. 18).

⁸⁵Vgl. BLUM ET AL. (1990/1993, § 6, Rn. 2 und 8).

⁸⁶Vgl. LOUIS (1990, § 6, Rn. 3).

⁸⁷Die parzellenscharfe Gestaltung von Grünflächen wird eher als Aufgabe des Grünordnungsplans gesehen (LOUIS (1990, § 6, Rn.4)).

⁸⁸Vgl. LOUIS (1992, S. 20); SCHÜTZE (1994, S. 64)

- Maßnahmen zur Vorbereitung und Ausweisung schutzwürdiger und erhaltenswerter Teile von Natur und Landschaft (z.B. Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 28 NNatG wie etwa Bäume, Hecken, Wasserläufe⁸⁹)⁹⁰, zur Schutzgebietsausweisung und ggf. deren Vernetzung sowie zu Schutz und Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten gemäß der §§ 35, 37 und 41 NNatG⁹¹.

Im juristischen Schrifttum wird betont, dass sich der Landschaftsplan auf Naturschutzaktivitäten der Gemeinde als Planaufsteller und -durchführer beziehen soll⁹². Daraus wird z.T. gefolgert, dass der Landschaftsplan keine Vorgaben für die Naturschutzverwaltungen und andere Fachplanungen entfalten kann⁹³. Dies ist zu kurz gegriffen, da durch die Übertragung der Zuständigkeit für die Aufstellung des Landschaftsplans auch gleichzeitig die Zuweisung von Naturschutz- und Landschaftspflegeaufgaben zum eigenen Wirkungskreis der Gemeinde erfolgt ist⁹⁴. So sind sicherlich Handlungsvorschläge zu entwickeln, die sich auf die Planungshoheit der Gemeinde beziehen. Dennoch kann der Landschaftsplan aufgrund von Bestandsaufnahme und Bewertung - gestützt auf den umfassenden Anspruch gemäß der §§ 1 und 2 BNatSchG sowie der §§ 1 und 2 NNatG - auch Vorschläge bzw. Anforderungen zur Verwirklichung der Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege darstellen, die im Aufgabenbereich anderer Behörden oder Planungsträger liegen. Es gibt im Gesetz oder in den Kommentaren keinen Hinweis darauf, dass dies ausgeschlossen ist. Anderenfalls wäre dies eine inhaltliche Reduzierung und würde den rahmenrechtlichen Vorgaben nach § 6 BNatSchG widersprechen.

Im niedersächsischen Landschaftsplan erfolgt eine Abwägung hinsichtlich der naturschutz-internen Ziele; eine Abwägung mit Belangen der Raumordnung und der Landesplanung ist nicht erforderlich⁹⁵. Gleichzeitig plädieren BLUM ET AL. (1990/1993, § 6 Rn. 9) dafür, die Zielaussagen der Raumordnung und der Landesplanung aus Vernunftgründen mit Hinweis auf § 1 Abs. 4 BauGB bei der Erarbeitung der erforderlichen Maßnahmen zu berücksichtigen, soweit aus Naturschutzsicht keine Korrektur notwendig ist.

Für den Landschaftsplan besteht kein Ableitungsgebot aus dem Landschaftsrahmenplan⁹⁶. Dennoch sollte sich der Landschaftsplan am Landschaftsprogramm und Landschaftsrahmenplan als überörtliche Ziele orientieren⁹⁷. Besonders weist LOUIS (1992, S. 19) darauf hin, dass im Rahmen der Bestandsaufnahme bei einer fehlerfreien Planung keine Widersprüche zum Landschaftsrahmenplan auftreten dürfen, während BLUM ET AL. (1990/1993, § 6 Rn. 9) dem nicht zustimmen, da die Bestandsaufnahme veraltet sein könnte.

⁸⁹Soweit es sich nicht um gemeindeweiten Schutz handelt (z.B. Baumschutzsatzung), sollte die konkrete Vorbereitung von Maßnahmen gemäß § 28 NNatG durch einen Grünordnungsplan erfolgen (vgl. LOUIS (1990, § 6 Rn. 4); LOUIS (1992, S. 20)).

⁹⁰Vgl. SCHÜTZE (1994, S. 64)

⁹¹Vgl. BLUM ET AL. (1990/1993, § 6, Rn. 2).

⁹²Vgl. GAEDE (1984, S. 477); BLUM ET AL. (1990/1993, § 6 Rn. 2).

⁹³Vgl. GAEDE (1984, S. 477); SCHÜTZE (1994, S. 138, 158).

⁹⁴Vgl. dazu ausführlich LOUIS (1990, § 6 Rn. 2).

⁹⁵Vgl. LOUIS (1990, § 6 Rn. 1); BLUM ET AL. (1990/1993, § 6 Rn. 2 und 7).

⁹⁶Vgl. LOUIS (1992, S. 19); BLUM ET AL. (1990/1993, § 6 Rn. 9).

⁹⁷Vgl. LOUIS (1990, § 6, Rn. 2).

Formale Anforderungen

Der niedersächsische Landschaftsplan umfasst Text, Karte und zusätzliche Begründung, wobei das Gebot der Einfachheit und Zweckmäßigkeit zu beachten ist⁹⁸. Es wird empfohlen, sich an den inhaltlichen und formalen Standards, die beispielsweise in den „Hinweisen zum Landschaftsplan“⁹⁹ der **FACHBEHÖRDE FÜR NATURSCHUTZ (1989)**¹⁰⁰ zum Ausdruck gebracht werden, zu orientieren¹⁰¹, obwohl die Gemeinden an die Weisungen der Naturschutzbehörden formal nicht gebunden sind.

Zuständigkeit

Grundsätzlich sind die Gemeinden¹⁰² in Niedersachsen für den Landschaftsplan zuständig; bei den Samtgemeinden, welche die Zuständigkeit für die Flächennutzungsplanung haben, sind es die Mitgliedsgemeinden¹⁰³. Bezüglich der innergemeindlichen Zuständigkeit bestehen unterschiedliche Ansichten. Nach **LOUIS (1990, § 6, Rn. 2)** liegt sie beim Hauptverwaltungsbeamten, da Landschaftspläne als Fachpläne nicht von den Vertretungskörperschaften der Städte und Gemeinden zu beschließen sind. Dahingegen weisen **BLUM ET AL. (1990/1993, § 6, Rn. 2)** dem Verwaltungsausschuss (vgl. § 57 Abs. 2 NGO) die Kompetenz über die Aufstellung und abschließende Feststellung des Landschaftsplans zu.

Verfahren

Für die Gestaltung des Landschaftsplan-Verfahrens bestehen keine speziellen gesetzlichen oder untergesetzliche Vorgaben. Von daher sind andere Rechtsvorschriften und -grundsätze heranzuziehen, wie beispielsweise allgemeine Rechtsgrundsätze über das Verwaltungsverfahren, v.a. das Gebot der einfachen und zweckmäßigen Durchführung^{104 105}.

So wäre es sachgerecht, die Bürger und Bürgerinnen über Aufstellung, Fertigstellung und wesentliche Inhalte der Landschaftspläne durch den Verwaltungsausschuss zu unterrichten, da dies eine „wichtige Angelegenheit der Gemeinde“ sei¹⁰⁶. Ferner kann der Gemeinderat Richtlinien erlassen, welche Verfahrensschritte einzuhalten sind und wie die formale und inhaltliche Darstellung des Landschaftsplans zu erfolgen hat¹⁰⁷. Dadurch würde sowohl den

⁹⁸ **BLUM ET AL. (1990/1993, § 6, Rn. 5)**

⁹⁹ Im Folgenden abgekürzt als „Hinweise '89“.

¹⁰⁰ Diese „Hinweise“ werden z.Zt. vom Niedersächsischen Landesamt für Ökologie (NLÖ) und einer Arbeitsgruppe unter Leitung des niedersächsischen Umweltministeriums unter Beteiligung von Vertretern der Kommunen und der kommunalen Spitzenverbände überarbeitet. Die Veröffentlichung ist für Herbst 2000 vorgesehen.

¹⁰¹ **BLUM ET AL. (1990/1993, § 6, Rn. 5)**

¹⁰² Der Begriff „Gemeinde“ umfasst (kreisfreie) Städte, Samtgemeinden und Gemeinden.

¹⁰³ Vgl. **LOUIS (1992, S. 19f.)**; **BLUM ET AL. (1990/1993, § 6, Rn. 15)**.

¹⁰⁴ Vgl. § 10 Satz 2 VwVfG.

¹⁰⁵ **BLUM ET AL. (1990/1993, § 6, Rn. 4)**

¹⁰⁶ **BLUM ET AL. (1990/1993, § 6, Rn. 21)**

¹⁰⁷ Vgl. § 40 Abs. 1 Nr. 1 NGO.

Tabelle 4.2: Rechtliche Anforderungen an die örtliche niedersächsische Landschaftsplanung

Anforderungen	Konkretisierung der Anforderungen / Erläuterungen
Vorgaben	<ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung der überörtlichen Ziele von Landschaftsprogramm und Landschaftsrahmenplan
Bestandsaufnahme und Bewertung	<ul style="list-style-type: none"> • Erfassung des gegenwärtigen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft • Erfassung der Auswirkungen der vergangenen, gegenwärtigen und voraussehbaren Raumnutzungen auf Natur und Landschaft
Zielkonkretisierung	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung des anzustrebenden Zustands von Natur und Landschaft für die Gemeinde • Darstellung der naturschutzinternen Abwägung
Handlungsvorschläge	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung von Erfordernissen und Maßnahmen zur Erreichung der Ziele <i>Im Einzelnen:</i> • Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Vermeidung bestehender oder vorhersehbarer Beanspruchungen von Natur und Landschaft • Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Kompensation geplanter Eingriffe in Natur und Landschaft unter besonderer Berücksichtigung der Bauleitplanung • Vorschläge für die Gestaltung und Nutzung von Freiräumen für freiraumbezogene Erholungsmöglichkeiten • Maßnahmen zur Vorbereitung und Ausweisung schutzwürdiger und erhaltenswerter Teile von Natur und Landschaft (§ 28 sowie §§ 27 und 28a und b NNatG) • Maßnahmen zur Vorbereitung und Ausweisung von Schutzgebieten und -objekten sowie ggf. deren Vernetzung • Maßnahmen zu Schutz und Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten (gemäß der §§ 35, 37 und 41 NNatG)
Formal	<ul style="list-style-type: none"> • Text mit Begründungen • Karte
Verbindlichkeit / Integration	<ul style="list-style-type: none"> • Übernahme landschaftsplanerischer Aussagen in die Bauleitpläne - soweit inhaltlich möglich - • Landschaftsplan als Bestandteil des Erläuterungsberichts zum Flächennutzungsplan • Berücksichtigung des Landschaftsplans bei Vorhaben anderer Planungsträger
Zuständigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinden ([kreisfreie] Städte, Samtgemeinden und Gemeinden)
Verfahren	<ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung der allgemeinen Rechtsgrundsätze zum Verwaltungsverfahren <i>zum Beispiel:</i> • Unterrichtung der Bürger über Aufstellung, Fertigstellung und wesentliche Inhalte des Landschaftsplans • Unterrichtung und Anhörung der Naturschutzbehörden zur Aufstellung des Landschaftsplans

Ansprüchen der „Hinweise '89“ als auch den Anforderungen der HOAI gemäß des § 45a Rechnung getragen¹⁰⁸.

Ebenso sind die Naturschutzbehörden über die Aufstellung von Landschaftsplänen¹⁰⁹ zu unterrichten¹¹⁰ und anzuhören.

Verbindlichkeit

Niedersächsische Landschaftspläne besitzen als unverbindliche gutachterliche Pläne „keine rechtliche Außenwirkung“¹¹¹. Von daher entfalten sie erst Rechtswirkung, wenn sie in die Bauleitpläne inhaltlich übernommen werden¹¹². Die Frage ist jedoch, wieweit diese Übernahme geht. Allgemein wird davon ausgegangen, dass die Landschaftspläne Bestandteil des Erläuterungsberichts zum Flächennutzungsplan oder Begründung des Bebauungsplans werden¹¹³ und nicht Bestandteil der Bauleitpläne¹¹⁴. Die Gesetzesformulierung lässt aber auch zu, dass der Landschaftsplan Bestandteil des Flächennutzungs- oder Bebauungsplans ist, soweit dies inhaltlich möglich ist.

Darüber hinaus wird der Landschaftsplan - falls er durch den Rat der Gemeinde beschlossen wird und so eine politische Willensbekundung der Rates darstellt - für die Verwaltung verbindlich, solange keine anderen Pläne durch den Rat verabschiedet werden¹¹⁵. Ferner sind Landschaftspläne generell von anderen Planungsträgern zu berücksichtigen, beispielsweise bei Planfeststellungsverfahren oder bei Standort- und Trassenabwägungen¹¹⁶, um den Anforderungen an eine sachgerechte Abwägung zu entsprechen. Eine zusammenfassende Darstellung der niedersächsischen rechtlichen Anforderungen an Inhalte und Umfang des Landschaftsplans sowie die Regelungen zur Zuständigkeit, zum Verfahren und zur Verbindlichkeit enthält die Tab. 4.2.

4.1.4.3 Örtliche Landschaftsplanung in Hessen

Inhaltliche Anforderungen

Das hessische Naturschutzgesetz¹¹⁷ (HENatG) sowie untergesetzliche Vorschriften enthalten gegenüber den allgemeinen Anforderungen des § 6 BNatSchG detaillierte inhaltliche Vorgaben, die teilweise bis in die Methodik gehen, sowie konkrete landesrechtliche Vor-

¹⁰⁸Vgl. BLUM ET AL. (1990/1993, § 6, Rn. 23).

¹⁰⁹Vgl. § 56 Abs. 1 NNatG sowie § 3 BNatSchG.

¹¹⁰Anders sieht dies GAEDE (1984, S. 477).

¹¹¹Vgl. LOUIS (1990, § 6, Rn. 1); BLUM ET AL. (1990/1993, § 6, Rn. 7).

¹¹²MITSCHANG (1994, S. 210)

¹¹³Vgl. LOUIS (1990, § 6, Rn. 1 und 3); HAHN (1991, S. 116); SCHÜTZE (1994, S. 151).

¹¹⁴Vgl. EBERSBACH (1985, S. 287f.). RAMSAUER (1993, S. 110) spricht sogar von einer fehlenden Verbindlichkeit in Niedersachsen.

¹¹⁵LOUIS (1992, S. 20)

¹¹⁶LOUIS (1992, S. 19)

¹¹⁷Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (HENatG) i.d.F. der Bek. vom 16. April 1996 (GVBl. S. 145), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. S. 429)

gaben für die Zuständigkeit, die Verbindlichkeit landschaftsplanerischer Aussagen und das Verfahren, bezogen auf die Aufstellung und Genehmigung.

Inhaltliche Vorgaben enthalten § 3 Abs. 1, 2 und 3 sowie § 4 Abs. 6 HENatG, die Landschaftsplanverordnung (LPVO)¹¹⁸ sowie die „Hinweise '98“¹¹⁹ mit Anlage 1¹²⁰.

„(1) Die örtlichen ... Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Maßnahmen, die zur Verwirklichung dieser Ziele erforderlich sind, werden durch Landschaftspläne ... festgelegt und dargestellt.

(2) Landschaftspläne ... stellen den Zustand von Natur und Landschaft dar und bewerten ihn. Sie legen für die verschiedenen Naturräume des Plangebietes Leitbilder und Maßnahmen fest, die notwendig sind, um das jeweilige Leitbild zu verwirklichen. Gebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege sind darzustellen; ...

(3) Die Darstellung des Zustandes von Natur und Landschaft nach Abs. 2 muß das Landschaftsbild, den Boden, das Kleinklima und die vorhandene Vegetation, insbesondere die Lebensräume und Landschaftsbestandteile nach § 23, umfassen und für die Planung bedeutsame Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Bestandteilen des Naturhaushaltes aufzeigen.“ (§ 3 HENatG) ...

„(6) Die Anforderungen an Form und Inhalt der Landschaftspläne ... werden durch Rechtsverordnung geregelt.“ (§ 4 HENatG)

Zur Ableitung der örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen ist eine Bestandsaufnahme und Bewertung verpflichtend¹²¹, die den Naturhaushalt (Boden, Wasser, örtliches Kleinklima, Luft, Tiere und Pflanzen mit ihren Lebensräumen) und das Landschaftsbild unter Einbeziehung der landschaftsgebundenen Erholung der Bevölkerung und sonstiger Nutzungen mit ihren gegenseitigen Wechselwirkungen¹²² und Beziehungen sowie vorhandene und absehbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft darstellen muss¹²³. Konkrete Anforderungen zu den Inhalten¹²⁴, anzuwendenden Methoden für die Bestandsaufnahme sowie

¹¹⁸Landschaftsplanverordnung vom 30. Juli 1996 (GVBl. I S. 343)

¹¹⁹„Hinweise zur Aufstellung des Landschaftsplans und zur Darstellung der Flächen mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege“ des HMIuLFN, GENat-Nr. 3/96 i.d.F. des GENat-Nr. 1/98 vom 20. März 1998“, abgekürzt: „Hinweise '98“. Die „Hinweise '98“ enthalten Angaben für das Aufstellungsverfahren des Landschaftsplans nach den §§ 3 und 4 HENatG sowie zu Definitionen.

¹²⁰Anlage 1 zum Erlass vom 5. Juli 1996, AZ.: VI/LFN-5-91e-00.03-6231/96 'betreffend Landschaftsplan, Hinweise zur Aufstellung des Landschaftsplans' enthält „Darstellung der ‚Gebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege‘ und Begriffsbestimmungen“.

¹²¹Vgl. § 1 Abs. 1 LPVO, [BATTEFELD ET AL. \(1996/1998, § 3, Rn. 7\)](#).

¹²²Wobei nur solche Wechselwirkungen aufzuzeigen sind, „deren Erhaltungs- oder Veränderungsbedarf seinen Niederschlag durch planungspraktische Konsequenzen im Entwicklungsteil des Landschaftsplans finden kann. Beispiele für die Ermittlung sind die Beeinflussbarkeit des Mikroklimas durch Topographie und Bewuchs, der Zusammenhang von Geologie, Bodenarten, Wasser, Kleinklima mit Biotop- und Nutzungspotenzial oder die Vegetationsausstattung für faunistische Lebenszyklen.“ („Hinweise '98“, Nr. 1.3)

¹²³Vgl. § 3 Abs. 3 HENatG; § 1 Abs. 1 LPVO.

¹²⁴Vgl. § 3 Abs. 1 LPVO: „Die Bestandsaufnahme erfaßt ... die Landschaftsfaktoren wie Geologie, Boden, Wasser, Kleinklima, die belebte Natur wie Pflanzen und Tiere sowie deren Lebensräume und vorhandene

zur Verwendung von Unterlagen¹²⁵ enthalten § 1 Abs. 3 und § 3 LPVO in Verbindung mit den „Hinweisen ’98“, Nr. 1.3¹²⁶. Ebenso gibt es Vorgaben für die Grundlagen der Bewertung (Bestandsaufnahme, Leitbilder sowie Landschaftsrahmenplan¹²⁷) und zum Vorgehen (Wirkungsanalysen, Konfliktanalysen, Flächenbilanzierung¹²⁸).

Besonders wird in Hessen auf die Erarbeitung von Leitbildern abgehoben, die - bezogen auf Naturraumeinheiten - konkrete Ziel- und Wertsetzungen in Qualität und Quantität benennen sollen¹²⁹, und in die Inhalte der Forsteinrichtungswerke einzustellen sind¹³⁰. Für die Entwicklung der Leitbilder sind Grundsätze und Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege¹³¹, die von der Landesregierung aufgestellt werden, maßgebend¹³².

Der angestrebte Zustand von Natur und Landschaft sowie die dazu erforderlichen Ziele und Maßnahmen sind Gegenstand des Entwicklungsteils des Landschaftsplans¹³³. Dabei soll der Landschaftsplan insbesondere Gebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege planerisch steuern, die in § 3 Abs. 2 Nr. 1 - 9 HENatG aufgelistet sind¹³⁴:

Flächen mit rechtlichen Bindungen für Naturschutz und Landschaftspflege: Dies sind Flächen, die für den Erhalt von Natur und Landschaft von besonderer Bedeutung sind und deren rechtliche Bindung schon vorhanden oder geplant ist (z.B. NSG, LSG, Schutz bestimmter Lebensräume und Landschaftsbestandteile nach § 23 HENatG).

Verbund- und Vernetzungselemente, die vorhandenen und geplanten geschützten Teile von Natur und Landschaft einschließlich der geschützten Lebensräume und Landschaftsbestandteile, der Wanderwege der Tiere und der Uferbereiche, die planungsbedeutsamen Wechselwirkungen zwischen den Bestandteilen den Naturhaushaltes, das Landschaftsbild und die für die landschaftsgebundene Erholung geeigneten Landschaftsbestandteile, die vorhandenen Nutzungen und die absehbaren Nutzungsänderungen, die vorhandenen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und die Nutzbarkeit von Flächen sowie weitere für die Darstellungen nach § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 bis 9 des Hessischen Naturschutzgesetzes notwendige Grundlagen.“

¹²⁵ „Die Landschaftsplanung soll auf vorhandene Unterlagen zurückgreifen; nicht vorhandene Daten sind zu erfassen, wenn sie für die Planung unerlässlich sind.“ (§ 1 Abs. 3 Satz 1 LPVO)

¹²⁶ Die „Hinweise ’98“, Nr. 1.3 enthalten eine detaillierte Auflistung der in Frage kommenden Grundlagen, Planungen und Erhebungen.

¹²⁷ Vgl. § 4 Abs. 1 LPVO.

¹²⁸ Vgl. § 4 Abs. 2 LPVO.

¹²⁹ Vgl. § 1 Abs. 4 LPVO; „Hinweise ’98“, Nr. 1.2.

Die Hinweise führen dazu aus: „Beispiele hierfür sind auf Teilräume zu beziehende normative Vorgaben des HENatG wie ‚Vorrang der Entwicklung naturnaher Lebensräume auf 10% der Fläche und auf 20% der Fläche stehender Gewässer‘ oder Richtzahlen zu den Anteilen extensiv zu nutzender Grünlandflächen, den Streuobstflächenanteil sowie das Zielverhältnis von Wald und offener Landschaft.“ („Hinweise ’98“, Nr. 1.2)

¹³⁰ Vgl. „Hinweise ’98“, Nr. 1.2.

¹³¹ Diese von der Landesregierung als Grundlage für die Landschaftsplanung festzustellenden Grundsätze und Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 3 Abs. 1 Satz 2 HENatG) sind vergleichbar mit einem Landschaftsprogramm in anderen Bundesländern, das Teil des Landesentwicklungsplans wird. Zurzeit befindet es sich im Verfahren.

¹³² Vgl. [BATTEFELD ET AL. \(1996/1998, § 3, Rn. 6\)](#).

¹³³ Vgl. § 5 LPVO.

¹³⁴ Vgl. auch dazu „Hinweise ’98“ mit Anlage 1 und [BATTEFELD ET AL. \(1996/1998, § 3, Rn. 12\)](#).

Biotopverbund- und Biotopentwicklungsflächen: Dies sind Entwicklungsflächen, die sich auf Grund ihres Zustandes, ihrer Lage oder ihrer Entwicklungsmöglichkeiten für zukünftige Naturschutzmaßnahmen besonders eignen.

Beeinträchtigte Flächen: Auf diesen Flächen sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu beseitigen, zu verringern oder auszugleichen, oder die Beeinträchtigungen sind bei der Nutzung der Flächen zu berücksichtigen.

Pflegeflächen: Dies sind land- und forstwirtschaftliche Flächen, für die aus Naturschutzsicht begründete Handlungserfordernisse bestehen (z.B. Reduzierung der Nutzungsintensität).

Flächen für die Neuanlage von Wald

Flächen für Freizeit und Erholung

Freizuhaltende Flächen: Auf diesen Flächen dürfen Siedlungsentwicklung oder Einzelbauvorhaben ohne Standortbindung aus Gründen des Klimas oder der Landschaftsgestaltung nicht erfolgen.

Schutz- und Entwicklungsflächen im Siedlungsbereich: Diese Flächen sind nach bestimmten Kriterien bzw. Qualitätsanforderungen (Lage, Größe, Schönheit) für Funktionszusammenhänge (Naturhaushalt, Orts- und Landschaftsbild) oder einen Nutzungszweck (Naherholung) zu schützen und zu entwickeln.

Flächen für naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Für diese Gebiete besteht Darstellungspflicht in der Entwicklungskarte¹³⁵. Weitere können hinzugefügt werden.

Die aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege erforderlichen Maßnahmen sollten sich auf Entwicklung, Sanierung und Pflege von Natur und Landschaft, auf die Kompensation von geplanten Eingriffen sowie auf Vorschläge zur Änderung von Nutzungen beziehen, die mit Prioritäten ihrer Realisierungsdringlichkeit versehen werden. Adressaten der Maßnahmen sind neben der Naturschutzbehörde und der Bauleitplanung Träger anderer öffentlich-rechtlicher Planungen und Maßnahmen¹³⁶.

Darüber hinaus verweist die LPVO auf spezielle Vorgaben für Landschaftsplanfestsetzungen¹³⁷. Diese umfassen:

- Maßnahmen, die von der Naturschutzbehörde durchzuführen sind,
- Aussagen, die bei der Beurteilung von Eingriffen dringend zu berücksichtigen sind,
- Vorschläge für Darstellungen und Festsetzungen für Bauleitpläne, die für die Übernahme in die Bauleitplanung geeignet oder erforderlich sind¹³⁸.

¹³⁵Vgl. § 5 Abs. 2 LPVO.

¹³⁶Vgl. § 5 Abs. 3 LPVO.

¹³⁷Unter diesem Begriff sind spezielle Darstellungen des Landschaftsplans zu verstehen, „mit denen überhaupt Bindungswirkungen erzeugt werden; der Landschaftsplan kennt solche nur für die Selbstbindung des Planungsträgers und der Genehmigungsbehörde sowie für Übernahme-, Beachtens- und Berücksichtigungspflichten.“ BATTEFELD ET AL. (1996/1998, § 4, Rn. 29)

¹³⁸Vgl. § 5 Abs. 4 LPVO.

Der Landschaftsplan hat die Vorgaben des Landschaftsrahmenplans zu beachten¹³⁹ und konkretisiert dessen Darstellungen in inhaltlicher und räumlicher Weise (Ableitungs- und Entwicklungsgebot). Zudem ist der Landschaftsplan den überörtlichen Zielen des Regionalplans anzupassen¹⁴⁰. Dieses Anpassungsgebot bezieht sich auf die raumwirksamen Planungsinhalte¹⁴¹.

Formale Anforderungen

Der hessische Landschaftsplan besteht aus Text und Karten, wobei das Pflichtprogramm für die Karten vorgegeben wird (Bestandsaufnahme, Bewertung in themenabhängigen Übersichtskarten, Analyse- und Konfliktkarten, Übersichtskarte mit den Leitbildern, Entwicklungskarte)¹⁴².

Der Regemaßstab beträgt 1: 5 000 bis 1: 10 000, wobei eine Darstellungsgenauigkeit und -differenzierung erwartet wird, die über das der Flächennutzungspläne deutlich hinausgehen werden¹⁴³.

Für die Darstellungen in der Entwicklungskarte sind die von der obersten Naturschutzbehörde veröffentlichten Planzeichen für die örtliche Landschaftsplanung¹⁴⁴ zu verwenden. Ebenso ist die formale und planungstechnische Eignung der landschaftsplanerischen Darstellungen Voraussetzung für die Übernahme in die Bauleitplanung¹⁴⁵. Dies ist dahingehend zu verstehen, dass die Flächendarstellungen des Landschaftsplans mit denen des Flächennutzungsplan bzw. des B-Plans kompatibel sind bzw. in die „Sprache“ der relevanten Plankategorien übersetzt werden sollten.

Zuständigkeit

In Hessen werden die Landschaftspläne von den Trägern der Bauleitplanung aufgestellt¹⁴⁶. Somit obliegt den Städten und Gemeinden sowie den Kommunalverbänden die Aufstellungspflicht, die der Pflicht zur Bauleitplanung gleichgestellt ist¹⁴⁷.

Verfahren

Bei der Aufstellung des Landschaftsplans sind verschiedene Behörden und Verbände zu beteiligen:

¹³⁹Vgl. § 4 Abs. 2 Satz 2 HENatG.

¹⁴⁰Vgl. § 4 Abs. 2 Satz 2 HENatG.

¹⁴¹BATTEFELD ET AL. (1996/1998, § 4, Rn. 11); vgl. auch „Hinweise '98“, Nr. 1.1.

¹⁴²Vgl. § 2 Abs. 1 LPVO.

¹⁴³BATTEFELD ET AL. (1996/1998, § 3, Rn. 11)

¹⁴⁴Vgl. „Hinweise '98“ mit Anlage 2 zum Erlass vom 5. Juli 1997, Az.: VI/LFN 5-91e-00.03-6231/1997, 'betreffend Landschaftsplan, Hinweise zur Aufstellung' enthält „Planzeichen für die Landschaftsplanung“.

¹⁴⁵BATTEFELD ET AL. (1996/1998, § 3, Rn. 20)

¹⁴⁶Vgl. § 4 Abs. 2 Satz 1 HENatG.

¹⁴⁷Vgl. BATTEFELD ET AL. (1996/1998, § 4, Rn. 9)

„Bei der Aufstellung der Landschaftspläne sind insbesondere die unteren Naturschutzbehörden, die unteren Behörden für die Land- und Forstwirtschaft und den Bodenschutz sowie die Naturschutzverbände zu beteiligen. Die Öffentlichkeit ist über Ziele und Zwecke der Planung entsprechend § 3 Baugesetzbuch zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.“¹⁴⁸

Diese Aufzählung, die in den „Hinweisen '98“, Nr. 2.2 spezifiziert wird, ist nicht abschließend, aber für die genannten zwingend¹⁴⁹. Besonders ist hervorzuheben, dass ein Beteiligungsgebot für die Naturschutzverbände gilt. Darüber hinaus wird empfohlen, die anerkannten Naturschutzverbände frühzeitig und am gesamten Planungsprozess zu beteiligen¹⁵⁰.

Unabhängig von der konkreten Gestaltung des Aufstellungsverfahrens werden einzelne „Eckpunkte“ formuliert. Zur Erleichterung des Planungsprozesses soll möglichst frühzeitig ein Einleitungstermin mit betroffenen Behörden, Naturschutzverbänden, der für Naturschutz und Landschaftspflege tätigen Vereinigungen, Vertretern der Land- und Forstwirtschaft sowie relevanten Sportvereinen stattfinden, um den Planungsumfang zu klären¹⁵¹.

Verpflichtend ist ebenfalls die Beteiligung der Öffentlichkeit, d.h. Unterrichtung über Ziele und Zweck der Planung mit anschließender Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung, die nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgen soll¹⁵².

Die Gemeinden als Planungsträger können eine Arbeitsgruppe „Landschaftsplan“ unter ihrer Federführung einberufen, an der mindestens die untere Naturschutzbehörde, das Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft sowie das Hessische Forstamt vertreten sein sollten. Vorrangige Aufgabe der Arbeitsgruppe ist die Beratung des Planungsträgers bei allen in Zusammenhang mit der Landschaftsplan-Aufstellung auftretenden Fragen¹⁵³.

Da die Leitbilder für die inhaltliche Ausrichtung des Landschaftsplans von besonderer Bedeutung sind, wird empfohlen, sie möglichst breit zu diskutieren und diese Diskussion zum Zeitpunkt der Bewertung abgeschlossen zu haben¹⁵⁴.

Für die Landschaftspläne besteht nach § 4 Abs. 5 HENatG¹⁵⁵ eine Anzeigepflicht bei der oberen Naturschutzbehörde, von der es keine Ausnahme gibt. Damit einher geht eine verbindliche Beschlussfassung des dafür bestimmten Gemeindegremiums und eine umfassende Prüfungspflicht für die obere Naturschutzbehörde. Die Prüfung umfasst neben inhalt-

¹⁴⁸Vgl. § 4 Abs. 2 Satz 3 und 4 HENatG.

¹⁴⁹BATTEFELD ET AL. (1996/1998, § 4, Rn. 12)

¹⁵⁰Vgl. „Hinweise '98“, Nr. 2.5.

¹⁵¹Vgl. § 1 Abs. 2 LPVO, „Hinweise '98“, Nr. 2.3.

¹⁵²Vgl. BATTEFELD ET AL. (1996/1998, § 4, Rn. 13); „Hinweise '98“, Nr. 2.6.

¹⁵³Vgl. „Hinweise '98“, Nr. 2.4.

¹⁵⁴Vgl. BATTEFELD ET AL. (1996/1998, § 3, Rn. 9).

¹⁵⁵„Landschaftspläne sind der oberen Naturschutzbehörde anzuzeigen. Die obere Naturschutzbehörde kann innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Anzeige den Plan beanstanden, wenn er wesentlich vom Landschaftsrahmenplan abweicht oder Vorschriften des Naturschutzrechts verletzt. Erfolgt keine Beanstandung, gilt der Plan nach Ablauf der Frist als genehmigt.“ (§ 4 Abs. 5 HENatG)

lichen Punkten (Übereinstimmung mit dem Landschaftsrahmenplan, Verletzung von Vorschriften des Naturschutzrechts) auch Form- und Verfahrensvorschriften¹⁵⁶. Nach spätestens drei Monaten ist die Mitteilung über die Beanstandungsfreiheit gleichbedeutend mit einer Genehmigung.

In Hessen besteht für die Landschaftspläne unter zwei Bedingungen eine Fortschreibungspflicht¹⁵⁷: Zum einen, wenn der Landschaftsplan älter als zehn Jahre ist (gerechnet wird ab dem Zeitpunkt der Genehmigung), und zum anderen, wenn die Gemeinde oder andere Planungs- und Vorhabensträger wesentliche Veränderungen von Gestalt oder Nutzung der Landschaft im Plangebiet vorsehen oder konkret planen¹⁵⁸.

Verbindlichkeit

Bindungswirkung erhält der hessische Landschaftsplan durch das vorher dargestellte Genehmigungsverfahren, da nach der Genehmigung die Gemeinde als Planungsträger und die Naturschutzverwaltung an die Darstellungen und Aussagen des Landschaftsplans gebunden sind, beispielsweise bei weiteren Entwicklungsabsichten der Gemeinde, bei Stellungnahmen der Naturschutzverwaltung oder bei der Entscheidung über die Durchführung von Naturschutzmaßnahmen¹⁵⁹.

Die sich aus dem Verfahren ergebende Selbstbindung der Gemeinde an den Landschaftsplan besitzt besonderes Gewicht für die Berücksichtigung des Landschaftsplans in der Bauleitplanung durch § 1a Abs. 2 Nr. 1 BauGB. Dies wird im Gesetz durch § 3 Abs. 4 zweiter Halbsatz HENatG¹⁶⁰ besonders hervorgehoben.

In Hessen besteht eine Übernahmepflicht für geeignete Ziele und erforderliche Maßnahmen des Landschaftsplans.¹⁶¹ Geeignet zur Übernahme - und somit zur Erlangung einer behördlichen bzw. rechtlichen Bindungswirkung - sind diejenigen landschaftsplanerischen Darstellungen, die flächenbezogen sind und den Darstellungs- und Festsetzungsmöglichkeiten der Bauleitpläne, der Vorhaben - und Erschließungspläne nach § 12 BauGB sowie den Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB entsprechen oder angepasst werden können^{162, 163}.

¹⁵⁶Vgl. BATTEFELD ET AL. (1996/1998, §4, Rn. 26).

¹⁵⁷„Landschaftspläne sind fortzuschreiben, wenn wesentliche Veränderungen von Gestalt oder Nutzung der Landschaft vorgesehen oder zu erwarten sind; Unabhängig davon sind Landschaftspläne spätestens nach zehn Jahren fortzuschreiben.“ (§ 4 Abs. 4 HENatG)

¹⁵⁸Vgl. BATTEFELD ET AL. (1996/1998, § 4, Rn. 18 und 19); Hinweise '98, Nr. 1.1

¹⁵⁹Vgl. BATTEFELD ET AL. (1996/1998, §4, Rn. 28).

¹⁶⁰Die Ziele und die erforderlichen Maßnahmen der Landschaftsplanung „sind bei der Planung und Durchführung von Ausgleichs-, Ersatz- und Entwicklungsmaßnahmen zu berücksichtigen.“ (§ 3 Abs. 4 HENatG)

¹⁶¹„Die Ziele und die erforderlichen Maßnahmen der Landschaftsplanung sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen und Satzungen nach § 4 Abs. 2a und § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch in der Fassung vom 28. April 1993 (BGBl I S. 623) ... zu berücksichtigen und, soweit geeignet, in die Bauleitpläne oder Satzungen zu übernehmen;“ (§ 3 Abs. 4 HENatG).

¹⁶²Vgl. BATTEFELD ET AL. (1996/1998, § 3, Rn. 17).

¹⁶³Vgl. Vorschläge für Darstellung- und Festsetzungsmöglichkeiten des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans (§§ 5 und 9 BauGB) bei BATTEFELD ET AL. (1996/1998, §3, Rn.19).

Tabelle 4.3: Rechtliche Anforderungen an die örtliche hessische Landschaftsplanung

Anforderungen	Konkretisierung der Anforderungen / Erläuterungen
Vorgaben	<ul style="list-style-type: none"> • Beachtungspflicht der Vorgaben des Landschaftsrahmenplans • Anpassung an die überörtliche Ziele des Regionalplans
Bestandsaufnahme und Bewertung	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung und Bewertung des gegenwärtigen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft <i>Im Einzelnen:</i> • Darstellung der Landschaftsfaktoren wie Geologie, Boden, Wasser, Kleinklima, belebte Natur wie Pflanzen und Tiere sowie deren Lebensräume und vorhandene Verbund- und Vernetzungselemente • Darstellung der vorhandenen und geplanten geschützten Teile von Natur und Landschaft einschließlich der geschützten Lebensräume und Landschaftsbestandteile, der Wanderwege der Tiere und der Uferbereiche • Darstellung der planungsbedeutsamen Wechselwirkungen zwischen den Bestandteilen des Naturhaushalts, • Darstellung des Landschaftsbilds und der für die landschaftsgebundene Erholung geeigneten Landschaftsbestandteile • Darstellung vorhandener Nutzungen und absehbarer Eingriffe und Nutzungsänderungen • Darstellung vorhandener Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und der Nutzbarkeit von Flächen • Darstellung weiterer notwendiger Grundlagen für die Darstellung der 'Gebiete mit besonderer Bedeutung' <p><i>methodisch:</i> <i>Bestandsaufnahme: aktuelle und flächendeckende Biotop- und Nutzungstypenkartierung unter Verwendung der Daten der hessischen Biotopkartierung; Erfassung nicht vorhandener Daten, falls sie für die Planung unbedingt erforderlich sind; ansonsten Zurückgreifen auf vorhandene Unterlagen;</i> <i>Grundlagen für die Bewertung: Bestandsaufnahme, Leitbilder und Landschaftsrahmenplan; Bewertung erfolgt durch Wirkungsanalysen der Bestandteile des Naturhaushalts, Konfliktanalysen und Bilanzierungen der Flächen und der an sie gestellten Anforderungen; Anwendung von Methoden, die den anerkannten fachlichen Standards entsprechen.</i></p>
Zielkonkretisierung	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung von Leitbildern mit Begründung, in denen die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege quantitativ und qualitativ für den Planungsraum dargestellt werden • Darstellung des anzustrebenden Zustands von Natur und Landschaft sowie der dazu erforderlichen Ziele • Abwägung konkurrierender naturschutzfachlicher Ziele
Handlungsvorschläge	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung erforderlicher Entwicklungs-, Ausgleichs-, Ersatz-, Sanierungs- und Pflegemaßnahmen zur Erreichung der Ziele <i>Im Einzelnen:</i> • Darstellung von Flächen mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege (Darstellungspflicht): <ul style="list-style-type: none"> * Flächen mit rechtlichen Bindungen für Naturschutz und Landschaftspflege * Biotopverbund- und Biotopentwicklungsflächen * Beeinträchtigte Flächen * Pflegeflächen * Flächen für die Neuanlage von Wald * Flächen für Freizeit und Erholung * Freizuhaltende Flächen * Schutz- und Entwicklungsflächen im Siedlungsbereich * Flächen für naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Tabelle 4.3: . . . Fortsetzung: Rechtliche Anforderungen an die örtliche hessische Landschaftsplanung

Anforderungen	Konkretisierung der Anforderungen / Erläuterungen
. . . Handlungsvorschläge	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung der für die Erhaltung der Funktionen des Naturhaushalts erforderlichen Nutzungsvorschläge • Benennung der Dringlichkeit der umzusetzenden Maßnahmen • Darstellung von Anforderungen an andere öffentlich-rechtliche Planungen und Maßnahmen • Darstellung von 'Landschaftsplanfestsetzungen'; im Einzelnen: <ul style="list-style-type: none"> * Maßnahmen, die von der Naturschutzbehörde durchzuführen sind * bei der Beurteilung von Eingriffen dringend zu berücksichtigende Aussagen * Vorschläge für geeignete und erforderliche Darstellungen und Festsetzungen für Bauleitpläne
Formal	<ul style="list-style-type: none"> • Text • Karten: <i>im Einzelnen:</i> <ul style="list-style-type: none"> * Bestandsaufnahme (Maßstab entsprechend dem FNP) * Bewertung in themenabhängigen Übersichts- oder Ausschnittskarten wie Analyse- und Konfliktkarten * Leitbilder in Übersichtskarten (1:25.000) * Entwicklungskarte (Maßstab entsprechend dem FNP); Verwendung der von der obersten Naturschutzbehörde veröffentlichten Planzeichen für die örtliche Landschaftsplanung (= Planzeichen der LANA)
Verbindlichkeit / Integration	<ul style="list-style-type: none"> • Bindung von Gemeinde und Naturschutzverwaltung an die Aussagen des Landschaftsplans • Integration geeigneter und flächenbezogener Ziele und Maßnahmen in die Bauleitplanung (Übernahmepflicht) • Berücksichtigung der Ziele und Maßnahmen bei der Planung und Durchführung von Ausgleich-, Ersatz- und Entwicklungsmaßnahmen • Darstellung abweichender Aussagen zum Landschaftsplan in den Erläuterungen bzw. Begründungen zu den Bauleitplänen
Zuständigkeit	Träger der Bauleitplanung (Städte und Gemeinden, Kommunalverbände)
Verfahren	<ul style="list-style-type: none"> • Einleitungstermin - möglichst frühzeitig - zur Klärung des Planungsumfangs mit betroffenen Behörden, Naturschutzverbänden, der für Naturschutz und Landschaftspflege tätigen Vereinigungen, Vertretern der Land- und Forstwirtschaft sowie relevanten Sportvereinen • Einberufung einer Arbeitsgruppe unter Federführung der Gemeinde; Mindestzusammensetzung: untere Naturschutzbehörde, Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft sowie Hessisches Forstamt • Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde, der unteren Behörden für die Land- und Forstwirtschaft und den Bodenschutz • Frühzeitige und kontinuierliche Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände • Unterrichtung der Öffentlichkeit über Ziele und Zwecke der Planung gemäß § 3 BauGB mit anschließender Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung • Ausführliche Diskussion der Leitbilder • Beschlussfassung der Gemeinde über den Landschaftsplan • Prüfung und Genehmigung des Landschaftsplans durch die obere Naturschutzbehörde • Fortschreibungspflicht (spätestens nach 10 Jahren)

Auch diese Ziele und Maßnahmen unterliegen der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB¹⁶⁴. Bei wesentlichen Abweichungen von den Aussagen des Landschaftsplans sind diese in den Erläuterungen oder Begründungen zu den (Bauleit)Plänen darzustellen.

Darüber hinaus besteht nach § 5 Abs. 5 LPVO eine nachrichtliche Übernahme der nach § 23 HENatG geschützten Lebensräume und Landschaftsbestandteile in die Bauleitpläne.

Unabhängig von den Regelungen der Übernahme in die Bauleitplanung und Satzungen können Landschaftsplanaussagen an der rechtlichen Bindungswirkung anderer Planungen durch Integration teilnehmen, soweit sie von Inhalt und Form her dafür geeignet sind.

Eine zusammenfassende Darstellung der hessischen rechtlichen Anforderungen zu Inhalten und Umfang des Landschaftsplans sowie die Regelungen der Zuständigkeit, des Verfahrens und der Verbindlichkeit enthält die Tab. 4.3.

4.1.4.4 Örtliche Landschaftsplanung in Rheinland-Pfalz

Der Gesetzgeber in Rheinland-Pfalz hat eine vom BNatSchG abweichende Begriffsverwendung gewählt: Nach LPfIG entspricht die landespflegerische Planung der Landschaftsplanung nach dem 2. Abschnitt des Bundesnaturschutzgesetzes, und das im Rahmen der Planung zu erstellende Werk wird nach § 17a LPfIG als „landespflegerischer Planungsbeitrag“ bezeichnet. Der auf der Ebene des Flächennutzungsplans zu erarbeitende Teil landespflegerischer Planung (§ 17 LPfIG „Landschaftsplanung in der Bauleitplanung“) kann als örtlicher Landschaftsplan bezeichnet werden.

Inhaltliche Anforderungen

Im Verhältnis zum § 6 Abs. 1 und 2 BNatSchG enthält das LPfIG detailliertere inhaltliche Vorgaben, die durch eine Verwaltungsvorschrift des rheinland-pfälzischen Ministeriums für Umwelt und Gesundheit, des Finanzministeriums und der Staatskanzlei (VV)¹⁶⁵ ergänzt wird, die eine Schwerpunktsetzung hinsichtlich der Bauleitplanung enthält.

Der landespflegerische Planungsbeitrag zum Flächennutzungsplan umfasst alle Bestandteile einer Planung (Bestandsaufnahme, Bewertung, Entwicklungskonzeption und davon abgeleitete Maßnahmen).¹⁶⁶ Im Rahmen der Erhebungen, Analysen und Bewertungen des Zustandes von Natur und Landschaft wird gefordert:

¹⁶⁴BATTEFELD ET AL. (1996/1998, § 3, Rn. 23) sehen eine Einschränkung der Abwägungsfreiheit der Gemeinde, da aus ihrer Sicht die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege ein Planungsgrundsatz für die Bauleitplanung sind und somit bei der Abwägung nicht mehr über das „Ob“, sondern nur noch über das „Wie“ abzuwägen ist.

¹⁶⁵Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt und Gesundheit, des Ministeriums der Finanzen und der Staatskanzlei vom 6. Mai 1991 (MUG 1024 - 88 522), geändert und erweitert durch VV vom 22. März 1993 (MU 10214 -88 522) wird im Folgenden „VV“ abgekürzt.

¹⁶⁶„Grundlagen der Darstellung und der Festsetzung sind Erhebungen, Analysen und Bewertungen des Zustandes von Natur und Landschaft und deren voraussichtliche Entwicklung unter Berücksichtigung der bestehenden Nutzungen. Diese Grundlagen enthalten in Text und Karten im einzelnen

1. Angaben über

a) die Landschaftsfaktoren und deren Wirkungsgefüge,

b) Flächen, auf denen aus klimatischen Gründen, aus Gründen des Gewässer-, Hochwasser-, Erosions- oder Immissionschutzes oder wegen ihrer Bedeutung als Regenerations- oder Erholungsraum eine Nutzungsänderung unterbleiben muß,

- Darstellung der Landschaftsfaktoren und deren Wirkungsgefüge¹⁶⁷ (§ 17 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a LPfG) unter Berücksichtigung der Auswirkungen der gegenwärtigen Raumnutzungen¹⁶⁸ sowie der gegenwärtigen Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts hinsichtlich des Arten- und Biotopschutzes, des Naturerlebens und der Erholung, der Wasserverhältnisse, des Bodenschutzes und der (bio)klimatischen Verhältnisse¹⁶⁹. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, im landespflegerischen Planungsbeitrag auf Nutzungskonflikte und -verträglichkeiten einzugehen sowie eine Status-quo-Prognose der zu erwartenden Entwicklung von Natur und Landschaft unter den gegenwärtigen Bedingungen abzugeben¹⁷⁰.
- Angaben über Flächen, die bestimmte Zwecke für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild erfüllen, wie etwa für das Klima, dem Gewässerschutz, dem Hochwasserschutz, dem Erosionsschutz, dem Immissionsschutz, dem Arten-, Biotop- und Landschaftsschutz, die Erholung der Bevölkerung und die Regeneration der Landschaftsfaktoren und deren Wirkungsgefüge¹⁷¹.
- Angaben über weitere Landschaftsbestandteile, die zur Erhaltung eines leistungsfähigen Naturhaushalts oder zur Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft dienen, wie etwa Feldgehölze, Baum- und Strauchgruppen, das Orts- und Landschaftsbild belebende oder gliedernde Grünbestände¹⁷².

Auf der Grundlage der Bestandsaufnahme und Bewertung sowie unter Berücksichtigung der Ziele der Landschaftsrahmenplanung¹⁷³ sind die landespflegerischen Zielvorstellungen

c) Flächen, auf denen Landschaftsbestandteile zur Erhaltung eines leistungsfähigen Naturhaushalts oder zur Sicherung von Vielfalt, Eigenart oder Schönheit der Landschaft zu erhalten sind,

2. landespflegerische Zielvorstellungen über

a) den anzustrebenden Zustand von Natur und Landschaft sowie notwendige Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,

b) Flächen, auf denen im einzelnen zu bestimmende Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft, insbesondere aus den unter Nummer 1 Buchst. b und c genannten Gründen, durchzuführen sind.“ (§ 17 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LPfG)

¹⁶⁷Dies soll mindestens den geologischen Aufbau, die Oberflächengestalt/ das Relief, die Bodenverhältnisse, die Wasserverhältnisse, die (bio-)klimatischen Verhältnisse (einschließlich Luftbelastung), die Lebensräume der Pflanzen- und Tierwelt und bestandsbedrohte Arten sowie das Landschaftsbild und das Erlebnis- und Erholungspotenzial umfassen (vgl. VV 2.1.1; LOUIS & ENGELKE (1997, § 17, Rn. 9)). Für konkrete inhaltliche Anforderungen verweisen LOUIS & ENGELKE (1997, § 17, Rn. 8) auf KIEMSTEDT & WIRZ (1993), die einen Leitfadens zur Landschaftsplanung in der vorbereitenden Bauleitplanung erarbeitet haben. Zum methodischen Vorgehen wird empfohlen, sich bei den abiotischen Landschaftsfaktoren in der Regel auf die Auswertung vorhandener Unterlagen zu beschränken, während für die Pflanzen- und Tierwelt eine Biotopkartierung im Maßstab 1:5.000 bis 1:10.000 für erforderlich gehalten wird (LOUIS & ENGELKE (1997, §17, Rn. 9)), für die in der Regel eine Vegetationsperiode (1.März - 30. September) vorzusehen ist (VV Nr. 1.3.1).

¹⁶⁸Insbesondere sind darzustellen: Siedlung, Verkehr, Lagerstättenabbau, Landwirtschaft, Wasserwirtschaft, Jagd und Fischerei, Ver- und Entsorgung, Post- und Fernmeldewesen, Tourismus/Fremdenverkehr, zivile und militärische Verteidigung (vgl. VV 2.1.2; LOUIS & ENGELKE (1997, § 17, Rn.11)).

¹⁶⁹Vgl. VV Nr. 2.1.3.

¹⁷⁰Vgl. VV Nr. 2.1.3; LOUIS & ENGELKE (1997, § 17, Rn. 10).

¹⁷¹Vgl. § 17 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b LPfG; VV Nr. 2.2; LOUIS & ENGELKE (1997, § 17, Rn. 14).

¹⁷²Vgl. § 17 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c LPfG; VV Nr. 2.3; LOUIS & ENGELKE (1997, § 17, Rn. 15).

¹⁷³Vgl. LOUIS & ENGELKE (1997, §17, Rn. 16).

für Natur und Landschaft zu erarbeiten (§ 17 Abs. 2 Nr. 2 LPflG). Dieses flächendeckende Entwicklungskonzept (landespflegerische Zielvorstellungen) soll Aussagen darüber enthalten, wie unter Berücksichtigung der Maßgabe Vermeidung neuer oder Verminderung bestehender Beeinträchtigungen Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln sind, dass ein Zustand gemäß der §§ 1 und 2 LPflG erreicht werden kann¹⁷⁴. Bei internen Konflikten ist eine Abwägung naturschutzinterner Teilziele gefordert¹⁷⁵, während eine Abwägung konkurrierender Raumnutzungen im landespflegerischen Planungsbeitrag nicht vorzunehmen ist¹⁷⁶.

Aus dem Entwicklungskonzept werden im Einzelnen Maßnahmen abgeleitet, die zur Realisierung der landespflegerischen Zielvorstellungen erforderlich sind, wobei insbesondere auf die in § 17 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b und c LPflG benannten Flächen¹⁷⁷ abzuheben ist¹⁷⁸.

Obwohl im LPflG nicht explizit formuliert, kann an den landespflegerischen Planungsbeitrag die Anforderung gestellt werden, sich ausführlich mit den Planungsvorstellungen der Bauleitplanung auseinanderzusetzen. Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass der Träger der Bauleitplanung den landespflegerischen Planungsbeitrag zu erstellen hat¹⁷⁹ und im Gesetz ausdrücklich gefordert wird, die Angaben und Zielvorstellungen nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LPflG bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung der Bauleitpläne im Rahmen der Abwägungspflicht nach § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigen. Falls denen nicht gefolgt werden kann, sind die Gründe darzulegen, aus denen von den landespflegerischen Zielvorstellungen abgewichen wird und Vorschläge entwickelt werden, wie Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden oder ausgeglichen werden können (§ 17 Abs. 3 und 4 LPflG).

So sollten in dem landespflegerischen Planungsbeitrag - soweit erforderlich - Vorschläge zur Lösung von Konflikten zwischen Zielen der Landespflege und denen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft erarbeitet werden („Prüfung der Umweltverträglichkeit“)¹⁸⁰. Im Einzelnen sind Aussagen zur Beseitigung, Minderung oder zur Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu treffen¹⁸¹. Die Vorschläge sollen soweit reichen, dass dargelegt wird, welche Flächen im Flächennut-

¹⁷⁴Vgl. VV Nr. 2.4.1.

¹⁷⁵Vgl. LOUIS & ENGELKE (1997, § 17, Rn. 16).

¹⁷⁶Vgl. LOUIS & ENGELKE (1997, § 17, Rn. 3).

¹⁷⁷Inbesondere sind dies Maßnahmen zur Sicherung, Schaffung, Entwicklung und Pflege von Flächen für den Arten- und Biotopschutz, für Frischluftzufuhr, Kaltluftabfluss sowie Maßnahmen zur Renaturierung von Gewässern, zur Erosionsvermeidung, zur Hochwasserrückhaltung, zur Nutzungsextensivierung, zur Gestaltung des Orts- und Landschaftsbilds, zur Erhaltung natürlicher Landschaftselemente und historischer Bewirtschaftungsformen sowie zur Erhaltung und Entwicklung von Erholungsräumen (vgl. VV Nr. 2.4.2).

¹⁷⁸Vgl. VV Nr. 2.4.2; LOUIS & ENGELKE (1997, § 17, Rn. 17).

¹⁷⁹LOUIS & ENGELKE (1997, § 17, Rn. 8) weisen darauf hin, dass der komplette landespflegerische Planungsbeitrag zu erstellen ist. Dies bedeutet auch die Darstellung von Flächen und Maßnahmen zur Kompensation von Beeinträchtigungen.

¹⁸⁰Vgl. VV Nr. 3.1.2.

¹⁸¹Vgl. GIENANDT (1989, S. 253), VV Nr. 3.2.3:

„Die Träger der Bauleitplanung legen nach § 17 Abs. 4 Nr. 2 LPflG im einzelnen dar, wie die bei der Realisierung eines Bauleitplans zu erwartenden, unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft beseitigt oder durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden können, insbesondere, wie durch geeignete Maßnahmen erreicht werden kann, daß

zungsplan als geeignet für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Betracht kommen¹⁸². In der Verwaltungsvorschrift sind genaue Hinweise enthalten, wie Ausgleichs- von Ersatzmaßnahmen zu unterscheiden sind und welche Bedingungen für Ersatzmaßnahmen gelten¹⁸³.

Formale Anforderungen

Von den formalen Anforderungen her umfasst der landespflegerische Planungsbeitrag Text (Erläuterungsbericht zum landespflegerischen Planungsbeitrag) und Karten. Der Textteil enthält die eben dargestellten inhaltlichen Anforderungen (Bestandsaufnahme und nachvollziehbare Bewertung, Auswirkungen der verschiedenen Raumnutzungen, die Status-quo-Prognose sowie die Zielvorstellungen aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege). Kartografisch sind mindestens die Erfassung und Bewertung der Landschaftsfaktoren nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 LPflG sowie die Zielvorstellungen nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 LPflG darzustellen¹⁸⁴.

Zuständigkeit

Der landespflegerische Planungsbeitrag zum Flächennutzungsplan ist von den Trägern der Bauleitplanung¹⁸⁵, d.h. von den für die Flächennutzungsplan-Aufstellung zuständigen Verbandsgemeinden unter Beteiligung der unteren Landespflegebehörden zu erstellen¹⁸⁶.

Verfahren

Nach § 17 Abs. 3 LPflG und der Verwaltungsvorschrift ist eine Beteiligung bzw. Zusammenarbeit auf verschiedenen Ebenen in der Regel vorgesehen. Möglichst zu Beginn eines Verfahrens hat der Träger der Bauleitplanung die Landesplanungsbehörde über seine Planungsabsichten zu informieren¹⁸⁷, die wiederum im Rahmen ihrer angeforderten Stellungnahme die zuständige Landespflegebehörde zu beteiligen hat. Die Landespflegebehörde informiert ihrerseits über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege und

- keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zurückbleiben und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wieder hergestellt oder neu gestaltet wird (Ausgleich) oder
- die durch nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen gestörten Funktionen der Landschaft ökologisch gleichwertig an einer anderen Stelle gewährleistet werden.“

¹⁸²Vgl. VV Nr. 3.2.4 und 3.2.5.

¹⁸³„Soweit Beeinträchtigungen durch qualitative Maßnahmen im Sinne der Nummer 3.2.4. nicht kompensiert werden können, sind auf die Planung bezogene Ersatzmaßnahmen an anderer Stelle vorzusehen. Diese sollen in einem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang zu dem vorgesehenen Eingriff stehen. Der räumliche Zusammenhang gilt als gewahrt, wenn der Zuständigkeitsbereich des Planungsträgers nicht überschritten ist. Der zeitliche Zusammenhang gilt als gewahrt, wenn die Maßnahmen innerhalb von zwei Jahren nach Inangriffnahme der Bebauung begonnen sind.“ (VV Nr. 3.2.5)

¹⁸⁴Vgl. VV Nr. 2.6; LOUIS & ENGELKE (1997, § 17, Rn. 18).

¹⁸⁵„Die Angaben und Zielvorstellungen nach Absatz 2 werden von den Trägern der Bauleitplanung unter Beteiligung der unteren Landespflegebehörde erstellt und sind bei der Aufstellung der Flächennutzungspläne und der Bebauungspläne zu berücksichtigen.“ (§ 17 Abs. 3 LPflG)

¹⁸⁶Vgl. LOUIS & ENGELKE (1997, § 17, Rn. 19).

¹⁸⁷Vgl. VV Nr. 1.1.1.

teilt die für das Verfahren wesentlichen Landschaftsinformationen mit, wie etwa die Ergebnisse der Biotopkartierung, bestehende und geplante Schutzgebiete und -objekte gemäß der §§ 18 bis 22 LPflG sowie geschützte Lebensstätten bedrohter Tier- und Pflanzenarten nach § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 bis 11 LPflG¹⁸⁸. Vor diesem Hintergrund klären Landesplanungsbehörde und Landespflegebehörde gemeinsam, welche Naturschutzbelange von dem Vorhaben der Bauleitplanung berührt werden¹⁸⁹.

Die Erstellung des landespflegerischen Planungsbeitrags erfolgt unter Beteiligung der unteren Landespflegebehörde (§ 17 Abs. 3 LPflG). Nach GIENANDT (1989, 254) soll die Beteiligung der unteren Landespflegebehörden ausdrücklich dazu dienen, den Träger der Bauleitplanung zu beraten und die „Beachtung der Bestimmungen des Landespflegegesetzes zu sichern“. Zur Zusammenarbeit führt die VV insbesondere aus, dass

- der Träger der Bauleitplanung und untere Landespflegebehörde den Untersuchungsumfang und die voraussichtliche Untersuchungsdauer für den landespflegerischen Planungsbeitrag bestimmen (Nr. 1.3.1),
- eine parallele Erarbeitung der Grundlagen für Bauleitplan und landespflegerischen Planungsbeitrag erfolgen soll bzw. spätestens zu den Vorentwürfen des Bauleitplans ein landespflegerischer Planungsbeitrag zu erstellen ist (Nr. 1.3.2),
- eine Erörterung zwischen der Verbandsgemeinde, den Planverfassern und der Landespflegebehörde zu Angaben und Zielvorstellungen (Nr. 2.5), zu Konflikten und möglichen Planungsvarianten (Nr. 3.1.2) sowie zur Festlegung von Flächen für Ersatzmaßnahmen im Flächennutzungsplan (Nr. 3.2.5) erforderlich ist.

Die Beteiligung der anerkannten Landespflegeorganisationen ist im Rahmen der Beteiligung gemäß § 17 Abs. 3 LPflG durch die Landespflegebehörden vorgesehen¹⁹⁰.

Integration bzw. Verbindlichkeit

In Rheinland-Pfalz besteht das Modell einer vollständigen Integration (Primärintegration) eines landespflegerischen Planungsbeitrags in die Bauleitplanung¹⁹¹. Dies bedeutet, eine Landschaftsplanung ohne Bauleitplanung ist ebenso wenig möglich wie eine Bauleitplanung ohne Landschaftsplanung¹⁹².

Behördenverbindlichkeit erlangen die Erfordernisse und Maßnahmen des landespflegerischen Planungsbeitrags durch die Aufnahme in die Bauleitplanung (§ 17 Abs. 1 LPflG)¹⁹³,

¹⁸⁸Vgl. dazu ausführlicher VV Nr. 1.1.2.

¹⁸⁹Vgl. VV Nr. 1.1.2.

¹⁹⁰Vgl. VV Nr. 1.2.

¹⁹¹RAMSAUER (1993, S. 115) sieht bei diesem Modell die Landschaftsplanung als einen (zusätzlichen) Bestandteil der Bauleitplanung bzw. als ein Konstrukt eines Landespflegerischen Begleitplans nach § 8 Abs. 4 BNatSchG; zu weiterer Kritik an diesem Modell vgl. auch RAMSAUER (1993, S. 115, FN 63 m.w.N.)

¹⁹²Vgl. LOUIS & ENGELKE (1997, § 17, Rn. 1 und 21)

¹⁹³„Die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden in den Flächennutzungsplänen dargestellt und in den Bebauungsplänen festgesetzt.“ (§ 17 Abs. 1 LPflG)

Tabelle 4.4: Rechtliche Anforderungen an die örtliche landespflegerischen Planung in Rheinland-Pfalz

Anforderungen	Konkretisierung der Anforderungen / Erläuterungen
Vorgaben	<ul style="list-style-type: none"> Berücksichtigung der Ziele des Landschaftsrahmenplans
Bestandsaufnahme und Bewertung	<ul style="list-style-type: none"> Erhebungen, Analysen und Bewertungen des gegenwärtigen und zu erwartenden Zustandes von Natur und Landschaft unter Berücksichtigung der bestehenden Nutzungen <i>Im Einzelnen:</i> <ul style="list-style-type: none"> Darstellung der Landschaftsfaktoren und deren Wirkungsgefüge (dazu gehören: geologischer Aufbau, Oberflächengestalt/ Relief, Bodenverhältnisse, Wasserverhältnisse, (bio-)klimatische Verhältnisse (einschließlich Luftbelastung), Lebensräume der Pflanzen- und Tierwelt sowie bestandsbedrohte Arten; geschützte Lebensstätten nach § 24 LPflG; Landschaftsbild und Erlebnis-/ Erholungspotenzial) <i>methodisch: Auswertung vorhandener Unterlagen für die abiotischen Landschaftsfaktoren; flächendeckende Biotopkartierung im Maßstab 1:5.000 oder 1:10.000 für die Erfassung der Pflanzen- und Tierwelt (i.d.R. eine Vegetationsperiode - 1. März bis 30. September)</i> Darstellung der gegenwärtigen Raumnutzungen, insbesondere Siedlung, Verkehr, Lagerstättenabbau, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft, Jagd und Fischerei, Ver- und Entsorgung, Post- und Fernmeldewesen, Tourismus/ Fremdenverkehr, zivile und militärische Verteidigung Analyse, Bewertung und Darstellung der Auswirkungen der Raumnutzungen auf Natur und Landschaft Analyse, Bewertung und Darstellung der gegenwärtigen Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts nach Eignung, Empfindlichkeit, vorhandene Belastung und Schutzbedürftigkeit in Bezug auf den Arten- und Biotopschutz, das Naturerleben und die Erholung, die Wasserverhältnisse, den Bodenschutz, die (bio)klimatischen Verhältnisse Analyse, Bewertung und Darstellung von Nutzungskonflikten und Verträglichkeiten von Nutzungen unter Einschluss der Belastungen von Natur und Landschaft (Umweltverträglichkeitsbeurteilung des Zustandes) Prognose der zu erwartenden Entwicklung von Natur und Landschaft aufgrund ihres gegenwärtigen Zustandes und der bestehenden Nutzungen ("Status-Quo-Prognose") Angabe von Flächen, die bestimmten Zwecken dienen, wie etwa Klima (<i>insbesondere Sicherung der Frischluftzufuhr, des Kaltluftabflusses, eines ausgewogenen Stadtklimas</i>), Gewässerschutz (z.B. Grundwasseranreicherung, Schutz der Oberflächengewässer vor Eintrag schädlicher Stoffe, Ufersicherung, Erhaltung naturnaher Fließgewässer und ihrer Eigendynamik), Hochwasserschutz (z.B. Erhaltung natürlicher oder naturnaher Überschwemmungsgebiete, Sicherung des Hochwasserabflusses), Erosionsschutz (z.B. Vermeidung von Bodenabtrag durch Wind- oder Wassererosion, Vermeidung von Bodenverlagerungen durch Bodenfluss oder Rutschungen), Immissionsschutz (z.B. Vermeidung oder Vorbeugung weiterer Belastungen durch Luftverunreinigungen und Lärmeinwirkungen), Arten-, Biotop- und Landschaftsschutz, der Regeneration der Landschaftsfaktoren und deren Wirkungsgefüge und der landschaftsbezogenen Erholung. Angabe von Landschaftsbestandteilen, die bestimmten Zwecken dienen, wie der Erhaltung eines leistungsfähigen Naturhaushalts (z.B. Schutzpflanzungen, Feldgehölze, Baum- und Strauchgruppen, Allee, Baumreihen, Gewässer und Feuchtgebiete) und der Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft (z.B. Orts- und Landschaftsbild belebende oder gliedernde Grünbestände, weithin sichtbare Hangkanten, Talmulden, Höhenrücken oder typische Wiesentäler, Flächen mit naturraumtypischem historischen Bewirtschaftungsformen)
Zielkonkretisierung	<ul style="list-style-type: none"> Darstellung landespflegerischer Zielvorstellungen (flächendeckendes Entwicklungskonzept) über den anzustrebenden Zustand von Natur und Landschaft unter der Maßgabe, neue Beeinträchtigungen zu vermeiden, bestehende zu vermindern und Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass ein Zustand entsprechend der Ziele und Grundsätze der §§ 1 und 2 LPflG erreicht werden kann.

Tabelle 4.4: Fortsetzung: Rechtliche Anforderungen an die örtliche landespflegerischen Planung in Rheinland-Pfalz

Anforderungen	Konkretisierung der Anforderungen / Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> • Darlegung der Abwägung naturschutzinterner Teilziele
Handlungs- vorschläge	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Realisierung der Zielvorstellung, insbesondere zur <ul style="list-style-type: none"> * Sicherung, Schaffung, Entwicklung und Pflege von Flächen für den Arten- und Biotopschutz (z.B. Umsetzung der Biotopsystemplanung) * Sicherung und Schaffung von Flächen für Frischluftzufuhr, Kaltluftabfluss * Renaturierung von Gewässern * Erosionsvermeidung * Hochwasserrückhaltung * Nutzungsextensivierung * Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes * Erhaltung natürlicher Landschaftselemente * Erhaltung naturreaumspezifischer, historischer Bewirtschaftungsformen * Erhaltung und Entwicklung von Erholungsräumen (z.B. Umsetzung von Naturparkplanungen) • Darstellung von Maßnahmen zum Abbau vorhandener oder zur Vermeidung zusätzlicher Beeinträchtigungen • Darstellung von geeigneten Flächen für Maßnahmen zum Ausgleich oder Ersatz künftiger Beeinträchtigungen
Formal	<ul style="list-style-type: none"> • Text (Erläuterungsbericht zum landespflegerischen Planungsbeitrag) • Karten: <ul style="list-style-type: none"> * Erfassung und Bewertung der Landschaftsfaktoren, Angabe über Flächen oder weiteren Landschaftsbestandteilen, die bestimmten Zwecken dienen * landespflegerische Zielvorstellungen mit notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen
Integration / Verbindlich- keit	<ul style="list-style-type: none"> • Integration übernahmefähiger landespflegerischer Inhalte in die Bauleitplanung • Darlegungs- und Begründungspflicht zur Umweltverträglichkeit der Bauleitpläne durch den Träger der Bauleitplanung
Zuständigkeit	Träger der Bauleitplanung (Verbandsgemeinden)
Verfahren	<ul style="list-style-type: none"> • Information der Landesplanungsbehörde durch den Träger der Bauleitplanung über seine Planungsabsichten • Beteiligung der zuständigen Landespflegebehörde durch die Landesplanungsbehörde • Information seitens der Landespflegebehörde über Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie wesentliche Landschaftsinformationen • Festlegung der berücksichtigenden Naturschutzbelange durch Landesplanungs- und Landespflegebehörde • Bestimmung des Untersuchungsumfang und der voraussichtlichen Untersuchungsdauer für den landespflegerischen Planungsbeitrag durch den Träger der Bauleitplanung und die untere Landespflegebehörde • möglichst parallele Erarbeitung von Bauleitplan und landespflegerischem Planungsbeitrag • Erörterung zwischen Verbandsgemeinde, Planverfasser und Landespflegebehörde zu Angaben und Zielvorstellungen, Konflikten und möglichen Planungsvarianten sowie Festlegung von Flächen für Ersatzmaßnahmen im Flächennutzungsplan • Beteiligung der anerkannten Landespflegeorganisationen

wobei die Voraussetzung gilt, dass die landespflegerischen Inhalte übernahmefähig sein müssen, d.h. eine Integration in die bauleitplanerischen Darstellungs- und Festsetzungskategorien¹⁹⁴ nach § 5 bzw. 9 BauGB möglich ist. In diesem Zusammenhang betonen **LOUIS & ENGELKE** (1997, § 17, Rn. 4), dass nur diejenigen Darstellungen und Festsetzungen gerechtfertigt sind, die zur Erreichung der in § 1 Abs. 5 BauGB aufgeführten Ziele erforderlich sind.

Die im landespflegerischen Planungsbeitrag dargestellten Belange von Naturschutz und Landschaftspflege sind bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des vorbereitenden Bauleitplans zu berücksichtigen und unterliegen zugleich der Abwägungspflicht der Gemeinde nach § 1 Abs. 6 BauGB¹⁹⁵. **GIENANDT** (1989, S. 253) weist darauf hin, dass die Abwägung der zu berücksichtigenden landespflegerischen Planung mehr ist als „gegen andere Belange abwägen“, da für den Träger der Bauleitplanung gleichzeitig die Verpflichtung besteht, in eigener Zuständigkeit zur Verwirklichung der Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege beizutragen.

Für die Verbandsgemeinde besteht eine Darlegungs- und Begründungspflicht zur Umweltverträglichkeit der Bauleitpläne. Es ist darzulegen, aus welchen Gründen Eingriffe in Natur und Landschaft abweichend von den landespflegerischen Zielvorstellungen vorgesehen sind und wie Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild vermieden bzw. ausgeglichen werden sollen¹⁹⁶. Die Begründungen sind im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan nachvollziehbar und schlüssig darzustellen¹⁹⁷.

Zudem soll in den Erläuterungen zum Flächennutzungsplan nach **LOUIS & ENGELKE** (1997, § 17, Rn. 24) aufgeführt werden, welche Zweckzuweisung die einzelnen Flächen erhalten. Für Flächen mit bestimmten Nutzungszuweisungen soll erklärt werden, wie den Anforderungen nach Vermeidung nachgekommen wird. Zum Ausgleich und Ersatz unvermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sollen Flächen, die für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Frage kommen, dargestellt werden.

Eine nachrichtliche Übernahmepflicht besteht für Schutzgebiete / -objekte im Sinne der §§ 18-22 LPflG sowie für geschützte Biotop nach § 24 LPflG¹⁹⁸.

Eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Anforderungen an Inhalte und Umfang des landespflegerischen Planungsbeitrags in Rheinland-Pfalz sowie die Regelungen zur Zuständigkeit, zum Verfahren und zur Verbindlichkeit enthält die Tab. 4.4.

¹⁹⁴Beispiele für Darstellungs- und Festsetzungsmöglichkeiten nennen **LOUIS & ENGELKE** (1997, § 17, Rn. 5 und 6).

¹⁹⁵Vgl. VV Nr. 3.1.1.

¹⁹⁶Vgl. § 17 Abs. 4 LPflG; **GIENANDT** (1989, S. 253).

¹⁹⁷Vgl. **LOUIS & ENGELKE** (1997, § 17, Rn. 23); VV Nr. 3.2.2.

¹⁹⁸Vgl. VV Nr. 4; **LOUIS & ENGELKE** (1997, § 17, Rn. 5).

4.2 „Gute fachliche Praxis“ der örtlichen Landschaftsplanung

4.2.1 Begriffsbestimmung „gute fachliche Praxis“

Bevor darauf eingegangen wird, wie sich die „gute fachliche Praxis“ für die örtliche Landschaftsplanung darstellt, ist eine genauere Erläuterung dieses Begriffs erforderlich. Für Instrumente und Verfahren des Naturschutzes und der Landschaftspflege kennt das Bundesnaturschutzgesetz¹⁹⁹ den Begriff der guten fachlichen Praxis nicht, der in mehreren anderen Umweltgesetzen explizit enthalten ist (§§ 2 a und 6 Abs. 1 PflSchG, § 1a Düngemittelgesetz, § 17 BBodSchG), bzw. es wird der Begriff „Stand der Technik“ verwendet (§ 7 a Abs. 5 WHG, § 3 Abs. 6 BImSchG). Zur Begriffsdefinition der guten fachlichen Praxis in der örtlichen Landschaftsplanung kann also nicht auf ausdrückliche Gesetzesformulierungen zurückgegriffen werden. Stattdessen steht die Frage in Vordergrund, auf welche Anforderungen an die Praxis sich die Fachvertreter geeinigt haben, so dass diese einer inhaltlichen Füllung des Begriffs zugrunde gelegt werden können.

Die gute fachliche Praxis bestimmt sich nach den eben aufgeführten Gesetzen v.a. anhand von Grundsätzen, die entweder im Gesetz aufgeführt werden (§ 17 Abs. 2 Satz 2 BBodSchG)²⁰⁰, oder das Gesetz sieht eine Berücksichtigungspflicht hinsichtlich der Grundsätze vor (§ 2a Abs. 1 Satz PflSchG)²⁰¹. § 1a Abs. 2 Düngemittelgesetz²⁰² definiert die gute fachliche Praxis knapp im Gesetz und ermächtigt das BMELF²⁰³, die gute fachlichen Praxis durch Grundsätze näher zu bestimmen (§ 1a Abs. 3 Nr.1 Düngemittelgesetz).

¹⁹⁹Das Bundesnaturschutzgesetz kennt diesen Begriff nur im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung. Dabei geht es nicht um die gute fachliche Praxis der Eingriffsregelung, sondern um die „gute fachliche Praxis bei der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung ... [die] in der Regel nicht den ... Zielen und Grundsätzen“ von Naturschutz und Landschaftspflege widerspricht (§ 8 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG).

²⁰⁰Der genaue Gesetzestext lautet: „Zu den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gehört insbesondere, daß

1. die Bodenbearbeitung unter Berücksichtigung der Witterung grundsätzlich standortangepaßt zu erfolgen hat,
2. die Bodenstruktur erhalten oder verbessert wird,
3. Bodenverdichtungen, ... so weit wie möglich vermieden werden,
4. Bodenabträge durch eine standortangepasste Nutzung, ... möglichst vermieden werden,
5. die naturbetonten Strukturelemente der Feldflur, ... die zum Schutz des Bodens notwendig sind, erhalten werden,
6. die biologische Aktivität des Bodens durch entsprechende Fruchtfolgegestaltung erhalten oder gefördert wird,
7. der standorttypische Humusgehalt des Bodens, ... erhalten wird.“ (§ 17 Abs. 2 Satz 2 BBodSchG)

²⁰¹„Zur guten fachlichen Praxis gehört, daß die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes und der Schutz des Grundwassers berücksichtigt werden.“ (§ 23a Abs. 1 Satz 3 PflSchG)

²⁰²Nach § 1 a Abs. 2 Düngemittelgesetz gehört zur guten fachlichen Praxis eine Pflanzendüngung, die sich nach Art, Menge und Zeit an den Bedarf der Pflanzen und des Bodens unter Berücksichtigung der im Boden verfügbaren Nährstoffe und organischen Substanzen sowie an den Standort- und Anbaubedingungen zu orientieren hat.

²⁰³Die vollständige Bezeichnung lautet: 'Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten'.

Das Vorgehen für Vereinbarungen zur guten fachlichen Praxis ist dadurch gekennzeichnet, dass verschiedene Fachinstitutionen und -behörden zu einer gemeinsamen Verständigung kommen. Beispielsweise sieht § 2a Abs. 2 PflSchG vor, dass das

„Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ... unter Beteiligung der Länder und unter Berücksichtigung des Standes der wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie den Erfahrungen der Pflanzenschutzdienste und des Personenkreises, der Pflanzenschutzmaßnahmen durchführt, die Grundsätze für die Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz“

erstellt. SANDEN & SCHOENECK (1998, § 17, Rn. 12) weisen ausdrücklich darauf hin, dass der Katalog der Grundsätze zur guten fachlichen Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung auf einen Konsens zwischen den Agrarministern von Bund und Ländern zurückzuführen ist. Darüber hinaus enthält das PflSchG und das Düngemittelgesetz eine Einvernehmensregelung hinsichtlich der Grundsätze zwischen dem BMELF, dem Gesundheitsministerium und dem BMUNR²⁰⁴ (§ 2a Abs. 2 Satz 2 PflSchG) bzw. nur mit dem BMUNR (§ 1a Abs. 3 Düngemittelgesetz). Solche Grundsätze oder Vorgaben zum Vorgehen in Bezug auf Vereinbarungen liegen für die örtliche Landschaftsplanung nicht vor.

Auf die örtliche Landschaftsplanung übertragen bedeutet dies, dass die gute fachliche Praxis von verschiedenen Institutionen und Organisationen (z.B. Umweltministerien, LANA, Naturschutzfachbehörden, Natur- und Umweltschutzverbände) sowie unter Einbeziehung der Erfahrungen der Planungspraxis (z.B. BDLA, SRL, freie Planungsbüros) und der Kenntnisse aus Wissenschaft und Forschung definiert werden sollte.²⁰⁵

Die Ausführungen nach § 7a Abs. 5 WHG und § 3 Abs. 6 BImSchG zum „Stand der Technik“ beziehen sich in erster Linie auf Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen. Damit soll ein „Technikniveau“ angegeben werden, das dem Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren entspricht und deren praktische Eignung schon erfolgreich erprobt ist. Fortschrittliche Verfahren sind nicht mit dem wirksamsten bzw. technisch bestmöglichen Verfahren gleichzusetzen²⁰⁶. Vielmehr erfolgt die Bestimmung des Standes der Technik unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit bzw. die Anwendung der „besten verfügbaren Techniken“ hat sich am Maßstab der wirtschaftlich und technisch vertretbaren Verhältnisse zu orientieren^{207 208}. Für die Bestimmung der guten fachlichen Praxis örtlicher Landschaftsplanung kann daraus gefolgert werden, Verfahren und Methoden zur Erfassung und

²⁰⁴Die vollständige Bezeichnung lautet: „Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“.

²⁰⁵LORZ (1989, § 6, Anm. 3) sieht in der Bestimmung der guten fachlichen Praxis eine „generelle Anwendungsnorm“ und weist besonders darauf hin, dass erst mit der Zeit eine Konkretisierung des Begriffes im Pflanzenschutz erfolgt ist.

²⁰⁶Vgl. FELDHAUS & ET AL. (1999, §3, Anm. 19); CZYCHOWSKI (1998, § 7a, Rn. 45), der dazu ausführt: „Um das in jedem Fall ‚wirksamste Verfahren‘ braucht es sich nicht zu handeln. Gefordert ist der - in den Grenzen der Verhältnismäßigkeit ... - realisierbare Fortschritt“.

²⁰⁷Vgl. CZYCHOWSKI (1998, § 7a, Rn. 49)

²⁰⁸FELDHAUS & ET AL. (1999, § 3, Anm. 19) listet bezogen auf den Immissionsschutz Kriterien auf, die fortschrittliche Verfahren zu erfüllen haben und weist darauf hin, dass der „Stand der Technik ... das dem wirksamsten angenäherte, optimale, technisch vernünftige Verfahren [widerspiegelt]. Die Ermittlung des

Bewertung des Naturhaushalts und ästhetischer Qualitäten von Natur und Landschaft anzuwenden, die sich in der Praxis bewährt haben und die vom Aufwand her vertretbar sind. Das Gleiche gilt für Vorgehensweisen zur Aufstellung und Umsetzung von Landschaftsplänen.

Für die gute fachliche Praxis der örtlichen Landschaftsplanung liegen bis jetzt keine Definitionen, beispielsweise in Form von Grundsätzen, vor.²⁰⁹ Im Hinblick auf die Darstellung der guten fachlichen Praxis im Rahmen dieser Arbeit ergibt sich daraus, auf Veröffentlichungen zurückzugreifen, die entweder einen Konsens innerhalb einer Organisation (z.B. BDLA, Naturschutzfachbehörden) darstellen bzw. beispielhaft für die Handhabung des Themas gelten (z.B. Modell-Landschaftspläne). Darüber hinaus wird auf Veröffentlichungen zurückgegriffen, an denen verschiedene Fachvertreter beteiligt gewesen sind (z.B. LANA), da diese Publikationen verschiedene Erfahrungen und Positionen zur landschaftsplanerischen Praxis repräsentieren, die als („erster“) gemeinsamer Nenner bezeichnet werden können.

4.2.2 Inhaltliche und formale Anforderungen der Praxis

4.2.2.1 Anforderungen des Berufsstandes und der Naturschutzverwaltungen

Für die Darstellung der Anforderungen des Berufsstandes werden Veröffentlichungen des BDLA²¹⁰, einer bundesweit tätigen Organisation der Landschaftsarchitekten, ausgewählt, die sich ausdrücklich auf die Landschaftsplanung beziehen. Formuliert werden vom BDLA allgemeine Anforderungen an die Landschaftsplanung, ohne speziell auf die örtliche Landschaftsplanung einzugehen.

Mit Bezug auf die gesetzlichen Grundlagen orientiert sich der BDLA in seinen Anforderungen an die Landschaftsplanung an dem gesamten Zielspektrum gemäß der §§ 1 und 2 BNatSchG. Besonders wird von ihm hervorgehoben, dass die Sicherung der nachhaltigen Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sich auf alle im Gesetz aufgeführten Naturgüter und deren Leistungen bezieht und keine Reduzierung auf die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Erholungsvorsorge impliziert²¹¹. Eine flächendeckende Landschaftsplanung hält der BDLA in der Regel für unverzichtbar, von der nur in „begründeten Ausnahmefällen“ abgesehen werden kann²¹².

Standes der Technik ist nicht nur Akt der Tatsachenfeststellung, sondern auch ein Bewertungs- und Abwägungsvorgang“.

²⁰⁹Als erste Ansätze in diese Richtung kann zum einen das vom BfN in Auftrag gegebene laufende Forschungsprojekt „Fachliche und organisatorische Grundlagen für die Aufstellung anerkannter Standards für Methoden und Verfahren im Naturschutz und für die Einrichtung eines entsprechenden Expertengremiums“ angesehen werden. Ziel des Vorhabens „ist die Erhöhung der Qualität und Umsetzbarkeit naturschutzfachlicher Methoden der Analyse, Bewertung und Planung durch die Entwicklung allgemein anerkannter Regelwerke auf untergesetzlicher Ebene, die das Vorgehen in den einschlägigen Bereichen standardisieren. ... Es wird angestrebt, eine Auswahl an Methoden und Verfahren vorzuschlagen, die als „Stand von Wissenschaft und Technik“ im Bereich des Naturschutzes zu werten sind.“ [BERNOTAT ET AL. \(1999, S. 3f.\)](#) Zum anderen weist [KNICKEL \(1999, S. 122\)](#) auf ein derzeit laufendes Forschungsprojekt (F+E-Vorhaben des BfN) hin, das sich mit der Entwicklung eines Kriterienkatalogs zur Bewertung der guten fachlichen Praxis beschäftigt. Dabei geht es um die Auswirkungen der Landwirtschaft mit dem Untersuchungsschwerpunkt biotische Ressourcen (Fauna und Flora) und Biodiversität.

²¹⁰Die genaue Bezeichnung lautet: „Bund Deutscher LandschaftsArchitekten“.

²¹¹Vgl. [BDLA \(1992, S. 3\)](#).

²¹²Vgl. [BDLA \(1992, S. 11\)](#).

Veröffentlichungen des BDLA können, ohne dass der Bezug explizit hergestellt wird, als Anforderungen an den örtlichen Landschaftsplan interpretiert werden. So sollte er die Arbeitsschritte Bestandsaufnahme, Status-quo-Prognose und Bewertung, Erarbeitung einer Zielkonzeption, Maßnahmen zu deren Realisierung umfassen²¹³. Im Rahmen der Planung muss sich der Landschaftsplan mit den Auswirkungen sämtlicher Raumnutzungen auf Natur und Landschaft befassen²¹⁴, bestehende und zu erwartende „Verträglichkeiten und Unverträglichkeiten“ aufzeigen und Vorschläge zur gesamträumlichen Ordnung, zu Nutzungsarten und -intensitäten unter Berücksichtigung der Bestandsaufnahme und Bewertung ableiten²¹⁵. Mit dem letztgenannten stellt der BDLA eine konkrete, wenn nicht sogar weitergehende Forderung als die Umweltjuristen, da er ausdrücklich den Anspruch formuliert, Vorschläge zur gesamträumlichen Ordnung, also für die räumliche Gesamtplanung, zu entwickeln. Somit soll der Landschaftsplan nicht nur Forderungen zur Beseitigung oder Vermeidung von Beeinträchtigungen und Schäden stellen, sondern auch Vorschläge für Ansätze alternativer gesamträumlicher Konzepte erarbeiten.

Die einzelnen inhaltlichen Aspekte, die im Plan zu behandeln sind, werden vom BDLA im Vergleich mit den rechtlichen Vorgaben konkreter gefasst. So sind im Landschaftsplan Aussagen zu treffen zu

- Erhaltung und Entwicklung der naturraumspezifischen Vielfalt von Arten und Lebensgemeinschaften sowie Erhaltung typischer und/oder seltener abiotischer Standortbedingungen;
- Sicherung und Entwicklung siedlungsnaher Freiräume und Grünflächen, zum Schutz natur- und kulturräumtypischer Landschaftsbilder, historischer Kulturlandschaften sowie erlebnisreicher Erholungslandschaften;
- Sicherung und Förderung biologisch funktionsfähiger Böden sowie Schutz der Böden vor Überbauung, Erosion und Immissionen;
- Sicherung, Förderung und Wiederherstellung von unbeeinträchtigten Grund- und Oberflächengewässern sowie von naturnahen Fließgewässersystemen;
- Schutz des Bioklimas und unbeeinträchtigter Luft durch Schutz und Entwicklung von Frischluftentstehungsgebieten, Förderung von Luftaustauschprozessen u.ä.²¹⁶.

Darüber hinaus wird in neueren Veröffentlichungen des BDLA, bedingt durch die Novellierung des Baugesetzbuchs²¹⁷, besonders auf eine landschaftsplanerische Ausgleichskonzeption abgehoben, die auf der Grundlage eines Zielkonzeptes und der Bewertung der Siedlungsentwicklung der Gemeinde Vorschläge zur „Vermeidung von Eingriffen und zur Bestimmung der Ausgleichsflächen und -maßnahmen im Gemeindegebiet“ darstellt²¹⁸.

²¹³Vgl. BDLA (1992, S. 12).

²¹⁴Vgl. BDLA (1992, S. 4).

²¹⁵Vgl. BDLA (1992, S. 12).

²¹⁶Vgl. BDLA (1992, S. 6ff.) und BDLA (1998, S. 2f.).

²¹⁷Das novellierte BauGB trat am 1.1.1998 in Kraft. Mit der Novellierung wurde die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung in das BauGB verlagert.

²¹⁸BDLA (1998, S. 5f.)

Tabelle 4.5: Anforderungen des Berufsstands

Anforderungen	Erläuterungen durch den BDLA	Konkretisierung durch die HOAI
Bestandsaufnahme und Bewertung	<ul style="list-style-type: none"> • Erfassung und Bewertung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (Boden, Gewässer, Klima / Luft, Pflanzen- und Tierwelt) sowie der Voraussetzungen zur Erholungsvorsorge • Darstellung der bestehender und zu erwartender Auswirkungen sämtlicher Raumnutzungen auf Natur und Landschaft sowie deren ökosystemarer Zusammenhänge insbesondere Analyse und Bewertung der Siedlungsentwicklung bzw. einzelner Siedlungserweiterungsflächen • Darstellung von Nutzungskonflikten 	<ul style="list-style-type: none"> • Bestandsaufnahme einschließlich voraussichtlicher Veränderungen von Natur und Landschaft, d.h. Erfassen aufgrund vorhandener Unterlagen und örtlicher Erhebungen, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> – größere naturräumliche Zusammenhänge und siedlungsgeographische Entwicklungen; Naturhaushalt; landschaftsökologische Einheiten; Landschaftsbild; Schutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile; – Erholungsgebiete und -flächen, ihre Erschließung sowie Bedarfssituation; – Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler; Flächennutzungen; voraussichtliche Änderungen aufgrund städtebaulicher Pläne, Fachplanungen und anderer Eingriffe in Natur und Landschaft • Bewerten des Landschaftsbilds sowie der Leistungsfähigkeit des Zustands, der Faktoren und der Funktionen des Naturhaushalts, insbesondere hinsichtlich <ul style="list-style-type: none"> – der Empfindlichkeit – besonderer Flächen- und Nutzungsfunktionen – nachteiliger Nutzungsauswirkungen – geplanter Eingriffe in Natur und Landschaft • Feststellung von Nutzungs- und Zielkonflikten
Zielkonkretisierung	<p>Darstellung einer Zielkonzeption im Hinblick auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Entwicklung naturraumspezifischer Vielfalt von Arten und Lebensgemeinschaften • Schutz natur- und kulturräumtypische Landschaftsbilder sowie Sicherung und Entwicklung erlebnisreiche Landschaften und Landschaftselemente für freiraumbezogene Erholungsformen • Sicherung und Förderung biologisch funktionsfähiger Böden • Sicherung und Förderung der Funktionsfähigkeit der Wasserkreisläufe • Schutz der Entlastungswirkung des Bioklimas und unbeeinträchtigter Luft • Entwicklung einer räumlichen und inhaltlichen Konzeption zur Vermeidung von Eingriffen und zur Bestimmung der Ausgleichsflächen und -maßnahmen im Gemeindegebiet (Ausgleichskonzeption) als Teil der Zielkonzeption 	<ul style="list-style-type: none"> • Darlegung der Entwicklungsziele, insbesondere in Bezug auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Pflege natürlicher Ressourcen, das Landschaftsbild, die Erholungsvorsorge, den Biotop- und Artenschutz, den Boden-, Wasser- und Klimaschutz sowie Minimierung von Eingriffen (und deren Folgen) in Natur und Landschaft

Tabelle 4.5: Fortsetzung: Anforderungen des Berufsstands

Anforderungen	Erläuterungen durch den BDLA	Konkretisierung durch die HOAI
Handlungsvorschläge	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung notwendiger Maßnahmen und Erfordernisse zur Verwirklichung der Zielkonzeption <i>Im Einzelnen:</i> • Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung von Gebieten und Einzelobjekten für den Arten- und Biotopschutz sowie zur Erhaltung der typischen und/oder seltenen abiotischen Standortbedingungen • Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung siedlungsnaher Freiräume und Grünflächen • Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung natur- und kulturraumspezifischer Landschaftsbilder, historischer Kulturlandschaften sowie erlebnisreicher Erholungslandschaften, z.B. Schutzmaßnahmen vor Beeinträchtigungen wie Lärm und Luftverunreinigungen • Maßnahmen zur Sicherung und Förderung der natürlichen Vielfalt der Bodeneigenschaften und des Bodenlebens sowie zum Schutz belebter Böden vor Überbauung, Erosion und Immissionen • Maßnahmen zur Sicherung und Wiederherstellung von unbeeinträchtigten Grund- und Oberflächengewässern sowie von naturnahen Fließgewässersystemen • Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Frischluftstehungsgebieten, zur Förderung von Luftaustauschprozessen • Maßnahmen zum Schutz des Menschen vor Lärm in den Bereichen Wohnen, Arbeiten und Erholung sowie zum Schutz der Lebensräume wildlebender Tiere vor Lärm • Maßnahmen zur Vermeidung und Beseitigung von Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft • Darstellung von Vorschlägen zur gesamträumlichen Ordnung 	<ul style="list-style-type: none"> • Darlegung der im Einzelnen angestrebten Flächenfunktionen einschließlich notwendiger Nutzungsänderungen, insbesondere für <ul style="list-style-type: none"> – landschaftspflegerische Sanierungsgebiete – Flächen für landschaftspflegerische Entwicklungsmaßnahmen – Freiräume einschließlich Sport-, Spiel- und Erholungsflächen – Vorrangflächen und -objekte des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Flächen für Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, für besonders schutzwürdige Biotope oder Ökosysteme sowie für Erholungsvorsorge – Flächen für landschaftspflegerische Maßnahmen in Verbindung mit sonstigen Nutzungen, Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Bezug auf die oben genannten Eingriffe • Vorschläge für Inhalte, die für die Übernahme in andere Planungen, insbesondere in die Bauleitplanung, geeignet sind • Hinweise auf landschaftliche Folgeplanungen und -maßnahmen sowie kommunale Förderprogramme
Formal	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung eines Planwerks 	<ul style="list-style-type: none"> • Text und Karte mit Erläuterungsbericht
Verbindlichkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Begründungspflicht für nicht übernommene Aussagen des Landschaftsplans 	<ul style="list-style-type: none"> • Erfassen von vorliegenden Äußerungen der Einwohner (im Rahmen der Bestandsaufnahme) • Beteiligung an der Mitwirkung von Verbänden nach § 29 BNatSchG • Mitwirkung an der Abstimmung des Vorentwurfs mit der zuständigen Naturschutzbehörde • Abstimmen des Vorentwurfs mit dem Auftraggeber
Verfahren / Prozessgestaltung	<ul style="list-style-type: none"> • Sachliche und zeitliche Verzahnung von Landschaftsplanung und Bauleitplanung • Umfassende Beteiligung der Öffentlichkeit, z.B. in Richtung formeller und informeller Bürgerbeteiligung sowie Beteiligung der Verbände 	

Bezogen auf den Planungsprozess stellt der BDLA die Anforderung, zum einen umfassender als bisher die Öffentlichkeit zu beteiligen²¹⁹, beispielsweise im Rahmen formeller und informeller Bürgerbeteiligung. Zum anderen sollte vom Verfahren her die Landschaftsplanung und die räumliche Gesamtplanung „sachlich und zeitlich verzahnt“ ablaufen²²⁰, damit frühzeitig die Aussagen des Landschaftsplans in anderen Planungen berücksichtigt werden können.

Wenn ergänzend zu den Anforderungen des Berufsstands die nach § 45a Abs. 2 HOAI zu erbringenden Leistungen für den Landschaftsplan betrachtet werden, stellen sich die Anforderungen noch differenzierter dar. Die HOAI enthält konkrete Vorgaben, wie die Aufgabenstellung für den jeweiligen Landschaftsplan zu ermitteln ist, an welchen Kriterien sich die Bewertung zu orientieren hat (Empfindlichkeit, besondere Flächen- und Nutzungsfunktionen, nachteilige Nutzungsauswirkungen, geplante Eingriffe in Natur und Landschaft) und auf welche Flächenfunktionen im Entwicklungsteil besonders eingegangen werden sollte (z.B. landespflegerische Sanierungsgebiete, Freiräume einschließlich Sport-, Spiel- und Erholungsflächen, Flächen für landespflegerische Maßnahmen in Verbindung mit sonstigen Nutzungen). Darüber hinaus wird auf die Einbeziehung der Äußerungen der Bevölkerung schon in der Phase der Bestandsaufnahme hingewiesen. Auch wenn nach dem Urteil des BGH vom 24.10.1996²²¹ die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) nicht so interpretiert werden kann, dass sie Vorgaben für den Inhalt von Landschaftsplänen enthält²²², soll sie an dieser Stelle mitaufgeführt werden. Nach allgemeiner Auffassung wird die HOAI zur Bestimmung der Sachaufgabe Landschaftsplanung herangezogen²²³.

Eine Zusammenfassung der Anforderungen des BDLA und nach HOAI enthält die Tabelle 4.5.

Die Länderarbeitsgemeinschaft für Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA), ein Zusammenschluss der obersten Naturschutzbehörden auf Bundesebene, hat Mindestanforderungen an die örtliche flächendeckende Landschaftsplanung aufgestellt²²⁴, die unabhängig von den einzelnen, z.T. weitergehenden Länderregelungen als „qualitative Ansprüche“ an die örtliche Landschaftsplanung gesehen werden²²⁵. Als vorrangige Aufgabe der örtlichen Landschaftsplanung sieht die LANA die Darstellung einer Konzeption sowie umsetzungsorientierter Erfordernisse und Maßnahmen für eine „umfassende Erhaltung, Wiederherstellung und Neugestaltung von Natur und Landschaft“²²⁶.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient der örtliche Landschaftsplan, der sich in einen Teil mit Bestandsaufnahme und Bewertung des gegenwärtigen Zustands von Natur und Landschaft (Zif. I) und einen zweiten Teil mit der Darstellung des angestrebten Zustands (Zif. II)

²¹⁹Vgl. BDLA (1992, S. 16); BDLA (1998, S. 12f.).

²²⁰BDLA (1992, S. 5)

²²¹Vgl. Az.: VII ZR 283/95.

²²²Vgl. WIRZ (1998b, S. 7); er weist darauf hin, dass Leistungsbilder der HOAI nicht anderes als „Gebührentatbestände zur Berechnung des Honorars“ darstellen.

²²³Vgl. GASSNER (1995, S. 92ff.).

²²⁴Der Beschluss zu den Mindestanforderungen an den Inhalt der flächendeckenden örtlichen Landschaftsplanung wurde auf der 64. LANA-Sitzung am 8./9. September 1994 in Schwerin gefasst.

²²⁵Vgl. LANA (1995, S. 3).

²²⁶LANA (1995, S. 2).

gliedert. Im Vergleich zu den Anforderungen des Rechts und des BDLA werden von der LANA die einzelnen fachlichen Inhalte, abgeleitet aus den Zielen und Grundsätzen der §§ 1 und 2 BNatSchG und Ländernaturschutzgesetze, detaillierter aufgeführt (vgl. Tab. 4.6). Im Rahmen der Bestandsaufnahme und Bewertung soll eine „allgemeine Darstellung“ der abiotischen und biotischen Naturgüter sowie der Landschaft erfolgen und eine „besondere Darstellung“ von „Arten und Lebensgemeinschaften“, „Landschaftsbild und Landschaftserleben“, „Boden“, „Wasser“ und „Klima“²²⁷ vorgenommen werden: Für diesen Teil des Landschaftsplans werden Hinweise für die Bewertung sowie zum methodischen Vorgehen gegeben, beispielsweise die Durchführung einer flächendeckenden Biotopkartierung als Basis für die Darstellung schutzwürdiger Lebensräume mit bedeutsamen Arten und Lebensgemeinschaften. Darstellungen zum angestrebten Zustand von Natur und Landschaft umfassen das Leitbild (allgemeine Entwicklungsziele) und die Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (Entwicklungsteil des Landschaftsplans)²²⁸. Die im Entwicklungsteil des Landschaftsplans vorgeschlagenen Erfordernisse und Maßnahmen sollen sich auf den Schutz, die Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft sowie auf einzelne Flächennutzungen (z.B. Landwirtschaft, Wald) beziehen²²⁹.

Ein besonderes Augenmerk legt die LANA auf die Bewältigung von Eingriffsfolgen. Der Landschaftsplan kann Aussagen zur Eingriffserheblichkeit und zur Kompensation von zu erwartenden Eingriffen durch die Bauleit- oder Fachplanung treffen²³⁰. Inwieweit der Landschaftsplan auch Vorschläge für Kompensationsmaßnahmen zu enthalten hat, lässt die LANA offen und verweist zum einen auf den jeweiligen Detaillierungsgrad des Landschaftsplans und zum anderen auf das landschaftsplanerische Konzept (Leitbild sowie Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen), das Hinweise für die Umsetzung von Kompensationsanforderungen bereit hält²³¹. Spezielle Anforderungen an die Erfassung der Auswirkungen von Raumnutzungen auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die ästhetischen Qualitäten, an die Darstellung bestehender oder zukünftiger Konflikte sowie an die fachinterne Abwägung sind in den Mindestanforderungen der LANA nicht enthalten. Im Hinblick auf die Verwertbarkeit der örtlichen Landschaftsplanung für die Bauleitplanung oder andere Fachplanungen empfiehlt die LANA, bei der Darstellung der Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf deren spätere Integration bzw. Umsetzung in andere Planungen oder Vorhaben zu achten²³².

Bezogen auf den Planungsprozess sieht die LANA zunehmende Schwierigkeiten in der Kommunikation zwischen den beteiligten Akteuren²³³, die sich in Akzeptanzbarrieren der landschaftsplanerischen Zielvorstellungen niederschlagen. Es wird vorgeschlagen, dem Planungsprozess größeres Gewicht als bisher beizumessen. Expertengespräche mit allen wichtigen lokalen Akteuren, Bildung planungsbegleitender Arbeitskreise und Professiona-

²²⁷ Vgl. LANA (1995, S. 4ff.).

²²⁸ Vgl. LANA (1995, S. 7ff.).

²²⁹ Vgl. LANA (1995, S. 9ff.).

²³⁰ Vgl. LANA (1995, S. 3).

²³¹ Vgl. LANA (1995, S. 4).

²³² Vgl. LANA (1995, S. 9).

²³³ Vgl. LANA (1995, S. 12).

Tabelle 4.6: Anforderungen der LANA

Anforderungen	Erläuterungen durch die LANA
Vorgaben	<ul style="list-style-type: none"> • Aussagen überörtlicher Landschaftsplanungen • Beachtung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung
Bestandsaufnahme und Bewertung	<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Darstellung der abiotischen und biotischen Naturgüter sowie der Landschaft <i>Besondere Darstellung im Hinblick auf:</i> • Darstellung von schutzwürdigen Lebensräumen mit örtlich, regional und landesweit bedeutsamen Arten und Lebensgemeinschaften <i>methodisch: flächendeckende Biotop-/Nutzungstypenkartierung</i> • Darstellung der nach Naturschutzrecht besonders geschützten Lebensräume, einschließlich der nach § 20c BNatSchG geschützten Biotope • Darstellung von sonstigen Flächen mit besonderer Bedeutung für gefährdete Arten • Darstellung von belasteten oder entwicklungsbedürftigen Lebensräumen • Darstellung der Landschaftsteile mit hoher Vielfalt, Eigenart und Schönheit, insbesondere aufgrund landschaftsprägender oder kulturhistorischer bedeutsamer Nutzungen, Strukturen und Elemente • Darstellung der Landschaftsteile, in denen Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie das Landschaftserleben in besonderem Maße beeinträchtigt sind • Darstellung von Flächen, die aufgrund ihrer natürlichen Beschaffenheit und Lage für naturbezogene Erholung von Bedeutung sind oder sein können • Darstellung von Bereichen, die einen schutzwürdigen natürlichen oder naturnahen Bodenaufbau oder kulturhistorisch bedeutsame Böden aufweisen • Darstellung von gestörten Bereichen, in denen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen zu beachten, zurückzuführen oder zu beheben sind • Darstellung der für die Grundwasserbildung besonders bedeutsamen Bereiche und der Gebiete mit hohem natürlichen Grundwasserstand • Darstellung der Gebiete mit Beeinträchtigungen und Gefährdungen des Wasserhaushalts durch Verschmutzungen, Versiegelung, Grundwasserfreilegung und Grundwasserentnahme • Darstellung naturnaher Fließgewässer einschließlich Auenbereiche und naturnaher stehender Gewässer • Darstellung beeinträchtigter Gewässer- und Uferbereiche einschließlich verrohrter Abschnitte und beeinträchtigter Abflußverhältnisse • Darstellung der für den Luftaustausch und die Kaltluftentstehung bedeutsamen Flächen
Zielkonkretisierung	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung des angestrebten Zustands von Natur und Landschaft (Leitbild) über <ul style="list-style-type: none"> – die anzustrebende Qualität von Boden, Wasser und Luft / Klima, – den anzustrebenden Erhalt und die Entwicklung von naturraumtypischen, naturbetonten und nutzungsbetonten Ökosystemen – die anzustrebende naturraumtypische, kulturbedingte Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft
Handlungsvorschläge	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung von Erfordernissen und Maßnahmen zur Erreichung der Schutz-, Pflege- und Entwicklungsziele <i>Im Einzelnen:</i> • Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft <ul style="list-style-type: none"> – Darstellung der nach Naturschutzrecht ausgewiesenen und noch auszuweisenden Schutzgebiete und der einzeln geschützten Landschaftsbestandteile sowie Darstellung der weiteren für den Biotopverbund wichtigen Flächen, insbesondere Puffer- und Vernetzungsflächen für die vorhandenen und auszuweisenden Schutzgebiete und -objekte – Darstellung der Flächen mit besonderer Bedeutung für Artenschutzmaßnahmen – Darstellung von Flächen für sonstige Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, in denen auch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausgeführt werden können – Darstellung der für das Landschaftsbild und das Landschaftserleben besonders bedeutsamen Bereiche, geowissenschaftlich schutzwürdige Bereiche

Tabelle 4.6: Fortsetzung: Anforderungen der LANA

Anforderungen	Erläuterungen durch die LANA
. . Handlungs- vorschläge	<ul style="list-style-type: none"> – Anforderungen an Flächen mit besonderen Freizeit- und Erholungsfunktion • Anforderungen an Flächen mit besonderen Freizeit- und Erholungsfunktionen <ul style="list-style-type: none"> – Darstellung von Flächen für die naturverträgliche Erholung einschließlich notwendiger Ordnungs- und Gestaltungsmaßnahmen – Darstellung der vorhandenen und geplanten Grün- und Erholungsflächen nach ihrer jeweiligen besonderen Zweckbestimmung, z.B. Parkanlagen ... landschaftliche Erholungsschwerpunkte – Darstellung der bedeutsamen linearen und punktuellen Erholungseinrichtungen wie z.B. Hauptwander-, Reit- und Radwege, ... – Darstellung der Grün- und Erholungsflächen mit erhöhten Anforderungen an die Sicherung und Entwicklung von Arten und Biotopschutzfunktionen, die gestalterische Einbindung, die Berücksichtigung gartendenkmalpflegerischer Belange, den Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer • Anforderungen an die Siedlungsstruktur und -entwicklung <ul style="list-style-type: none"> – Darstellung der für geplante und absehbare bauliche Entwicklungen geeigneten Bereiche – Darstellung der Bereiche mit erhöhten Anforderungen an die Rückhaltung und Versickerung des Niederschlagswassers, die kleinräumige Verbesserung des Stadtklimas, die Sicherung und Entwicklung von Arten- und Biotopfunktionen, die Ausstattung mit Freiflächen für die landschaftsbezogene Erholung in Verdichtungsräumen, die gestalterische Einbindung in Natur und Landschaft • Anforderungen an landwirtschaftliche Flächennutzungen <ul style="list-style-type: none"> – Darstellung der Flächen mit besonderen Anforderungen an Art und Intensität der Nutzung aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes, der Erhaltung eines funktionsfähigen Naturhaushalts - insbesondere die Schutzgüter Wasser und Boden-, der Erhaltung kulturhistorisch wertvoller Landschaften – Darstellung von Bereichen, in denen die vorhandenen gliedernden und verbindenden Kleinstrukturen zu erhalten sind – Darstellung von Bereichen mit Defiziten an gliedernden und verbindenden Kleinstrukturen mit Angaben des anzustrebenden Ausstattungsgrads – Darstellung von Bereichen mit besonderen Anforderungen in Sonderkulturflächen, wie z.B. Wein, Hopfen, Gartenbau – Darstellung der Flächen, die auch nach Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung offen zu halten sind • Anforderungen an Waldflächen <ul style="list-style-type: none"> – Darstellung der Waldflächen mit besonderen Anforderungen an Pflege und Bewirtschaftung aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes, der Erhaltung eines funktionsfähigen Naturhaushalts - insbesondere der Schutzgüter Wasser und Boden -, der Erhaltung kulturhistorisch wertvoller Wälder, des Landschaftsbilds und der Erholung • Anforderungen an Flächen für die Nutzung oberflächennaher Rohstoffe <ul style="list-style-type: none"> – aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes, der Erhaltung eines funktionsfähigen Naturhaushalts - insbesondere die Schutzgüter Wasser und Boden-, der Erhaltung wertvoller Landschaften (geologisch, geomorphologisch, kulturhistorisch) • Anforderungen an Flächen für sonstige Nutzungen - wie Ver- und Entsorgungsanlagen, Verkehr <ul style="list-style-type: none"> – aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes, der Erhaltung eines funktionsfähigen Naturhaushalts - insbesondere die Schutzgüter Wasser und Boden-, der Erhaltung wertvoller Landschaften (geologisch, geomorphologisch, kulturhistorisch)
Formal	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellungen in Text und Karten im Maßstab des Flächennutzungsplans
Verbindlichkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Orientierung der Darstellungen an Planungen, Maßnahmen und Vorhaben, über die die Inhalte des Landschaftsplans umgesetzt werden können
Verfahren / Prozess- gestaltung	<ul style="list-style-type: none"> • Expertengespräche mit allen wichtigen lokalen Akteuren • Bildung von planungsbegleitenden Arbeitskreisen

lisierung in der Vermittlung landschaftsplanerischer Inhalte sind mögliche Instrumente zur Gestaltung des Planungsprozesses²³⁴.

Eine Zusammenfassung der Anforderungen der LANA enthält die Tabelle 4.6.

Ergänzend zu den Anforderungen der LANA soll knapp auf die Broschüre „Landschaftsplanung - Inhalte und Verfahrensweise -“, die vom BMU herausgegeben wird, eingegangen werden. Diese Veröffentlichung wurde von Vertretern der Universität Hannover²³⁵ erarbeitet und durch das BMU und BfN fachlich begleitet. In dieser BMU-Veröffentlichung werden ebenfalls konkrete inhaltliche Aufgaben für die Landschaftsplanung benannt, die sich ebenfalls auf die Sicherung und Entwicklung der Schutzgüter Pflanzen- und Tierwelt, Natur- und Landschaftserleben sowie Boden, Wasser, Luft und Klima beziehen. Für die einzelnen Schutzgüter werden Hinweise zu deren Darstellung gegeben²³⁶, die durch Kartenausschnitte und Legenden ergänzt werden. Weitergehend als die LANA wird in der BMU-Veröffentlichung auf den Ablauf der Landschaftsplanung eingegangen. Neben der Darstellung der Schritte, die im Rahmen der Erarbeitung und Umsetzung der Landschaftsplanung zu vollziehen sind, wird ausführlich auf die Möglichkeiten zur Umsetzung eingegangen, beispielsweise die Integration landschaftsplanerische Inhalte in den Flächennutzungsplan grafisch aufbereitet²³⁷. Darüber hinaus wird der Zusammenarbeit unterschiedlicher Akteure für die Erarbeitung und Umsetzung der Landschaftsplanung ein größeres Gewicht beigegeben, Beispiele für die Gestaltung des Planungsprozesses aufgeführt („Runde Tische“, Führungen in der Landschaft, Bürgerfragestunden) und die Notwendigkeit der Öffentlichkeitsarbeit herausgestellt²³⁸.

Einen Überblick über die in der BMU-Broschüre genannten Anforderungen enthält die Tabelle 4.7.

4.2.2.2 Gute fachliche Praxis in Niedersachsen

Die Darstellung der guten fachlichen Praxis in Niedersachsen erfolgt zum einen anhand der Anforderungen der Fachbehörde für Naturschutz (jetzt NLÖ²³⁹), die Hinweise zum Landschaftsplan 1989 (FACHBEHÖRDE FÜR NATURSCHUTZ (1989)) als Empfehlung herausgegeben hat. Zum anderen wird sich an den Darstellungen und Aussagen des Land-

²³⁴Vgl. LANA (1995, S. 13).

²³⁵Außer dieser Broschüre (BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (1997)) liegen zurzeit keine aktuellen Anforderungen zur (örtlichen) Landschaftsplanung vor, an denen Vertreter der Hochschulen beteiligt waren.

²³⁶Beispielsweise sollen für das Erleben von Natur und Landschaft im Rahmen der Landschaftsplanung folgende Aspekte dargestellt werden: „Gebiete mit Bedeutung für das Natur- und Landschaftserleben, Beeinträchtigungen durch vorhandene und geplante Nutzungen (einschließlich Freizeit- und Erholungsnutzung), Möglichkeiten zur Minderung vorhandener oder Vermeidung voraussehbarer Beeinträchtigungen, Entwicklungsziele ...“ BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (1997, S. 28)

²³⁷Vgl. BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (1997, S. 32f.).

²³⁸Vgl. BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (1997, S. 36f.).

²³⁹Die genaue Bezeichnung lautet: Niedersächsisches Landesamt für Ökologie.

Tabelle 4.7: Anforderungen des BMU

Anforderungen	Erläuterungen durch die BMU-Broschüre
Vorgaben	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung der Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung
Bestandsaufnahme und Bewertung	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung von Gebieten mit Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, vor allem für die in ihrem Bestand gefährdeten Arten und die besonders geschützten Biotope • Darstellung von Gebieten mit Bedeutung für das Natur- und Landschaftserleben • Darstellung von Gebieten mit Bedeutung für den Bodenschutz, die Funktionsfähigkeit des Wasserhaushalts, den Immissionsschutz und den Klimaausgleich • Darstellung der Beeinträchtigungen dieser Funktionen durch vorhandene und geplante Nutzungen
Zielkonkretisierung	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung von langfristig angestrebten Leitbildern • Darstellung von Entwicklungszielen für <ul style="list-style-type: none"> – Tier- und Pflanzenarten, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume – die Erlebnisqualität im besiedelten und unbesiedelten Bereich – für Boden, Wasser Luft und Klima
Handlungsvorschläge	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung von Erfordernisse und Maßnahmen zur Erreichung der Ziele <i>Im Einzelnen:</i> • Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Tier- und Pflanzenarten, ihren Lebensgemeinschaften und Lebensräumen • Maßnahmen zur Entwicklung der Erlebnisqualität, einschließlich der Erreichbarkeit und Zugänglichkeit geeigneter Räume • Maßnahmen zum Schutz des Bodens durch den Schutz der Regulations-, Produktions- und Standortfunktionen durch Vermeidung von Wind- und Wassererosion, Bodenverbrauch und -versiegelung, Schadstoffeintrag • Maßnahmen zum Erhalt von Böden mit hoher natürlicher Fruchtbarkeit, zur Sicherung von seltenen Böden sowie zum Schutz besonders gefährdeter und empfindlicher Böden (z.B. Zersetzungs- und Sackungsrisiko von Moorböden) • Maßnahmen zur Sicherung der Grundwasserqualität und zur Grundwasserneubildung • Maßnahmen zum Erhalt der Selbstreinigungsfähigkeit und zur Sicherung der Abflussregulation der Oberflächengewässer • Maßnahmen zum Immissionsschutz (Luftverbesserung, Lärmschutz), z.B. durch Erhaltung und Entwicklung von Vegetationsstrukturen • Maßnahmen zum Klimaausgleich durch Erhaltung und Entwicklung von Frischluftentstehungsgebieten und Abflussbahnen in belasteten Gebieten • Maßnahmen zur Minderung vorhandener oder zur Vermeidung voraussehbarer Beeinträchtigungen • Darstellung von Möglichkeiten zur Umsetzung landschaftsplanerischer Aussagen, z.B. durch <ul style="list-style-type: none"> – rechtsverbindliche Planungen, Genehmigungen und Regelungen nach den Naturschutzgesetzen – Grunderwerb und vertragliche Regelungen – sonstige Initiativen von Privatpersonen und Institutionen
Formal	<ul style="list-style-type: none"> • Text und Karten
Verbindlichkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung von Vorschläge für die Integration der landschaftsplanerischen Aussagen in die Bauleitplanung und anderer möglicher Fachplanungen
Verfahren / Prozessgestaltung	<ul style="list-style-type: none"> • Beispiele für die Gestaltung der Zusammenarbeit: <ul style="list-style-type: none"> – Informationsaustausch, unregelmäßig stattfindende Abstimmungsgespräche mit Vertretern unterschiedlicher Fachdisziplinen; planungsbegleitende Arbeitskreise oder Runde Tische; Führungen in der Landschaft, Bürgerfragestunden, öffentlich angekündigte Pflanzaktionen • Öffentlichkeitsarbeit, z.B. durch Presse, öffentliche Veranstaltungen, spezielles Informationsmaterial (z.B. Broschüren)

schaftsplans für die Stadt Oldenburg orientiert, der nach Auskünften des NLÖ als Muster-Landschaftsplan²⁴⁰ betrachtet werden kann²⁴¹. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Landschaftsplan sein Augenmerk besonders auf die Erfassung und Bewertung der Tierwelt legt²⁴². Um Wiederholungen zu den rechtlichen Anforderungen zu vermeiden, wird vor allem auf darüber hinausgehende Konkretisierungen bzw. Ergänzungen oder Abweichungen eingegangen.

Inhaltliche Anforderungen an den Landschaftsplan

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die im Folgenden näher dargestellten Anforderungen der guten fachlichen Praxis in Niedersachsen im Vergleich zu den rechtlichen Anforderungen umfangreicher und konkreter formuliert sind. Ergänzend zu den rechtlichen Anforderungen schlagen Fachbehörde und der Landschaftsplan Oldenburg vor, einen Überblick über das Plangebiet zu geben, der die verwaltungsmäßige Zuordnung der Gemeinde, die historische Entwicklung der Landschafts- und Siedlungsstruktur sowie die Darstellung der naturräumlichen Grundlagen umfasst. Zum Letztgenannten zählen nach Angaben des Landschaftsplans eine kurze und übersichtliche Darstellung der Geologie und des Reliefs, der Bodentypen, der Oberflächengewässer, des Grundwassers und der Überschwemmungsgebiete sowie der klimatischen Situation im Gemeindegebiet.

Die knappen Angaben des Rechts zur Darstellung des gegenwärtigen und des zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft im Rahmen von Bestandsaufnahme und Bewertung werden dahingehend konkretisiert, dass im Sinne der §§ 1 und 2 BNatSchG und NNatG die Gesamtheit der abiotischen und biotischen Ressourcen sowie der ästhetischen Qualitäten von Natur und Landschaft zu behandeln sind. Der Landschaftsplan Oldenburg erläutert darüber hinaus, welche inhaltlichen Aspekte der Schutzgüter im Einzelnen zu betrachten sind. Beispielsweise sind bei der Darstellung von Klima/Luft Frischluftentstehungsgebiete, Frischluftschneisen und Beeinträchtigungen durch Emissionen aufzuführen.

Der anzustrebende Zustand von Natur und Landschaft soll in Form eines Leitbilds erfolgen, das einen Zustand der Gemeinde beschreibt, der idealtypisch den Anforderungen der §§ 1 und 2 NNatG entsprechen würde. Ergänzend dazu formuliert der Landschaftsplan Oldenburg Zielvorstellungen für vorab gebildete Funktionsräume²⁴³. Die aus rechtlicher Sicht geforderte Darstellung der naturschutzinternen Abwägung wird vermutlich bei der Erarbeitung des Landschaftsplans vorgenommen, aber weder die „Hinweise '89“ noch der Muster-Landschaftsplan enthalten ausdrückliche Aussagen hierzu.

²⁴⁰Der Landschaftsplan Bremervörde, der auch finanziell durch das Land Niedersachsen gefördert wurde, ist nach Auskünften des NLÖ nicht als Muster-Landschaftsplan anzusehen.

²⁴¹Das NLÖ wäre bei der Erstellung des Landschaftsplans beratend tätig, und das Land Niedersachsen hat Teile des Landschaftsplans gefördert.

²⁴²Diese Schwerpunktsetzung wurde vorgenommen, um den Umfang und die Relevanz faunistischer Kartierungen für Planungsaussagen bestimmen zu können. Nähere Angaben zu diesem Aspekt enthält der wissenschaftliche Teil des Landschaftsplans, der nicht zur Veröffentlichung bestimmt ist (IBL UMWELTPLANUNG AND V. STILLGER LANDSCHAFTSPLANUNG (1996, S. VII)).

²⁴³Um die Bearbeitung des Landschaftsplans handhabbarer zu machen, wurden Funktionsräume für das Stadtgebiet gebildet. Als Kriterien zur Abgrenzung wurden „naturräumliche Landschaftseinheiten“, „prägende Biotopstrukturen“, „aktuelle Nutzungen und ihre Entwicklungsgeschichte“ sowie „vom Menschen geschaffene einschneidende Grenzen (z.B. Bundesautobahnen)“ herangezogen (IBL UMWELTPLANUNG AND V. STILLGER LANDSCHAFTSPLANUNG (1996, S. 20)).

Die Anforderungen der guten fachlichen Praxis in Niedersachsen hinsichtlich des Handlungskonzepts mit den erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung der Zielvorstellungen weisen unterschiedliche Akzentsetzungen auf. Die Hinweise der Fachbehörde orientieren sich stark an den Handlungsmöglichkeiten der Gemeinde²⁴⁴, so dass der Eindruck entstehen kann, Vorschläge für Maßnahmen zur Vorbereitung und Ausweisung schutzwürdiger Landschaftsbestandteile nach NNatG sollten nicht oder nur am Rande eines Landschaftsplans thematisiert werden. Dies gilt ebenso für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege wildlebender Tiere und wildwachsender Pflanzen. Vermutlich ist dazu ein Wandel in den fachlichen Ansichten eingetreten, denn im Landschaftsplan Oldenburg, der sieben Jahre später als die „Hinweise ’89“ erstellt wurde, wird auf diese inhaltlichen Anforderungen explizit eingegangen²⁴⁵. Der Landschaftsplan enthält Vorschläge für die Darstellung lokaler Flächenschutzprogramme für ausgewählte Ökosystemtypen²⁴⁶ wie etwa das Fließgewässerschutzsystem, das Gehölz- und Fledermausprogramm. Im Hinblick auf Anforderungen an die gute fachliche Praxis können die ausführlichen Flächenschutzprogramme nur Beispielcharakter besitzen, da sie einen besonderen Schwerpunkt dieses Landschaftsplans bilden und nicht generell auf andere Landschaftspläne übertragbar sind.

Keine Übereinstimmung zwischen den „Hinweisen ’89“ und dem Landschaftsplan Oldenburg besteht hinsichtlich der Gestaltung und Nutzung von Freiräumen für freiraumbezogene Erholungsmöglichkeiten, die aus rechtlicher Sicht gegeben sein sollten. Der Musterlandschaftsplan stellt dazu ein Konzept zusammenhängender Grünverbindungen vor²⁴⁷, während dieser Aspekt von der Fachbehörde nicht angesprochen wird.

Zu den darzustellenden Handlungsvorschlägen gehören ebenfalls landschaftsplanerische Aussagen zur Kompensation absehbarer Eingriffe. Die Anforderungen des Rechts können dahingehend interpretiert werden, dass Eingriffe sowohl seitens der Bauleitplanung als auch durch andere Planungsträger zu analysieren, zu bewerten und Vorschläge zu deren Vermeidung, Ausgleich oder Ersatz zu unterbreiten sind. Für die gute fachliche Praxis bilden jedoch die durch die Bauleitplanung vorgesehenen Eingriffe den zentralen Betrachtungspunkt für die Anwendung der Eingriffsregelung²⁴⁸. Der Landschaftsplan Oldenburg listet Flächen mit geplanten Bebauungsabsichten auf, ermittelt anhand eines erläuterten Bewertungsverfahrens den voraussichtlichen Kompensationsbedarf unter Berücksichtigung des maximal zu erwartenden Eingriffs und nimmt eine räumliche Zuordnung von Eingriffs- und Kompensationsflächen vor²⁴⁹. Darüber hinaus gibt der Landschaftsplan Hinweise zur Eingriffsminimierung auf der Ebene des Bebauungsplans. Die Behandlung der Eingriffsregelung auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung, die im Landschaftsplan im Vergleich zu den Hinweisen der Fachbehörde weitaus ausführlicher ausfällt, ist wahrscheinlich auf das 1993

²⁴⁴Vgl. [FACHBEHÖRDE FÜR NATURSCHUTZ \(1989, S. 60f.\)](#).

²⁴⁵Vgl. [IBL UMWELTPLANUNG AND V. STILLGER LANDSCHAFTSPLANUNG \(1996, S. 120ff.\)](#).

²⁴⁶Der Landschaftsplan führt dazu aus: „Diese [die Flächenschutzprogramme] wurden aus landesweiten Programmen entwickelt oder greifen andere naturschutzfachliche Ansätze auf. Die damit festgelegten Bereiche sind als Vorrangflächen für den Naturschutz anzusehen.“ ([IBL UMWELTPLANUNG AND V. STILLGER LANDSCHAFTSPLANUNG \(1996, S. 125f.\)](#)).

²⁴⁷Vgl. [IBL UMWELTPLANUNG AND V. STILLGER LANDSCHAFTSPLANUNG \(1996, S. 136ff.\)](#).

²⁴⁸Vgl. [FACHBEHÖRDE FÜR NATURSCHUTZ \(1989, S. 62\)](#); [IBL UMWELTPLANUNG AND V. STILLGER LANDSCHAFTSPLANUNG \(1996, S. 145ff.\)](#).

²⁴⁹Vgl. [IBL UMWELTPLANUNG AND V. STILLGER LANDSCHAFTSPLANUNG \(1996, S. 150\)](#).

in Kraft getretene Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz zurückzuführen, das die abschließende Anwendung der Eingriffsregelung auf der Ebene der Bauleitplanung regelt.

Konflikte zwischen den landschaftsplanerischen Aussagen und denen des Flächennutzungsplans darzustellen, ist eine Anforderung, die nur vom Landschaftsplan Oldenburg erhoben wird. Weder aus Sicht des niedersächsischen Rechts noch seitens der Fachbehörde wird darauf ausdrücklich verwiesen, obwohl dies schon in den rechtlichen Anforderungen zu § 6 BNatSchG dargestellt wird (vgl. Kap. 4.1.3). Eine andere Anforderung, die nur von der Fachbehörde aufgestellt wird, bezieht sich auf die Übernahme landschaftsplanerischer Aussagen in die Bauleitplanung. Der Landschaftsplan soll Vorschläge entwickeln, welche flächenbezogenen Inhalte für eine Integration geeignet sind, und darüber hinaus einen Plan enthalten,

„der unter Verwendung der Planzeichen nach BauGB die mögliche Umsetzung des Landschaftsplans in den Flächennutzungsplan darstellt“ (FACHBEHÖRDE FÜR NATURSCHUTZ (1989, S. 62)).

Hierzu ist die Frage zu stellen, inwieweit dies als eine Anforderung der guten fachlichen Praxis zu betrachten ist, da weder der Muster-Landschaftsplan noch andere niedersächsische Landschaftspläne einen solchen „Integrationsplan“ aufführen.

Ferner empfiehlt die Fachbehörde, auf Änderungs- und Fortschreibungsbedarf bestehender Bauleitpläne, ggf. erforderliche Detailpläne oder Gutachten (z.B. Pflege- und Entwicklungspläne, spezielle Artenhilfsprogramme) oder fehlende Daten im Landschaftsplan hinzuweisen. Die Darstellung von Prioritäten zur Umsetzung - aus rechtlicher Sicht nicht thematisiert - wird von der Fachbehörde und den Verfassern des Landschaftsplans Oldenburg unterschiedlich gehandhabt: Die „Hinweise '89“ enthalten die grundsätzliche Anforderung, Dringlichkeiten darzulegen²⁵⁰. Hingegen werden im Muster- Landschaftsplan Prioritäten an die Adresse der Bauleitplanung in der Form formuliert, dass die Stadt vorrangig diejenigen Bereiche entwickeln soll, wo aus Sicht der Landschaftsplanung die wenigsten Konflikte zu erwarten sind²⁵¹. Zugleich sollen die für die lokalen Flächenschutzprogramme ausgewählten Bereiche als Vorrangflächen für den Naturschutz gelten.

Formale Anforderungen

Die Anforderungen des Rechts an die Form des Landschaftsplans werden dahingehend konkretisiert, dass die Hinweise der Fachbehörde ein Gliederungsschema für den Text vorschlagen, das im Landschaftsplan Oldenburg modifiziert aufgegriffen wird. Bezüglich der Karten hat sich in der guten fachlichen Praxis herausgebildet, einen Plan mit den Zielen und Maßnahmen im Maßstab des Flächennutzungsplans sowie weitere Karten zu erstellen, z.B. zur Bestandserfassung und Bewertung einzelner Schutzgüter oder zu Konflikten.

²⁵⁰ Vgl. FACHBEHÖRDE FÜR NATURSCHUTZ (1989, S. 60).

²⁵¹ Vgl. IBL UMWELTPLANUNG AND V. STILLGER LANDSCHAFTSPLANUNG (1996, S. 143f.).

Tabelle 4.8: Fachliche Anforderungen an die niedersächsische Landschaftsplanung

Anforderungen	Konkretisierung durch die Fachbehörde für Naturschutz ('89)	Konkretisierung durch den Muster-LP Oldenburg (1996)
Vorgaben	<ul style="list-style-type: none"> • Verwendung des Landschaftsrahmenplans als Grundlage und Konkretisierung seiner Aussagen 	<ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung und Ergänzung der Aussagen des Landschaftsrahmenplans
Überblick über das Plangebiet	<ul style="list-style-type: none"> • Verwaltungstechnische Zuordnung • Geschichtliche Entwicklung des Gemeindegebiets mit seiner naturräumlichen Zuordnung 	<ul style="list-style-type: none"> • Verwaltungsmäßige Zuordnung / Lage im Raum • Darstellung der naturräumlichen Grundlagen (Geologie und Relief, Boden, Wasser - Oberflächengewässer, Grundwasser u. Überschwemmungsgebiete -, Klima / Luft, naturräumliche Einheiten) • Landschafts- und Siedlungsstruktur • Bestimmung von Funktionsräumen anhand der Kriterien 'naturräumliche Landschaftseinheiten, prägende Biotopstrukturen, aktuelle Nutzungen und ihre Entwicklungsgeschichte, vom Menschen geschaffene einschneidende Grenzen (z.B. BAB)'
Bestandsaufnahme und Bewertung	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung des gegenwärtigen Zustands von Natur und Landschaft einschließlich der vorhandenen Belastungen <p><i>Darstellung der Teilaspekte:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Arten und Lebensgemeinschaften der Tier- und Pflanzenwelt und ihre Lebensräume • Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft (als Voraussetzung für Natur- und Landschaftserleben) • Boden, Wasser, Luft/Klima • Darstellung voraussichtlicher Änderungen sowie absehbarer Gefährdungen • Darstellung der aus Naturschutzsicht wichtigen Bereiche <p><i>methodisch: flächendeckende Kartierung der Biototypen und -strukturen im Maßstab 1:5.000; zusätzlich: i.d.R. Erfassung ausgewählter Pflanzen- und Tierarten mit Zeigerfunktion; Erfassung sollte gemäß der jeweiligen Erfassungsprogramme der Fachbehörde für Naturschutz erfolgen; Anlage eines Baumkatasters für die Ortslagen in Ergänzung der flächendeckenden Kartierung</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung übergeordneter bzw. überregionaler Fachpläne und Programme • Darstellung des gegenwärtigen Zustands und der Bewertung von Natur und Landschaft <p><i>Im Einzelnen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Boden (Zustandsbeschreibung; Beeinträchtigungen und Beeinträchtigungsrisiken wie Bodenerosion, Versauerungsgefährdung, Schadstoffeinträge, Bodenversiegelung; Bewertung; Darstellung wichtiger Bereiche) • Wasser (Zustandsbeschreibung - Oberflächengewässer: Gewässergüte; Grundwasser: Grundwasserneubildung; Retentionsvermögen; Nutzung der Grundwasservorräte -; Beeinträchtigungen und Beeinträchtigungsrisiken wie Nitrat-/Nährstoff- und Schadstoffeintragsgefährdungen in das Grundwasser, Schadstoffeinträge, Grundwasserentnahme, Gewässerausbau, Bodenversiegelung; Bewertung; Darstellung wichtiger Bereiche) • Klima / Luft und Lärm (Zustandsbeschreibung des Klimas des offenen Landschaftsraumes: Frischluftentstehungsgebiete, Frischluftschneisen, Lärm- und Windschutzgebiete sowie des Klimas des zusammenhängend besiedelten Bereichs: lufthygienisch/klimatische Belastungsschwerpunkte, "Wärmeinseln"; lufthygienische Situation; Beeinträchtigungen durch Versiegelung, Emissionen bzw. Immissionen, Lärm; Bewertung; Darstellung wichtiger Bereiche) • Arten und Lebensgemeinschaften sowie deren Lebensräume (Beschreibung und Bewertung der Biototypen; Bestandsbewertung Flora/Vegetation; Fledermäuse, Brutvögel, Bestimmung von Gastvögeln, Bestandsbewertung Kriechtiere, Lurche, Libellen, Heuschrecken, Laufkäfer, wasserlebende wirbellose Tiere; Gesamtbewertung 'Arten und Lebensgemeinschaften') • Vielfalt, Eigenart und Schönheit - Naturerleben - (Zustandsbeschreibung und -bewertung anhand von die Landschaft positiv prägenden Merkmalen und

Tabelle 4.8: . . . Fortsetzung: Anforderungen an die niedersächsische Landschaftsplanung

Anforderungen	Konkretisierung durch die Fachbehörde für Naturschutz ('89)	Konkretisierung durch den Muster-LP Oldenburg (1996)
	<p>Störelementen: Darstellung wichtiger Bereiche)</p> <ul style="list-style-type: none"> Erfassung der zu erwartenden Änderungen im Planungsraum z.B.: Veränderungen durch den FNP; in der Umsetzung befindliche Maßnahmen; Vorhaben mit Plangenehmigungen und -feststellungen; Maßnahmen der Stadt Oldenburg oder anderer Planungsträger 	<ul style="list-style-type: none"> Darstellung des gesamtstädtischen Leitbilds (= hypothetisches Bild eines idealen Landschaftszustands) Darstellung der funktionsraumbezogenen Zielvorstellungen
Zielkonkretisierung	<ul style="list-style-type: none"> Darstellung des Leitbilds (= Zustand des Planungsgebiets, der den Anforderungen der §§1 und 2 NNatG entsprechen würde) 	<ul style="list-style-type: none"> Darstellung von Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele
Handlungsvorschläge	<p><i>Im Einzelnen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für schutzwürdige Landschaftsbestandteile nach § 28 NNatG Hinweise und Anforderungen an gemeindliche Nutzungen und Vorhaben (z.B. Siedlungsbau, Gewässerunterhaltung, Bau und Unterhaltung von Gemeindestraßen) zur Verwirklichung des Zielkonzepts unter Berücksichtigung bestehender oder zukünftiger Beeinträchtigungen und Gefährdungen Hinweise für weitere Naturschutzmaßnahmen der Gemeinde, die sie als Eigentümerin oder über Förderprogramme durchführen kann Aufzeigen ggf. erforderlicher Detailpläne oder Gutachten (z.B. Pflege- und Entwicklungspläne, spezielle Artenhilfsprogramme) Nachrichtliche Übernahme der schutzwürdigen Teile von Natur und Landschaft (§§ 24 bis 28 NNatG) aus dem LRP Darlegen von Prioritäten Aufzeigen fehlender Daten Anforderungen an Nutzungen und Vorhaben im Regelungsbereich anderer Behörden und öffentlicher Stellen, d.h. Entwicklung von Vorschläge zu bestehenden Nutzungen, wie die Beeinträchtigungen minimiert und wie zur Verwirklichung der Naturschutzziele beigetragen werden kann; Abschätzung und Darstellung der Auswirkungen auf Natur und Landschaften geplanter Maßnahmen Anforderungen an die Bauleitplanung, d.h. Entwicklung von Vorschläge, welche flächenbezogenen Inhalte des Landschaftsplans sich grundsätzlich für die Übernahme in die Bauleitplanung eignen Vorschläge zur Vermeidung, Minimierung oder zum Ausgleich bzw. Ersatz bei abschabaren Änderungen der Bauleitpläne, die Eingriffe nach § 7ff NNatG 	<p><i>Im Einzelnen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Erhaltungs-, Sicherungs-, Optimierungs- und Neugestaltungsmaßnahmen zu Boden, Wasser, Klima / Luft; Arten und Lebensgemeinschaften; Arten und Biotopschutz; Landschaftsbild und Naturerleben Erhaltungs-, Sicherungs-, Optimierungs- und Neugestaltungsmaßnahmen im Hinblick auf die Bauleitplanung, wie etwa Gestaltung des Siedlungsstrands und der Bauflächen, Grünverbindungen Vorschläge zur Ausweisung schutzwürdiger Landschaftsbestandteilen nach NNatG sowie Darstellung bereits ausgewiesener schutzwürdiger Landschaftsbestandteile nach NNatG Darstellung der besonders geschützten Biotope nach § 28 a, des besonders geschützten Feuchgrünlands nach § 28 b und der Wallhecken nach § 33 NNatG sowie Maßnahmen zu deren Schutz Darstellung lokaler Flächenschutzprogramme für ausgewählte Ökosystemtypen (= Vorrangflächen für den Naturschutz) wie das Fließgewässerschutzsystem, Kleingewässer-, Grünland-, Gehölz-, Baum-, Sukzessionsflächen-, Fledermaus-, Kriechtier-, Lurchprogramm Erhaltungs-, Sicherungs-, Optimierungs- und Neugestaltungsmaßnahmen für die Verwirklichung zusammenhängender Grünverbindungen ("Grüner Stern Oldenburg") Darstellung von Konflikten zwischen FNP und LP Benennung von Prioritäten hinsichtlich der Realisierung von Bebauungsabsichten der Stadt Darstellung geeigneter Bereiche zur Verwirklichung von Kompensationsmaßnahmen Hinweise zur Eingriffsminimierung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung

Tabelle 4.8: . . . Fortsetzung: Anforderungen an die niedersächsische Landschaftsplanung

Anforderungen	Konkretisierung durch die Fachbehörde für Naturschutz ('89)	Konkretisierung durch den Muster-LP Oldenburg (1996)
<p>vorbereiten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufzeigen von Änderungs- oder Fortschreibungsbedarf der bestehenden Bauleitpläne • Plan, der unter Verwendung der Planzeichen nach BauGB die "mögliche Umsetzung des Landschaftsplanes in den Flächennutzungsplan darstellt." (S.62) 	<ul style="list-style-type: none"> • Text mit Abbildungen und Tabellen • Karten (20 Karten in unterschiedlichen Maßstäben) z.B. 'Zustandsbeschreibung/-Bewertung zu Boden, Wasser, Klima/Luft' (1:20.000), 'Arten und Lebensgemeinschaften - Bestandsbewertung, Flora, Fledermäuse u.a. und Gesamtbewertung' (1:50.000), 'Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes - Bestand und Bewertung' (1:20.000), 'Ziele und Maßnahmen' (1:10.000), 'Voraussichtliche Änderungen - Konflikte sowie Kompensationsflächen' (1:20.000), 'Veränderungen Vorentwurf - Entwurf - endgültige Fassung' (1:50.000) 	<ul style="list-style-type: none"> • Anforderungen an andere Nutzungen wie etwa Landwirtschaft, Wasserwirtschaft, Erholung und Sport, Verkehr, Bodenabbau, Forstwirtschaft etc.
<p>Formal</p> <ul style="list-style-type: none"> • Text (anhand des vorgeschlagenen Gliederungsschemas) • Plan im Maßstab des FNP (1:5.000 oder 1:10.000) • - soweit erforderlich - räumlich konkrete Darstellung von Beeinträchtigungen in zusätzlichen (Arbeits-) Karten 	<ul style="list-style-type: none"> • Erarbeitung des Landschaftsplans parallel zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans • Öffentliche Auslegung der Vorentwürfe (FNP, LP) im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung • Beteiligung der TÖB und Verbände zu den Vorentwürfen • Beratung in Ausschüssen und im Rat der Stadt • Öffentliche Auslegung der Entwürfe (FNP, LP) und anschließende Beratung • Zur Kenntnisnahme des Landschaftsplans im Rat der Stadt 	<ul style="list-style-type: none"> • Text mit Abbildungen und Tabellen • Karten (20 Karten in unterschiedlichen Maßstäben) z.B. 'Zustandsbeschreibung/-Bewertung zu Boden, Wasser, Klima/Luft' (1:20.000), 'Arten und Lebensgemeinschaften - Bestandsbewertung, Flora, Fledermäuse u.a. und Gesamtbewertung' (1:50.000), 'Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes - Bestand und Bewertung' (1:20.000), 'Ziele und Maßnahmen' (1:10.000), 'Voraussichtliche Änderungen - Konflikte sowie Kompensationsflächen' (1:20.000), 'Veränderungen Vorentwurf - Entwurf - endgültige Fassung' (1:50.000)
<p>Verfahren / Prozessgestaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorschlag für einen idealtypischen Verfahrensablauf (Auszug): <ul style="list-style-type: none"> * Beschluss des Gemeinderates zur Erstellung eines Landschaftsplans * Beratung der Gemeinde durch die untere Naturschutzbehörde * Beteiligung der Naturschutzverbände * Gemeinsame Besprechungen zwischen Gemeinde, Planungsbüro und unterer Naturschutzbehörde * Informationsgespräche mit Behörden und öffentlichen Stellen, deren Vorhaben von den Darstellungen des Landschaftsplans berührt werden * Beschluss oder Kenntnisnahme des Gemeinderats zum Landschaftsplan * Aufbereitung für die Öffentlichkeit * Übernahme in den Flächennutzungsplan - soweit möglich - * Fortschreibung des Landschaftsplans bei Bedarf 	<ul style="list-style-type: none"> • Erarbeitung des Landschaftsplans parallel zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans • Öffentliche Auslegung der Vorentwürfe (FNP, LP) im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung • Beteiligung der TÖB und Verbände zu den Vorentwürfen • Beratung in Ausschüssen und im Rat der Stadt • Öffentliche Auslegung der Entwürfe (FNP, LP) und anschließende Beratung • Zur Kenntnisnahme des Landschaftsplans im Rat der Stadt 	<ul style="list-style-type: none"> • Erarbeitung des Landschaftsplans parallel zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans • Öffentliche Auslegung der Vorentwürfe (FNP, LP) im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung • Beteiligung der TÖB und Verbände zu den Vorentwürfen • Beratung in Ausschüssen und im Rat der Stadt • Öffentliche Auslegung der Entwürfe (FNP, LP) und anschließende Beratung • Zur Kenntnisnahme des Landschaftsplans im Rat der Stadt
<p>Sonstiges</p> <ul style="list-style-type: none"> • Konzeption für die Öffentlichkeitsarbeit, z.B. <ul style="list-style-type: none"> * Zusammenfassung der Aussagen des Landschaftsplanes in einer Broschüre, * Merkblätter zu Einzelthemen des Landschaftsplanes, Aufforderung zur Mitarbeit * Ausstellung * Dia-Vorträge und / oder Führungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung der Änderungen im Planungsverlauf (Änderungen Vorentwurf und Entwurf und weitere Änderungen bis zur endgültigen Fassung) 	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung der Änderungen im Planungsverlauf (Änderungen Vorentwurf und Entwurf und weitere Änderungen bis zur endgültigen Fassung)

Verfahren

Die Anforderungen der guten fachlichen Praxis an das Verfahren zielen darauf ab, Informationsgespräche mit Behörden und öffentlichen Stellen zu führen, die Öffentlichkeit, Verbände und Träger öffentlicher Belange möglichst frühzeitig zu beteiligen sowie einen Beschluss zur freiwilligen Selbstbindung an die Aussagen des Landschaftsplans im Rat der Stadt / Gemeinde anzustreben. Die Fachbehörde weist besonders darauf hin, dass die untere Naturschutzbehörde durch Beratungstätigkeit oder durch Teilnahme an Besprechungen zwischen Gemeinde und Planer zu beteiligen ist.

In diesem Zusammenhang dokumentiert der Landschaftsplan Oldenburg Änderungen, die im Planungsverlauf an dem Landschaftsplan vorgenommen wurden. Es wird dargestellt, welche Änderungen zwischen Vorentwurf und Entwurf sowie bis zur endgültigen Fassung des Landschaftsplans vorgenommen wurden. Das Verfahren wurde so gestaltet, dass die Erarbeitung des Landschaftsplans parallel zum Flächennutzungsplan erfolgte und der Landschaftsplan mit dem Flächennutzungsplan ausgelegt wurde. Zudem wurde eine intensive und frühzeitige Bürgerbeteiligung durchgeführt, die Träger öffentlicher Belange und Verbände einbezogen und in den Ausschüssen über die Planungen beraten. Mit der abschließenden Beschlussfassung im Stadtrat hat sich die Stadt Oldenburg verpflichtet, bei allen Planungen der Stadt, die Aussagen des Landschaftsplans zu berücksichtigen²⁵².

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die Anforderungen der guten fachlichen Praxis für Niedersachsen im Verhältnis zu den rechtlichen Anforderungen keine gravierenden und grundsätzliche Unterschiede aufweisen. Besonders ist hervorzuheben, dass die Anforderungen der Fachbehörde und des Muster-Landschaftsplans an Bestandsaufnahme und Bewertung die rechtlichen Anforderungen konkretisieren und das inhaltliche Spektrum der erforderlichen Maßnahmen zur Verwirklichung des Leitbilds und der landschaftsplanerischen Ziele stärker ausdifferenzieren, wobei einige unterschiedliche Akzentsetzungen (z.B. Orientierung auf die Handlungsmöglichkeiten der Gemeinde, Vorschläge für Kompensationsflächen) zwischen den „Hinweisen '89“ und den Darstellungen des Landschaftsplans bestehen. Über die Anforderungen des Rechts hinausgehend sind Vorschläge, die Maßnahmen adressatenbezogen zu formulieren, ein Konzept für die Öffentlichkeit zu erarbeiten oder durch den Planungsprozess bedingte Änderungen in den planerischen Aussagen zu dokumentieren.

4.2.2.3 Gute fachliche Praxis in Hessen

Da in Hessen keine Empfehlungen des zuständigen Ministeriums für die Handhabung der örtlichen Landschaftsplanung in der Praxis vorliegen wie beispielsweise in Niedersachsen und zudem keine Modell- bzw. Muster-Landschaftspläne durch die Regierungsbezirke gefördert oder eindeutig benannt werden können, wird an dieser Stelle auf eine Darstellung der guten fachlichen Praxis in Hessen verzichtet. Zudem ist die Frage zu stellen, inwieweit die Anforderungen des Rechts überhaupt von fachlicher Seite zu ergänzen sind, da sie bezogen auf die örtliche hessische Landschaftsplanung sehr ausführlich und detailliert formuliert sind (vgl. Kap. 4.4).

²⁵²Vgl. IBL UMWELTPLANUNG AND V. STILLGER LANDSCHAFTSPLANUNG (1996, S. II).

4.2.2.4 Gute fachliche Praxis in Rheinland-Pfalz

Für die Bestimmung der guten fachlichen Praxis der örtlichen Landschaftsplanung in Rheinland-Pfalz werden die veröffentlichten Modell-Landschaftsplanungen Winnweiler, Osthofen und Obere Kyll herangezogen, die aus Sicht des Landesamtes für Umweltschutz zur Information der Öffentlichkeit über den „Stand der Technik“ in der rheinland-pfälzischen Landschaftsplanung dienen²⁵³. GILLICH (1998, S. 20), Landschaftsarchitekt und Mitglied des BDLA in Rheinland-Pfalz erklärt dazu:

„Dabei [bei der Information der Öffentlichkeit und bei den „Oppenheimer Arbeitstagen“²⁵⁴, Anmerk. d. Verf.] wurden Standards gesetzt, die in den Veröffentlichungen des Landes zu den Landschaftsplanungen Winnweiler, Osthofen und Obere Kyll dargelegt sind.“

Ergänzend sei auf den von KIEMSTEDT & WIRZ (1993) erarbeiteten Leitfaden „Landschaftsplanung in der vorbereitenden Bauleitplanung“ verwiesen, der nicht näher betrachtet werden soll, da er nach mündlichen Auskünften des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht (LfUG) zurückgezogen wurde und nicht mehr die Meinung des Landesamtes wiedergibt.

Ebenfalls wird in diesem Kapitel, um Wiederholungen zu vermeiden, nur auf wesentliche Übereinstimmungen und Unterschiede in den Anforderungen an Inhalte, Verfahren und Verbindlichkeit/Integration oder auf besondere Akzentsetzungen zu den bisher dargestellten Anforderungen aus rechtlicher Sicht eingegangen.

Inhaltliche Anforderungen an den landespflegerischen Planungsbeitrag

In ihren inhaltlichen Ausführungen sind die Modell-Landschaftsplanungen ausführlicher als die Anforderungen aus rechtlicher Sicht (vgl. Tab. 4.9). Grundsätzliche Unterschiede innerhalb der einzelnen Landschaftsplanungen bestehen nicht, da sie sich an den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift „Landschaftsplanung in der Bauleitplanung“ orientieren. Ergänzend zu den Darstellungen des Naturraums und der Landschaftsfaktoren heben die Landschaftsplanungen²⁵⁵ auf die Beschreibung der naturräumlichen Gliederung und der historischen Entwicklung der Landschaft ab; die Landschaftsplanung Osthofen gibt darüber hinaus einen Überblick über das Plangebiet (Lage im Raum, Einwohner und Verwaltungszuständigkeit). Das vom Recht vorgegebene inhaltliche Spektrum zur Erfassung und Bewertung des gegenwärtigen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft unter Berücksichtigung der bestehenden Nutzungen wird in den Modell-Landschaftsplanungen ausführlich dargestellt. Unterschiede ergeben sich, wenn § 17 Abs. 2 Nr. 1 LPflG durch die Modell-Landschaftsplanungen so interpretiert wird, dass zwischen Bestandsaufnahme und Bewertung zu differenzieren ist. In diesem Fall unterscheidet sich die Landschaftsplanung Obere Kyll von den anderen darin, dass sie im Rahmen der Bestandsaufnahme keine

²⁵³ Vgl. LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ UND GEWERBEAUF SICHT RHEINLAND-PFALZ (1991a).

²⁵⁴ Gemeinschaftsveranstaltung des BDLA mit der Architektenkammer und dem LfUG.

²⁵⁵ Vgl. LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ UND GEWERBEAUF SICHT RHEINLAND-PFALZ (1991b); LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ UND GEWERBEAUF SICHT RHEINLAND-PFALZ (1991a); LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ UND GEWERBEAUF SICHT RHEINLAND-PFALZ (1992).

Angaben zu den (bio)klimatischen und Bodenverhältnissen enthält, diese aber sehr wohl bewertet. Gesondert gehen die Landschaftsplanungen Winnweiler und Obere Kyll auf die Standortverhältnisse auf der Grundlage der hpnV ein. Eine Beschreibung der Bedeutung des Gemeindegebiets unter tierökologischen Gesichtspunkten wird in den Landschaftsplanungen Winnweiler und Osthofen beschrieben.

Im Rahmen der geforderten Darstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts bewerten alle Modell-Landschaftspläne getrennt nach Arten- und Biotopschutz-, Erholungs-, Boden-, Wasser- und Klimapotenzial den Zustand von Natur und Landschaft unter Berücksichtigung aktueller Gefährdungen und Belastungen. Detaillierter im Vergleich zur Verwaltungsvorschrift „Landschaftsplanung in der Bauleitplanung“²⁵⁶ sind die Angaben von Bewertungskriterien und -stufen, anhand derer Aussagen zu Handlungs- und Entwicklungsbedarf formuliert werden. In Abhängigkeit von den jeweiligen naturräumlichen Bedingungen und den zur Verfügung stehenden Daten werden die einzelnen Potenziale in unterschiedlicher Ausführlichkeit untersucht und dargestellt. Gleichzeitig decken sich die Modell-Landschaftsplanungen mit den in der Verwaltungsvorschrift aufgeführten Funktionen, beispielsweise den bioklimatischen Entlastungsfunktionen von Kalt- und Frischluftgebieten.

Übereinstimmung besteht bei den drei Modell-Landschaftsplanungen auch hinsichtlich der Darstellung der vorhandenen Raumnutzungen und ihrer Auswirkungen auf Natur und Landschaft, die teilweise mit der Beschreibung der Nutzungskonflikte verknüpft wird. Die geforderte Prognose der zu erwartenden Entwicklung von Natur und Landschaft aufgrund ihres gegenwärtigen Zustands und der bestehenden Nutzungen ist in den Modell-Landschaftsplanungen nicht explizit dargelegt, wie dies vielleicht die rechtlichen Anforderungen vermuten lassen. Jedoch erfolgt dies im Zusammenhang mit der Potenzialbewertung (vgl. Landschaftsplanungen Winnweiler, Obere Kyll) bzw. bei der Darstellung der Beeinträchtigungen der Landschaftspotenziale (vgl. Landschaftsplanung Osthofen).

Die landespflegerische Entwicklungskonzeption gliedert sich aus Sicht der guten fachlichen Praxis in zwei Teile. Zum einen wird ein allgemeines Leitbild formuliert, das sich entweder auf das gesamte Gemeindegebiet (vgl. Landschaftsplanung Osthofen) oder auf Entwicklungsräume mit spezifischen Funktionsschwerpunkten (vgl. Landschaftsplanungen Winnweiler, Obere Kyll) bezieht. Zum anderen werden Ziele für die einzelnen Landschaftspotenziale benannt²⁵⁷, deren interne Abwägung innerhalb des Entwicklungskonzepts nicht transparent dargestellt wird, bzw. es wird nur darauf hingewiesen, dass eine Abwägung vorgenommen wurde²⁵⁸. Die zur Verwirklichung der Zielvorstellungen erforderlichen Maßnahmen umfassen inhaltlich die im Rahmen der Bestandsaufnahme und Bewertung angesprochenen Funktionen und entsprechen somit den in der VV formulierten Anforderungen.

²⁵⁶Diese wird im Folgenden als VV abgekürzt.

²⁵⁷Die Ziele für die einzelnen Landschaftspotenziale werden im Erläuterungsbericht vorwiegend im Zusammenhang mit der Potenzialbewertung dargestellt und nicht, wie beispielsweise in Niedersachsen, nach dem Leitbild. Begründet ist dies wahrscheinlich mit der in § 17 Abs. 2 Nr. 1 LPfIG enthaltenen Formulierung, nach der „Flächen, auf denen Landschaftsbestandteile zur Erhaltung eines leistungsfähigen Naturhaushalts oder zur Sicherung von Vielfalt, Eigenart oder Schönheit der Landschaft zu erhalten“ anzugeben sind. Dies kann sowohl als Bewertung als auch auf Zielformulierung verstanden werden.

²⁵⁸Vgl. Landschaftsplanungen Winnweiler, Obere Kyll

Abweichend von der Verwaltungsvorschrift wird in den Modell-Landschaftsplanungen die Darstellung von Maßnahmen zum Ausgleich oder Ersatz künftiger Beeinträchtigungen behandelt. Aus Sicht der guten fachlichen Praxis lässt sich der Ablauf der Landschaftsplanung in zwei Phasen unterteilen: „Angaben und Zielvorstellungen über Natur und Landschaft“ (Teil 1) und „Beurteilung der Umweltverträglichkeit gemeindlicher Vorhaben“ (Teil 2)²⁵⁹. Folglich soll sich erst in der zweiten Phase der Planung mit Vorhaben und Planungen der Gemeinde auseinandergesetzt und Vorschläge zur Kompensation ggf. auftretender Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erarbeitet werden (vgl. Landschaftsplanung Obere Kyll). Diese Zweiphasigkeit dokumentieren ebenfalls die Erläuterungsberichte der Modell-Landschaftsplanungen: Die Landschaftsplanungen Winnweiler und Osthofen beziehen sich auf die erste Phase, während im landespflegerischen Planungsbeitrag Obere Kyll Inhalte beider Phasen getrennt dargestellt werden²⁶⁰. Aus der Zweiphasigkeit kann nicht die Schlussfolgerung gezogen werden, dass nur gemeindliche Vorhaben betrachtet werden, denn die Landschaftsplanung Osthofen analysiert auch absehbare Entwicklungen einzelner Raumnutzungen wie z.B. Verkehr und entwickelt beispielsweise Vorschläge zur Kompensation für einen geplanten Autobahneingriff. Durch die gute fachliche Praxis wird die Anforderung, nur die vorhandenen Raumnutzungen darzustellen, um die Erfassung und Bewertung absehbarer Raumnutzungen erweitert.

Zur Verwirklichung der Zielvorstellungen ergänzt die Landschaftsplanung Osthofen Hinweise zur ihrer Realisierung, indem beispielsweise Vorschläge für einen gemeindlichen Maßnahmenkatalog (Karte mit detaillierter Tabelle) zur Durchgrünung und ökologischen Aufwertung der Flur unterbreitet werden, die der Stadt zur Auswahl und Abgrenzung von Ausgleichsmaßnahmen für unvermeidbare Eingriffe durch Bebauungspläne dienen kann²⁶¹.

Formale Anforderungen

Bezüglich der formalen Anforderungen weisen die Erläuterungsberichte zum landespflegerischen Planungsbeitrag der drei Modell-Landschaftsplanungen ähnliche Gliederungen auf, in denen mit Tabellen, Abbildungen und z.T. mit Fotos die Aussagen veranschaulicht werden. Sie konkretisieren somit die Anforderung des Rechts. In den Landschaftsplanungen Winnweiler und Obere Kyll dienen 20 bzw. 22 Karten in unterschiedlichen Maßstäben zur Darstellung von Bestandsaufnahme und Bewertung sowie der landespflegerischen Zielvorstellungen mit erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen; in der Landschaftsplanung Osthofen enthält der Textteil ergänzend zu den fünf Karten mehrere Abbildungen im Text als Karten (vgl. Tab. 4.9). Die Maßstäbe der Karten mit den landespflegerischen Zielvorstellungen entsprechen dem des Flächennutzungsplans.

²⁵⁹ Vgl. LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ UND GEWERBEAUF SICHT RHEINLAND-PFALZ (1992, S. 2).

²⁶⁰ In der Veröffentlichung „Landschaftsplanung Obere Kyll“ wird der 1. Teil als Kurzfassung dargestellt, der 2. Teil enthält die gemarkungswise Darstellung der wesentlichen landespflegerischen Zielvorstellungen und die Vereinbarkeit mit gemeindlichen Vorhaben.

²⁶¹ Vgl. LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ UND GEWERBEAUF SICHT RHEINLAND-PFALZ (1991a, S. 77f.).

Integration/Verbindlichkeit

Aus Sicht der guten fachlichen Praxis bestehen unterschiedliche Möglichkeiten die Integration übernahmefähiger landschaftspflegerischer Inhalte in die Bauleitplanung vorzubereiten bzw. zu erweitern: Die Landschaftsplanung Osthofen stellt eine Kurzfassung der Planungsergebnisse in Form einer durchnummerierten „Integrationsliste“ auf (‘63-Punkte-Liste’), die detaillierte Vorschläge für die Übernahme landschaftspflegerischer Aussagen in den Flächennutzungsplan enthält²⁶².

Eine andere Möglichkeit hat die Landschaftsplanung Obere Kyll gewählt, indem die Planzeichen für die landschaftspflegerische Entwicklungskonzeption den Darstellungen im Flächennutzungsplan entsprechen.

Verfahren

Die in den Modell-Landschaftsplanungen dargestellten Aussagen zum Verfahren sind dahingehend zu interpretieren, dass neben den inhaltlichen Themen im Erläuterungsbericht auch bisherige Ergebnisse des Verfahrens aufgeführt werden. Die Landschaftsplanung Osthofen dokumentiert, welche Gruppen an der Erarbeitung beteiligt gewesen sind und zu welchen Ergebnissen der Stadtrat bei der Beratung und Beschlussfassung der „Integrationsliste“ gekommen ist. Die Landschaftsplanung Obere Kyll zeichnet anschaulich das Vorgehen und die Ergebnisse zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit gemeindlicher Vorhaben nach und dokumentiert die getroffenen politischen Entscheidungen sowie Begründungen zu den Abweichungen der landschaftspflegerischen Zielvorstellungen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Anforderungen der guten fachlichen Praxis in Rheinland-Pfalz kaum Abweichungen von den rechtlichen Anforderungen aufweisen. Die hier betrachteten Modell-Landschaftsplanungen sind anschauliche Beispiele dafür, wie die Anforderungen des Rechts ausgefüllt werden können.

²⁶²Beispielsweise wird für die Planaussage 14 „Entwicklung/Wiederherstellung von Grünland, z.B. in Talauen; vorgeschlagene Grünlandentwicklungsbereiche: Seebachtal von westlicher Gemarkungsgrenze bis zur B9“ folgende Art der Aufnahme vorgeschlagen: „Aufnahme in den Flächennutzungsplan (Planzeichnung) zur gemeindlichen Eigenbindung.“

Tabelle 4.9: Anforderungen der guten fachlichen Praxis an die landespflegerische Planung in Rheinland-Pfalz

Anforderungen	Landschaftsplanung Wimmweiler	Landschaftsplanung Osthofen	Landschaftsplanung Obere Kyll (Phase I Kurzfassung, Phase II)
Vorgaben	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung der gesetzlichen Vorgaben, einschließlich der Zielvorstellungen des Raumordnungsplanes <i>(konkrete Zielvorgaben des ROP im Rahmen der Potenzialbewertung genannt)</i> • Darstellung der landesplanerischen Vorgaben seitens der Kreisverwaltung (regionalplanerische Vorrangflächen, Leitlinien für die Siedlungsentwicklung, z. B. bevorzugte Innenentwicklung, Straßenplanungen als Konfliktpunkte) 	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung der gesetzlichen Vorgaben • Landschaftsbezogene Ziele der Raumordnung (Siedlungs- und Wohnungswesen, Wirtschaft, soziale Infrastruktur, Verkehr, Erholungswesen, Umweltschutz und Landschaftspflege) <i>(auch im Zusammenhang mit den Raumnutzungen erläutert)</i> 	
Überblick über das Plangebiet	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung der historischen Entwicklung der Landschaft 	<ul style="list-style-type: none"> • Anlass der Planerstellung (Fortbeschreibung FNP) • Lage, Anbindung, Einwohnerzahl, Verwaltungszuständigkeit • Historische Entwicklung der Kulturlandschaft 	
Bestandsaufnahme und Bewertung	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung der natürlichen Grundlagen einschließlich Aussagen zu Verfügbarkeit bzw. zum Fehlen von Daten <i>Im Einzelnen:</i> • Naturräumliche Gliederung • Geologie (Aussagen zu chemischen, hydrogeologischen und physikalischen Gesteinseigenschaften) • Oberflächengestalt / Relief • Böden (Bodentypen und -arten auf verschiedenen Ausgangsgesteinen) • Wasserhaushalt (Oberflächengewässer, Grundwasser) • Klima (Regionalklima, Lokal- bzw. Geländeklima, Bioklima, Luftqualität) • Standortverhältnisse (anhand der 'heutigen potenziellen natürlichen Vegetation') • Pflanzenwelt (Vegetations- und Biotypen) • Tierwelt (Bedeutung des Gebietes für Vögel, Amphibien, Reptilien und Insekten) • Biotop-Vorrangflächen, schützenswerte Gebiete, Schongebiete anhand der Biotopkartierung <i>methodisch: Auswertung der landesweiten Biotopkartierung</i> 	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung des Naturraums und der Landschaftsfaktoren (Bestand) • einschließlich Aussagen zu Verfügbarkeit bzw. zum Fehlen von Daten <i>Im Einzelnen:</i> • Naturräumliche Gliederung • Geologischer Aufbau und Oberflächenformen • Klima (Regionalklima: Niederschläge, Sonnenscheindauer, Windverhältnisse, bioklimatische Situation etc.) • Wasser (Fließgewässer: Gewässergüte; stehende Gewässer; Grundwasservorkommen) • Boden (Bodentypen) • Vegetation ('heutige potenzielle natürliche Vegetation' sowie 'aktuell vorhandene Vegetation') <i>methodisch: flächendeckende Biotypen- und Nutzungskartierung in 1:5.000</i> • Fauna (Benennung von Biotypen mit tierökologisch besonderer Bedeutung und Gefährdungsursachen für die Avifauna) 	<ul style="list-style-type: none"> • Angaben über die Landschaftsfaktoren und deren Wirkungsgefüge <i>Im Einzelnen:</i> • Zustand der Landschaft (Biotypenkarte mit Angaben zur Nutzungsstruktur und –intensität sowie aktuellem Vegetationsmuster) • Historische Landschaftsentwicklung (anhand von drei Karten, Einschätzung der Entwicklung im Hinblick auf ihre Folgen für Natur und Landschaft) • Darstellung landschaftsformender Elemente (drei Karten: Naturräumliche Gliederung und Relief, Geologie, Grundwasservorkommen, und -neubildungsrate) • Darstellung der Standortverhältnisse (Karte der heutigen potenziellen natürlichen Vegetation zur Ableitung von Eignungen für Nutzungen) • Darstellung von "Biotop-Vorrangflächen", schützenswerten Gebieten und Schongebieten <i>methodisch: Auswertung der landesweiten Biotopkartierung</i>

Tabelle 4.9: . . . Fortsetzung: Anforderungen der guten fachlichen Praxis in Rheinland-Pfalz

Anforderungen	Landschaftsplanung Wimmweiler	Landschaftsplanung Osthofen	Landschaftsplanung Obere Kyll (Phase I Kurzfassung, Phase II)
<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung der gegenwärtigen Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (Für die einzelnen Landschaftspotenziale erfolgt die Darstellung nach folgendem Schema: <ul style="list-style-type: none"> - Benennung der gesetzlichen und regionalplanerischen Zielvorgaben für die einzelnen Landschaftspotenziale, - Ableitung der örtlichen Zielsetzung (Qualitätsziele), - Bewertung des Zustands und der lokalen Gefährdungssituation, Darstellung der Schutzbedürftigkeit, - Darstellung voraussehbarer negativer Veränderungen, - Ableitung des Entwicklungsbedarfs (Entwicklungsziele, ggf. -prioritäten und Hinweise auf notwendige Maßnahmen) - Zusammenfassung • Arten- und Biotoppotenzial (Darstellung schutzwürdiger Biototypen hinsichtlich ihrer Ansprüche an funktionsgerechte Ausprägung, Lebensraumfunktion für bedrohte Arten, Gefährdung und ihrer Ersetzbarkeit) • Erholungspotenzial (Darstellung von Erlebnisräumen - Landschaftsteile entsprechend ihrer Eigenart - und ihrer Erlebnisqualität; Belastungsindikatoren; Naherholungsräume mit unterschiedlichem Erholungsbedarf) • Bodenpotenzial (Darstellung der Erosionsgefährdung des Bodens durch Wasser sowie der Immissionsgefährdung durch Luftschadstoffe) • Wasserpotenzial (Darstellung des Fließgewässersystems, seiner Güteinstufung sowie erkennbarer Ursachen von Gewässerbelastungen; Grundwasserpotenziale; Grundwasserqualität) • Klimapotenzial (Darstellung von Kaltluft-, -Produktionsflächen, Frischluft-Produktionsflächen sowie überheizungsgefährdeter Baugebiete; Aussagen zu Luft- und Lärmbelastungen) 	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung der Eignung der Landschaft für bestimmte Nutzungsansprüche und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts • Biotoppotenzial (Bewertung der Biotypen hinsichtlich ihrer Lebensraumbedeutung für wildlebende Pflanzen und Tiere; Darstellung schützenswerter Gebiete und Schongebiete; Hinweise auf Handlungsbedarf) • Landschaftsbild, Erlebnis- und Erholungspotenzial (Darstellung visuell erlebniswirksamer Elemente, erholungsbezogener Infrastruktur, erholungswirksamer Klimaverhältnisse sowie erholungswirksamer Qualität der Flur) • Bodenpotenzial (Darstellung der potenziellen Erosionsgefährdung durch Wasser und Wind; Beeinträchtigungen durch Immissionen; Maßnahmen zum Bodenschutz) • Wasserpotenzial (Darstellung der Gewässergüte, Überschwemmungsgebiete; Fließ- und Stillgewässer; Bereiche sehr ergiebiger Grundwasservorkommen; Wasserschutzgebiete, Hinweise zu Sicherung der Grundwasserqualität, Gewässersanierung und Wasserrückhaltung) • Klimapotenzial (Darstellung überwärmungsgefährdeter Bereiche, Frischluftproduktionsflächen, Kaltluftproduktionsflächen, günstiger Sonnenlagen für Naherholung und Rebanbau) 	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung der gegenwärtigen Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und der Gestaltqualitäten als Grundlage der Raumnutzung • Wasserschutz: (Darstellung der Bedeutung des Grundwassers, Belastungsrisiken, Verschmutzungsempfindlichkeit; Oberflächenwasser: Gewässergüte, Überschwemmungsgebiete, Belastungen und ihre Ursachen, Entwicklungsziele) • Bodenschutz (Darstellung der Erosionsempfindlichkeit gegenüber Wasser sowie der Empfindlichkeit gegenüber immissionsbedingtem Säureeintrag, Schutzbedürftigkeit von Böden, Belastungen und Entwicklungsziele) • Klima / Luft (Darstellung von Kaltluft-Abflussrinnen, Kalt- und Frischluftproduktionsflächen, klimatisch begünstigte Flächen, Ortslagen als Wärmespeicher, wind-offene Areale; Belastungen, Entwicklungsziele) • Erholung (Darstellung des Erholungspotenzials; Erholungsräume, Naherholungs- und Wandergebiete; Ausstattungsqualität der Wege; Belastungen; Erhaltungs- und Entwicklungsziele) • Arten- und Biotopschutz (Darstellung der Schutzbedürftigkeit und Empfindlichkeit, Belastungen; tierökologische Bedeutung von Biotopkomplexen und darauf bezogene Entwicklungsziele; Erhaltungs- und Entwicklungsziele für Biototypenkomplexe) 	

Tabelle 4.9: . . . Fortsetzung: Anforderungen der guten fachlichen Praxis in Rheinland-Pfalz

Anforderungen	Landschaftsplanung Wimmweiler	Landschaftsplanung Osthofen	Landschaftsplanung Obere Kyll (Phase I Kurzfassung, Phase II)
	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung vorhandener Raumnutzungen und ihrer Auswirkungen <i>Im Einzelnen:</i> <ul style="list-style-type: none"> * Darstellung von Belastungsfaktoren mit ihren Auswirkungen auf die verschiedenen Landschaftspotenziale * Folgen für andere Nutzungen * Sanierungs-/Entwicklungsvorschläge * Betrachtete Raumnutzungen: Siedlung, Verkehr, Luftverschmutzung aus überregionalen Quellen; Ver- und Entsorgung; Landwirtschaft; Erholungsnutzung und Fremdenverkehr ... • Darstellung von Nutzungskonflikten • Prognose der voraussichtlichen Veränderungen des Zustands der einzelnen Landschaftspotenziale <i>(im Zusammenhang mit der Potenzialbewertung)</i> 	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung der Raumnutzungen und ihrer Auswirkungen auf Natur und Landschaft <i>Im Einzelnen:</i> <ul style="list-style-type: none"> * Anteile der Flächennutzungen in der Gemeinde * Darstellung erkennbarer Beeinträchtigungen der Landschaftspotenziale, bedingt durch den aktuellen Zustand und absehbare Entwicklungen einzelner Raumnutzungen (Beurteilung der Umweltverträglichkeit) * Darstellung von Nutzungskonflikten * Betrachtete Raumnutzungen: Siedlung (<i>aktuelle und geplante Bauflächen</i>); <i>landespflegerische Beurteilung geplanter Bauflächen</i>; <i>Vorschläge zur Konfliktlösung</i> Verkehr (<i>Lärm-Immissionsbereiche, Stellungnahme zur geplanten Nordumgehung sowie zu weiteren Vorhaben (Straßen, Bahn)</i>) Ver- und Entsorgung (<i>Vorschläge zur Konfliktlösung</i>) Grünflächen (<i>Analyse von Bestand und Bedarf; Darstellung von Planungen (FNP, alter LP) und Konflikten, landespflegerische Vorschläge</i>) Wasserwirtschaft: Landwirtschaft / Forstwirtschaft; Post- und Fernmeldewesen; Tourismus / Fremdenverkehr • Darstellung eines allgemeinen landespflegerischen Leitbilds für die Gemarkung 	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung von Nutzungskonflikten <i>(Belastungsfaktoren sind bei der Bewertung der Landschaftsfunktionen berücksichtigt worden)</i> • Zusammenfassende Darstellung der Verursacher von Belastungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds
Zielkonkretisierung	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung von Leitbildern für drei unterschiedliche Entwicklungsräume mit speziellen Funktionsschwerpunkten • Darstellung der naturschutzinternen Abwägung • Darstellung von Entwicklungszielen für einzelne Landschaftspotenziale <i>(im Zusammenhang mit der Potenzialbewertung)</i> 		<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung der generellen Entwicklungsvorstellungen für sechs Räume mit spezifischen Funktionsschwerpunkten, Konflikten und Entwicklungslösungen • Entwicklungskonzeption enthält die Ergebnisse der naturschutzinternen Abwägung <i>(Darstellung der Zielaussagen für einzelne Landschaftsfunktionen im Zusammenhang mit der Bewertung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts)</i>

Tabelle 4.9: . . . Fortsetzung: Anforderungen der guten fachlichen Praxis in Rheinland-Pfalz

Anforderungen	Landschaftsplanung Wimmweiler	Landschaftsplanung Osthofen	Landschaftsplanung Obere Kyll (Phase I Kurzfassung, Phase II)
<p>Handlungsvorschläge</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung von Flächennutzungen und Maßnahmen zur Verwirklichung der Zielvorstellungen über den angestrebten Zustand von Natur und Landschaft (<i>Hinweise auf Maßnahmen auch im Zusammenhang mit der Potenzialbewertung</i>) • <i>Im Einzelnen:</i> Schutzgebiete (nach Landespflegegesetz, Wasserhaushaltsgesetz, Bundeswaldgesetz/Landesforstgesetz Rh.-Pf.), (Erhaltung der Schutzgebiete, Neuausweisungen und Erweiterungen, Aufstellen von Pflege- und Entwicklungsplänen mit Benennung von Prioritäten, Pflegehinweise) • Maßnahmen zur Vermeidung und Sanierung von Belastungen des Bodens und des Wasserkreislaufs sowie zur Begrenzung nachteiliger Klima- und Immissionswirkungen (Bestimmung von Ausgleichs- und Ersatzflächen für Autobahn-Eingriff) • Maßnahmen zur Erhaltung einer möglichst hohen ökologischen Leistungsfähigkeit nicht nutzbarer Flächen • Maßnahmen zur Sicherung von Schutz- und Regenerationsfunktionen der landwirtschaftlichen Flur im Hinblick auf Arten- und Biotopschutzfunktionen, Erholungsfunktionen/Landschaftsbild, Bodenschutzfunktionen, Wasserschutzfunktionen sowie Klimafunktionen • Maßnahmen zur Sicherung von Schutz- und Regenerationsfunktionen, die über die Schutzwaldfunktionen hinausgehen - im Hinblick auf Arten- und Biotopschutzfunktionen, Erholungsfunktionen/Landschaftsbild • Maßnahmen zum Erhalt bzw. zur Verbesserung der Gewässergüte der Fließgewässer, zur Retentionsfähigkeit, zur Sicherung der Biotopfunktionen sowie zur Wiederherstellung der Biotopvernetzung bei Fließ- und Stillgewässern 	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung von Maßnahmen zur Verwirklichung der landespflegerischen Zielvorstellungen (<i>zahlreiche Vorschläge werden heretis im Zusammenhang mit den Raumnutzungen und Landschaftspotenzialen genannt</i>) • <i>Im Einzelnen:</i> Darstellung bestehender und Vorschläge für neue Schutzgebiete und –objekte nach Landespflegegesetz • Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege wertvoller Bereiche und Elemente hinsichtlich ihrer vielfältigen Biotoppausstattung und hohen Bedeutung für das Landschaftsbild • Maßnahmen zur Entwicklung der Landschaft, insbesondere für den Arten- und Biotopschutz • Spezielle Maßnahmen zum Boden, Wasser- und Klimaschutz • Maßnahmen zur Grünordnung im Siedlungsbereich • Maßnahmen zur Verbesserung des Angebots zur naturbezogenen Erholung 	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung von Planungskategorien der Entwicklungskonzeption und Ausführungshinweisen <i>Im Einzelnen:</i> • Schutzgebiete und -objekte nach LPfG (Bestand und Vorschläge zur Ausweisung); • Schutzgebiete nach Wasserhaushaltsgesetz und Bundeswaldgesetz • Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (z.B. Immissionschutzpflanzungen, Wiederaufforstung, Renaturierung von Abbauflächen) • Maßnahmen für Flächen ohne Bodennutzung (z. B. Vernetzung und Pflege von Feuchtgebieten; Wiedervernässung) • Maßnahmen für landwirtschaftliche Flächen (z. B. Sicherung der Mindestbiotoppausstattung für die Feldflora und -fauna, extensives Dauergrünland) • Maßnahmen für forstwirtschaftliche Flächen (z. B. Erhöhung des Laubholzanteils) • Maßnahmen für Wasserflächen (z. B. Verbesserung von Bachläufen) • Maßnahmen für Bauflächen (z. B. Durchgrünung, Gestaltung und Sicherung von Grünbeständen; Begrenzung von Bauflächen) • Verkehrsflächen (nachrichtliche Übernahme mit Hinweisen zu Erhaltung, Ergänzung und Pflege des Begleitgrüns) • Flächen für Ver- und Entsorgung (nachrichtliche Übernahme mit Hinweisen zu Eingrünung etc.) • Hinweise zu Abbau / Aufschüttungen (Rekultivierung) • Fremdenverkehr / Erholung (Erhaltung und Ergänzung des Wanderwegenetzes)

Tabelle 4.9: . . . Fortsetzung: Anforderungen der guten fachlichen Praxis in Rheinland-Pfalz

Anforderungen	Landschaftsplanung Winnweiler	Landschaftsplanung Osthofen	Landschaftsplanung Obere Kyll (Phase I Kurzfassung, Phase II)
	<ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen zum Erhalt von Grün- und Erholungsflächen sowie von landschaftsgebundenen Erholungseinrichtungen, zur Verbesserung des Wandernetzes und zur Entflechtung von Erholung und Biotopschutz • Maßnahmen zu Erhalt, Pflege und Entwicklung von Grünflächen im besiedelten Bereich • Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Nutzungen wie Verkehr, Ver- und Entsorgung sowie Aufschüttungen und Abgrabungen • Darstellung von Sanierungs- und Entwicklungsvorschlägen zur Verminderung von Belastungen durch Nutzungskonflikte • Hinweise auf Folgeplanungen 		<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung der Beurteilung der Umweltverträglichkeit gemeindlicher Vorhaben (Beitrag zur Integration in den Flächennutzungsplan) (Phase II) (<i>gemarkungsweise Darstellung</i>) * Darstellung der landespflegerischen Zielvorstellungen (Bestandsicherung, Entwicklungsvorschläge) * Darstellung der Konfliktsituation bzw. der Auswirkungen gemeindlicher Vorhaben auf Natur und Landschaft * ggf. Vorschläge für Vermeidung / Ausgleich von Beeinträchtigungen
Umsetzungsorientierung		<ul style="list-style-type: none"> • Hinweise zur Realisierung <i>Im Einzelnen:</i> • Vorschläge für einen gemeindlichen Maßnahmenkatalog zur Durchgrünung und ökologischen Aufwertung der Flur (genaue Beschreibung und Verortung der einzelnen Maßnahmen) • Hinweise auf landespflegerische Förderprogramme • Vorschläge für Verfahren zur Bodenordnung (z. B. Flurbereinigung für die Renaturierung des Seebachs) • Hinweise zum städtebaulichen Rahmenplan • Hinweise zur Berücksichtigung in der Bauleitplanung (z. B. für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) 	
Formal	<ul style="list-style-type: none"> • Text (Erläuterungsbericht mit Tabellen und Abbildungen) • Karten (20 Karten in unterschiedlichen Maßstäben) z.B.: 'Landschaftsstruktur um 1930, 1985' (1:50.000); 'Biotoptypen' (1:10.000); 'Arten- und Biotopschutz - Zustand, Entwicklung' (1:50.000); 'Erholung - Eignung der Landschaftsstruktur, Be- 	<ul style="list-style-type: none"> • Text (Erläuterungsbericht mit Tabellen, Abbildungen und Fotos) • Karten (5 Karten in unterschiedlichen Maßstäben sowie Karten als Abbildungen) z.B.: 'Bestandskartierung nach Biotoptypen' (1:5.000); 'Biotoppotenzial' (1:5.000); 'Erlebnis- und Erholungspotenzial' (1:5.000); Abb. 'Erosionsgefährdung' (1:50.000); Abb. 'Wasserpotenzial' 	<ul style="list-style-type: none"> • Text (Erläuterungsbericht mit Tabellen und Abbildungen) • Karten (22 Karten in den Maßstäben 1:10.000 oder 1:25.000) z.B.: 'Zustandsplan Biotoptypen' (1:10.000); 'Naturräumliche Gliederung / Orographie' (1:25.000); 'Standortverhältnisse (hpn V)' (1:25.000); 'Biotopkartierung Rheinland-Pfalz' (1:25.000); 'Wasser-

Tabelle 4.9: . . . Fortsetzung: Anforderungen der guten fachlichen Praxis in Rheinland-Pfalz

Anforderungen	Landschaftsplanung Wimmweiler	Landschaftsplanung Osthofen	Landschaftsplanung Obere Kyll (Phase I Kurzfassung, Phase II)
Integration / Verbindlichkeit	eintrüchtigen, Zustand, Entwicklung' (1:50.000); 'Bodenschutz - Gefährdungen, Ent- wicklung' (1:50.000); 'Wasserschutz - Zustand, Entwicklung' (1:50.000); 'Geländeklima' (1:50.000); 'Nutzungskonflikte' (1:50.000); 'Gene- relle Entwicklung' (1:50.000); 'Entwicklungskon- zeption' (1:10.000)	<p>(1:50.000); Abb. 'Klimapotenzial' (1:50.000); Abb. 'Grünflächensystem' (1:50.000); 'Beein- trächtigungen / Nutzungskonflikte' (1:5.000); Abb. 'Schutzgebiete und -objekte nach LPfG' (1:50.000); 'Landespflegerische Zielvorstellungen' (1:5.000); Abb. 'Maßnahmen zur Durchgrünung und ökologischen Aufwertung der Flur' in Verbin- dung mit detaillierten Angaben in einer Tabelle (1:50.000)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kurzfassung der Planungsergebnisse in Form einer durchnummerierten "Integrationsliste" Vorschläge für die Art der Aufnahme in den Flächennutzungsplan (mit Hinweisen zu Art der Aufnahme, d. h. in die Planzeichnung als nachrichtliche Übernahme, in Aussicht genommene Regelung oder zur gemeindlichen Eigenbindung bzw. in den Erläuterungsbericht) 	<p>schutz - Grundwasser: Zustand/Entwicklung' (1:25.000); 'Bodenschutz - Zustand/Entwicklung' (1:25.000); 'Arten- und Biotopschutz - Zustand; Charakteristische Tierlebensräume; Entwicklung' (1:25.000); 'Nutzungskonflikte - Vorbelastungen und potentielle Konflikte' (1:25.000); 'Generelle Entwicklung' (1:25.000); 'Entwicklungskonzeption' (1:10.000)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Planzeichen für die Entwicklungskonzeption ent- sprechen den Darstellungen in Flächennutzungs- plänen
Verfahren	<ul style="list-style-type: none"> • Beteiligung der unteren Landespflegebehörde an der Erarbeitung der landespflegerischen Zielvorstellungen; Einbeziehung der nach § 29 BNatSchG anerkannten Landespflegeorganisationen • Gemeinsamer Erörterungstermin mit der Gemeinde und der unteren Landespflegebehörde zur Diskussion der Zielkonzeption • Öffentliche Veranstaltungen, in denen die Landschaftsplanung den betroffenen Zielgruppen - u.a. den Landwirten und Winzern - vorgestellt und erörtert wurde • Beratung der 'Integrationsliste' (= 63-Punkte-Liste) im Planungs- und Umweltausschuss • Beschluss des Stadtrates, die '63-Punkte-Liste' in den FNP zu integrieren 	<ul style="list-style-type: none"> • Politische Entscheidungen der Verbandsgemeinde sowie Begründungen der Abweichungen zu den landespflegerischen Zielvorstellungen • Abstimmung der daraus folgenden Planfassung mit den Trägern öffentlicher Belange 	

4.3 Anforderungen an den Planungsprozess

Aus Erfahrungen mit der Praxis der Landschaftsplanung heraus²⁶³ wird zunehmend mehr Wert auf den Prozess der Planerstellung und -umsetzung²⁶⁴ sowie die Einbindung der Beteiligten & Betroffenen gelegt. Während bei der Analyse der rechtlichen Anforderungen keine Angaben dazu zu finden sind, nimmt in der Fachliteratur die Diskussion zu kooperativen Planungsansätzen in den letzten Jahren mehr Raum ein. Da diese Diskussion im Vergleich zur inhaltlichen Bestimmung von Landschaftsplänen relativ jung ist, sind die Anforderungen an die Gestaltung des Planungsprozesses schwerer als die Inhalte oder an das Verfahren zu bestimmen. Positionspapiere wie beispielsweise die Mindestanforderungen der LANA fehlen zu diesem Thema. Aus diesem Grund werden Erfahrungen und Anforderungen aus der Praxis, die in entsprechenden Veröffentlichungen dokumentiert sind, zur Bestimmung der Anforderungen an den Planungsprozess herangezogen. In diesem Zusammenhang ist folgenden Fragen nachzugehen:

- Aus welchen Gründen wird dem Planungsprozess mehr Gewicht beigemessen?
- Welche Effekte sind damit intendiert?
- Welche Aktivitäten sollen konkret ergriffen werden?
- Welche Instrumente sollen dabei zum Einsatz kommen?

Gründe für die zunehmende Bedeutung des Planungsprozesses

Die Umsetzung der örtlichen Landschaftsplanung stockt. Erfordernisse und Maßnahmen, die auf der Grundlage von aufwendigen Erhebungen und Bewertungen sowie von landschaftsplanerischen Zielvorstellungen für die Gemeinde abgeleitet worden sind, werden nicht umgesetzt. Mit einer veränderten Gestaltung des Planungsprozesses²⁶⁵ soll die Umsetzung der Naturschutzziele vorangebracht und gefördert²⁶⁶, eine räumliche Steuerung durch den Landschaftsplan ermöglicht²⁶⁷ sowie festgestellte Umsetzungshindernisse²⁶⁸ aus dem Weg geräumt werden²⁶⁹.

²⁶³Vgl. u.a. LUZ (1994); BÖTTCHER & HÜRTER (1997).

²⁶⁴Dabei wird der Prozess nicht als das formelle Verfahren verstanden, sondern konzentriert sich stärker auf die Kommunikation und Kooperation der Beteiligten & Betroffenen, die sich im Rahmen des formellen und informellen Verfahrens entfalten.

²⁶⁵Anschaulich beschreibt dies der Vorsitzende des bayerischen BDLA AUFMKOLK (1996, S. 18): „Die im Plan dargestellte Landschaftsqualifizierung macht sich nicht von selbst; sie benötigt die Umsetzung mit einem ganzen Bündel von Strategien, Programmen und öffentlichen Hilfen. Der Beteiligung der Öffentlichkeit und der betroffenen Bürger kommt dabei eine entscheidene Bedeutung zu. Nur so können neben den Interessen der unmittelbaren Nutzer (etwa Wohnen und Gewerbe) auch die mittelbar betroffenen Nutzer angesprochen und bewegt werden.“

²⁶⁶Vgl. u.a. GERHARDS & MÜHLINGHAUS (1989, S. 114); KIEMSTEDT (1993, S. 84); V. HAAREN (1994, S. 173); OPPERMAN ET AL. (1997, S. 82); NEUGEBAUER (1999, S. 13).

²⁶⁷Vgl. u.a. BRUNS & LUZ (1992, S. 22).

²⁶⁸Vgl. u.a. LUZ & OPPERMAN (1993, S. 26); KAULE ET AL. (1994).

²⁶⁹Vgl. u.a. BEIRAT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE BEIM BMU (1995, S. 57).

Auf dem Weg zur verbesserten Umsetzung der Naturschutzziele soll eine andere Planungskultur dazu dienen, Akzeptanz bei den Bürgern und der Verwaltung zu erzeugen bzw. zu erhöhen²⁷⁰. Bei der Verwendung des Begriffes „Akzeptanz“ wird nicht immer deutlich, ob damit das Akzeptieren im Sinne des Annehmens oder der Zustimmung zu einer Planung gemeint ist²⁷¹ oder ob im Sinne der erweiterten Definition von LUZ (1994, S. 46), sich Akzeptanz sowohl auf das Akzeptieren als auch das Nachvollziehen der Planung bezieht. Das Nachvollziehen beschränkt sich im Sinne dieser Festlegung nicht nur auf einen kognitiven Vorgang, sondern umfasst auch veränderte Handlungen(formen), die nachhaltig zum Tragen kommen sollen.

Andere Autoren sehen in einem stärker auf Kooperation²⁷² ausgerichteten Planungsprozess die Chance, Konflikte frühzeitig gemeinsam diskutieren zu können²⁷³, Vorbehalte und Vorurteile abzubauen, beispielsweise wenn die durch die Planung betroffenen Grundstückseigentümer Eingriffe in ihr Eigentum und in deren Verfügbarkeit befürchten²⁷⁴. Oder es wird damit die Möglichkeit verbunden, wertvolle Hinweise und Anregungen über die Situation von Natur und Landschaft zu erhalten (z.B. Überschwemmungsräume, Standorte für Windschutzpflanzungen) oder die Bereitschaft zu wecken, an der Umsetzung der Planung konstruktiv mitzuarbeiten^{275, 276}.

Mögliche Effekte

Durch die Beteiligung von Akteuren und einen auf Kommunikation²⁷⁷ und Kooperation ausgerichteten Planungsprozess konnten Effekte identifiziert werden, die dem Wirkungsspektrum der örtlichen Landschaftsplanung zuzurechnen sind. Unter „normalen“ Planungsbedingungen würden solche Wirkungen nur in abgeschwächter Form oder gar nicht zustande kommen. Die ermittelten Effekte sind vielfältig. So kann es durch eine stärkere Einbeziehung der relevanten Akteure zur Vermeidung von Informations-, Zeit- und Reibungsverlusten²⁷⁸ sowie zur Einflussnahme auf Entscheidungen kommen. Insbesondere die letztgenannte Wirkung wird von mehreren Autoren hervorgehoben. Die Argumente des

²⁷⁰Vgl. u.a. KÖHLER (1989, S. 137); v. HAAREN & SCHWERTMANN (1996, S. 297); MAYERL (1996, S. 31); UPPENBRINK & GELBRICH (1996, S. 468); PUSTAL (1998, S. 19).

²⁷¹Vgl. u.a. WALLMANN (1993, S. 113); PRÖBSTL & FRANK-KRIEGER (1996b, S. 21).

²⁷²Der Begriff Kooperation steht hier im Zusammenhang mit einem veränderten Verständnis von Planung, das davon ausgeht, dass der Planungsprozess von vielen Beteiligten & Betroffenen gemeinsam gestaltet wird SELLE (1991, S. 34). „Der runde Tisch bringt das bildhaft zum Ausdruck: es gibt niemanden mehr, der am Kopfende sitzt, Definitionsmacht hat und entscheidet, was das Problem sei und wie es anzugehen ist. Über alles dies muß ein gemeinsames Verständnis herbeigeführt werden.“ BISCHOFF ET AL. (1995, S. 11)

²⁷³Vgl. u.a. GERHARDS & MÜHLINGHAUS (1989, S. 112).

²⁷⁴Vgl. u.a. SCHMID (1996, S. 22).

²⁷⁵Vgl. u.a. REITEMANN (1996, S. 38); v. HAAREN (1994, S. 174).

²⁷⁶SPELRLING (1996, S. 43) merkt dazu relativierend an, dass die Ergebnisse der Landschaftsplanung durch die umfassende Beteiligung und Einbeziehung der verschiedenen Akteure und der Bevölkerung nicht immer mit den von Naturschutzbehörden favorisierten Zielen übereinstimmen.

²⁷⁷Der Begriff Kommunikation wird im Sinne von ENDRUWEIT & TROMMSDORFF (1989, S. 343f.) gebraucht, wonach darunter der „Prozeß der Mit-Teilung, der wechselseitige Austausch von Erfahrungen, Wissen, Gedanken, Meinungen, Gefühlen“ verstanden wird.

²⁷⁸Vgl. u.a. HILDEBRANDT (1993, S. 115).

Landschaftsplans finden - soweit sie den Beteiligten & Betroffenen bekannt sind und im Planungsprozess diskutiert werden - Eingang in Entscheidungen des Rates und der Verwaltung der Gemeinde²⁷⁹; beispielsweise werden Entscheidungen über gemeindliche Vorhaben auf der Grundlage der landschaftsplanerischen Bewertung von Natur und Landschaft und der Umsetzungskonzeption getroffen²⁸⁰. Darüber hinaus kann es zu Entscheidungskorrekturen kommen, indem der geplante Standort eines Gewerbegebiets in ein ökologisch weniger sensibles Gebiet verlegt wird²⁸¹. GILLICH (1998, S. 21) stellt fest, dass durch den Landschaftsplan eine Diskussion über die zukünftige Rolle der Landwirtschaft im Kontext des Erhalts der Kulturlandschaft initiiert und dadurch Änderungen in der landwirtschaftlichen Planung erreicht wurden.²⁸²

Weitere mögliche Effekte werden darin gesehen, die Sichtweisen und Einstellungen der Akteure und der Öffentlichkeit zu verändern. So bietet sich die Chance, Bewusstseins- und Einstellungsänderungen in der Bevölkerung anzustoßen - wobei auch darauf hingewiesen wird, dass diese Entwicklung teilweise erst in längeren Zeiträumen wirksam wird²⁸³. Trotzdem konnte das Eintreten solcher Effekte schon festgestellt werden. WINKELBRANDT & GEISLER (1989, S. 49) beschreiben, dass sich die anfänglich negative Einstellung zur Landschaftsplanung während des Bearbeitungsprozesses zum Positiven wendete und vor allem die Entscheidungsgremien nach und nach positive Wirkungen durch den Landschaftsplan erkannten. Ähnliches fand in der bayerischen Gemeinde Hunting statt.

„Früher war der Naturschutz ein rotes Tuch für die Bürger, vor allem für die Landwirte. ... Durch die Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung des gemeindlichen Landschaftsplans ist dies anders geworden. Ein Umdenken hat eingesetzt. Dazu trug auch die gute Zusammenarbeit mit allen Fachstellen bei.“
BRANDL (1996, S. 66f.)

Ein kommunikations- und kooperationsorientierter Planungsprozess, der sowohl die Aufstellung des Landschaftsplans als auch seine Umsetzung umfasst, kann zu neuen, für Naturschutz und Landschaftspflege positiven Effekten beitragen. Infolgedessen wird mit naturschutzbezogenen Aktivitäten schon im privaten Bereich begonnen. Verallgemeinert kann auch festgestellt werden, dass bei unterschiedlichen Personen die Motivation zum Mitmachen steigt²⁸⁴.

Eine auf die Einbeziehung der Beteiligten & Betroffenen ausgerichtete Landschaftsplanung kann zum Initiator für zahlreiche neue Aktivitäten in der Umsetzungsphase des Landschaftsplans werden. In der Gemeinde Hunting wurden beispielsweise unterschiedliche Projekte, etwa zum Streuobsterhalt, zur Extensivierung von Grünlandflächen, zur Heckenpflege oder zur Wiedererrichtung eines Bergwerkstollens als Fledermaus-Winterquartier in Angriff genommen²⁸⁵. Ebenfalls kam es in der Stadt Berching unter dem Motto „von un-

²⁷⁹Vgl. u.a. KÖHLER (1989, S. 137); v. HAAREN & SCHWERTMANN (1996, S. 296); OTTO (1996, S. 41).

²⁸⁰Vgl. AMMER (1996, S. 76).

²⁸¹Vgl. WIRZ (1998a, S. 30).

²⁸²Vgl. dazu v. HAAREN (1994, S. 173ff.).

²⁸³Vgl. u.a. WINKELBRANDT (1989, S. 62); v. HAAREN & SCHWERTMANN (1996, S. 296).

²⁸⁴Vgl. u.a. KÖHLER (1989, S. 137); AMMER (1996, S. 70).

²⁸⁵Vgl. BRANDL (1996, S. 65f.).

ten nach oben“ auf breiter Front zu verschiedenen Umsetzungsaktivitäten. Beispielsweise entwickelten betroffene Landwirte, interessierte Bürger und zuständige Fachstellen integrative Pflege- und Nutzungskonzepte²⁸⁶. Angestoßen durch einen Arbeitskreis „Landschaftsplan“ wurde in der Gemeinde Kirchdorf i.Wald das nicht vorhandene Interesse und die fehlende Motivation der Landwirte an Pflanzungen und diesbezügliche Beratung schlagartig geweckt²⁸⁷ und aufgrund späterer Umsetzungsberatungen kam es zu Pflanzmaßnahmen und naturverträglichen Bewirtschaftungsformen auf zahlreichen landwirtschaftlichen Flächen²⁸⁸.

In einem kommunikationsorientierten Prozess während der Planerstellung sind das frühzeitige Einbringen der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege in die räumliche Planung²⁸⁹, die Berücksichtigung und zum Teil auch die Übernahme landschaftsplanerischer Inhalte in anderen (Fachplanungs-)Verfahren, z.B. der ländlichen Entwicklung, erreichbar²⁹⁰.

Als weitergehende bzw. Folgewirkung von kooperationsorientiert gestalteten Planungs- und Umsetzungsprozessen wird der Landschaftsplan und seine Umsetzung zu einem wesentlichen Instrument der kommunalen Strukturpolitik²⁹¹ bzw. zum Impulsgeber für eine integrierte Kommunalpolitik²⁹².

Anforderungen an die Gestaltung des Planungsprozesses

Um für die Belange der Landschaftsplanung Akzeptanz zu erreichen und um Unterstützung für die Umsetzung zu erhalten, wird von mehreren Planerinnen und Planern gefordert, Informationen zur Verfügung zu stellen bzw. alle Beteiligten & Betroffenen (z.B. Bürger, Politiker, Gemeindeverwaltung, Vertreter von Vereinen und Verbänden, Träger öffentlicher Belange) kontinuierlich während des Planungsprozesses zu informieren²⁹³. Einhergehend mit der Informationsbereitstellung soll es zu einer möglichst frühzeitigen und umfassenden Beteiligung und Einbeziehung der Beteiligten & Betroffenen in die Planung kommen²⁹⁴.

²⁸⁶Vgl. HERRE (1996, S. 60f.).

²⁸⁷FALTER (1996, S. 101) berichtet davon, dass sich mit der Umsetzung des Landschaftsplans innerhalb von zwei Monaten Folgendes bei den Landwirten geändert hat:

- „50% der in Frage kommenden Landwirte wollen etwas pflanzen“,
- „87 % der in Frage kommenden Landwirte interessieren sich für Programme zur Extensivierung ihrer Betriebe“,
- „96 % der in Frage kommenden Landwirte wollen eine Umsetzungsberatung auf ihrem Hof haben“.

²⁸⁸Vgl. FALTER (1996, S. 101f.).

²⁸⁹Vgl. WALLMANN (1993, S. 113).

²⁹⁰Vgl. OTTO (1996, S. 41).

²⁹¹Vgl. AMMER (1996, S. 76).

²⁹²Vgl. HERRE (1996, S. 64).

²⁹³Vgl. u.a. v. HAAREN & SCHWERTMANN (1996, S. 297); HILDEBRANDT (1993, S. 115); KÖHLER (1989, S. 137); NEUGEBAUER (1999, S. 14f.); SCHNUG-BÖRGERDING (1993, S. 17f.); WALLMANN (1993, S. 113).

²⁹⁴Vgl. LUZ & OPPERMAN (1993, S. 23); PUSTAL (1998, S. 19); BRUNS & LUZ (1992, S. 21); MAYERL (1996, S. 32); REITEMANN (1996, S. 38).

Obwohl nicht ausdrücklich benannt wird, wann eine frühzeitige Beteiligung beginnt, kann aus der Literatur gefolgert werden, dass die Einbeziehung der unterschiedlichen Beteiligten & Betroffenen anfangen sollte, sobald sich erste Überlegungen zur Durchführung einer Landschaftsplanung in den Köpfen der Verantwortlichen manifestiert haben.

Offen scheint zu sein, was unter umfassender Beteiligung zu verstehen ist. Ist damit gemeint, dass immer alle in Frage kommenden interessierten Akteure anzusprechen sind, oder sollte dies von der jeweiligen Planung abhängig gemacht werden?²⁹⁵ BRUNS & LUZ (1992, S. 21) schlagen vor, zunächst die Umsetzer der Planung kommunizieren zu lassen. AMMER (1996, S. 69) bezieht diese Anforderung vor allem auf verantwortliche Entscheidungsträger wie etwa Betroffene, Bauern, Bevölkerung und Gemeinderäte und REITEMANN (1996, S. 38) betont, dass besonders mit den betroffenen Grundstückseigentümern die Ziele und der Zweck der Landschaftsplanung diskutiert werden sollte. Zudem müsste näher erläutert werden, wie eine umfassende Einbeziehung zu gestalten ist. Ist es ausreichend, in verschiedenen Phasen einer Planung mit den Betroffenen intensive Gespräche zu führen²⁹⁶ oder Vertreter der Behörden zu Arbeitskreissitzungen und zu Flurbegehungen einzuladen²⁹⁷? Für v. HAAREN (1994, S. 174) ist es auch erforderlich, beispielsweise die Landwirte um Überprüfung und ggf. um Korrektur der Ergebnisse der Bestandsaufnahme zu bitten. PRÖBSTL & FRANK-KRIEGER (1996b, S. 23) verstehen unter der Einbeziehung, mit Bürgerinnen und Bürgern gemeinsam zu planen, indem Leitbilder und Entwicklungsziele gemeinsam aufgestellt werden. KIEMSTEDT (1993, S. 84) betont, dass die Akteure v.a. in Entscheidungsprozessen einzubeziehen sind²⁹⁸, und SPERLING (1996, S. 43) geht es nicht nur um eine intensive Beteiligung der Bürger während der Planungsphase, sondern auch um eine aktive Mitwirkung bei der Umsetzung der Landschaftsplanung.

Eine weitere Anforderung an die Gestaltung des Planungsprozesses bezieht sich auf seine Transparenz. Dazu zählt, dass Ziele und Zweck der Planung von allen Beteiligten & Betroffenen nachvollzogen werden können²⁹⁹, die Ziele der Landschaftsplanung umsetzungsorientiert aufbereitet und dargestellt sind³⁰⁰, mit verschiedenen Gruppen, beispielsweise mit anerkannten Verbänden und verschiedenen betroffenen Ämtern Abstimmungen stattfinden und die Planung in verschiedenen Stadien der Bearbeitung in politischen Gremien vorgestellt und beraten wird³⁰¹. Ebenso gehört dazu, dass Konflikte offen dargestellt und ausgetragen werden sollen³⁰². Verbunden ist damit auch, dass

„sich die Landschaftsplanung aus dem Gehege der ‚Zielformulierung‘ in die freie Wildbahn der konkreten Auseinandersetzung begeben und auch Kompromisse eingehen“ GILLICH (1998, S. 21)

²⁹⁵Vgl. dazu auch die Entwicklung der Bürgerbeteiligung von BISCHOFF ET AL. (1995, S. 9ff.).

²⁹⁶Vgl. u.a. GERHARDS & MÜHLINGHAUS (1989, S. 114).

²⁹⁷Vgl. u.a. ALTMANN (1996, S. 99).

²⁹⁸Vgl. auch PUSTAL (1998, S. 19).

²⁹⁹Vgl. PUSTAL (1998, S. 19).

³⁰⁰Vgl. v. HAAREN & SCHWERTMANN (1996, S. 297).

³⁰¹Vgl. GREBE (1989, S. 90).

³⁰²Vgl. u.a. GREBE (1989, S. 93); PUSTAL (1998, S. 18).

bzw. nach gemeinsamen Interessen suchen muss³⁰³. Für mehrere Autoren erhält der Landschaftsplaner bei diesen Anforderungen zunehmend die Rolle eines Moderators, der versucht, die verschiedenen Interessenlagen zu identifizieren, sie zu einem für alle Seiten befriedigenden Ergebnis zusammenzuführen und zu koordinieren³⁰⁴.

Darüber hinaus fordern einige Autoren, sich stärker mit den Bedingungen der Planung zu beschäftigen. LUZ & OPPERMANN (1993, S. 26) schlagen vor, im Vorfeld der Planung Akzeptanzhindernisse wie etwa Wahrnehmungsdifferenzen zwischen Experten und Betroffenen oder emotionale Vorbelastungen aus früheren negativen Erlebnissen mit Planern und Behördenvertretern zu ermitteln. Die Vorabschätzung der agrarstrukturellen und ökonomischen Umsetzungsbedingungen sowie die Identifizierung von Handlungsfeldern mit unterschiedlichen Kooperationsbedingungen sind für V. HAAREN (1994, S. 173ff.) ebenfalls wichtige Bestandteile eines kommunikationsorientierten Planungsprozesses.

Eine weitere Möglichkeit die Akzeptanz der Planung zu erhöhen, wird darin gesehen, mit einzelnen Umsetzungsprojekten schon zu beginnen, obwohl die Planung noch nicht abgeschlossen ist³⁰⁵. Auf diese Weise wird den betroffenen Bürgern deutlich gemacht, dass ihre Beiträge zur planerischen Ausgestaltung nicht folgenlos bleiben. Planung ist dadurch nicht mehr eine abstrakte Angelegenheit und die Bereitschaft zur Mitarbeit kann geweckt oder erhöht werden. Dies betont noch einmal, dass der Planungsprozess nicht mit der Aufstellung des Landschaftsplans endet, sondern die dargestellten Anforderungen ebenso für die Umsetzungsphase der Landschaftsplanung gelten³⁰⁶. Jedoch liegen bis auf einzelne sehr anschaulich beschriebene und erfolgreich durchgeführte Umsetzungsplanungen und -projekte in Bayern³⁰⁷ wenige Veröffentlichungen dazu vor.

Instrumente für einen kommunikations- und kooperationsorientierten Planungsprozess

Obwohl Beteiligung und Kooperation in landschaftsplanerischen Planungsprozessen ein wichtiges Thema ist und praktiziert wird, finden sich in der Literatur nur wenige Angaben, mit welchen Instrumenten der Prozess organisiert, strukturiert und gestaltet werden kann, und wenn es solche gibt, werden fast immer dieselben instrumentellen Anwendungsmöglichkeiten benannt.

Die am häufigsten angewandten Beteiligungsformen sind Arbeitskreise und Runde Tische³⁰⁸. Mit der Begriffsverwendung Runder Tisch wird besonders zum Ausdruck gebracht,

³⁰³Vgl. V. HAAREN & SCHWERTMANN (1996, S. 297).

³⁰⁴Vgl. u.a. KIEMSTEDT (1993, S. 92); PUSTAL (1998, S. 19); GEISLER (1995, S. 91); BRUNS & LUZ (1992, S. 22).

³⁰⁵Vgl. PRÖBSTL & FRANK-KRIEGER (1996a, S. 84).

³⁰⁶Vgl. u.a. KÖHLER (1989, S. 137).

³⁰⁷Vgl. ANL (BAYERISCHE AKADEMIE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE) (1996); GREBE ET AL. (1991).

³⁰⁸In den Arbeitskreisen und Runden Tische arbeiten verschiedene Beteiligte & Betroffene zusammen, wie z.B. Gemeindevertreter (aus Politik und Verwaltung), Vertreter aus anderen Fachplanungsbehörden, von Vereinen und Verbänden (Natur- und Umweltverbände, Interessensvertretung der Landwirtschaft), interessierte Bürger, Planer. Vgl. u.a. LUZ & OPPERMANN (1993, S. 27); PRÖBSTL & FRANK-KRIEGER (1996b, S. 23); MAYERL (1996, S. 36); SPERLING (1996, S. 43); ALTMANN (1996, S. 97); GERHARDS & MÜHLINGHAUS (1989, S. 112); KAULE ET AL. (1994); GREBE (1989, S. 90).

dass verschiedene Interessengruppen gleichberechtigt miteinander über Leitbilder und Ziele der Landschaftsplanung reden, zu gemeinsamen Problemlösungen kommen sowie in die Ausgestaltung der Umsetzung aktiv eingebunden sind. Die Darstellung der 'Landschaftsplanung am Runden Tisch' in Bayern zeigt, dass dies gleichzeitig als ein Motto für die gesamte Gestaltung des Planungsprozesses verstanden werden kann:

„Bei der Ausarbeitung und Umsetzung landschaftsplanerischer Ziele ist von großer Bedeutung, daß die in der Gemeinde Verantwortlichen gemeinsam mit interessierten Bürgern, mit den Grundstückseigentümern und Fachbehörden einen Konsens anstreben. ... Mehr als 20 Jahre Erfahrung in der Landschaftsplanung haben gezeigt, daß nur eine kooperative Planung hohe Akzeptanz bei Bürgern und Verwaltung sichert. Akzeptanz ist zugleich auch der Schlüssel für eine frühzeitige und erfolgreiche Umsetzung der Planungsziele der Gemeinde.“ (BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (1996, S. 4)).

Unterschiedliche Ansichten liegen darüber vor, ob es sich bei den Runden Tischen um eine ständige und längerfristige Einrichtung handeln soll³⁰⁹ oder ob sie nur nach Bedarf und Problemstellung einberufen werden sollen³¹⁰. Übereinstimmung besteht an dem Punkt, dass ihre Zusammensetzung nicht festgeschrieben werden und je nach Gemeinde unterschiedlich ausfallen kann.

Arbeitskreise/Arbeitsgruppen können ähnlich wie Runde Tische zusammengesetzt sein. Daneben gibt es auch Arbeitskreise, die entweder nur aus Vertretern von Fachbehörden und Naturschutzverwaltungen³¹¹ bestehen, sich nur aus den zuständigen Ämtern der Stadt und der Naturschutzfachbehörde gebildet haben³¹² oder in Abhängigkeit vom Thema (z.B. Landwirtschaft, Fremdenverkehr) zusammengesetzt sind³¹³.

Begleitend zu Runden Tischen oder als eigenständige Aktivität im Rahmen des Planungsprozesses wird Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt³¹⁴, zu der Pressemitteilungen sowie Informations- und Bürgerbriefe zu zählen sind³¹⁵. Darüber hinaus bieten Bürger- und Ortsversammlungen eine gute Gelegenheit über den Zweck und den Ablauf einer Landschaftsplanung zu informieren und sich darüber auszutauschen³¹⁶.

Einzelgespräche³¹⁷, um beispielsweise Akzeptanzhindernisse zu identifizieren oder Einzelberatungen³¹⁸, v.a. für Landwirte, sind weitere Instrumente, die sowohl zu einem auf Dialog und Kooperation ausgerichteten Planungsprozess als auch zu einer Umsetzung im Sinne der

³⁰⁹Vgl. LUZ & OPPERMANN (1993, S. 27).

³¹⁰Vgl. PRÖBSTL & FRANK-KRIEGER (1996b, S. 23).

³¹¹Vgl. „Arbeitsgruppe Landschaftsplan“ in Hessen.

³¹²Vgl. GREBE (1989, S. 90).

³¹³Vgl. PRÖBSTL & FRANK-KRIEGER (1996a, S. 84); v. HAAREN (1994, S. 178).

³¹⁴Vgl. u.a. SPERLING (1996, S. 43).

³¹⁵Vgl. u.a. MAYERL (1996, S. 36).

³¹⁶Vgl. u.a. AMMER (1996, S. 69); HERRE (1996, S. 61).

³¹⁷Vgl. u.a. GERHARDS & MÜHLINGHAUS (1989, S. 114); LUZ & OPPERMANN (1993, S. 26).

³¹⁸Vgl. u.a. BRANDL (1996, S. 68); HERRE (1996, S. 61); KAULE ET AL. (1994, S. 36).

Landschaftsplanung beitragen können. Besonders gute Erfahrungen wurden mit Ortsterminen bzw. Flurbegehungen gemacht, da so die vorher abstrakt diskutierten Anliegen und Probleme veranschaulicht und gleichzeitig das Verständnis für die Belange der Behörden und Grundstückseigentümer geweckt werden³¹⁹.

Beteiligungsformen wie Zukunftswerkstätten³²⁰ oder Werkstattgespräche³²¹, die erfolgversprechend durchgeführt wurden, kommen bis jetzt in der Landschaftsplanung kaum zum Einsatz. Unter Umständen wird sich dies ändern, wenn sich insgesamt der Austausch über die Gestaltung des Planungsprozesses intensiviert und ebenfalls eine Verständigung über die gute fachliche Praxis für diesen Bereich der örtlichen Landschaftsplanung erfolgt.

4.4 Zwischenfazit: Diskussion und Schlussfolgerungen

Unterschiedliche Ausgestaltung des bundesrechtlichen Rahmens

Von der vom Gesetzgeber vorgegebenen Kompetenz, den bundesrechtlichen Rahmen zur örtlichen Landschaftsplanung auszufüllen, haben die betrachteten Länder Niedersachsen, Hessen und Rheinland-Pfalz in sehr unterschiedlicher Weise Gebrauch gemacht. Niedersachsen entspricht hinsichtlich der inhaltlichen Konkretisierung weitgehend dem BNatSchG und weist in seinen gesetzlichen Formulierungen zur örtlichen Landschaftsplanung besonders auf Aufgaben hin, welche die Gemeinde in ihrer Zuständigkeit durchführen kann (Vorbereitung und Ergänzung der Bauleitplanung, Maßnahmen zur Vorbereitung geschützter Landschaftsbestandteile sowie zur Gestaltung und Nutzung von Freiräumen und Erholungsanlagen). Mit seinen den Gesetzestext ergänzenden Verordnungen, Hinweisen und Erlassen hat das Land Hessen den vorgegebenen Rahmen zur örtlichen Landschaftsplanung umfangreich ausgefüllt. Das Gesetz listet beispielsweise die im Entwicklungsteil des Landschaftsplans darzustellenden 'Gebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege' einzeln auf und regelt das Aufstellungs- und Genehmigungsverfahren für den Landschaftsplan. Die Landschaftsplanverordnung enthält Angaben zum methodischen Vorgehen und den zu verwendenden Unterlagen. Die rheinland-pfälzische Landschaftsplanung hat zum einen durch das gewählte Modell der Primärintegration eine starke Ausrichtung auf die Bauleitplanung und gibt zum anderen durch die von mehreren Ministerien herausgegebene Verwaltungsvorschrift einen konkreten Katalog vor, was im landespflegerischen Planungsbeitrag hinsichtlich Bestandsaufnahme, Bewertung und Entwicklungskonzeption sowie Integration in die vorbereitende Bauleitplanung zu leisten und wie das Verfahren zu gestalten ist.

Trotz der Unterschiede in der Ausgestaltung der einzelnen Ländergesetze besteht Übereinstimmung darin, dass in den Landschaftsplänen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts mit seinen Kompartimenten Boden, Wasser, Klima/Luft, Tier- und Pflanzenwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft unter Berücksichtigung von Gefährdungen und Beeinträchtigungen zu erfassen und zu bewerten, Entwicklungsvorschläge

³¹⁹Vgl. BRANDL (1996, S. 68); ALTMANN (1996, S. 97).

³²⁰Vgl. NEUGEBAUER (1999, S. 14).

³²¹Vgl. BISCHOFF & HÜCHTKER (1995).

für den anzustrebenden Zustand von Natur und Landschaft darzulegen und Handlungsvorschläge zu deren Verwirklichung zu entwickeln sind.

Konkretisierung und Akzentsetzung durch die gute fachliche Praxis

Der Vergleich der Anforderungen der guten fachlichen Praxis aus Sicht des BDLA (1992, 1998) und der LANA (1995) mit den rechtlichen Anforderungen - ohne Berücksichtigung der Regelungen in den Ländern - zeigt, dass aus fachlicher Sicht das Recht einerseits konkretisiert wird und andererseits durch die gute fachliche Praxis etwas andere Akzente gesetzt werden. Besonders ist hervorzuheben, dass sowohl der BDLA als auch die LANA auf die Bewältigung der Eingriffsfolgen im Landschaftsplan eingehen, wobei sich der BDLA stärker auf die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung bezieht und konkrete Vorschläge für die Gestaltung einer landschaftsplanerischen Ausgleichskonzeption unterbreitet. Die LANA hingegen bezieht sich auf zu erwartende Eingriffe durch Bauleit- oder Fachplanungen, für die im Landschaftsplan Aussagen zur Eingriffserheblichkeit und zum Kompensationsbedarf zu treffen sind. Die unterschiedliche Betrachtung der Eingriffsregelung ist vermutlich damit zu begründen, dass das novellierte BauGB erst 1998 in Kraft trat und so der BDLA in seiner Veröffentlichung darauf reagieren konnte, während die Mindestanforderungen der LANA von 1994 stammen. Die Erfahrungen mit der abschließenden Anwendung der Eingriffsregelung auf der Ebene der Bauleitplanung - eingeführt 1993 durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz - waren zu jung oder noch nicht verallgemeinerbar, als dass sie in den LANA-Beschluss zu den Mindestinhalten eingehen konnten.

Hinter den Anforderungen des Rechts im Bund und in den Ländern bleibt die LANA teilweise zurück. Die Darstellung der Auswirkungen der bestehenden und ggf. zukünftigen Raumnutzungen auf Natur und Landschaft sowie das Offenlegen von Konflikten - sowohl extern als auch intern - scheinen nicht zu den „qualitativen Ansprüchen“ an die örtliche Landschaftsplanung zu zählen.

Ergänzend zu den rechtlichen Anforderungen misst die gute fachliche Praxis dem Planungsprozess mehr Bedeutung bei. Während der BDLA grundsätzlich die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der formellen und informellen Bürgerbeteiligung betont, entwickeln LANA und BMU konkrete Vorschläge zur Gestaltung des Planungsprozesses, z. B. Expertengespräche und planungsbegleitende Arbeitskreise.

Zunehmende Verrechtlichung der Anforderungen in den Ländern

Die als gute fachliche Praxis betrachteten Hinweise der niedersächsischen Fachbehörde und v.a. die Modell- bzw. Muster-Landschaftspläne in den Ländern Rheinland-Pfalz und Niedersachsen stellen allein von ihrem Umfang her, ausführlichere Anforderungen an die örtliche Landschaftsplanung als das Recht. Das in § 6 in Verbindung mit §§ 1 und 2 BNatSchG dargelegte inhaltliche Spektrum, in unterschiedlicher Weise von den Ländern ausgefüllt, bildet in Niedersachsen und Rheinland-Pfalz den Kern der Anforderungen für die gute fachliche Praxis. Unterschiede ergeben sich in der Aussagentiefe einzelner inhaltlicher Aspekte. Darüber hinaus scheinen die Modell- bzw. Muster-Landschaftspläne unterschiedliche Funktionen in Bezug auf das Recht wahrzunehmen. In Niedersachsen konkretisieren die Hinweise der Fachbehörde und der Muster-Landschaftsplan Oldenburg

die knappen, im Gesetz niedergelegten Vorgaben für die örtliche Landschaftsplanung. In Rheinland-Pfalz enthält die Verwaltungsvorschrift „Landschaftsplanung in der Bauleitplanung“ im Vergleich zu den gesetzlichen Bestimmungen detaillierte Angaben zu den Inhalten eines landespflegerischen Planungsbeitrags. In diesem Zusammenhang wird das zu bearbeitende inhaltliche Spektrum durch die Modell-Landschaftspläne in erster Linie illustriert und anhand von konkreten Planungen anschaulich dargestellt, statt die Vorgaben näher auszuführen.

Für Hessen liegen keine Modell-Landschaftspläne vor. Wenn es sie geben würde, müssten sie die Aufgabe erfüllen, den Nachweis für die Praktikabilität der rechtlichen Anforderungen zu erbringen. Bei der Betrachtung der hessischen Anforderungen aus Sicht des Rechts könnte der Eindruck entstehen, dass den Landschaftsplanern keine professionelle Kompetenz zugetraut wird, da fast alles „geregelt“ ist. So gibt es Mindestvorgaben für die Inhalte der Entwicklungskarte. In der Landschaftsplanverordnung wird der Mindestumfang für die Grundlagen der Bewertung festgelegt und die Hinweise des HMdLuLFN listen ausführlich auf, welche Grundlagen (z.B. Flächenschutzkarte, Reichsbodenschätzung), Planungen und Erhebungen (Landschaftsrahmenplan, Agrarstrukturelle Vorplanung) für die Bestandsaufnahme einzusehen sind. Darüber hinaus kann es als problematisch angesehen werden, dass die Gesetzgebung auf Veränderungen und Erkenntnisse in der Fachpraxis nicht flexibel und schnell genug reagiert und somit Weiterentwicklungen in der örtlichen Landschaftsplanung nicht zügig aufgenommen und umgesetzt werden können. Gleichzeitig wird dadurch eine Vereinheitlichung des Qualitätsniveaus angestrebt und in den Gemeinden Klarheit über das zu bearbeitende Aufgabenspektrum geschaffen. Dies ist besonders vor dem Hintergrund bedeutsam, dass nach der Genehmigung der hessischen Landschaftspläne (Anzeigepflicht) sowohl die Gemeinde als Planungsträgerin als auch die Naturschutzverwaltungen an die Aussagen des Landschaftsplans gebunden sind.

Die in Hessen konstatierte ausgeprägte Verrechtlichung landschaftsplanerischer Aufgaben kann gleichzeitig als Ausdruck einer gesamtgesellschaftlichen Entwicklung, die sich in vielen Bereichen der Politik oder des täglichen Lebens bemerkbar macht, interpretiert werden. Obwohl in den räumlichen Planungsdisziplinen wie auch in der Wirtschaft allgemein eine Deregulierung gefordert wird, herrscht gleichzeitig die Tendenz vor, bestehenden Entscheidungs- und Gestaltungsräumen rechtliche Schranken zu setzen. Zum Beispiel wurde die Möglichkeit, für die Kompensation gemeindlicher Eingriffe auf der Ebene der Bauleitplanung „geteilte“ Bebauungspläne zuzulassen, erst durch Gerichte geklärt. Obwohl die Möglichkeit von Bebauungsplänen mit räumlich unterschiedlichen Geltungsbereichen von verschiedenen Kommunen als sinnvoll und als den Bedürfnissen der Praxis entsprechend eingeschätzt wurde, hielten sich einige Kommunen zurück, solange eine gerichtliche Entscheidung noch ausstand.

Neue Anforderung: Gestaltung des Planungsprozesses

Im Gegensatz zu den rechtlich formulierten und den fach-praktischen Anforderungen an Inhalte, Verbindlichkeit und Verfahren der örtlichen Landschaftsplanung sind die Anforderungen an den Planungsprozess bisher wenig konkretisiert. Bestehende Anforderungen heben in erster Linie auf das Verfahren ab, das sich vorwiegend am Procedere zur Genehmigung des Flächennutzungsplans orientiert. Gleichzeitig zeigt sich auch, dass die zunehmende Bedeutung des Planungsprozesses gesehen wird, indem in den Hinweisen des

HMdIuLFN auf die Möglichkeit zur Einrichtung einer Arbeitsgruppe hingewiesen oder in den Muster- bzw. Modell-Landschaftsplänen gesondert erwähnt wird, zu welchen Wirkungen die frühzeitige Diskussion und Beteiligung verschiedener Akteure hinsichtlich der Akzeptanz des Landschaftsplans oder der Übernahme landschaftsplanerischer Aussagen in die Bauleitplanung geführt haben.

Die zunehmende Bedeutung der Gestaltung des Planungsprozesses ist als eine Antwort auf eine Situation zu sehen, in der die Komplexität der anstehenden Aufgaben einerseits wächst und andererseits die Anforderung besteht, zu konkreten Handlungen zu kommen und dabei auftretende Hindernisse zu beseitigen. Da die „offiziellen“ und schon erprobten Vorgehensweisen nicht zu den gewünschten Ergebnissen führen, wird durch informelle Arbeitsgruppen u.ä. versucht, außerhalb oder neben ausgetretenen Pfaden des „geregelten“ Verfahrens zu Ergebnissen zu kommen, die auf einem breiten Konsens aufbauen und so letztendlich zu positiven Effekten für Natur und Landschaft führen können. Durch die vorgestellten Beispiele wurde dies veranschaulicht.

Schlussfolgerungen für die Entwicklung eines Evaluationsansatzes

Die dargestellten Anforderungen aus Sicht des Rechts und der guten fachlichen Praxis enthalten zentrale Hinweise, welche Aspekte im Rahmen einer Evaluation örtlicher Landschaftsplanung betrachtet werden sollten. Unter Berücksichtigung der Unterschiede in den Länderregelungen wird deutlich, welche inhaltlichen und formalen Anforderungen an eine örtliche Landschaftsplanung zu stellen sind. Dies umfasst sowohl Anforderungen an die Inhalte eines Landschaftsplans als auch an das formelle Verfahren zur Aufstellung eines Plans.

Ferner weisen die Anforderungen darauf hin, dass beim Landschaftsplan seine Verwertbarkeit für die Bauleitplanung mitgedacht werden soll. Im Hinblick auf eine Evaluation ist die Frage zu beantworten, inwieweit eine solche Anforderungen berücksichtigt wird und welche Auswirkungen dies auf die Flächennutzungsplanung hat. Ebenfalls zeigen die Ausführungen auf, dass im Rahmen einer Evaluation danach zu fragen ist, inwieweit ein Landschaftsplan dazu beiträgt, die ästhetischen Qualitäten von Natur und Landschaft sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts nachhaltig zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln. Dies impliziert Fragen nach der Umsetzung der einzelnen im Landschaftsplan aufgestellten Erfordernisse und Maßnahmen und danach, welche Wirkungen sie erreicht haben.

Die Anforderungen an die Gestaltung des Planungsprozesses, für die noch kein einheitlicher Konsens aus rechtlicher Sicht oder aus Sicht der guten fachlichen Praxis besteht, verdeutlichen, dass bei einer Evaluation örtlicher Landschaftsplanung auch die prozessualen Effekte zu betrachten und diese Effekte gesondert bei einer Evaluation zu berücksichtigen sind. Allerdings steht eine Verständigung und Vereinheitlichung über die mit einem Planungsprozess zu erzielenden Effekte noch aus. So bilden die in diesem Kapitel aufgeführten Anforderungen eine wichtige Grundlage für die Entwicklung von Evaluationsansätzen.

Kapitel 5

Evaluationsansätze für die örtliche Landschaftsplanung

In Auseinandersetzung mit den in Kapitel 2.7 dargestellten Anforderungen an Evaluationen wurde in Kapitel 3.3 erkennbar, dass der bisher erreichte Stand von Evaluationen in der örtlichen Landschaftsplanung sich auf einem niedrigen Niveau befindet. Derzeit besteht eine Situation, die durch eine Reihe von Schwierigkeiten gekennzeichnet ist. Es liegen zu wenige anwendungsbezogene Untersuchungen vor, die für eine spätere Verwendung in der Praxis konzipiert wurden. Eine breite Diskussion über den adäquaten Einsatz von Evaluationsstrategien und Methoden findet nicht statt. Ansätze der Evaluationsforschung in anderen Disziplinen, die bereits über längere Erfahrungen und eine Geschichte verfügen¹, werden in der Landschaftsplanung zu wenig aufgenommen und reflektiert. Darüber hinaus fehlt eine Verständigung, mit welchem Ziel und zu welchem Zweck Evaluationen in der Landschaftsplanung durchgeführt werden sollen. Soll es beispielsweise um die Weiterentwicklung des Instrumentariums gehen oder sollen mit Hilfe einer Evaluation die Umsetzung und die Ergebnisse oder die Akzeptanz und Durchsetzbarkeit der Landschaftsplanung in der Praxis verbessert werden? Auf den Punkt gebracht, kann die Einschätzung nur lauten: Evaluationsansätze in der örtlichen Landschaftsplanung stehen erst am Anfang und bedürfen zu ihrer Weiterentwicklung einer breiten Diskussion und Anwendung.

5.1 Evaluationsstrategie: Module

5.1.1 Ableitung der Module

Ausgehend von dem Ziel, die örtliche Landschaftsplanung zu evaluieren, sind vorab eine Reihe von Fragen zu beantworten. Zum Beispiel: Welche Zielsetzungen verfolgt die örtliche Landschaftsplanung und worauf soll der Focus bei der Evaluation gerichtet werden? Welche Wirkungen der Planung sind zu bewerten? Da für diesen Bereich zurzeit keine ausgewiesene Evaluationskultur besteht, fehlt der Austausch über angemessene Evaluationsstrategien, und allgemein anerkannte Ansätze für die Evaluation liegen nicht vor. Dies er-

¹Vgl. die Darstellungen zur Geschichte der Evaluationsforschung bei [HELLSTERN & WOLLMANN \(1984d, S. 19ff.\)](#); [KÖNIGS \(1989, S. 18ff.\)](#); [COOK & MATT \(1990\)](#).

klärt auch, warum es zu wenig gesicherte Erkenntnisse über Ursache-Wirkungszusammenhänge gibt und noch kein allgemein anerkanntes Wirkungsmodell der örtlichen Landschaftsplanung vorliegt, das die Grundlage für wirkungsbezogene Untersuchungen und Bewertungen bieten würde.

Der Gegenstand der Landschaftsplanung - Natur und Landschaft - ist ein sehr vielschichtiges Gefüge mit sich gegenseitig bedingenden und beeinflussenden Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Kompartimenten des Naturhaushalts, das in seiner Komplexität schwer zu erfassen ist. Mit Hilfe der (örtlichen) Landschaftsplanung wird angestrebt, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die ästhetischen Qualitäten von Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern und zu entwickeln. Geht es um die Betrachtung der möglichen Wirkungen eines Landschaftsplans, sind Veränderungen der biotischen und abiotischen Schutzgüter sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft im Sinne der §§ 1 und 2 BNatSchG zu untersuchen. Dies setzt Kenntnisse voraus, mit welchen Maßnahmen welche Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter und ihrer Funktionen zu erreichen sind.

Weiterhin ist hinsichtlich der mit der örtlichen Landschaftsplanung angestrebten Wirkungen die Integration bzw. die Berücksichtigung landschaftsplanerischer Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen in die Bauleitplanung oder andere Fachplanungen zu untersuchen. So kann es aufgrund der Aussagen des Landschaftsplans zu Darstellungen im Flächennutzungsplan kommen, die sich an dem landschaftsplanerischen Entwicklungskonzept orientieren, beispielsweise bei der Darstellung von Kompensationsflächen. Ferner können die Darstellungen im Flächennutzungsplan Festsetzungen im Bebauungsplan bedingen, die ebenfalls im Sinne des Landschaftsplans sind. In vergleichbarer Weise können landschaftsplanerische Aussagen bei anderen Fachplanungen, beispielsweise in der Landwirtschaft oder in der Wasserwirtschaft, Berücksichtigung finden. Dabei handelt es sich weniger um eine Integration, da aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltung der verschiedenen Fachplanungsinstrumente (unterschiedliche räumliche Abgrenzung, Aussagentiefe und -umfang) eine weitaus geringere Kompatibilität besteht, als sie mit Bauleitplanung gegeben ist.

Eine weitere Untersuchungsebene in Bezug auf die örtliche Landschaftsplanung bildet der Ablauf der Planung. Nach einigen Ländernaturschutzgesetzen sind Vorgaben zu berücksichtigen, wie das Verfahren zur Aufstellung des Landschaftsplans zu gestalten ist, beispielsweise die Beteiligung verschiedener Behörden und Verbände sowie der Öffentlichkeit. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, darüber hinaus gehende Aktivitäten wie etwa die Einrichtung von Runden Tischen, Ortsbegehungen oder Bürgerfragestunden zu initiieren. Verursacht durch den Planungsprozess können Effekte entstehen (vgl. Kap. 4.3), die sich zwar nicht sofort materiell zugunsten von Natur und Landschaft auswirken, aber durch Einstellungsänderungen bei den Akteuren oder Entscheidungen politischer Gremien längerfristig dem Naturhaushalt und dem Landschaftsbild zu Gute kommen können. Unter dem Gesichtspunkt wirkungsbezogener Untersuchungen besteht Unsicherheit darüber, in welcher Art und Weise der Planungsprozess zu gestalten ist, um bestimmte Wirkungen zu erzielen.

Diese Ausführungen verdeutlichen die Vielschichtigkeit der zu berücksichtigenden Ebenen, wenn es um die Evaluation der durch die örtlichen Landschaftsplanung erreichten Wirkungen geht. Darüberhinaus bietet ein Landschaftsplan, der den in Kapitel 4.1 und 4.2 dargestellten Anforderungen des Rechts und der guten fachlichen Praxis entspricht, eine

notwendige Grundlage für die erwähnten Erkenntnisinteressen. Daraus lässt sich ableiten, dass auch zu überprüfen ist, inwieweit ein Plan die dort formulierten Anforderungen erfüllt.

Als Konsequenz wird die These vertreten, dass es zur Zeit keine Evaluationsstrategie für die örtliche Landschaftsplanung geben kann, die zum einen alle Phasen einer Planung - von der Landschaftsplan-Aufstellung über die Integration in andere Planungen bis zur Umsetzung der einzelnen Maßnahmen - umfasst und die zum anderen die durch den Planungsprozess angestoßenen Bewusstseinsveränderungen bei den Beteiligten & Betroffenen gleichzeitig betrachtet.² Dies impliziert, dass der „Gesamterfolg“ einer örtlichen Landschaftsplanung in einem umfassenden Sinn nicht beurteilt werden kann, wie dies in dem von [KIEMSTEDT ET AL. \(1999\)](#) entwickelten Verfahren zur Erfolgskontrolle örtlicher Landschaftsplanung durch eine 'abschließende Gesamtbeurteilung' vorgeschlagen wird.

Für die Evaluation in der örtlichen Landschaftsplanung wird daher als Strategie vorgeschlagen, in Abhängigkeit von den zugrunde liegenden Interessen und dem Zweck einer Evaluation einzelne Module zu definieren, die je nach Fragestellung und Interessenlage des Auftraggebenden angewendet werden können. Diese Module betrachten einen Ausschnitt aus dem vielschichtigen Untersuchungsgegenstand örtliche Landschaftsplanung und verwenden je nach Fragestellung verschiedene Evaluationsansätze:

- Ausgehend vom Erkenntnisinteresse des Auftraggebers oder des Anwenders sind sie einzeln einsetzbar, weil jedes für sich eine vollständige Evaluation eines Teilaspekts darstellt.
- Die Module bauen nicht aufeinander auf, können sich aber gegenseitig ergänzen und stellen den Versuch dar, der Komplexität der örtlichen Landschaftsplanung gerecht zu werden. Alle Module bilden zusammengenommen einen relativ umfassenden Evaluationsansatz für die örtliche Landschaftsplanung.
- Der Einsatz der Module kann fast immer planungsbegleitend oder ex-post erfolgen, einzelne sind auch ex-ante anzuwenden.
- Sie können so modifiziert werden, dass sie je nach gewünschter Aussagentiefe mit unterschiedlichem (methodischen) Aufwand durchgeführt werden können.

5.1.2 Bestimmung von Modulen zur Evaluation in der örtlichen Landschaftsplanung

Vor dem Hintergrund der dargestellten Komplexität der örtlichen Landschaftsplanung werden Module definiert, welche die eben dargestellten verschiedenen Ebenen des Untersuchungsgegenstands wiedergeben. Mit dem Landschaftsplan sollen Erfordernisse und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft umgesetzt werden, so dass es zu nachhaltigen Veränderungen zugunsten der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds kommen kann. Neben dieser eben beschriebenen

²Vgl. [KÖNIGS \(1989, S. 103\)](#), der für die Evaluation kommunaler Entwicklungsplanung davor warnt, sämtliche Evaluierungsaufgaben in einer Studie einlösen zu wollen.

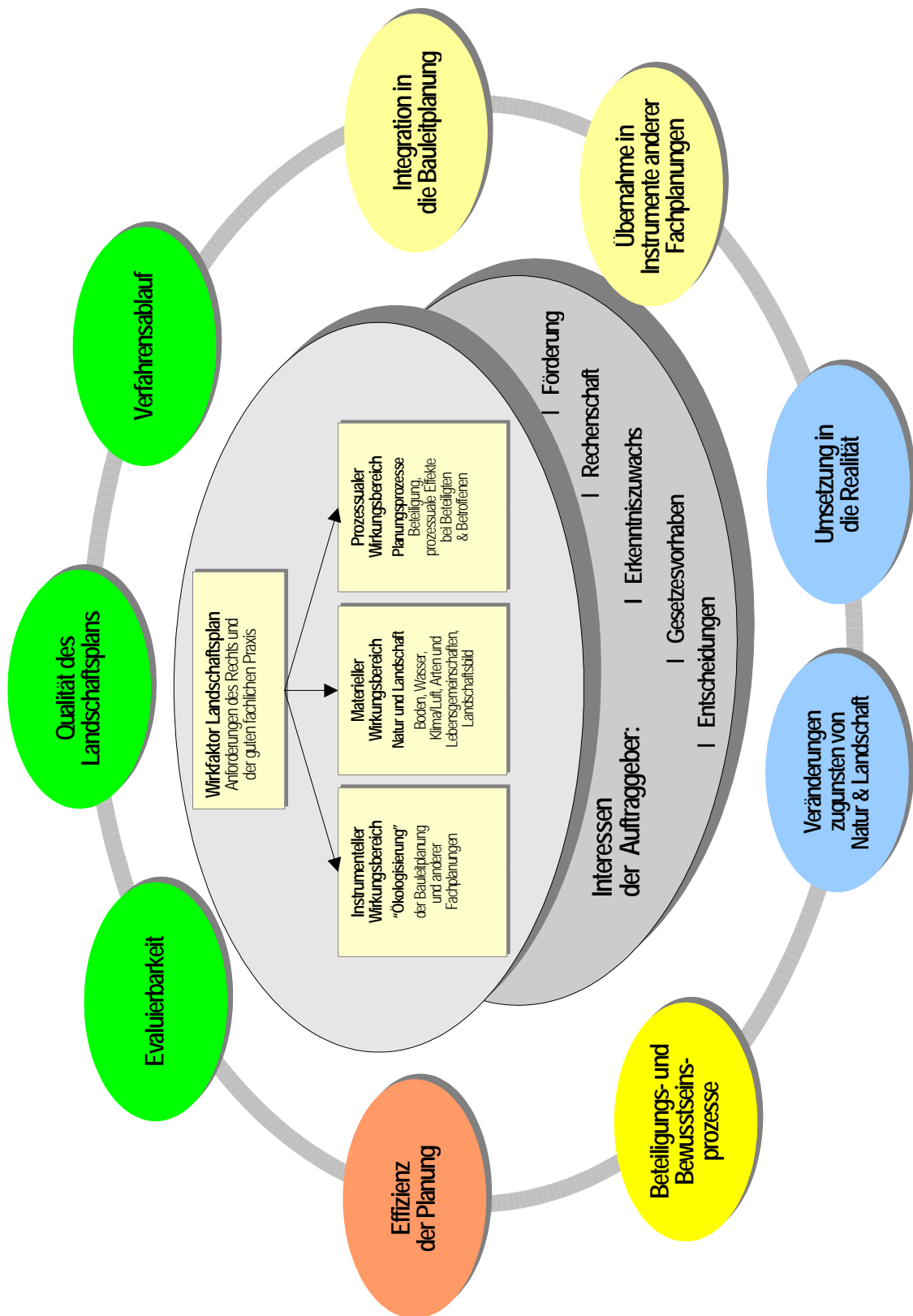


Abbildung 5.1: Ableitung der Module zur Evaluation örtlicher Landschaftsplanung

Ebene, bei der es sich v.a. um direkte Auswirkungen im konkreten räumlichen Wirkungsbereich eines Landschaftsplans handelt, wird auf der instrumentellen Ebene versucht, mit den landschaftsplanerischen Aussagen Einfluss auf die räumliche Gesamtplanung, auf andere Fachplanungen oder auf geplante Vorhaben zu nehmen. Auf der Ebene des Planungsprozesses geht es um Effekte, die bei den Beteiligten & Betroffenen durch die Auseinandersetzung bzw. Beschäftigung mit der örtlichen Landschaftsplanung ausgelöst werden, beispielsweise um Verständnis für die Belange des Naturschutzes oder um die Einbeziehung von Umweltaspekten bei gemeindlichen Entscheidungen. Zudem können die eben beschriebenen Effekte der verschiedenen Ebenen zu den Kosten bzw. zum Aufwand der Planung in Relation gesetzt werden.

Es sind darüber hinaus aber auch Module zu bestimmen, mit denen die Evaluierbarkeit und die Qualität des Landschaftsplans (rechtliche und fach-praktische Anforderungen) geprüft werden.

Zusätzlich werden die vom [AK ARL \(1984, S. 31\)](#)³ dargestellten typischen Fragestellungen für Evaluationen in der räumlichen Planung, die zum Teil auf die örtliche Landschaftsplanung übertragbar sind, zur Bestimmung der Module berücksichtigt.

In Zuordnung zu den dargestellten Ebenen der örtlichen Landschaftsplanung werden im Folgenden die Module näher erläutert (vgl. Abb. 5.1).

Evaluation des Plans und des Verfahrens

Evaluierbarkeit: Mit diesem Modul, das nur ex-ante eingesetzt werden kann, soll herausgefunden werden, ob ein Landschaftsplan seine Ziele und Wirkungen erreichen kann. Dabei wird überprüft, inwieweit die Ziele eindeutig und plausibel formuliert sind und inwieweit somit die Voraussetzungen für die Umsetzung gegeben sind. Beispielsweise stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob die vorgesehenen Maßnahmen umsetzungsorientiert operationalisiert worden sind. Weiterhin kann mit diesem Modul herausgefunden werden, ob bekannte Einflussfaktoren, die sich auf die Umsetzung und die Wirkungen des Landschaftsplans positiv-unterstützend oder negativ-hemmend auswirken können, berücksichtigt worden sind.

Qualität des Landschaftsplans: Hierbei geht es um die Frage, inwieweit der Landschaftsplan den Anforderungen, die von rechtlicher Seite und/oder aus Sicht der guten fachliche Praxis formuliert werden, erfüllt und wo Mängel des Landschaftsplans bestehen. Dieses Modul eignet sich dazu, den einzelnen Plan hinsichtlich seiner fachlichen Qualität zu beurteilen; ebenso können mehrere Pläne untersucht und miteinander verglichen werden. Dieses Modul kann vorwiegend ex-post eingesetzt werden.

³Nach dem [AK ARL \(1984, S. 31f.\)](#) können Evaluationsansätze für raumbedeutsame und raumwirksame Aufgaben nach folgenden Fragestellungen erfolgen:

- ”- Soll der Gesamterfolg eines Programms ... ermittelt werden? ...
- Soll eine bestimmte Hauptwirkung eines Programms festgestellt werden...? ...
- Soll eine spezielle Hypothese überprüft werden ...? ...
- Soll der Vollzug von Maßnahmen kontrolliert werden ...? ...
- Soll evaluiert werden, wie sich die Rahmenbedingungen, die externen Einflussfaktoren verändern und welchen Einfluß diese Veränderungen auf den Wert, das Niveau der Indikatoren gehabt haben?”

Verfahrensablauf: Wenn das Ziel der Evaluation darin besteht, zu beurteilen, inwieweit das Verfahren zur Aufstellung des Landschaftsplans und ggf. die Übernahme bzw. Abstimmung mit der Bauleitplanung korrekt, d.h. im Sinne der rechtlichen Anforderungen und/oder der guten fachlichen Praxis abgelaufen sind, dann ist dieses Modul zu wählen. Somit geht es bei diesem Modul nicht um die durch den Prozess entstandenen Effekte, sondern um die Vorgaben hinsichtlich des Verfahrens, beispielsweise ob die vorgeschriebenen Institutionen im Verfahren informiert und beteiligt wurden. Bezogen auf den Zeitpunkt der Evaluation kann dieses Modul ex-ante, prozessbegleitend und ex-post angewendet werden.

Evaluation der Umsetzung auf instrumenteller Ebene

Integration in die Bauleitplanung: Bei diesem Modul geht es um die Frage, inwieweit landschaftsplanerische Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen in die Bauleitplanung übernommen bzw. von ihr berücksichtigt werden. Auch hier sind die unterschiedlichen Regelungen in den Ländernaturschutzgesetzen zu beachten, die unterschiedliche Möglichkeiten der Integration vorsehen. Ferner sind Rahmenbedingungen und Einflussfaktoren, die sich positiv-unterstützend oder negativ-hemmend ausgewirkt haben, zu ermitteln und zu berücksichtigen. Vom Zeitpunkt der Evaluation her kann das Modul prozessbegleitend und ex-post angewendet werden.

Übernahme in Instrumente anderer Fachplanungen: Ähnlich wie in der vorangegangenen Moduldarstellung geht es um die Konsequenzen landschaftsplanerischer Aussagen für andere Fachplanungen oder geplante Vorhaben, beispielsweise für die Agrarplanung oder für wasserwirtschaftliche Planungen. Da es kaum festgelegte Regelungen gibt, wie die Berücksichtigung der Landschaftsplanung erfolgen soll, müsste ergänzend zu dem vorherigen Modul vorab der Frage nachgegangen werden, welche Möglichkeiten der Übernahme bzw. Berücksichtigung bei der jeweiligen Fachplanung gegeben sind. Weiterhin sind Einflussfaktoren und Rahmenbedingungen, die sich positiv-unterstützend oder negativ-hemmend ausgewirkt haben, zu erfassen und zu berücksichtigen. Auch dieses Modul ist prozessbegleitend und ex-post einzusetzen.

Evaluation der Umsetzung auf materieller Ebene

Umsetzung in die Realität: Mit diesem Modul wird den Fragen nachgegangen, inwieweit die Maßnahmen entsprechend des Plans umgesetzt wurden, d.h. inwieweit sie in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht realisiert wurden. Zudem geht es darum zu ermitteln, inwieweit die umgesetzten Maßnahmen zur Erreichung der im Landschaftsplan genannten Ziele beitragen und wie dies zu beurteilen ist. Positiv-unterstützend und negativ-hemmend wirkende Rahmenbedingungen und Erfolgsfaktoren sind ebenfalls zu ermitteln und zu berücksichtigen. Die Anwendung dieses Moduls kann prozessbegleitend und ex-post erfolgen.

Veränderungen zugunsten von Natur und Landschaft: Bei diesem Modul geht es vorrangig um die Frage, ob es durch die Landschaftsplanung zu materiell erfassbaren

Veränderungen zugunsten von Natur und Landschaft gekommen ist. Beispielsweise ist es durch das Anpflanzen von Hecken zur verminderten Bodenerosion gekommen oder hat sich durch die Renaturierung eines Bach die angestrebte Fischartenzusammensetzung eingestellt? Dazu müssten entweder die mit einer Maßnahme intendierten Wirkungen erfasst und im Hinblick auf die beabsichtigten Wirkungen bewertet werden (Wirkungskontrolle). Dabei sind die aufgrund von Einflussfaktoren oder speziellen Rahmenbedingungen entstandenen Wirkungen von den Wirkungen des Landschaftsplans zu isolieren. Oder es werden alle von der umgesetzten Maßnahme ausgehenden Wirkungen analysiert und in Bezug zu den formulierten Zielen des Plans bewertet (Wirkungsanalyse).

Evaluation des Prozesses

Beteiligungs- und Bewusstseinsprozesse: Hier steht die Frage im Mittelpunkt, ob und inwieweit der Planungsprozess und die in seinem Rahmen stattfindenden Kommunikations- und beteiligungsfördernden Maßnahmen, z.B. Runde Tische, dazu beigetragen haben, den Wissensstand der Akteure über landschaftliche Zusammenhänge zu erhöhen und inwieweit sich dies auch in Entscheidungen und Verhaltensweisen äußert. Das Modul ist prozessbegleitend und ex-post einsetzbar.

Evaluation der Effizienz

Effizienz der Planung: Bei dieser Frage nach dem „Nutzen“ einer Planung ist zu untersuchen, welcher Aufwand (z.B. finanzielle und personelle Leistungen) mit dem Landschaftsplan verbunden ist und in welchem Verhältnis er zu den positiven Effekten steht (z.B. materielle Veränderungen von Natur und Landschaft, fundierte Stellungnahmen der Gemeinde zu Vorhaben anderer Behörden und Planungsträger, vermehrtes Engagement der Bürger für den Natur- und Umweltschutz). Hieran wird auch gleichzeitig deutlich, dass es unterschiedliche Arten der Effizienzbestimmung in Abhängigkeit vom Untersuchungsinteresse geben kann. Es wird ermittelt, welche Effekte durch die Umsetzung der landschaftsplanerischen Vorstellungen erreicht wurden, und wie sie sich „rechnen“. In erster Linie ist dieses Modul ex-post anzuwenden und kann bei längerem Planungsverlauf auch prozessbegleitend genutzt werden. Im Gegensatz zu den vorher genannten Modulen kann dieses Modul auf den Ergebnissen der anderen Evaluationsmodule aufbauen oder sich daran anschließen.

5.1.3 Unterschiedliche Interessenlagen bei der Evaluation in der örtlichen Landschaftsplanung

Die Anwendung der Module zur Evaluation kann von verschiedenen Institutionen oder Organisationen selbst durchgeführt oder in Auftrag gegeben werden (vgl. Kap. 2.6 und Tab. 5.1). Beispielsweise will auf der Gemeindeebene der Rat oder die Verwaltung darüber Rechenschaft abgeben, inwieweit die für die Aufstellung des örtlichen Landschaftsplans ausgegebenen Mittel sinnvoll verwendet wurden und welche positiven Effekte für die Umweltsituation der Gemeinde entstanden sind. Die Frage nach den bisher erreichten Ergeb-

nissen kann gleichzeitig die Grundlage für die Entscheidung über eine Fortschreibung des Landschaftsplans bilden. Im Hinblick auf andere Interessensgruppen in der Gemeinde wird es in diesem Fall v.a. darum gehen, bestehende Kritik zu entkräften oder Unterstützung für weitere Vorhaben zu erhalten.

Tabelle 5.1: Nutzbarkeit der Module für verschiedene Interessensgruppen

Module	Mögliche Auftraggeber	Gemeinde (Verwaltung und Politik)	Naturschutz (Fach-)behörden	Gesetzgeber	Forschung	Interessenverbände ¹
Evaluiierbarkeit		(✓)			✓	(✓)
Qualität des Landschaftsplans		✓	✓	✓	✓	✓
Verfahrensablauf		✓	✓	✓	(✓)	(✓)
Integration in die Bauleitplanung		✓	✓	✓	✓	(✓)
Übernahme in Instrumente anderer Fachplanungen			✓	✓	✓	
Umsetzung in die Realität		✓	✓	✓	✓	✓
Veränderungen zugunsten von Natur und Landschaft			✓	✓	✓	(✓)
Beteiligungs- und Bewusstseinsprozesse		✓	✓	(✓)	✓	✓
Effizienz der Planung		✓			(✓)	✓

✓	Interesse am Modul vorhanden
(✓)	Interesse am Modul nur bedingt vorhanden

¹ Dazu gehören Umwelt-, und Naturschutzverbände, landwirtschaftliche Interessensorganisationen, örtliche Vereine

In Hinsicht auf die Durchführung von Gesetzesvorhaben oder -novellierungen können sowohl der Gesetzgeber als auch die Naturschutz(Fach)Behörden auf Landes- und Bundesebene ein Interesse an der Durchführung von Evaluationen haben, um bestehende Defizite zu erkennen und darauf reagieren zu können. Ebenfalls kann die Überprüfung der Praxis der örtlichen Landschaftsplanung, die in den Landschaftsplänen, in der Übernahme der landschaftsplanerischen Inhalte in die Bauleitplanung oder in konkreten Aktivitäten vor Ort deutlich wird, zur Verbesserung der Beratungspraxis der Naturschutz(Fach)Behörden beitragen und ggf. Impuls für neue Förderprogramme zur Umsetzung der Landschaftsplanung oder andere Initiativen sein.

Für Forschungseinrichtungen, beispielsweise für Hochschulen und für das Bundesamt für Naturschutz kann das Interesse an der Durchführung von Evaluationen dadurch begründet sein, mehr über das Wirkungsfeld der örtlichen Landschaftsplanung zu erfahren. Dadurch können Vorschläge und Empfehlungen erarbeitet werden, die zur Qualifizierung und Wei-

terentwicklung dieses Instruments beitragen sollen. So können die Module je nach Interessenlage von verschiedenen Institutionen bzw. Gruppierungen für ihren Anwendungszweck genutzt werden (vgl. Tab. 5.1).

Eng verbunden mit dem Interesse des Auftraggebers ist die Frage, wieviel Zeit eine Evaluation in Anspruch nehmen darf. Der für eine Evaluation zu erbringende Aufwand wird durch die Fragestellung selbst bestimmt. Eine Evaluation, in der nicht nur eine Zielanalyse und eine Zielerreichungskontrolle durchgeführt wird, sondern auch eine Wirkungsanalyse mit der Bestimmung der Ursachen von Veränderungen vorgenommen wird, muss umfangreicher sein als eine Evaluation, bei der „nur“ der Vollzug von geplanten Maßnahmen beurteilt werden soll. Weitere Einflussfaktoren sind die zur Verfügung stehenden Daten und die mit der Untersuchung angestrebte Aussagentiefe. Untersuchungen können manchmal nicht wie vom Evaluationsdesign vorgesehen durchgeführt werden, da die dafür notwendigen Daten fehlen. Ebenso kann in Abhängigkeit vom gewünschten Ergebnis eine Evaluation mit unterschiedlichem methodischen Aufwand durchgeführt werden, so dass die Aussagentiefe der Ergebnisse differiert, wie dies beispielhaft in dem von KIEMSTEDT ET AL. (1999) entwickeltem Verfahren vorgestellt wurde.

5.1.4 Auswahl von Modulen für eine vertiefende Betrachtung

Um die Evaluationsstrategie anhand eines Praxisbeispiels überprüfen zu können, werden aus den vorher definierten Modulen vier ausgewählt. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass sie für verschiedene Auftraggeber gleichermaßen von Interesse sind (vgl. Tab. 5.1), besonders auf die in Kapitel 4 dargestellten Anforderungen der örtlichen Landschaftsplanung Bezug nehmen und den verschiedenen Betrachtungsebenen für die örtliche Landschaftsplanung zugeordnet werden können (vgl. Abb. 5.1). Zudem sind diese Module als erste Schritte für die Evaluation in der örtlichen Landschaftsplanung angemessen, da sie an die in Kapitel 3 dargestellten Evaluationsansätze, die bisher am häufigsten zur Anwendung kamen, anknüpfen. Diese Evaluationsansätze stellen die in der Fachdisziplin besonders vorrangig interessierenden Fragestellungen dar. Somit werden im Folgenden die Module „Qualität des Landschaftsplans“, „Integration in die Bauleitplanung“, „Umsetzung in die Realität“ und „Beteiligungs- und Bewusstseinsprozesse“ näher ausgeführt und bis zur Anwendungsreife dargestellt.

5.1.5 Modul: Qualität des Landschaftsplans

5.1.5.1 Ziele und Aufgabenbestimmung

Ziel dieser Evaluation ist es, zu beurteilen, inwieweit ein vorliegender Landschaftsplan aus rechtlicher Sicht und aus Sicht der guten fachlichen Praxis die geforderten Anforderungen erfüllt und somit als ein qualifizierter Landschaftsplan betrachtet werden kann. Eine solche Beurteilung kann notwendig sein, um als Naturschutzverwaltung, beispielsweise im Rahmen der Genehmigung den Gemeinden in Hessen eine Rückmeldung zu geben, inwieweit der Landschaftsplan den Anforderungen entsprechend erarbeitet worden ist. Gleichzeitig kann das Modul den Gemeinden mit einem Umweltbeauftragten oder einer anderen Fachkraft die Möglichkeit bieten, die Ausschreibung entsprechend zu gestalten, den in Auftrag

gegebenen Landschaftsplan zu überprüfen und ggf. Nachforderungen zu stellen. Ebenso kann das Modul angewendet werden, wenn sich Naturschutzverwaltungen einen Überblick über die fachliche Qualität der Landschaftspläne verschaffen wollen, um entsprechende Empfehlungen zu erlassen bzw. Materialien und Hinweise erarbeiten zu können, die zur Behebung der Defizite dienen, aber auch, um Entscheidungsgrundlagen für anstehende Gesetzesnovellierungen zu liefern.

Im Rahmen der Evaluation sind die folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Bestimmung der rechtlichen Anforderungen an den Landschaftsplan aufgrund der landesgesetzlichen Grundlage,
- Bestimmung der Anforderungen der „guten fachlichen Praxis“ unter Berücksichtigung der landesspezifischen Gegebenheiten,
- Vorgaben für die Bewertung, die auf die jeweils unterschiedlichen Landesregelungen zurückgehen.

5.1.5.2 Bestimmung der Anforderungskriterien

Zur Ableitung von Anforderungskriterien für dieses Modul sind rechtliche Anforderungen und die der guten fachlichen Praxis heranzuziehen, die in den Kapiteln 4.1 und 4.2 dargelegt sind. Anforderungen zur Methodik werden nur dann mit aufgeführt, wenn sie in den Verordnungen, Erlassen, Hinweisen oder Modell-Landschaftsplänen enthalten sind⁴. Bedingt durch die unterschiedlichen Regelungen zur örtlichen Landschaftsplanung in den Ländernaturschutzgesetzen sind Kriterien zur Beurteilung des Landschaftsplans länderspezifisch zu formulieren. Beispielhaft werden für die in dieser Arbeit behandelten Länder Niedersachsen und Rheinland-Pfalz Anforderungskriterien aufgestellt, die im Hinblick auf die spätere Beurteilung in tabellarischer Form präsentiert werden ('Prüfraster'). Zur besseren Übersichtlichkeit sind den einzelnen Kriterien die Symbole „§“ (= rechtliche Anforderungen) und „☞“ (= fachliche Anforderungen) zugeordnet worden, um den Ableitungszusammenhang transparent zu halten. Für Hessen wird kein Prüfraster erarbeitet, da dieses aufgrund der fehlenden hessischen Anforderungen der guten fachlichen Praxis lediglich eine Wiederholung der rechtlichen Kriterien wäre.

5.1.5.3 Bewertung

Für die Bewertung werden drei Kategorien in Anlehnung an die Bewertungen im Öko-Audit vorgeschlagen.⁵ Die Kategorie **„Muss“** bezieht sich ausschließlich auf die rechtlichen Anforderungen, die unbedingter Bestandteil eines Landschaftsplans sind. Die rechtlichen Anforderungen berücksichtigen neben den gesetzlichen ebenso die untergesetzlichen Vorschriften wie etwa Verordnungen und Erlasse des jeweils zuständigen Ministeriums sowie die in den Gesetzeskommentaren dargelegten Auslegungen. Die **„Sollte“**-Kategorie

⁴Aus den Modell- und Muster-Landschaftsplänen sind wenige Vorschläge zum methodischen Vorgehen bei der Erfassung und Bewertung des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds ableitbar, da die dort verwendeten Methoden zu wenig offen gelegt werden

⁵Vgl. [UMWELTGUTACHTERAUSSCHUSS \(1999, S. 3ff.\)](#).

Tabelle 5.2: Ausschnitt aus dem Prüfraster für die Qualitätsbeurteilung niedersächsischer Landschaftspläne

Art	Anforderungen	erfüllt	nicht erfüllt	Anmerkungen
Vorgaben				
§ &	Berücksichtigung der Ziele (des Landschaftsprogramms und) des Landschaftsrahmenplans			
Überblick über das Plangebiet				
&	Darstellung der verwaltungsmäßige Zuordnung / Lage im Raum			
&	Darstellung der historische Entwicklung der Landschafts- und Siedlungsstruktur			
&	Darstellung der naturräumlichen Zuordnung			
Bestandsaufnahme und Bewertung				
&	Darstellung übergeordneter bzw. überregionaler Fachpläne und Programme			
§ &	Darstellung des gegenwärtigen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft einschließlich der vorhandenen bzw. absehbaren Beeinträchtigungen			
§ &	Darstellung der Auswirkungen der (vergangenen), gegenwärtigen und voraussehbaren Raumnutzungen auf Natur und Landschaft ein			
&	Darstellung der aus Naturschutzsicht wichtigen Bereiche für <ul style="list-style-type: none"> • Arten und Lebensgemeinschaften und deren Lebensräumen • Vielfalt, Eigenart und Schönheit - Naturerleben - • Boden • Wasser (Grundwasser; Oberflächengewässer) • Klima / Luft 			
&	<i>methodisch:</i> <ul style="list-style-type: none"> • flächendeckende Kartierung der Biotoptypen und -strukturen im Maßstab 1:5.000, orientiert am Kartierschlüssel des LRP 			
&	<ul style="list-style-type: none"> • Erfassung ausgewählter Pflanzen- und Tierarten mit Zeigerfunktion; Erfassung gemäß der Erfassungsprogramme der Fachbehörde für Naturschutz 			
&	Darstellung der Erschließung von Erholungsgebieten sowie der Bedarfssituation			
Zielkonkretisierung				
§ &	Darstellung des anzustrebenden Zustands von Natur und Landschaft / des Leitbilds für die Gemeinde			
	...			
§	Rechtliche Anforderungen	& Anforderungen der guten fachlichen Praxis		
	fette Schrift und grauer Hintergrund	"Muss"-Kriterien		
	Normal-Schrift und grauer Hintergrund	"Sollte"-Kriterien		
	Normal-Schrift	"Kann"-Kriterien		

enthält Anforderungen, die einen generellen Konsens aus Sicht der guten fachlichen Praxis darstellen. Konsens wird dann angenommen, wenn Übereinstimmung zwischen den allgemeinen Anforderungen der Praxis (vgl. Kap. 4.2.2), den Hinweisen bzw. Empfehlungen der Fachbehörden und den Muster- bzw. Modell-Landschaftsplänen besteht. Die Kategorie „**Kann**“ weist auf weitergehende Anforderungen hin, die vom Berufsstand, der LANA und dem BMU formuliert werden oder in einigen Landschaftsplänen schon enthalten sind, aber noch nicht als „Allgemeingut“ verstanden werden können.

Die abschließende Bewertung wird differenziert vorgenommen, indem auf die drei Kategorien gesondert eingegangen wird. Als qualifiziert ist ein Landschaftsplan dann zu bezeichnen, wenn er die im 'Prüfraster' aufgeführten Anforderungen des Rechts und der guten fachlichen Praxis (d.h. die „Muss“- und „Sollte“-Kriterien) erfüllt. Sind darüber hinaus „Kann“-Kriterien erfüllt, wird der Landschaftsplan als besonders qualifiziert bezeichnet. Das Zugrundelegen der Anforderungen des Rechts und der guten fachlichen Praxis erscheint dadurch gerechtfertigt, dass mit dem Recht ein Mindeststandard formuliert wird, der durch die gute fachliche Praxis konkretisiert und erläutert wird. Ein qualifizierter Landschaftsplan sollte sich nicht nur an den Mindestanforderungen orientieren, da es in der praktischen Anwendung häufig Weiterentwicklungen bzw. den rechtlichen Intentionen dienende Ausgestaltungen gibt, die sich noch nicht in gesetzlichen oder untergesetzlichen Vorschriften ihren Niederschlag gefunden haben.

Zur Effektivierung der Bewertung liegt ein Prüfraster vor (vgl. Tab. 5.2), das in tabellarischer Form die nach Kategorien gekennzeichneten Anforderungskriterien sowie gesonderte Spalten zum Ankreuzen und für Anmerkungen enthält.

Bedingt durch die unterschiedlichen Regelungen in den Bundesländern hinsichtlich der Naturschutzgesetzgebung sind für Niedersachsen und Rheinland-Pfalz verschiedene Prüfraster zu entwickeln (vgl. Anhänge A und B). Während in dem niedersächsische Prüfraster die verschiedenen Kategorien annähernd gleichmäßig verteilt sind, enthält das Prüfraster für Rheinland-Pfalz vorwiegend „Muss“- und „Sollte“-Kriterien (vgl. Kap. 4.4).

5.1.5.4 Diskussion

Das hier dargestellte Modul bezieht sich darauf, inwieweit die rechtlichen und fachpraktischen Anforderungen erfüllt werden. Damit wird zum einen der Bedeutung des Landschaftsplans als einem zentralen Instrument des Naturschutzes und der Landschaftspflege Rechnung getragen. Zum anderen ist damit die Annahme verbunden, dass ein qualifizierter Landschaftsplan bessere Möglichkeiten für eine erfolgreiche Implementation bietet als ein mit Defiziten behafteter Landschaftsplan.

Das Prüfraster orientiert sich stark an den in Kapitel 4.1 und 4.2 dargestellten Anforderungen. Damit ist jedoch nicht der Anspruch verbunden, ein allgemein bzw. letztendlich gültiges Prüfraster für das jeweilige Bundesland entwickelt zu haben. Bei einer umfassenden Darstellung, die ein eigenständiges Forschungsthema wäre, müssten zur Bestimmung der Anforderungen der guten fachlichen Praxis die zu betrachtenden Informationsgrundlagen ausgeweitet werden. Beispielsweise indem weitere Landschaftspläne herangezogen sowie über Expertenbefragungen und -workshops die Anforderungen weiter detailliert werden. So geben die hier vorgelegten Prüfraster einen wichtigen Kern der Anforderungen des Rechts

und der guten fachlichen Praxis wieder, der sich zur Anwendung in der Praxis eignet und gleichzeitig die Möglichkeit zur Ausdifferenzierung und Weiterentwicklung ermöglicht.

5.1.6 Modul: Integration in die Bauleitplanung

5.1.6.1 Ziele und Aufgabenbestimmung

Da nur in wenigen Bundesländern der Landschaftsplan eine eigene Verbindlichkeit besitzt, erhält die Übernahme in die Bauleitplanung – es kann sowohl der Flächennutzungs- als auch der Bebauungsplan sein – einen besonderen Stellenwert bei der Betrachtung der von der Landschaftsplanung erzielten Effekte. Dabei ist die Übernahme in die Bauleitplanung nur eine Voraussetzung dafür, dass bei weiteren Planungen, Stellungnahmen oder konkreten Umsetzungsaktivitäten der Gemeinde die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege berücksichtigt werden und/oder bei der Konkretisierung des Flächennutzungsplans durch Bebauungspläne Einfluss auf die konkrete Situation von Natur und Landschaft genommen wird - soweit der Bebauungsplan realisiert wird. Mit diesem Modul soll beurteilt werden, inwieweit die für die Integration in die Bauleitplanung geeigneten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Landschaftsplans übernommen wurden (Vollzugskontrolle). Dabei sollen auch - soweit dies möglich ist - die Gründe dargelegt werden, die eine erfolgte bzw. nicht erfolgte Übernahme landschaftsplanerischer Inhalte bedingt haben.

Dieses Modul kann von verschiedenen Auftraggebern wie etwa Naturschutzbehörden, Forschungseinrichtungen oder vom Gesetzgeber eingesetzt werden, wenn das Verhältnis von Landschaftsplanung und Bauleitplanung näher beleuchtet werden soll. Auf dieser Grundlage können z.B. Vorschläge für eine bessere Abstimmung zwischen Städtebau und Naturschutz erarbeitet sowie Hinweise gegeben werden, welche Schritte und Strategien die Landschaftsplanung verfolgen sollte, um ihre Belange besser darzustellen und durchzusetzen. Darüber hinaus bietet das Modul die Möglichkeit, im Rahmen der Abwägung zu überprüfen, inwieweit die dargelegten Belange von Naturschutz und Landschaftspflege ausreichend Berücksichtigung gefunden haben bzw. mit welchen Argumenten sie überwunden werden konnten.

Aus Gründen der Praktikabilität wird in diesem Modul nur die Übernahme in den Flächennutzungsplan untersucht und bewertet, da er im Vergleich zum Bebauungsplan von seiner Bedeutung und seinem Maßstab her die größeren Parallelen mit dem Landschaftsplan aufweist, der seine Aussagen auf einer konkreteren Planungsebene trifft. Grundsätzlich besteht aber die Möglichkeit, dieses Modul im Hinblick auf den Bebauungsplan auszubauen.

Für die Evaluation sind in diesem Modul folgende Fragen zu beantworten:

- Welche Aussagen des Landschaftsplans sollen in die Flächennutzungsplanung übernommen werden?
- Welche Inhalte des Landschaftsplans wurden von der Bauleitplanung übernommen? In welchem Umfang? Wie ist dies zu bewerten?
- Aus welchen Gründen wurden bestimmte landschaftsplanerische Aussagen nicht übernommen?

5.1.6.2 Bestimmung der übernahmefähigen Landschaftsplan-Inhalte

Die in den Kapiteln 4.1.4 und 4.2.2 behandelten Länderregelungen enthalten unterschiedliche Vorgaben bzw. Empfehlungen bezüglich der „Verwertbarkeit“ der Landschaftsplanung für die Bauleitplanung.

In Niedersachsen müsste nach den Empfehlungen der [FACHBEHÖRDE FÜR NATURSCHUTZ \(1989, S. 62\)](#) ein Plan erarbeitet werden, der unter Verwendung der Planzeichen nach BauGB Vorschläge für die Umsetzung des Landschaftsplans in den Flächennutzungsplan unterbreitet. Selbst im Muster-Landschaftsplan Oldenburg findet sich diese Anforderung nicht wieder.

Obwohl in Hessen eine Übernahmepflicht für geeignete Ziele und erforderliche Maßnahmen des Landschaftsplans in die Bauleitplanung besteht (vgl. Kap. 4.1.4.3), gehen die rechtlichen Anforderungen nur auf die in Frage kommende Art landschaftsplanerischer Aussagen für die Übernahme ein. Weitergehende Hinweise, beispielsweise wie die Übernahme in den Flächennutzungsplan formal und inhaltlich seitens der Landschaftsplanung gestaltet und vorbereitet werden soll, liegen dazu nicht vor.

Das rheinland-pfälzische Modell der Landschaftsplanung sieht vom Verfahrensablauf her zwei Phasen vor, wobei in der ersten Phase der landespflegerische Planungsbeitrag erarbeitet wird, der den anzustrebenden Zustand von Natur und Landschaft unter Berücksichtigung der bestehenden Raumnutzungen darstellt sowie Vorschläge für die Entwicklung von Natur und Landschaft enthält (vgl. Kap. 4.2.2.4). In der daran anschließenden zweiten Phase erfolgt die Übernahme in die Bauleitplanung. Dabei wird aus Sicht der guten fachlichen Praxis vorgeschlagen, zu den Vorhaben und Planungen, die im Rahmen der Flächennutzungsplanung zur Sprache kommen, aus landschaftspflegerischer Sicht gesondert Stellung zu beziehen und ggf. Vorschläge für die Kompensation von absehbaren Eingriffen zu machen (vgl. Landschaftsplanung Obere Kyll). Eine andere Vorgehensweise enthält der landespflegerische Planungsbeitrag Osthofen, in dem die für die Bauleitplanung relevanten landschaftsplanerischen Aussagen mit Vorschlägen für die Übernahme in Plankategorien der Bauleitplanung aufgelistet werden. So gibt es hier keine Übersetzungskarte, wie dies beispielsweise in Niedersachsen vorgesehen ist, sondern einen „Übersetzungsschlüssel“ für die Aussagen des landespflegerischen Planungsbeitrags.

Vor dem Hintergrund dieser Voraussetzungen und Bedingungen wird für die Evaluation vorgeschlagen, die Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Landschaftsplans daraufhin einzuteilen, welche sich für die Übernahme in den Flächennutzungsplan eignen und welche nicht. Anschließend werden die einzelnen landschaftsplanerischen Maßnahmen in adäquate Planzeichen nach BauGB übersetzt, um so für den nächsten Schritt der Evaluation eine Basis zu haben⁶. Um die Übersetzung zu erleichtern, ist im Anhang eine Tabelle enthalten (Anhang C), die in verallgemeinerter Form landschaftsplanerische Aussagen auflistet und

⁶In dem von [KIEMSTEDT ET AL. \(1999\)](#) entwickelten Verfahren werden keine Vorschläge für mögliche Planzeichen nach BauGB gemacht, sondern es wird gleich überprüft, ob die landschaftsplanerischen Aussagen in den Darstellungen übernommen oder im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan berücksichtigt worden sind. Dadurch wird die Transparenz der Einschätzung etwas beeinträchtigt, bzw. es wird nicht deutlich, inwieweit der Flächennutzungsplan die landschaftsplanerischen Aussagen hätte doch übernehmen können.

Tabelle 5.3: Darstellungsmöglichkeiten landschaftsplanerischer Aussagen in Flächennutzungsplänen - Ausschnitt

Erfordernisse und Maßnahmen des Landschaftsplans	Darstellungsmöglichkeiten im FNP lt. PlanzV ¹	Zusätzliche Darstellungsmöglichkeiten nach HINZEN ET AL. (H), BUNZEL / MEYER (B)
<ul style="list-style-type: none"> • Flächen für Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Zusammenhang mit Eingriffen (Kompensationsflächen) (Nennung der Entwicklungsziele und der Funktionen, die dort entwickelt werden können; ggf. Zuordnung der Kompensationsflächen zu absehbaren B-Plänen.) 	<ul style="list-style-type: none"> • Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) (M: 226) • Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) <u>und Überlagerung mit Darstellung</u> der Art der baulichen Nutzung (Nr. 1) (bei Darstellung von Ausgleichsmaßnahmen auf den Eingriffsgrundstücken) (M: 233) 	<p>Nach § 5 (2a) BauGB können Flächen für Ausgleichsmaßnahmen im FNP dargestellt und den Baugrundstücken zugeordnet werden. Ggf. Nennung eines bestimmten Entwicklungsziels möglich (vgl. H: 42):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) und <i>gesonderte Schraffur</i> "Flächen für Ausgleichsmaßnahmen" • Darstellung als Grünfläche (Nr. 9) mit Zweckbestimmung "Ausgleichsfläche" (<i>Kürzel oder Schraffur</i>) (B: 151) • Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft (Nr. 12.1) mit <i>gesonderter Schraffur</i> "Vorranggebiete für Ausgleichsmaßnahmen" (B: 151) • Darstellung der Art der baulichen Nutzung (Nr. 1) und Überlagerung mit <i>Schraffur</i>, wenn Ausgleich innerhalb des Baugebietes erfolgen soll (H: 30) <p>(Wahl der Darstellung je nach angestrebtem Entwicklungsziel, H: 74)</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Sanierungsflächen zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit von Natur und Landschaft (Boden, Altlasten, Gewässerrückbau usw.) 	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung der Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) 	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung von Flächen für Aufschüttungen/ Abgrabungen (Nr. 11.1/ 11.2) mit speziellen Entwicklungszielen (<i>Zeichen oder Schraffur</i>) (H: 42)
<ul style="list-style-type: none"> • Bereiche, in denen vorrangig Maßnahmen zur Verbesserung der Erlebniswirksamkeit ergriffen werden sollen (Nennung von Beispielen oder Maßnahmenvorschläge) 	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung der Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) • Darstellung von Grünflächen (Nr. 9) 	<ul style="list-style-type: none"> • zusätzlich zu 13.1 oder 9 (s. links) Nennung von Entwicklungszielen (<i>Zeichen oder Schraffur</i>) (H: 42) • Darstellung von Grünflächen (Nr. 9) mit besonderer Zweckbestimmung (<i>Zeichen o. Schraffur</i>) (vgl. H: 67)
<ul style="list-style-type: none"> • Gewässererhalt und -entwicklung 	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung als Wasserfläche (Nr. 10.1) <u>und Überlagerung mit</u> Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) 	<ul style="list-style-type: none"> • Unterscheidung zw. bestehenden und geplanten Nutzungen (Erhalt bzw. Entwicklung) möglich (B: 169) • Darstellung von Wasserflächen (Nr. 10.1) mit Hinweisen zur Verbesserung der ökologischen Situation (z. B. durch <i>Kürzel</i>) (H: 71)
<ul style="list-style-type: none"> • Bestehende Nutzungen sollen kurz-, mittel- oder langfristig zurückgenommen, vermindert, verlagert, abgelöst, ... werden 	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung der neuen geplanten Nutzung (z. B. Flächen für die Landwirtschaft (12.1)) • Darstellung der Umgrenzung von Flächen für Nutzungsbeschränkungen als Überlagerung einer im Plan dargestellten Nutzungsart (Nr. 15.6) 	<ul style="list-style-type: none"> • nähere Bestimmung der Art der Nutzungsbeschränkung (B: 153); z.B. für die Landwirtschaft (z. B. <i>Zeichen oder Schraffur</i>) (H: 43)

¹ Grundlage sind die Veröffentlichungen von HINZEN (1995) (H); MITSCHANG (1993) (M) und BUNZEL / MEYER (1996) (B).

Tabelle 5.4: „Übersetzung“ landschaftsplanerischer Aussagen in Darstellungskategorien des Flächennutzungsplans

Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen	Räumlicher Bezug	Darstellung im Landschaftsplan (Karte) als ...	Mögliche Darstellungen im FNP als ... "Übersetzungsschlüssel"
'Die Talmulde muß als wichtig Frischluftschneise von Querstrukturen frei bleiben'	Talmulde des Kesseltals	–Freihaltezonen - Talräume, Flächen mit Kaltluftsamml- und Abflussfunktion	<ul style="list-style-type: none"> • Nichtdarstellen der Flächen als Baugebiet und Darstellung als <ul style="list-style-type: none"> – Grünfläche (Nr. 9) – Flächen für die Landwirtschaft / Forstwirtschaft (Nr. 12) (vgl. H: 73) – Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) (H: 43) ggf. mit Zweckbestimmung oder Zielsetzung Klimaschutz (H: 42, B: 151)
'Sicherung, Pflege und Vernetzung der Biotope'	Wildgrabental	–Pflege als Grünanlage, Erhalt als Brachfläche, Biotoppflege (je nach Situation) –Aufbau von Vernetzungszonen aus verschiedenen Biotoptypen –Waldanpflanzung, Wald- und Biotoppflege	<ul style="list-style-type: none"> • Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) • Grünflächen (Nr. 9) mit Zweckbestimmung (H: 66) • Flächen für Wald (Nr. 12.2) , ggf. mit Zweckbestimmung (H. 73) • überlagernde Darstellung von Grünverbindungen über Flächen für die Landwirtschaft (Nr. 12.1) (H. 67)
'Naturnahe Gestaltung der Bachläufe, Grabenrinnen und Sicherung von breiten Uferstreifen'	Wildgrabental	–Extensivierung von Uferstreifen, Profilaufweitung	<ul style="list-style-type: none"> • Wasserfläche (Nr. 10.1) und Überlagerung mit Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) (M: 235), ggf. mit Kennzeichnung "Extensivierung von Grünlandnutzung" (B: 151)
'An Straßen sollten durchgehende Gehölzpflanzungen aufgebaut werden'	Wildgrabental, Straßen	–Eingrünung von Baugebieten etc.	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung von Grünflächen (Nr. 9) mit Zweckbestimmung Abstandsfläche, Schutzpflanzung (H: 68)
'Anlage eines durchgehenden möglichst leicht befahrbaren Radweges im Tal'	Gonsbach- und Aubachtal entlang der Gonsheimer Straße	–Fuß- und Radwege	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung der überörtlichen Wege und örtlichen Hauptwege (Nr. 5.3) mit entsprechenden Kürzeln

Möglichkeiten zur Übersetzung in die Plankategorien der Bauleitplanung (PlanzV) vorschlägt („Übersetzungsschlüssel“)⁷. Ein Ausschnitt ist in Tabelle 5.3 dargestellt.

In Tab. 5.4 wird exemplarisch dargestellt, wie auf der Grundlage des „Übersetzungsschlüssels“ Aussagen eines Landschaftsplans in die Sprache der Bauleitplanung übersetzt wurden.

5.1.6.3 Bewertung

Bevor eine Bewertung der in die vorbereitende Bauleitplanung übernommen landschaftsplanerischen Aussagen erfolgt, wird überprüft, ob und welche Aussagen in welchem Umfang übernommen wurden, also beispielsweise, ob Vorschläge für Kompensationsflächen

⁷Für die Zusammenstellung der Darstellungsmöglichkeiten wurden die Veröffentlichungen von MITSCHANG (1993); HINZEN (1995) und BUNZEL & MEYER (1996) zu Grunde gelegt.

im Flächennutzungsplan einen geringeres Ausmaß als im Landschaftsplan besitzen. Für die Einschätzung des Umfangs der übernommenen landschaftsplanerischen Aussagen stehen drei Kategorien⁸ zur Verfügung:

Überwiegende bis vollständige Übernahme bedeutet, die Aussage des Landschaftsplans findet sich vom Inhalt her im Flächennutzungsplan wieder und hat in der zeichnerischen Darstellung annähernd die gleiche Fläche wie im Landschaftsplan vorgesehen (dies kann am besten anhand der Entwicklungskarte überprüft werden). Beispielsweise soll laut Landschaftsplan eine große extensiv gepflegte Wiesenfläche für die Erholung genutzt werden. In der kartografischen Darstellung des Landschaftsplans ist dies als Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Extensivwiese' dargestellt. Im Flächennutzungsplan ist die gleiche Fläche mit der Signatur „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ mit der Zweckbestimmung 'Extensivwiese' dargestellt (PlanzV 13.1).

Teilweise Übernahme bedeutet, die Aussage des Landschaftsplans ist im Flächennutzungsplan geringer dimensioniert dargestellt (oder mit einem anderen Planzeichen, das die Inhalte des Landschaftsplans nicht vollständig abdeckt). Zum Beispiel wird im Flächennutzungsplan der geplante Laubwald (PlanzV 12.2) mit anderen Flächenabgrenzungen und geringerer Flächengröße als im Landschaftsplan vorgeschlagen dargestellt.

Geringe bis keine Übernahme bedeutet, die Aussage des Landschaftsplans - obwohl sie vom Inhalt her hätte übernommen werden können - ist nicht, nur sehr unvollständig oder in deutlich geringerer Fläche in den Darstellungen des Flächennutzungsplans enthalten. Beispielsweise schlägt der Landschaftsplan vor, die vorhandenen Hecken und Böschungen an den Hangbereichen einzelner Ortsteile zu sichern. In der kartografischen Darstellung des Landschaftsplans wird dazu vorgeschlagen, für bestimmte Flächen die extensive Obstbaumnutzung zu erhalten. Der Flächennutzungsplan stellt nur einen geringen Teil der vorgesehenen Flächen als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“ (PlanzV 13.) dar und übernimmt nicht die Zweckbestimmung „extensiver Obstbau“.

In Tab. 5.5 werden Beispiele in Form einer tabellarischen Übersicht aufgeführt, wie die Umsetzung landschaftsplanerischer Inhalte in den Flächennutzungsplan eingeschätzt wird. Aus Gründen der Transparenz sind solche Tabellen als Hilfsmittel zu empfehlen.

Das Ergebnis dieser Vollzugskontrolle beschreibt in deskriptiver Form, welche landschaftsplanerische Aussagen sich 'überwiegend/vollständig', 'zum Teil' oder 'kaum/nicht' in den Darstellungen des Flächennutzungsplans wiederfinden lassen. Da dies noch nichts darüber aussagt, ob die Übernahme bis zu diesem Zeitpunkt der Untersuchung als „gut“ einzuschätzen ist, wird vorgeschlagen, die in die vorbereitende Bauleitplanung umgesetzten Aussagen mit den inhaltlichen Schwerpunkten des Landschaftsplans in Beziehung zu setzen. Die Umsetzung der landschaftsplanerischen Aussagen wird als „erfolgreich“ beurteilt, wenn die im Flächennutzungsplan enthaltenen Aussagen insbesondere dazu dienen, die im Landschaftsplan formulierten Schwerpunkte zu verwirklichen. Dies impliziert, dass es kein messbares

⁸Vgl. auch KIEMSTEDT ET AL. (1999, S. 30ff.).

Tabelle 5.5: Übernahme landschaftsplanerische Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen in den Flächennutzungsplan

Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen	Räumlicher Bezug	Darstellung im Landschaftsplan (Karte) als ...	Mögliche Darstellungen im FNP als ... "Übersetzungsschlüssel"	Darstellung im FNP-Entwurf (Karte)	Übernahme / Anmerkungen
'Erhöhung des Bewuchsanteiles an den Rändern durch Pflanzen von Hecken, Gehölzen etc.'	Wildgrabental, Tiefental und Zahlbachtal	-öffentliche Grünflächen mit Zweckbestimmung Heckenstrukturen -Waldampflanzung	<ul style="list-style-type: none"> Grünflächen (Nr. 9) mit Zweckbestimmung (B: 136f) Flächen für Wald (Nr. 12.2) 	<ul style="list-style-type: none"> Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) mit Zweckbestimmung (geplante Grünvernetzungszone) Flächen für Wald (Nr. 12.2) (geplant) 	vollständige Übernahme
'Naturahe Gestaltung der Bachläufe, Grabenrinnen und Sicherung von breiten Uferstreifen'	Gonsbach- und Wildgrabentalsystem mit Hangbereichen	-Extensivierung von Uferstreifen, Profilaufweitung	<ul style="list-style-type: none"> Wasserfläche (Nr. 10.1) und Überlagerung mit Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) (M: 235), ggf. mit Kennzeichnung "Extensivierung von Grünlandnutzung" (B: 151) 	<ul style="list-style-type: none"> für Wildgerabental größtenteils und Gonsbachtal auf Teilabschnitten Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) mit unterschiedlichen Zweckbestimmungen (z. B. Extensivwiesen) 	teilweise Übernahme
'... muß eine zügige Wegeführung vor allem der Radwege geschaffen werden.'	Gonsbachtal und Wildgrabental	-Fuß- und Radwege	<ul style="list-style-type: none"> Darstellung der überörtlichen Wege und örtlichen Hauptwege (Nr. 5.3) mit entsprechenden Kürzeln 	<ul style="list-style-type: none"> nicht dargestellt 	keine Übernahme
'Auf den Kuppen und Hochflächen sollten größere Waldflächen angepflanzt werden'	Kesseltalsystem und Hechtsheimer Hochfläche	-Waldpflanzung, 'Wald- und Biotoppflege	<ul style="list-style-type: none"> Kennzeichnung als zu entwickelnde Flächennutzung (B: 169); Flächen für Wald (Nr. 12.2) 	<ul style="list-style-type: none"> Flächen für Wald (Nr. 12.2) mit Kennzeichnung geplanter Laubwald; einige Flächen nicht bzw. eingeschränkt berücksichtigt 	teilweise Übernahme
'Die wichtigsten, heute vorhandenen Biotopelemente, ... müssen als Landschaftsbestandteile unter Schutz gestellt werden.'	Hechtsheimer Hochfläche	-Geschützter Landschaftsbestandteil, §20 LPTIG (Vorschlag)	<ul style="list-style-type: none"> Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) Kennzeichnung als zu entwickelnde Flächennutzung (B: 169); Darstellung als Schutzobjekt (Nr. 13.3) 	<ul style="list-style-type: none"> Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes; geschützter Landschaftsbestandteil geplant 	vollständige Übernahme
'Alle vorhandenen Hecken und Böschungen müssen erhalten bleiben.'	Hangbereiche von Finthen bis Martenborn	-Je nach Situation Pflege als Grünanlage, Erhalt als Brachfläche, Biotoppflege -Obstbau, z.T. noch extensiv, Nutzung erhalten.	<ul style="list-style-type: none"> Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) Grünflächen (Nr. 9) mit entsprechender landschaftspflegerischer Zweckbestimmung (B: 136f) Flächen für die Landwirtschaft (Nr. 12.1) mit Ausweisung des Zweiges (H: 72) und Überlagerung mit Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen (Nr. 15.6) (H: 43) 	<ul style="list-style-type: none"> Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) und Zweckbestimmung extensiver Obstbau, Grünvernetzungszone – nicht alle Flächen des LP dargestellt 	teilweise Übernahme

Erfolgskriterium gibt, also keinen „Schwellen-/Grenzwert“, ab dem die Umsetzung „erfolgreich“ ist.

Ferner setzt dies voraus, dass es im Landschaftsplan keine inhaltlichen Widersprüche innerhalb der planerischen Schwerpunkte geben darf. Die planerischen Schwerpunkte können als solche benannt sein oder auch als Mindest- bzw. als besonders vorrangige Ziele im Landschaftsplan formuliert sein. Die naturschutzinterne Abwägung, die bei Konflikten innerhalb der Planung erforderlich ist, sollte zu eindeutigen Aussagen kommen. Diese Voraussetzung ist nicht so zu verstehen, dass es für die Umsetzung der Ziele keine Alternativen geben kann. So ist es möglich, dass entweder verschiedene Maßnahmen-Alternativen zur Umsetzung eines Ziels für geeignet angesehen werden oder für die Umsetzung von Maßnahmen Flächenalternativen in Frage kommen. Für den Evaluator bedeutet dies, dass er sich zu Beginn der Evaluation darüber informieren muss, für welche Maßnahmen bzw. für welche Flächen sich die Gemeinde oder andere Adressaten der landschaftsplanerischen Aussagen entschieden haben. Auch in den Fällen, in denen die landschaftsplanerischen Kernaussagen nicht ausreichend plausibel sind oder sich widersprechen, ist eine Rücksprache mit dem Planer und/oder der Gemeinde für eine durchführbare Evaluation erforderlich.

Um eine Beurteilung abgeben zu können, die sich an den örtlichen Bedingungen und Gegebenheiten orientiert und diese auch berücksichtigt, sollte zuvor gefragt werden, aus welchen Gründen bestimmte Aussagen des Landschaftsplans nicht in den Flächennutzungsplan übernommen wurden. Praktisch eignet sich dazu der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan, in dem ggf. Hinweise zu Abweichungen von dem Landschaftsplan enthalten sind. In einigen Länderregelungen ist explizit vorgesehen, dass Erklärungen abgegeben werden müssen, aus welchen Gründen bei der Integration in die Bauleitplanung von den Landschaftsplan-Inhalten abgerückt wird⁹. Ergänzend dazu sind Personen zu befragen, beispielsweise Stadtplaner, Vertreter der Naturschutzbehörde, des Grünflächenamts und der Umweltschutzverbände, die an dem Prozess der Flächennutzungsplanung beteiligt gewesen sind. Auf jeden Fall ist es angezeigt, verschiedene Personen zu den Ursachen der Nicht-Übernahme zu befragen, um abgesicherte Begründungen zu erhalten. Bei der Bewertung der Integration landschaftsplanerischer Inhalte in die vorbereitende Bauleitplanung sind diese Gründe zu berücksichtigen, die zu einer differenzierten Bewertung führen können.

5.1.6.4 Diskussion

Der in Hinsicht auf dieses Modul dargelegte Bewertungsmaßstab weist gegenüber anderen möglichen Maßstäben wesentliche Vorteile auf. Als Beurteilungsmaßstab kann auch definiert werden, dass die Integration in die Bauleitplanung als „gut“ eingeschätzt wird, wenn mindestens 75 % der Landschaftsplan-Aussagen, als „befriedigend“, wenn 75- 40 % und als „mangelhaft“, wenn unter 40% übernommen wurden. Diese rein quantitative Bewertung wird jedoch der Intention eines Landschaftsplans nicht gerecht: Er stellt den anzustrebenden Zustand von Natur und Landschaft dar, der die in §§ 1 und 2 BNatSchG formulierten Leitvorstellungen erfüllen soll. Dazu sind in jedem Landschaftsplan eine Fülle an Vorschlägen enthalten, die auf den Erhalt oder die Verbesserung der verschiedenen Schutzgüter und ihrer Funktionen sowie die Ökologisierung der unterschiedlichen Nutzungen zielen. Mei-

⁹Vgl. z.B. § 17 Abs. 4 LPfG.

stens werden zur Erreichung der im Landschaftsplan vorgeschlagenen Zielvorstellungen auch mehrere Maßnahmen vorgeschlagen, die sich ergänzen oder auch alternativ gemeint sind. Aus diesem Grund könnte eine ausschließlich auf zahlenmäßiger Analyse beruhende Bewertung dazu führen, dass die Umsetzung als „gut“ eingeschätzt wird, obwohl beispielsweise die übernommenen landschaftsplanerischen Aussagen nur einem Schutzgut oder nur einem Teilziel zu Gute kommen. Aus diesem Grund müssen qualitative Kriterien in die Bewertung einbezogen werden.

Bezüglich dieses Moduls ist die Frage zu klären, inwieweit es sich vom Ansatz her von der Untersuchung über die „Berücksichtigung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege in der Flächennutzungsplanung“ von GRUEHN & KENNEWEG (1998) unterscheidet. Das hier vorgestellte Modul „Integration in die Bauleitplanung“ betrachtet den Einzelfall und bietet somit die Möglichkeit, auf die tatsächliche Situation einzugehen. So können in die Beurteilung ebenfalls besondere Umstände und Rahmenbedingungen einfließen. Ferner ermöglicht es, mit größtmöglicher Detailtreue und Transparenz die Integration in die Bauleitplanung nachzuvollziehen. Im Gegensatz dazu betrachten GRUEHN & KENNEWEG die Übernahme von Erfordernissen und Maßnahmen aus Landschaftsplänen, Landschaftsrahmenplänen, Regionalplänen und Landesentwicklungsplänen in den Flächennutzungsplan in einem bundesweiten Vergleich. Um die damit verbundene Datenmenge handhabbar machen zu können, werden im Vergleich zur Arbeit mit dem Modul weniger Einzeldaten, beispielsweise für einen Landschaftsplan, erhoben. Dies führt in der Konsequenz in der Arbeit von GRUEHN & KENNEWEG dazu, dass jeder Flächennutzungsplan daraufhin abgeprüft wird, ob er alle 13 Landschaftsfunktionen (Teilziele)¹⁰ enthält. Dabei wird nicht der Frage nachgegangen, ob aufgrund der örtlichen Situation immer alle Landschaftsfunktionen im Landschaftsplan erfasst werden müssen. Ferner ist es aufgrund der Datenmenge und der Auswertungsverfahren (statistische Auswertung) notwendig, die Aussagen des Landschaftsplans und der anderen Pläne jeweils zu aggregieren¹¹, was mit Informationsverlusten verbunden ist und somit zu einem Problem in der Nachvollziehbarkeit führt. Anhand dieser Ausführungen wird deutlich, dass sich die Untersuchungsebenen dieser Arbeit und der von GRUEHN & KENNEWEG deutlich unterscheiden und unterschiedliche Blickwinkel eingenommen werden. Die Vergleichbarkeit der Untersuchungsergebnisse kann auch mit dem hier betrachteten Modul – jedoch auf einem anderen Niveau – hergestellt werden, da für jede Gemeinde die gleiche Systematik abzarbeiten ist und dennoch die Besonderheiten des Einzelfalls abbildbar bleiben.

¹⁰Ziele und Grundsätze von Naturschutz und Landschaftspflege werden in der Arbeit von GRUEHN & KENNEWEG (1998, S. 183) vollständig operationalisiert durch die folgenden Landschaftsfunktionen: „Lebensraumfunktion für Flora und Fauna“, „Naturerlebnis- und Erholungsfunktion“, „Landeskundliche Funktion“, „Erosionswiderstandsfunktion“, „Biotische Ertragsfunktion“, „Grundwasserschutzfunktion“, „Grundwasserneubildungsfunktion“, „Abflussregulationsfunktion“, „Wasserdargebotsfunktion“, „Fließgewässerselbstreinigungsfunktion“, „Klimameliorations- und bioklimatische Funktion“, „Luftregenerationsfunktion“ sowie „Lärmschutzfunktion“

¹¹GRUEHN & KENNEWEG (1998, S. 203) führen dazu aus: „Da die Anzahl der Darstellungskategorien in den Ausgangsplanwerken unterschiedlich hoch sein kann, woraus sich Kompatibilitätsprobleme ergeben könnten, ist hier zusätzlich ... eine Gesamteinschätzung vorzunehmen. Bezüglich der *Wahrnehmung* der Darstellungskategorien ist die Aggregation unter der Prämisse vorzunehmen, daß bei mindestens einer wahrgenommenen Darstellungskategorie die Gesamteinschätzung „ja“ lauten muß. Die Gesamteinschätzung der *Berücksichtigung* der Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erfolgt auf der Grundlage der Flächenanteile der einzelnen Darstellungskategorien sowie unter Berücksichtigung der inhaltlichen Vollständigkeit.“

Aufbauend auf diesem Modul kann der Frage nachgegangen werden, wie die Aussagen des Landschaftsplans, die über den Flächennutzungsplan umgesetzt werden, zu beurteilen sind. Das bedeutet, dass dazu entweder die Umsetzung der Darstellungen des Flächennutzungsplans oder anderer Fachplanungen, die an die Darstellungen des Flächennutzungsplans gebunden sind, untersucht werden müssen. Dies hätte beispielsweise zur Folge, dass in einem ersten Schritt die Übernahme der Flächennutzungsplan-Inhalte in den Bebauungsplan und im nächsten Schritt - soweit es zur Realisierung des B-Plans gekommen ist - die konkrete Umsetzung vor Ort untersucht werden muss. Im Kontext dieser Untersuchung ist - soweit vorhanden - auch der Grünordnungsplan zu berücksichtigen, der eine Konkretisierung der landschaftsplanerischen Aussagen vornimmt. Dabei muss vorab geprüft werden, ob der Grünordnungsplan die Aussagen des Landschaftsplans adäquat konkretisiert und inwieweit die Vorschläge des Grünordnungsplans Eingang in die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des B-Plans gefunden haben. Darüber hinaus kann bei der Realisierung von im Flächennutzungsplan vorgesehenen gemeindlichen Vorhaben untersucht werden, inwieweit sie auf den Flächennutzungsplan und als dessen Grundlage auf den Landschaftsplan zurückgehen und wie sich die konkrete Umsetzung vor Ort im Verhältnis zu den Aussagen des Landschaftsplans verhält.

Trotz dieser knapp geschilderten Umsetzungspfade zeigt sich, dass eine eindeutige Wirkungskontrolle der Maßnahmen kaum möglich ist. Dies würde voraussetzen, die mit der Flächennutzungsplanung intendierten Effekte hinreichend zu operationalisieren und ursächlich auf die Flächennutzungsplanung und auf die örtliche Landschaftsplanung zurückführen zu können. Eher kann es zum Nachzeichnen der Wirkungen und deren Zuordnung zu den angestrebten Zielen, also zu einer Wirkungsanalyse kommen. Hier bestätigt sich erneut das schon Gesagte, dass mit einer solchen Analyse ein erheblicher Aufwand verbunden wäre und somit vorab die Frage zu stellen ist, inwieweit der Aufwand im Verhältnis zu den Erkenntnissen, die mit mehreren Unsicherheitsfaktoren behaftet sein werden, gerechtfertigt ist. Aus diesen Gründen wird ein Ausbau dieses Moduls hinsichtlich einer Wirkungskontrolle bzw. Wirkungsanalyse zurzeit für kaum durchführbar bzw. sinnvoll gehalten.

5.1.7 Modul: Umsetzung in die Realität

5.1.7.1 Ziele und Aufgabenbestimmung

Die Umsetzung landschaftsplanerischer Erfordernisse und Maßnahmen in die Realität ist der wesentliche Schritt, um den in den §§ 1 und 2 BNatSchG beschriebenen Auftrag - konkretisiert für die Ebene der Gemeinde - zu erfüllen. So soll dieses Modul dazu dienen, den Beitrag der in der Realität umgesetzten Erfordernisse und Maßnahmen zur Erreichung der im Landschaftsplan formulierten Ziele zu beurteilen (Zielerreichungskontrolle). Als Voraussetzung dieser Bewertung ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang die Erfordernisse und Maßnahmen umgesetzt worden sind (Vollzugskontrolle). Soweit möglich soll in diesem Kontext auch danach gefragt werden, aus welchen Gründen einzelne Maßnahmen umgesetzt bzw. nicht umgesetzt wurden.

Anwendung findet dieses Modul in den Fällen, in denen z.B. eine Gemeinde über ihre Aktivitäten im Umweltschutz Rechenschaft ablegen will, oder im Rahmen der Fortschrei-

bung des Landschaftsplans, wie dies beispielsweise in Hessen alle 10 Jahre¹² vorgesehen ist, um sowohl einen Überblick über den Stand der Umsetzung als auch eine Einschätzung der durch den Landschaftsplan verwirklichten Ziele zu erhalten. Der dadurch gewonnene Kenntnisstand kann ebenfalls als Entscheidungsgrundlage dienen, um zielgerichtet das finanzielle Engagement für Naturschutz und Landschaftspflege zu ermitteln. Insbesondere in Verbindung mit der Suche nach den Ursachen für die nicht erfolgte Umsetzung landschaftsplanerischer Maßnahmen ist dieses Modul für Naturschutzbehörden oder für die Forschung von Interesse, um auf dieser Basis Einschätzungen zum Instrument Landschaftsplan abgeben sowie Vorschläge zur Weiterentwicklung bzw. Qualifizierung dieses Instruments erarbeiten zu können.

Für die Evaluation sind in diesem Modul folgende Fragen zu beantworten:

- Welche Erfordernisse und Maßnahmen des Landschaftsplans wurden in die Realität umgesetzt? In welchem Umfang und in welchem Zeitraum?
- Wurden die Ziele des Landschaftsplans erreicht? Wie ist dies zu bewerten?
- Aus welchen Gründen werden bestimmte Erfordernisse und Maßnahmen nicht in die Realität umgesetzt?

5.1.7.2 Bestimmung der umgesetzten landschaftsplanerischen Erfordernisse und Maßnahmen

Hinsichtlich der Umsetzung in die Realität werden in diesem Modul nur die im Landschaftsplan aufgeführten Erfordernisse und Maßnahmen behandelt, die nicht vorab eine Transformation, etwa durch die Bauleitplanung, oder eine Konkretisierung, z.B. durch den Grünordnungsplan, erfahren haben. Generell ist das Modul für alle Maßnahmen anwendbar, die originär auf den Landschaftsplan zurückzuführen sind. Bedingt durch das Ziel, die grundsätzliche Struktur des Moduls darzustellen, wird sich an dieser Stelle auf die im Landschaftsplan enthaltenen Aussagen konzentriert.

Vorab ist der Begriff „Umsetzung in die Realität“ näher zu erläutern. Damit sind nicht nur konkrete Aktivitäten wie das Anpflanzen von Hecken, Pflegemaßnahmen für Streuobstbestände oder Renaturierungsmaßnahmen an Gewässern gemeint, sondern auch die Ausweisung von Schutzgebieten und -objekten, Veränderungen zugunsten von Natur und Landschaft, wie z.B. die Umwandlung von Acker in Grünland, Extensivierung landwirtschaftlicher Nutzung sowie der Verzicht auf geplante Vorhaben, z.B. die Nicht-Ausweisung bzw. Reduzierung eines Gewerbegebiets und das Unterlassen von Grünlandumbruch.

Die Durchführung der Vollzugskontrolle setzt voraus, dass zum einen die Erfordernisse und Maßnahmen eindeutig formuliert und operationalisiert sind und somit eine Umsetzung möglich ist. Dies impliziert klare Handlungsanweisungen, genaue Ortsbestimmungen sowie Angaben über den Zeitpunkt bzw. den Zeitraum der Realisierung. Beispielsweise sind landschaftsplanerische Vorschläge wie „die Biodiversität muss im Gemeindegebiet erhöht werden“ nicht dazu geeignet, untersucht zu werden. Zum anderen müssen konkrete und

¹²Vgl. § 4 Abs. 4 HENatG.

dokumentierte Kenntnisse über den Zustand von Natur und Landschaft zum Zeitpunkt der Planerstellung vorliegen, da sonst Veränderungen nicht feststellbar sind.

Zur Überprüfung, inwieweit eine Umsetzung des Landschaftsplans in die Realität stattgefunden hat, werden Erfordernisse und Maßnahmen, die sowohl im Textteil und /oder in der Planungskarte des Landschaftsplans dargestellt sind als auch die eben genannten Anforderungen erfüllen, herangezogen. In Anlehnung an KIEMSTEDT ET AL. (1999, S. 35) können in Abhängigkeit von der Art der Maßnahme verschiedene Untersuchungsmethoden angewendet werden. In Frage kommen „Befragungen“, „Vergleich von Luftbildern“, „In-Augenscheinnahme vor Ort“, „Dokumentenstudium“ und „Messungen“. Da einige Untersuchungsmethoden mit einem erheblichen zeitlichen Aufwand verbunden sind, ist unter Berücksichtigung der Angemessenheit zu prüfen, ob die Informationen ggf. mit anderen Methoden zu erhalten sind. Wenn beispielsweise überprüft werden soll, ob die Maßnahme „Entschlammung eines Sees“ durchgeführt worden ist, kann dies sowohl durch eine Befragung als auch mittels eigener Untersuchungen durchgeführt werden. In anderen Fällen wird dies nicht möglich sein und dann ist abzuwägen, ob der Aufwand in Anbetracht des Ziels der Evaluation gerechtfertigt ist.

Ähnlich wie in dem Modul „Integration in die Bauleitplanung“ wird im Rahmen der Vollzugskontrolle nicht nur überprüft, welche Aussagen in die Realität umgesetzt worden sind, sondern auch in welchem Umfang. Auch hier stehen für die Einschätzung des Umfangs der umgesetzten Erfordernisse und Maßnahmen drei Kategorien zur Verfügung¹³:

Überwiegende bis vollständige Umsetzung ist dann gegeben, wenn die Maßnahme wie im Landschaftsplan vorgesehen umgesetzt ist bzw. die Umsetzung der Landschaftsplan-Aussage weitgehend entspricht. Beispielsweise sieht der Landschaftsplan vor, dass die „freigelegten Abschnitte des Erlenbachs nicht mit Sohlschalen befestigt werden dürfen, sondern nur mit Steinschüttungen“. Wenn dies nach einem Jahr, wie es im Landschaftsplan gefordert ist, vollzogen worden ist, hat eine vollständige Umsetzung stattgefunden.

Teilweise Umsetzung kann bedeuten, dass die Erfordernisse und Maßnahmen nur in Teilen der geforderten Flächen umgesetzt wurden: Beispielsweise ist das geplante Feldgehölz nur 300 qm anstatt 500 qm groß. Eine andere Möglichkeit besteht darin, dass die Umsetzung der Maßnahme noch nicht abgeschlossen ist: Beispielsweise fordert der Landschaftsplan die 'Rekultivierung bzw. Renaturierung des Abbaubiets Wiesenau'; zum Zeitpunkt der Evaluation ist die Rekultivierung im nördlichen Teil abgeschlossen, während im südlichen Teil mit der Rekultivierung erst begonnen wurde. Eine teilweise Umsetzung liegt auch dann vor, wenn die Maßnahme nur an einigen Stellen durchgeführt wird, beispielsweise sollen laut Landschaftsplan „die Uferstreifen des Gonsbachs extensiviert und das Bachprofil ausgeweitet werden“; bei der Überprüfung stellt sich dann heraus, dass nur einige Bereiche des Bachs renaturiert sind.

Geringe bis keine Umsetzung bedeutet, dass bisher eine Umsetzung der landschaftsplanerischen Aussagen nicht stattgefunden hat bzw. nur mit ersten (vorbereitenden) Aktivitäten zur Umsetzung begonnen wurde. Beispielsweise schlägt der Landschaftsplan

¹³Vgl. KIEMSTEDT ET AL. (1999, S. 37)

vor, „die Kastanienallee am Herzog-Ferdinand-Ring als Naturdenkmal unter Schutz zu stellen“ und zum Zeitpunkt der Evaluation wird erst mit Überlegungen zum Ausweisungsverfahren begonnen.

Um Transparenz zu gewährleisten, soll wie beim Modul „Integration in die Bauleitplanung“ die Einschätzung der einzelnen Erfordernisse und Maßnahmen hinsichtlich ihrer grundsätzlichen Umsetzung und ihres Umfangs zusammenfassend dargestellt werden. In Tab. 5.6 wird beispielhaft eine tabellarische Übersicht präsentiert.

Ergebnis dieser Vollzugskontrolle ist ein Überblick, der in deskriptiver Form das Ausmaß der Umsetzung in die Realität darstellt. Dies sagt nichts darüber aus, inwieweit die umgesetzten Erfordernisse und Maßnahmen einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele des Landschaftsplans geleistet haben.

5.1.7.3 Bestimmung des Beitrags umgesetzter landschaftsplanerischer Aussagen zur Erreichung der Ziele des Landschaftsplans und deren Bewertung

Die Beurteilung des Beitrags zur Zielerreichung setzt voraus, dass Veränderungen im Vergleich zum Zeitpunkt der Landschaftsplan-Erstellung ermittelt werden können. Da dies nur möglich ist, wenn Zielgrößen oder Indikatoren angegeben werden, anhand derer die Veränderungen festzustellen sind, müssen Erfordernisse und Maßnahmen des Landschaftsplans entsprechend operationalisiert und konkretisiert sein. Im Landschaftsplan muss es einen eindeutigen Zusammenhang zwischen den Zielen und den zu ihrer Verwirklichung beitragenden Erfordernisse und Maßnahmen geben (Ziel-Mittel-Bezug). Idealerweise könnte es so aussehen: Ziel ist die Extensivierung der Fischteichnutzung, „damit die fischereilichen Interessen mit denen des Natur- und Landschaftsschutzes übereinstimmen.“ Als Maßnahmen werden vorgeschlagen: „Unterstützt durch die gezielte Information und Aufklärung der jeweiligen Nutzer werden ... empfohlen: Reduzierung des Besatzes und Besatz mit heimischen Fischarten; keine Düngung, Reduzierung des Anfütterns; Schonung und ggf. naturnahe Gestaltung des Uferbereichs; kein Ablassen der Teiche“ (LANDSCHAFTSPLAN GEMEINDE WEDEMARK 1994, S. 164).

Bei der Bestimmung des Beitrags zur Zielerreichung kann es nicht darum gehen, einen in Prozentzahlen ausgedrückten Zielerreichungsgrad zu benennen. Es wird vorgeschlagen, in deskriptiv-argumentativer Form darzulegen, inwieweit die umgesetzten Maßnahmen zum Zeitpunkt der Evaluation einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele leisten. Dafür bietet der in dem Schritt zuvor ermittelte Umfang der Umsetzung der einzelnen Maßnahmen eine wichtige Grundlage. Aufgabe des Evaluators ist es hierbei, zu berücksichtigen, inwieweit die Maßnahmen schon zum Zeitpunkt der Evaluation hätten umgesetzt sein können oder sich in Umsetzung befinden¹⁴. Angaben zu Zeithorizonten sollte der Landschaftsplan enthalten. Ferner können ggf. Befragungen des Planers oder der Gemeinde notwendig sein, um Anhaltspunkte für die Zeithorizonte zur Umsetzung der Maßnahmen zu erhalten.

¹⁴Beispiel: Ziel eines Landschaftsplans ist es, einen Magerrasen zu entwickeln. Dazu werden in bestimmten Abständen als Maßnahmen Mahd zur Aushagerung und Abfuhr des Mähguts vorgeschlagen. Zu prüfen ist dann nur, ob die Maßnahmen fachgerecht durchgeführt wurden. Es wird nicht überprüft, ob bereits eine Aushagerung stattgefunden hat. Dies wäre Aufgabe des Moduls 'Veränderungen zugunsten von Natur und Landschaft'.

Tabelle 5.6: Bestimmung der Umsetzung landschaftsplanerischer Erfordernisse und Maßnahmen in die Realität

Erfordernisse und Maßnahmen	Räumlicher Bezug	Umsetzung in Realität						Einschätzung des Evaluators
		Ja	Anmerkungen	z. T.	Umfang / Anmerkungen	Nein	Anmerk. / Gründe	
'Der Hang muß in seinem gesamten Umfang von Bebauung freigehalten und als Landschaftsschutzgebiet unter Schutz gestellt werden.'	Hechtsheimer Weinberg					x	In Vorbereitung	bisher keine Umsetzung
'Gewerbegebiet im Westen kann noch geringfügig erweitert werden.'	Hechtheim, Gewerbegebiet im Westen					x	massiv erweitert	bisher keine Umsetzung
'Die Grabenrinnen müssen natürlichere Formen erhalten, die eine Zonierung in Stauden- und Strauchsäume ermöglichen.'	Wildgrabental					x	keine Priorität	bisher keine Umsetzung
Erhalt von 'Biotopen, Kleinstrukturen (z.T. Flächen mit bestehendem Baurecht) 'Je nach Situation, Pflege als Grünanlage, Erhalt als Brachfläche, Biotoppflege' (Karte)	Kesseltal entlang der Militärstraße und entlang des Bischheimer Weges An der Wasserrossel	x	durch die 'Biotopkolonne'					überwiegende Umsetzung
Erhalt von 'Biotopen, Kleinstrukturen (z.T. Flächen mit bestehendem Baurecht) 'Je nach Situation, Pflege als Grünanlage, Erhalt als Brachfläche, Biotoppflege' (Karte)	An der Kleinhohl			x	nur teilweise für die 'Biotopkolonne' vorgesehen			teilweise Umsetzung
Aufbau von Hecken, Baumreihen und Feldgehölzen (S. 68)	Terrassen mit reichen Lößböden					x	"Vision"	bisher keine Umsetzung
'öffentliche Grünfläche' mit den Vorschlägen – 'extensiver Obstbau, Obstsukzession – 'Stadtpark, Grünanlage' (Karte)	Kesseltal					x	In-Augenscheinnahme vor Ort	bisher keine Übernahme
'Die Talmulde muß als wichtig Frischluftschneise von Querstrukturen frei bleiben.' (S. 79)	Talmulde des Kesseltals	x						überwiegende Umsetzung
'Extensivierung von Uferstreifen, Profilaufweitung' (Karte)	Gonsbach			x	In-Augenscheinnahme vor Ort: bisher wurde nur bei Teilstrecken mit der Renaturierung begonnen			teilweise Umsetzung

Die Darstellung, welche umgesetzten Erfordernisse und Maßnahmen zur Realisierung der Ziele des Landschaftsplans beitragen, gibt noch keine Auskunft darüber, wie der Beitrag zur Zielerreichung zu bewerten ist. Dazu wird vorgeschlagen, den zum Zeitpunkt der Evaluation erreichten Beitrag mit der inhaltlichen Schwerpunktsetzung (vgl. Kap. 5.1.6.3) des Landschaftsplans in Relation zu bringen. Die Umsetzung in die Realität ist dann „erfolgreich“, wenn die durchgeführten Erfordernisse und Maßnahmen insbesondere auf die Ziele gerichtet sind, die den im Landschaftsplan formulierten Schwerpunkten dienen. Wie im Modul „Integration in die Bauleitplanung“ bereits dargelegt, gibt es somit kein messbares Erfolgskriterium. Gleichzeitig sollte auch bei diesem Modul mit in Betracht gezogen werden, dass es verschiedene Maßnahmen zur Realisierung eines Ziels gibt und dass gleichzeitig zur Umsetzung der Maßnahmen Flächenalternativen zur Verfügung stehen können. In diesen Fällen sollte ebenfalls mit der Gemeinde oder anderen Adressaten Kontakt aufgenommen werden, um herauszufinden, für welche der Alternativen bzw. Varianten sich in der konkreten Umsetzung entschieden wurde.

Falls der Idealfall nicht gegeben ist, der Landschaftsplan beispielsweise keinen eindeutigen Ziel-Mittel-Bezug enthält, kann nur versucht werden einzuschätzen, inwieweit die Maßnahmen dem jeweiligen Ziel dienen. Für den Evaluator hat dies zur Konsequenz, dass er einerseits die Maßnahmen den einzelnen Zielen zuordnen und andererseits einschätzen muss, ob das Ziel durch die Umsetzung der Maßnahmen verwirklicht wird. Die im vorangegangenen Schritt erfolgte Untersuchung des Umfangs der umgesetzten Maßnahmen bietet hier ebenfalls eine Argumentationshilfe für die Einschätzung. Bei der daran anschließenden Bewertung ist dann wie im Idealfall beschrieben vorzugehen.

Für die Beurteilung der in die Realität umgesetzten Erfordernisse und Maßnahmen soll - soweit dies möglich ist - auch auf die Gründe eingegangen werden, die dazu geführt haben, dass einzelne Erfordernisse und Maßnahmen nicht umgesetzt werden konnten. Dadurch orientiert sich das Urteil stärker an den spezifischen Gegebenheiten der zu untersuchenden Gemeinde. Wie auch bei dem Modul „Integration in die Bauleitplanung“ (Kap. 5.1.6) ist darauf zu achten, dass bei einer ggf. durchzuführenden Befragung verschiedene Sichtweisen zur Geltung kommen. Unter Berücksichtigung der Ursachen, die zum Stand der Umsetzung beitragen bzw. dafür mit verantwortlich sind, kann es u.U. zu einer anderen Bewertung kommen, als wenn sie ausgeklammert werden.

5.1.7.4 Diskussion

Bei der Darstellung, wie der Beitrag zur Zielerreichung zu ermitteln und zu bewerten ist, wurden damit verbundene Probleme aufgezeigt. Theoretisch besteht die Möglichkeit, die Untersuchung nur bis zur Einschätzung der umgesetzten Erfordernisse und Maßnahmen zu führen und dann den Stand der Umsetzung in die Realität mit den vorgegebenen Schwerpunkten des Landschaftsplans in Beziehung zu setzen. Dies ist in den Fällen angebracht, wenn zu wenig Zeit vorhanden ist, nachträglich als Evaluator einen Ziel-Mittel-Bezug herzustellen, die Aussagentiefe der Ziele (fast) mit der der Erfordernisse und Maßnahmen identisch ist oder die Darstellung eines Ziel-Mittel-Bezugs spekulativ bleiben müsste.

Als ein weiteres Problem kann auftauchen, dass die Maßnahmen nicht ausreichend operationalisiert sind: Beispielsweise fordert der Landschaftsplan als Maßnahme 'Grünlandbereiche, die an Amphibienlaichgewässer angrenzen, vordringlich extensiv zu nutzen' mit

dem Ziel, die Wasserqualität in den Gewässern zu verbessern. Obwohl es verschiedene Möglichkeiten der Extensivierung gibt (z.B. Reduzierung bzw. Beschränkung der Düngung und des Viehbesatzes, Dauergrünland, kein Umbruch), sollte diese Maßnahme bei der Überprüfung des Beitrags zur Zielerreichung berücksichtigt werden. Der Evaluator muss dann versuchen zu entscheiden, ob überhaupt und wenn ja, in welchem Umfang diese Maßnahme zur „Extensivierung“ umgesetzt worden ist. Dadurch können auch unpräzise formulierte Maßnahmen erfasst und mögliche Beiträge zur Zielerreichung aufgenommen und bewertet werden. In den Bewertungen ist darauf zu achten, dass diese Unzulänglichkeiten und Unsicherheiten im Urteil offengelegt und nachvollziehbar dargestellt werden.

Die Bestimmung des Beitrags der umgesetzten Erfordernisse und Maßnahmen bei der Verwirklichung der Ziele des Landschaftsplans gibt im Grunde genommen keine Auskünfte darüber, wie der festgestellte Zustand zustande gekommen ist. Bis auf den Ansatz, nach den Gründen für nicht umgesetzte Maßnahmen zu fragen, werden in diesem Modul die kausalen Zusammenhänge nicht näher untersucht. Dies wäre die Aufgabe des Moduls 'Veränderung zugunsten von Natur und Landschaft'.

Das Modul kann auch zur Anwendung bei anderen Instrumenten genutzt werden, die Inhalte des Landschaftsplans übernommen oder konkretisiert haben. Diese Anwendung kann sich beispielsweise auf den Flächennutzungsplan in Verbindung mit Bebauungsplan und Baugenehmigung, auf den Gründordnungsplan oder den Gewässerentwicklungsplan beziehen. Für diese Untersuchungen müssen ebenfalls operationalisierte Zielgrößen (konkrete Maßnahmen) vorhanden sein. Die Herstellung der Beziehung zwischen den im Landschaftsplan formulierten Zielen und den umgesetzten Maßnahmen wird wahrscheinlich bezüglich der Aussagegenauigkeit mit noch größeren Unsicherheiten verbunden sein als dies bei der direkten Umsetzung der im Landschaftsplan aufgeführten Maßnahmen der Fall war. Dadurch erweitert sich der Interpretationsspielraum für die Bewertung, der ebenfalls transparent und nachvollziehbar darzustellen ist.

5.1.8 Modul: Beteiligungs- und Bewusstseinsprozesse

5.1.8.1 Ziele und Aufgabenbestimmung

Durch die örtliche Landschaftsplanung entstehen nicht nur Effekte, die durch die Umsetzung konkreter Maßnahmen des Landschaftsplans bedingt und anhand von erkennbaren Veränderungen von Natur und Landschaft nachprüfbar sind. Durch die Gestaltung des Planungsprozesses, wie etwa frühzeitige Information und Einbeziehung der relevanten Akteure, Interessensgruppen und Fachinstitutionen verbunden mit der Möglichkeit, an Problemdefinitionen und Lösungsvorschlägen mitwirken und -entscheiden zu können, kann es zu Veränderungen bei den Beteiligten & Betroffenen selbst kommen. Die Auseinandersetzung mit der örtlichen Landschaftsplanung kann zu neuen oder veränderten Ansichten und Einsichten führen, die sich beispielsweise in einer modifizierten Wahrnehmung von Naturschutz- und Umweltproblemen, in einem geänderten Entscheidungsverhalten und/oder in einem vermehrten Engagement für die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege bemerkbar machen. Mit diesem Modul wird somit das Ziel verfolgt, während eines Planungsverlaufs entstandene prozessuale Effekte zu beurteilen.

Der Nachweis, dass es durch die örtliche Landschaftsplanung auch zu nicht sofort sichtbaren Wirkungen gekommen ist, kann für die Gemeinde bzw. für den Umweltbeauftragten im Rahmen der Rechenschaftslegung, z.B. in einem Umweltbericht, von Interesse sein. Naturschutzbehörden erhalten durch dieses Modul mehr Kenntnisse über das Instrument, die bei Empfehlungen oder Gesetzesnovellierungen als Informations- oder Entscheidungsgrundlage herangezogen werden können. Zudem kann es als Argumentationshilfe dienen, wenn die Diskussion geführt wird, inwieweit es sinnvoll ist, die Aufstellung und Umsetzung örtlicher Landschaftsplanung durch das Land finanziell zu fordern. Aus Forschungssicht besteht der Nutzen dieses Moduls darin, weitere Informationen über das Wirkungsspektrum der örtlichen Landschaftsplanung zu erhalten, die zur fachpolitischen Argumentation hinsichtlich der Bedeutung der örtlichen Landschaftsplanung verwendet werden können.

Für die Evaluation sind in diesem Modul folgende Fragen zu beantworten:

- Wie können die durch einen Planungsprozess erreichten Effekte bestimmt werden?
- Wie sind diese Effekte zu beurteilen? Woran hat sich die Beurteilung zu orientieren?

5.1.8.2 Bestimmung der im Planungsprozess entstandenen Effekte

Weder für die Gestaltung des Planungsprozesses noch für die damit verbundenen Wirkungen werden im Rahmen der örtlichen Landschaftsplanung konkrete Ziele formuliert, die für eine Evaluation zu Grunde gelegt werden könnten. Deshalb wird dieses Modul im Sinne einer „zielfreien Evaluation“ konzipiert, und es wird vorgeschlagen, den Planungsverlauf, der sowohl die Aufstellung als auch die Umsetzung des Landschaftsplans umfasst, nachzuzeichnen und die im Verlauf des Prozesses entstandenen Wirkungen zu identifizieren. Dadurch entspricht dieses Modul einer Wirkungsanalyse (vgl. Kap. 2.2).

Die in Kapitel 4.3 beschriebenen Anforderungen an den Planungsprozess, insbesondere die damit verbundenen möglichen Effekte (z.B. Verständnis für unterschiedliche Ansprüche an Natur und Landschaft, Durchführung von Aktivitäten) geben eine Richtung vor, wie die durch den Planungsprozess erzeugten Effekte identifiziert werden können. Untersuchungstechnisch wird das Vorgehen von KIEMSTEDT ET AL. (1999, S. 38ff.) aufgegriffen, indem mit verschiedenen Akteuren, die im Planungs- und Umsetzungsprozess involviert waren bzw. sind, Interviews durchgeführt werden. Mittels einer mündlichen, teil-strukturierten Befragung¹⁵ sollen der Planer sowie Vertreter aus verschiedenen Bereichen wie Gemeinde (Verwaltung und Politik), Interessenverbänden und Fachbehörden nach dem Ablauf der örtlichen Landschaftsplanung, ihren Erfahrungen und Einstellungen zur Planung interviewt

¹⁵Bei der teilstrukturierten Form der Befragung wird ein Interview mittels vorformulierter Fragen geführt (Leitfaden), deren Abfolge jedoch nicht festgelegt ist. Im Interview besteht die Möglichkeit, sich ergebende Themen aufzugreifen und von den Antworten ausgehend diese Themen weiter zu verfolgen (vgl. ATTESLANDER (1995, S. 162)).

werden.¹⁶ Der dazu verwendete Leitfaden (vgl. Anhang D)¹⁷ enthält überwiegend offene Fragen, bei deren Beantwortung der Proband die Antworten selbstständig formuliert¹⁸.

5.1.8.3 Bewertung der entstandenen Effekte

Da nicht jede durch den Planungsprozess hervorgebrachte Wirkung einzeln zu beurteilen ist, werden ebenfalls wie in dem von KIEMSTEDT ET AL. (1999, 41f.) entwickelten Verfahren¹⁹ Kategorien zur Erfassung der Effekte gebildet. Dadurch können die Effekte systematisiert werden, und es besteht die Möglichkeit, dieses Modul für vergleichende Untersuchungen hinsichtlich der prozessualen Wirkungen der örtlichen Landschaftsplanung einzusetzen. Für die Bildung der Kategorien wird auf Erkenntnisse und Erklärungsansätze der Umweltpsychologie bzw. -soziologie zum Umweltverhalten und Umweltbewusstsein²⁰ zurückgegriffen, die knapp dargestellt werden.

Bei der Betrachtung des Planungs- und Umsetzungsprozesses wird davon ausgegangen, dass durch den Prozess Effekte entstehen, die sich bei den Beteiligten & Betroffenen in einem umweltgerechten²¹ Verhalten bzw. in einem Verhalten²² im Sinne des Landschaftsplans

¹⁶Inhaltlich werden Fragen gestellt nach der Vorgeschichte hinsichtlich der Landschaftsplanung (bisherigen Erfahrungen mit Planungen und Aktivitäten im Umweltbereich), dem Anlass und der Initiative für die Landschaftsplan-Aufstellung, den Erwartungen und Anforderungen an die Planung, dem Ablauf des Verfahrens (Gespräche, Beteiligungsmöglichkeiten, Öffentlichkeitsarbeit). Und es geht um Fragen nach den im Prozess aufgetretenen Problemen und Konflikten, den durch den Landschaftsplan beeinflussten Entscheidungen Veränderungen in der Gemeinde, der Umsetzung des Landschaftsplans, Veränderungen im Tätigkeitsbereich von Akteuren; Nutzen und Zufriedenheit mit der Landschaftsplanung und Vorschläge hinsichtlich zukünftiger Planungsprozesse.

¹⁷Der Interview-Leitfaden wird mit einigen Veränderungen aus dem von KIEMSTEDT ET AL. (1999, S. 139f.) entwickelten Verfahren übernommen.

¹⁸Vgl. ATTESLANDER (1995, S. 180).

Zur Gestaltung der Befragungssituation (Ort und Zeit der Befragung, Verhalten des Interviewenden) und zu den Regeln hinsichtlich Aufbau und Formulierung eines Interviewleitfadens vgl. ATTESLANDER (1995, S. 133ff. und 180ff.); FRIEDRICHS (1990, S. 192ff.).

¹⁹In diesem Verfahren erfolgt keine Herleitung für die einzelnen Kategorien, und die Begründung für die Hierarchiebildung innerhalb der Kategorien fehlt.

²⁰Nach HIRSCH (1993, S. 146) ist der Begriff 'Umweltbewusstsein' eine Alltagssprachliche Wortschöpfung, die in der Wissenschaft nicht einheitlich verwendet wird. In Anlehnung an SPADA (1990) bestimmt HIRSCH (1993, S. 146f.) unterschiedliche Komponenten von 'Umweltbewusstsein' mit einem unterschiedlichen „Bedeutungsumfang“. Der „enge“ Bedeutungsumfang bezieht sich auf 'Umwelterleben und -betroffenheit', der „mittlere“ umfasst auch 'Umweltwissen, umweltbezogene Wertorientierungen und umweltrelevante Verhaltensintentionen'. Im Gegensatz zu SPADA (1990) ordnet sie das 'manifeste Verhalten' nicht dem Umweltbewusstsein zu.

²¹Für umweltgerechtes Verhalten wird der Definition von HEILAND (1999, S. 17) gefolgt: Ein „Verhalten [ist] dann als **umweltgerecht** zu bezeichnen, wenn es im Rahmen von Verhaltensalternativen diejenige Wahlmöglichkeit darstellt, die die natürliche Umwelt weniger schädigt oder deren Zustand gar verbessert.“ Synonym können dazu auch die Begriffe 'umweltfreundlich', 'umweltschonend' oder 'umweltverträglich' verwandt werden.

²²Für den Begriff 'Verhalten' wird die Erklärung von HEILAND (1999, S. 17) zu Grunde gelegt: „Unter Verhalten werden ... alle beobachtbaren Äußerungen und Regelungen eines Individuums verstanden (DORSCH 1994).“ In Abgrenzung zu diesem Begriffsverständnis wird Handeln wie folgt von ihm definiert: „**Handeln** ist ein Verhalten, mit dem ein Individuum einen subjektiven Sinn sowie eine Intention, also das Erreichen eines Ziels, verbindet ... Verhalten ist somit der umfassendere Begriff, der sowohl unbewusste als

äußern. Wie kommt es zu einem umweltschonenden Verhalten? Welche Voraussetzungen tragen dazu bei?

In den sozialwissenschaftlichen Forschungen besteht Konsens darüber, dass zwischen dem Wissen über umweltgerechte Handlungsweisen, Einstellungen²³ zugunsten des Umweltschutzes sowie umweltschonendem Verhalten ein Zusammenhang besteht²⁴, aber häufig die Wirksamkeit der Wissensvermittlung in Hinsicht auf eine 'manifeste' Verhaltensänderung überschätzt wird²⁵. Für [SCHAHN \(1997, S. 38\)](#) ist Umweltwissen eine Voraussetzung für richtiges Handeln, aber kein ausreichender Grund. Denn nur derjenige, der über entsprechendes Wissen darüber verfügt, was aus Umweltschutzsicht wichtig ist, kann gemäß seiner umweltgerechten Einstellung handeln. Somit wird Wissen in psychologischen Verhaltensmodellen als ein indirekter und nicht als ein direkter Einflussfaktor auf das menschliche Verhalten gesehen.

Einstellungen hingegen bilden in solchen Modellen einen direkten Einflussfaktor hinsichtlich umweltschonenden Verhaltensweisen; aber zusätzlich zu ihnen bestehen personale²⁶ und situationsspezifische²⁷ Faktoren, die ebenfalls auf das Umweltverhalten Auswirkungen haben^{28, 29}. Als eine weitere Bedingung mit Einfluss auf das Verhalten können Zielkonflikte gesehen werden, die Begründungen für umweltschädigendes Verhalten liefern. [HIRSCH \(1993, S. 143\)](#) zeigt auf, dass die mit einer Handlung verbundenen Absichten (z.B. von A nach B zu kommen) Auswirkungen auf die Wahl der Mittel (in diesem Beispiel Autofahren oder zu Fuß gehen) haben und dafür ausschlaggebend sind, ob die Handlung erfolgreich war. Zudem ist die Absicht dafür entscheidend, welche der dabei entstandenen Folgen unbeabsichtigt und somit ggf. unerwünschte Nebenfolgen sind. Da mit dem Ziel der Handlung keine Umweltschädigung beabsichtigt ist, wird nach [SCHAHN \(1997, S. 40\)](#) kei-

auch bewußte und intendierte Aktivitäten beinhaltet, während sich Handeln auf die letztgenannten beschränkt."

²³Einstellungen können als "objektspezifische Stellungnahmen" beschrieben werden. Wissen und rationale Bewertungen, Gefühlsäußerungen sowie persönliche Ziele bzw. Verhaltensweisen tragen zur Einstellung von Personen bei. ([BEIRAT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE BEIM BMU \(1995, S. 54\)](#)). Vgl. auch [HEILAND \(1999, S. 18\)](#).

²⁴Vgl. [SCHAHN \(1997, S. 37\)](#).

²⁵Vgl. [BEIRAT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE BEIM BMU \(1995, S. 54\)](#); [SCHÜSSLER & BAUERDICK \(1997, S. 43\)](#).

²⁶Personale Bedingungen treten nach [SCHAHN \(1997, S. 38\)](#) in Situationen auf, in denen die Intention (das Vorhaben ein Verhalten auszuführen zu wollen), beispielsweise mit dem Auto oder mit der Bahn zum Urlaubsort zu fahren, nicht nur von der eigenen Einstellung dazu abhängig ist, sondern auch von der „subjektiven Norm“: Wie stehen andere für die Person bedeutsame Menschen dazu? So kann es durchaus dazu kommen, dass sich jemand in der einen Gruppe für die Anfahrt mit dem Auto entschließt und in einer anderen Gruppe dagegen. Vgl. auch [HIRSCH \(1993, S. 147\)](#), die besonders darauf hinweist, dass die sozialen Komponenten 'ökologischen Handelns' zu berücksichtigen sind.

²⁷Von situationsspezifischen Bedingungen kann es abhängen, ob die in Aussicht genommene umweltschonende Verhaltensintention auch durchgeführt werden kann. Beispielsweise kann auf die Anreise mit dem Auto zum Urlaubsort leichter verzichtet werden, wenn der Ort auch mit Bahn und / oder Bus zu erreichen ist (vgl. [SCHAHN \(1997, S. 38\)](#)).

²⁸Vgl. [SCHAHN \(1997, S. 38\)](#).

²⁹Vgl. auch [ROST \(1997\)](#), der den Prozess zur Ausbildung umweltrelevanten Handelns anhand von verschiedenen Phasen darstellt.

ne Diskrepanz zwischen dem eigenen Verhalten und der vorhandenen umweltschonenden Einstellung gesehen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Umweltverhalten von unterschiedlichen Faktoren direkt oder indirekt beeinflusst wird, die im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes, beispielsweise im Rahmen der Umweltberatung oder bei der Gestaltung eines landschaftsplanerischen Aufstellungs- und Umsetzungsprozesses berücksichtigt und aufgegriffen werden sollten.

Der dargestellte Erklärungsansatz soll auch für die Bildung der Kategorien der durch den Planungsprozess entstandenen Effekte herangezogen werden, wobei dies nicht so zu verstehen ist, dass die dargestellten Bedingungen für Umweltverhalten passgenau auf die prozessualen Effekte der örtlichen Landschaftsplanung zu übertragen sind. Im Rahmen des Prozesses sind Wirkungen feststellbar, die darauf hinweisen, dass bei den Beteiligten & Betroffenen mehr Wissen über die örtliche Landschaftsplanung besteht. Daneben können Effekte bestimmt werden, die veränderte Einstellungen anzeigen, wenn beispielsweise der Landschaftsplan als Fachmeinung akzeptiert oder als Grundlage für gemeindliche Entscheidungen berücksichtigt wird. Zusätzlich bringen Effekte wie Entscheidungen im Gemeinderat, die im Sinne der landschaftsplanerischen Vorschläge ausfallen, zum Ausdruck, dass eine Verhaltensintention³⁰ besteht. Freiwillige Pflanzaktionen als umgesetzte Maßnahmen des Landschaftsplans sind Indizien für veränderte oder zumindest umweltrelevante Verhaltensweisen. Folgende Kategorien werden in Abänderung des Vorschlags von KIEMSTEDT ET AL. (1999, S. 41f.) gebildet:

Wissenserweiterungen: Den relevanten Beteiligten & Betroffenen ist der Landschaftsplan bekannt. Sie wissen, was der Plan inhaltlich umfasst, welche Rechtswirkung er besitzt und inwieweit sie von den landschaftsplanerischen Aussagen „betroffen“ sind.

Akzeptieren des Landschaftsplans als Fachmeinung: Die Beteiligten & Betroffenen akzeptieren, dass der Landschaftsplan eine fachliche Sicht darstellt, die von der eigenen Meinung hinsichtlich der Bestandsaufnahme, der Problemsicht und der Lösungsansätze abweichen kann. Zu dieser Kategorie zählt ebenfalls der Abbau von Vorbehalten gegenüber Positionen des Naturschutzes.

Erkennen strittiger fachlicher Positionen und von Konflikten: Im Rahmen der Landschaftsplanung wird erkennbar, welche Interessenskonflikte zwischen den Ansprüchen der verschiedenen Raumnutzungen und den Anforderungen von Naturschutz und Landschaftspflege bestehen. In strittigen Fragen der räumlichen Entwicklung wird der Landschaftsplan dazu genutzt, seine fachliche Sichtweise in die Diskussion einzubringen. Durch das Aufzeigen der bestehenden oder zu erwartenden Problematik kann eine Sensibilisierung für Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege erreicht werden.

Berücksichtigung des Landschaftsplans: Beteiligte & Betroffene nutzen den Landschaftsplan als Argumentations- oder Entscheidungsgrundlage in ihrem Wirkungsbereich. Beispielsweise wird der Landschaftsplan bei Stellungnahmen der Gemeinde

³⁰Verhaltensintention meint, dass die Bereitschaft besteht, ein umweltschonendes Verhalten auszuüben (vgl. BOLSCHO (1997, S. 28)).

zu Vorhaben und Planungen anderer Fachplanungsträger hinzugezogen, oder auf Basis des Landschaftsplans werden im Gemeinderat Anfragen oder Anträge gestellt.

Entscheidungen im Sinne der Ziele des Landschaftsplans: Aufgrund der Landschaftsplanung kommt es zu Entscheidungen, die sich zugunsten von Natur und Landschaft auswirken, z.B. zur Reduzierung der Dimensionen eines Gewerbegebiets, zur Vermeidung von Eingriffen oder zur Bereitstellung von Geldern für Flächenan-kauf, um Extensivierungsmaßnahmen zu realisieren. Zu dieser Kategorie sind auch solche Effekte zu zählen, dass beispielsweise, beeinflusst durch die Diskussionen während der Aufstellungsprozesses des Landschaftsplans, beschlossen wird, einen Umweltbeauftragten mit der ausdrücklichen Aufgabenbestimmung, den Landschafts-plan umzusetzen, eingestellt wird.

Austausch und Engagement: Durch den Planungsprozess entstehen regelmäßige oder von der konkreten Situation abhängige Kontakte zwischen einzelnen Akteuren, die zu einem dauerhaften und besseren Austausch als vorher führen. Beispielsweise wird bei privaten Pflanzmaßnahmen die Gemeindeverwaltung bzw. der Umweltbeauftragte nach geeigneten Arten und Sorten gefragt.

Örtliche Akteure (der Verwaltung, Politik oder Privatpersonen) ergreifen Maßnahmen, die die Umsetzung des Landschaftsplans unterstützen und „vorantreiben“. Dies kann sich sowohl auf die Umsetzung in die Realität als auch auf kommunikationsori-entiertere Schritte (z. B. Klärungsgespräche in strittigen Punkten) beziehen. Ebenfalls gehören Folgeplanungen mit konzeptionellem Charakter in diese Kategorie.

Unter Berücksichtigung des vorher dargestellten Sachstands, dass keine monokausalen Zu-sammenhänge zwischen umweltrelevantem Wissen, Einstellungen, Verhaltensintentionen und tatsächlichem Umweltverhalten bestehen, ist eine Bewertung, die einzelne Kategorien stärker gewichtet als andere oder eine Ranking innerhalb der Kategorien aufstellt, nicht sinnvoll. Das Feststellen von prozessualen Effekten ist an sich schon als ein 'Erfolg' der örtlichen Landschaftsplanung bzw. der Gestaltung des Planungsprozesses zu sehen. Die hier vorgenommene Bewertung auf einem nominalen Niveau ist angemessen, da bisher über diesen Wirkungsbereich der örtlichen Landschaftsplanung zu wenig gesicherte Erkenntnis-se vorliegen und zudem die Zurechnung der entstandenen Wirkungen zum Planungsprozess mit Unsicherheiten behaftet bleibt.

5.1.8.4 Diskussion

Die Darstellung des Moduls verdeutlicht, dass hiermit ein Bereich aus dem komplexen System der örtlichen Landschaftsplanung herausgegriffen wird, über den noch zu wenige Kenntnisse bestehen und der dadurch zu einem für die Evaluation nur schwer zu fassen- den Untersuchungsgegenstand wird. Aufgrund der erkannten und somit gestiegenen Be- deutung des Planungs- und Umsetzungsprozesses für die Implementation und Umsetzung landschaftsplanerischer Aussagen wird es dennoch für angemessen gehalten, eine Evalua- tion unter diesen Rahmenbedingungen durchzuführen.

Eine andere Möglichkeit, die Inhalte dieses Moduls zu evaluieren, kann darin bestehen, für den Planungsprozess in Bezug auf die Beteiligten & Betroffenen Ziele zu formulieren. Da

davon ausgegangen werden kann, dass prozessorientierte Ziele für die örtliche Landschaftsplanung einer Gemeinde nicht niedergelegt sind, besteht für den Evaluator die Möglichkeit, eine Befragung hinsichtlich dieser Zielstellung bei den gemeindlichen Vertretern aus Politik und Verwaltung sowie bei dem beauftragten Planungsbüro durchzuführen. Auf dieser Grundlage kann eine Zielerreichungskontrolle, die prozessbegleitend oder ex-post vollzogen wird, erfolgen. Wichtig ist jedoch, dass die Befragung so früh wie möglich, am besten bevor offiziell mit der Aufstellung des Landschaftsplans begonnen wird, durchgeführt wird, da sonst eine Vermischung der durch den Prozess schon gemachten Erfahrungen und der zu formulierenden Zielen stattfinden könnte.

Falls die Bedingung gegeben ist, dass zu Beginn einer Planung die Evaluation schon vorgesehen ist, würde sich alternativ oder zusätzlich die Möglichkeit anbieten, ein „Goal Attainment Scale“ mit relevanten Akteuren der Gemeinde durchzuführen. In Verbindung mit dem zuvor beschriebenen Vorgehen für dieses Modul könnte die Evaluation nun unter zwei Blickwinkeln erfolgen. Zum einen würden die durch den Prozess entstandenen Effekte beurteilt (was hat sich bei den Beteiligten & Betroffenen verändert?), und zum anderen würden die aus Sicht der (späteren) Beteiligten & Betroffenen angestrebten Ziele bewertet. Die vorgeschlagenen Vorgehensweisen sind eher in die Zukunft gerichtet und werden sich erst dann realisieren lassen, wenn über das Thema Evaluation ein stärkerer Austausch als bisher stattfindet.

5.2 Anwendung der Module

Um die grundsätzliche Praktikabilität der beschriebenen Module überprüfen zu können, werden sie für eine Gemeinde beispielhaft angewendet. Dabei wurden die folgenden Auswahlkriterien zugrunde gelegt:

Gemeinde aus Niedersachsen oder Rheinland-Pfalz: Bedingt durch die unterschiedlichen Regelungen in den Bundesländern soll die Beispielgemeinde aus einem der in Kap. 4 näher betrachteten Ländern kommen.

„Normalfall“ einer Landschaftsplanung: Die Anwendung soll für eine „typische“ Landschaftsplanung durchgeführt werden, die nicht den Charakter einer Muster- oder Modell-Planung besitzt wie die in den Kapiteln 4.2.2.2 und 4.2.2.4 dargestellten Landschaftsplanungen.

Abgeschlossene Planerstellung und begonnene Umsetzung: Die Erstellung des Landschaftsplans sollte schon abgeschlossen sein, so dass schon mit der Integration in die vorbereitende Bauleitplanung begonnen wurde. Dies bedeutet, dass die Landschaftsplanung entweder vorlaufend oder parallel zur Flächennutzungsplanung erfolgte. Ferner sollten schon konkrete Maßnahmen umgesetzt worden sein.

Kooperationsbereitschaft der Beteiligten & Betroffenen: Akteure, die an der Umsetzung der Landschaftsplanung beteiligt sind bzw. während des Aufstellungsverfahrens involviert waren, sollten der Untersuchung gegenüber interessiert und bereit sein, sie durch das zur Verfügung stellen von Materialien und Unterlagen sowie durch die Bereitschaft, für Interviews zur Verfügung zu stehen, unterstützen.

Anhand dieser Kriterien fiel die Entscheidung auf die Stadt Mainz³¹. Im Vorfeld der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans beschloss die Stadt Mainz 1987, den Auftrag zur Neuaufstellung des Landschaftsplans zu erteilen. Der Landschaftsplan wurde von dem selben Büro, das bereits 1973 den Landschaftsplan erarbeitet hat, erstellt. Die Landschaftsplanung wurde mit dem in Rheinland-Pfalz üblichen Fördersatz von 50% durch das Land finanziell unterstützt. Die Bearbeitung des Plans und die Abstimmung mit verschiedenen Institutionen und Gremien dauerte von 1987 bis 1992.

5.2.1 Anwendung des Moduls 'Qualität des Landschaftsplans'

5.2.1.1 Vorgehen

Zur Beurteilung der Qualität des Landschaftsplans Mainz wurde auf das schon in Kap. 5.1.5.2 dargestellte Prüfraster, in dem die Anforderungen des Rechts und der guten fachlichen Praxis in tabellarischer Form zusammengefasst aufgeführt sind, zurückgegriffen. Zum Ausfüllen des Prüfrasters ist es erforderlich, die vorher in den Kapiteln 4.1.4.4 und 4.2.2.4 dargestellten Anforderungen zur Erläuterung heranzuziehen. Die im Prüfraster enthaltenen Anforderungen, unterschieden nach 'Muss', 'Sollte' und 'Kann'-Anforderungen, bilden die Grundlage für die Bewertung, ohne dass durch die Anordnung im Prüfraster eine Reihenfolge oder eine Zuordnung im Text vorgegeben ist.

Für die Bewertung wurde der Landschaftsplan in seiner 1993 veröffentlichten Form zu Grunde gelegt. Es standen nicht alle erarbeiteten Karten zur Verfügung, da einige nur als Unikat vorliegen.

5.2.1.2 Erfahrungen in der Anwendung

Das Prüfraster bietet in seiner vorliegenden Form eine handhabbare Arbeitshilfe für die Bewertung. Da die geforderten Inhalte in dem untersuchten Landschaftsplan teilweise nur in Ansätzen dargelegt sind, wird das „x“ in Klammern gesetzt, um dies zum Ausdruck zu bringen. Zudem werden Ergänzungen oder Erläuterungen zur Beurteilung der Frage, ob die Anforderungen in inhaltlicher und formaler Hinsicht „erfüllt“ bzw. „nicht erfüllt“ sind, in der Spalte „Anmerkungen“ aufgeführt.

Bei der Bestimmung, inwieweit der Landschaftsplan Mainz den rechtlichen und fachpraktischen Anforderungen entspricht, wurde erkennbar, dass die Anforderungskriterien teilweise konkreter bestimmt werden bzw. mehr Angaben hinsichtlich der Aussagentiefe enthalten müssten. Beispielsweise bleibt es der Einschätzung des Evaluators überlassen, ab wann die Darstellung der Lebensräume der Tierwelt für einen qualifizierten Landschaftsplan als ausreichend angesehen werden kann. Ist es ausreichend, wenn erwähnt wird, dass ruderal Hochstaudenfluren als Winterquartier für Insekten dienen, oder müsste spezifiziert werden, für welche Insektenarten diese Aussage gilt und inwieweit das Vorkommen dort auch belegt ist? Dieses Defizit ist zurzeit nicht zu lösen, da dies voraussetzen würde, die Anforderungen der guten fachlichen Praxis nicht nur anhand von Modell-Landschaftsplänen abzuleiten. Ferner müsste es in der Fachdisziplin eine Verständigung darüber geben, in welchem

³¹Die Erhebung der Daten erfolgte 1995/96 im Rahmen des BfN-Forschungsprojekts „Erfolgskontrolle und Inhalte örtlicher Landschaftsplanung - IMA Landschaftsplanung“ (KIEMSTEDT ET AL. (1996)).

Tabelle 5.7: Qualitätsbeurteilung des Landschaftsplans Mainz (ausgefülltes Prüfraster)

Art	Anforderungen	erfüllt	nicht erfüllt	Anmerkungen
Vorgaben				
§	Berücksichtigung der Ziele des Landschaftsrahmenplans		x	
&	Darstellung der gesetzlichen Vorgaben	(x)		sehr knapp; an versch. Stellen im Text
&	Darstellung der landesplanerischen Vorgaben und Zielvorstellungen	x		
Überblick über das Plangebiet				
&	Darstellung der historischen Entwicklung der Landschaft		x	
&	Anlass der Planerstellung (z.B. Fortschreibung FNP)	x		sowie: Zeitablauf der Bearbeitung u. Abstimmungsverfahren
&	Lage, Anbindung, Einwohnerzahl, Verwaltungszuständigkeit		x	
Bestandsaufnahme und Bewertung				
§ &	Darstellung der Landschaftsfaktoren und deren Wirkungsgefüge <ul style="list-style-type: none"> • Naturräumliche Gliederung • Geologie (Aussagen zu chemischen, hydrogeologischen und physikalischen Gesteinseigenschaften) • Oberflächengestalt / Relief • Bodenverhältnisse (z.B. Bodentypen und -arten auf verschiedenen Ausgangsgesteinen) • Wasserhaushalt (z.B. Oberflächengewässer, Gewässergüte, Grundwasservorkommen, -neubildungsrate) • Klima (z.B. Regionalklima, Lokal- bzw. Geländeklima, Bioklima, Luftqualität) • Lebensräume der Pflanzenwelt sowie bestandsbedrohte Arten • Lebensräume der Tierwelt sowie bestandsbedrohte Arten • Landschaftsbild / Erlebnis- und Erholungspotenzial • Geschützte Lebensstätten nach § 24 (2) Nr. 4 - 11 LPflG 	x		
&	• Standortverhältnisse	x		
§ &	<i>methodisch: Auswertung vorhandener Unterlagen für die abiotischen Landschaftsfaktoren; flächendeckende Biotopkartierung im Maßstab 1:5.000 oder 1:10.000 für die Erfassung der Pflanzen- und Tierwelt (i.d.R. eine Vegetationsperiode - 1. März bis 30. September -)</i>	(x)		keine flächendeckende Biotopkartierung
§ &	Analyse, Bewertung und Darstellung der gegenwärtigen Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts nach Eignung, Empfindlichkeit, vorhandene Belastung und Schutzbedürftigkeit in Bezug auf <ul style="list-style-type: none"> • den Arten- und Biotopschutz • das Naturerleben und die Erholung • die Wasserverhältnisse • den Bodenschutz • die (bio)klimatischen Verhältnisse 	x		
&		x		
&		x		
&		x		
&		x		
§ &	Darstellung der gegenwärtigen Raumnutzungen und ihrer Auswirkungen auf Natur und Landschaft insbesondere Siedlung, Verkehr, Lagerstättenabbau, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft, Jagd und Fischerei, Ver- und Entsorgung, Post- und Fernmeldewesen, Tourismus/ Fremdenverkehr, zivile und militärische Verteidigung	(x)		im Zusammenhang mit den Nutzungskonflikten dargestellt, nicht gesondert
&	Darstellung absehbarer Entwicklungen von Raumnutzungen und ihrer Auswirkungen auf Natur und Landschaft	(x)		nur für Siedlungsentwicklung
§ &	Analyse, Bewertung und Darstellung von Nutzungskonflikten und Verträglichkeiten von Nutzungen unter Einschluss der Belastungen von Natur und Landschaft (Umweltverträglichkeitsbeurteilung des Zustandes)	x		
§ &	Prognose der zu erwartenden Entwicklung von Natur und Landschaft aufgrund ihres gegenwärtigen Zustandes und der bestehenden Nutzungen ("Status-Quo-Prognose")		x	
§ &	Darstellung der Beurteilung der Umweltverträglichkeit gemeindlicher	x		

Tabelle 5.7: . . . Fortsetzung: Qualitätsbeurteilung des Landschaftsplans Mainz

Art	Anforderungen	erfüllt	nicht erfüllt	Anmerkungen
	Vorhaben			
§ &	Angabe von Flächen, die bestimmten Zwecken dienen, wie etwa <ul style="list-style-type: none"> • Klima (<i>insbesondere Sicherung der Frischluftzufuhr, des Kaltluftabflusses, eines ausgewogenen Stadtklimas</i>), • Gewässerschutz (<i>z.B. Grundwasseranreicherung, Schutz der Oberflächengewässer vor Eintrag schädlicher Stoffe, Ufersicherung, Erhaltung naturnaher Fließgewässer und ihrer Eigendynamik</i>), • Hochwasserschutz (<i>z.B. Erhaltung natürlicher oder naturnaher Überschwemmungsgebiete, Sicherung des Hochwasserabflusses</i>), • Erosionsschutz (<i>z.B. Vermeidung von Bodenabtrag durch Wind- oder Wassererosion, Vermeidung von Bodenverlagerungen durch Bodenfluss oder Rutschungen</i>), • Immissionsschutz (<i>z.B. Vermeidung oder Vorbeugung weiterer Belastungen durch Luftverunreinigungen und Lärmeinwirkungen</i>), • Arten-, Biotop- und Landschaftsschutz (<i>z.B. schützenswerte Gebiete, Schongebiete</i>) • der Regeneration der Landschaftsfaktoren und deren Wirkungsgefüge und • der landschaftsbezogenen Erholung (<i>z.B. Erlebnisräume, Naherholungsräume</i>) 	x		Berücksichtigung der Lärmsituation
&	Darstellung der Erschließung von Erholungsgebieten sowie der Bedarfssituation	(x)		Darstellung der Erschließung; Angaben zur Bedarfssituation bei den Kleingärten
§ &	Angabe von Landschaftsbestandteilen, die bestimmten Zwecken dienen, wie <ul style="list-style-type: none"> • der Erhaltung eines leistungsfähigen Naturhaushalts (<i>z.B. Schutzpflanzungen, Feldgehölze, Baum- und Strauchgruppen, Allee, Baumreihen, Gewässer und Feuchtgebiete</i>) und • der Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft (<i>z.B. Orts- und Landschaftsbild belebende oder gliedernde Grünbestände, weithin sichtbare Hangkanten, Talmulden, Höhenrücken oder typische Wiesentäler, Flächen mit naturraumtypischen historischen Bewirtschaftungsformen</i>) 	x		
	Zielkonkretisierung			
§ &	Darstellung landespflegerischer Zielvorstellungen / Leitbild (flächendeckendes Entwicklungskonzept) über den anzustrebenden Zustand von Natur und Landschaft (Darstellung des Leitbilds gemeindeweit oder für unterschiedliche Entwicklungsräume)	x		sowie: Darstellung von Zielen für die einzelnen Potenziale und deren Auswirkungen auf andere Potenziale
§ &	Darlegung der Abwägung naturschutzinterner Teilziele bei Konflikten		(x)	indirekt: Festlegung von Prioritäten
&	Entwicklung einer räumlichen und inhaltlichen Konzeption zur Vermeidung von Eingriffen und zur Bestimmung der Ausgleichsflächen und -maßnahmen (Ausgleichskonzeption) als Teil der Zielkonzeption	(x)		keine eigenständige Konzeption, aber gesonderte Darstellung der Kompensationsflächen
	Handlungsvorschläge			
§ &	Darstellung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Realisierung der Zielvorstellung, insbesondere zur <ul style="list-style-type: none"> • Sicherung, Schaffung, Entwicklung und Pflege von Flächen für den Arten- und Biotopschutz; Schutzgebiete und -objekte • Sicherung und Schaffung von Flächen für Frischluftzufuhr, Kaltluftabfluss • Renaturierung von Gewässern • Verbesserung der Gewässergüte • Erosionsvermeidung • Hochwasserrückhaltung • Nutzungsextensivierung • Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes • Erhaltung natürlicher Landschaftselemente • Erhaltung naturraumspezifischer, historischer Bewirtschaftungsformen 	x		

Tabelle 5.7: . . . Fortsetzung: Qualitätsbeurteilung des Landschaftsplans Mainz

Art	Anforderungen	erfüllt	nicht erfüllt	Anmerkungen
	• Erhaltung und Entwicklung von Erholungsräumen	x		
§ &	Darstellung von Maßnahmen zum Abbau vorhandener oder zur Vermeidung zusätzlicher Beeinträchtigungen	x		
§ &	Darstellung von geeigneten Flächen für Maßnahmen zum Ausgleich oder Ersatz künftiger Beeinträchtigungen	x		
&	Darstellung der für geplante und absehbare bauliche Entwicklungen geeigneten Bereiche		x	
&	Darstellung von Vorschlägen zur gesamträumlichen Ordnung		x	
&	Darstellung von Hinweisen zur Realisierung, z.B. <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmenkatalog (Detailkarte und Tabelle) • Darstellung möglicher Umsetzungsinstrumente / Vorschläge für Verfahren zur Bodenordnung • Hinweise auf landespflegerische, kommunale und landesweite Förderprogramme 	x		Forderungen an die Pflege öffentlicher Anlagen u. Grünflächen; Gehölzliste für Pflanzungen
&	Benennen von Zeiträumen und Prioritäten	(x)		Benennen von Prioritäten, unpräzise Angabe zu Zeithorizonten
&	Vorschläge für die Integration landespflegerischer Aussagen in die Flächennutzungsplanung unter Verwendung der Plankategorien der Bauleitplanung		x	
&	Vorschläge für die Integration landespflegerischer Aussagen in andere Fachplanungen		x	
Formale Anforderungen				
§ &	Text (Erläuterungsbericht zum landespflegerischen Planungsbeitrag)	x		
§ &	Karten: <ul style="list-style-type: none"> • Erfassung und Bewertung der Landschaftsfaktoren, Angaben über Flächen oder weiteren Landschaftsbestandteilen, die bestimmten Zwecken dienen z.B.: 'Biototypen'; 'Arten- und Biotopschutz; Wasserschutz; Grundwasser, Oberflächengewässer; Klima/Luft; Bodenschutz; Erholung • Landespflegerische Zielvorstellungen mit notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen 	x		
&	Karten: <ul style="list-style-type: none"> • Nutzungskonflikte 		x	
&	Karten: <ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsstruktur zu verschiedenen Zeitpunkten 		x	
&	Verwendung von Planzeichen für die Entwicklungskonzeption, die den Darstellungen in Flächennutzungsplänen entspricht		x	
&	Lesbarkeit und Verständlichkeit von Text und Karten (adressatenbezogene Aufbereitung der Inhalte)		(x)	Text unübersichtlich strukturiert; insgesamt gutes Layout; Signaturen der Entw.karte nicht durchgängig gut erkennbar

§ Rechtliche Anforderungen

& Anforderungen der guten fachlichen Praxis

fette Schrift und grauer Hintergrund	"Muss"-Kriterien
Normal-Schrift und grauer Hintergrund	"Sollte"-Kriterien
Normal-Schrift	"Kann"-Kriterien

Umfang, in welchen Detaillierungsgrad und mit Hilfe welcher Methoden die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und der ästhetischen Qualitäten zu erfassen und zu bewerten sind.

5.2.1.3 Ergebnisse und Bewertung

Im Hinblick auf einen qualifizierten Landschaftsplan erfüllt der Landschaftsplan Mainz alle geforderten rechtlichen und fachpraktischen Anforderungen („Muss“- und „Sollte“-Kriterien) mit Ausnahme jener, die nach der „Berücksichtigung der Ziele des Landschaftsrahmenplans“, der „Status-quo-Prognose“ und der „Darlegung der Abwägung der naturschutzinternen Teilziele“ („Muss“-Kriterien) fragen, oder die eine „Darstellung der historischen Entwicklung der Landschaft“ sowie die kartografische Darstellung der Nutzungskonflikte für erforderlich halten („Sollte“-Kriterien) (vgl. Tab. 5.7). Darüber hinausgehend werden in dem Landschaftsplan Mainz der „Anlass der Planerstellung“ benannt sowie „Hinweise zur Realisierung“ gegeben („Kann“-Kriterien). Das letztgenannte Kriterium besitzt eine andere Ausrichtung als der Modell-Landschaftsplan Osthofen. So enthält der Landschaftsplan allgemeine Forderungen zur Pflege der Anlagen an öffentlichen Gebäuden und der Grünflächen und führt eine Liste geeigneter Gehölze für Pflanzungen im Zuge der Umsetzung des Landschaftsplans auf. „Kann“-Kriterien wie beispielsweise die „Darstellung geeigneter Bereiche für die Bebauung“ oder „Lesbarkeit und Verständlichkeit von Text und Karten“ erfüllt der untersuchte Landschaftsplan nicht.

Tabelle 5.8: Ergebnisse der Qualitätsbeurteilung des LP Mainz – Zusammenfassung

Anforderungen	Ergebnisse
Anforderungen des Rechts und der guten fachlichen Praxis ("Muss"-Kriterien)	Alle Prüfkriterien werden erfüllt bis auf: <ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung des Landschaftsrahmenplans • Prognosen der zu erwartenden Entwicklung von Natur und Landschaft aufgrund ihres gegenwärtigen Zustands und der bestehenden Nutzungen ("Status-quo-Prognose")
Anforderungen der guten fachlichen Praxis, die einen Konsens voraussetzen ("Sollte"-Kriterien)	Alle Prüfkriterien werden erfüllt bis auf: <ul style="list-style-type: none"> • Darstellung der historischen Entwicklung der Landschaft • Karte: Nutzungskonflikte
Anforderungen der guten fachlichen Praxis, die als vorbildlich gelten, aber noch keinen fachinternen Konsens darstellen ("Kann"-Kriterien)	Prüfkriterien werden erfüllt bis auf: <ul style="list-style-type: none"> • Darstellung der Lage, Einwohnerzahl, Verwaltungszuständigkeit • Darstellung geeigneter Bereiche für die geplante und absehbare bauliche Entwicklung • Darstellung von Vorschläge zur gesamträumlichen Ordnung • Vorschläge für die Integration landespflegerischer Aussagen in den Flächennutzungsplan sowie für andere Fachplanungen • Verwendung von Planzeichen nach PlanzV für die Entwicklungskonzeption • Karte: Landschaftsstruktur zu verschiedenen Zeiten • Lesbarkeit und Verständlichkeit von Text und Karten
Der Landschaftsplan Mainz wird mit geringfügigen Einschränkungen als "qualifiziert" bezeichnet.	

Aufgrund der dargestellten Ergebnisse, die in kurzer Form in Tab. 5.8 dargestellt sind, kann der Landschaftsplan Mainz mit Abstrichen als ein qualifizierter Plan bezeichnet werden.

Obwohl der Landschaftsplan einige „Muss“- und „Sollte“-Kriterien nicht erfüllt, wird diese Bewertung für gerechtfertigt gehalten, da mit der Planung bereits 1987 begonnen wurde und mit Abstimmungen bis 1992 dauerte. Zu dieser Zeit lagen noch keine Verwaltungsvorschrift³² oder Modell-Landschaftspläne vor, die die gesetzlichen Vorschriften konkretisieren und der Planung hätten zugrunde gelegt werden können. Aus dem Gesetzestext können die „nicht erfüllten“ Anforderungen nicht explizit abgeleitet werden.

5.2.2 Anwendung des Moduls „Integration in die Bauleitplanung“

5.2.2.1 Vorgehen

Aus Praktikabilitätsgründen wird für zwei Teilräume in Mainz - Hechtsheim und Finthen - die Übernahme landespflegerischer Planaussagen überprüft und bewertet. Nachdem alle in Frage kommenden planerischen Aussagen für die beiden Teilräume, die an verschiedenen Stellen im Text aufgeführt sind, aufgelistet worden sind, werden die Planaussagen bestimmt, die prinzipiell für eine Übernahme in den Flächennutzungsplan geeignet sind. Dabei wurden auch ausschließlich textliche Aussagen aufgenommen, die in der Karte der Entwicklungskonzeption keine grafische Entsprechung aufweisen. Mit Hilfe der Tabelle „Darstellungsmöglichkeiten landschaftsplanerischer Aussagen in Flächennutzungsplänen“ (vgl. Anhang C) werden die Inhalte der Landschaftsplanung in die Sprache der Bauleitplanung „übersetzt“.

Dieses Vorgehen stellt die Grundlage für die Vollzugskontrolle dar, bei der überprüft wird, welche Inhalte der Landschaftsplanung in welcher Art und in welchem Umfang von der Bauleitplanung übernommen wurden und wie dies zu bewerten ist. Angaben zu Prioritäten innerhalb des Landschaftsplans bilden den Bewertungsmaßstab.

Aus zeitökonomischen Gründen konnten keine Gespräche mit für die Bauleitplanung Verantwortlichen geführt werden, um Begründungen für die von der Landschaftsplanung abweichenden Aussagen im Entwurf des Flächennutzungsplans zu erhalten. Für Erklärungen wird sich deshalb besonders auf den Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplanentwurf bezogen.

5.2.2.2 Erfahrungen in der Anwendung des Moduls

Für die Auswahl landespflegerischer Aussagen, die für eine Integration in die Bauleitplanung geeignet sind, wurden sowohl Ziele als auch Erfordernisse und Maßnahmen der Landschaftsplanung herangezogen, da Unterschiede zwischen Zielen und Maßnahmen in den Aussagen nicht immer feststellbar waren. Beispielsweise ist die Planaussage 'Erhalt und Sicherung der wenigen wertvollen Obstbestände' von dem Vorschlag, „alle vorhandenen Hecken und Böschungen zu erhalten“ hinsichtlich der Aussagegenauigkeit nicht zu unterscheiden, obwohl ersteres als Entwicklungsziel und letzteres als Maßnahme angegeben ist.

Schwierig war teilweise die Zuordnung textlicher Aussagen im Landschaftsplan zu den Darstellungen im landespflegerischen Entwicklungskonzept und danach die Überprüfung

³²Die Verwaltungsvorschrift trat am 6.5.1991 in Kraft und wurde am 22.3.93 geändert.

anhand der Darstellungen des Flächennutzungsplanentwurfs, da dafür spezielle Ortskenntnisse hilfreich gewesen wären. Hingegen gestaltete sich die Überprüfung der vorgeschlagenen Ersatzflächen einfacher, da diese Aussagen eindeutiger räumlich zugeordnet waren und in einer separaten Karte dargestellt wurden, so dass der Vergleich mit den Flächen im Flächennutzungsplanentwurf leichter möglich war.

Das Vorhaben, die einzelnen Flächenabgrenzungen und -übernahmen ebenfalls grafisch aufbereitet darzustellen, um so schneller einen Eindruck zu erhalten, welche Aussagen in den Entwurf des Flächennutzungsplans integriert wurden, konnte nicht umgesetzt werden. Denn der Landschaftsplan ist in einigen seiner räumlichen Aussagen zu unkonkret und die gedruckte Entwicklungskarte ist nur schwer lesbar, so dass einzelnen Signaturen nicht voneinander zu unterscheiden sind.

5.2.2.3 Ergebnisse und Bewertung

Darstellung der Integration in die Bauleitplanung

Bei der Überprüfung, welche inhaltlichen Aussagen des Landschaftsplans in welchem Umfang in den Flächennutzungsplanentwurf übernommen wurden, kam folgendes Ergebnis zustande (vgl. ausführliche Dokumentation in Anhang E):

Überwiegend bzw. vollständig übernommen wurden Planaussagen zur

Ausweisung von Ersatzflächen: Beispielsweise weist der Flächennutzungsplanentwurf für Finthen im Bereich des Aubachtales einen größeren Bereich aus als der Landschaftsplan; für den Stadtteil Hechtsheim wurde ebenfalls ein Großteil der Flächen aus dem Landschaftsplan übernommen, nur eine kleine Teilfläche unmittelbar östlich der Ortslage wurde nicht dargestellt. Die jeweiligen „Zweckbestimmungen“ der „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ (13.1 PlanzV) im Flächennutzungsplanentwurf, wie z.B. „extensiver Obstanbau“, „Grünanlagen“ entsprechen den Vorschlägen der Landschaftsplanung.

Biotopvernetzung: Die Darstellung der linienförmigen „Vernetzungsstrukturen aus verschiedenen Biotoptypen“ (Landschaftsplan) sind im Flächennutzungsplanentwurf als „Grünvernetzungszonen“ dargestellt.

Ausweisung von Grünzügen bzw. -flächen sowie Naherholungsräumen: Der Flächennutzungsplanentwurf verwendet für die im Landschaftsplan vorgesehenen Grünflächen bzw. Grünzüge mit unterschiedlichen Zweckbestimmungen verschiedene Darstellungsmöglichkeiten, nämlich entweder „Grünfläche“ (Nr. 9 PlanzV) oder „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ (PlanzV Nr. 13.1) mit Zweckbestimmungen, die denen des Landschaftsplans entsprechen.

Anlage neuer Biotope bzw. Sicherung und Pflege bestehender Biotope sowie Waldanpflanzungen: Zahlreiche Vorschläge des Landschaftsplans zur Schaffung neuer Biotope, beispielsweise durch Anpflanzungen (dargestellt in der Entwicklungskarte mit der Signatur „Einzelgehölze, Hecken, Feldgehölze“) werden im Entwurf des Flächennutzungsplans vorwiegend als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ (Nr. 13.1 PlanzV) mit der Zweckbestimmung „Heckenstrukturen“ dargestellt. Landespflegerische Aussagen zu Waldanpflanzungen sind im Flächennutzungs-

planentwurf hauptsächlich als „Flächen für Wald“ (Nr. 12.2. PlanzV), ergänzt mit der Kennzeichnung „geplanter Laubwald“, dargestellt.

Nichtbebauung bzw. Nichtnutzung ökologisch wertvoller Flächen: Einige Flächen, die aus Sicht der Landschaftsplanung von Bebauung freizuhalten sind, sind im Flächennutzungsplanentwurf durch Darstellungen als „Grünfläche“ (Nr. 9 PlanzV), „Flächen für die Landwirtschaft/Forstwirtschaft“ (Nr. 12 PlanzV) sowie „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ (Nr. 13.1 PlanzV), meistens mit Zweckbestimmungen, gesichert worden.

Extensivierung der Nutzungen: In dem Flächennutzungsplanentwurf sind einige landespflegerische Aussagen zur Extensivierung von Uferstreifen oder zur Umstellung von Acker- und Gemüseflächen auf biologischen Anbau übernommen worden, indem diese Flächen entweder nach Nr. 13.1. PlanzV mit Zweckbestimmung, beispielsweise Extensivwiese, oder als „Grünfläche“ (Nr. 9 PlanzV) mit der Zweckbestimmung ökologischer Gemüsebau dargestellt werden.

Geplante Ausweisung schutzbedürftiger Flächen und natürlicher Landschaftsbestandteile: Vorschläge des Landschaftsplans für die Ausweisung von geschützten Landschaftsbestandteilen, Naturdenkmälern, Landschaftsschutz- oder Naturschutzgebieten sind im Flächennutzungsplanentwurf als „Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts“ (Nr. 13.3. PlanzV) enthalten.

Teilweise übernommen wurden Planaussagen zu

Extensivierung der Nutzungen: Extensivierungsvorschläge von Uferstreifen in Verbindung mit naturnaher Gestaltung der Bachläufe und Sicherung der Uferstreifen sind an einigen Stellen von dem Flächennutzungsplanentwurf teilweise übernommen worden.

Waldanpflanzung: Die Waldpflanzungen am geplanten Gewerbegebiet Hechtsheim-Süd sind im Flächennutzungsplanentwurf insgesamt etwas kleiner ausgefallen und in etwas anderer Lage dargestellt. Ein Waldgebiet östlich der Ortslage Hechtsheim wurde nicht übernommen. Die übrigen Vorschläge für Waldanpflanzungen wurden übernommen.

Erhalt und Sicherung bestehender Biotop sowie Anlage neuer Grünflächen: Aussagen des Landschaftsplans zum Erhalt wertvoller Obstbestände oder noch vorhandener Hecken und Böschungen sowie zur Anlage neuer Grünflächen an den Hangbereichen von Finthen bis Marienborn sind in dem Flächennutzungsplanentwurf in geringerem Umfang als im Landschaftsplan integriert worden.

Nichtbebauung ökologisch wertvoller Flächen: Wasserschutzgebiete südlich von Hechtsheim, die aus landschaftsplanerischer Sicht von jeder Bebauung frei zu halten sind, sind im Flächennutzungsplanentwurf auf Teilflächen als Gewerbefläche ausgewiesen.

In geringem Maß bzw. nicht übernommen wurden Planaussagen zu

Fuß- und Radwegen: Beispielsweise werden Vorschläge für Radwege von Hechtsheim in die Innenstadt entlang des Ebersheimer Weges, der Geschwister-Scholl-Straße und der Hechtsheimer Straße nicht in dem Flächennutzungsplanentwurf übernommen; mit der Darstellung als „überörtliche Wege und örtliche Hauptwege“ und entsprechender Kennzeichnung (Nr. 5.3. PlanzV) wäre dies möglich gewesen.

Bachrenaturierung: Zwar sind in einigen Tälern „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ dargestellt, jedoch nur selten mit einem eindeutigen Bezug zum Bachlauf, wie z. B. entlang des Wildgrabens.

Eingrünung von Bau- und Gewerbegebieten, Freiflächengestaltung und Biotopvernetzung: Vorschläge für Gehölzpflanzungen zur Eingrünung von Baugebieten oder zur Gestaltung des Ortsrands, beispielsweise südlich von Hechtsheim hätten mit der Darstellung von „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ (Nr. 13.1. PlanzV) und der Konkretisierung „Eingrünung von Baugebieten“ im Entwurf des Flächennutzungsplans dargestellt werden können. Aussagen zur Gestaltung der Freiflächen im zukünftigen Stadtteil Layenhof als Obstwiesen sowie als Sport- und Spielflächen sind in den Darstellungen des Flächennutzungsplanentwurfs ebenso wenig wie Aussagen zum Aufbau von Vernetzungszonen bei der Gewerbeentwicklung Hechtsheim-Süd enthalten.

Waldanpflanzung: Anpflanzungsvorschläge für größere Waldflächen für den südlichen Teil des Flugplatzgeländes und entlang des Aubachs sind nicht in den Flächennutzungsplanentwurf übernommen worden.

Keine Westumgehung in Finthen: Die Westumgehung wurde im Flächennutzungsplan ausgewiesen.

Bewertung der Übernahme landespflegerischer Aussagen in die vorbereitende Bauleitplanung

Nach Angaben des Landschaftsplans liegen die

„wichtigsten Aufgaben der Landschaftsplanung ... in der Verbesserung der Funktionen und im Schutz der Erholungs- und Arten- und Biotopschutzpotentiale“ (LANDSCHAFTSPLAN MAINZ 1993, S. 54).

Es wird davon ausgegangen, dass durch die Ziele des Arten- und Biotopschutzes die Ziele für die Funktionen Boden-, Wasser- und Klimaschutz unterstützt werden (LANDSCHAFTSPLAN MAINZ 1993, S. 54, 56f). Diese Schwerpunktsetzung wird durch die Entwicklungsziele für die beiden Untersuchungsräume Finthen und Hechtsheim konkretisiert und spiegelt sich auch im Flächennutzungsplanentwurf wider: Vorschläge zum „Aufbau von Vernetzungszonen aus verschiedenen Biotoptypen“, zur „Anlage neuer Biotope bzw. Sicherung und Pflege bestehender Biotope sowie Waldanpflanzungen“ oder zur „Nichtbebauung /-nutzung ökologisch wertvoller Flächen“ wurden in großem Umfang in dem Entwurf des Flächennutzungsplans übernommen. Diese Planaussagen zielen sowohl auf die „Arten- und Biotopschutzfunktion“ als auch auf die „Erholungsfunktion“. Ebenfalls wurden in beiden Untersuchungsräumen landschaftsplanerische Vorschläge zu neuen Grünflächen und -anlagen in den Flächennutzungsplanentwurf übernommen, die ebenfalls der Schwerpunktsetzung des Landschaftsplans entsprechen.

Abgesehen von der Darstellung „Grünvernetzungszonen“³³ wurden vor allem landespflegerische Aussagen in den Flächennutzungsplanentwurf übernommen, die sich auf die im

³³Das Planzeichen „Grünvernetzungszonen“ gehört nicht zum Katalog der Planzeichenverordnung und wird neben anderen ergänzenden Zweckbestimmungen (z.B. extensiver Obstanbau, Heckenstrukturen) zur Konkretisierung der Plankategorie 'Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft' im Entwurf des Flächennutzungsplans verwendet.

Landschaftsplan (Karte 25) vorgeschlagenen Ersatzflächen beziehen. Dies gilt beispielsweise für Planaussagen zu Waldanpflanzungen, Schaffung neuer Erholungsräume/Grünzüge, Anlage und Erhalt von Heckenstrukturen, extensiver Obstanbau.

Die außerhalb der vorgeschlagenen Ersatzflächen getroffenen Aussagen des Landschaftsplans werden in geringerem Maß als die für Ersatzflächen getroffenen berücksichtigt. Dies gilt für "Biotopmaßnahmen" und für den „Obstbaumerhalt in Finthen“, die im Flächennutzungsplanentwurf hätten dargestellt werden können. Dadurch entsteht der Eindruck, dass die Ersatzflächen mit größerer Priorität als andere Planaussagen zur Biotopentwicklung integriert wurden.

In Hechtsheim wurde die östlich der Ortslage vorgesehene Ersatzfläche (mit dem Entwicklungsziel Wald) nicht übernommen, da laut Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplanentwurf in Hechtsheim die Flächenverluste für die Landwirtschaft durch konkurrierende Nutzungen bereits zu hoch sind. Ferner wird davon ausgegangen, dass die „verbleibenden Flächen ... immer noch groß genug [sind], um eintretende Beeinträchtigungen auszugleichen“ (ERLÄUTERUNGSBERICHT 1995, S. 4/15).

Tabelle 5.9: Ergebnisse der Beurteilung der Integration in die Bauleitplanung – Zusammenfassung

Ziele des Landschaftsplans	Ergebnisse der Umsetzung in die Realität
<p>Wichtigste Aufgabe der Landschaftsplanung : Verbesserung der Funktionen und der Schutz der Erholungs- und Arten- und Biotopschutpotenziale</p> <p>Entwicklungsziele für Finthen und Hechtsheim:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Naturnahe Gestaltung der Bachläufe, Grabenrinnen und Sicherung breiter Uferstreifen – Sicherung, Pflege und Vernetzung der Biotope, insbesondere Sicherung der wenigen wertvollen Obstbestände – Mittelfristige Umstellung der Acker- und Gemüseflächen auf biologischen Anbau – Gliederung der großen ausgeräumten Talabschnitte mit Gehölzen unter Beachtung der Luftströmungen – Keine weitere Bebauung und Versiegelung; keine Bebauung westlich von Finthen – Sicherung und Erhalt der wertvollen Lebensräume der Kalkflugsandgebiete und der Auen <p>Entwicklungsziele zusätzlich für Hechtsheim:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Sicherung, Erhalt und Pflege aller Grün- und Brachflächen – Gestaltung einer Kulturlandschaft durch Aufbau von Hecken, Baumreihen und Feldgehölzen zur Verbesserung der Erholungseignung für die Stadtbevölkerung und zur Schaffung eines Lebensraumes für Pflanzen und Tiere der Feldflur – Errichtung von Biotop- und Klimaschutzwäldern – Verbesserung der Erholungseignung – Verbesserung der lokal-klimatischen Situation 	<p>Überwiegend bzw. vollständig wurden folgende Planaussagen übernommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entlastung der bioklimatischen Situation • Erhalt und Pflege von Biotopen • Gewässerrenaturierung • Siedlungsentwicklung • Sicherung und Erweiterung von Schutzgebieten <p>Teilweise wurden folgende Planaussagen übernommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sicherung und Erweiterung von Schutzgebieten • Gewässerrenaturierung • Erhalt und Pflege von Biotopen <p>In geringem Maße bzw. nicht wurden folgende Planaussagen übernommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Siedlungsentwicklung • Landschaftsgestaltung • Vernetzung der Biotope und Schaffung neuer Lebensräume • Gewässerrenaturierung • Schaffung neuer Erholungsräume und Grünflächen sowie Verbesserung der Rad- und Wanderwege • Waldanpflanzungen
<p>Ein großer Teil landespflegerischer Aussagen wurde in den Flächennutzungsplan-Entwurf integriert; mit einigen Abstrichen werden die Zielvorstellungen des Landschaftsplans durch den FNP-Entwurf "transportiert".</p>	

Zur Begründung für die Nichtübernahme landschaftplanerischer Vorschläge zur Gewässerrenaturierung verweist der Erläuterungsbericht zum Entwurf des Flächennutzungsplans ausdrücklich auf andere Planungen (Gewässerpflegepläne)³⁴. Auf die Vorschläge zu den Radwegen in beiden Untersuchungsräumen geht der Erläuterungsbericht nicht ein. Inwieweit die Überlegungen des Landschaftsplans bei der Darstellung des überörtlichen und lokalen Radwegenetzes (Karte 38) eingeflossen sind, ist nicht erkennbar. Problematisch ist aus landschaftplanerischer Sicht die Darstellung der sogenannten Westumgehung bei Finthen im Flächennutzungsplanentwurf, obwohl andere Gutachten und der Landschaftsplan sie ablehnen. Die geplante Trasse würde durch das am Höllenberg ausgewiesene Naturschutzgebiet verlaufen.

Zusammenfassend wird die Umsetzung des Landschaftsplans Mainz in die Bauleitplanung im Großen und Ganzen als erfolgreich bewertet, da diejenigen landschaftplanerischen Aussagen in den Flächennutzungsplanentwurf übernommen wurden, die den Zielen und den Schwerpunkten des Landschaftsplans entsprechen (vgl. Tab. 5.9). Allerdings ist relativierend anzumerken, dass nicht alle Aussagen des Landschaftsplans beurteilt werden konnten, da einige der landschaftplanerischen Vorschläge räumlich zu unkonkret angegeben wurden.

5.2.3 Anwendung des Moduls 'Umsetzung in die Realität'

5.2.3.1 Vorgehen

Bei diesem Modul wird ebenfalls aus Gründen der Praktikabilität exemplarisch für Hechtsheim und Finthen einschließlich Gonsbachtal, zwei Mainzer Teilräumen, die Umsetzung von Erfordernissen und Maßnahmen in die Realität überprüft. Nachdem alle landschaftplanerischen Aussagen für die beiden Teilräume, die für die Überprüfung der Umsetzung in die Realität in Frage kommen, aufgelistet worden sind – auf der Basis des Textteils und der Entwicklungskarte des Landschaftsplans und nach Teilräumen getrennt –, erfolgte die Bestimmung des Umfangs der umgesetzten Erfordernisse und Maßnahmen. Grundlage für diese Einschätzung bildete eine Befragung einzelner Verwaltungs- und Interessenvertreter³⁵. Über diese Befragung hinaus wurden einzelne Planaussagen durch In-Augenscheinnahme vor Ort (für das Gonsbachtal und den Mainzer Sand) stichprobenhaft überprüft.³⁶

Nach der Vollzugskontrolle wurden in einem zweiten Schritt die umgesetzten Erfordernisse und Maßnahmen den damit intendierten Zielen zugeordnet (Zielerreichungskontrolle). Dabei kommt es auch vor, dass einzelne Aussagen des Landschaftsplans mehreren Zielen zugeordnet werden. Als Zielaussage werden die Entwicklungsziele für die beiden Teilräume

³⁴„Für die Fließgewässer III. Ordnung wurden Gewässerpflegepläne erstellt, die einen naturnahen Ausbau vorsehen, um die biologische Wirksamkeit der Gewässer zu erhalten und zu fördern.“
(ERLÄUTERUNGSBERICHT 1995, S. 4/26)

³⁵Die Befragten sollten in einer Tabelle ankreuzen, ob die Planaussagen „durchgeführt“, „z. T.“ oder „nicht durchgeführt“ wurden und die Antwort ggf. durch Anmerkungen erläutern.

³⁶Eine weitergehende Überprüfung vor Ort wurde nicht als sinnvoll erachtet, da Grundlagen für eine eigene Überprüfung an Ort und Stelle nicht gegeben waren (z.B. keine vorliegende Biotopkartierung) und aufgrund der Befragungsergebnisse nicht davon auszugehen war, dass eine Umsetzung in größerem Umfang schon stattgefunden hat.

sowie darüber hinausgehende landschaftsplanerische Zielvorstellungen für die Stadt Mainz herangezogen. Die landschaftsplanerischen Aussagen werden dann danach eingeschätzt, inwieweit sie dazu beitragen, das gesetzte Ziel zu erreichen. Zur Einschätzung werden „+“- und „-“-Zeichen³⁷ verwendet, die eine Tendenz in Bezug auf ihren Beitrag zur Verwirklichung des jeweiligen Ziels anzeigen. Die daran anschließende Bewertung orientiert sich an der inhaltlichen Schwerpunktsetzung des Landschaftsplans, die aus vorrangig in der Stadt Mainz zu lösenden Konflikte und Problemen abgeleitet wurde.

5.2.3.2 Erfahrungen in der Anwendung des Moduls

Trotz des Problems, dass in dem untersuchten Landschaftsplan die Ziele von den Erfordernissen und Maßnahmen nicht immer zu unterscheiden sind (vgl. Kap. 5.2.2.2), wurde versucht, eine Unterscheidung zwischen diesen Aussageebenen vorzunehmen, um eine Basis für die Anwendung des Moduls zu haben.

Die Auswertung der umgesetzten Erfordernisse und Maßnahmen gestaltete sich dann schwierig, wenn die Antworten der Befragten widersprüchlich waren oder wenn zwischen der Umsetzung in die Realität und der Absicht, etwas umzusetzen, nicht unterschieden wurde.³⁸ Ferner zeigte sich bei der In-Augenscheinnahme vor Ort, dass in einigen Antworten der bisherige Umsetzungsstand als zu positiv eingeschätzt wurde (z.B. die Aussage, dass die Sohlbefestigungen im gesamten Gonsbachtal entfernt wären; dies war tatsächlich nur auf Teilstrecken der Fall, da vor allem finanzielle Mittel fehlen, um dieses Vorhaben auszuführen).

Mehrere der überprüften Erfordernisse und Maßnahmen konnten nicht eingeschätzt werden, da sie wie oben beschrieben uneindeutig beantwortet worden waren. Ferner wurden die Vorschläge zur Umstellung der landwirtschaftlichen Nutzung auf biologischen Landbau nicht einbezogen, da sie erst mittelfristig erfolgen soll.

Zur besseren Einordnung des Standes der umgesetzten Erfordernisse und Maßnahmen wäre es hilfreich gewesen, wenn der Landschaftsplan zeitliche Prioritäten enthalten hätte. Vor allem bei umfangreichen Planaussagen lag die Einschätzung, inwieweit der bis zu diesem Zeitpunkt zu erwartende Umsetzungsstand bereits erreicht bzw. inwieweit er davon entfernt ist, im Ermessensspielraum der Befragten und der Evaluatoren.

5.2.3.3 Ergebnisse und Bewertung

Darstellung der Umsetzung in die Realität

Bei der Überprüfung, welche Erfordernisse und Maßnahmen des Landschaftsplans in welchem Umfang in die Realität umgesetzt wurden, kam folgendes Ergebnis zustande (vgl. ausführliche Dokumentation in Anhang F).

³⁷ „+“ bedeutet: Es wird ein Beitrag zur Verwirklichung des Ziels geleistet, „-“ bedeutet: Es wird kein Beitrag zur Verwirklichung des Ziels geleistet.

³⁸ Beispielsweise schlägt der Landschaftsplan den Aufbau von Hecken, Baumreihen und Feldgehölzen u.a. zur Verbesserung der Erholungseignung für die Stadtbevölkerung vor und im Rahmen der Umsetzung ist bisher eine Naherholungskonzeption vergeben worden.

Überwiegend bzw. vollständig übernommen wurden Planaussagen zu

Entlastung der bioklimatischen Situation: Talmulden als Frischluftschneisen im Wildgrabentalsystem, im Kesseltal sowie die südliche Talmulde zur Draiser Senke werden freigehalten. Teilweise erfolgt dies über LSG-Ausweisungen, um so weitere Bebauungen zu verhindern.

Erhalt und Pflege von Biotopen: Einige Biotope, z.B. im Kesseltal oder Gonsbachtal werden regelmäßig durch die sogenannte städtische 'Biotopkolonne' gepflegt.

Gewässerrenaturierung: Dabei handelt es sich nur um einzelne Maßnahmen, wie z.B. Öffnung eines verrohrten Bachabschnitts, Schaffung eines naturnah gestalteten Rückhaltebeckens im Gonsbachtal oder von Sohlenschwellen freigelegte Abschnitte des Aubachs.

Siedlungsentwicklung: Planungen, insbesondere zur Siedlungserweiterung im Westen von Finthen werden nicht mehr verfolgt. Stattdessen findet eine Ausweisung als Naturschutzgebiet statt.

Sicherung und Erweiterung von Schutzgebieten: Für Finthen und Umgebung sind Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete bereits ausgewiesen, im Verfahren oder einstweilig sicher gestellt.

Teilweise umgesetzt wurden Planaussagen zu

Sicherung und Erweiterung von Schutzgebieten: In Hechtsheim befindet sich eine Erweiterungsfläche für ein Naturschutzgebiet im Verfahren und in zwei anderen Fällen ist den Vorschlägen zur Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten bisher nicht gefolgt worden.

Gewässerrenaturierung: Bisher wurde erst mit der Gewässerrenaturierung im Gonsbachtal begonnen. Obwohl von den Befragten angegeben worden, dies schon vollständig umgesetzt zu haben, wurde im Rahmen der In-Augenscheinnahme vor Ort festgestellt, dass erst einige Teilstrecken renaturiert worden waren; die dichte Sohlbefestigung war noch nicht überall entfernt worden.

Erhalt und Pflege von Biotopen: Insbesondere Teile der städtischen Flächen werden von der 'Biotopkolonne' regelmäßig gepflegt bzw. zu Brachflächen entwickelt. Darüber hinaus dienen Biotopprogramme zur Sicherung und Vernetzung von Biotopen, v.a. für die Obstbestände.

Nicht oder nur in geringem Maß umgesetzt wurden Planaussagen zu

Siedlungsentwicklung: Vorschlägen für Siedlungsbeschränkungen, v.a. im Westen von Hechtsheim wurde nicht gefolgt; stattdessen fand eine „massive“ Erweiterung eines Gewerbegebiets statt.

Landschaftsgestaltung: Für Vorschläge zur Betonung des Talcharakters, zur Gliederung der ausgeräumten Landschaft oder zur Strukturierung der Ortsränder, beispielsweise durch das Anpflanzen von Hecken und Baumreihen sind in beiden Untersuchungsgebieten bis zum Zeitpunkt der Untersuchung keine Aktivitäten unternommen worden.

Vernetzung der Biotope und Schaffung neuer Lebensräume: Ein Großteil der Erfordernisse und Maßnahmen zur Biotopvernetzung, z.B. durch die Sicherung von Brachflächen, Pflanzungen von Hecken, Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung standen zum Zeitpunkt der Überprüfung noch aus.

Gewässerrenaturierung: Maßnahmen zur Renaturierung der Bäche und Grabenrinnen, besonders im Wildgrabensystem, wie beispielsweise die Öffnung verrohrter Abschnitte und die Beseitigung der dichten Sohlen- und Uferbefestigung waren zum Zeitpunkt der Untersuchung noch nicht umgesetzt.

Schaffung neuer Erholungsräume und Grünflächen sowie Verbesserung der Rad- und Wanderwege: Ein Radwegeprogramm lag vor, eine Naherholungskonzeption wurde in Auftrag gegeben. Zum Zeitpunkt der Erhebung wurden bisher keine neuen Wege an den vorgeschlagenen Stellen angelegt.

Waldanpflanzungen: Anpflanzungen von größeren Waldflächen auf den Kuppen und Hochflächen des Kesseltalsystems und der Hechtsheimer Hochflächen standen zum Zeitpunkt der Untersuchung noch aus.

Bestimmung des Beitrags der einzelnen Erfordernisse und Maßnahmen zur Zielerreichung

Da für die beiden Untersuchungsgebiete zum Teil unterschiedliche Entwicklungsziele im Landschaftsplan formuliert werden, erfolgt für Hechtsheim und Finthen eine getrennte Darstellung.

In *Hechtsheim* leisten die zum Zeitpunkt der Untersuchung betrachteten Erfordernisse und Maßnahmen für die Entwicklungsziele

- Gliederung der großen ausgeräumten Talabschnitte mit Gehölzen
- Naturnahe Gestaltung der Bachläufe, Grabenrinnen und Sicherung breiter Uferstreifen
- Gestaltung einer Kulturlandschaft
- Errichtung von Biotop- und Klimaschutzwäldern
- Verbesserung der Erholungseignung großer Räume des Stadtgebiets

keinen Beitrag (vgl. Dokumentation in Anhang G). Hingegen werden die Entwicklungsziele

- Keine weitere Bebauung und Versiegelung
- Sicherung, Pflege und Vernetzung der Biotope
- Sicherung, Erhaltung und Pflege aller Grün- und Brachflächen
- Verbesserung der lokalen klimatischen Situation
- Sicherung und Erhalt der wertvollen Lebensräume der Auen

hinsichtlich ihrer Verwirklichung von den umgesetzten Erfordernissen und Maßnahmen unterstützt. Unter Berücksichtigung des im vorherigen Schritt ermittelten Umfangs der umgesetzten landschaftsplanerischen Aussagen wird deutlich, dass Erfordernisse und Maßnahmen, die auf Biotoppflege und -erhalt sowie auf eine Entlastung der bioklimatischen Situation ausgerichtet sind, einen größeren Beitrag zur Verwirklichung der Entwicklungsziele leisten als die anderen.

In *Finthen* tragen die analysierten landschaftsplanerischen Aussagen nicht dazu bei, die Entwicklungsziele

- Gliederung der großen ausgeräumten Talabschnitte mit Gehölzen sowie
- Verbesserung der Erholungseignung großer Räume des Stadtgebiets

zu verwirklichen. Dem gegenüber leisten die umgesetzten Erfordernisse und Maßnahmen einen Beitrag dazu, die Entwicklungsziele

- Naturnahe Gestaltung der Bachläufe und Grabenrinnen sowie Sicherung von breiten Uferstreifen
- Sicherung, Pflege und Vernetzung der Biotope, insbesondere Sicherung der wenigen wertvollen Obstbestände
- Keine weitere Bebauung und Versiegelung, keine Bebauung westlich von Finthen
- Verbesserung der lokalen klimatischen Situation und
- Sicherung und Erhalt der wertvollen Lebensräume der Kalkflugsandgebiete

zu erreichen. Unter Hinzuziehung des jeweiligen Umfangs der einzelnen umgesetzten Erfordernisse und Maßnahmen zeigt sich, dass die zum Zeitpunkt der Untersuchung erfolgte Umsetzung in Finthen vor allem darauf ausgerichtet war, landschaftsplanerische Aussagen zur Sicherung und Erweiterung von Schutzgebieten, zur Verhinderung der Bebauung westlich von Finthen, zu Biotoperhalt und -pflege sowie zur Gewässerrenaturierung umzusetzen.

Bewertung

Auf eine Bewertung, die die eben dargestellten Ergebnisse in Beziehung zu den inhaltlichen Schwerpunkten des Landschaftsplans setzt, soll an dieser Stelle verzichtet werden. Zum Zeitpunkt der Evaluation, gut zwei Jahre nach Erarbeitung des Landschaftsplans und seiner Abstimmung mit verschiedenen Gremien ist der Umsetzungsgrad zu gering, als dass der Bewertung eine ausreichende Informationsbasis zu Grunde gelegt werden kann. Von den Befragten wurde in vielen Fällen angegeben, dass die Umsetzung erst im Rahmen der Eingriffsregelung oder über weitergehende Planungen (Naherholungskonzeption) erfolgen würde. Ferner ist aus Sicht der Befragten die Umsetzung problematisch, da viele der landschaftsplanerischen Aussagen nur durch Flächenankauf in die Realität umgesetzt werden können und der Stadt hierfür die finanziellen Mittel fehlen. Das gilt vor allem für Planaussagen zur „Bachrenaturierung“ und zur „Anlage und zum Erhalt von Biotopen“ (Vgl. Tab. 5.10).

Darüber hinaus scheinen landschaftsplanerische Aussagen, die eher für das gesamte Gemeindegebiet gelten („allen Stadtteilen müssen neue Erholungsräume zugeordnet werden“) oder pauschal formuliert sind („Gestaltung einer Kulturlandschaft“), einen geringeren Umsetzungsgehalt als andere zu besitzen, da sie von den Befragten als Zukunftsaufgabe oder als Vision, nicht aber als unmittelbare Aufgabe angesehen werden.

Tabelle 5.10: Ergebnisse der Umsetzung in die Realität – Zusammenfassung

Ergebnisse der Umsetzung in die Realität	Beitrag zur Zielerreichung
<p>Überwiegend bzw. vollständig wurden folgende Planaussagen übernommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entlastung der bioklimatischen Situation • Erhalt und Pflege von Biotopen • Gewässerrenaturierung • Siedlungsentwicklung • Sicherung und Erweiterung von Schutzgebieten <p>Teilweise wurden folgende Planaussagen übernommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sicherung und Erweiterung von Schutzgebieten • Gewässerrenaturierung • Erhalt und Pflege von Biotopen 	<p>Die umgesetzten Erfordernisse und Maßnahmen leisten einigen Beitrag zur Erreichung der folgenden Entwicklungsziele für <i>Hechtsheim</i>:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Keine weitere Bebauung und Versiegelung – Sicherung, Pflege und Vernetzung der Biotope – Sicherung, Erhaltung und Pflege aller Grün- und Brachflächen – Verbesserung der lokal-klimatischen Situation – Sicherung und Erhalt der wertvollen Lebensräume der Auen <p>Die umgesetzten Erfordernisse und Maßnahmen leisten einigen Beitrag zur Erreichung der folgenden Entwicklungsziele für <i>Finthen</i>:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Naturnahe Gestaltung der Bachläufe und Grabenrinnen sowie Sicherung von breiten Uferstreifen – Sicherung, Pflege und Vernetzung der Biotope, insbesondere der wenigen wertvollen Obstbestände – Keine weitere Bebauung und Versiegelung, keine Bebauung westlich von Finthen – Verbesserung der lokal-klimatischen Situation – Sicherung und Erhalt der wertvollen Lebensräume der Kalkflugsandgebiete
<p>In geringem Maße bzw. nicht wurden folgende Planaussagen übernommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Siedlungsentwicklung • Landschaftsgestaltung • Vernetzung der Biotope und Schaffung neuer Lebensräume • Gewässerrenaturierung • Schaffung neuer Erholungsräume und Grünflächen sowie Verbesserung der Rad- und Wanderwege • Waldanpflanzungen 	<p>Zur Erreichung der folgenden Entwicklungsziele für <i>Hechtsheim</i> wird von den vorgeschlagenen Erfordernissen und Maßnahmen kein Beitrag geleistet:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gliederung der großen ausgeräumten Talabschnitte mit Gehölzen – Naturnahe Gestaltung der Bachläufe und Grabenrinnen sowie Sicherung breiter Uferstreifen – Gestaltung einer Kulturlandschaft – Errichtung von Biotop- und Klimaschutzwäldern – Verbesserung der Erholungseignung großer Räume des Stadtgebiets <p>Zur Erreichung der folgenden Entwicklungsziele für <i>Finthen</i> wird von den vorgeschlagenen Erfordernisse und Maßnahmen kein Beitrag geleistet:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gliederung der großen ausgeräumten Talabschnitte mit Gehölzen – Verbesserung der Erholungseignung großer Räume des Stadtgebiets
<p>Der dargestellte Stand der Umsetzung ist zum Zeitpunkt der Untersuchung nicht zu beurteilen (2 Jahre nach Fertigstellung des Landschaftsplans), da bis dahin wenig umgesetzt wurde und somit die Informationsgrundlage für die Bewertung nicht ausreichend ist. Es kann nur der Stand der Umsetzung in die Realität beschrieben und Tendenzen hinsichtlich des Beitrags der umgesetzten Erfordernisse und Maßnahmen zur Zielerreichung angegeben werden.</p>	

5.2.4 Anwendung des Moduls „Beteiligungs- und Bewusstseinsprozesse“

5.2.4.1 Vorgehen

Zur Bestimmung der im Rahmen des Aufstellungs- und Umsetzungsprozesses entstandenen Effekte wurden auf der Grundlage des vorher dargestellten Leitfadens Interviews mit Vertretern des Amtes für Grünanlagen und Naherholung, des Stadtplanungsamtes, der Oberen Landespflegebehörde, des Ratsausschusses für Grünflächen, Umwelt und Gesundheit, der Landwirtschaft, der örtlichen Umweltverbände sowie dem zuständigen Planer durchgeführt. Die Auswahl der konkret anzusprechenden Interviewpartner erfolgte nach Kontakt mit Vertretern der Stadtverwaltung, die den Planungsprozess begleiten und somit einen Überblick über die Beteiligten & Betroffenen haben.

Den Gesprächspartnern wurde vorab eine kurze Darstellung der Ziele der Untersuchung sowie der Interview-Leitfaden zugeschickt. Die Interviews fanden in der Arbeitsumgebung der Probanden statt und wurden per Diktiergerät aufgezeichnet sowie durch handschriftliche Notizen während des Gesprächs protokolliert.

Die Bestimmung der prozessualen Effekte erfolgte auf der Grundlage schriftlich dokumentierter Interviews, die zum Teil wörtlich transkribiert wurden.

5.2.4.2 Erfahrungen in der Anwendung des Moduls

Der Interview-Leitfaden hat sich in den Gesprächen, die in der Regel ein bis zwei Stunden dauerten, bewährt und stellt eine Grundlage zur Identifizierung der im Aufstellungs- und Umsetzungsprozess der örtlichen Landschaftsplanung entstandenen Effekte dar. Ein Gespräch mit einem politischen Vertreter eines Ratsausschusses musste abgebrochen werden, da im Verlauf des Gesprächs der Gesprächspartner feststellte, zu wenig Kenntnisse über den Prozess der Landschaftsplanung zu besitzen.

Ohne sie in diesem Fall beantworten zu können, stellte sich nach Abschluss der Interviews die Frage, inwieweit sich einzelne Effekte deutlicher herausgebildet hätten, wenn beispielsweise mehrere Interessenvertreter befragt worden wären. Ohne sie bis jetzt überprüfen zu können, wurde darüber hinaus die vorläufige Konsequenz gezogen, Vorschläge für die in Frage kommenden Interviewpartner nicht nur von zwei bis drei Vertretern der Gemeinde einzuholen, sondern sich von mehreren Personen Empfehlungen geben zu lassen. Damit sollte die Wahrscheinlichkeit steigen, die relevanten Beteiligten & Betroffenen zu befragen.

5.2.4.3 Ergebnisse und Bewertung

Ablauf des Aufstellungs- und Umsetzungsprozesses

Die Erstellung des Landschaftsplans wurde von einer dazu gegründeten *Arbeitsgruppe städtischer Ämter* (AG) begleitet, an der hauptsächlich Vertreter der Verwaltung (zumeist die Amtsleiter oder ihre Stellvertreter), der relevanten politischen Ausschüsse, des Beirates

für Landespflege³⁹ sowie zeitweise Vertreter anderer Behörden (z.B. Landesamt für Umweltschutz, Bezirksregierung) teilnahmen. Die Arbeitsgruppe tagte über zwei Jahre circa alle zwei bis drei Monate. Die Sitzungen dienten dem Informationsaustausch und der Diskussion einzelner Planungsschritte. Die endgültigen Entscheidungen, welche Anregungen und Einwände im Landschaftsplan Berücksichtigung finden sollten, behielten sich aber das Amt für Grünanlagen bzw. das Planungsbüro vor. Bestandsaufnahme, Bewertung und Vorentwurf stellten die Planer einige Male dem *Stadtvorstand* (d.h. dem Oberbürgermeister, seinem Vertreter und Beigeordneten), dem *Beirat für Landespflege*, dem *Ausschuss für Grünflächen, Umwelt und Gesundheit* sowie dem *Ausschuss für Landwirtschaft* vor. Starke Differenzen zu einzelnen Planinhalten gab es mit der Bauverwaltung.

Während des Aufstellungsprozesses wandten sich die Planer an *örtliche Umweltverbände*, um von ihnen Daten zu erhalten. Eine Mitwirkung an der Erarbeitung des Landschaftsplans in Form von Diskussionen zu einzelnen Planungsschritten oder -inhalten war den Verbänden lediglich über den Beirat für Landespflege möglich. Später konnten die Verbände zum fertigen Entwurf des Landschaftsplans schriftlich Stellung nehmen. Die wesentlichen Kritikpunkte und Anregungen erläuterten die Umweltverbände den Planern jedoch in Einzelgesprächen, da sie aus ihrer Sicht über den „Behördenweg“ keine Beachtung fanden.

Der fertig erstellte Landschaftsplan wurde im Stadtrat in einer Sitzung vorgestellt, zu der auch die Ortsbeiräte, die Umweltverbände und die Landwirte eingeladen wurden. Die für die Ortsteile jeweils relevanten Ausschnitte des Landschaftsplans wurden zusätzlich in den Ortsbeiräten diskutiert.

Eine *begleitende Öffentlichkeitsarbeit* im Sinne von Bürgerversammlungen, Vorträgen u.ä. gab es in Mainz *nicht*. Einige Male hat die Presse das Thema Landschaftsplan aufgegriffen.

Dem Vertreter des Amtes für Grünanlagen zufolge hat die Verwaltung großen Wert darauf gelegt, dass der Landschaftsplan leicht verständlich sei. Eine Kurzfassung wurde erstellt und verteilt. Jedoch konnte in den Gesprächen nicht geklärt werden, in welchem Umfang und an wen sie verteilt wurden. Den Bemühungen der Planer um Information, Beteiligung und Zusammenarbeit mit den örtlichen Beteiligten & Betroffenen waren insofern deutliche Grenzen gesetzt, da laut Vertrag nur zehn Sitzungen mit den Gremien finanziert wurden.

5.2.4.4 Prozessuale Effekte

Wissenserweiterung: Inwieweit die Neuaufstellung des Landschaftsplans zu einer Erweiterung des Wissens beigetragen hat, konnte im Rahmen der Untersuchung nicht letztendlich geklärt werden. Nach Ansicht einer Befragten hat der Aufstellungsprozess dazu beigetragen, den Ratsmitgliedern zu vermitteln, dass der Landschaftsplan nicht nur in den Flächennutzungsplan zu integrieren ist, sondern eine eigenständige Fachmeinung darstellt. Aus Sicht des Planers wurde dies aufgrund seiner Erfahrungen in Zweifel gezogen.

Akzeptieren des Landschaftsplans als Fachmeinung: Akzeptiert wird der Landschaftsplan im Großen und Ganzen nach mehreren Diskussionen von den städtischen Ämtern. Schwierigkeiten gab es bei Planaussagen, die die Stadtentwicklung betrafen⁴⁰, für die

³⁹Das ist ein den Stadtrat beratendes Gremium, in dem Umweltverbände, die Landwirtschaft, die IHK u.a. vertreten sind.

⁴⁰Vgl. dazu die Kategorie 'Erkennen strittiger fachlicher Positionen und von Konflikten'.

der Planer jedoch eine Darstellungsweise gefunden hat⁴¹, die von der Verwaltung akzeptiert wurde.

Kritik an den fachlichen Aussagen des Landschaftsplans seitens der Vertreter des Stadtplanungsamts erschwerte seine Akzeptanz. Die Stadtplaner waren davon ausgegangen, dass die Aufstellung des Landschaftsplans gleichzeitig Grundlagenermittlungen enthalten würde, auf denen im weiteren Verfahren bei der Erstellung der Landespflegerischen Planungsbeiträge zur Bauleitplanung aufgebaut und das Verfahren damit verkürzt werden könne. Ein Mangel an frühzeitigen Informationen über die Verwendungsmöglichkeiten sowie einzelne qualitative Schwächen des Landschaftsplans, z.B. keine detaillierte Biotoptypenkartierung scheint die Akzeptanz der fachlichen Aussagen verringert zu haben.

Trotz vieler inhaltlicher Widerstände haben die Landwirte den Landschaftsplan mit der Zeit grundsätzlich als eine Fachmeinung akzeptiert und sehen in ihm ein „Verhandlungspapier“, das beispielsweise bei Diskussionen über Aufforstungen zu Rate gezogen wird. Begründet werden die Widerstände damit, dass einige Landwirte den Landschaftsplan als Bedrohung für ihr Eigentum empfanden⁴² und die Ergebnisse der Bestandserfassung und Bewertung nicht nachvollziehen konnten, da sie zu ihren Erfahrungen in dem Landschaftsraum nicht passten (z.B. Vorkommen von Vogelarten). Darüber hinaus wird die Akzeptanz landschaftsplanerischer Vorschläge dadurch erschwert, dass die agrarfachlichen Belange nicht gleichwertig wie die der landschaftsplanerischen berücksichtigt wurden. So wurde die eigene Fachplanung, die Agrarstrukturelle Vorplanung, erst nach dem Landschaftsplan fortgeschrieben und nach Ansicht der Landwirtschaftsvertreter bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans nicht gleichgewichtig in die Abwägung der Belange einbezogen.

Erkennen strittiger fachlicher Positionen und von Konflikten: Durch den Planungsprozess wurden Interessenskonflikte mit Landwirten und Grundeigentümern offenkundig, insbesondere bei den Forderungen des Landschaftsplans nach der Ausweisung von Schutzgebieten und potentiellen Kompensationsflächen, die von Bebauung freizuhalten sind sowie bei Vorschlägen zur landwirtschaftlichen Nutzungsänderung und zu Anpflanzungsmaßnahmen treten strittige Punkte auf. Im Hinblick auf diese Akteursgruppe blieb offen, inwieweit das Erkennen der Konflikte im Prozess dazu geführt hat, dass die Landwirte und andere Grundeigentümer eher eine Sensibilisierung für Umweltprobleme und die Bereitschaft für eine gemeinsame Lösungssuche entwickelt oder sich die Fronten eher verhärtet haben.

In den Sitzungen der Arbeitsgruppe der städtischen Ämter wurden aus Sicht des Planers, Konfliktbereiche angesprochen und sehr offen und konkret diskutiert. Insbesondere bei Gebieten mit umstrittenen Entwicklungsvorstellungen wurde seitens der Stadtplaner der Vorteil gesehen, dass viele Diskussionen vorweg genommen werden konnten. Hingegen schätzte der Vertreter der Umweltverbände die Auseinandersetzung um Konflikte anders ein, da aus seiner Sicht bestehende Konflikte nicht in der Planung gelöst wurden. Nicht der Plan habe die Diskussionen beeinflusst, sondern er sei umgekehrt „den Entscheidungen angepasst“ worden.

⁴¹Im Landschaftsplan wurden lediglich die Grenzen der umstrittenen Baugebiete eingezeichnet, nähere Planaussagen (Grenzen und Bedingungen aus landschaftsplanerischer Sicht) stehen nur im Textteil des Landschaftsplans.

⁴²Es wurde die Gefahr gesehen, dass „alle Äcker mit der höchsten Bonität als Ausgleichsflächen eingestuft werden“.

Durch den Planungsprozess wurden fachlich strittige Positionen deutlich, aber es lässt sich nicht eindeutig klären, inwieweit die Konflikte ausgetragen wurden.

Berücksichtigung des Landschaftsplans: Besonders die Ämter der Stadt nutzen den Landschaftsplan für ihre Arbeit. Das Umweltdezernat und insbesondere das Amt für Grünanlagen ziehen bei allen Planungs- und Bauvorhaben den Landschaftsplan zu Rate, beispielsweise im Rahmen der Bauleitplanung. So nutzen sie den Landschaftsplan als Argumentationsgrundlage, um die „Freihaltung der Schutzzonen“ von Bebauung durchzusetzen und Ausgleichsflächen zu bestimmen. Als besonders wichtig für die tägliche Arbeit werden dabei die Bestandserfassung und ihre Bewertung, die Klimakarte, Schutzgebietsausweisungen und die Aussagen zu speziellen Gebieten eingeschätzt.

Auch für Vertreter des Stadtplanungsamt hat der Landschaftsplan die Informationsgrundlage für den Planungsprozess verbessert. Sie ziehen den Landschaftsplan allgemein bei Fragen zur Bauleitplanung sowie bei der Beurteilung von Fachplanungen der Nachbargemeinden zu Rate.

Darüber hinaus wird der Landschaftsplan in Bezug auf seine Umsetzung pragmatisch gesehen und bei Absprachen zwischen den Ämtern als „Verhandlungsmasse“ eingebracht, beispielsweise bei den Ausgleichsflächen. Im Hinblick auf die Arbeit des Stadtrats bietet er eine zu berücksichtigende Fachplanung, die als Argumentationsgrundlage genutzt wird und auf deren Basis einige Ratsmitgliedern Anfragen und Forderungen stellen.

Entscheidungen im Sinne der Ziele des Landschaftsplans: Nach Ansicht der meisten Befragten ist es durch den Prozess der Landschaftsplan-Aufstellung zu einer Reduzierung von Bauvorhaben, insbesondere in Finthen-West gekommen. In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass bei dem geplanten Vorhaben auch andere Faktoren Einfluss auf die getroffene Entscheidung gehabt haben.⁴³ Andere Entscheidungen im Sinne des Landschaftsplans wie die Freihaltung einer Grünachse im Gonsbachtal oder die Ausweisung von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten konnten realisiert werden, aber gleichzeitig werden aus Sicht der Vertreter des Amtes für Grünanlagen letztere teilweise mit so vielen Ausnahmeregelungen versehen, dass die Entscheidungen in Wirklichkeit wenig Wirkungen zeigen.

Die skeptische Haltung gegenüber den Wirkungen der Landschaftsplanung als Entscheidungsgrundlage deckt sich einerseits mit den Einschätzungen, die unter der Kategorie „Berücksichtigung des Landschaftsplans“ ausgewertet wurden. Andererseits scheint der Landschaftsplan in einigen Bereichen tatsächlich zu einer Verringerung von Baugebieten beigetragen zu haben, indem er Entscheidungen stützen konnte.

Austausch und Engagement: Insgesamt hat der Aufstellungs- und Umsetzungsprozess zum Landschaftsplan die Kontakte der örtlichen Akteure untereinander kaum über das bisherige Maß hinaus dauerhaft verbessert. Die Diskussionen zum Landschaftsplan haben auf Seiten der Behörden einige Aktivitäten gefördert: So standen die Ausweisung des Landschaftsschutzgebiets Laubenheim und die Erstellung einer Naherholungskonzeption für die Achse Hechtsheim-Eberheim den Vertretern des Amtes für Grünanlagen und des Stadtpla-

⁴³Vertreter der Stadtplanung konstatierten, dass die Eingriffsregelung Fragen nach der Reduzierung von Bauvorhaben stärker beeinflusst als die Landschaftsplanung.

Der Vertreter der Umweltverbände vertrat generell die Auffassung, dass die konflikthaften Planungen schon vorher, ohne den Einfluss des Landschaftsplans „gekippt“ worden seien und in der Folge im Landschaftsplan „entsprechend dargestellt worden“ seien. Der Plan sei nur noch als Zusatzargument genutzt worden.

nungsamtes zufolge im Zusammenhang mit der Landschaftsplanung. Nach Ansicht des befragten Planers ist der Gonsbach aufgrund der Diskussionen zum Landschaftsplan naturnäher gestaltet worden. Weitere Umsetzungsaktivitäten unternimmt die Stadt bzw. das Amt für Grünanlagen nur noch auf eigenen Flächen. Als ein Grund für diese wenigen Aktivitäten wird in der angespannte Finanzlage der Stadt gesehen.

Bei Umweltverbänden und anderen privaten Akteuren scheint der Aufstellungs- und Umsetzungsprozess kaum Initiativen für die Umsetzung des Landschaftsplans wecken zu können. Eine Erklärung hierfür könnte der Mangel an begleitender Öffentlichkeitsarbeit sowie die Tatsache sein, dass die Stadt keine finanzielle Förderung von Umsetzungsmaßnahmen vorsieht.

Zusammenfassend ist festzuhalten (vgl. Tab. 5.11), dass die Landschaftsplanung in der Stadt Mainz unterschiedliche prozessuale Effekte hervorrufen konnte, insbesondere innerhalb der Verwaltung. Ein Schwerpunkt der Wirkungen ist darin zu sehen, dass der Landschaftsplan sowohl für das Umweltdezernat als auch für die Bauverwaltung zu einer wichtigen Arbeits- und Argumentationsgrundlage wurde (zusammenfassende Darstellung von Daten zur Naturausstattung der Stadt). Im Rahmen der Landschaftsplanung wurden darüber hinaus viele Konflikte zwischen diesen Dezernaten und mit den Grundeigentümern deutlich. Es ist der Eindruck entstanden, dass diese Konflikte aber kaum ausgetragen wurden.

In der Diskussion um die bauliche Entwicklung der Stadt, die sowohl innerhalb der Verwaltung als auch der Politik im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans geführt wurde, hat der Landschaftsplan für die Reduzierung einzelner Bauvorhaben eine Rolle gespielt, deren Reichweite, wie bereits ausgeführt, im Einzelnen nicht mehr zu klären ist.

Der Landschaftsplan wird in Mainz in erster Linie als Instrument für die Verwaltungsarbeit gesehen. Über die Verwaltung hinausgehend hat der Prozess nur wenige der örtlichen Akteure erreicht. Die wenigen prozessualen Instrumente, die eingesetzt wurden (Vorstellung von Planungsschritten vor verschiedenen politischen Gremien u.ä.), zielten vorrangig darauf ab, die Akzeptanz für die Planung zu erhöhen, was teilweise auch erreicht wurde. Ein Diskussionsprozess zu den grundsätzlichen Zielen, Erfordernissen und Maßnahmen des Landschaftsplans und deren Umsetzungsmöglichkeiten, was wahrscheinlich auch eine Diskussion über die Umweltsituation in der Stadt hätte nach sich ziehen können, wurde nicht angeregt. Dies ist vermutlich ausschlaggebend für den genannten Mangel an Initiativen und dafür, dass durchweg das Amt für Grünanlagen als zuständig für einzelne Umsetzungsmaßnahmen gilt.

Vor dem Hintergrund der festgestellten prozessualen Effekte kann der Planungsprozess als erfolgreich eingeschätzt werden, da dadurch Wirkungen entstanden sind, die höchstwahrscheinlich ohne die Landschaftsplanung nicht entstanden wären. Ferner wurde aufgrund des Planungsprozesses die Konsequenz gezogen, in Zukunft die Umweltverbände frühzeitiger in den Diskussionsprozess einzubeziehen. Nicht beurteilt werden kann an dieser Stelle, inwieweit bei einer anderen Gestaltung des Planungsprozesses (z.B. vermehrte Öffentlichkeitsarbeit, mehr Beteiligte & Betroffene einbeziehende Arbeitskreis) einzelne Effekte deutlicher als in diesem Fall zum Ausdruck gekommen wären oder ob ein anderer Einsatz prozessualer Instrumente zu weiteren Effekte geführt hätte.

Tabelle 5.11: Ergebnisse der Beurteilung prozessualer Effekte – Zusammenfassung

Kategorien möglicher prozessualer Effekte	Festgestellte prozessuale Effekte
<ul style="list-style-type: none"> – Wissenserweiterung – Akzeptieren des Landschaftsplans als Fachmeinung – Erkennen strittiger fachlicher Positionen und von Konflikten – Berücksichtigung des Landschaftsplans – Entscheidungen im Sinne des Landschaftsplans – Austausch und Engagement 	<ul style="list-style-type: none"> – <i>Wissenserweiterung</i> Es kann nicht abschließend beurteilt werden, ob es zu mehr Kenntnissen über das Instrument Landschaftsplan gekommen ist – <i>Akzeptieren des Landschaftsplans als Fachmeinung</i> Akzeptanz bei den städtischen Ämtern nach mehreren Diskussionen; Vorbehalte und größtenteils Akzeptanz bei den Landwirtschaftsvertretern – <i>Erkennen strittiger fachlicher Positionen und von Konflikten</i> Interessenkonflikte mit Landwirten und Grundstückseigentümern wurden offenkundig; spätere Diskussionen mit den Stadtplanern wurden vorweg genommen – <i>Berücksichtigung des Landschaftsplans</i> Bei Planungs- und Bauvorhaben wird der Landschaftsplan zu Rate gezogen; Nutzen des Plans für die tägliche Arbeit (Bestandserfassung und Bewertung) sowie als Informations- und Argumentationsgrundlage – <i>Entscheidungen im Sinne des Landschaftsplans</i> Entscheidungen hinsichtlich der Reduzierung von Bauvorhaben, Freihalten einer Grünachse sowie Schutzgebietsausweisungen konnte durch die Landschaftsplanung gestützt werden – <i>Austausch und Engagement</i> Erstellung einer Naherholungskonzeption, naturnahe Gestaltung eines Baches lassen sich mit auf den Planungsprozess zurückführen; Kontakte der Beteiligten & Betroffenen wurden über das bisherige Maß hinaus nicht dauerhaft verbessert
<p>Aufgrund der festgestellten Effekte, die auf den Landschaftsplanungs-Prozess zurückzuführen sind, wird die Landschaftsplanung als erfolgreich beurteilt.</p>	

5.3 Diskussion

Module erfüllen die an eine Evaluation gestellten Anforderungen

Resümierend soll überprüft werden, inwieweit die hier vorgestellte Evaluationsstrategie den in Kap. 2.7 dargestellten Anforderungen an Evaluationen entspricht. Die dort aufgeführten grundsätzlichen Forderungen werden von den näher betrachteten Modulen weitgehend erfüllt. In diesem Kontext ist jedoch zu berücksichtigen, dass die praktische Anwendung der Module nicht unter „typischen“ Praxisbedingungen durchgeführt wurde, die die Vertreter der Evaluationsforschung meistens vor Augen haben, wenn sie ihre Anforderungen formulieren. In dieser Arbeit wurden die Module aus wissenschaftlichem Interesse in einer Beispielgemeinde getestet, ohne dass es seitens der Gemeinde ausdrücklich dazu einen Auftrag gab (und ohne dass die Evaluationsverfahren zu Konsequenzen führten). Vor diesem Hintergrund sind einzelne Anforderungen zu relativieren.

Zu den Anforderungen im Einzelnen:

Eindeutige Identifizierung des Untersuchungsgegenstands: Für die vertiefend dargestellten Module wird sowohl der Untersuchungsgegenstand deutlich abgegrenzt, beispielsweise durch die Feststellung, ob es sich um die Evaluation der Integration landschaftsplanerischer Aussagen in die vorbereitende Bauleitplanung oder um die durch den Landschaftsplanungprozess erzeugten Effekte handelt. Darüber hinaus wird auch dargelegt, zu welchem Zweck sie eingesetzt werden können.

Bestimmung der verschiedenen Interessenlagen: Für jedes Modul, das näher betrachtet wird, werden die verschiedenen Interessenlagen aufgezeigt. Bei ihrer praktischen Anwendung wurde nicht dargelegt, welche unterschiedlichen Interessen, Motivationen und Informationsbedürfnisse zwischen den verschiedenen Beteiligten & Betroffenen der Beispielgemeinde bestehen, wie dies in der Evaluationspraxis der Fall sein sollte.

Beschreibung der Ziele und des Vorgehens: Ziele und Vorgehen sind für die einzelnen vertiefend behandelten Module jeweils dargelegt worden. Die Ziele wurden vom Evaluator eigenständig und nicht in Rücksprache mit einem Auftraggeber bestimmt, wie dies in der Praxis vorgesehen ist. Die Darstellung der Vorgehensweise ist so angelegt, dass die einzelnen Arbeitsschritte nachvollziehbar sind. Durch die Erläuterung der Erfahrungen in der Anwendung des Moduls wird kenntlich gemacht, an welchen Stellen während des Evaluationsvorgangs Modifizierungen vorgenommen wurden.

Bestimmung der Erfolgsmaßstäbe: Bei der Vorstellung der Module wird aufgezeigt, anhand welcher Maßstäbe die Bewertung des jeweiligen Moduls erfolgen soll. Dabei wird, wie gefordert, eine Trennung zwischen der Darstellung der Ergebnisse und ihrer anschließenden Bewertung vorgenommen.

Wissenschaftliche Solidität: Im Hinblick auf die Erfüllung wissenschaftlicher Gütekriterien ist v.a. auf die von GUBA & LINCOL (1990) entwickelten Parallelkriterien zurückzugreifen, da es sich hier um eine qualitative Untersuchung handelt. „Übertragbarkeit“ ist durch die Dokumentation des Vorgehens gewährleistet, so dass die Module in anderen Situationen angewendet werden können. Durch das gewählte Vorgehen bei den Modulen

'Integration in die Bauleitplanung'⁴⁴, 'Umsetzung in die Realität' und „Beteiligungs- und Bewusstseinsprozesse“ ist intendiert, dass die Konstruktion der Wirklichkeit aus Sicht der Beteiligten & Betroffenen mit der des Evaluators in Beziehung gesetzt wird („Glaubwürdigkeit“). Die Dokumentation der einzelnen Evaluationen garantiert, dass Veränderungen bzw. Modifikationen im Vorgehen erläutert und somit nachvollzogen werden können („Verlässlichkeit“). Ebenfalls sind die für die Evaluation zu Grunde gelegten Daten und die zu ihrer Weiterverarbeitung (Interpretationen) durchgeführten Prozesse transparent und nachvollziehbar dargestellt („Bestätigbarkeit“).

Angemessenes Untersuchungsdesign: Für die Module werden in Abhängigkeit von ihrem Zweck unterschiedliche Untersuchungsdesigns entwickelt, die auf die gegebenen Bedingungen und Voraussetzungen der Untersuchung abheben, beispielsweise durch die Feststellung, inwieweit Kenntnisse über den Untersuchungsgegenstand schon vorliegen (Modul „Beteiligungs- und Bewusstseinsprozesse“), oder durch den Verzicht auf Wirkungskontrollen und -analysen, die angesichts der Komplexität der Wirkungen örtlicher Landschaftsplanung für nicht adäquat gehalten werden.

Überprüfung der Implementation sowie zielgruppenspezifische Informationsaufbereitung und -weitergabe: Bedingt durch den Anlass der Untersuchung (Forschungsarbeit) werden diese Anforderungskriterien nicht erfüllt. Aufgrund dieser Analysebedingungen wurden die Informationen über die Evaluation nicht adressatenbezogen aufbereitet. Auch wurde die Implementation landschaftsplanerischer Aussagen, z.B. ihre Umsetzung in die Realität, nicht vorab einer Überprüfung unterzogen, sondern aufgrund von Vorgesprächen als gegeben vorausgesetzt.

Praktikabilität: Das Untersuchungsdesign für die ausführlich erläuterten Module ist mit einer in Relation zum Verwendungszweck vertretbaren Ausführlichkeit konzipiert worden.

Die beiden Anforderungen, die sich auf die Voraussetzungen einer Evaluation ausgerichtet sind („Zieldefinition und Operationalisierung der (Planungs-/Projekt-)wirkungen“, „Synchronisation von Planung/Projekt und Evaluation“), können in dieser Arbeit nicht zugrunde gelegt werden. Denn damit ist verbunden, dass schon zu Beginn einer Landschaftsplanung die Evaluation mitgedacht wird und die Planung darauf ausgerichtet wird.

Indem die Module überwiegend die Anforderungskriterien für Evaluationen erfüllen, wird auch deutlich, dass Evaluationen in der örtlichen Landschaftsplanung auf diesem Niveau möglich sind und durchgeführt werden können.

Die Handhabbarkeit der Module wurde bestätigt

Durch den Praxistest in einer Beispielgemeinde wird die Handhabbarkeit der Module evident. Sie lassen dem Anwender genug Spielraum, um die Module den entsprechenden Bedingungen anzupassen. Beispielsweise kann, falls der Landschaftsplan keine Vorschläge zur Integration landschaftsplanerischer Aussagen enthält, dieser Arbeitsschritt mit Hilfe eines „Übersetzungsschlüssels“ durch den Evaluator nachgeholt werden. Diese Flexibilität zeigt sich auch darin, dass es für die Module „Integration in die Bauleitplanung“ und „Umsetzung in die Realität“ keine festgeschriebenen Bewertungsmaßstäbe gibt und somit

⁴⁴In der konkreten Anwendung wurde aus zeitökonomischen Gründen darauf verzichtet, die Ergebnisse der Evaluation mit den Beteiligten & Betroffenen zu erörtern.

auch nicht für jede Gemeinde ein einheitlicher Maßstab zu Grunde gelegt wird. Durch die einzelfallbezogene Bewertung, für die in dieser Arbeit vorgeschlagen wird, sich auf die im Landschaftsplan formulierte Schwerpunktsetzung zu beziehen, wird die Evaluation den jeweiligen Bedingungen gerecht. Beim Modul „Qualität des Landschaftsplans“ wird dagegen nicht der Einzelfall, sondern die landesrechtlichen Vorgaben sowie die Anforderungen der guten fachlichen Praxis für die Bewertung zu Grunde gelegt. Für das Modul „Beteiligungs- und Bewusstseinprozesse“ ist der Bewertungsmaßstab bis jetzt für alle Untersuchungsgegenstände gleich, da nur beurteilt wird, ob überhaupt prozessuale Effekte der örtlichen Landschaftsplanung feststellbar sind.

Die einzelfallbezogene Betrachtung ermöglicht auch, dass vergleichende Untersuchungen durchgeführt werden können. So wird beispielsweise bei einer Untersuchung, die die Integration landschaftsplanerischer Aussagen in die Bauleitplanung untersucht, nicht ein einheitlicher Bewertungsmaßstab festgelegt. Bei der Anwendung des hierzu beschriebenen Moduls würde bei einem Vergleich vielmehr herauskommen, in welchen und wievielen Gemeinden der Flächennutzungsplan den Aussagen des Landschaftsplan folgt und wo die jeweiligen Defizite liegen.

Die Durchführung von praktischen Evaluationen mittels der definierten Module zeigt deren grundsätzliche Anwendbarkeit auf und weist gleichzeitig auf ggf. auftretende Schwierigkeiten hin. So wird beispielsweise bei der Anwendung des Moduls „Umsetzung in die Realität“ sichtbar, dass im Vorfeld genau zu prüfen ist, inwieweit die Voraussetzungen für eine Evaluation (schon) gegeben sind, und in diesem Zusammenhang auch abzuklären ist, mit welchem finanziellen und personellen Aufwand die Evaluation durchgeführt werden soll. Auch im Rahmen der Darstellung bestehender Evaluationsansätze in der Landschaftsplanung wurde erkennbar, wie wenig konkrete Erfahrungen hinsichtlich dieser Evaluationsaufgabe vorliegen.

Zusammenfassend kann die Schlussfolgerung gezogen werden, dass die näher ausgeformten Module den Anforderungen an Evaluationen auf der Grundlage der in Kap. 2.7 dargestellten Kriterien gerecht werden und dass durch die Anwendung in einer Beispielmunicipalität deren grundsätzliche Handhabbarkeit bewiesen wurde. Es ist davon auszugehen, dass die Module auch für andere praktische Evaluationsanwendungen geeignet sind.

Kapitel 6

Fazit und Ausblick

Einordnung der Landschaftsplanung in den Kontext der Evaluationsforschung und Entwicklung einer eigenen Evaluationsstrategie

In dieser Arbeit werden die theoretischen und methodischen Grundlagen der Evaluationsforschung dargestellt, die anschließend zu generellen Anforderungen an Evaluationen zusammengeführt werden. Dadurch wird die notwendige Basis gelegt, um bestehende Evaluationsansätze in der Landschaftsplanung in den Kontext der bisherigen Evaluationsdiskussion einzuordnen und sie anhand der in diesem Zusammenhang entwickelten Anforderungen an Evaluationen zu bewerten. Ein Ergebnis ist dabei, dass in der Landschaftsplanung der Bezug zur Evaluationsforschung nicht ausreichen hergestellt wird, so dass ein großes Defizit hinsichtlich der Diskussion und der Anwendung von Evaluationsstandards in der Landschaftsplanung besteht. Mit dieser Arbeit wird somit die große Kluft zwischen den Anforderungen an Evaluationen einerseits und den zaghaften Evaluationsbemühungen in der Landschaftsplanung andererseits offensichtlich. Jedoch bleibt die Untersuchung nicht bei der Kritik und dem Nachweis von Defiziten stehen, sondern es wird eine eigene, für das komplexe Evaluandum geeignete Evaluationsstrategie entwickelt und erprobt.

Bei der Realisierung dieser Aufgabe werden zunächst bestehende Anforderungen an die Landschaftsplanung aufbereitet und als Hintergrund für die Evaluation bereitgestellt. Hierbei werden insbesondere die Anforderungen des Rechts und der guten fachlichen Praxis berücksichtigt. Diese bilden zusammen mit dem bestehenden Diskussions- und Forschungsstand in der Landschaftsplanung und den zusammengestellten generellen Anforderungen an Evaluationen die Basis zur Ableitung einer angemessenen Evaluationsstrategie.

Der entwickelte Ansatz, für bestimmte Fragestellungen der örtlichen Landschaftsplanung Module einzusetzen, trägt dem Forschungsstand in der Landschaftsplanung Rechnung. Aufgrund der wenig entwickelten Evaluationskultur wird es nicht für sinnvoll gehalten, einen Ansatz zu verfolgen, der im Rahmen einer einzigen Evaluation einer Vielzahl unterschiedlicher Fragestellungen und Interessenlagen nachgeht. Weiterhin ist diese Evaluationsstrategie offen für Modifizierungen und Ergänzungen. So können - unter Voraussetzung einer breiten Anwendung - auf der Grundlage eines vermehrten Diskussions- und Erfahrungsaustausches neue Erkenntnisse in neu zu bestimmende Module eingebracht bzw. bestehende optimiert werden.

Anwendbarkeit der Module und Ansatzpunkte zu ihrer Weiterentwicklung

Durch einen umfassenden Praxistest in einer Beispielmunicipalität wurde bestätigt, dass örtliche Landschaftsplanung evaluierbar und Evaluation ein probates Mittel ist, eine fundierte Diskussion um die Stärken und Schwächen der örtlichen Landschaftsplanung zu führen. Die konkrete Anwendung zeigt nicht nur die Praktikabilität der Module auf, sondern es wird darüber hinaus der Nachweis erbracht, dass diese die vorab definierten grundsätzlichen Anforderungen an Evaluationen erfüllen. In der praktischen Durchführung wird auch deutlich, dass in der konkreten Ausformung der Module einerseits klare, leistbare Arbeitsschritte vorgegeben sind, die andererseits genügend Spielraum für Besonderheiten des Einzelfalls und die Gegebenheiten vor Ort lassen.

Ferner zeigen die Ergebnisse der Evaluation mit Hilfe der einzelnen Module in ihrer Differenziertheit jeweils auf, in welcher Hinsicht die untersuchte örtliche Landschaftsplanung als erfolgreich beurteilt werden kann und wo Verbesserungsbedarf besteht. In den Modulen wird ein Maßstab vorgegeben, der eine Grundlage für die Diskussion über Erfolge und Misserfolge der örtlichen Landschaftsplanung bilden kann. Insofern werden sie auch und insbesondere der in der Einleitung formulierten Aufgabenstellung gerecht, zur Qualitätssicherung und -verbesserung der Landschaftsplanung beizutragen.

Die Anwendung der Module zeigt nicht nur deren grundsätzliche Handhabbarkeit auf. Darüber hinaus sind auch inhaltliche Hinweise zur Qualifizierung der örtlichen Landschaftsplanung ableitbar, wobei an einem Fallbeispiel nur einzelne Tendenzen dargestellt werden können, die einer weiteren Verifizierung durch eine breiter angelegte Untersuchung bedürfen. Die Anwendung des Moduls 'Qualität des Landschaftsplans' weist darauf hin, dass innerhalb der Fachdisziplin eine Verständigung herbeigeführt werden sollte, mit welcher Differenziertheit und mit welchen praktikablen Methoden die Erfassung und Bewertung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und der ästhetischen Qualitäten von Landschaften erfolgen sollte. Dadurch würde erreicht, dass im Rahmen einer Evaluation das vom Landschaftsplan zu behandelnde inhaltliche Spektrum eindeutiger legitimierbar und abprüfbar wäre.

Aufgrund der Erfahrungen in der Anwendung der Module 'Integration in die Bauleitplanung' und „Umsetzung in die Realität“ scheint es im Hinblick auf die Umsetzung des Landschaftsplans angebracht zu sein, die Adressaten der einzelnen Erfordernisse und Maßnahmen zu bestimmen sowie für die Umsetzung landschaftsplanerischer Aussagen auch Zeiträume, Prioritäten und potenzielle Umsetzungsinstrumente zu benennen. Insbesondere bei der Anwendung des Moduls „Integration in die Bauleitplanung“ wurde offensichtlich, dass von Seiten der Landschaftsplanung Vorschläge entwickelt werden sollten, wie deren Aussagen in die Sprache der Flächennutzungsplanung übersetzt werden sollen, um dadurch ihre Übernahme zu erleichtern.

Die Anwendung des Moduls ‚Umsetzung in die Realität‘ unterstreicht, wie wichtig das konkrete Verorten der einzelnen landschaftsplanerischen Aussagen sowie das Benennen von Zeiträumen zur Realisierung von Maßnahmen sind. Dadurch wird erst überprüfbar und darstellbar, in welchem Stadium sich die Umsetzung befindet. Weiterhin zeigt sich, dass im Landschaftsplan der Ziel-Mittel-Bezug transparent sein sollte. Dadurch wird nicht nur für den Evaluator erkennbar, mit welchen Erfordernissen und Maßnahmen welche Zielvorstel-

lungen verwirklicht werden sollen, sondern auch für die Gemeinde wird beim Bereitstellen von Geldern für die Umsetzung des Landschaftsplans nachvollziehbar, mit welchen Maßnahmen in welchem Umfang zur Realisierung von landschaftsplanerischen Zielen beigetragen werden kann.

Die Anwendung des Moduls „Beteiligungs- und Bewusstseinsprozesse“ zeigt vor dem Hintergrund der in Kapitel 4.3 beschriebenen Anforderungen an den Planungsprozess auf, wie wenig Vereinheitlichung es in dieser Hinsicht gibt bzw. wie wenige Standards für die Gestaltung des Planungsprozesses vorliegen. Daraus kann abgeleitet werden, dass mehr Verständigung und Austausch darüber stattfinden sollte, wie der Planungsprozess neben dem formellen Verfahren gestaltet werden kann, welche ungenutzten Potenziale von der örtlichen Landschaftsplanung aufgegriffen werden sollten, um noch mehr Wirkungen als bisher erzielen zu können.

Forderungen an die Evaluation in der Landschaftsplanung

Aufgrund der dargestellten Erfahrungen und Ergebnisse dieser Arbeit können Forderungen an die zukünftige Auseinandersetzung mit dem Thema „Evaluation in der örtlichen Landschaftsplanung“ formuliert werden:

Bei der Darstellung bestehender Evaluationsansätze in der örtlichen Landschaftsplanung und bei der Entwicklung der hier vorgestellten Untersuchungsstrategie wird deutlich, dass im Vergleich zu den Erkenntnissen der Evaluationsforschung im Allgemeinen Evaluationen in der örtlichen Landschaftsplanung noch in den Kinderschuhen stecken. Durch die Evaluationsstrategie, Module einzusetzen, wird die Möglichkeit eröffnet, erst einzelne Ausschnitte aus dem Wirkungsfeld örtlicher Landschaftsplanung zu betrachten, um diese Ausschnitte immer mehr zu vervollständigen, bis Evaluationen in einem umfassenden Sinn durchgeführt werden können. Doch dafür ist es erforderlich, dass Evaluationen im größerem Umfang als bisher praktiziert werden und ein stärkerer Austausch über die Ergebnisse stattfindet. Beispielsweise könnte hierfür die neu gegründete Arbeitsgruppe „Evaluation im Umweltbereich“ im Rahmen der DeGEval (Deutsche Gesellschaft für Evaluation e.V.) ein geeigneter organisatorischer Rahmen sein. Allerdings müssten dann mehr Zeit, Geld und Personal für dieses Themenfeld eingesetzt werden.

Auch müsste durch die stärkere Berücksichtigung der Evaluationsforschung insgesamt und den breit angelegten Austausch auch mit anderen Disziplinen über angemessene Evaluationsansätze zu einer Qualifizierung dieser Verfahren für die Landschaftsplanung beigetragen werden. Zu einer solchen Qualifizierung sollte auch gehören, gefällte Urteile transparenter und nachvollziehbarer darzustellen, werden doch in vielen zu diesem Thema vorliegenden Arbeiten die Bewertungsmaßstäbe nicht benannt oder nur nebulös umrissen. Da das Untersuchungsfeld Evaluation in der (örtlichen) Landschaftsplanung originär Maßstäbe benötigt, um zu Werturteilen zu gelangen, kann nicht häufig genug betont werden, wie wichtig es ist, dass diese auch nachvollziehbar erläutert und kritisch hinterfragt werden.

Bedingt durch den geringen Stellenwert von Evaluationen in der Landschaftsplanung erfolgen sie meistens ex-post. Ergänzend dazu sollten verstärkt prozessbegleitende Evaluationen durchgeführt werden, um die Möglichkeit zu nutzen, schon während des Planungsprozesses die bis dahin vollzogenen Aktivitäten zu reflektieren: Wie ist der bisherige Stand der Umsetzung einzuschätzen; wo liegen Hindernisse; an welchen Stellen müssen vermehrt oder

andere Maßnahmen ergriffen werden? Im Rahmen eines solchen Rückkoppelungsvorgangs kann eine Überprüfung der Ziele erfolgen und können Maßnahmen ggf. modifiziert und den Rahmenbedingungen angepasst werden. In einer Gemeinde können dadurch beispielsweise die Gelder für den Einsatz landschaftsplanerischer Maßnahmen besser gesteuert werden. Auswirkungen von Vorhaben anderer Planungsträger können aufgenommen und in die Umsetzung des Zielkonzepts integriert werden. Weiterhin könnte damit als zusätzlicher Effekt verbunden sein - soweit verschiedene Beteiligte & Betroffene in den Landschaftsplanungsprozess eingebunden sind -, dass die Identifikation mit dem Instrument Landschaftsplanung steigt und erfahrbar wird. Auf diese Weise kann mit der Aufstellung und Umsetzung eines Landschaftsplans ein kontinuierlicher Prozess der Umweltbeobachtung und -entwicklung initiiert werden.

Weiterer Forschungsbedarf

Das Forschungsfeld Evaluationen, speziell in der Landschaftsplanung, ist noch nicht ausreichend bearbeitet worden. So liegt Forschungsbedarf für eine Reihe von Aufgaben und Fragestellungen vor, unabhängig von dem Bedarf, auf den schon mehrfach hingewiesen wurde.

Anwendung und Weiterentwicklung der Module

- In dieser Arbeit sind vier der neun entwickelten Module vertiefend betrachtet worden. In weiteren Untersuchungen sollten andere Module, z.B. 'Evaluierbarkeit', 'Verfahrensablauf', 'Effizienz der Planung' weiter ausgeformt und anhand von Praxistest überprüft werden.
- Die Module sind für die örtliche Landschaftsplanung konzipiert. Es wäre zu überprüfen, inwieweit sie auf die Landschaftsrahmenplanung oder auch auf die Raumplanung zu übertragen sind.
- Besonders das Modul 'Beteiligungs- und Bewusstseinsprozesse' zeigt umfangreichen Untersuchungsbedarf. Unter der Voraussetzung, dass die Evaluation schon zu Beginn einer Landschaftsplanung eingeplant ist, könnte beispielsweise ein Goal Attainment Scale durchgeführt werden. Es wäre zu überprüfen, inwieweit solche Methoden dazu beitragen können, die Evaluation von Planungsprozessen zu überprüfen.
- Darüber hinaus besteht vermehrter Bedarf, Beteiligungsprozesse im Rahmen der Landschaftsplanung zu evaluieren. Zum einen ist dabei zu überprüfen, inwieweit das vorgeschlagene Modul weiterentwickelt oder ergänzt werden kann. Zum anderen können dadurch wichtige Vorschläge und Hinweise für die Beteiligung der Akteure im Planungsprozess gewonnen werden.

Qualifizierung der Landschaftsplanung

- Eine umfangreiche Anwendung eines Moduls, beispielsweise 'Qualität des Landschaftsplans' oder 'Umsetzung in die Realität' gibt wertvolle Hinweise zur Quali-

zierung der örtlichen Landschaftsplanung. Evaluationen können als Grundlage für die Erarbeitung von Hinweisen, Leitfäden u.ä. zur Verbesserung der Landschaftspläne genutzt werden.

- Die Anforderungen der guten fachlichen Praxis sind ausführlicher als in dieser Arbeit zu bestimmen. Erweiternd zu den hier analysierten Unterlagen sollten beispielsweise für ein Bundesland unterschiedliche Landschaftspläne ausgewertet werden, die aus Sicht verschiedener Experten die gute fachliche Praxis repräsentieren. Weiterhin könnten solche Anforderungen in Expertenrunden diskutiert und ggf. Konsens hinsichtlich der Anforderungen gefunden werden.

Gestaltung des Planungsprozesses und Einsatz prozessualer Instrumente

- Eine umfangreiche Untersuchung und Verständigung hinsichtlich der Gestaltung des Planungsprozesses ist ebenso wünschenswert wie bei den Anforderungen der guten fachlichen Praxis an Inhalte, Methoden, Hinweise zur Umsetzung landschaftsplanerischer Aussagen und grafische Präsentation des Landschaftsplans sowie des formalen Verfahrens. Unter dieser Voraussetzung wäre es möglich zu bestimmen, welche Effekte in einem Prozess entstehen sollten, die dann einer Evaluation zugänglich sind.
- Besonderes Forschungsdefizit besteht in der Frage, welchen Beitrag einzelne prozessuale Instrumente, wie etwa Arbeitskreise zur Unterstützung und Verstärkung prozessualer Effekte leisten können.

Quellen

Literaturverzeichnis

- AK ARL (ARBEITSKREIS “WIRKUNGSANALYSEN UND ERFOLGSKONTROLLE IN DER RAUMORDNUNG” BEI DER AKADEMIE FÜR RAUMFORSCHUNG UND LANDESPLANUNG): *Begriffe und Funktionen der Evaluierung räumlich relevanter Sachverhalte*. Forschungs- und Sitzungsberichte der ARL, Bd. 154, Seiten 29–40. Vincentz, Hannover, 1984
- AKADEMIE FÜR RAUMFORSCHUNG UND LANDESPLANUNG (ARL) (Hrsg.): *Daten zur Raumplanung*. Gebrüder Jänecke Verlag, Hannover, 1969
- ALONSO, W.: Bestmögliche Voraussetzungen mit unzulänglichen Daten. *Stadtbauwelt*, **21**:Seite 30ff., 1969
- ALTMANN, H.: *Der gemeindliche Landschaftsplan Kirchdorf i. Wald - ein gemeinsam erarbeitetes Entwicklungskonzept*. Laufener Seminarbeiträge, Bd. 6/96, Seiten 97–100. Laufen/Salzach, 1996
- AMMER, H.: *Erfahrungen mit der Umsetzung des gemeindlichen Landschaftsplanes am Beispiel der Gemeinde Hunding - aus Sicht des bearbeitenden Landschaftsarchitekten*. Laufener Seminarbeiträge, Bd. 6/96, Seiten 69–80. Laufen/Salzach, 1996
- ANDRITZKY, W.: Bürgerbeteiligung an der Umweltpolitik. *Natur und Landschaft*, **53**(7/8):Seiten 236–239, 1978
- ANL (BAYERISCHE AKADEMIE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE) (Hrsg.): *Landschaftsplanung - Quo Vadis? Standortbestimmung und Perspektiven gemeindlicher Landschaftsplanung*. Laufener Seminarbeiträge, Bd. 6/96. Laufen/Salzach, 1996
- APPEL, D. & A. POHL: *Der Grünordnungsplan zwischen fachlichem Anspruch und Wirklichkeit*. Diplomarbeit am Institut für Landschaftspflege und Naturschutz, Universität Hannover, 1996, (unveröffentlicht)
- ATTESLANDER, P.: *Methoden der empirischen Sozialforschung*. Sammlung Götschen, Bd. 2100. de Gruyter, Berlin, New York; 8., bearb. Aufl., 1995
- AUER, M.: Fließgewässer in der Landschaftsplanung. *Natur und Landschaft*, **64**(7/8):Seiten 353–356, 1989
- AUFMKOLK, G.: *Zum Stellenwert der gemeindlichen Landschaftsplanung in Bayern - aus der Sicht des Bundes Deutscher Landschaftsarchitekten BDLA*. Laufener Seminarbeiträge, Bd. 6/96, Seiten 17–19. Laufen/Salzach, 1996

- BARTELHEIMER, D. & I. COPAK: *Landschaftsplanung als Instrument der Umweltpolitik. Anspruch und Wirklichkeit am Beispiel der Landschaftspläne von Nordrhein-Westfalen.* Blottner Verlag, Taunusstein, 1989
- BARTHOLOMÄI, R.: Planung in der (sozial)politischen Praxis. *Die neue Gesellschaft*, **21**(3):Seiten 183–186, 1974
- BATTEFELD, K. U., H. BORNEMANN, C. STECHER-LÖBIG, E.-H. STOCK, P. STÜHLINGER, D. SZYMANSKI, S. THIEL & W. WEITZEL: *Hessisches Naturschutzrecht (HENa-tR). Rechtssammlung und Kommentar.* C.F. Müller, Heidelberg, 7. Ergänzungslieferung November 1998. 1996/1998.
- BAUMEISTER, H.: *Die Integration der örtlichen Landschaftsplanung in die Bauleitplanung.* Schriften des Instituts für Umweltrecht (IUR). Blottner, Taunusstein, 1992.
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (Hrsg.): *Leitfaden zur Fortentwicklung des gemeindlichen Landschaftsplans als Teil des Flächennutzungsplans in Bayern Landschaftsplanung am Runden Tisch". Inhalt, Verfahrensablauf, Umsetzung, Beteiligung und Mitwirkung.* München, 1996. (Stand: 24.07.1996)
- BDLA: Zur Landschaftsplanung. *Landschaft + Stadt*, **20**(2):Seiten 90–93, 1988
- BDLA: Zur Landschaftsplanung. Forderungen und Positionen des Bundes Deutscher LandschaftsArchitekten e.V. 1992
- BDLA: Qualifizierung der kommunalen Bauleitplanung durch die Landschaftsplanung. 1998
- BECHMANN, A.: *Bewertungsverfahren - der handlungsbezogene Kern von Umweltverträglichkeitsprüfungen.* Hübler, K-H. & K. Otto-Zimmermann (Hrsg.): Bewertung der Umweltverträglichkeit, Seiten 84–103. Blottner, Taunusstein, 2. Aufl., 1991
- BEIRAT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE BEIM BMU: Zur Akzeptanz und Durchsetzbarkeit des Naturschutzes. *Natur und Landschaft*, **70**(2):Seiten 51–60, 1995
- BERNATZKY, A. & O. BÖHM: *Bundesnaturschutzrecht.* C.F. Müller Verlag, Heidelberg, 1977/93
- BERNOTAT, D., R. MÜSSNER, U. RIECKEN & H. PLACHTER: *Defizite und Bedarf an anerkannten Standards für Methoden und Verfahren in naturschutzfachlichen Planungen.* BfN-Skripten, Bd. 13. Bonn-Bad Godesberg, 1999
- BEYWL, W.: *Zur Weiterentwicklung der Evaluationsmethodologie. Grundlegung, Konzeption und Anwendung eines Modells der responsiven Evaluation.* Europäische Hochschulschriften Reihe XXII, Soziologie, Bd. 174. Peter Lang, Frankfurt a.M., Bern, New York, Paris, 1988.

- BISCHOFF, A. & S. HÜCHTKER: *Werkstattgespräche. Ein Handlungsansatz zur Umsetzung von Landschaftsplänen - Untersuchung am Beispiel der Gemeinde Edemissen*. Arbeitsmaterialien des Instituts für Landschaftspflege und Naturschutz, Universität Hannover, Bd. 31. Hannover, 1995
- BISCHOFF, A., K. SELLE & H. SINNING: *Informieren, Beteiligen, Kooperieren - Kommunikation in Planungsprozessen. Eine Übersicht zu Formen, Verfahren, Methoden und Techniken*. KiP (Kommunikation im Planungsprozeß), Bd. 1. Dortmunder Vertrieb für Bau- und Planungsliteratur, Dortmund, 1995
- BISSBORT, H. & C. HEINEMANN: *Der Landschaftsplan in Niedersachsen - Landscape Disaster*. Diplomarbeit am Institut für Landschaftspflege und Naturschutz, Universität Hannover, 1988, (unveröffentlicht)
- BLAB, J., E. SCHRÖDER & W. VÖLKL: *Effizienzkontrollen im Naturschutz*. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Bd. 40. Referate und Ergebnisse des gleichnamigen Symposiums vom 19. - 21. Oktober 1992. Kilda-Verlag, Bonn-Bad Godesberg, 1994
- BLAB, J. & W. VÖLKL: *Voraussetzungen und Möglichkeiten für eine wirksame Effizienzkontrolle im Naturschutz*. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Bd. 40, Seiten 291–300. Kilda-Verlag, Bonn-Bad Godesberg, 1994
- BLUM, P., C.-A. AGENA & J. FRANKE: *Niedersächsisches Naturschutzgesetz. Kommentar*. Heinig, Wiesbaden, 2. Nachlieferung Juli 1993. 1990/1993.
- BOLSCHO, D.: *Umweltbewußtseinsforschung*. Michelsen, G. (Hrsg.): Umweltberatung, Grundlagen und Praxis, Seiten 23–33. Economica, Bonn, 1997
- BONGARTZ, M.: *Umweltvorsorge im Siedlungsbereich - Grünordnungsplanung in Theorie und Praxis*. Dortmunder Materialien zur Raumplanung. Dortmunder Vertrieb für Bau- und Planungsliteratur, Dortmund, 1988
- BORTZ, J. & N. DÖRING: *Forschungsmethoden und Evaluation*. Springer, Berlin; 2., vollst. überarb. u. aktualisierte Aufl., 1995
- BÖTTCHER, S. & D. HÜRTER: *Die Rolle von Kommunikation und Kooperation für die Umsetzung von Landschaftsplänen. Untersuchung anhand von drei Fallbeispielen aus Niedersachsen*. Arbeitsmaterialien des Instituts für Landschaftspflege und Naturschutz, Universität Hannover, Bd. 36. Hannover, 1997
- BRANDL, F.: *Erfahrungen mit der Umsetzung des gemeindlichen Landschaftsplanes am Beispiel der Gemeinde Hunding - aus Sicht des 1. Bürgermeisters*. Laufener Seminarbeiträge, Bd. 6/96, Seiten 65–68. Laufen/Salzach, 1996
- BRUNS, D. & F. LUZ: *Kommunikation und Planung. Garten + Landschaft*, **102**(3):Seiten 19–23, 1992
- BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (Hrsg.): *Landschaftsplanung - Inhalte und Verfahrensweise*. Bonn, 3. Aufl., 1997

- BUNZEL, A. & U. MEYER: *Die Flächennutzungsplanung - Bestandsaufnahme und Perspektiven für die kommunale Praxis*. Difu-Beiträge zur Stadtforschung, Bd. 20. Deutsches Institut für Urbanistik, Berlin, 1996
- BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG (BFL) MÜHLINGHAUS: *Analyse und Bewertung der Situation der örtlichen Landschaftsplanung in Baden-Württemberg mit Vorschlägen zur Verbesserung ihrer Effizienz*. Gutachten i. Auftrag der LfU Baden-Württemberg, 1992, (unveröffentlicht)
- BWV (Präsident des Bundesrechnungshofes als Bundesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung): *Erfolgskontrolle finanzwirksamer Maßnahmen in der öffentlichen Verwaltung*. SR des Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung, Bd. 2. W. Kohlhammer, Stuttgart, 1980
- CARLSEN, C.: Anmerkungen zum Landschaftsplan. *Natur + Recht*, 7(6):Seiten 226–228, 1985
- COOK, T. D. & G. E. MATT: *Theorien der Programmevaluation - Ein kurzer Abriß*. Koch, U. & W. W. Wittmann (Hrsg.): *Evaluationsforschung*. Seiten 15–38. Springer, Berlin, Heidelberg, 1990
- CZYCHOWSKI, M.: *Wasserhaushaltsgesetz unter Berücksichtigung der Landeswassergesetze und des Wasserstrafrechts. Kommentar*. C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München, 7., neubearbeitete Aufl., 1998
- DERLIEN, H.-U.: *Die Erfolgskontrolle staatlicher Planung*. Schriften zur öffentlichen Verwaltung und öffentlichen Wirtschaft, Bd. 17. Nomos, Baden-Baden, 1976
- DOPPLER, W.: *Planung, Evaluierung und Management von Entwicklungsprojekten*. Kieler Wissenschaftsverlag Vauk, Kiel, 1985
- V. DRESSLER, H.: *Landschaftsplan wohin?* Arbeitsmaterialien des Instituts für Landschaftspflege und Naturschutz, Universität Hannover, Bd. 3. Hannover, 1988
- EBERSBACH, H.: *Rechtliche Aspekte des Landverbrauchs am ökologisch falschen Platz*. UBA-Berichte 1/85. Erich Schmidt Verlag, Berlin, 1985
- ECKHOFF, J., R. MUTHMANN, O. SIEVERT, G. WERTH & J. ZAHL: *Methoden und Möglichkeiten der Erfolgskontrolle städtischer Entwicklungsmaßnahmen*. SR "Städtebauliche Forschung" des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, Bd. 03.060. 1977
- ENDRUWEIT, G. & E. MÜNZER: *Planungspraxis und Erfolgsmessung*. Beiträge der ARL, Bd. 68, Seiten 5–9. Curt R. Vincentz, Hannover, 1982
- ENDRUWEIT, G. & G. TROMMSDORFF (Hrsg.): *Wörterbuch der Soziologie*. Bd. 2. Stuttgart, 1989
- ENGELHARDT, D. & W. BRENNER: *Naturschutzrecht in Bayern: mit Kommentar zum Bayerischen Naturschutzgesetz*. Rehm, München, 1973/1984

- ERBGUTH, W.: Zum Einsatzbereich der Landschaftsplanung: Baugesetzbuch, Umweltverträglichkeitsprüfung. *Umwelt- und Planungsrecht*, 7(11/12):Seiten 409–413, 1987
- ESKANDARINEZHAD, H.: *Der Stand der Landschaftsplanung, dargestellt an drei Fallbeispielen in Nordbayern*. Diplomarbeit am FB Landschaftsentwicklung der TU Berlin, 1992, (unveröffentlicht)
- FACHBEHÖRDE FÜR NATURSCHUTZ: Hinweise der Fachbehörde für Naturschutz zum Landschaftsplan. Perspektive für Natur und Landschaft in der Gemeinde. *Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen*, 9(4):Seiten 53–64, 1989
- FALTER, G.: *Landschaftsplan-Umsetzung in der Gemeinde Kirchdorf i. Wald - eine erste Bilanz*. Laufener Seminarbeiträge, Bd. 6/96, Seiten 101–102. Laufen/Salzach, 1996
- FELDHAUS, G. & ET AL.: *Bundesimmissionsschutzrecht. Kommentar*. Loseblattsammlung. C.F. Müller Verlag, Heidelberg, 2., völlig neubearbeitete Aufl.; Stand: 85. Erg.-Lfg. (Januar 1999). 1999
- FINKE, L., G. REINKOBER, S. SIEDENTOP & B. STROTKEMPER: *Berücksichtigung ökologischer Belange in der Regionalplanung in der Bundesrepublik Deutschland*. Beiträge der ARL, Bd. 124. Hannover, 1993
- FISCHER, G.: *Grundsätzliche Fragen der Erfolgskontrolle*. 'Thema-Hefte' der Programmleitung des NFP 'Regionalprobleme', Seiten 13–27. Rüegger, Diessenhofen, 1982
- FLICK, U.: *Qualitative Forschung. Theorie, Methoden, Anwendung in Psychologie und Sozialwissenschaften*. Rowohlt, Reinbeck bei Hamburg, 3. Aufl., 1995
- FRANKLIN, J. & J. TRASHER: *An introduction to program evaluation*. Wiley, New York, 1976
- FRIEDRICHS, J.: *Methoden der empirischen Sozialforschung*. WV studium, Bd. 28. Westdeutscher Verlag, Opladen, 14. Aufl., 1990
- FÜRST, D.: *Die Wirkung von Hochschulen auf die Region*. Forschungs- und Sitzungsberichte der ARL, Bd. 154, Seiten 135–151. Curt R. Vincentz, Hannover, 1984
- GAEDE, K. A.: Erfahrungen mit der Landschaftsplanung aus rechtlich-administrativer Sicht. *SR des DRL (Deutscher Rat für Landschaftspflege)*, (45):Seiten 476–478, 1984
- GAENTZSCH, G.: Bauleitplanung und Baugenehmigungspraxis unter den Anforderungen des Naturschutzes und der Umweltverträglichkeit. *Natur + Recht*, 12(1):Seiten 1–8, 1990
- GASSNER, E.: Zur Fortentwicklung des naturschutzrechtlichen Planungsrechts. *Umwelt- und Planungsrecht*, 8(9):Seiten 321–325, 1988
- GASSNER, E.: *Methoden und Maßstäbe für die planerische Abwägung*. Bundesanzeiger, Köln, 1993a
- GASSNER, E.: Rechtliche und methodische Aspekte der Landschaftsplanung. *Natur + Recht*, 14(3):Seiten 118–125, 1993b

- GASSNER, E.: *Das Recht der Landschaft*. Neumann, Radebeul, 1995
- GASSNER, E.: Möglichkeiten und Grenzen einer rechtlichen Stärkung der Landschaftsplanung. *Natur und Landschaft*, **71**(11):Seiten 469–473, 1996
- GASSNER, E., G. BENDOMIR-KAHLO, A. SCHMIDT-RÄNTSCH & J. SCHMIDT-RÄNTSCH: *Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).- Kommentar*. C.H.Beck, München, 1996
- GEISLER, E.: Grenzen und Perspektiven der Landschaftsplanung. *Naturschutz und Landschaftsplanung*, **27**(3):Seiten 89–92, 1995
- GERBERSMANN, C. Der Landschaftsplan in Nordrhein-Westfalen. Ein wirkungsvolles Instrument für Naturschutz und Landschaftspflege? Diplomarbeit am Institut für Landschaftspflege und Naturschutz, Universität Hannover, 1992, (unveröffentlicht).
- GERHARDS, I. & R. MÜHLINGHAUS: *Erfahrungen mit der Landschaftsplanung in Hessen*. BFANL & Institut für Städtebau Berlin (Hrsg.): Landschaftsplanung als Instrument umweltverträglicher Kommunalentwicklung, Seiten 112–115. Dokumentation zum 249. Kurs vom 30. November bis 2. Dezember 1988 in Mainz. Bonn-Bad Godesberg, 1989 .
- GIENANDT, K.: Die Auswirkungen der Neufassung des rheinland-pfälzischen Landespflegegesetzes auf die Regionalplanung und die kommunale Bauleitplanung. *Natur + Recht*, **11**(6):Seiten 252–254, 1989
- GILLICH, B.: Bündnisse eingehen. *Garten + Landschaft*, **108**(5):Seiten 20–22, 1998
- GREBE, R. *Landschaftsplan Mainz - 1973 und 1988. Erfahrungen mit Planung und Umsetzung - Forderungen für die Fortschreibung der Pläne*. BFANL & Institut für Städtebau Berlin (Hrsg.): Landschaftsplanung als Instrument umweltverträglicher Kommunalentwicklung, Seiten 85–94. Dokumentation zum 249. Kurs vom 30. November bis 2. Dezember 1988 in Mainz. Bonn-Bad Godesberg, 1989
- GREBE, R., E. WIRTHENSOHN & W. STEINERT: *Pilotprojekt Umsetzung der Landschaftsplanung in der Gemeinde Stephanskirchen / Oberbayern*. 1991
- GRUEHN, D.: *Die Berücksichtigung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege in der vorbereitenden Bauleitplanung*. BfN-Skripte, Bd. 6, Seiten 59–88. Bonn-Bad Godesberg, 1999
- GRUEHN, D. & H. KENNEWEG: *Berücksichtigung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege in der Flächennutzungsplanung*. Angewandte Landschaftsökologie, Bd. 17. Bonn-Bad Godesberg, 1998
- GUBA, E. G. & Y. S. LINCOL: *Fourth Generation Evaluation*. SAGE, Newbury Park, California; London, New Delhi, 2. Aufl., 1990
- V. HAAREN, C.: *Umweltschonende Landbewirtschaftung - Handlungsmöglichkeiten des Naturschutzes und der Landschaftsplanung*. Jahrbuch für Naturschutz und Landschaftspflege, Bd. 49, Seiten 156–174. 1994.

- V. HAAREN, C. & U. SCHWERTMANN: *Den Konsens suchen - Zusammenarbeit zwischen Naturschutz und Landwirtschaft*. Selle, K. (Hrsg.): Planung und Kommunikation, Seiten 296–297. Bauverlag, Wiesbaden, Berlin, 1996
- HAHN, K.-G.: *Das Recht der Landschaftsplanung*. Beiträge zum Siedlungs- und Wohnungswesen und zur Raumplanung, Bd. 137. Münster, 1991
- HEILAND, S.: *Voraussetzungen erfolgreichen Naturschutzes. Individuelle und gesellschaftliche Bedingungen umweltgerechten Verhaltens, ihre Bedeutung für den Naturschutz und die Durchsetzbarkeit seiner Ziele*. Angewandter Umweltschutz. ecomed, Landsberg, 1999
- HELLMANN, N. & S. POST: *Erarbeitung und Durchführung des Landschaftsplanes nach Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen*. Diplomarbeit am Institut für Landschaftspflege und Naturschutz, Universität Hannover, 1985, (unveröffentlicht)
- HELLSTERN, G.-M. & H. WOLLMANN: *Evaluierungsforschung. Ansätze und Methoden - dargestellt am Beispiel des Städtebaus*. Stadtforschung aktuell, Bd. 7. Birkhäuser, Basel, Boston, Stuttgart, 1983
- HELLSTERN, G.-M. & H. WOLLMANN: *Entwicklung, Aufgaben und Methoden von Evaluierung und Evaluierungsforschung*. Forschungs- und Sitzungsberichte der ARL, Bd. 154, Seiten 7–27. Curt R. Vincentz Verlag, Hannover, 1984a
- HELLSTERN, G.-M. & H. WOLLMANN: *Evaluierung auf der kommunalen Ebene*. Hellstern, G.-M. & H. Wollmann (Hrsg.): Handbuch zur Evaluierungsforschung, Bd. 1, Seiten 491–523. Westdeutscher Verlag, Opladen, 1984b
- HELLSTERN, G.-M. & H. WOLLMANN: *Evaluierung und Erfolgskontrolle auf der kommunalen Ebene. Ein Überblick*. Hellstern, G.-M. & H. Wollmann (Hrsg.): Evaluierung und Erfolgskontrolle in Kommunalpolitik und -verwaltung. Stadtforschung aktuell, Bd. 6, Seiten 10–57. Birkhäuser, Basel, 1984c
- HELLSTERN, G.-M. & H. WOLLMANN: *Evaluierung und Evaluierungsforschung - ein Entwicklungsbericht*. Hellstern, G.-M. & H. Wollmann (Hrsg.): Handbuch zur Evaluierungsforschung, Bd. 1, Seiten 17–91. Westdeutscher Verlag, Opladen, 1984d
- HERRE, D.: *Die Rolle des Landschaftsplanes im Rahmen einer integrierten Kommunalentwicklung am Beispiel der Stadt Berching*. Laufener Seminarbeiträge, Bd. 6/96, Seiten 59–64. Laufen/Salzach, 1996
- HILDEBRANDT, K.: *Praxisbeispiel Thüringen: Landschaftsplan der Stadt Sondershausen*. BfN (Hrsg.): Landschaftsplanung als Entwicklungschance für umweltverträgliche Flächennutzungsplanung, Seiten 115–122. Dokumentation zum 300. Kurs vom 6. bis 8. Mai 1992 in Kassel. Bonn-Bad Godesberg, 1993
- HINZEN, A.: *Umweltschutz in der Flächennutzungsplanung*. Bauverlag, Wiesbaden/Berlin, 1995
- HIRSCH, G.: Wieso ist ökologisches Handeln mehr als eine Anwendung ökologischen Wissens? *GAIA*, 2(3):Seiten 141–151, 1993

- HOLZINGER, E.: *Programm-Evaluation. Theoretische Grundlagen und Anwendungsmöglichkeiten in Raumordnung und Regionalpolitik*. Bundeskanzleramt.- Abt. IV/4 (Hrsg.). Schriften zur Regionalpolitik und Raumplanung, Bd. 23. Wien, 1993
- HOTZ, D.: *Zweckzuweisungen und kommunales Investitionsverhalten. Ein Beitrag zur empirischen Wirkungsforschung*. Forschungen zur Raumentwicklung, Bd. 16. Bonn, 1987
- HÜBLER, K.-H.: *Wirkungsanalysen und -prognosen in der Umweltpolitik - zur Evaluierung umweltpolitischer Maßnahmen*. Forschungs- und Sitzungsberichte der ARL, Bd. 154, Seiten 207–233. Curt R. Vincentz, Hannover, 1984a
- HÜBLER, K.-H.: *Zur Einführung*. Forschungs- und Sitzungsberichte der ARL, Bd. 154, Seiten 1–5. Curt R. Vincentz, Hannover, 1984b
- HÜBLER, K.-H.: Ein Plädoyer gegen Öpas Landschaftsplanung". *Garten + Landschaft*, **98**(2):Seiten 47–49, 1988
- IBL UMWELTPLANUNG AND V. STILLGER LANDSCHAFTSPLANUNG: *Landschaftsplan Stadt Oldenburg*. Im Auftrag der Stadt Oldenburg, Amt für Umweltschutz. Oldenburg, 1996
- JOINT COMMITTEE (JOINT COMMITTEE ON STANDARDS FOR EDUCATIONAL EVALUATION; JAMES R. SANDERS, CHAIR): *The program evaluation standards: how to assess evaluations of educational programs*. Sage Publications, Thousand Oaks, California, 2nd ed., 1994
- JOINT COMMITTEE (JOINT COMMITTEE ON STANDARDS FOR EDUCATIONAL EVALUATION): *Handbuch der Evaluationsstandards*. Deutsche Übersetzung. Leske + Budrich, Opladen, 1999
- KAISER, H. & H.-P. NEUMEYER: *Analyse der veröffentlichten Landschaftspläne in Baden-Württemberg*. Veröffentlichungen für Naturschutz und Landschaftspflege in Baden-Württemberg, Bd. 51/52, Teil 1, Seiten 35–88. Ungeheuer + Ulmer, Ludwigsburg, 1980
- KAULE, G., G. ENDRUWEIT, G. WEINSCHENK, A. FEIFEL, F. LUZ & B. OPPERMAN: *Landschaftsplanung, umsetzungsorientiert!*, Angewandte Landschaftsökologie, Bd. 2. Bonn-Bad Godesberg, 1994
- KBNL (KONFERENZ DER BEAUFTRAGTEN FÜR NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ): *Erfolgskontrolle von Maßnahmen im Natur- und Landschaftsschutz: Empfehlungen zur Begriffsbildung*. Erstellt von R.Maurer und F. Marti. Provisorisch verabschiedet von der KBNL am 8.3.96. 1996
- KIEMSTEDT, H.: *Perspektiven der Landschaftsplanung*. Beiträge zur räumlichen Planung, Bd. 33, Seiten 77–96. Hannover, 1993.
- KIEMSTEDT, H., T. HORLITZ & S. OTT: *Umsetzung von Zielen des Naturschutzes auf regionaler Ebene*. Beiträge der ARL, Bd. 123. Hannover, 1993

- KIEMSTEDT, H., M. MÖNNECKE & S. OTT: *Wirksamkeit kommunaler Landschaftsplanung*. Forschungsprojekt im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz (ehemals BFANL), 1994, (unveröffentlicht)
- KIEMSTEDT, H., M. MÖNNECKE & S. OTT: *Erfolgskontrolle und Inhalte örtlicher Landschaftsplanung - IMA Landschaftsplanung*. F+E-Projekt im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz, 1996, (unveröffentlicht)
- KIEMSTEDT, H., M. MÖNNECKE & S. OTT: *Erfolgskontrolle örtlicher Landschaftsplanung*. BfN-Skripten, Bd. 4. Bonn-Bad Godesberg, 1999
- KIEMSTEDT, H. & S. WIRZ: *Leitfaden zur Landschaftsplanung in der vorbereitenden Bauleitplanung*. LfUG (Hrsg.). Hannover, 1993, (unveröffentlicht)
- KIEMSTEDT, H., S. WIRZ & H. UNTER MITARBEIT VON AHLSEWEDE: *Effektivierung der Landschaftsplanung*. UBA-Texte, Bd. 11/90. Berlin, 1991
- KITTELMANN, G. & K.-H. HÜBLER: *Wirkungsanalysen und Erfolgskontrolle in der Praxis der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung*. Forschungs- und Sitzungsberichte der ARL, Bd. 154, Seiten 41–76. Vincentz, Hannover, 1984
- KLINGER, S.: *Schwierigkeiten bei der Umsetzung rechtskräftiger Landschaftspläne in Nordrhein-Westfalen*. Diplomarbeit am Institut für Landesplanung und Raumforschung, Universität Hannover, 1990, (unveröffentlicht)
- KNICKEL, K.: Landwirtschaft und Naturschutz - Bitte um Mitarbeit. *Natur und Landschaft*, **74**(3):Seite 122, 1999
- KOEPEL, H.-W.: Erfassung und Auswertung von planungsrelevanten Landschaftsfaktoren aus Landschaftsplänen. *Natur und Landschaft*, **50**(2):Seite 61, 1975
- KÖHLER, J.: *Erfahrungen mit Landschaftsplänen in Niedersachsen*. BFANL & Institut für Städtebau Berlin (Hrsg.): Landschaftsplanung als Instrument umweltverträglicher Kommunalentwicklung, Seiten 135–138. Dokumentation zum 249. Kurs vom 30. November bis 2. Dezember 1988 in Mainz. Bonn-Bad Godesberg, 1989
- KOLODZIEJCOK, K.-G. & J. RECKEN: *Naturschutz, Landschaftspflege und einschlägige Regelungen des Jagd- und Forstrechts. Ergänzbare Kommentierung und Sammlung*, Bd. 1. Erich Schmidt Verlag, Berlin, 1977/1998
- KÖNIGS, L.: *Erfolgskontrolle und Evaluierung kommunaler Entwicklungsplanung*, Dortmunder Beiträge zur Raumplanung, Bd. 54. Dortmund, 1989
- KRAUSE, C. L. & G. OLSCHOWY: Ökologische Grundlagen der Planung. *Natur und Landschaft*, **52**(8/9):Seiten 244–250, 1977
- KRAUSE, C. L. & A. REINER: Anwendung ökologischer Unterlagen in der Planungspraxis. *Natur und Landschaft*, **52**(3):Seiten 69–74, 1977
- KROMREY, H.: *Empirische Sozialforschung*. Leske + Budrich, Opladen, 7. revidierte Aufl., 1995

- KUHN, C.: *Evaluierung von Instrumenten der Landschaftsplanung - inhaltliche und methodische Schwierigkeiten*. Diplomarbeit am FB 14 - Landschaftsentwicklung der TU Berlin, 1990, (unveröffentlicht)
- KÜHNAU, C. & M. REINKE: *Zur Umsetzung kommunaler Landschaftspläne*. Diplomarbeit am Institut für Landschaftspflege und Naturschutz, Universität Hannover, 1995, (unveröffentlicht)
- LANA. *Beschlüsse: Mindestanforderungen an die örtliche Landschaftsplanung*. Stuttgart, 1995
- LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ UND GEWERBEAUF SICHT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.): *Landschaftsplanung Osthofen*. Oppenheim, 1991a
- LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ UND GEWERBEAUF SICHT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.): *Landschaftsplanung Verbandsgemeinde Winnweiler*. Oppenheim, 1991b
- LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ UND GEWERBEAUF SICHT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.): *Landschaftsplanung Obere Kyll*. Oppenheim, 1992
- DEUTSCHER RAT FÜR LANDESPFLEGE (DRL): *Landschaftsplanung - Erfahrungen mit dem neuen Naturschutzrecht*, Schriftenreihe des DRL, Bd. 45, 1984
- LASCHKOLNIG, M.: *Untersuchung der Wirksamkeit und Funktionsfähigkeit von Landschaftsplänen in Hessen*. Diplomarbeit am FB Landschaftsentwicklung der TU Berlin, 1990, (unveröffentlicht)
- LASSEN, D.: Eine Analyse der Verfassergruppen des neuen Landschaftsplanverzeichnis. *Natur und Landschaft*, **54**(5):Seite 162, 1979
- LENDI, M. & H. ELSASSER: *Raumplanung in der Schweiz*. Verlag der Fachvereine, Zürich, 3., aktualisierte Aufl., 1991
- LINDEMANN, U. & G. SEMLER: *Grünordnungsplanung in Niedersachsen. Rahmenbedingungen, Handlungsspielräume und Praxis der Grünordnungsplanung, unter besonderer Berücksichtigung der niedersächsischen Situation*. Diplomarbeit am Fachbereich Landschaftsarchitektur und Umweltentwicklung, Universität Hannover, 1991, (unveröffentlicht)
- LORZ, A.: *Naturschutzrecht*, Beck'sche Kurz-Kommentare, Bd. 41. Beck, München, 1985
- LORZ, A.: *Pflanzenschutzrecht. Pflanzenschutzgesetz mit Rechtsverordnungen und Landesrecht*. Beck'sche Kurz-Kommentare, Bd. 44. Beck, München, 1989
- LOUIS, H. W.: *Niedersächsisches Naturschutzgesetz. Kommentar, Teil eins*. Schapen, Braunschweig, 1990
- LOUIS, H. W. Die rechtliche Bedeutung des Landschaftsplans. *NNA-Mitteilungen*, **3**(2):Seiten 19–20, 1992
- LOUIS, H. W. *Bundesnaturschutzgesetz. Kommentar der unmittelbar geltenden Vorschriften*. Naturschutzrecht in Deutschland, Bd. 2. Schapen Edition, Braunschweig, 1994

- LOUIS, H. W. & A. ENGELKE: *Landespflegegesetz Rheinland-Pfalz. Kommentar*. Naturschutzrecht in Deutschland, Bd. 3. Schapen, Braunschweig, 1997
- LUZ, F.: *Zur Akzeptanz landschaftsplanerischer Projekte*. Europäische Hochschulschriften. Reihe XLII Ökologie, Umwelt und Landespflege, Bd. 11. Peter Lang, Frankfurt am Main, 1994
- LUZ, F. & B. OPPERMAN: Landschaftsplanung umsetzungsorientiert. *Garten + Landschaft*, **103**(11):Seiten 23–27, 1993
- MARTI, F. & H.-P. B. STUTZ: *Zur Erfolgskontrolle im Naturschutz*, Berichte der Eidgenöss. Forschungsanstalt Wald Schnee Landschaft, Bd. 336. F. Flück-Wirth, Birmensdorf, 1993
- MAURER, R., F. MARTI & A. STAPFER: *Kontrollprogramm Natur und Landschaft Kanton Aargau - Konzeption und Organisation von Erfolgskontrolle und Dauerbeobachtung*. Grundlagen und Berichte zum Naturschutz, Bd. 13. Aarau, 1997
- MAYERL, D.: *Landschaftsplanung am Runden Tisch - kooperativ planen, gemeinsam handeln*. Laufener Seminarbeiträge, Bd. 6/96, Seiten 31–36. Laufen/Salzach, 1996
- MEGERLE, A.: *Probleme der Durchsetzung von Vorgaben der Landes- und Regionalplanung bei der kommunalen Bauleitplanung am Bodensee. Ein Beitrag zur Implementations- und Evaluierungsdiskussion in der Raumplanung*. Tübinger Geographische Studien, Bd. 110. Selbstverlag des geographischen Instituts der Universität Tübingen, Tübingen, 1992.
- MITSCANG, S.: *Die Belange von Natur und Landschaft in der kommunalen Bauleitplanung. Rechtsgrundlagen, Planungserfordernisse, Darstellungs- und Festsetzungsmöglichkeiten*. Erich Schmidt Verlag, Berlin, 1993
- MITSCANG, S.: Die Aufgaben und Instrumente des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach dem neusten Stand des Bundes- und Landesrecht. *Umwelt- und Planungsrecht*, **14**(6):Seiten 206–215, 1994
- MRASS, W.: Landschaftsplanungen in der Bundesrepublik Deutschland. *Natur und Landschaft*, **51**(4):Seiten 106–108, 1976
- MÜLLER, H.-J. & H. MÜLLER: *Teilintegrierende Landschaftsplanung und Flächennutzungsplanung - Grenzen und Möglichkeiten ihrer Umsetzung, dargestellt an Fallbeispielen in Hessen*. Diplomarbeit am Institut für Landschaftspflege und Naturschutz, Universität Hannover, 1984, (unveröffentlicht)
- NEUGEBAUER, B.: Mediation in der Landschaftsplanung. *Naturschutz und Landschaftsplanung*, **31**(1):Seiten 12–18, 1999
- OLSCHOWY, G.: Zur Landschaftsplanung. Kritische Anmerkungen und Vorschläge. *Natur und Landschaft*, **64**(5):Seiten 232–234, 1989

- OPPERMANN, B., F. LUZ & G. KAULE: *Der Runde Tisch als Mittel zur Umsetzung der Landschaftsplanung. Chancen und Risiken der Anwendung eines kooperativen Planungsmodells mit der Landwirtschaft*. Angewandte Landschaftsökologie, Bd. 11. Bonn-Bad Godesberg, 1997
- OTTO, A.: *Zur Praxis der gemeindlichen Landschaftsplanung in Schwaben - Erfahrungen und Perspektiven aus Sicht einer höheren Naturschutzbehörde*. Laufener Seminarbeiträge, Bd. 6/96, Seiten 39–42. Laufen/Salzach, 1996
- PFEIFER, M.: *Landschaftsplanung und Bauleitplanung*. Beiträge zum Siedlungs- und Wohnungswesen und zur Raumplanung, Bd. 130. Selbstverlag des Instituts für Siedlungs- und Wohnungswesen und des Zentralinstituts für Raumplanung der Universität Münster, Münster, 1989
- PIETRULA, C.: *Untersuchung der Wirksamkeit und Funktionsfähigkeit von Landschaftsplanung in Baden-Württemberg*. Diplomarbeit am Fachbereich 14 - Landschaftsentwicklung der TU Berlin, 1991, (unveröffentlicht)
- PRÖBSTL, U. & H. FRANK-KRIEGER: *Ansätze zu gemeindeübergreifenden Vorgehensweisen in der Landschaftsplanung - am Beispiel der Gemeinden Bernbeuren, Burggen und Lechbruck*. Laufener Seminarbeiträge, Bd. 6/96, Seiten 83–94. Laufen/Salzach, 1996a
- PRÖBSTL, U. & H. FRANK-KRIEGER: *Landschaftsplanung interkommunal*. *Garten + Landschaft*, **106**(6):Seiten 20–23, 1996b
- PROGNOS AG: *Planungsverfahren für Umweltfachpläne*. Studie im Auftrag des Umweltbundesamtes. Berlin, 1990
- PUSTAL, W.: *Plädoyer für eine neue Planungskultur*. *Garten + Landschaft*, **108**(5):Seiten 18–19, 1998
- RAMSAUER, U.: *Strukturprobleme der Landschaftsplanung*. *Natur + Recht*, **14**(3):Seiten 108–117, 1993
- RAT VON SACHVERSTÄNDIGEN FÜR UMWELTFRAGEN DES BMU (SRU) (Hrsg.): *Umweltgutachten 1987*. Bonn, 1988
- RAT VON SACHVERSTÄNDIGEN FÜR UMWELTFRAGEN (SRU) (Hrsg.): *Konzepte einer dauerhaft-umweltgerechten Nutzung ländlicher Räume*. Sondergutachten. Stuttgart, 1996
- REITEMANN, W.: *Erwartungen der Landwirtschaft an den Landschaftsplan der Gemeinden*. Laufener Seminarbeiträge, Bd. 6/96, Seiten 37–38. Laufen/Salzach, 1996
- ROSSI, P. H., H. E. FREEMAN & G. HOFMANN: *Programm-Evaluation. Einführung in die Methoden angewandter Sozialforschung*. Enke, Stuttgart, 1988
- ROST, J.: *Theorien menschlichen Umwelthandelns*. Michelsen, G. (Hrsg.): *Umweltberatung, Grundlagen und Praxis*, Seiten 55–62. Economica, Bonn, 1997
- SANDEN, J. & S. SCHOENECK: *Bundes-Bodenschutzgesetz. Kurzkommentar*. SR zum Handbuch der Altlastensanierung, Bd. 1. C.F. Müller, Heidelberg, 1998

- SCHAHN, J.: *Die Diskrepanz zwischen Wissen, Einstellung und Handeln: Sozialwissenschaftliche Erkenntnisse*. Michelsen, G. (Hrsg.): Umweltberatung, Grundlagen und Praxis, Seiten 34–42. Economica, Bonn, 1997
- SCHINK, A.: *Naturschutz- und Landschaftspflegerecht Nordrhein-Westfalen. Kommentar*. 1989
- SCHMICKLER, S.: *Erfolgskontrolle einer städtebaulichen Rahmenplanung*. Dortmunder Materialien zur Raumplanung, Bd. 11. Dortmunder Vertrieb für Bau- und Planungsliteratur, Dortmund, 1986
- SCHMID, W.: *Zum Stellenwert der gemeindlichen Landschaftsplanung in Bayern - aus der Sicht des Bayerischen Gemeindetags*. Laufener Seminarbeiträge, Bd. 6/96, Seiten 21–23. Laufen/Salzach, 1996
- SCHMIDT-ASSMANN, E.: Der Umweltschutz im Spannungsfeld zwischen Staat und Selbstverwaltung. *NVwZ*, 6(4):Seiten 265–275, 1987
- SCHMIDT-ASSMANN, E.: Struktur und Gestaltungselemente eines Umweltplanungsrechts. *DöV*, 43(5):Seiten 169–179, 1990
- SCHNELL, R., P. B. HILL & E. ESSER: *Methoden der empirischen Sozialforschung*. Oldenbourg, München, Wien, 6., völlig überarb. und erw. Aufl., 1999
- SCHNUG-BÖRGERDING, C.: Landschaftsplanung und Landwirtschaft. *Garten + Landschaft*, 103(11):Seiten 14–18, 1993
- SCHOLICH, D. & A. WINKELBRANDT: *Zum Stand der Diskussionen über Erfolgskontrollen in der Landschafts- und Raumplanung*. Forschungs- und Sitzungsberichte der ARL, Bd. 180, Seiten 25–39. Hannover, 1988
- SCHOLLES, F.: *Abschätzen, Einschätzen und Bewerten in der UVP*. UVP spezial, Bd. 13. Dortmunder Vertrieb für Bau- und Planungsliteratur, Dortmund, 1997
- SCHRAMM, U.: *Evaluierung südhessischer Landschaftspläne. Verfahren, Inhalte, Umsetzung*. Diplomarbeit am Fachbereich Landschaftsentwicklung der TU Berlin, 1990, (unveröffentlicht)
- SCHÜSSLER, I. & J. BAUERDICK: *Umweltwahrnehmung und Umweltverhalten aus konstruktivistischer Perspektive*. Michelsen, G. (Hrsg.): Umweltberatung, Grundlagen und Praxis, Seiten 43–54. Economica, Bonn, 1997
- SCHÜTZE, B.: *Aufgabe und rechtliche Stellung der Landschaftsplanung im räumlichen Planungssystem*. Schriften zum Umweltrecht, Bd. 45. Duncker & Humblot, Berlin, 1994
- SCRIVEN, M.: *The Logic of Evaluation*. Edgepress, California, 1980
- SELLE, K.: Planung im Wandel: Vermittlungsaufgaben und kooperative Problemlösungen. *DISP*, 106(7):Seiten 34–45, 1991
- SOELL, H.: Kritische Gesamtwürdigung des Bundesnaturschutzgesetzes und der Ländernaturschutzgesetze. *SR des DRL (Deutscher Rat für Landespflege)*, (36):Seiten 555–560, 1981

- SPADA, H.: *Umweltbewußtsein: Einstellung und Verhalten*. Kruse, L., C.F. Graumann & E.-D. Lautermann (Hrsg.): *Ökologische Psychologie*, Seiten 623–631. Beltz/PVU, Weinheim, 1990
- SPERLING, A.: *Zur Praxis der gemeindlichen Landschaftsplanung in Niederbayern: Erfahrungen und Perspektiven aus Sicht einer unteren Naturschutzbehörde am Beispiel des Landkreises Passau*. Laufener Seminarbeiträge, Bd. 6/96, Seiten 43–44. Laufen/Salzach, 1996
- SPLETT, G. A.: *Erfolgskontrollen im Naturschutz. Entwicklung einer Evaluationsstrategie für großflächige, integrative Naturschutzprojekte und ihre Erprobung am Beispiel des PLENUM-Modellprojekts Isny/Leutkirch*. Karlsruhe, 1998
- STICH, R., K.-W. PORGER & G. STEINEBACH: *Örtliche Landschaftsplanung und kommunale Bauleitplanung*. Beiträge zur Umweltgestaltung, Bd. A 100. Schmidt, Berlin, 1986
- UMWELTGUTACHTERAUSSCHUSS: *Handreichung zur Erstellung von Umwelterklärungen*. 1999
- UPPENBRINK, M. & H. GELBRICH: *Von der Zukunft der Landschaftsplanung*. *Natur und Landschaft*, **71**(11):Seiten 465–468, 1996
- VOLZ, J.: *Erfolgskontrolle kommunaler Planung*. Schriften zur Verwaltungslehre, Bd. 20. Heymann, Köln, 1980
- WALLMANN, S.: *Praxisbeispiel Thüringen: Räumliche Entwicklungsplanung 1991 Bad Langensalza - Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan-Teil*. BfN (Hrsg.): *Landschaftsplanung als Entwicklungschance für umweltverträgliche Flächennutzungsplanung*, Seiten 103–113. Dokumentation zum 300. Kurs vom 6. bis 8. Mai 1992 in Kassel. Bonn-Bad Godesberg, 1993
- WEHNER, M.: *Der Beitrag von Kommunikation und Kooperation zur Verbesserung der Akzeptanz kommunaler Landschaftspläne. Untersuchung anhand von drei Fallbeispielen aus Hessen und Bayern*. Diplomarbeit am Institut für Landschaftspflege und Naturschutz, Universität Hannover, 1996, (unveröffentlicht)
- WEISS, C. H.: *Evaluation Research*. Prentice-Hall Methods of Social Science Series. Prentice-Hall, Inc., Englewood Cliffs, New Jersey, 1972
- WEISS, C. H.: *Evaluation. Methods for Studying Programs and Policies*. Prentice-Hall, Upper Saddle River, New Jersey, 2nd edition, 1998
- WERKING-RADTKE, J.: *Effizienzkontrolle von Landschaftsplänen*. *LöBF-Mitteilungen*, **21**(2):Seiten 66–70, 1996
- WERKMEISTER, H. F.: *Landschaftsplan Amtsbezirk Harzburg*. *Natur und Landschaft*, **45**(6):Seiten 151–156, 1970
- WHOLEY, J. S.: *Evaluation: Promise and Performance*. The Urban Institute, Washington, D.C., 1979

- WHOLEY, J. S., J. W. SCANLON, H. G. DUFFY, J. S. FUKUMOTO & L. M. VOGT: *Federal Evaluation Policy*. The Urban Institute, Washington, D.C., 4th printing edition, 1975
- WIDMER, T.: *Meta-Evaluation*. Paul Haupt, Bern, Stuttgart, Wien, 1996
- WINKELBRANDT, A.: Aussagen von Bürgerinitiativen und Landschaftsplanungen zu den Wirkungen von Straßenbau und -verkehr auf die Landschaft. *Natur und Landschaft*, **53**(1):Seiten 17–23, 1978
- WINKELBRANDT, A.: *Wirkungs- und Erfolgskontrolle der Landschaftsplanung - Probleme, Methoden und Ergebnisse*. BFANL & Institut für Städtebau Berlin (Hrsg.): Landschaftsplanung als Instrument umweltverträglicher Kommunalentwicklung, Seiten 53–65. Dokumentation zum 249. Kurs vom 30. November bis 2. Dezember 1988 in Mainz. Bonn-Bad Godesberg, 1989
- WINKELBRANDT, A. & A. GEISSLER: Bedeutung und Wirksamkeit der Landschaftsplanung. *Natur und Landschaft*, **64**(2):Seiten 47–50, 1989
- WIRZ, S.: *Gutachten zu Fragen der Landschaftsplanung*. Erarbeitet im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. 1987 (unveröffentlicht)
- WIRZ, S.: Landschafts- und Grünordnungsplanung kooperativ. *Garten + Landschaft*, **108**(5):Seiten 29–31, 1998a
- WIRZ, S.: Revolution in der HOAI-Anwendung. *Landschaftsarchitekten*, (3):Seite 7, 1998b
- WITTMANN, W. W.: *Evaluationsforschung*. Lehr- und Forschungstexte Psychologie, Bd. 13. Springer, Berlin, Heidelberg, New York, Tokyo, 1985
- WITTMANN, W. W.: *Technologietransfer in den Geistes- und Sozialwissenschaften*. Koch, U. & W. W. Wittmann (Hrsg.): Evaluationsforschung, Seiten 7–13. Springer, Berlin, Heidelberg, 1990
- WOTTAWA, H. & H. THIERAU: *Lehrbuch Evaluation*. Huber, Bern, 1990
- WOTTAWA, H. & H. THIERAU: *Lehrbuch Evaluation*. Huber, Bern, Göttingen, Toronto, Seattle, 2., vollst. überarb. Aufl., 1998
- WULFF, J.: *Grundlagen der Evaluierung. Aufgaben, Methoden und Anforderungen im Rahmen von raumwirksamen Planungen und Projekten*. Diplomarbeit am Institut für Landschaftsentwicklung, FG Landschaftsplanung / regionale Naherholung und Tourismus, Universität Berlin, 1999, (unveröffentlicht)
- ZIETZ, H.-J.: *Der Landschaftsplan nach dem niedersächsischen Naturschutzgesetz - Maßanzug oder Feigenblatt für den kommunalen Umweltschutz?* Diplomarbeit am FB Landschaftspflege der FH Osnabrück, 1991, (unveröffentlicht)

Gesetze und Verordnungen

Anlage 1 zum Erlass vom 5. Juli 1996, Az.: VI/LFN 5 - 91e - 00.03 - 6231/96 betreffend Landschaftsplan, Hinweise zur Aufstellung des Landschaftsplans "Darstellung der „Gebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege“ und Begriffsbestimmungen, Staatsanzeiger für das Land Hessen, 26.8.1996, S. 2635

Anlage 2 zum Erlass vom 5. Juli 1996, Az.: VI/LFN 5 - 91e - 00.03 - 6231/96 betreffend Landschaftsplan, Hinweise zur Aufstellung des Landschaftsplans „Planzeichen für die Landschaftsplanung“, Staatsanzeiger für das Land Hessen, 26.8.1996, S. 2637

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137)

Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 124)

Bremisches Naturschutzgesetz (BremNatSchG) vom 17. September 1979 (Brem. GBl. S. 345) Berliner Naturschutzgesetz (NatSchGBln) vom 30. Januar 1979 (GVBl. S. 183), zuletzt geändert durch Art. III des Gesetzes vom 4. Juli 1997 (GVBl. S. 376)

Düngemittelgesetz vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S.2705)

Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz - PflSchG) vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505), i.d.F. der Bek. vom 14. März 1998 (BGBl. I S. 1527 und S. 3512)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, 1193), i.d.F. der Bek. vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3178)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110, ber. S. 1386), i.d.F. der Bek. vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Bek. der Neufassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994)

Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (HENatG) i.d.F. vom 16. April 1996 (GVBl. S. 145), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. S. 429)

Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz (HM-dIuLFN) 1998: Hinweise zur Aufstellung des Landschaftsplans und zur Darstellung der Flächen mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege, GENat-Nr. 3/96 i.d.F. des GENat-Nr. 1/98 vom 20. März 1998

Landesnaturenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchG MV) vom 21. Juli (GVOBl. M.-V. S. 647)

Landesnaturenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) vom 16. Juni 1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 215), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Sch.-H. S. 652)

Landespflegegesetz Rheinland-Pfalz (LPfIG) i.d.F. der Bek. vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 1994 (GVBl. S. 280)

Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NW) i.d.F. der Bek. vom 15. August 1994 (GV. NW. S. 710), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 2. Mai 1995 (GV. NW. S. 382)

Landschaftsplanverordnung (LPVO) vom 30. Juli 1996, GVBl. für das Land Hessen, Teil I, S. 343

Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch in der Fassung vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 623)

Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG BW) i.d.F. der Bek. vom 29. März 1995 (GBl. S. 386), zuletzt geändert durch Art. 33 der VO vom 17. Juni 1997 (GVBl. S. 278)

Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (Nds. GVBl. S. 539)

Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) i.d.F. vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.2.1998 (Nds. GVBl. S. 86)

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („Flora-, Fauna-, Habitat-Richtlinie“) (ABl. EG Nr. L 206 S.7)

Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG) vom 19. März 1993 (Amtsbl. S. 346), berichtigt am 12. Mai 1993 (Amtsbl. S. 482), zuletzt geändert durch Art. 7 Abs. 16 des Gesetzes vom 5. Februar 1997 (Amtsbl. S. 258)

Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) vom 16. Dezember 1992 (GVBl. S. 571) i.d.F. der Bek. vom 11. Oktober 1994 (GVBl. S. 1601) mit der Berichtigung vom 20. Februar 1995 (GVBl. S. 106)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und der Ingenieure (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) vom 17. September 1976 (BGBl. I S. 2805, 3616) i.d.F. vom 21. September 1995 (BGBl. I S. 1174)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 25. Mai 1978 (BGBl. S. 1253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.9.1990 (BGBl. S. 2002)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt und Gesundheit, des Ministeriums der Finanzen und der Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz vom 6. Mai 1991 (MUG 1024 - 88 522) (MinBl. 1991, S. 263), geändert durch Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, des Ministeriums der Finanzen und der Staatskanzlei vom 22. März 1993 (MU 10214 -88 522) (MinBl. 1993, S. 196)

Vorläufiges Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) vom 28. Januar 1993 (GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (GVBl. S. 546)

Planwerke

- Landschaftsplan Mainz. Erläuterungen zur Planung 1993: erarbeitet im Auftrag der Stadt Mainz; Bearbeitung: Planungsbüro Grebe, Landschafts- und Ortsplanung, Nürnberg
- Erläuterungsbericht zum FNP-Entwurf der Stadt Mainz 1995
- Landschaftsplan Gemeinde Wedemark 1994: erarbeitet im Auftrag der Gemeinde Wedemark; Bearbeitung: ARUM Arbeitsgemeinschaft Umweltplanung, Hannover

**Anhang A: Anforderungen an den
niedersächsischen Landschaftsplan aus
Sicht des Rechts und der guten
fachlichen Praxis (“Prüfraster”)**

Art	Anforderungen	erfüllt	nicht erfüllt	Anmerkungen
Vorgaben				
§ &	Berücksichtigung der Ziele (des Landschaftsprogramms und) des Landschaftsrahmenplans			
Überblick über das Plangebiet				
&	Darstellung der verwaltungsmäßige Zuordnung / Lage im Raum			
&	Darstellung der historische Entwicklung der Landschafts- und Siedlungsstruktur			
&	Darstellung der naturräumlichen Zuordnung			
&	Darstellung von Funktionsräume, die sich z.B. an naturräumlichen Einheiten, prägenden Biotopstrukturen, aktuellen Nutzungen orientieren können			
Bestandsaufnahme und Bewertung				
&	Darstellung übergeordneter bzw. überregionaler Fachpläne und Programme			
§ &	Darstellung des gegenwärtigen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft einschließlich der vorhandenen bzw. absehbaren Beeinträchtigungen			
&	<p>Im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arten und Lebensgemeinschaften sowie deren Lebensräume: Biototypenbeschreibung und -bewertung, Flora/Vegetation; Bestandsbewertung einzelner Tierartengruppen • Vielfalt, Eigenart und Schönheit - Naturerleben -: positiv prägende Merkmale und Störelemente der Landschaft • Boden: Bodentypen und -arten; Darstellung von Beeinträchtigungen und Beeinträchtigungsrisiken wie Bodenerosion, Versauerungsgefährdung, Schadstoffeinträge, Bodenversiegelung • Wasser: 'Oberflächengewässer': Gewässergüte; 'Grundwasser': Grundwasserneubildung; Retentionsvermögen, Nutzung der Grundwasservorkommen; Beeinträchtigungen und Beeinträchtigungsrisiken wie Nitrat-/Nährstoff- und Schadstoffeinträge in das Grundwasser; Grundwasserentnahme, Gewässerausbau, Schadstoffeinträge, Bodenversiegelung • Klima / Luft: Frischluftentstehungsgebiete, Frischluftschneisen, Lärm- und Windschutzgebiete; lufthygienische / klimatische Belastungsschwerpunkte, "Wärmeinseln", lufthygienische Situation, Beeinträchtigungen durch Versiegelung, Emissionen bzw. Immissionen, Lärm 			
§ &	Darstellung der Auswirkungen der (vergangenen), gegenwärtigen und voraussehbaren Raumnutzungen auf Natur und Landschaft ein			
&	<p>Darstellung der aus Naturschutzsicht wichtigen Bereiche für</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arten und Lebensgemeinschaften und deren Lebensräumen • Vielfalt, Eigenart und Schönheit - Naturerleben - • Boden • Wasser (Grundwasser; Oberflächengewässer) • Klima / Luft 			
&	Darstellung der Erschließung von Erholungsgebieten sowie der Bedarfssituation			

Art	Anforderungen	erfüllt	nicht erfüllt	Anmerkungen
&	<i>methodisch:</i>			
	<ul style="list-style-type: none"> • flächendeckende Kartierung der Biotoptypen und -strukturen im Maßstab 1:5.000, orientiert am Kartierschlüssel des LRP 			
&	<ul style="list-style-type: none"> • Erfassung ausgewählter Pflanzen- und Tierarten mit Zeigerfunktion; Erfassung gemäß der Erfassungsprogramme der Fachbehörde für Naturschutz 			
Zielkonkretisierung				
§ &	Darstellung des anzustrebenden Zustands von Natur und Landschaft / des Leitbilds für die Gemeinde			
§ &	Darstellung der naturschutzinternen Abwägung			
&	Darstellung von funktionsraumbezogenen Zielvorstellungen			
&	Entwicklung einer räumlichen und inhaltlichen Konzeption zur Vermeidung von Eingriffen und zur Bestimmung der Ausgleichsflächen und -maßnahmen (Ausgleichskonzeption) als Teil der Zielkonzeption			
Handlungsvorschläge				
§ &	Darstellung von Schutz-, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen zur Erreichung des Leitbilds / der Zielvorstellungen <ul style="list-style-type: none"> • Boden • Wasser • Klima / Luft • Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie Naturerleben • Arten und Lebensgemeinschaften 			
§ &	Darstellung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Vorbereitung und Ausweisung schutzwürdiger und erhaltenswerter Teile von Natur und Landschaft (§§ 27, 28, 28a und b sowie 33 NNatG)			
§ &	Darstellung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Schutzgebietsausweisung und ggf. zu deren Vernetzung			
§ &	Darstellung von Schutz- und Pflegemaßnahmen für wildwachsende Pflanzen- und wildlebende Tierarten (gemäß der §§ 35, 37 und 41 NNatG)			
&	Darstellung lokaler Flächenschutzprogramme für aus gewählte Ökosystemtypen			
§ &	Vorschlägen zur Vermeidung, Minimierung oder zur Kompensation bestehender oder absehbarer Eingriffe in Natur und Landschaft			
§ &	Vorschlägen zur Vermeidung, Minimierung oder zur Kompensation bestehender oder absehbarer Eingriffe durch die Bauleitplanung in Natur und Landschaft			
&	Hinweise zur Eingriffsminimierung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung			
&	Darstellung der für geplante und absehbare baulichen Entwicklungen geeigneten Bereiche			
§ &	Darstellung von Vorschlägen für die Gestaltung und Nutzung von Freiräumen und freiraumbezogenen Erholungsmöglichkeiten			
&	Darstellung von Vorschlägen zur gesamträumlichen Ordnung			
&	Darstellung von Hinweisen zur Realisierung, z.B.			

Art	Anforderungen	erfüllt	nicht erfüllt	Anmerkungen
	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung möglicher Umsetzungsinstrumente • Hinweise auf landespflegerische, kommunale und landesweite Förderprogramme 			
&	Benennen von Zeiträumen und Prioritäten			
&	Adressatenbezogene Darstellung der erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Verwirklichung der Zielvorstellungen			
&	Aufzeigen fehlender Daten			
&	Aufzeigen von ggf. weiteren erforderlichen Detailplänen oder Gutachten (z.B. Pflege- und Entwicklungspläne, spezielle Artenhilfsprogramme)			
&	Darstellung der Anforderungen an die Bauleitplanung, d.h. Vorschläge entwickeln, welche flächenbezogenen Inhalte des Landschaftsplans sich grundsätzlich für die Übernahme in die Bauleitplanung eignen			
&	Darstellung von Konflikten zwischen Flächennutzungsplan und Landschaftsplan			
&	Aufzeigen von Änderungs- oder Fortschreibungsbedarf der bestehenden Bauleitpläne			
&	Vorschläge für die Integration landespflegerischer Aussagen in andere Fachplanungen			
Formale Anforderungen				
§ &	Text mit Begründungen			
§ &	Karte; Plan im Maßstab des FNP (1:5.000 oder 1:10.000)			
&	Räumlich konkrete Darstellung von Beeinträchtigungen in zusätzlichen (Arbeits-) Karten bzw. Darstellung der wichtigen Bereiche für die einzelnen Schutzgüter wie z.B. 'Zustandsbeschreibung / Bewertung zu Boden, Wasser Klima / Luft, Arten und Lebensgemeinschaften, Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft'; 'Voraussichtliche Änderungen - Konflikte'; 'Kompensationsflächen'			
&	Plan, der unter Verwendung der Planzeichen nach BauGB die "mögliche Umsetzung des Landschaftsplanes in den Flächennutzungsplan darstellt"			
&	Lesbarkeit und Verständlichkeit von Text und Karten (adressatenbezogene Aufbereitung der Inhalte)			

§ Rechtliche Anforderungen & Anforderungen der guten fachlichen Praxis

fette Schrift und grauer Hintergrund	"Muss"-Kriterien
Normalschrift und grauer Hintergrund	"Sollte"-Kriterien
Normalschrift	"Kann"-Kriterien

**Anhang B: Anforderungen an den
örtlichen landespflegerischen
Planungsbeitrag in Rheinland-Pfalz aus
Sicht des Rechts und der guten
fachlichen Praxis (“Prüfraster”)**

Art	Anforderungen	erfüllt	nicht erfüllt	Anmerkungen
	Vorgaben			
§	Berücksichtigung der Ziele des Landschaftsrahmenplans			
&	Darstellung der gesetzlichen Vorgaben			
&	Darstellung der landesplanerischen Vorgaben und Zielvorstellungen			
	Überblick über das Plangebiet			
&	Darstellung der historischen Entwicklung der Landschaft			
&	Anlass der Planerstellung (z.B. Fortschreibung FNP)			
&	Lage, Anbindung, Einwohnerzahl, Verwaltungszuständigkeit			
	Bestandsaufnahme und Bewertung			
§ &	Darstellung der Landschaftsfaktoren und deren Wirkungsgefüge <ul style="list-style-type: none"> • Naturräumliche Gliederung • Geologie (Aussagen zu chemischen, hydrogeologischen und physikalischen Gesteinseigenschaften) • Oberflächengestalt / Relief • Bodenverhältnisse (z.B. Bodentypen und -arten auf verschiedenen Ausgangsgesteinen) • Wasserhaushalt (z.B. Oberflächengewässer, Gewässergüte, Grundwasservorkommen, -neubildungsrate) • Klima (z.B. Regionalklima, Lokal- bzw. Geländeklima, Bioklima, Luftqualität) • Lebensräume der Pflanzenwelt sowie bestandsbedrohte Arten • Lebensräume der Tierwelt sowie bestandsbedrohte Arten • Landschaftsbild / Erlebnis- und Erholungspotenzial • Geschützte Lebensstätten nach § 24 (2) Nr. 4 - 11 LPflG 			
§ &	<i>methodisch: Auswertung vorhandener Unterlagen für die abiotischen Landschaftsfaktoren; flächendeckende Biotopkartierung im Maßstab 1:5.000 oder 1:10.000 für die Erfassung der Pflanzen- und Tierwelt (i.d.R. eine Vegetationsperiode - 1. März bis 30. September -)</i>			
§ &	Analyse, Bewertung und Darstellung der gegenwärtige Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts nach Eignung, Empfindlichkeit, vorhandene Belastung und Schutzbedürftigkeit in Bezug auf <ul style="list-style-type: none"> • den Arten- und Biotopschutz • das Naturerleben und die Erholung • die Wasserverhältnisse • den Bodenschutz • die (bio)klimatischen Verhältnisse 			
§ &	Darstellung der gegenwärtigen Raumnutzungen und ihrer Auswirkungen auf Natur und Landschaft insbesondere Siedlung, Verkehr, Lagerstättenabbau, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft, Jagd und Fischerei, Ver- und Entsorgung, Post- und Fernmeldewesen, Tourismus/ Fremdenverkehr, zivile und militärische Verteidigung			

Art	Anforderungen	erfüllt	nicht erfüllt	Anmerkungen
&	Darstellung absehbarer Entwicklungen von Raumnutzungen und ihrer Auswirkungen auf Natur und Landschaft			
§ &	Analyse, Bewertung und Darstellung von Nutzungskonflikten und Verträglichkeiten von Nutzungen unter Einschluss der Belastungen von Natur und Landschaft (Umweltverträglichkeitsbeurteilung des Zustandes)			
§ &	Prognose der zu erwartenden Entwicklung von Natur und Landschaft aufgrund ihres gegenwärtigen Zustandes und der bestehenden Nutzungen ("Status-Quo-Prognose")			
§ &	Darstellung der Beurteilung der Umweltverträglichkeit gemeindlicher Vorhaben			
§ &	Angabe von Flächen, die bestimmten Zwecken dienen, wie etwa <ul style="list-style-type: none"> • Klima (<i>insbesondere Sicherung der Frischluftzufuhr, des Kaltluftabflusses, eines ausgewogenen Stadtklimas</i>), • Gewässerschutz (<i>z.B. Grundwasseranreicherung, Schutz der Oberflächengewässer vor Eintrag schädlicher Stoffe, Ufersicherung, Erhaltung naturnaher Fließgewässer und ihrer Eigendynamik</i>), • Hochwasserschutz (<i>z.B. Erhaltung natürlicher oder naturnaher Überschwemmungsgebiete, Sicherung des Hochwasserabflusses</i>), • Erosionsschutz (<i>z.B. Vermeidung von Bodenabtrag durch Wind- oder Wassererosion, Vermeidung von Bodenverlagerungen durch Bodenfluss oder Rutschungen</i>), • Immissionsschutz (<i>z.B. Vermeidung oder Vorbeugung weiterer Belastungen durch Luftverunreinigungen und Lärmeinwirkungen</i>), • Arten-, Biotop- und Landschaftsschutz (<i>z.B. schützenswerte Gebiete, Schongebiete</i>) • der Regeneration der Landschaftsfaktoren und deren Wirkungsgefüge und • der landschaftsbezogenen Erholung (<i>z.B. Erlebnisräume, Naherholungsräume</i>) 			
&	Darstellung der Erschließung von Erholungsgebieten sowie der Bedarfssituation			
§ &	Angabe von Landschaftsbestandteilen, die bestimmten Zwecken dienen, wie <ul style="list-style-type: none"> • der Erhaltung eines leistungsfähigen Naturhaushalts (<i>z.B. Schutzpflanzungen, Feldgehölze, Baum- und Strauchgruppen, Allee, Baumreihen, Gewässer und Feuchtgebiete</i>) und • der Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft (<i>z.B. Orts- und Landschaftsbild belebende oder gliedernde Grünbestände, weithin sichtbare Hangkanten, Talmulden, Höhenrücken oder typische Wiesentäler, Flächen mit naturraumtypischen historischen Bewirtschaftungsformen</i>) 			
Zielkonkretisierung				
§ &	Darstellung landespflegerischer Zielvorstellungen / Leitbild (flächendeckendes Entwicklungskonzept) über den anzustrebenden Zustand von Natur und Landschaft (Darstellung des Leitbilds gemeindefeindlich oder für unterschiedliche Entwicklungsräume)			

Art	Anforderungen	erfüllt	nicht erfüllt	Anmerkungen
§ &	Darlegung der Abwägung naturschutzinterner Teilziele bei Konflikten			
&	Entwicklung einer räumlichen und inhaltlichen Konzeption zur Vermeidung von Eingriffen und zur Bestimmung der Ausgleichsflächen und -maßnahmen (Ausgleichskonzeption) als Teil der Zielkonzeption			
Handlungsvorschläge				
§ &	Darstellung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Realisierung der Zielvorstellung, insbesondere zur <ul style="list-style-type: none"> • Sicherung, Schaffung, Entwicklung und Pflege von Flächen - und Biotopschutz; Schutzgebiete und -objekte • Sicherung und Schaffung von Flächen für Frischluftzufuhr, Kaltluftabfluss • Renaturierung von Gewässern • Verbesserung der Gewässergüte • Erosionsvermeidung • Hochwasserrückhaltung • Nutzungsintensivierung • Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes • Erhaltung natürlicher Landschaftselemente • Erhaltung naturraumspezifischer, historischer Bewirtschaftungsformen • Erhaltung und Entwicklung von Erholungsräumen 			
§ &	Darstellung von Maßnahmen zum Abbau vorhandener oder zur Vermeidung zusätzlicher Beeinträchtigungen			
§ &	Darstellung von geeigneten Flächen für Maßnahmen zum Ausgleich oder Ersatz künftiger Beeinträchtigungen			
&	Darstellung der für geplante und absehbare bauliche Entwicklungen geeigneten Bereiche			
&	Darstellung von Vorschlägen zur gesamtäumlichen Ordnung			
&	Darstellung von Hinweisen zur Realisierung, z.B. <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmenkatalog (Detailkarte und Tabelle) • Darstellung möglicher Umsetzungsinstrumente / Vorverfahren zur Bodenordnung • Hinweise auf landespflegerische, kommunale und landesweite Förderprogramme 			
&	Benennen von Zeiträumen und Prioritäten			
&	Vorschläge für die Integration landespflegerischer Aussagen in die Flächennutzungsplanung unter Verwendung der Plankategorien der Bauleitplanung			
&	Vorschläge für die Integration landespflegerischer Aussagen in andere Fachplanungen			
Formale Anforderungen				
§ &	Text (Erläuterungsbericht zum landespflegerischen Planungsbeitrag)			
§ &	Karten:			

Art	Anforderungen	erfüllt	nicht erfüllt	Anmerkungen
	<ul style="list-style-type: none"> • Erfassung und Bewertung der Landschaftsfaktoren, Angaben über Flächen oder weiteren Landschaftsbestandteilen, die bestimmten Zwecken dienen z.B.: 'Biototypen'; 'Arten- und Biotopschutz; Wasserschutz: Grundwasser, Oberflächengewässer; Klima/Luft; Bodenschutz; Erholung • Landespflegerische Zielvorstellungen mit notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen 			
&	Karten: <ul style="list-style-type: none"> • Nutzungskonflikte 			
&	Karten: <ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsstruktur zu verschiedenen Zeitpunkten 			
&	Verwendung von Planzeichen für die Entwicklungskonzeption, die den Darstellungen in Flächennutzungsplänen entspricht			
&	Lesbarkeit und Verständlichkeit von Text und Karten (adressatenbezogene Aufbereitung der Inhalte)			

§ Rechtliche Anforderungen

& Anforderungen der guten fachlichen Praxis

fette Schrift und grauer Hintergrund	"Muss"-Kriterien
Normal-Schrift und grauer Hintergrund	"Sollte"-Kriterien
Normal-Schrift	"Kann"-Kriterien

**Anhang C: Darstellungsmöglichkeiten
landschaftsplanerischer Aussagen in
Flächennutzungsplänen
(“Übersetzungsschlüssel”)**

Erfordernisse und Maßnahmen des Landschaftsplanes	Darstellungsmöglichkeiten im FNP lt. PlanzV (nach Hinzen (H), Mitschang (M), Bunzel & Meyer (B))	Zusätzliche Darstellungsmöglichkeiten (nach Hinzen (H), Bunzel & Meyer (B))
<p>Flächen für Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Zusammenhang mit Eingriffen (Kompensationsflächen)</p> <p>(Nennung der Entwicklungsziele und der Funktionen, die dort entwickelt werden können; ggf. Zuordnung der Kompensationsflächen zu absehbaren B-Plänen.)</p>	<p>Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) (M: 226)</p> <p>Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) <u>und Überlagerung mit Darstellung</u> der Art der baulichen Nutzung (Nr. 1) (bei Darstellung von Ausgleichsmaßnahmen auf den Eingriffsgrundstücken) (M: 233)</p>	<p>Differenzierung zwischen bestehenden und geplanten Nutzungen möglich (z. B. gestrichelte oder durchgezogene Linie) (B: 169).</p> <p>Keine Nennung von Einzelmaßnahmen (H: 74):</p> <p>Nach § 5 (2a) BauGB können Flächen für Ausgleichsmaßnahmen im FNP dargestellt und den Baugrundstücken zugeordnet werden. Ggf. Nennung eines bestimmten Entwicklungsziels möglich (vgl. H: 42):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) und <i>gesonderte Schraffur</i> "Flächen für Ausgleichsmaßnahmen" • Darstellung als Grünfläche (Nr. 9) mit Zweckbestimmung "Ausgleichsfläche" (<i>Kürzel oder Schraffur</i>) (B: 151) • Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft (Nr. 12.1) mit <i>gesonderter Schraffur</i> "Vorranggebiete für Ausgleichsmaßnahmen" (B: 151) • Darstellung der Art der baulichen Nutzung (Nr. 1) und Überlagerung mit <i>Schraffur</i>, wenn Ausgleich innerhalb des Baugebietes erfolgen soll (H: 30) (Wahl der Darstellung je nach angestrebtem Entwicklungsziel, Maßnahmen können nicht dargestellt werden, H: 74)
<p>Sanierungsflächen zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit von Natur und Landschaft (Boden, Altlasten, Gewässerrückbau usw.)</p>	<p>Darstellung der Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung von Flächen für Aufschüttungen/ Abgrabungen (Nr. 11.1/ 11.2) mit speziellen Entwicklungszielen (<i>Zeichen oder Schraffur</i>) (H: 42)
<p>Bereiche, in denen vorrangig Maßnahmen zur Verbesserung der Erlebniswirksamkeit ergriffen werden sollen (Nennung von Beispielen oder Maßnahmenvorschläge)</p>	<p>Darstellung der Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1)</p> <p>Darstellung von Grünflächen (Nr. 9)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • zusätzlich zu 13.1 oder 9 (s. links) Nennung von Entwicklungszielen (<i>Zeichen oder Schraffur</i>) (H: 42) • Darstellung von Grünflächen (Nr. 9) mit besonderer Zweckbestimmung (<i>Zeichen o. Schraffur</i>) (vgl. H: 67)
<p>Bereiche, in denen Orts- und Landschaftsbild vorrangig gesichert oder entwickelt werden sollen.</p>	<p>Darstellung der Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • zusätzlich zu 13.1 Nennung von Entwicklungszielen (<i>Zeichen oder Schraffur</i>) (H: 42) • Darstellung von Grünflächen (Nr. 9) mit besonderer Zweckbestimmung (<i>Zeichen o. Schraffur</i>) (vgl. H: 67)

Erfordernisse und Maßnahmen des Landschaftsplanes	Darstellungsmöglichkeiten im FNP lt. PlanzV (nach Hinzen (H), Mitschang (M), Bunzel & Meyer (B))	Zusätzliche Darstellungsmöglichkeiten (nach Hinzen (H), Bunzel & Meyer (B))
Bereiche, in denen die Erholungsnutzung vorrangig verringert werden soll (Wegebeseitigung, ...)	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung der Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) 	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung der angestrebten Flächennutzung (z. B. 12.1 oder 9) und Überlagerung mit Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen (Nr. 15.6) (vgl. H: 43)
Bereiche, in denen vorrangig ein Biotopverbund realisiert werden soll (auch mit Förderungen durch ein Biotopchutzprogramm)	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung der Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) • Darstellung von Grünflächen (Nr. 9) 	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung von Grünflächen (Nr. 9) mit Zweckbestimmung Biotopverbundsystem (<i>Zeichen oder Schraffur</i>) (H: 66) • Darstellung überlagernder Ziele zur Grünvernetzung / Biotopvernetzung (<i>Schraffur</i>), z. B. über Flächen für die Landwirtschaft (Nr. 12.1) oder Art der baulichen Nutzung (Nr. 1) (H: 19, 67)
Ausweisung von Schutzgebieten außerhalb der Naturschutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung der Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) 	Nach § 5 (4) sind entsprechend in Aussicht genommene Festsetzungen im FNP zu vermerken (z. B. Umgrenzung von Schutzgebieten Nr. 13.3 mit gestrichelter Linie)
Flächen oder Orte für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung gefährdeter Tier- und Pflanzenarten (ggf. konkrete Nennung der Maßnahmen in Karte und/oder Text)	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung der Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) 	
Pufferzonen (in Verbindung mit Biotopschutz oder Naturschutzgebieten)	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung der Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) 	
Erhalt von Bäumen, Gehölzen, Obstbäumen, sonstigen Biotope	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung der Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) 	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung von Grünflächen (Nr. 9) mit landschaftspflegerischen Zweckbestimmungen (Baumreihe, Bäume und Gehölze, naturnah gestalteter Grünbereich) (<i>Zeichen oder Schraffur</i>) (B: 136f)
Pflege von Biotopen	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung der Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) 	
Entwicklung neuer Biotope (Grünland, Feuchtwiesen, Teiche usw.)	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung der Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) • Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft (Nr. 12.1) <i>und Überlagerung mit</i> Darstellung der Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) <i>oder</i> Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen (Nr. 15.6) (vgl. H: 73, 75) 	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft (Nr. 12.1) und Überlagerung entsprechender Kennzeichnung (z. B. eingeschränkte Bewirtschaftung, Extensivierung, ökologischer Landbau) (<i>Schraffur oder Kürzel</i>) (H: 73) (keine Maßnahmenvorschläge!)

Erfordernisse und Maßnahmen des Landschaftsplanes	Darstellungsmöglichkeiten im FNP lt. PlanzV (nach Hinzen (H), Mitschang (M), Bunzel & Meyer (B))	Zusätzliche Darstellungsmöglichkeiten (nach Hinzen (H), Bunzel & Meyer (B))
Pflanzungen entlang von Straßen	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung der Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) 	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung von Grünflächen (Nr. 9) mit Sonderkennzeichnung Verkehrsleitgrün (<i>Zeichen</i>) (H: 64) • Darstellung von Flächen für den Verkehr (Nr. 5) und Überlagerung mit <i>Schraffur</i> Verkehrsleitgrün
Gliederung der Landschaft (z.B. durch Heckenanpflanzung, Ackerrandstreifen, Rasenbanketten, Feldgehölze)	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung der Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) • Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft (Nr. 12.1) <i>und Überlagerung mit</i> Darstellung der Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) 	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung von Grünflächen (Nr. 9) mit landschaftspflegerischen Zweckbestimmungen (Baumreihe, Bäume und Gehölze) (<i>Zeichen</i>) (B: 136f) • Darstellung überlagernder Ziele zur Grünvernetzung / Biotopvernetzung (<i>Schraffur</i>), z. B. über Flächen für die Landwirtschaft (Nr. 12.1) oder Art der baulichen Nutzung (Nr. 1) (H: 19, 67)
Gewässerrenaturierung, Entwicklung / Erhalt von Gewässerrandstreifen	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung als Wasserfläche (Nr. 10.1) <i>und Überlagerung mit</i> Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) • bei planfeststellungspflichtigen Maßnahmen: Darstellung des Gewässers als Wasserfläche (Nr. 10.1) und der Gewässerrandstreifen als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) (<i>ohne Überlagerung</i>) (M: 235) 	<p>Konkretisierung der Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Darstellung der Gewässerrandstreifen als ökologische Vorrangflächen (z. B. <i>extra Schraffur</i>) (H: 41, B: 151) • Darstellung von Maßnahmen wie Extensivierung der Grünlandnutzung (z. B. <i>Schraffur</i> o. <i>Zeichen</i>) (B: 151) • Unterscheidung zw. bestehenden und geplanten Nutzungen (Erhalt bzw. Entwicklung) möglich (B: 169)
Gewässerhalt und -entwicklung	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung als Wasserfläche (Nr. 10.1) <i>und Überlagerung mit</i> Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) <p>(Neuanlage von Gewässern planfeststellungspflichtig)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Unterscheidung zw. bestehenden und geplanten Nutzungen (Erhalt bzw. Entwicklung) möglich (B: 169) • Darstellung von Wasserflächen (Nr. 10.1) mit Hinweisen zur Verbesserung der ökologischen Situation (z. B. <i>durch Kürzel</i>) (H: 71)

Erfordernisse und Maßnahmen des Landschaftsplanes	Darstellungsmöglichkeiten im FNP lt. PlanzV (nach Hinzen (H), Mitschang (M), Bunzel & Meyer (B))	Zusätzliche Darstellungsmöglichkeiten (nach Hinzen (H), Bunzel & Meyer (B))
<p>Bereiche, in denen vorrangig Maßnahmen zur Verminderung der Bodenerosion ergriffen werden sollen</p> <p>z. B. auch Anpflanzen von Bodenschutzwald</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung der Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) • Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft (Nr. 12.1) <u>und Überlagerung mit</u> Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) • Darstellung von Flächen für Wald (Nr. 12.2) <u>und Überlagerung mit</u> Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) (bei Neuanpflanzung von Wald Genehmigung nach landesrechtlichen Vorschriften notwendig, M: 236) • Darstellung von Flächen für Wald (Nr. 12.2) mit Zweckbestimmung Bodenschutz- bzw. Erosionsschutzwald, ggf. als nachrichtliche Übernahme nach § 5 (4) BauGB (vgl. H: 73) 	<p>Konkretisierung der Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Darstellung von ökologischen Vorrangflächen, • naturnahe Bewirtschaftung (<i>Schraffur</i>) (B: 151) • erweiterte Darstellungsmöglichkeiten für Flächen für die Landwirtschaft (Nr. 12.1): • Kennzeichnung der Flächen entsprechend ihrer ökologischen Funktionen (<i>Zeichen</i>) • Ausweisung von einzelnen Zweigen der Landwirtschaft gem. § 201 BauGB möglich (<i>Zeichen oder Schraffur</i>) (H: 72f)
<p>Siedlungsbereiche bzw. Siedlungsränder, in / an denen vorrangig grünordnerische Maßnahmen ergriffen werden sollen</p> <p>z. B. Ortsrandgestaltung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung der Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) <u>und Überlagerung mit</u> Art der baulichen Nutzung (Nr. 1) (M: 233) 	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung der Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) mit Zweckbestimmung Eingrünung von Bauflächen (<i>Schraffur o. Zeichen</i>) (B: 151) • Darstellung der Art der baulichen Nutzung (Nr. 1) oder von Flächen für den Gemeinbedarf (Nr. 4.1) mit zusätzlicher Differenzierung durch <i>Schraffur</i>: <ul style="list-style-type: none"> * Wohnbebauung mit großem Grünanteil (B: 128, H: 17) * landschaftliche Prägung von Wohnbauflächen (H: 17) * Sicherung der ökologischen Ausgleichsfunktion von landschaftlich geprägten Bauflächen (H: 17)
<p>Bereiche, in denen die Erschließung im Hinblick auf eine naturverträgliche Erholung vorrangig verbessert werden soll (Wanderwege, Radwege, Reitwege, ...)</p> <p>Fuß- und Radwegenetz</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung der überörtlichen Wege und örtlichen Hauptwege (Nr. 5.3), z. B. Hauptwanderwege • Darstellung der überörtlichen Wege und örtlichen Hauptwege (Nr. 5.3), z. B. Hauptwanderwege 	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung eines Hauptfuß- und –radwegenetzes in den Grundzügen (z. B. <i>anderes Kürzel</i>) (H. 64, B: 135) • Darstellung eines Hauptfuß- und –radwegenetzes in den Grundzügen (z. B. <i>anderes Kürzel</i>) (H. 64, B: 135)

Erfordernisse und Maßnahmen des Landschaftsplanes	Darstellungsmöglichkeiten im FNP lt. PlanzV (nach Hinzen (H), Mitschang (M), Bunzel & Meyer (B))	Zusätzliche Darstellungsmöglichkeiten (nach Hinzen (H), Bunzel & Meyer (B))
<p>Flächen, die von Bebauung freigehalten werden sollen (z. B. aufgrund ihrer klimatischen Bedeutung)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Nichtdarstellen der Flächen als Baugebiet bzw. Rücknahme von gewidmeten, aber noch nicht beanspruchten Bauflächen <u>und</u> Darstellung als <ul style="list-style-type: none"> - Grünfläche (Nr. 9) - Flächen für die Landwirtschaft / Forstwirtschaft (Nr. 12) (vgl. H: 73) - Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) (H: 43) 	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung von Grünflächen (Nr. 9) in Verbindung mit einem speziellen Ziel (H: 42) oder Zweckbestimmung (<i>extra Zeichen</i>) (Im B-Plan Darstellung der von Bebauung freizuhaltenen Flächen möglich, Nr. 15.8)
<p>Immissionsschutz landwirtschaftlicher Böden entlang vielbefahrener Straßen durch Flächenstilllegung</p> <p>Abschirmung von Wohnbauflächen gegen schädliche Umwelteinflüsse</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft (Nr. 12.1) <u>und Überlagerung mit</u> Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG (Nr. 15.6) • Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) <u>und Überlagerung mit</u> Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG (Nr. 15.6) (M: 234) 	<ul style="list-style-type: none"> • Konkretisierung der Nutzungsbeschränkung möglich (B: 153) (bspw. Ausschluss von Weidewirtschaft durch <i>Kürzel</i>) (H: 50) • nähere Bestimmung der Schutzvorkehrungen (<i>Kürzel oder Schraffur</i>) möglich (B: 153) • Darstellung von Grünflächen (Nr. 9) oder Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) mit Zweckbestimmung Immissionschutzfläche (<i>Kürzel oder Schraffur</i>) (H: 68)
<p>Grünflächen (Zweckbestimmung: ggf. zu entwickeln, zu erhalten)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung als Grünfläche mit Zweckbestimmung (Parkanlage, Dauerkleingärten, Zeltpplatz, Badeplatz/ Freibad, Sportplatz, Spielplatz, Friedhof) (Nr. 9) (mit oder ohne genauere Flächendarstellung) 	<ul style="list-style-type: none"> • Differenzierung bestehender und zu entwickelnder Grünflächen (H: 54) • Ergänzung / Konkretisierung der Zweckbestimmungen nach PlanzV (sowohl bezüglich der angestrebten Nutzung als auch für ökologische Funktionen) (durch <i>Zeichen oder Schraffur</i>) (H: 18; B: 136ff): <ul style="list-style-type: none"> - naturnah gestalteter Grünbereich - Renaturierung - Schutzpflanzung - Ortsrandeingrünung (H: 18) - Biotopverbundsystem - Sukzessionsfläche (H: 66) - Grünverbindung - Fläche für Maßnahmen zur Verbesserung der Grünausstattung (H: 67) - ökologische Vorrangfläche (B: 138)

Erfordernisse und Maßnahmen des Landschaftsplanes	Darstellungsmöglichkeiten im FNP lt. PlanzV (nach Hinzen (H), Mitschang (M), Bunzel & Meyer (B))	Zusätzliche Darstellungsmöglichkeiten (nach Hinzen (H), Bunzel & Meyer (B))
Bestehende Nutzungen sollen kurz-, mittel- oder langfristig zurückgenommen, vermindert, verlagert, abgelöst, ... werden	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung der neuen geplanten Nutzung (z. B. Flächen für die Landwirtschaft (12.1)) • Darstellung der Umgrenzung von Flächen für Nutzungsbeschränkungen als Überlagerung einer im Plan dargestellten Nutzungsart (Nr. 15.6) 	<ul style="list-style-type: none"> • nähere Bestimmung der Art der Nutzungsbeschränkung (B: 153); z. B. für die Landwirtschaft (z. B. <i>Zeichen oder Schraffur</i>) (H: 43)
Walderhaltung und -entwicklung	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung von Flächen für Wald (Nr. 12.2), ggf. mit Zweckbestimmung (Erstaufforstung genehmigungspflichtig entsprechend landesrechtlicher Vorschriften) 	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung von Flächen für Wald (Nr. 12.2) mit nachrichtlicher Übernahme bedeutsamer Waldfunktionen (z. B. <i>extra Kürzel</i>) (H: 73) • Unterscheidung zwischen bestehender und geplanter Nutzung (B: 169)
Bereiche, in denen die forstwirtschaftliche Nutzung vorrangig extensiviert werden soll (Maßnahmenvorschläge)	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung von Flächen für Wald (Nr. 12.2) <u>und Überlagerung mit</u> Darstellung der Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) (vgl. H: 75) • Darstellung von Flächen für Wald (Nr. 12.2) <u>und Überlagerung mit</u> Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen (Nr. 15.6) (vgl. H: 73) 	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung von Flächen für Wald (Nr. 12.2) und Überlagerung entsprechender Kennzeichnung (z. B. eingeschränkte Bewirtschaftung, Extensivierung) (<i>Kürzel oder Schraffur</i>) (H: 73) (keine Maßnahmenvorschläge!)
Flächen, auf denen die landwirtschaftliche Nutzung vorrangig extensiviert werden soll (Begründung) oder ökologische Landwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft (Nr. 12.1) <u>und Überlagerung mit</u> Darstellung der Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) (vgl. H: 75) • Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft (Nr. 12.1) <u>und Überlagerung mit</u> Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen (Nr. 15.6) (vgl. H: 73) 	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft (Nr. 12.1) und Überlagerung entsprechender Kennzeichnung (z. B. eingeschränkte Bewirtschaftung, Extensivierung, ökologischer Landbau) (<i>Kürzel oder Schraffur</i>) (H: 73) (keine Maßnahmenvorschläge!)
Schutzgebiete und -objekte nach § 20 c BNatSchG sowie entsprechender landesrechtlicher Regelungen	<ul style="list-style-type: none"> • nachrichtliche Übernahme entsprechend § 5 (4) BauGB durch Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) (M: 227) 	<ul style="list-style-type: none"> • eigenständige Darstellung der gesetzlich geschützten Biotope (B: 172), z. B. durch Differenzierung der Umgrenzung von Schutzgebieten und -objekten bzw. der Kürzel (z. B. <i>extra Kürzel für geschützte Biotope</i>) (Nr. 13.3)

Erfordernisse und Maßnahmen des Landschaftsplanes	Darstellungsmöglichkeiten im FNP lt. PlanzV (nach Hinzen (H), Mitschang (M), Bunzel & Meyer (B))	Zusätzliche Darstellungsmöglichkeiten (nach Hinzen (H), Bunzel & Meyer (B))
Schutzgebiete und -objekte nach Naturschutzrecht	<ul style="list-style-type: none"> nachrichtliche Übernahme entsprechend § 5 (4) BauGB durch Darstellung von Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts mit Angabe entsprechender Kürzel (Nr. 13.3) (Vermerk entsprechend in Aussicht genommener Flächen gemäß § 5 (4) Satz 2 BauGB; Differenzierung in der Umgrenzungssignatur zulässig, z. B. gestrichelte Umgrenzung) 	<ul style="list-style-type: none"> Ergänzung der nachrichtlichen Übernahmen (z. B. sichergestellte NSG, Waldschutzgebiete, regionale Grünzüge) (z. B. <i>durch extra Kürzel</i>) (B: 173)
Schutzgebiete anderer Fachplanungen (auch Vorschläge zur Erweiterung) z. B. Wasserschutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> nachrichtliche Übernahme entsprechend § 5 (4) BauGB durch Darstellung der Umgrenzung der Flächen (z. B. wasserrechtliche Festsetzungen mit Zweckbestimmung entsprechend Nr. 10.3, Wasserwirtschaft / Hochwasserschutz gemäß Nr. 10.2) 	<ul style="list-style-type: none"> Ergänzung der nachrichtlichen Übernahmen (z. B. festgesetzte Planungen und Nutzungsregelungen von Denkmalschutz, weitere Differenzierungen des Wasserschutzes) (z. B. <i>durch extra Kürzel</i>) (B: 173)

Anhang D: Interview-Leitfaden

ZUR VORGESCHICHTE:

1. Welche vorrangigen Umweltprobleme oder besonders negativen Veränderungen der Landschaft bestehen Ihrer Meinung nach in ... ?
2. Welche Umwelt-Aktivitäten fanden in ... bereits vor dem Landschaftsplan statt?
NF¹: Von wem gingen diese aus?
NF: Wie verliefen sie?
NF: Inwieweit hat sich dadurch etwas im Verhalten/Bewusstsein der Menschen etwas geändert oder bewegt?
3. Wie sah der Kontakt bzw. Zusammenarbeit zwischen Bürgergruppen / Vereinen / Landnutzern vor der Aufstellung des Landschaftsplans aus?
NF: Mit wem haben Sie schon vorher intensiv zusammengearbeitet?
NF: Welche Erfahrungen haben Sie dabei gemacht?

ZUR AUFSTELLUNG UND UMSETZUNG

4. Was war der Anlass für die Aufstellung des Landschaftsplans (z.B. Flächennutzungsplan-Aufstellung)?
5. Woher kam die Initiative für den Landschaftsplan (Stadtdirektor, Bürgermeister, Naturschutzvertreter, Parteienvertreter o.ä.)?
NF: Hatten Sie den Eindruck, dass einzelne Personen eine besondere Bedeutung bei der Aufstellung zum Landschaftsplan bzw. eine ablehnende Haltung hatten (z.B. Stadtdirektor, Baudezernent, einzelne Fraktionen, Bauernverband)?
6. Welche Erwartungen oder Anforderungen hatten Sie an den Landschaftsplan?
7. In welcher Form waren Sie bei der Aufstellung bzw. Umsetzung des Landschaftsplans beteiligt?
8. Wie lief das Verfahren zur Aufstellung und Umsetzung ab? Können Sie bitte den Ablauf in kurzer Form darstellen?
 (Gespräche, Art und Anzahl der Treffen, Beteiligungsmöglichkeiten: Arbeitskreise/"Runder Tisch", Vorstellungen, Abstimmungen u.ä.)
NF: Konnten Sie das Planungsverfahren mitgestalten? (Termine mit Behörden, Arbeitskreise u.ä.)
NF: Wie lief die Zusammenarbeit zwischen Ihnen, dem Planer und den (anderen) Behörden? Wie ist diese organisiert worden?
NF: Besteht eine fachliche Begleitung durch den Planer während der Umsetzung? Findet eine Information der Betroffenen, Öffentlichkeitsarbeit während der Umsetzung statt?
9. In welcher Form fanden Arbeitskreissitzungen statt, wie verliefen diese?
NF: Wie verliefen die Vorstellungen der Planung durch den Planer / Vertreter des Grünflächenamtes im Stadtrat ab? (in den Ortsräten der Gemeinde; in den Sitzungen der kommunalen Ausschüsse: Bauausschuss; Umweltausschuss)?
NF: Wieviele Sitzungen / Veranstaltungen gab es?
NF: Welche Themen wurden bei diesen Sitzungen/Veranstaltungen behandelt? Ging es um Problempunkte oder um Informationsaustausch?
NF: Inwieweit wurden bei diesen Sitzungen/Veranstaltungen Einwände formuliert? Wenn ja, von wem, welche Art und welchen Inhalts?
NF: Inwieweit wurden diese berücksichtigt?
NF: Inwieweit sind Sie von Ihren Vorstellungen und Ideen abgewichen? Aus welchen Gründen?
NF: Welche ergänzenden Veranstaltungen gab es zur Problemlösung; von wem wurden sie angeboten? (Führungen, weitere Gesprächstermine)
10. Welche Einflußmöglichkeiten hatten die Bürger bei der Erstellung des Landschaftsplans?
NF: Wann wurden die Bürger zum ersten Mal mit dem Landschaftsplan konfrontiert?
NF: Welche Beteiligungsformen wurden gewählt? (z.B. Auslegung des Landschaftsplanes, getrennte oder gemeinsame Auslegung von Landschaftsplan und Flächennutzungsplan)
11. Wie haben sich verschiedene Interessengruppen (Vereine, Landnutzer, Verwaltung) bei der Aufstellung des Landschaftsplans beteiligt bzw. eingebracht?

¹) NF: Nachfrage

12. In welcher Form fand bei der Aufstellung des Landschaftsplans eine begleitende Öffentlichkeitsarbeit statt (Veröffentlichungen in der Presse, Bürgerversammlungen; Diavorträge, Führungen in landschaftspflegerisch relevante Bereiche)?
NF: Welche Initiativen haben Sie dazu ergriffen?
NF: Welche Reaktion gab es darauf?
13. Mit welchen Interessengruppen - und zu welchen Punkten - gab es Probleme/Konflikte bei der
- Aufstellung des Landschaftsplanes
- Übernahme in andere Planungen, z.B. Bauleitpläne
- Umsetzung der Maßnahmen vor Ort?
NF: In welcher Form wurden Einwände geäußert?
NF: Wurden diese Probleme/Konflikte gelöst? Wenn ja, wie lief die Konsensfindung ab?
14. In welcher Art und Weise wurden während der Aufstellungsphase Entscheidungen durch den Landschaftsplan beeinflusst (z.B. Baugebietsausweisung, Nutzungsänderung, Bestimmung von Kompensationsmaßnahmen)?
NF: Welche Planungen bzw. Maßnahmen wurden durch die Aufstellung des Landschaftsplans nicht weiter verfolgt bzw. nicht durchgeführt?
15. Was hat sich bisher in der Gemeinde durch den Landschaftsplan verändert?
NF: Was wurde nicht durchgeführt/geplant oder weiterverfolgt, nachdem der Landschaftsplan vorlag?
16. Was wurde zur Umsetzung des Landschaftsplans unternommen?
NF: Wer ist Initiator für die Umsetzung des Landschaftsplans?
NF: Was hat die Umsetzung des Landschaftsplans besonders unterstützt (z.B. extra Gelder im Haushalt; Gespräche mit Landwirten; Aufstellung von Grünordnungsplänen)
NF: Welche Hindernisse bestanden bei der Umsetzung des Landschaftsplans? Aus welchen Gründen? (Landschaftsplan-Verfahren, einzelne Personen bzw. Institutionen)
17. In welchen Bereichen ist der Landschaftsplan bisher umgesetzt worden?
18. Was hat sich durch die Aufstellung bzw. Umsetzung des Landschaftsplanes in Ihrem Arbeitsbereich / Tätigkeitsbereich verändert?
NF: Haben Sie mehr Kontakte zu anderen Behörden bekommen?
NF: Inwieweit hat sich Ihre Einstellung zu Forderungen des Naturschutzes geändert?
NF: Inwieweit suchen Sie den Kontakt mit Vertretern des Naturschutzes?
19. In welchen Fällen/zu welchen Problemen ziehen Sie den Landschaftsplan zu Rate?
NF: Welche Kapitel bzw. welche Karten sind für Ihre Arbeit besonders wichtig (z.B. Bestandsaufnahme, Umsetzungsvorschläge, einzelne Sachthemen)?
NF: Sind Ihnen die Aussagen im Landschaftsplan ausreichend formuliert? Vermissen Sie Aussagen, die Sie für Ihre Arbeit benötigen würden?
20. Wie hoch schätzen Sie den Nutzen des Landschaftsplans für Ihre tägliche Arbeit ein?
21. Inwieweit sind Sie mit der Aufstellung und der Umsetzung des Landschaftsplans zufrieden? Was würden Sie sich wünschen, was beim nächsten Planungsprozess anders ablaufen sollte bzw. wie sollten zukünftige Planungsprozesse ablaufen?

**Anhang E: Bestimmung der Übernahme
landespflegerischer Ziele, Erfordernisse
und Maßnahmen in den
Flächennutzungsplan-Entwurf Mainz
(Teilräume Hechtsheim und Finthen)**

Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen	Räumlicher Bezug	Darstellung im Landschaftsplan (Karte) als ...	Mögliche Darstellungen im FNP als ... "Übersetzungsschlüssel"	Darstellung im FNP-Entwurf (Karte)	Übernahme / Anmerkungen
'... werden im Zuge der Landschaftsplanung weitere Grünzüge vorgeschlagen' (S. 4)	- Finthen-West - Kesseltal südlich Hechtheim	- Aufbau von Vernetzungszonen aus verschiedenen Biotypen - öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Heckenstrukturen, Stadtpark/ Grünanlage, Obstwiese	<ul style="list-style-type: none"> Grünflächen (Nr. 9) mit Zweckbestimmung Biotopverbundsystem (H: 66) überlagernde Darstellung von Grünverbindungen z. B. über Flächen für die Landwirtschaft (Nr. 12.1) (H: 67) Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) mit Konkretisierung (B: 151) 	<ul style="list-style-type: none"> Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) mit Zweckbestimmung öffentliche Grünfläche, extensiver Obstbau, Extensivwiese, Grünvernetzungszonen, Flächen für Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen 	vollständige Übernahme
'das Erhalten und Anlegen ausreichend bemessener Uferstreifen mit standortgerechter, gewässerbegleitender Vegetation,' (S. 59)	In der freien Landschaft	- Extensivierung von Uferstreifen, Profilaufweitung	<ul style="list-style-type: none"> Wasserfläche (Nr. 10.1) und Überlagerung mit Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) (M: 235), ggf. mit Kennzeichnung "Extensivierung von Grünlandnutzung" (B: 151) 	<ul style="list-style-type: none"> keine Darstellung kleinerer Fließgewässer als Wasserflächen, tlw. Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) 	teilweise Übernahme; Darstellung wg. geringerer Größe der Gewässer problematisch
'Unbedingtes Freihalten der Talmulden' (S. 62)	Wildgrabenal, Tiefental und Zahlbachtal	- Freihaltezonen - Talräume, Flächen mit Kaltruffsammel- und Abflußfunktion	<ul style="list-style-type: none"> Nichtdarstellen der Flächen als Baugebiet und Darstellung als <ul style="list-style-type: none"> Grünfläche (Nr. 9) Flächen für die Landwirtschaft / Forstwirtschaft (Nr. 12) (vgl. H: 73) Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) (H: 43) ggf. mit Zweckbestimmung oder Zielsetzung Klimaschutz (H: 42, B: 151) 	<ul style="list-style-type: none"> Darstellung als Flächen für die Landwirtschaft (Nr. 12) und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) 	Einschätzung nicht möglich; Abgrenzung im LP nicht flächenscharf
'Erhöhung des Bewuchsanteiles an den Rändern durch Pflanzen von Hecken, Gehölzen etc.' (S. 62)	Wildgrabenal, Tiefental und Zahlbachtal	- öffentliche Grünflächen mit Zweckbestimmung Heckenstrukturen - Waldanpflanzung	<ul style="list-style-type: none"> Grünflächen (Nr. 9) mit Zweckbestimmung (B: 136f) Flächen für Wald (Nr. 12.2) 	<ul style="list-style-type: none"> Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) mit Zweckbestimmung (geplante Grünvernetzungszonen) Flächen für Wald (Nr. 12.2) (geplant) 	vollständige Übernahme
'... müssen neue Waldflächen mit breiten Säumen und Lichungen diese Funktion [flächige Rückzugs- und Regenerationsräume] übernehmen.' (S. 66)	In den landwirtschaftlich genutzten Fluren / Hechtshaim	- Waldanpflanzungen, Wald- und Biotoppflege	Kennzeichnung als zu entwickelnde Flächennutzung (B: 169) <ul style="list-style-type: none"> Flächen für Wald (Nr. 12.2), ggf. mit Zweckbestimmung (H: 43) 	<ul style="list-style-type: none"> Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft und Wald (Nr. 12) mit Kennzeichnung geplanter Laubwald 	überwiegende bis vollständige Übernahme

Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen	Räumlicher Bezug	Darstellung im Landschaftsplan (Karte) als ...	Mögliche Darstellungen im FNP als ... "Übersetzungsschlüssel"	Darstellung im FNP-Entwurf (Karte)	Übernahme / Anmerkungen
<p>Naturnahe Gestaltung der Bachläufe, Grabenrinnen und Sicherung von breiten Uferstreifen (S. 68)</p>	<p>Gonsbach- und Wildgrabentalsysteme mit Hangbereichen</p>	<p>– Extensivierung von Uferstreifen, Erhalt als Profilaufweitung</p>	<p>• Wasserfläche (Nr. 10.1) und Überlagerung mit Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) (M: 235), ggf. mit Kennzeichnung "Extensivierung von Grünlandnutzung" (B: 151)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • für Wildgrabental größtenteils und Gonsbach auf Teilabschnitten Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) mit unterschiedlichen Zweckbestimmungen (z. B. Extensivwiesen) 	<p>teilweise Übernahme</p>
<p>'Sicherung, Pflege und Vernetzung der Biotope' (S. 68)</p>	<p>Gonsbach- und Wildgrabentalsysteme mit Hangbereichen</p>	<p>– Je nach Situation, Pflege als Grünanlage, Erhalt als Brachfläche, Biotoppflege – Aufbau von Vernetzungszonen aus verschiedenen Biototypen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) • Grünflächen (Nr. 9) mit Zweckbestimmung (H: 66) • überlagernde Darstellung von Grünverbindungen über Flächen für die Landwirtschaft (Nr. 12.1) (H. 67) 	<ul style="list-style-type: none"> • Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) mit Zweckbestimmungen (Grünvernetzungen, Extensivwiesen u.a.) • Überlagerung oder eigenständige Darstellung von zu entwickelnden Grünflächen (Nr. 9) mit Zweckbestimmung 	<p>überwiegende bis vollständige Übernahme</p>
<p>'Umstellung der Acker- und Gemiseflächen auf biologischen Anbau' (S. 68)</p>	<p>Gonsbach- und Wildgrabentalsysteme mit Hangbereichen</p>	<p>– Ackerbau mittelfristig umstellen auf Biologischen Anbau</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Landwirtschaft (Nr. 12.1) und Überlagerung mit Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) (H: 75), ggf. mit Kennzeichnung "naturnahe Bewirtschaftung" (B. 151) • Flächen für die Landwirtschaft (Nr. 12.1) und Überlagerung mit Umgrenzung von Flächen für Nutzungsbeschränkungen (Nr. 15.6) (H: 73) • Flächen für die Landwirtschaft (Nr. 12.1) und Überlagerung mit Kennzeichnung für ökologischen Landbau oder eingeschränkte Bewirtschaftung (H: 73) 	<ul style="list-style-type: none"> • nicht dargestellt 	<p>Einschätzung nicht möglich; im Landschaftsplan für alle landwirtschaftlichen Flächen vorgesehen, keine Benennung konkreter Flächen</p>
<p>'Gliederung der großen ausgeräumten Talabschnitte mit Gehözen, unter Beachtung der Luftströmungen (S. 68)</p>	<p>Gonsbach- und Wildgrabentalsysteme mit Hangbereichen</p>	<p>– Aufbau von Vernetzungszonen aus verschiedenen Biototypen – Biotop- und Klimaschutzwald/ Waldanpflanzung – Grünflächen mit Zweckbestimmung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1), als Überlagerung oder alternative Darstellung: <ul style="list-style-type: none"> – Grünflächen mit Zweckbestimmung (Nr. 9) – Flächen für Wald (Nr. 12.2) – Flächen für Landwirtschaft (Nr. 12.1) (nur Überlagerung) • überlagernde Darstellung von Grünverbindungen über Flächen für die Landwirtschaft (Nr. 12.1) (H. 67) 	<ul style="list-style-type: none"> • Flächen für Wald (Nr. 12.2) mit Kennzeichnung geplanter Laubwald (mit Ausnahme der im LP genannten Fläche östl. Hechtsheim) • Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) mit Zweckbestimmung Grünvernetzungen 	<p>überwiegende bis vollständige Übernahme</p>

<p>Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen</p> <p>keine weitere Bebauung und Versiegelung' (S. 68)</p>	<p>Räumlicher Bezug</p> <p>Gonsbach- und Wildgrabentalssystem mit Hangbereichen</p>	<p>Darstellung im Landschaftsplan (Karte) als ...</p> <p>– indirekt über Darstellung von Grünflächen, Landwirtschafts- oder Waldflächen</p>	<p>Mögliche Darstellungen im FNP als ... "Übersetzungsschlüssel"</p> <p>• Nichtdarstellen der Flächen als Baugebiet und Darstellung als – Grünfläche (Nr. 9) – Flächen für die Landwirtschaft / Forstwirtschaft (Nr. 12) (vgl. H: 73) – Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) (H: 43) ggf. mit Zweckbestimmung oder Zielsetzung (H: 42, B: 151)</p> <p>• Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) • Grünflächen (Nr. 9) mit Zweckbestimmung • überlagernde Darstellung von Grünverbindungen über Flächen für die Landwirtschaft (Nr. 12.1) (H: 67)</p>	<p>Darstellung im FNP-Entwurf (Karte)</p> <p>• Flächen für Wald (Nr. 12.2) mit Kennzeichnung geplanter Laubwald • Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) mit Zweckbestimmung, Grünvernetzungszonen, Heckenstrukturen</p>	<p>Übernahme / Anmerkungen</p> <p>überwiegende bis vollständige Übernahme</p>
<p>'Gestaltung einer Kulturlandschaft ... durch Aufbau von Hecken, Baumreihen und Feldgehölzen ...' (S. 68)</p>	<p>Terrassen mit reichen Lössböden</p>	<p>– Einzelgehölze, Hecken, Feldgehölze – Heckenstrukturen – Aufbau von Vernetzungszonen aus verschiedenen Biotoptypen</p>	<p>Kennzeichnung als zu entwickelnde Flächennutzung (B: 169): • Grünfläche (Nr. 9) mit Zweckbestimmung • Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1)</p>	<p>überwiegende bis vollständige Übernahme</p>	<p>überwiegende bis vollständige Übernahme</p>
<p>'... müssen neue Erholungsräume zugeordnet werden.' (S. 69) 'Hier sollte keine landwirtschaftliche Nutzung mehr stattfinden. Große extensiv gepflegte Wiesenflächen, Obstwiesen, Hecken etc. und extensive Erholungseinrichtungen wie Grillplätze, Spielflächen, Trimmplade etc. müssen entstehen.'</p>	<p>alle Stadtteile</p>	<p>– öffentliche oder private Grünflächen mit den Zweckbestimmungen - Extensiver Obstbau - Extensivwiese - Heckenstrukturen - Einzelgehölze, Hecken, Feldgehölze – öffentliche Grünfläche mit Bolzplatz / Spielplatz</p>	<p>• Grünfläche (Nr. 9) mit Zweckbestimmungen Grün-/Parkanlage bzw. Sportplatz • Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) mit Zweckbestimmungen extensiver Obstbau, Heckenstrukturen, Extensivwiese</p>	<p>überwiegende bis vollständige Übernahme</p>	<p>überwiegende bis vollständige Übernahme</p>
<p>'... muß eine zügige Wegeführung vor allem der Radwege geschaffen werden.' (S. 69)</p>	<p>Gonsbachtal und Wildgrabental</p>	<p>– Fuß- und Radwege</p>	<p>• Darstellung der überörtlichen Wege und örtlichen Hauptwege (Nr. 5.3) mit entsprechenden Kürzeln</p>	<p>keine Übernahme</p>	<p>keine Übernahme</p>
<p>'... ist eine weitere Wohnbebauung ... nicht möglich.' (S. 70)</p>	<p>westlich Finthen</p>	<p>– indirekt über Darstellung von Grünflächen, Landwirtschafts- oder Waldflächen</p>	<p>• Nichtdarstellen der Flächen als Baugebiet und Darstellung als – Grünfläche (Nr. 9) – Flächen für die Landwirtschaft / Forstwirtschaft (Nr. 12) (vgl. H: 73) – Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) (H: 43) ggf. mit Zweckbestimmung oder Zielsetzung (H: 42, B: 151)</p>	<p>überwiegende bis vollständige Übernahme</p>	<p>überwiegende bis vollständige Übernahme; "Bei diesen Untersuchungen wurden die Westweiterung in Finthen, ... von der weiteren Bearbeitung ausgenommen. Die Gründe lagen v.a. in Schutzgebietsausweisungen" (Erläut.bericht 5/2)</p>

<p>Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen</p> <p>'... sollten ... Grünflächen ohne intensive landwirtschaftliche Nutzung werden (S. 79)</p> <p>'Die Talmulde muß als wichtig Frischluftschneise von Querstrukturen frei bleiben.' (S. 79)</p>	<p>Räumlicher Bezug</p> <p>ortnahe Bereiche des Kesseltals</p> <p>Talmulde des Kesseltals</p>	<p>Darstellung im Landschaftsplan (Karte) als ...</p> <p>- öffentliche oder private Grünfläche</p> <p>- Freihaltezone - Talräume, Flächen mit Kaltluftammel- und Abblaufunktion</p>	<p>Mögliche Darstellungen im FNP als ... "Übersetzungsschlüssel"</p> <p>• Grünflächen (Nr. 9) mit Zweckbestimmung</p> <p>• Nichtdarstellen der Flächen als Baugebiet und Darstellung als - Grünfläche (Nr. 9) - Flächen für die Landwirtschaft / Forstwirtschaft (Nr. 12) (vgl. H: 73) - Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) (H: 43) ggf. mit Zweckbestimmung oder Zielsetzung Klimaschutz (H: 42, B: 151)</p>	<p>Darstellung im FNP-Entwurf (Karte)</p> <p>• Grünflächen (Nr. 9) mit Zweckbestimmung Grün-/Parkanlage</p> <p>• Flächen für die Landwirtschaft (Nr. 12.1) ohne besondere Kennzeichnung der Funktion</p>	<p>Übernahme / Anmerkungen</p> <p>überwiegende bis vollständige Übernahme</p> <p>vollständige Übernahme</p>
<p>'Den Talcharakter betonen sollen neue Heckenstrukturen entlang der Wege und Obstgärten an den Hängen. Auch Freizeitanlagen wie Spielflächen, Grill- und Bolzplätze etc. können hier eingefügt werden.' (S. 79)</p>	<p>Kesseltal</p>	<p>- öffentliche oder private Grünflächen mit - Heckenstrukturen, extensiver Obstbau - öffentliche Grünflächen mit - Bolzplatz, Spielplatz - Einzelgehölze Hecken, Feldgehölze</p>	<p>• Grünfläche (Nr. 9) mit Zweckbestimmung • Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1)</p>	<p>• Grünfläche (Nr. 9) mit Zweckbestimmung Sportanlage • Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) mit Zweckbestimmung Heckenstrukturen, extensiver Obstbau</p>	<p>überwiegende bis vollständige Übernahme</p>
<p>'Auf den Kuppen und Hochflächen sollten größere Waldflächen angepflanzt werden, ...' (S. 79)</p>	<p>Kesseltalsystem und Hechtsheimer Hochfläche</p>	<p>- Waldpflanzung, Wald- und Biotoppflege</p>	<p>Kennzeichnung als zu entwickelnde Flächennutzung (B: 169): • Flächen für Wald (Nr. 12.2)</p>	<p>• Flächen für Wald (Nr. 12.2) mit Kennzeichnung geplanter Laubwald; einige Flächen nicht bzw. eingeschränkt berücksichtigt</p>	<p>teilweise Übernahme</p>
<p>'... sollten unter Beachtung der Pflanzungen 3 bis 6 m breite Vernetzungszonen entwickelt werden' (S. 80)</p>	<p>Hechtsheimer Hochflächen</p>	<p>- Aufbau von Vernetzungszonen aus verschiedenen Biotoptypen</p>	<p>• Flächen für die Landwirtschaft (Nr. 12.1) und Überlagerung mit • Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) (H: 43) • Darstellung von Grünverbindungen (H: 67)</p>	<p>• Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) mit Zweckbestimmung Grünvernetzungszonen</p>	<p>überwiegende bis vollständige Übernahme</p>
<p>'Die wichtigsten, heute vorhandenen Biotopelemente, ... müssen als Landschaftsbestandteile unter Schutz gestellt werden.' (S. 80)</p>	<p>Hechtsheimer Hochfläche</p>	<p>- Geschützter Landschaftsbestandteil §20 LPFlG (Vorschlag)</p>	<p>Kennzeichnung als zu entwickelnde Flächennutzung (B: 169): • Darstellung als Schutzobjekt (Nr. 13.3)</p>	<p>• Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes; geschützter Landschaftsbestandteil geplant</p>	<p>überwiegende bis vollständige Übernahme</p>

Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen	Räumlicher Bezug	Darstellung im Landschaftsplan (Karte) als ...	Mögliche Darstellungen im FNP als ... "Übersetzungsschlüssel"	Darstellung im FNP-Entwurf (Karte)	Übernahme / Anmerkungen
Näherbebau Gestaltung der Bachläufe, Grabenrinnen und Sicherung von breiten Uferstreifen,	Wildgraben	– Extensivierung von Uferstreifen, Profilaufweitung	<ul style="list-style-type: none"> Wasserfläche (Nr. 10.1) und Überlagerung mit Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) (M: 235), ggf. mit Kennzeichnung "Extensivierung von Grünlandnutzung" (B: 151) 	<ul style="list-style-type: none"> größtenteils Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) mit unterschiedlichen Zweckbestimmungen (z. B. Extensivwiesen) 	überwiegende bis vollständige Übernahme (keine Darstellung der Wasserflächen)
Sicherung, Pflege und Vernetzung der Biotope, Gliederung der großen ausgeräumten Talabschnitte mit Gehölzen unter Beachtung der Luftströmungen,	Wildgraben	– Je nach Situation, Pflege als Grünanlage, Erhalt als Brachfläche, Biotoppflege – Aufbau von Vernetzungszonen aus verschiedenen Biototypen – Waldanpflanzung, Wald- und Biotoppflege	<ul style="list-style-type: none"> Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) Grünflächen (Nr. 9) mit Zweckbestimmung (H: 66) Flächen für Wald (Nr. 12.2), ggf. mit Zweckbestimmung (H: 73) überlagernde Darstellung von Grünverbindungen über Flächen für die Landwirtschaft (Nr. 12.1) (H: 67) 	<ul style="list-style-type: none"> Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) mit Zweckbestimmungen Heckenstrukturen, Extensivwiesen, Grünvernetzungszonen (geplant) 	überwiegende bis vollständige Übernahme
keine weitere Bebauung und Versiegelung' (S. 83)	Wildgraben	– indirekt über Darstellung von Grünflächen, Landwirtschafts- oder Waldflächen	<ul style="list-style-type: none"> Nichtdarstellen der Flächen als Baugebiet und Darstellung als <ul style="list-style-type: none"> Grünfläche (Nr. 9) Flächen für die Landwirtschaft / Forstwirtschaft (Nr. 12) (vgl. H: 73) Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) (H: 43) ggf. mit Zweckbestimmung oder Zielsetzung (H: 42, B: 151) 	<ul style="list-style-type: none"> Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) mit Zweckbestimmungen Heckenstrukturen, Extensivwiesen, Grünvernetzungszonen (geplant) 	überwiegende bis vollständige Übernahme
Die Grabenrinnen müssen natürlichere Formen erhalten, die eine Zonierung in Stauden- und Strauchsäume ermöglichen.' (S. 83)	Wildgraben	– Extensivierung von Uferstreifen, Profilaufweitung	<ul style="list-style-type: none"> Wasserfläche (Nr. 10.1) und Überlagerung mit Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) (M: 235), ggf. mit Kennzeichnung "Extensivierung von Grünlandnutzung" (B: 151) 	<ul style="list-style-type: none"> Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) und Überlagerung mit Grünflächen und Zweckbestimmung Extensivwiese, Heckenstrukturen 	überwiegende bis vollständige Übernahme
'... muß durch die attraktive Führung von Wegen entlang der Gräben ergänzt werden.' (S. 83)	Wildgraben	– Fuß- und Radwege	<ul style="list-style-type: none"> Darstellung der überörtlichen Wege und örtlichen Hauptwege (Nr. 5.3) mit entsprechendem Kürzel 	<ul style="list-style-type: none"> nicht dargestellt 	keine Übernahme
'... sollten durchgehende Gehölzpflanzungen aufgebaut werden, ...' (S. 83)	Wildgraben, Straßen	– Eingrünung von Baugebieten etc.	<ul style="list-style-type: none"> Darstellung von Grünflächen (Nr. 9) mit Zweckbestimmung Abstandsfläche, Schutzpflanzung (H: 68) 	<ul style="list-style-type: none"> nicht dargestellt 	keine Übernahme

Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen	Räumlicher Bezug	Darstellung im Landschaftsplan (Karte) als ...	Mögliche Darstellungen im FNP als ... "Übersetzungsschlüssel"	Darstellung im FNP-Entwurf (Karte)	Übernahme / Anmerkungen
<p>– 'Erhalt und Sicherung der wenigen wertvollen Obstbestände ..' (S. 86)</p>	<p>Hangbereiche von Finthen bis Marienborn,</p>	<p>– Obstbau, z.T. noch extensiv, Nutzung erhalten</p>	<p>Kennzeichnung als bestehende Flächennutzung (B: 169):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Landwirtschaft (Nr. 12.1) und Überlagerung mit Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) (H: 75), ggf. mit Kennzeichnung "naturnahe Bewirtschaftung" (B. 151) • Flächen für die Landwirtschaft (Nr. 12.1) mit Ausweisung des Zweiges (H: 72) und Überlagerung mit Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen Nr. 15.6 (H: 43) 	<ul style="list-style-type: none"> • Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) und Zweckbestimmung extensiver Obstbau – nicht alle Flächen des LP dargestellt 	<p>teilweise Übernahme</p>
<p>'Alle vorhandenen Hecken und Böschungen müssen erhalten bleiben.' (S. 86)</p>	<p>Hangbereiche von Finthen bis Marienborn</p>	<p>– Je nach Situation Pflege als Grünanlage, Erhalt als Brachfläche, Biotoppflege – Obstbau, z.T. noch extensiv, Nutzung erhalten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) • Grünflächen (Nr. 9) mit entsprechender landschaftspflegerischer Zweckbestimmung (B: 136f) • Flächen für die Landwirtschaft (Nr. 12.1) mit Ausweisung des Zweiges (H: 72) und Überlagerung mit Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen (Nr. 15.6) (H: 43) 	<ul style="list-style-type: none"> • Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) und Zweckbestimmung extensiver Obstbau, Grünvernetzungszonen – nicht alle Flächen des LP dargestellt 	<p>teilweise Übernahme</p>
<p>'... schlägt die Sicherung weiterer markanter Strukturen als Geschützte Landschaftsbestandteile vor.' (S. 86)</p>	<p>Hangbereiche von Finthen bis Marienborn</p>	<p>– Geschützter Landschaftsbestandteil, §20 LPFlG (Vorschlag)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) <p>Kennzeichnung als zu entwickelnde Flächennutzung (B: 169):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Darstellung als Schutzobjekt mit entsprechendem Kürzel (Nr. 13.3) 	<ul style="list-style-type: none"> • Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes; geschützter Landschaftsbestandteil geplant 	<p>überwiegende bis vollständige Übernahme</p>
<p>'... sollen Grünflächen ausgewiesen werden' '... in denen ... weitere extensiv genutzte Obstgärten angepflanzt werden können. ... ist auch die Anlage attraktiver Wanderwege am Hang möglich.' (S. 86)</p>	<p>Hangbereiche von Finthen bis Marienborn, entlang der heutigen Ortsränder</p>	<p>– öffentliche oder private Grünflächen mit Zweckbestimmung extensiver Obstbau – Fuß- und Radwanderwege</p>	<p>Kennzeichnung als zu entwickelnde Flächennutzung (B: 169):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grünfläche (Nr. 9) mit Zweckbestimmung extensiver Obstbau (vgl. B: 136f) • Flächen für die Landwirtschaft (Nr. 12.1) und Überlagerung mit Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) (H: 75), ggf. mit Kennzeichnung "naturnahe Bewirtschaftung" (B. 151) • Flächen für die Landwirtschaft (Nr. 12.1) und Überlagerung mit Umgrenzung von Flächen für Nutzungsbeschränkungen (Nr. 15.6) (H: 73) • Darstellung der überörtlichen Wege und örtlichen Hauptwege (Nr. 5.3) 	<ul style="list-style-type: none"> • Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) und Zweckbestimmung extensiver Obstbau - nicht alle Flächen des LP dargestellt • keine Darstellung von Fuß- und Radwegen 	<p>teilweise Übernahme</p>

Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen	Räumlicher Bezug	Darstellung im Landschaftsplan (Karte) als ...	Mögliche Darstellungen im FNP als ... "Übersetzungsschlüssel"	Darstellung im FNP-Entwurf (Karte)	Übernahme / Anmerkungen
<p>'...als Vernetzungszonen ... sollten in Bereichen mit wenig natürlichen Strukturen entlang von Wegen Hecken und Brachstreifen geschaffen werden.' (S. 86)</p> <p>– Naturnahe Gestaltung der Bachläufe, Grabenrinnen und Sicherung von breiten Uferstreifen</p> <p>– Sicherung, Pflege und Vernetzung der Biotope' (S. 87)</p>	<p>Hangbereiche von Finthen bis Marienborn, entlang der Wege</p> <p>Gonsbach- und Aubachtal</p>	<p>– als Textkästen im Plan: öffentliche Flächen im Bereich der Wege als Brachestreifen erhalten</p> <p>– Aufbau von Vernetzungsstrukturen aus verschiedenen Biotypen</p> <p>– Extensivierung von Uferstreifen, Profilaufweitung</p> <p>– Öffnung von Quellbereichen</p> <p>– Aufbau von Vernetzungszonen aus verschiedenen Biotypen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1), ggf. als Überlagerung der sonstigen Flächennutzung z. B. Landwirtschaft • überlagernde Darstellung von Grünverbindungen über Flächen für die Landwirtschaft (Nr. 12.1) (H. 67) • Wasserfläche (Nr. 10.1) und Überlagerung mit Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) (M: 235), ggf. mit Kennzeichnung "Extensivierung von Grünlandnutzung" (B: 151) • überlagernde Darstellung von Grünverbindungen (H. 67) 	<ul style="list-style-type: none"> • Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) mit Zweckbestimmung Grünvernetzungszone • Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) mit Zweckbestimmung Heckenstrukturen, Grünvernetzungszone • Grünflächen (Nr. 9) mit Zweckbestimmung extensiver Gemüseanbau – entspricht nicht LP-Darstellung 	<p>überwiegende bis vollständige Übernahme</p> <p>teilweise Übernahme</p>
<p>– ... Umstellung der Acker- und Gemüseflächen auf biologischen Anbau' (S. 87)</p>	<p>Gonsbach- und Aubachtal</p>	<p>– biologischer Gemüsebau</p> <p>– Ackerbau, mittelfristig umstellen auf biologischen Anbau</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Landwirtschaft (Nr. 12.1) und Überlagerung mit Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) (H: 75), ggf. mit Kennzeichnung "naturnahe Bewirtschaftung" (B: 151) • Flächen für die Landwirtschaft (Nr. 12.1) und Überlagerung mit Umgrenzung von Flächen für Nutzungsbeschränkungen (Nr. 15.6) (H: 73) • Flächen für die Landwirtschaft (Nr. 12.1) und Überlagerung mit Kennzeichnung für ökologischen Landbau oder eingeschränkte Bewirtschaftung (H: 73) 	<ul style="list-style-type: none"> • Grünflächen (Nr. 9) mit Zweckbestimmung ökologischer Gemüsebau 	<p>überwiegende bis vollständige Übernahme</p>
<p>– Gliederung ... mit Gehölzen unter Beachtung der Luftströmungen</p>	<p>Gonsbach- und Aubachtal</p>	<p>– Grünfläche mit Zweckbestimmung Heckenstrukturen, Obstwiesen, (Biotop)-Kleingärten</p> <p>– Waldanpflanzung /-pflege</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) • Grünflächen (Nr. 9) mit Zweckbestimmung • Flächen für Wald (Nr. 12.2), ggf. mit Kürzel für Zweckbestimmung 	<ul style="list-style-type: none"> • Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) mit Zweckbestimmung Heckenstrukturen, Grünvernetzungszone – keine Waldflächen im Aubachtal 	<p>teilweise Übernahme</p>

Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen	Räumlicher Bezug	Darstellung im Landschaftsplan (Karte) als ...	Mögliche Darstellungen im FNP als ... "Übersetzungsschlüssel"	Darstellung im FNP-Entwurf (Karte)	Übernahme / Anmerkungen
<p>– Keine weitere Bebauung und Versiegelung. (S. 87)</p>	<p>Gonsbach- und Aubachtal</p>	<p>– indirekt über Darstellung von Grünflächen, Landwirtschafts- oder Waldflächen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Nichtdarstellen der Flächen als Baugebiet und Darstellung als <ul style="list-style-type: none"> – Grünfläche (Nr. 9) – Flächen für die Landwirtschaft / Forstwirtschaft (Nr. 12) (vgl. H: 73) – Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) (H: 43) ggf. mit Zweckbestimmung oder Zielsetzung (H: 42, B: 151) 	<ul style="list-style-type: none"> • keine Darstellung geplanter Bauflächen 	<p>überwiegende bis vollständige Übernahme</p>
<p>Wichtigstes Ziel zur Verbesserung der Erholungsqualität ist die Anlage eines durchgehenden möglichst leicht befahrbaren Radweges im Tal. ... (S. 87)</p> <p>Wichtige noch zu ergänzende Abschnitte sind:</p>	<p>Gonsbach- und Aubachtal</p> <ul style="list-style-type: none"> – Zwischen Koblenzer Straße und Oberbrücke in Gonsenheim – entlang der Gonsenheimer Straße in Finthen – durch das Königsbornal – vom unteren Aubachtal zur östlichen Kurmainzstraße 	<p>– Fuß- und Radwege</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung der überörtlichen Wege und örtlichen Hauptwege (Nr. 5.3) mit entsprechenden Kürzeln 	<ul style="list-style-type: none"> • nicht dargestellt 	<p>keine Übernahme</p>
<p>Wichtigste Ziele für den Arten- und Biotopschutz sind die Sicherung der vorhandenen Biotope und die Renaturierung des Bachlaufes selbst. (S. 87)</p>	<p>Gonsbach- und Aubachtal</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Je nach Situation Pflege als Grünanlage, Erhalt als Brachfläche, Biotoppflege – Extensivierung von Uferstreifen, Profilaufweitung – Öffnung von Quellbereichen 	<ul style="list-style-type: none"> • Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) • Grünflächen (Nr. 9) mit entsprechender landschaftspflegerischer Zweckbestimmung (B: 136f) • Wasserfläche (Nr. 10.1) und Überlagerung mit Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) (M: 235) 	<ul style="list-style-type: none"> • nicht dargestellt 	<p>keine Übernahme</p>
<p>Naturnähere, asymmetrische Ausformung des Bachprofils unter Entfernung aller Sohl- und Uferbefestigungen. (S. 87)</p>	<p>Gonsbach- und Aubachtal, Bach</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Extensivierung von Uferstreifen, Profilaufweitung – Öffnung von Quellbereichen 	<ul style="list-style-type: none"> • Wasserfläche (Nr. 10.1) und Überlagerung mit Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) (M: 235) 	<ul style="list-style-type: none"> • nicht dargestellt 	<p>keine Übernahme</p>
<p>Abgrenzung breiter, mindestens einseitiger Uferstreifen und deren Entwicklung zu Stauden und Strauchsäumen. (S. 87)</p>	<p>Gonsbach- und Aubachtal, Bach</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Extensivierung von Uferstreifen, Profilaufweitung 	<ul style="list-style-type: none"> • Wasserfläche (Nr. 10.1) und Überlagerung mit Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) (M: 235), ggf. mit Kennzeichnung "Sukzessionsflächen" (B: 151) 	<ul style="list-style-type: none"> • nicht dargestellt 	<p>keine Übernahme</p>

Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen	Räumlicher Bezug	Darstellung im Landschaftsplan (Karte) als ...	Mögliche Darstellungen im FNP als ... "Übersetzungsschlüssel"	Darstellung im FNP-Entwurf (Karte)	Übernahme / Anmerkungen
<p>'... sollte der gesamte Talraum Grünfläche werden, ... Große Teile der Flächen sollten aber weiterhin zum Gemüseanbau genutzt werden, wenn möglich auf rein biologischer Basis ...' (S. 88)</p>	<p>Gonsbach- und Aubachtal</p>	<p>– Öffentliche Grünfläche mit unterschiedlicher Zweckbestimmung – biologischer Gemüseanbau</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Grünflächen (Nr. 9) mit entsprechender landschaftspflegerischer Zweckbestimmung (B: 136f) • Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) als Überlagerung z. B. von Flächen für die Landwirtschaft (Nr. 12.1) • Flächen für die Landwirtschaft (Nr. 12.1) und Überlagerung mit Kennzeichnung für ökologischen Landbau oder eingeschränkte Bewirtschaftung (H: 73), ggf. Ausweisung des landwirtschaftlichen Zweiges (H: 72) • Flächen für die Landwirtschaft (Nr. 12.1) und Überlagerung mit Umgrenzung von Flächen für Nutzungsbeschränkungen (Nr. 15.6) (H: 73) 	<ul style="list-style-type: none"> • Grünflächen (Nr. 9) mit Zweckbestimmung extensiver Gemüseanbau 	<p>überwiegende bis vollständige Übernahme</p>
<p>'... ermöglicht auch die Anlage von Kleingärten in geringem Umfang. ... ist darauf zu achten daß die Gärten keine vorhandenen Biotope beeinträchtigen / grundsätzlich nicht in Bachnähe, sondern am Talrand entwickelt werden' (S. 88)</p>	<p>Gonsbach- und Aubachtal</p>	<p>– Biotopkleingärten – Kleingärten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Grünflächen (Nr. 9) mit Zweckbestimmung Kleingärten 	<ul style="list-style-type: none"> • Grünflächen (Nr. 9) mit Zweckbestimmung Kleingärten 	<p>überwiegende bis vollständige Übernahme</p>
<p>'Sicherung der ... Obstbestände mit Hoch- oder Hochstammäbäumen ... Dem Erhalt vorhandener Obstgärten mit Biotopqualität ist der Vorzug vor Neupflanzung zu geben.' (S. 89)</p>	<p>Finthener Höhe</p>	<p>– Obstbau, z.T. noch extensiv, Nutzung erhalten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) • Flächen für die Landwirtschaft (Nr. 12.1) und Überlagerung mit Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) (H: 75), ggf. mit Kennzeichnung "naturnahe Bewirtschaftung" (B: 151) • Flächen für die Landwirtschaft (Nr. 12.1) und Überlagerung mit Umgrenzung von Flächen für Nutzungsbeschränkungen (Nr. 15.6) (H: 73) • Flächen für die Landwirtschaft (Nr. 12.1) und Überlagerung mit Kennzeichnung für ökologischen Landbau oder eingeschränkte Bewirtschaftung (H: 73) 	<ul style="list-style-type: none"> • Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) mit Zweckbestimmung extensiver Obstbau 	<p>überwiegende bis vollständige Übernahme</p>
<p>'... sollten ... Einzelbäume, Brachstreifen und Hecken ... aufgebaut werden.' (S. 89)</p>	<p>Finthener Höhe, entlang der wichtigen Wanderwege</p>	<p>– Aufbau von Vernetzungsstrukturen aus verschiedenen Biotypen (in landwirtschaftlichen Flächen)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Landwirtschaft (Nr. 12.1) und Überlagerung mit Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) (H: 43) • Darstellung von Grünverbindungen (H: 67) 	<ul style="list-style-type: none"> • Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) mit Zweckbestimmung Grünvernetzungszone 	<p>überwiegende bis vollständige Übernahme</p>

Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen	Räumlicher Bezug	Darstellung im Landschaftsplan (Karte) als ...	Mögliche Darstellungen im FNP als ... "Übersetzungsschlüssel"	Darstellung im FNP-Entwurf (Karte)	Übernahme / Anmerkungen
'... müssen die öffentlichen Grundstücksstreifen ... ungenutzt bleiben.' (S. 89)	Finthener Höhe, entlang der Wege	- Textkasten: öffentliche Flächen im Bereich der Wege als Brachstreifen erhalten	<ul style="list-style-type: none"> Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1), ggf. als Überlagerung der sonstigen Flächennutzung z. B. Landwirtschaft Flächen für den Verkehr (Nr. 5) und überlagernde Darstellung von Grünverbindungen (H. 67) 	<ul style="list-style-type: none"> Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) mit Zweckbestimmung Grünvernetzungszone nicht dargestellt 	überwiegende bis vollständige Übernahme
'... sollten größere Waldflächen mit langen Waldrändern und Lichtungen zu standortgerechten Buchen-Eichenwäldern angepflanzt werden.' (S. 89)	südlicher Teil des Flugplatzgeländes und entlang des Aubaches	- Waldanpflanzung, Wald- und Biotoppflege	<ul style="list-style-type: none"> Kennzeichnung als zu entwickelnde Flächennutzung (B: 169): Flächen für Wald (Nr. 12.2) 		keine Übernahme
'... die Gebäude sollten je nach Eignung für Wohnen oder Gewerbe genutzt, oder zu Sport- und Freizeiteinrichtungen umgebaut werden.' (S. 89)	Finthener Höhe	- als Textkasten im Plan: Nutzung der Gebäude und Teile des Geländes als W oder GE (nicht räumlich präzisiert)	<ul style="list-style-type: none"> Art der baulichen Nutzung Wohnbauflächen (Nr. 1.1), Gewerbegebiete (Nr. 1.3.1) und Sonderbauflächen (Nr. 1.4) (evtl. nur Ausweisung als gemischte Baufläche (Nr. 1.2 möglich)) 	<ul style="list-style-type: none"> als Textkasten im Plan: Entwicklungsbereich Planungsgebiet Stadtteil Layenhof – keine Aussagen zur Nutzung 	teilweise Übernahme
'Die ... Freiflächen des Geländes sollten durch lockere Bepflanzung mit Obst- und Laubbäumen zu Obstwiesen und Sport- und Spielflächen entwickelt werden. Befestigte Flächen sind soweit wie möglich zu entsiegeln.' (S. 89)	Finthener Höhe	- Grünfläche mit Zweckbestimmung: -Heckenstrukturen -Extensivwiese -extensiver Obstbau/Obstszukzession -Stadtpark/ Grünanlage -Sportplatz	<ul style="list-style-type: none"> Grünflächen (Nr. 9) mit landschaftspflegerischen Zweckbestimmungen (B: 136) Grünflächen (Nr. 9) mit Zweckbestimmungen Parkanlage und Sportplatz (PlanzV) 	<ul style="list-style-type: none"> nicht dargestellt 	keine Übernahme Planung für den Layenhof ist noch nicht detailliert genug (Erläuterungsbericht S. 5/10)
'Keine weitere Bebauung ... Ausweisung des Gebietes ... als Naturschutzgebiet. Einbeziehung der Landwirtschaft in die naturschutzgerechte Pflege der Flächen unter Ersatz der Ertragsverluste (S. 92)	westlich der K 10, "Höllenberg"	- Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft und Grünflächen mit extensivem Obstbau - NSG Vorschlag	<ul style="list-style-type: none"> Flächen für die Landwirtschaft (Nr. 12.1) und Überlagerung mit Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) (H: 75), ggf. mit Kennzeichnung "naturnahe Bewirtschaftung" (B. 151) Flächen für die Landwirtschaft (Nr. 12.1) und Überlagerung mit Umgrenzung von Flächen für Nutzungsbeschränkungen (Nr. 15.6) (H: 73) Kennzeichnung als zu entwickelnde Flächennutzung (B: 169): Darstellung als Schutzobjekt (Nr. 13.3) Naturschutzgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> Umgrenzung von Schutzgebieten und -objekten nach Naturschutzrecht "Naturschutzgebiet" 	überwiegende bis vollständige Übernahme
ca. 6,5 ha in mehreren Flächen ... können an allen Stellen der Aue ausgewiesen werden. Im Plan ist nur eine Auswahl dargestellt. Entwicklungsziel: Extensiv genutzte oder gepflegte Wiesen (Biototyp 2) ergänzt durch Tümpel etc. oder auch Sukzessionsflächen (Biototyp 4) (S. 98)	Unteres Gonsbachtal	- kein eigenes Planzeichen - Darstellung als Grünflächen mit Festsetzung Extensivwiese	<ul style="list-style-type: none"> Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) (M: 226) Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) mit besonderer Schraffur "Flächen für Ausgleichsmaßnahmen" (B: 151) Darstellung als Grünfläche (Nr. 9) mit Zweckbestimmung "Ausgleichsfläche" (B: 151) Nennung von Entwicklungszielen möglich (H: 42) 	<ul style="list-style-type: none"> Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) mit Zweckbestimmung Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Extensivwiese) 	überwiegende bis vollständige Übernahme

Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen	Räumlicher Bezug	Darstellung im Landschaftsplan (Karte) als ...	Mögliche Darstellungen im FNP als ... "Übersetzungsschlüssel"	Darstellung im FNP-Entwurf (Karte)	Übernahme / Anmerkungen
'ca. 3,6 ha (...) Entwicklungsziel: – Hecken und Gebüsche' (S. 99)	Oberes Gonsbachtal	– kein eigenes Planzeichen – Darstellung als Grünflächen mit Festsitzung Heckenstrukturen	<ul style="list-style-type: none"> • Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) (M: 226) • Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) mit gesonderter Schraffur "Flächen für Ausgleichsmaßnahmen" (B: 151) • Darstellung als Grünfläche (Nr. 9) mit Zweckbestimmung "Ausgleichsfläche" (B: 151) • Nennung von Entwicklungszielen möglich (H: 42) 	<ul style="list-style-type: none"> • Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) mit Zweckbestimmung Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Heckenstrukturen) 	überwiegende bis vollständige Übernahme
'ca. 22 ha (...) Entwicklungsziele: Extensiv gepflegte oder genutzte Obstbaumbestände (Biotoptyp 1) Hecken und Gebüsche (Biotoptyp 2)' (S. 99)	Königsbom und westlicher Ortsrand von Finthen	– kein eigenes Planzeichen – Darstellung als Grünflächen mit Festsitzung Heckenstrukturen und extensiver Obstbau	<ul style="list-style-type: none"> • Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) (M: 226) • Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) mit gesonderter Schraffur "Flächen für Ausgleichsmaßnahmen" (B: 151) • Darstellung als Grünfläche (Nr. 9) mit Zweckbestimmung "Ausgleichsfläche" (B: 151) • Nennung von Entwicklungszielen möglich (H: 42) 	<ul style="list-style-type: none"> • Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) mit Zweckbestimmung Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Heckenstrukturen) – nur eine Teilfläche übernommen 	teilweise Übernahme
'ca. 25 ha (...) Entwicklungsziele Hecken und Gebüsche ergänzen (Biotoptyp 3) Extensiv gepflegte Obstbestände (Biotoptyp 1) Extensiv gepflegte Wiesen (Biotoptyp 2) Verbesserung des Grabenlaufes.' (S. 100)	Aubachtal	– kein eigenes Planzeichen – Darstellung als Grünflächen mit Festsitzung Heckenstrukturen, Extensivwiese und extensiver Obstbau – Extensivierung von Uferstreifen, Profilaufweitung	<ul style="list-style-type: none"> • Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) (M: 226) • Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) mit gesonderter Schraffur "Flächen für Ausgleichsmaßnahmen" (B: 151) • Darstellung als Grünfläche (Nr. 9) mit Zweckbestimmung "Ausgleichsfläche" (B: 151) • Nennung von Entwicklungszielen möglich (H: 42) • Wasserfläche (Nr. 10.1) und Überlagerung mit Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) (M: 235) 	<ul style="list-style-type: none"> • Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) mit Zweckbestimmung Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Heckenstrukturen, extensiver Obstbau) 	überwiegende bis vollständige Übernahme
'ca. 13 ha (...) Entwicklungsziele Hecken und Gebüsche (Biotoptyp 3) Extensiv genutzte Obstbestände (Biotoptyp 1)' (S. 101)	Wildgrabental	– kein eigenes Planzeichen – Darstellung als Grünflächen mit Festsitzung Heckenstrukturen und extensiver Obstbau	<ul style="list-style-type: none"> • Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) (M: 226) • Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) mit gesonderter Schraffur "Flächen für Ausgleichsmaßnahmen" (B: 151) • Darstellung als Grünfläche (Nr. 9) mit Zweckbestimmung "Ausgleichsfläche" (B: 151) • Nennung von Entwicklungszielen möglich (H: 42) 	<ul style="list-style-type: none"> • Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) mit Zweckbestimmung Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Heckenstrukturen, extensiver Obstbau, Extensivwiese) 	überwiegende bis vollständige Übernahme

Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen	Räumlicher Bezug	Darstellung im Landschaftsplan (Karte) als ...	Mögliche Darstellungen im FNP als ... "Übersetzungsschlüssel"	Darstellung im FNP-Entwurf (Karte)	Übernahme / Anmerkungen
ca. 30 ha (...) Entwicklungsziele Extensiv genutzte Obstbestände (Biotoptyp 1) Hecken und Gebüsche (Biotoptyp 3) Extensiv genutzte Wiesen (Biotoptyp 3) (S. 102)	Kesselal	– kein eigenes Planzeichen – Darstellung als Grünflächen mit Festsetzung Heckenstrukturen, Extensivwiese und extensiver Obstbau	<ul style="list-style-type: none"> Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) (M: 226) Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) mit besonderer Schraffur "Flächen für Ausgleichsmaßnahmen" (B: 151) Darstellung als Grünfläche (Nr. 9) mit Zweckbestimmung "Ausgleichsfläche" (B: 151) Nennung von Entwicklungszielen möglich (H: 42) 	<ul style="list-style-type: none"> Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) mit Zweckbestimmung Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Heckenstrukturen, extensiver Obstbau, Extensivwiese) – mit Ausnahme einer kleinen Teilfläche übernommen 	überwiegende bis vollständige Übernahme
'ca. 130 ha, mehrere Flächen (...) Entwicklungsziele Feldgehölze und Laubwälder (Biotoptyp 5) Sukzessionsflächen (Biotoptyp 4) Extensiv genutzte Wiesen (Biotoptyp 2) (S. 102)	Hechtheimer- und Laubenheimer Höhe	– kein eigenes Planzeichen – Darstellung als Grünflächen mit Festsetzung Extensivwiese, extensiver Obstbau – Darstellung als Klima- / Biotopschutzwald	<ul style="list-style-type: none"> Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) (M: 226) Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) mit besonderer Schraffur "Flächen für Ausgleichsmaßnahmen" (B: 151) Darstellung als Grünfläche (Nr. 9) mit Zweckbestimmung "Ausgleichsfläche" (B: 151) Nennung von Entwicklungszielen möglich (H: 42) Flächen für Wald (Nr. 12.2) und Überlagerung mit Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) 	<ul style="list-style-type: none"> Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) mit Zweckbestimmung Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (geplanter Laubwald) 	überwiegende bis vollständige Übernahme
'Der Hang muß in seinem gesamten Umfang von Bebauung freigehalten und als Landschaftsschutzgebiet unter Schutz gestellt werden.' (S. 110)	Hechtsheim, Hechtsheimer Weinberg	– Flächen für Weinbau (extensiv) – Landschaftsschutzgebiet (Vorschlag)	<ul style="list-style-type: none"> Flächen für die Landwirtschaft (Nr. 12.1) und Überlagerung mit Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) (H: 75), ggf. mit Kennzeichnung "naturnahe Bewirtschaftung" (B: 151), Ausweisung des landwirtschaftlichen Zweiges möglich (H:72) Kennzeichnung als zu entwickelnde Flächennutzung (B: 169); Darstellung als Schutzobjekt (Nr. 13.3) Naturschutzgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> Flächen für die Landwirtschaft (Nr. 12.1) und Umgrenzung von Schutzgebieten und -objekten nach Naturschutzrecht (Landschaftsschutzgebiet geplant) 	überwiegende bis vollständige Übernahme
'... ist darauf zu achten, daß ... ein endgültiger, mit ausreichend Grünlementen ausgestatteter und zum Landschaftsraum überleitender Ortsrand entsteht ... Bei der Gestaltung ... sind auch die ... Luftströmungen des Kesselals zu beachten.' (S. 110)	Hechtsheim, südlicher Ortsraum	– Eingrünung von Baugebieten	<ul style="list-style-type: none"> Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) und Konkretisierung als "Eingrünung von Baulflächen" (B: 151) 	<ul style="list-style-type: none"> nicht dargestellt 	keine Übernahme

Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen	Räumlicher Bezug	Darstellung im Landschaftsplan (Karte) als ...	Mögliche Darstellungen im FNP als ... "Übersetzungsschlüssel"	Darstellung im FNP-Entwurf (Karte)	Übernahme / Anmerkungen
'Eine weitere Siedlungsentwicklung ist ... nicht mehr möglich.' (S. 110)	Hechtheim, im Anschluß an die bestehenden Ortsränder im Norden, Osten und Süden	– Indirekt über Darstellung von Landwirtschafts- oder Waldflächen – Freihaltezonen	<ul style="list-style-type: none"> • Nichtdarstellen der Flächen als Baugebiet und Darstellung als <ul style="list-style-type: none"> – Grünfläche (Nr. 9) – Flächen für die Landwirtschaft / Forstwirtschaft (Nr. 12) (vgl. H: 73) – Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) (H: 43) • ggf. mit Zweckbestimmung oder Zielsetzung (H: 42, B: 151) • Art der baulichen Nutzung, Gewerbegebiete (Nr. 1.3.1) 	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung von Art der baulichen Nutzung (Nr. 1) – geplant – auf verschiedenen Flächen 	keine Übernahme
'... kann noch geringfügig erweitert werden.' (S. 110)	Hechtheim, Gewerbegebiet im Westen	– Gewerbegebiet	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung der überörtlichen Wege und örtlichen Hauptwege (Nr. 5.3) 	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung von Art der baulichen Nutzung, Gewerbegebiete (Nr. 1.3.1) wie im LP • nicht dargestellt 	überwiegende bis vollständige Übernahme keine Übernahme
'Noch vorhandene Lütken in dieser Achse müssen rasch verbessert werden.[Radwege]' (S. 110)	Radwege von Hechtshelm in die Innenstadt entlang des Ebersheimer Weges, der Geschwiste-Scholl-Straße und der Hechtshelmer Straße	– Fuß- und Radwege	<ul style="list-style-type: none"> • Grünflächen (Nr. 9) mit Zweckbestimmung • Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) (H: 43) • Wasserfläche (Nr. 10.1) und Überlagerung mit Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) (M: 235) 	<ul style="list-style-type: none"> • nicht dargestellt 	keine Übernahme
'Der gesamte Talzug muß erhalten bleiben, vorhandene Verrohrungen oder die massiven Befestigungen vor der Gonsheimer Straße sollten renaturiert werden.' (S. 114)	Finthen, Talraum des Königsbambaches	– Freihaltezonen; Talräume, Grünflächenentwicklung – Extensivierung von Uferstreifen, Profilaufweitung – Öffnung von Quellbereichen	<ul style="list-style-type: none"> • Grünflächen (Nr. 9) mit Zweckbestimmung Kleingärten 	<ul style="list-style-type: none"> • nicht dargestellt 	keine Übernahme
'... Möglichkeit, ... wäre die "Nutzung" dieser Flächen als Biotopkleingärten. (...) Geeignete Flächen im Stadtgebiet für die Anlage solcher Biotopkleingärten ...' (S. 123)	Hangbereiche des Gonsbaches in Finthen Talmulde des Königsborn Teilflächen im unteren Gonsbachtal	– Öffentliche Grünflächen mit Zweckbestimmung Biotopkleingärten	<ul style="list-style-type: none"> • Grünflächen (Nr. 9) mit Zweckbestimmung Kleingärten 	<ul style="list-style-type: none"> • Grünflächen (Nr. 9) mit Zweckbestimmung Kleingärten 	überwiegende bis vollständige Übernahme

Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen	Räumlicher Bezug	Darstellung im Landschaftsplan (Karte) als ...	Mögliche Darstellungen im FNP als ... "Übersetzungsschlüssel"	Darstellung im FNP-Entwurf (Karte)	Übernahme / Anmerkungen
'... muß aus Sicht der Landschaftsplanung eine weitere Bauenentwicklung ... abgelehnt werden, (S. 127)	westlich Finthen südlich Königsborn	- indirekt über Darstellung von Grün- oder Landwirtschaftsflächen - Freihaltezonen	<ul style="list-style-type: none"> • Nichtdarstellen der Flächen als Baugebiet und Darstellung als <ul style="list-style-type: none"> - Grünfläche (Nr. 9) - Flächen für die Landwirtschaft / Forstwirtschaft (Nr. 12) (vgl. H: 73) - Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) (H: 43) ggf. mit Zweckbestimmung oder Zielsetzung (H: 42, B: 151) 	<ul style="list-style-type: none"> • keine weitere Bauenentwicklung dargestellt 	vollständige Übernahme
Ablehnung des Baus einer Westumgehungs.' (S. 127)	westlich Finthen südlich Königsborn	- indirekt über Darstellung von Grün- oder Landwirtschaftsflächen - Freihaltezonen	<ul style="list-style-type: none"> • Nichtdarstellen der Flächen als Baugebiet und Darstellung als <ul style="list-style-type: none"> - Grünfläche (Nr. 9) - Flächen für die Landwirtschaft / Forstwirtschaft (Nr. 12) (vgl. H: 73) - Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) (H: 43) • ggf. mit Zweckbestimmung oder Zielsetzung (H: 42, B: 151) 	<ul style="list-style-type: none"> • Flächen für den überörtlichen Verkehr und für örtliche Hauptverkehrswege (Nr. 5) – geplant 	keine Übernahme
'Eine Bauenentwicklung ist allein aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes ... nicht möglich.' (S. 128)	Finthen, "Römerquelle" und nördlich des Königsborn	- indirekt über Darstellung von Grün-, Landwirtschafts- oder Waldflächen - Freihaltezonen	<ul style="list-style-type: none"> • Nichtdarstellen der Flächen als Baugebiet und Darstellung als <ul style="list-style-type: none"> - Grünfläche (Nr. 9) - Flächen für die Landwirtschaft / Forstwirtschaft (Nr. 12) (vgl. H: 73) - Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) (H: 43) ggf. mit Zweckbestimmung oder Zielsetzung (H: 42, B: 151) 	<ul style="list-style-type: none"> • keine weitere Bauenentwicklung dargestellt 	überwiegende bis vollständige Übernahme
Eine ... neue Gewerbeentwicklung muß auch dafür genutzt werden, neue Standorte und Lebensräume für Pflanzen und Tiere in den ... Landschaftsraum zu bringen. Neben den aus rein ästhetischen Gründen notwendigen Pflanzungen sollten auch flächige naturnahe Lebensräume, ... geschaffen werden.' (S. 132)	Gewerbegebiet Hechtsheim-Süd	- Darstellung von Flächen in Planung - Aufbau von Vernetzungszonen	<ul style="list-style-type: none"> • Art der baulichen Nutzung Gewerbegebiete ((Nr. 1.3.1) und Überlagerung mit Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) 	<ul style="list-style-type: none"> • nicht dargestellt 	keine Übernahme
'... muß der Weg zu diesem Ziel [Anlage großer Waldflächen] rasch beschritten werden,....' (S. 132)	Gewerbegebiet Hechtsheim-Süd	- Waldanpflanzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Flächen für Wald (Nr. 12.2) 	<ul style="list-style-type: none"> • Flächen für Wald (Nr. 12.2) mit etwas anderer Abgrenzung als im LP 	überwiegende bis vollständige Übernahme

Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen	Räumlicher Bezug	Darstellung im Landschaftsplan (Karte) als ...	Mögliche Darstellungen im FNP als ... "Übersetzungsschlüssel"	Darstellung im FNP-Entwurf (Karte)	Übernahme / Anmerkungen
'Das Bild der Landschaft ... darf jetzt nicht durch ein neues Gewerbegebiet bestimmt werden.' (S. 1 132) 'Das neue Gewerbegebiet muß weitgehend mit Großbäumen überstellt und durch breite Randpflanzungen eingefäbt werden.: '...sollten von jeder Bebauung freigehalten werden. ...' (S. 133)	Gewerbegebiet Hechtsheim-Süd	nicht dargestellt, möglich wäre: -Eingrünung von Baugebieten	<ul style="list-style-type: none"> • Art der baulichen Nutzung (Nr. 1) und Überlagerung mit Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) • Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) und Konkretisierung als "Eingrünung von Baulflächen" (B: 151) 	<ul style="list-style-type: none"> • nicht dargestellt 	keine Übernahme
	Wasserschutzgebiet e südlich Hechtsheim	-Wasserschutzgebiet -indirekt über Darstellung von Grün-, Landwirtschafts- oder Waldflächen -Freihaltezonen	<ul style="list-style-type: none"> • nachrichtliche Übernahme der Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen (Nr. 10.3) • Nichtdarstellen der Flächen als Baugebiet und Darstellung als <ul style="list-style-type: none"> - Grünfläche (Nr. 9) - Flächen für die Landwirtschaft / Forstwirtschaft (Nr. 12) (vgl. H: 73) - Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) (H: 43) ggf. mit Zweckbestimmung oder Zielsetzung (H: 42, B: 151) 	<ul style="list-style-type: none"> • Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen (Nr. 10.3) • Darstellung von Art der baulichen Nutzung, Gewerbegebiete (Nr. 1.3.1) auf einer Teilfläche • Flächen für die Landwirtschaft und Wald (Nr. 12) 	teilweise Übernahme
'Eine Erweiterung der vorhandenen Gewerbeflächen nach Westen ist ... grundsätzlich denkbar. Es müssen jedoch die vorhandenen Talzüge freigehalten werden.' (S. 133)	Hechtsheim-West	-Darstellung der Flächen in Planung -Freihaltezonen Talräume, Flächen mit Kaltluftsammler- und Abflussfunktion	<ul style="list-style-type: none"> • Flächenscharfe Darstellung der Art der baulichen Nutzung (Gewerbegebiet, Nr. 1.3.1) und von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) bzw. Grünflächen (Nr. 9) – keine Überlagerung 	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung der Art der baulichen Nutzung (Gewerbegebiet, Nr. 1.3.1) • Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) und Überlagerung mit Grünflächen (Nr. 9) 	überwiegende bis vollständige Übernahme
Landschaftsschutzgebiete, §18 LPfIG (S. 136)	Gonsbachtal	-Landschaftsschutzgebiet (Vorschlag)	<ul style="list-style-type: none"> • Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) • Kennzeichnung als zu entwickelnde Flächennutzung (B: 169): • Darstellung als Schutzobjekt (Nr. 13.3) Landschaftsschutzgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> • Umgrenzung von Schutzgebieten und -objekten nach Naturschutzrecht (Landschaftsschutzgebiet geplant) 	überwiegende bis vollständige Übernahme
Geschützte Landschaftsbestandteile, § 20 LPfIG (S. 1 136f)	Finthen -Lauf des Aubaches -Hecken und Geländestruktur n am südlichen Aubachhang	-GLB (Vorschlag) mit Textkasten: "gesamter Hangbereich"	<ul style="list-style-type: none"> • Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) • Kennzeichnung als zu entwickelnde Flächennutzung (B: 169): • Darstellung als Schutzobjekt (Nr. 13.3) Geschützter Landschaftsbestandteil • Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft 	<ul style="list-style-type: none"> • Umgrenzung von Schutzgebieten und -objekten nach Naturschutzrecht (Geschützter Landschaftsbestandteil geplant) 	überwiegende bis vollständige Übernahme
Geschützte Landschaftsbestandteile, § 20 LPfIG (S. 1 136f)	Hechtsheim, Ebersheim	-Geschützter Landschaftsbestandteile, §	<ul style="list-style-type: none"> • Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft 	<ul style="list-style-type: none"> • Umgrenzung von Schutzgebieten und -objekten 	überwiegende bis vollständige Übernahme

Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen	Räumlicher Bezug	Darstellung im Landschaftsplan (Karte) als ...	Mögliche Darstellungen im FNP als ... "Übersetzungsschlüssel"	Darstellung im FNP-Entwurf (Karte)	Übernahme / Anmerkungen
	<p>– Hecke am Bischheimer Weg südlich Hechtsheim</p> <p>– Hecken und Gehölze entlang der Militärstraße südlich Hechtsheim und nördlich Ebersheim</p> <p>– letzte Böschungen in der landwirtschaftlichen Flur nördlich Ebersheim am Beginn des Kesseltales</p>	<p>20 LPfIG (Vorschlag)</p>	<p>(Nr. 13.1) Kennzeichnung als zu entwickelnde Flächennutzung (B: 169):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Darstellung als Schutzobjekt (Nr. 13.3) Geschützter Landschaftsbestandteil 	<p>nach Naturschutzrecht (Geschützter Landschaftsbestandteil geplant)</p>	Übernahme
'Naturschutzgebiete, §21 LPfIG (S. 137)	<p>– Gebiete um den Höllenberg westlich von Finthen</p>	<p>– Naturschutzgebiet (Vorschlag)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1) Kennzeichnung als zu entwickelnde Flächennutzung (B: 169): • Darstellung als Schutzobjekt (Nr. 13.3) Naturschutzgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> • Umgrenzung von Schutzgebieten und –objekten nach Naturschutzrecht (Naturschutzgebiet) 	überwiegende bis vollständige Übernahme
Naturdenkmale, §22 LPfIG (S. 137)	<p>– Ahorngruppe westlich Finthen am Roder Weg</p>	<p>– Naturdenkmal (Vorschlag)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kennzeichnung als zu entwickelnde Flächennutzung (B: 169): • Darstellung als Schutzobjekt (Nr. 13.3) Naturdenkmal 	<ul style="list-style-type: none"> • Umgrenzung von Schutzgebieten und –objekten nach Naturschutzrecht (Naturdenkmal geplant) 	überwiegende bis vollständige Übernahme

Anhang F: Bestimmung der Umsetzung der Erfordernisse und Maßnahmen in die Realität (Teilräume Hechtsheim und Finthen)

Erfordernisse und Maßnahmen	Räumlicher Bezug	Umsetzung in Realität			Umsetzung des Evaluators		
		Ja	Anmerkungen	z. T.	Umfang / Anmerkungen	Nein	Anmerkungen / Gründe
Hechtsheim							
'Unbedingtes Freihalten der Talmulden' (S. 62)	Wildgrabental, Tiefental und Zahlbachtal	x					vollständige Umsetzung
'... sollten Grünflächen ohne intensive landwirtschaftliche Nutzung werden' (S. 83)	Freiflächen um die Ziegelei im Bereich des alten Tonabbaus, der enge Talraum unmittelbar vor der Einmündung ins Zahlbachtal und der gesamte Osthang des Wildgrabens					x	bisher keine Umsetzung
'Der Hang muß in seinem gesamten Umfang von Bebauung freigehalten und als Landschaftsschutzgebiet unter Schutz gestellt werden.' (S. 110)	Hechtsheimer Weinberg					x	In Vorbereitung bisher keine Umsetzung
Bei der Entwicklung eines großen Sportgeländes, ist 'darauf zu achten, daß ... ein engültiger, mit ausreichend Grünelementen ausgestatteter und zum Landschaftsraum überleitender Ortsrand entsteht. ... Bei der Gestaltung ... sind auch die ... Luftströmungen des Kesseltals zu beachten.' (S. 110)	Hechtsheim, südlicher Ortsraum					x	bisher keine Umsetzung
'Eine weitere Siedlungsentwicklung ist ... nicht mehr möglich.' (S. 110)	Hechtsheim, im Anschluß an die bestehenden Ortsränder im Norden, Osten und Süden					x	Aussagen im FNP entscheidend bisher keine Umsetzung
'Gewerbegebiet im Westen kann noch geringfügig erweitert werden.' (S. 110)	Hechtsheim, Gewerbegebiet im Westen					x	massiv erweitert bisher keine Umsetzung
Gliederung der großen ausgeräumten Talabschnitte mit Gehölzen	Wildgrabentalsystem mit Hangbereichen					x	Aufgabe für die Zukunft ausgewiesen; es läuft indirekt über die Eingriffsregelung bisher keine Umsetzung

Erfordernisse und Maßnahmen	Räumlicher Bezug		Umsetzung in Realität				Einschätzung des Evaluators	
	Ja	Anmerkungen	z. T.	Umfang / Anmerkungen	Nein	Anmerkungen / Gründe	Keine Aussagen, inwieweit die Ersatzflächen schon in Anspruch genommen wurden.	Umfang der Umsetzung nicht beurteilbar
'Erhöhung des Bewuchsanteiles an den Rändern durch Pflanzen von Hecken, Gehölzen etc.' (S. 62)	x		x	Durch Ersatzflächen			Keine Aussagen, inwieweit die Ersatzflächen schon in Anspruch genommen wurden.	Umfang der Umsetzung nicht beurteilbar
'Den Talcharakter betonen sollten neue Heckenstrukturen entlang der Wege und Obstgärten an den Hängen. Auch Freizeitanlagen wie Spielflächen, Grill- und Bolzplätze etc. können hier eingefügt werden.' (S. 79)					x		bisher keine Umsetzung	
'Für Obstgärten, die auf öffentlichem Gelände entstehen, sollte ... eine regelmäßige Pflege und Nutzung abgesichert werden.' (S. 79)					x		bisher keine Umsetzung	
'um die Straßen ... optisch besser abzuschirmen, sollten durchgehende Gehölzpflanzungen aufgebaut werden, die gleichzeitig den Talrand markieren' (S. 83)			x	Ersatzflächen			Es wurden keine Aussagen gemacht, ob tatsächlich schon Pflanzungen existieren.	Umfang der Umsetzung nicht beurteilbar
'die Erhaltung kleinräumiger Strukturelemente wie Geländemulden, Raine und Hecken.' (S. 59)			x	Erhalt von Hecken über das Landespflegegesetz Ankauf von Flächen im Rahmen der Flurbereinigung Durch die Eingriffsregelung			Der Stand der tatsächlichen Umsetzung in Realität wird nicht deutlich.	Umfang der Umsetzung nicht beurteilbar
'Schutz vorhandener Biotopflächen' und die 'Lücken zwischen den vorhandenen Biotopflächen und Einzelbeständen müssen durch Sicherung von Brachflächen, Pflanzung weiterer Hecken oder Obstbestände etc.... geschlossen werden.' (S. 66)			x	sehr gering nur auf gemeindeeigenen Flächen Die Landwirtschaftsprogramme werden nicht angenommen			bisher keine Umsetzung	
'Öffnung der verrohrten Grabenabschnitte' (S. 68)					x		bisher keine Umsetzung	
'Die Grabenrinnen müssen natürlichere Formen erhalten, die eine Zonierung in Stauden- und Strauchsäume ermöglichen.' (S. 83)					x	keine Priorität	bisher keine Umsetzung	
'Die Umgestaltung von Kleingewässern mit einer Beseitigung der dichten Sohlen- und Uferbefestigungen.' (S. 59)					x	Wildgraben geplant	bisher keine Umsetzung	

Erfordernisse und Maßnahmen	Räumlicher Bezug	Umsetzung in Realität				Umsetzung des Evaluators	
		Ja	Anmerkungen	z. T.	Umfang / Anmerkungen	Nein	Anmerkungen / Gründe
... Uferböschungen unregelmäßig ausformen in Neigung und Linienführung, breite Uferstreifen sichern, die einen standortgerechten Aufwuchs an Hochstauden und Gehölzen ermöglichen. (S. 62)	gesamtes Stadtgebiet			x	Ankauf von Flächen		Allein der Ankauf der Flächen bedeutet nicht die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen. Zudem konnten keine konkreten Beispiele außer denen am Gonsbach genannt werden. Umfang der Umsetzung nicht beurteilbar
'das Erhalten und Anlegen ausreichend bemessener Uferstreifen mit standortgerechter, gewässerbegleitender Vegetation,' (S. 59)	in der freien Landschaft					x	bisher keine Umsetzung
Sicherung, Pflege und Vernetzung der Biotope	Wildgrabentalsystem mit Hangbereichen	x		x	ständig, d. h. es läuft seit Jahren Biotopkolonne zur Pflege der städtischen Flächen z.B. über Biotopprogramme		teilweise Umsetzung
Erhalt von 'Biotopen, Kleinstrukturen (z.T. Flächen mit bestehendem Baurecht) 'Je nach Situation, Pflege als Grünanlage, Erhalt als Brachfläche, Biotoppflege' (Karte)	Kesseltal entlang der Militärstraße und entlang des Bischheimer Weges An der Wasserrossel	x	durch die 'Biotopkolonne'				überwiegende Umsetzung
Erhalt von 'Biotopen, Kleinstrukturen (z.T. Flächen mit bestehendem Baurecht) 'Je nach Situation, Pflege als Grünanlage, Erhalt als Brachfläche, Biotoppflege' (Karte)	An der Kleinhohl			x	nur teilweise für die 'Biotopkolonne' vorgesehen		teilweise Umsetzung
Erhalt von 'Biotopen, Kleinstrukturen (z.T. Flächen mit bestehendem Baurecht) 'Je nach Situation, Pflege als Grünanlage, Erhalt als Brachfläche, Biotoppflege' (Karte)	zwischen K13 und Hollerschlauder bzw. In der Holdersleiter; Innerhalb d. Autobahnabfahrt MZ-Großberg; zwischen Vogelsbergstraße und Autobahn					x	Nicht für die 'Biotopkolonne' vorgesehen bisher keine Umsetzung

Erfordernisse und Maßnahmen	Räumlicher Bezug		Umsetzung in Realität				Einschätzung des Evaluators
	Ja	Anmerkungen	z. T.	Umfang / Anmerkungen	Nein	Anmerkungen / Gründe	
<p>'... sollten Grünflächen ohne intensive landwirtschaftliche Nutzung werden' (S. 83)</p>		<p>Freiflächen um die Ziegelei im Bereich des alten Tonabbaus, der enge Talraum unmittelbar vor der Einmündung ins Zahlbachtal und der gesamte Osthang des Wildgrabens</p>			x		bisher keine Umsetzung
<p>'Schutz vorhandener Biotopflächen' und die 'Lücken zwischen den vorhandenen Biotopflächen und Einzelbeständen müssen durch Sicherung von Brachflächen, Pflanzung weiterer Hecken oder Obstbestände etc. geschlossen werden.'</p>		<p>Stadtgebiet</p>	x	<p>sehr gering nur auf gemeindeeigenen Flächen Die Landwirtschaftsprogramme werden nicht angenommen</p>			bisher keine Umsetzung
<p>Sicherung, Erhaltung und Pflege der Grün- und Brachflächen</p>	x	<p>Kesselsystem und Hechtsheimer Hochfläche</p>	x	<p>im Rahmen der finanziellen und personellen Möglichkeiten soweit rechtliche Möglichkeiten bestehen; nur auf stadt-eigenen Flächen</p>			teilweise Umsetzung
<p>'mit den öffentlichen Grünflächen verschiedener Größe und zahlreichen Flächen an öffentlichen Gebäuden steht ein Netz von innerstädtischen Flächen zur Verfügung, auf dem ... auch Belange des Arten- und Biotopschutzes berücksichtigt werden können und müssen.'</p> <p>'hier wäre anzustreben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kein Einsatz von chemischen Mitteln, zweimalige Mahd im Jahr, erster Schnitt Juli, zweiter Schnitt Oktober - Erhalt von Brachestadien, vor allem Altgras- und Hochstaudensäume entlang der Hecken und Gehölzgruppen. - Kein Einsatz von Mineraldünger, Entfernung des Mähgutes nach den Pflegeschnitten (S. 124) 	x	<p>Flächen an öffentlichen Gebäuden und öffentliche Grünflächen</p>	x	<p>Pflegekonzeption liegt vor Repräsentationsflächen ausgenommen</p>			teilweise Umsetzung

Erfordernisse und Maßnahmen	Räumlicher Bezug		Umsetzung in Realität				Einschätzung des Evaluators
	Ja	Anmerkungen	z. T.	Umfang / Anmerkungen	Nein	Anmerkungen / Gründe	
'Die intensive landwirtschaftliche Nutzung sollte auf großen Flächen, ..., auf sogenannten biologischen Landbau umgestellt werden. (S. 54)		Wildgrabental; Kesseltalsystem und Hechtsheimer Hochfläche; '..., vordringlich in den Wasserschutzgebieten,...			x	"Zukunftsvision" nur über entsprechende Programme Landwirt: biologischer Landbau ist der falsche Weg, es läuft nur, wenn die Landwirtschaft bezuschusst wird.	Umsetzung z.Z. nicht einschätzbar, da diese Maßnahme mittelfristig vorgesehen ist
'Aufbau von Hecken, Baumreihen und Feldgehözen (S. 68)		Terrassen mit reichen Lößböden			x	"Vision"	bisher keine Umsetzung
Aufbau von Hecken, Baumreihen und Feldgehözen... zur Verbesserung der Erholungsseignung für die Stadtbevölkerung und zur Schaffung eines Lebensraumes für Pflanzen und Tiere der Feldflur.. (S. 79)	x	Kesseltalsystem und Hechtsheimer Hochfläche		Naherholungskonzeption vergeben			Die Vergabe der Naherholungskonzeption bedeutet noch nicht die konkrete Umsetzung in Realität. Umfang der Umsetzung nicht beurteilbar
'... sollten mittelfristig Grünflächen ohne intensive landwirtschaftliche Nutzung werden (S. 79)		ortnahe Bereiche des Kesseltals			x		bisher keine Umsetzung
'öffentliche Grünfläche' mit den Vorschlägen – 'extensiver Obstbau, Obstszukzession – 'Stadtpark, Grünanlage' (Karte)		Kesseltal			x	in Augenscheinnahme vor Ort	bisher keine Übernahme
'... sollten unter Beachtung der Pflügrichtungen 3 bis 6 m breite Vernetzungszonen entwickelt werden' (S. 80)		entlang der wichtigsten Fuß- und Ragwege Kesseltalsystem, Hechtsheimer Hochflächen			x		bisher keine Umsetzung
'Auf den Kuppen und Hochflächen sollten größere Waldflächen angepflanzt werden, ...' (S. 79)		Kesseltalsystem und Hechtsheimer Hochfläche			x	im Rahmen von Eingriffen	bisher keine Umsetzung.
'allen Stadtteilen ... müssen neue Erholungsräume zugeordnet werden.' 'Hier sollte keine landwirtschaftliche Nutzung mehr stattfinden. Große extensiv gepflegte Wiesenflächen, Obstwiesen, Hecken etc. und extensive Erholungseinrichtungen wie Grillplätze, Spielflächen, Trimmplade etc. müssen entstehen.' (S. 69)		alle Stadtteile			x	Dies ist ein langfristiges Konzept und würde die Aufwertung großflächiger Räume bedeuten.	bisher keine Umsetzung
'Diese Räume müssen durch ein Wegenetz entlang der neuen Strukturen miteinander verbunden werden.' (S. 69)		neue Erholungsräume			x	Die Mittel fehlen. Geld steht nur über Eingriffe zur Verfügung.	bisher keine Umsetzung

Erfordernisse und Maßnahmen	Räumlicher Bezug	Umsetzung in Realität				Einschätzung des Evaluators	
		Ja	Anmerkungen	z. T.	Umfang / Anmerkungen	Nein	Anmerkungen / Gründe
'... muß eine zügige Wegeführung vor allem der Radwege geschaffen werden.' (S. 69)	Wildgrabental			x	Im Rahmen des Radwegeprogramms, aber kein neues Wegenetz		Keine Aussagen, inwieweit das Radwegeprogramm schon verwirklicht wurde. Umfang der Umsetzung nicht beurteilbar
'vorhandene Rad- und Fußwegenetz muß durch die attraktive Führung von Wegen entlang der Gräben ergänzt werden.' (S. 83)	Wildgrabental Fuß- und Ragwegenetz					x	bisher keine Umsetzung
'um die Straßen ... optisch besser abzuschirmen, sollten durchgehende Gehölzpflanzungen aufgebaut werden, die gleichzeitig den Talrand markieren' (S. 83)	Wildgrabental, Straßen			x	Ersatzflächen		Es wurden keine Aussagen gemacht, ob tatsächlich schon Pflanzungen existieren. Umfang der Umsetzung nicht beurteilbar
'Noch vorhandene Litekeln in dieser Achse müssen rasch verbessert werden.[Radwege]' (S. 110)	Radwege von Hechtsheim in die Innenstadt entlang des Ebensheimer Weges, der Geschwiste-Scholl-Straße und der Hechtsheimer Straße					x	bisher keine Umsetzung
'Die Talmulde muß als wichtig Frischluftschneise von Querstrukturen frei bleiben.' (S. 79)	Talmulde des Kesseltals	x					überwiegende Umsetzung
Bei der Entwicklung eines großen Sportgeländes, ist 'darauf zu achten, daß ... ein endgültiger, mit ausreichend Grünelementen ausgestatteter und zum Landschaftsraum überleitender Ortsrand entsteht ... Bei der Gestaltung ... sind auch die ... Luftströmungen des Kesseltals zu beachten.' (S. 110)	Hechtsheim, südlicher Ortsraum					x	bisher keine Umsetzung

Erfordernisse und Maßnahmen	Räumlicher Bezug		Umsetzung in Realität				Einschätzung des Evaluators
	Ja	Anmerkungen	z. T.	Nein	Anmerkungen / Gründe		
Erweiterungen bestehender Naturschutzgebiete, Neuausweisungen und die Sicherung von Pufferflächen mit Nutzungseinschränkungen notwendig (S. 54)	Auen		x	x	Umfang / Anmerkungen Die Erweiterungsfläche des NSG Laubenheimer-Bodenheimer Ried ist im Verfahren zur Ausweisung zum NSG. Anmerkungen Der Hechtsheimer Weinberg ist nicht als LSG sichergestellt, in einem B-Plan jedoch als nicht bebaubare Fläche dargestellt. Der Laubenheimer Weinberg ist nicht als LSG sichergestellt. Bis vor kurzem war er einseitig sichergestellt als GLB. Jetzt läuft erneut ein Verfahren zur Sicherstellung als GLB.	teilweise Umsetzung	
Finthen und Umgebung							
das Erhalten und Anlegen ausreichend bemessener Uferstreifen mit standortgerechter, gewässerbegleitender Vegetation, (S. 59)	In der freien Landschaft		x		Ankauf von Flächen im Rahmen der Flurbereinigung Z.B. im Gonsbachtal Z.B. Mombacher Rheinufer - Problem der Verwertung des Pappelholzes bei Rodung der Pappelmonokulturen	teilweise Umsetzung	
Die Umgestaltung von Kleingewässern mit einer Beseitigung der dichten Sohlen- und Uferbefestigungen. (S. 59)	In der freien Landschaft		x		Sohlen im Gonsbach bereits entfernt (Wildgraben geplant.)	Die Umsetzung erfolgte nur teilweise am Gonsbach (in Augenscheinnahme vor Ort). Bei anderen Gewässern bisher keine/nur geringe Umsetzung teilweise Umsetzung	
... Uferböschungen unregelmäßig ausformen in Neigung und Linienföhrung, breite Uferstreifen sichern, die einen standortgerechten Aufwuchs an Hochstauden und Gehölzen ermöglichen. (S. 62)	gesamtes Stadtgebiet		x		Ankauf von Flächen	Allein der Ankauf der Flächen bedeutet nicht die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen. Zudem konnten keine konkreten Beispiele außer denen am Gonsbach genannt werden. Umfang der Umsetzung nicht beurteilbar	

Erfordernisse und Maßnahmen	Räumlicher Bezug		Umsetzung in Realität				Einschätzung des Evaluators
	Ja	Anmerkungen	z. T.	Umfang / Anmerkungen	Nein	Anmerkungen / Gründe	
'... muß die Ackernutzung eingestellt werden.' (S. 65)		In gelegentlich überfluteten Räumen des Aubaches und Gonsbachtals und auf den tiefergelegenen grundwassernahen Flächen			x	Die Stadt besitzt darauf keinen Einfluß. Landwirt: Ackerbau findet dort statt, wo Ackerbau möglich ist.	bisher keine Umsetzung
'Die verrohrten Abschnitte ... müssen renaturiert werden,...' (S. 65)	x	im Gonsbachtal ausgewiesen. Sohlen im Gonsbachtal bereits entfernt					Durch in Augenscheinahme vor Ort wurde festgestellt, daß erst kleine Abschnitte des Gonsbaches renaturiert sind. Die Ausweisung als Schutzgebiet führte hier nicht zwangsläufig zur Renaturierung des Bachlaufes. teilweise Umsetzung
'... sollte der Bachlauf mehr Fläche erhalten (S. 65)	x	im Gonsbachtal, im Bereich der Kleingärten			x	- in Planung - Durch den B-Plan HE-71 wurden die Voraussetzungen geschaffen (Flächenankauf). Fraglich, ob genug Geld vorhanden ist (Entschädigung der Kleingärtner).	bisher keine Umsetzung
'Naturnahe Gestaltung der Bachläufe, Grabenrinnen und Sicherung von breiten Uferstreifen		Gonsbach- und Aubachtal	x	teilweise durchgeführt durch: - Flächenankauf - Planfeststellungsverfahren (im Gonsbachtal sollte der Graben breiter werden) zum Teil durch Ausweisung als LSG			Die Antwort läßt zwar keinen Schluß bezüglich des Umfanges zu, durch die in Augenscheinahme vor Ort wurde jedoch festgestellt, daß zumindest am Gonsbach mit der Umsetzung begonnen wurde. teilweise Umsetzung
'Extensivierung von Uferstreifen, Profilaufweitung' (Karte)		Aubach			x		bisher keine Umsetzung
'Aufbau von Vernetzungszonen aus verschiedenen Biotoptypen' (Karte)		Aubach			x		bisher keine Umsetzung
'Extensivierung von Uferstreifen, Profilaufweitung' (Karte)		Gonsbach	x	in Augenscheinahme vor Ort: bisher wurden nur bei Teilstrecken mit der Renaturierung begonnen			teilweise Umsetzung

Erfordernisse und Maßnahmen	Räumlicher Bezug	Umsetzung in Realität				Einschätzung des Evaluators	
		Ja	Anmerkungen	z. T. x	Umfang / Anmerkungen vgl. bisherige Antworten	Nein	Anmerkungen / Gründe
'Naturnähere, asymmetrische Ausformung des Bachprofils unter Entfernung aller Sohl- und Uferbefestigungen.' (S. 87)	Gonsbach- und Aubachtal			x			teilweise Umsetzung
'Abgrenzung breiter, mindestens einseitiger Uferstreifen und deren Entwicklung zu Stauden und Strauchsäumen. (S. 87)	Gonsbach- und Aubachtal			x	vgl. bisherige Antworten		teilweise Umsetzung
'Öffnung der verrohrten Abschnitte ...' (S. 87)	Gonsbach- und Aubachtal, Bach oberhalb der Kriegermühle	x	es gibt nur noch 20 m, die geöffnet werden müssen; dies läuft über ein Planfeststellungsverfahren				überwiegende Umsetzung
'Öffnung verrohrter Abschnitte des Aubachs: 'Notwendig ist noch die Freilegung im breiten Parkplatz ...' (S. 114)	Finthen, breiter Parkplatz vor dem Bürgerhaus und unterhalb der Prunkgasse					x	bisher keine Umsetzung
'Naturnähere Gestaltung ... durch Aushub von 'Dauerwasserflächen und Gewähren der Sukzession zu Gras- und Staudenfluren in den Becken durch einmalige Mahd von Teilbereichen.' (S. 87)	Rückhaltebecken unterhalb Hartenberg			x	ist im Bau Es läuft über ein Planfeststellungsverfahren		Bei der in Augenscheinnahme vor Ort wurde festgestellt, daß das Rückhaltebecken inzwischen fertiggestellt wurde. vollständige Umsetzung
'... Veränderungen der Nutzungen auf der Fläche der Markthalle ... müssen für die Renaturierung des Bachabschnittes genutzt werden.' (S. 114)	Finthen - Aubach; auf der Fläche der Markthalle an der Kurmainzstraße					x	bisher keine Umsetzung
'... dürfen nicht mit Sohlischen befestigt werden, sondern nur mit Steinschüttungen, ...' (S. 114)	Finthen, freigelegte Abschnitte des Aubaches	x					vollständige Umsetzung
'Beim Neubau von Straßenüberführungen müssen ... die vorhandenen Rohre durch Kastendurchlässe ersetzt werden (S. 115)	Finthen - Aubach					x	bisher keine Umsetzung
'Sicherung, Pflege und Vernetzung der Biotope, insbesondere Sicherung der wenigen wertvollen Obstbestände	Gonsbach- und Wildgrabentalsystem mit Hangbereichen			x	ständig, d. h. es läuft seit Jahren z.B. über Biotopprogramme zum Teil durch Ausweisung als LSG		teilweise Umsetzung

Erfordernisse und Maßnahmen	Räumlicher Bezug	Umsetzung in Realität				Einschätzung des Evaluators
		Ja	Anmerkungen	z. T.	Umfang / Anmerkungen	
'... dürfen nicht bebaut werden und sollten durch regelmäßige Pflegearbeiten offengehalten werden. Auch die Beeinträchtigung durch Ausbreitung von Kleingartenanlagen etc. muß verhindert werden.' (S. 66)	Die Sandstandorte und Feuchtflecken außerhalb der großen Schutzgebiete	x	Mit den Pflegearbeiten sind Zivis, ABM-Kräfte sowie 4 "Biotopkolonnen" beschäftigt. (Kräfte in der freien Landschaft sind im wesentlichen mit Müll einsammeln beschäftigt.) Die zum Teil wild, also widerrechtlich angesiedelten Kleingärten werden über rechtliche Verfahren und die Bauleitplanung entfernt.			Die Pflegearbeiten erfolgen nur auf stadteigenen Flächen und nur soweit, wie das Geld dafür vorhanden ist. Viele Flächen z. B. im Gonsbachtal werden privat bewirtschaftet. Darüber hinaus wird mit dem rechtlichen Verfahren erst begonnen. Umfang der Umsetzung nicht beurteilbar
Erhalt von Biotopen, Kleinstrukturen (z.T. Flächen mit bestehendem Baurecht) 'Je nach Situation, Pflege als Grünanlage, Erhalt als Brachfläche, Biotoppflege' (Karte)	Böschungen am Weg östlich des Gewanns Kurze Bomgewann Südlich der Ortslage beiderseits des Aubaches an den Böschungen	x	Pflege durch 'Biotopkolonne'			überwiegende Umsetzung
Erhalt von Biotopen, Kleinstrukturen (z.T. Flächen mit bestehendem Baurecht) 'Je nach Situation, Pflege als Grünanlage, Erhalt als Brachfläche, Biotoppflege' (Karte)	Aubachtal, westlich der Brücke am Wasserwerk (Grund); Bereich zwischen L 419 und Aubachtal; Westlich der Ortslage, zwischen Verlängerung des Röhler Weg und Tal des Königsbombaches; zwischen Gonsbach und der Straße Am Hang;; Feilkirchhöhe; Bereich nördlich des Mittelweges					bisher keine Umsetzung

Erfordernisse und Maßnahmen	Räumlicher Bezug		Umsetzung in Realität					Einschätzung des Evaluators
	Ja	Anmerkungen	z. T.	Umfang / Anmerkungen	Nein	Anmerkungen / Gründe		
'Alle vorhandenen Hecken und Böschungen müssen erhalten bleiben.' (S. 86)		Draiser Senke und Hangbereiche von Finthen bis Marienborn; vor allem Draiser und Lerchenberg			x	Dies ist illusorisch, da es nur über Flächenankauf oder Unterschutzstellung zu realisieren ist. Finanzierung problematisch Programme werden nicht angenommen.	bisher keine Umsetzung	
'Grünflächen [sollten] ausgewiesen werden, in denen die vorhandenen Biotope gesichert und mittelfristig weitere extensiv genutzte Obstgärten angepflanzt werden können. Hier ist auch die Anlage attraktiver Wanderwege am Hang möglich.' (S. 86)		entlang der heutigen Ortsränder - Draiser Senke und Hangbereiche von Finthen bis Marienborn	x	z. B.: in Finthen 6 hat das Problem ist die Pflege, da kein Personal dafür vorhanden ist. - Ausweisung von Wanderwegen in der Regel über Flurbereinigung (z. B.: am Laubenheimer Hang)			teilweise Umsetzung	
'... sollten in Bereichen mit wenig natürlichen Strukturen entlang von Wegen Hecken und Brachstreifen geschaffen werden.' (S. 86)		entlang der Wege - Draiser Senke und Hangbereiche von Finthen bis Marienborn			x	wenn, dann über Eingriffe	bisher keine Umsetzung	
'Beendigung der landwirtschaftlichen Nutzung in den tiefergelegenen, mehr oder weniger grundwassernahen Auenbereichen (...) Anlage von Stillwasserflächen als wichtige, heute nicht vorhandene Lebensräume für Amphibien, Libellen etc.' (S. 87)		Gonsbach- und Aubachtal,			x		bisher keine Umsetzung	
'Sicherung der ... Obstbestände mit Hoch- oder Hochstammgehäusen über Ankauf durch die Stadt. Dem Erhalt vorhandener Obstgärten mit Biotopqualität ist der Vorzug vor Neupflanzung zu geben.' (S. 89)	x	Finthener Höhe	x	50% Durch Ausweisung als NSG	x	demnächst Umstellung auf andere Obstarten kein Geld vorhanden	Widersprüchliche Aussagen Umfang der Umsetzung nicht beurteilbar	
'Entlang der wichtigen Wanderwege sollen ... Einzelbäume, Brachstreifen und Hecken als wichtige Vernetzungselemente und Leitlinien aufgebaut werden.' (S. 89)		Finthener Höhe, entlang der wichtigen Wanderwege			x		bisher keine Umsetzung	
'Entlang der Wege müssen die öffentlichen Grundstücksstreifen ... ungenutzt bleiben.' (S. 89)		Finthener Höhe, entlang der Wege	x	einige städtische Flächen werden nicht mehr genutzt			teilweise Umsetzung	

Erfordernisse und Maßnahmen	Räumlicher Bezug	Umsetzung in Realität				Umsetzung des Evaluators		
		Ja	Anmerkungen	z. T.	Umfang / Anmerkungen	Nein	Anmerkungen / Gründe	
'größere Waldflächen [sollten] mit langen Waldrändern und Lichtungen zu standortgerechten Buchen-Eichenwäldern angepflanzt werden.' (S. 89)	im südlichen Teil des Flugplatzgeländes und entlang des Aubaches					x	kein Gelände und kein Geld	bisher keine Umsetzung
'Die ... Freiflächen des Geländes sollten durch lockere Bepflanzung mit Obst- und Laubbäumen zu Obstwiesen und Sport- und Spielflächen entwickelt werden. Befestigte Flächen sind soweit wie möglich zu entsiegeln.' (S. 89)	Finthener Hochfläche, Flugplatzgelände					x	kein Gelände und kein Geld	bisher keine Umsetzung
'Anlage von Biotopkleingärten. (...) Geeignete Flächen im Stadtgebiet wären ...' (S. 123 und Karte)	Hangbereiche des Gonsbaches in Finthen Talmulde des Königsborn Teilflächen im unteren Gonsbachtal					x	Noch kein Konzept kein Geld	bisher keine Umsetzung
'die Erhaltung kleinräumiger Strukturelemente wie Geländemulden, Raine und Hecken.' (S. 59)	in der freien Landschaft			x	Erhalt von Hecken über das Landespflegegesetz Ankauf von Flächen im Rahmen der Flurbereinigung Durch die Eingriffsregelung			Es werden nur Angaben gemacht werden, wie umgesetzt werden könnte. Der Stand der tatsächlichen Umsetzung in Realität wird nicht deutlich. Umfang der Umsetzung nicht beurteilbar
'Schutz vorhandener Biotopflächen' und die 'Lücken zwischen den vorhandenen Biotopflächen und Einzelbeständen müssen durch Sicherung von Brachflächen, Pflanzung weiterer Hecken oder Obstbestände etc. geschlossen werden.'	Stadtgebiet			x	sehr gering nur auf gemeindeeigenen Flächen Die Landwirtschaftsprogramme werden nicht angenommen			bisher keine Umsetzung

Erfordernisse und Maßnahmen	Räumlicher Bezug	Umsetzung in Realität				Anmerkungen / Gründe	Einschätzung des Evaluators
		Ja	Anmerkungen	z. T.	Nein		
<p>'mit den öffentlichen Grünflächen verschiedener Größe und zahlreichen Flächen an öffentlichen Gebäuden steht ein Netz von innerstädtischen Flächen zur Verfügung, auf dem ... auch Belange des Arten- und Biotopschutzes berücksichtigt werden können und müssen.'</p> <p>'hier wäre anzustreben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kein Einsatz von chemischen Mitteln, - zweimalige Mahd im Jahr, erster Schnitt Juli, zweiter Schnitt Oktober - Erhalt von Brachestadien, vor allem Altgras- und Hochstaudensäume entlang der Hecken und Gehölzgruppen. - Kein Einsatz von Mineraldünger, - Entfernung des Mähgutes nach den Pflegeschritten (S. 124) 	Flächen an öffentlichen Gebäuden und öffentliche Grünflächen	x		x	Pflegekonzeption liegt vor Repräsentationsflächen ausgenommen	teilweise Umsetzung	
<p>'Langfristig sollte der gesamte Talraum Grünfläche werden, Teile der Ackerflächen sollten ... als Ersatzflächen entspr. § 17 LPFlG entwickelt werden.</p> <p>Größe Teile der Flächen sollten aber weiterhin zum Gemüseanbau genutzt werden, wenn möglich auf rein biologischer Basis ohne starke Düngegaben und ohne Verwendung von Spritzmitteln...' (S. 88)</p>	Gonsbach- und Aubachtal					bisher keine Umsetzung	
<p>Entwicklung zur 'Öffentlichen Grünfläche' mit der Festsetzung 'extensiver Obstbau, Obstszukzession' (Karte)</p>	Gonsbachtal					<p>Aufgabe für die Zukunft Ersatzflächen sind ausgewiesen; es läuft indirekt über die Eingriffsregelung in Augenscheinnahme vor Ort</p> <p>x</p> <p>x</p>	bisher keine Umsetzung
<p>'Anlage von Biotopkleingärten (...) Geeignete Flächen im Stadtgebiet wären ... (S. 123 und Karte)</p>	Hangbereiche des Gonsbaches in Finthen Talmulde des Königsborn Teilflächen im unteren Gonsbachtal					<p>Noch kein Konzept kein Geld</p> <p>x</p>	bisher keine Umsetzung

Erfordernisse und Maßnahmen	Räumlicher Bezug		Umsetzung in Realität					Einschätzung des Evaluators
	Ja	Anmerkungen	z. T.	Umfang / Anmerkungen	Nein	Anmerkungen / Gründe		
'... ist eine weitere Wohnbebauung ... nicht möglich.' (S. 70)	x	westlich Finthen		Westerweiterung wird nicht mehr weiter verfolgt			vollständige Umsetzung	
'Keine weitere Entwicklung ... Erhalt der Pufferzonen und Vernetzungsräume.' (S. 92)	x			Ausweisung als NSG				
'Grundsätzlich sollte das Gonsbachtal einen durchgängigen offenen Talcharakter behalten und nicht durch Bauentwicklungen ... eingeeengt werden.' (S. 88)	x	Gonsbachtal		durch Unterschutzstellung als LSG			vollständige Umsetzung	
'Die ... Freiflächen des Geländes sollten durch lockere Bepflanzung mit Obst- und Laubbäumen zu Obstwiesen und Sport- und Spielflächen entwickelt werden. Befestigte Flächen sind soweit wie möglich zu entsiegeln.' (S. 89)		Finthener Hochfläche, Flugplatzgelände			x	kein Gelände und kein Geld	bisher keine Umsetzung	
'Der gesamte Talzug muß erhalten bleiben, vorhandene Verrohrungen oder die massiven Befestigungen vor der Gonsheimer Straße sollten renaturiert werden.' (S. 114)	x	Finthen, Talraum des Königsbornbachs		Erhalt der Talzüge unbestritten	x	Renaturierung steht noch aus	bisher keine Umsetzung	
'allen Stadtteilen ... müssen neue Erholungsräume zugeordnet werden.' 'Hier sollte keine landwirtschaftliche Nutzung mehr stattfinden. Große extensiv gepflegte Wiesenflächen, Obstwiesen, Hecken etc. und extensive Erholungsrichtungen wie Grillplätze, Spielflächen, Trimpfade etc. müssen entstehen.' (S. 69)		alle Stadtteile			x	Dies ist ein langfristiges Konzept und würde die Aufwertung großflächiger Räume bedeuten.	bisher keine Umsetzung	
'Störende Nutzungen sollten beendet, ihre Auswirkungen gemindert werden.' 'Vordringlich ist die Beendigung der Nutzung des Hubschrauberlandeplatzes ... als Flughafen' (S. 69)	x	Finthen					vollständige Umsetzung	
'... muß eine zügige Wegeführung vor allem der Radwege geschaffen werden.' (S. 69)		Gonsbachtal und Wildgrabenal	x			Im Rahmen des Radwegeprogramms, aber kein neues Wegenetz	Keine Aussagen, inwieweit das Radwegeprogramm schon verwirklicht wurde. Umfang der Umsetzung nicht beurteilbar	

Erfordernisse und Maßnahmen	Räumlicher Bezug	Umsetzung in Realität				Einschätzung des Evaluators	
		Ja	Anmerkungen	z. T.	Umfang / Anmerkungen	Nein	Anmerkungen / Gründe
Anlage eines durchgehenden möglichst leicht befahrbaren Radweges im Tal, Wichtige noch zu ergänzende Abschnitte sind: (S. 87)	Gonsbach- und Aubachtal Zwischen Koblenzer Straße und Oberbrücke in Gonsenheim entlang der Gonsheimer Straße in Finthen durch das Königsbortal vom unteren Aubachtal zur östlichen Kurmainzstraße			x	Im Rahmen des Radwegkonzeptes, aber kein durchgehender Radweg		Ziel des LP ist es, durch Ergänzung von Radwegabschnitten einen durchgehenden Radweg zu erhalten. Es scheint ein Radwegkonzept vorzuliegen, aber es sind noch keine Schritte zur Umsetzung unternommen worden. bisher keine Umsetzung
'sollte hier ein Radweg angeboten werden, der die Lücke zwischen der verkehrsberühigten Aubachstraße und dem Gonsbachtal schließt.' (S. 115)	Gonsheimer Straße					x	bisher keine Umsetzung
'Das Freihalten der offenen südlichen Talmulde zur Draiser Senke.' (S. 61)	Gonsbachtal	x	LSG Gonsbachtal ausgewiesen, dadurch keine Bebauung				vollständige Umsetzung
'Erhöhung des Bewuchsanteiles im Tal, ...'(S. 61) z.B. durch Ansaat von Ackerflächen (S. 61)	Gonsbachtal					x	bisher keine Umsetzung
Erweiterungen bestehender Naturschutzgebiete, Neuausweisungen und die Sicherung von Pufferflächen mit Nutzungseinschränkungen notwendig (S. 54)	Kalkflugsandgebiete	x	NSG Hölleberg, NSG Mombacher Rheinufer und LSG Gonsbachtal sind bereits ausgewiesen	x	Die Ausweisung des NSG Lennebergwald ist im Verfahren, Ausweisung als NSG in absehbarer Zeit. Das militärische Übungsgelände zwischen Mombacher Waldfriedhof und A 643 ist einstweilig sichergestellt als NSG. Das Mombacher Oberfeld ist einstweilig sichergestellt als LSG.		überwiegende Umsetzung

Anhang G: Beitrag der Erfordernisse und Maßnahmen zur Zielerreichung (Teilräume Hechtsheim und Finthen)

Ziele	Erfordernisse und Maßnahmen	Räumlicher Bezug	Einschätzung des Evaluators	Beitrag zur Zielerreichung leistet/leistet nicht
Hechtsheim				
Keine weitere Bebauung und Versiegelung	'Unbedingtes Freihalten der Talmulden' (S. 62)	Wildgrabental, Tiefental und Zahlbachtal	vollständige Umsetzung	+
	'... sollten Grünflächen ohne intensive landwirtschaftliche Nutzung werden' (S. 83)	Freiflächen um die Ziegelei im Bereich des alten Tonabbaus, der enge Talraum unmittelbar vor der Einmündung ins Zahlbachtal und der gesamte Osthang des Wildgrabens	bisher keine Umsetzung	-
	'Der Hang muß in seinem gesamten Umfang von Bebauung freigehalten und als Landschaftsschutzgebiet unter Schutz gestellt werden.' (S. 110)	Hechtsheimer Weinberg	bisher keine Umsetzung	-
	Bei der Entwicklung eines großen Sportgeländes, ist 'darauf zu achten, daß ... ein endgültiger, mit ausreichend Grünelementen ausgestatteter und zum Landschaftsraum überleitender Ortsrand entsteht. ... Bei der Gestaltung ... sind auch die ... Luftströmungen des Kesseltals zu beachten.' (S. 110)	Hechtsheim, südlicher Ortsraum	bisher keine Umsetzung	-
	'Eine weitere Siedlungsentwicklung ist ... nicht mehr möglich.' (S. 110)	Hechtheim, im Anschluß an die bestehenden Ortsränder im Norden, Osten und Süden	bisher keine Umsetzung	-
	'Gewerbegebiet im Westen kann noch geringfügig erweitert werden.' (S. 110)	Hechtheim, Gewerbegebiet im Westen	bisher keine Umsetzung	-
Gliederung der großen ausgeräumten Talabschnitte mit Gehölzen	Gliederung der ausgeräumten Talabschnitte mit Gehölzen unter Beachtung der Luftströmungen	Wildgrabentalsystem mit Hangbereichen	bisher keine Umsetzung	-
	'Den Talcharakter betonen sollten neue Heckenstrukturen entlang der Wege und Obstgärten an den Hängen. Auch Freizeitanlagen wie Spielflächen, Grill- und Bolzplätze etc. können hier eingefügt werden.' (S. 79)	Kesseltal	bisher keine Umsetzung	-
	'Für Obstgärten, die auf öffentlichem Gelände entstehen, sollte ... eine regelmäßige Pflege und Nutzung abgesichert werden.' (S. 79)	Kesseltal	bisher keine Umsetzung	-
	'Schutz vorhandener Biotopflächen' und die 'Lücken zwischen den vorhandenen Biotopflächen und Einzelbeständen müssen durch Sicherung von Brachflächen, Pflanzung weiterer Hecken oder Obstbestände etc. geschlossen werden.'	Stadtgebiet	bisher keine Umsetzung	-
'Naturnahe Gestaltung der Bachläufe, Grabenrinnen und Sicherung von breiten Uferstreifen'	'Öffnung der verrohrten Grabenabschnitte' (S. 68)	Wildgrabentalsystem mit Hangbereichen	bisher keine Umsetzung	-
	'Die Grabenrinnen müssen natürlichere Formen erhalten, die eine Zonierung in Stauden- und Strauchsäume ermöglichen.' (S. 83)	Wildgrabental	bisher keine Umsetzung	-
	'Die Umgestaltung von Kleingewässern mit einer Beseitigung der dichten Sohlen- und Uferbefestigungen' (S. 59)	in der freien Landschaft	bisher keine Umsetzung	-
	'das Erhalten und Anlegen ausreichend bemessener Uferstreifen mit standortgerechter, gewässerbegleitender Vegetation,' (S. 59)	In der freien Landschaft	bisher keine Umsetzung	-
Sicherung, Pflege und Vernetzung der Biotope'	Sicherung, Pflege und Vernetzung der Biotope	Wildgrabentalsystem mit Hangbereichen	teilweise Umsetzung	+
	Erhalt von 'Biotopen, Kleinstrukturen (z.T. Flächen mit bestehendem Baurecht) 'Je nach Situation, Pflege als Grünanlage, Erhalt als Brachfläche, Biotoppflege' (Karte)	Kesseltal entlang der Militärstraße und entlang des Bischheimer Weges An der Wasserrossel	überwiegende Umsetzung	+
	Erhalt von 'Biotopen, Kleinstrukturen (z.T. Flächen mit bestehendem Baurecht) 'Je nach Situation, Pflege als Grünanlage, Erhalt als Brachfläche, Biotoppflege' (Karte)	An der Kleinhohl	teilweise Umsetzung	+

Ziele	Erfordernisse und Maßnahmen	Räumlicher Bezug	Einschätzung des Evaluators	Beitrag zur Zielerreichung leistet/leistet nicht
	Erhalt von 'Biotopen, Kleinstrukturen (z.T. Flächen mit bestehendem Baurecht) 'Je nach Situation, Pflege als Grünanlage, Erhalt als Brachfläche, Biotoppflege' (Karte)	zwischen K13 und Hollerschlauder bzw. In der Holdersleiter ; Innerhalb der Autobahnabfahrt Mainz-Großberg; zwischen Vogelsbergstraße und Autobahn	bisher keine Umsetzung	-
	'... sollten Grünflächen ohne intensive landwirtschaftliche Nutzung werden' (S. 83)	Freiflächen um die Ziegelei im Bereich des alten Tonabbaus, der enge Talraum unmittelbar vor der Einmündung ins Zahlbachtal und der gesamte Osthang des Wildgrabens	bisher keine Umsetzung	-
	'Schutz vorhandener Biotopflächen' und die 'Lücken zwischen den vorhandenen Biotopflächen und Einzelbeständen müssen durch Sicherung von Brachflächen, Pflanzung weiterer Hecken oder Obstbestände etc. geschlossen werden.'	Stadtgebiet	bisher keine Umsetzung	-
Sicherung, Erhaltung und Pflege aller Grün- und Brachflächen in den Stadtteilen'	Sicherung, Erhaltung und Pflege aller Grün- und Brachflächen in den Stadtteilen'	Kesseltalsystem und Hechtsheimer Hochfläche	teilweise Umsetzung	+
	'mit den öffentlichen Grünflächen verschiedener Größe und zahlreichen Flächen an öffentlichen Gebäuden steht ein Netz von innerstädtischen Flächen zur Verfügung, auf dem ... auch Belange des Arten- und Biotopschutzes berücksichtigt werden können und müssen.' 'hier wäre anzustreben: - Kein Einsatz von chemischen Mitteln, - zweimalige Mahd im Jahr, erster Schnitt Juli, zweiter Schnitt Oktober - Erhalt von Brachestadien, vor allem Altgras- und Hochstaudensäume entlang der Hecken und Gehölzgruppen. - Kein Einsatz von Mineraldünger, Entfernung des Mähgutes nach den Pflegechnitten (S. 124)	Flächen an öffentlichen Gebäuden und öffentliche Grünflächen	teilweise Umsetzung	+
Gestaltung einer Kulturlandschaft	durch Aufbau von Hecken, Baumreihen und Feldgehölzen (S. 68)	Terrassen mit reichen Lößböden	bisher keine Umsetzung	-
	'... sollten mittelfristig Grünflächen ohne intensive landwirtschaftliche Nutzung werden (S. 79)	ortnahe Bereiche des Kesseltals	bisher keine Umsetzung	-
	'öffentliche Grünfläche' mit den Vorschlägen - 'extensiver Obstbau, Obstsukzession - 'Stadtspark, Grünanlage' (Karte)	Kesseltal	bisher keine Übernahme	-
	'... sollten unter Beachtung der Pflugrichtungen 3 bis 6 m breite Vernetzungszonen entwickelt werden' (S. 80)	entlang der wichtigsten Fuß- und Ragwege Kesseltalsystem, Hechtsheimer Hochflächen	bisher keine Umsetzung	-
Errichtung von Biotop- und Klimaschutzwäldern'	'Auf den Kuppen und Hochflächen sollten größere Waldflächen angepflanzt werden, ...' (S. 79)	Kesseltalsystem und Hechtsheimer Hochfläche	bisher keine Umsetzung.	-
Verbesserung der Erholungseignung	'allen Stadtteilen ... müssen neue Erholungsräume zugeordnet werden.' 'Hier sollte keine landwirtschaftliche Nutzung mehr stattfinden. Große extensiv gepflegte Wiesenflächen, Obstwiesen, Hecken etc. und extensive Erholungseinrichtungen wie Grillplätze, Spielflächen, Trimpfpfade etc. müssen entstehen.' (S. 69)	alle Stadtteile	bisher keine Umsetzung	-
	'Diese Räume müssen durch ein Wegenetz entlang der neuen Strukturen miteinander verbunden werden.' (S. 69)	neue Erholungsräume	bisher keine Umsetzung	-
	'vorhandene Rad- und Fußwegenetz muß durch die attraktive Führung von Wegen entlang der Gräben ergänzt werden.' (S. 83)	Wildgrabental Fuß- und Ragwegenetz	bisher keine Umsetzung	-
	'Noch vorhandene Lücken in dieser Achse müssen rasch verbessert werden.[Radwege]' (S. 110)	Radwege von Hechtsheim in die Innenstadt entlang des Ebensheimer Weges, der Geschwiste-Scholl-Straße und der Hechtsheimer Straße	bisher keine Umsetzung	-
Verbesserung der lokalen klimatischen Situation	'Die Talmulde muß als wichtig Frischluftschneise von Querstrukturen frei bleiben.' (S. 79)	Talmulde des Kesseltals	überwiegende Umsetzung	+

Ziele	Erfordernisse und Maßnahmen	Räumlicher Bezug	Einschätzung des Evaluators	Beitrag zur Zielerreichung leistet/leistet nicht
	Bei der Entwicklung eines großen Sportgeländes, ist 'darauf zu achten, daß ... ein endgültiger, mit ausreichend Grünelementen ausgestatteter und zum Landschaftsraum überleitender Ortsrand entsteht. ... Bei der Gestaltung ... sind auch die ... Luftströmungen des Kesseltals zu beachten.' (S. 110)	Hechtsheim, südlicher Ortsraum	bisher keine Umsetzung	-
'Erhalt und Sicherheit der wertvollen Lebensräume ... der Auen'	Erweiterungen bestehender Naturschutzgebiete, Neuausweisungen und die Sicherung von Pufferflächen mit Nutzungseinschränkungen notwendig (S. 54)	Auen	teilweise Umsetzung	+
	'Der Hang muß in seinem gesamten Umfang von Bebauung freigehalten und als Landschaftsschutzgebiet unter Schutz gestellt werden.' (S. 110)	Hechtsheimer Weinberg	bisher keine Umsetzung	-
Finthen und Umgebung				
'Naturnahe Gestaltung der Bachläufe, Grabenrinnen und Sicherung von breiten Uferstreifen'	'das Erhalten und Anlegen ausreichend bemessener Uferstreifen mit standortgerechter, gewässerbegleitender Vegetation.' (S. 59)	In der freien Landschaft	teilweise Umsetzung	+
	'Die Umgestaltung von Kleingewässern mit einer Beseitigung der dichten Sohlen- und Uferbefestigungen.' (S. 59)	In der freien Landschaft	Die Umsetzung erfolgte nur teilweise am Gonsbach (In-Augenschein-nahme vor Ort). Bei anderen Gewässern bisher keine/nur geringe Umsetzung teilweise Umsetzung	+
	'... muß die Ackernutzung eingestellt werden.' (S. 65)	In gelegentlich überfluteten Räumen des Aubaches und Gonsbachtals und auf den tiefgelegenen grundwassernahen Flächen	bisher keine Umsetzung	-
	'Die verrohrten Abschnitte ... müssen renaturiert werden...'. (S. 65)	im Gonsbachtal	Durch In-Augenschein-nahme vor Ort wurde festgestellt, dass erst kleine Abschnitte des Gonsbaches renaturiert sind. Die Ausweisung als Schutzgebiet führte hier nicht zwangsläufig zur Renaturierung des Bachlaufes. teilweise Umsetzung	+
	'... sollte der Bachlauf mehr Fläche erhalten (S. 65)	im Gonsbachtal, im Bereich der Kleingärten	bisher keine Umsetzung	-
	'Naturnahe Gestaltung der Bachläufe, Grabenrinnen und Sicherung von breiten Uferstreifen	Gonsbach- und Aubachtal	Die Antwort läßt zwar keinen Schluß bezüglich des Umfangs zu, durch die in Augenschein-nahme vor Ort wurde jedoch festgestellt, daß zumindest am Gonsbach mit der Umsetzung begonnen wurde. teilweise Umsetzung	+
	'Extensivierung von Uferstreifen, Profilaufweitung' (Karte)	Aubach	bisher keine Umsetzung	-
	'Aufbau von Vernetzungszonen aus verschiedenen Biotoptypen' (Karte)	Aubach	bisher keine Umsetzung	-
	'Extensivierung von Uferstreifen, Profilaufweitung' (Karte)	Gonsbach	teilweise Umsetzung	+
	'Naturnähere, asymmetrische Ausformung des Bachprofils unter Entfernung aller Sohl- und Uferbefestigungen.' (S. 87)	Gonsbach- und Aubachtal, Bach	teilweise Umsetzung	+
	'Abgrenzung breiter, mindestens einseitiger Uferstreifen und deren Entwicklung zu Stauden und Strauchsäumen. (S. 87)	Gonsbach- und Aubachtal	teilweise Umsetzung	+
	'Öffnung der verrohrten Abschnitte ...' (S. 87)	Gonsbach- und Aubachtal, Bach oberhalb der Kriegermühle	überwiegende Umsetzung	+
	Öffnung verrohrter Abschnitte des Aubachs: 'Notwendig ist noch die Freilegung im breiten Parkplatz ...' (S. 114)	Finthen, breiter Parkplatz vor dem Bürgerhaus und unterhalb der Prunkgase	bisher keine Umsetzung	-
	'Naturnähere Gestaltung durch Aushub von 'Dauerwasserflächen und Gewähren der Sukzession zu Gras- und Staudenfluren in den Becken durch einmalige Mahd von Teilbereichen.' (S. 87)	Rückhaltebecken unterhalb Hartenberg	Bei der in Augenschein-nahme vor Ort wurde festgestellt, daß das Rückhaltebecken inzwischen fertiggestellt wurde. vollständige Umsetzung	+

Ziele	Erfordernisse und Maßnahmen	Räumlicher Bezug	Einschätzung des Evaluators	Beitrag zur Zielerreichung leistet/leistet nicht
	'... Veränderungen der Nutzungen auf der Fläche der Markthalle ...müssen für die Renaturierung des Bachabschnittes genutzt werden.' (S. 114)	Finthen - Aubach; auf der Fläche der Markthalle an der Kurmainzstraße	bisher keine Umsetzung	-
	'... dürfen nicht mit Sohlschalen befestigt werden, sondern nur mit Steinschüttungen, ...' (S. 114)	Finthen, freigelegte Abschnitte des Aubaches	vollständige Umsetzung	+
	'Beim Neubau von Straßenüberführungen müssen ... die vorhandenen Rohre durch Kastendurchlässe ersetzt werden (S. 115)	Finthen - Aubach	bisher keine Umsetzung	-
'Sicherung, Pflege und Vernetzung der Biotope, insbesondere Sicherung der wenigen wertvollen Obstbestände	'Sicherung, Pflege und Vernetzung der Biotope, insbesondere Sicherung der wenigen wertvollen Obstbestände	Gonsbachtalsystem mit Hangbereichen	teilweise Umsetzung	+
	Erhalt von 'Biotopen, Kleinstrukturen (z.T. Flächen mit bestehendem Baurecht) 'Je nach Situation, Pflege als Grünanlage, Erhalt als Brachfläche, Biotoppflege' (Karte)	Böschungen am Weg östlich des Gewanns Kurze Borngewann Südlich der Ortslage beiderseits des Aubaches an den Böschungen	überwiegende Umsetzung	+
	Erhalt von 'Biotopen, Kleinstrukturen (z.T. Flächen mit bestehendem Baurecht) 'Je nach Situation, Pflege als Grünanlage, Erhalt als Brachfläche, Biotoppflege' (Karte)	Aubachtal, westlich der Brücke am Wasserwerk (Grund); Bereich zwischen L 419 und Aubachtal; Westlich der Ortslage, zwischen Verlängerung des Röther Weg und Tal des Königsbornbaches; zwischen Gonsbach und der Straße Am Hang,; Feilkirshöhe; Bereich nördlich des Mittelweges	bisher keine Umsetzung	-
	'Alle vorhandenen Hecken und Böschungen müssen erhalten bleiben.' (S. 86)	Draiser Senke und Hangbereiche von Finthen bis Marienborn; vor allem Draiser und Lerchenberg	bisher keine Umsetzung	-
	'Grünflächen [sollten] ausgewiesen werden, in denen die vorhandenen Biotope gesichert und mittelfristig weitere extensiv genutzte Obstgärten angepflanzt werden können. Hier ist auch die Anlage attraktiver Wanderwege am Hang möglich.' (S. 86)	entlang der heutigen Ortsränder - Draiser Senke und Hangbereiche von Finthen bis Marienborn	teilweise Umsetzung	+
	'... sollten in Bereichen mit wenig natürlichen Strukturen entlang von Wegen Hecken und Brachstreifen geschaffen werden.' (S. 86)	entlang der Wege - Draiser Senke und Hangbereiche von Finthen bis Marienborn	bisher keine Umsetzung	-
	'Beendigung der landwirtschaftlichen Nutzung in den tiefelegenen, mehr oder weniger grundwassernahen Auenbereichen (...) Anlage von Stillwasserflächen als wichtige, heute nicht vorhandene Lebensräume für Amphibien, Libellen etc.' (S. 87)	Gonsbach- und Aubachtal,	bisher keine Umsetzung	-
	'Entlang der wichtigen Wanderwege sollten ... Einzelbäume, Brachstreifen und Hecken als wichtige Vernetzungselemente und Leitlinien aufgebaut werden.' (S. 89)	Finthener Höhe, entlang der wichtigen Wanderwege	bisher keine Umsetzung	-
	'Entlang der Wege müssen die öffentlichen Grundstücksstreifen ... ungenutzt bleiben.' (S. 89)	Finthener Höhe, entlang der Wege	teilweise Umsetzung	+
	'größere Waldflächen [sollten] mit langen Waldrändern und Lichtungen zu standortgerechten Buchen-Eichenwäldern angepflanzt werden.' (S. 89)	im südlichen Teil des Flugplatzgeländes und entlang des Aubaches	bisher keine Umsetzung	-
	'Die ... Freiflächen des Geländes sollten durch lockere Bepflanzung mit Obst- und Laubbäumen zu Obstwiesen und Sport- und Spielflächen entwickelt werden. Befestigte Flächen sind soweit wie möglich zu entsiegeln.' (S. 89)	Finthener Hochfläche, Flugplatzgelände	bisher keine Umsetzung	-
	'Anlage von Biotopkleingärten. (...) Geeignete Flächen im Stadtgebiet wären ... (S. 123 und Karte)	Hangbereiche des Gonsbaches in Finthen Talmulde des Königsborn Teillflächen im unteren Gonsbachtal	bisher keine Umsetzung	-

Ziele	Erfordernisse und Maßnahmen	Räumlicher Bezug	Einschätzung des Evaluators	Beitrag zur Zielerreichung leistet/leistet nicht
	Sicherung von Brachflächen, Pflanzung weiterer Hecken oder Obstbestände etc. ...um vorhandene Biotopflächen zu schützen und um die 'Lücken zwischen den vorhandenen Biotopflächen und Einzelbeständen zu schließen	Stadtgebiet	bisher keine Umsetzung	-
	'mit den öffentlichen Grünflächen verschiedener Größe und zahlreichen Flächen an öffentlichen Gebäuden steht ein Netz von innerstädtischen Flächen zur Verfügung, auf dem ... auch Belange des Arten- und Biotopschutzes berücksichtigt werden können und müssen.' 'hier wäre anzustreben: - Kein Einsatz von chemischen Mitteln, - zweimalige Mahd im Jahr, erster Schnitt Juli, zweiter Schnitt Oktober - Erhalt von Brachestadien, vor allem Altgras- und Hochstaudensäme entlang der Hecken und Gehölzgruppen. - Kein Einsatz von Mineräldünger, Entfernung des Mähgutes nach den Pflegeschnitten (S. 124)	Flächen an öffentlichen Gebäuden und öffentliche Grünflächen	teilweise Umsetzung	+
Gliederung der großen ausgeräumten Talabschnitte mit Gehölzen,	'Öffentliche Grünfläche' mit der Festsetzung – 'extensiver Obstbau, Obstsukzession' (Karte)	Gonsbachtal	bisher keine Umsetzung	-
	'Anlage von Biotopkleingärten. (...) Geeignete Flächen im Stadtgebiet wären ... (S. 123 und Karte)	Hangbereiche des Gonsbaches in Finthen Talmulde des Königsborn Teilflächen im unteren Gonsbachtal	bisher keine Umsetzung	-
	Sicherung von Brachflächen, Pflanzung weiterer Hecken oder Obstbestände etc. ...um vorhandene Biotopflächen zu schützen und um die 'Lücken zwischen den vorhandenen Biotopflächen und Einzelbeständen zu schließen	Stadtgebiet	bisher keine Umsetzung	-
'Keine weitere Bebauung und Versiegelung, keine Bebauung westlich von Finthen	'... ist eine weitere Wohnbebauung ... nicht möglich.' (S. 70) 'Keine weitere Entwicklung ... Erhalt der Pufferzonen und Vernetzungsräume.' (S. 92)	westlich Finthen	vollständige Umsetzung	+
	'Grundsätzlich sollte das Gonsbachtal einen durchgängigen offenen Talcharakter behalten und nicht durch Bauentwicklungen ... eingeengt werden.' (S. 88)	Gonsbachtal	vollständige Umsetzung	+
	'Die ... Freiflächen des Geländes sollten durch lockere Bepflanzung mit Obst- und Laubbäumen zu Obstwiesen und Sport- und Spielflächen entwickelt werden. Befestigte Flächen sind soweit wie möglich zu entsiegeln.' (S. 89)	Finthener Hochfläche, Flugplatzgelände	bisher keine Umsetzung	-
	'Der gesamte Talzug muß erhalten bleiben, vorhandene Verrohrungen oder die massiven Befestigungen vor der Gonsheimer Straße sollten renaturiert werden.' (S. 114)	Finthen, Talraum des Königsbornbachs	bisher keine Umsetzung	-
Verbesserung der Erholungseignung großer Räume des Stadtgebietes	'allen Stadtteilen ... müssen neue Erholungsräume zugeordnet werden.' 'Hier sollte keine landwirtschaftliche Nutzung mehr stattfinden. Große extensiv gepflegte Wiesenflächen, Obstwiesen, Hecken etc. und extensive Erholungseinrichtungen wie Grillplätze, Spielflächen, Trimpfade etc. müssen entstehen.' (S. 69)	alle Stadtteile	bisher keine Umsetzung	-
	'Störende Nutzungen sollten beendet, ihre Auswirkungen gemindert werden.' 'Vordringlich ist die Beendigung der Nutzung des Hubschrauberlandeplatzes ... als Flughafen' (S. 69)	Finthen	vollständige Umsetzung	-

Ziele	Erfordernisse und Maßnahmen	Räumlicher Bezug	Einschätzung des Evaluators	Beitrag zur Zielerreichung leistet/leistet nicht
	Anlage eines durchgehenden möglichst leicht befahrbaren Radweges im Tal. 'Wichtige noch zu ergänzende Abschnitte sind: (S. 87)	Gonsbach- und Aubachtal Zwischen Koblenzer Straße und Oberbrücke in Gonsenheim entlang der Gonsenheimer Straße in Finthen durch das Königsborntal vom unteren Aubachtal zur östlichen Kurmainzstraße	Ziel des LP ist es, durch Ergänzung von Radwegabschnitten einen durchgehenden Radweg zu erhalten. Es scheint ein Konzept vorzuliegen, aber es sind noch keine Schritte zur Umsetzung unternommen worden. bisher keine Umsetzung	-
	'Die ... Freiflächen des Geländes sollten durch lockere Bepflanzung mit Obst- und Laubbäumen zu Obstwiesen und Sport- und Spielflächen entwickelt werden. Befestigte Flächen sind soweit wie möglich zu entsiegeln.' (S. 89)	Finthener Hochfläche, Flugplatzgelände	bisher keine Umsetzung	-
	'sollte hier ein Radweg angeboten werden, der die Lücke zwischen der verkehrsberuhigten Aubachstraße und dem Gonsbachtal schließt.' (S. 115)	Gonsenheimer Straße	bisher keine Umsetzung	-
Verbesserung der lokalen klimatischen Situation	'Das Freihalten der offenen südlichen Talmulde zur Draiser Senke.' (S. 61)	Gonsbachtal	vollständige Umsetzung	+
	'Erhöhung des Bewuchsanteiles im Tal, ...'(S. 61) z.B. durch Ansaat von Ackerflächen (S. 61)	Gonsbachtal	bisher keine Umsetzung	-
Sicherung und Erhalt der wertvollen Lebensräume des Kalkflugsandgebietes	Erweiterungen bestehender Naturschutzgebiete, Neuausweisungen und die Sicherung von Pufferflächen mit Nutzungseinschränkungen notwendig (S. 54)	Kalkflugsandgebiete,	überwiegende Umsetzung	+